



Bearbeiter: Herr Donges  
Telefon: (03 61) 37 73 74 05  
Az: 540.2-3411-01/13  
Datum: 21. Januar 2015

# Planfeststellungsbeschluss

## für die 380 kV-Leitung Altenfeld-Redwitz (Teilabschnitt Thüringen)

Dieser Planfeststellungsbeschluss besteht aus 275 Seiten.

**Thüringer  
Landesverwaltungsamt**  
Weimarplatz 4  
99423 Weimar

[www.thueringen.de](http://www.thueringen.de)

**Besuchszeiten:**

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr  
13:30-15:30 Uhr  
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

**Bankverbindung:**

Landesbank  
Hessen-Thüringen (HELABA)  
Kto.-Nr.: 3 004 444 117  
BLZ: 820 500 00  
IBAN: DE80820500003004444117  
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

**Inhaltsverzeichnis**

	<b>Tabellenverzeichnis</b>	V
	<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	VI
<b>A</b>	<b>Verfügender Teil</b>	<b>11</b>
<b>I.</b>	<b>Feststellung des Planes</b>	<b>11</b>
<b>II.</b>	<b>Planunterlagen</b>	<b>12</b>
II.1	Planfestgestellte Unterlagen	12
II.2	Unterlagen als Anlagen	15
<b>III.</b>	<b>Eingeschlossene Erlaubnisse / öffentlich – rechtliche Genehmigungen</b>	<b>20</b>
III.1	Konzentrationswirkung	20
III.2	Wasserrechtlichen Genehmigungen	20
III.3	Naturschutzrechtliche Genehmigungen	21
III.4	Forstrechtliche Genehmigungen	21
III.5	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung	21
III.6	Luftverkehrsrechtliche Genehmigung	22
<b>IV.</b>	<b>Vorkehrungen, unter denen die Planfeststellung gilt</b>	<b>22</b>
IV.1	Wasserwirtschaft / Gewässerschutz	22
IV.1.1	Allgemeine Nebenbestimmungen	22
IV.1.2	Nebenbestimmungen für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hinsichtlich wasserwirtschaftlicher Belange	23
IV.2	Natur- und Landschaftsschutz / Fischereibelange	23
IV.3	Forstwirtschaft / Jagd	27
IV.4	Landwirtschaft und Flurbereinigung	29
IV.5	Abfallwirtschaft und Bodenschutz	30
IV.5.1	Abfall	30
IV.5.2	Altlasten und Altlaststandorte	31
IV.5.3	Bodenschutz	32
IV.6	Immissionsschutz	32
IV.7	Denkmalschutz	33
IV.8	Verkehr	33
IV.8.1	Straßen und Wege	33
IV.8.2	Schiene	35
IV.8.3	Luftverkehr	36
IV.9	Versorgungsträger und Telekommunikation	36
IV.10	Sonstige Nebenbestimmungen zum Bau	40
<b>V.</b>	<b>Entscheidungen über Anträge, Einwendungen und Stellungnahmen</b>	<b>41</b>
<b>VI.</b>	<b>Sofortige Vollziehbarkeit</b>	<b>42</b>
<b>VII.</b>	<b>Kostenentscheidung</b>	<b>42</b>
<b>B</b>	<b>Begründender Teil</b>	<b>43</b>
<b>I.</b>	<b>Beschreibung des Vorhabens</b>	<b>43</b>
I.1	Trasse	44
I.2	Technisches Bauwerk	45
I.3	Umspannwerk im Bereich Schalkau	45
I.4	Bauphasen / Betrieb	45
<b>II.</b>	<b>Erfordernis, Umfang und Rechtswirkung der Planfeststellung</b>	<b>46</b>

<b>III.</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>47</b>
<b>IV.</b>	<b>Ablauf des Planfeststellungsverfahrens</b>	<b>47</b>
IV.1	Ausgangsverfahren	47
IV.1.1	Einleitung, Auslegung und TöB-Beteiligung	47
IV.1.2	Einwendungen und Stellungnahmen	51
IV.1.3	Erörterungstermin	53
IV.1.4	Anträge	54
IV.2	Planänderungen, Ergänzungen und Aktualisierungen	55
<b>V.</b>	<b>Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit nach dem UVPG</b>	<b>57</b>
V.1	Allgemeines und Verfahren zur Umweltverträglichkeit	57
V.2	Öffentlichkeitsbeteiligung im Umweltverträglichkeitsverfahren (§ 9 UVPG)	58
V.3	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG)	58
V.3.1	Vorbemerkung	58
V.3.2	Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	58
V.3.3	Schutzgut Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt	59
V.3.4	Schutzgut Boden	59
V.3.5	Schutzgut Landschaft	60
V.3.6	Schutzgut Klima / Luft	60
V.3.7	Schutzgut Wasser	61
V.3.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	61
V.3.9	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	61
V.4	Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG)	61
V.4.1	Vorbemerkung	61
V.4.2	Schutzgut Mensch	62
V.4.3	Schutzgut Tiere und Pflanzen	63
V.4.4	Schutzgut Boden	65
V.4.5	Schutzgut Landschaft	66
V.4.6	Schutzgut Klima / Luft	67
V.4.7	Schutzgut Wasser	67
V.4.8	Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter	68
V.4.9	Vorhabensbezogene Wechselwirkungen	69
V.5	Eingriffe in Natur und Landschaft / Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	70
V.5.1	Vermeidung und Minderung von Eingriffen:	70
V.5.2	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	71
V.6	Vereinbarkeit mit der FFH-RL und der Vogelschutz-RL	74
V.6.1	Allgemeines und Rechtsgrundlagen	74
V.6.2	Beachtung der §§ 32 ff BNatSchG sowie Art. 6 Abs. 3 FFH-RL	75
V.7	Artenschutz und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	78
V.7.1	Allgemeines und Rechtsgrundlagen	78
V.7.2	Feststellung der Betroffenheit	79
V.8	Zusammenfassung der Umweltauswirkungen	79
<b>VI.</b>	<b>Materiell-rechtliche Bewertung</b>	<b>81</b>
VI.1	Planrechtfertigung	81
VI.1.1	EnLAG-Vorhaben	82
VI.1.2	Verfassungsmäßigkeit des EnLAG / Verfassungsbeschwerde vom 05.11.2013	82
VI.1.3	Teil des deutschen und europäischen Verbundnetzes	85
VI.1.4	TEN-E-Leitlinien	85
VI.1.5	Dena-Netzstudien	87

VI.1.6	Energiepolitische Beschlüsse aus dem Jahr 2011	90
VI.1.7	Gutachten der Prof. Jarass und Obermair	93
VI.1.8	Wind- und/ oder konventionell erzeugter Strom	95
VI.1.9	Freileitungsmonitoring / Hochtemperaturleiterseile	100
VI.1.10	Wirtschaftliche Zumutbarkeit / Einspeisemanagement	105
VI.1.11	Lastflussanalyse	109
VI.1.12	Zusammenfassung	110
VI.2	Planungsleitsätze	112
VI.3	Abschnittsbildung	113
VI.4	Abwägung	114
VI.4.1	Grundsätzliches zur Abwägung	114
VI.4.2	Raumordnung, Landes-, Regionalplanung, Planungsvarianten und Alternativen	116
VI.4.3	Dimensionierung	133
VI.4.4	Wasserwirtschaft / Gewässerschutz	145
VI.4.5	Natur- und Landschaftsschutz / Fischereibelange	149
VI.4.6	Forstwirtschaft / Jagd	176
VI.4.7	Landwirtschaft und Flurbereinigung	187
VI.4.8	Abfallwirtschaft und Bodenschutz	195
VI.4.9	Immissionsschutz	199
VI.4.10	Denkmalschutz	209
VI.4.11	Verkehr	213
VI.4.12	Versorgungsträger und Telekommunikation	222
VI.4.13	Bau und Montage	227
VI.4.14	Wirtschaft, Tourismus, kommunale Belange	228
VI.4.15	Private Belange	235
<b>VII.</b>	<b>Zusammenfassung / Abschließende Gesamtbewertung</b>	<b>269</b>
<b>VIII.</b>	<b>Sofortige Vollziehbarkeit</b>	<b>271</b>
<b>IX.</b>	<b>Kostenentscheidung</b>	<b>271</b>
<b>C</b>	<b>Hinweise</b>	<b>272</b>
<b>I.</b>	<b>Entschädigungsverfahren</b>	<b>272</b>
<b>II.</b>	<b>Sonstige Hinweise</b>	<b>273</b>
<b>III.</b>	<b>Geltungsdauer des Planfeststellungsbeschlusses</b>	<b>273</b>
<b>IV.</b>	<b>Auslegung und Zustellung</b>	<b>273</b>
<b>D</b>	<b>Rechtsbehelfsbelehrung</b>	<b>275</b>

**Tabellenverzeichnis**

<i>Tab. Teil A-1:</i>	<i>Unterlagen mit Feststellungsvermerk</i>	12
<i>Tab. Teil A-2:</i>	<i>Unterlagen als Anlagen</i>	15
<i>Tab. Teil A-3:</i>	<i>Einbauklassen / Zuordnungswerte nach LAGA</i>	31
<i>Tab. Teil B-4:</i>	<i>Übersicht der vom Leitungsverlauf betroffenen Gemeinden/Gemarkungen</i>	44

## Abkürzungsverzeichnis

μT	Mikrotesla (10 <sup>-6</sup> Tesla), Einheit der magnetischen Flussdichte
26. BImSchV	Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder)
A 1, A 2, ...	Ausgleichsmaßnahmen
Abs.	Absatz
AHB	Anhörungsbehörde (hier das TLVwA, Ref. 540)
AHO Thüringen e. V.	Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e. V.
a.F.	alte Fassung
Afk	Arbeitsgemeinschaft DVGW / VDE für Korrosionsfragen
AHK	Antihavariekonzeption
AKW	Atomkraftwerk
ALF	Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung
Art.	Artikel
ATF	Altenfeld
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift
Az.	Aktenzeichen
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGV	Vorschriften der Berufsgenossenschaft
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BNetzA	Bundesnetzagentur
BT-Drucks.	Bundestags-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts
BWaldG	Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft
CEF-Maßnahmen	Continuous Ecological Functionality-Maßnahmen, d.h. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
dB(A)	dezibel A-Bewertung - bewerteter Schalldruckpegel
DB / DB PB	Deutsche Bahn / DB ProjektBau GmbH
Dena	Deutsche Energie-Agentur
DepV	Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung)
DIN	Deutsche Industrie Norm / Deutsches Institut für Normung e. V.
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.

E 1, E 2, ....	Ersatzmaßnahmen
EBA	Eisenbahnbundesamt
EEG	Erneuerbare-Energie-Gesetz
EG	Europäische Gemeinschaft
EMF	elektromagnetische Felder
EN	Europa-Norm
EnLAG	Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen (Energieleitungsausbau-gesetz)
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energie-wirtschaftsgesetz)
EÖT	Erörterungstermin
EU	Europäische Union
EVG	Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Richtlinie 92/43/ des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Thüringen
GW	Gigawatt
ha	Hektar
HGÜ	Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung
Hz	Hertz
ICNIRP	International Commission on Non-Ionizing Radiation Protection
i.d.F. / i.d.F.v.	in der Fassung / in der Fassung vom
IHK	Industrie- und Handelskammer
IO	Immissionsort
Kap.	Kapitel
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen
KULAP	Förderung von umweltgerechter Landwirtschaft, Erhaltung der Kultur-landschaft, Naturschutz und Landschaftspflege
kV	Kilovolt ( $10^3$ Volt)
L	Landesstraße
LAGA	Länder Arbeitsgemeinschaft Abfall
LAP	Landschaftspflegerische Ausführungsplanung
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LEP	Landesentwicklungsplan
LEP 2025	Landesentwicklungsprogramm 2025
LEP 2004	Landesentwicklungsplan 2004
LINFOS	Landschaftsinformationssystem
LRA	Landratsamt
LuftVG	Luftverkehrsgesetz

## Abkürzungsverzeichnis

LWA	Landwirtschaftsamt
LWL	Lichtwellenleiter
M 20 TR Boden	Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln
M	Mast / Masten
MVA	Megavoltampere
MW	Megawatt
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz
NBS	ICE-Neubaustrecke im Abschnitt Ebensfeld - Erfurt (VDE 8.1)
NEP	Netzentwicklungsplan
n.F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NOVA-Prinzip	<b>Netz-Optimierung vor Verstärkung vor Ausbau</b>
NSG	Naturschutzgebiet
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OFB	Oberste Forstbehörde
ÖSM	Ökologisches Schweißenmanagement
ÖBB	Ökologische Baubegleitung
ONB	Obere Naturschutzbehörde
PCI	Vorhaben von gemeinsamem Interesse (Projects of Common Interest)
PFB	Planfeststellungsbehörde (hier das TLVwA, Ref. 540)
PFV	Planfeststellungsverfahren
PSW	Pumpspeicherwerk
RROP	Regionaler Raumordnungsplan
ROV	Raumordnungsverfahren
Rdnr.	Randnummer
Ref.	Referat
Regelwerk GW	Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V.
RL	Richtlinie
SKR	Stromkreuzungsrichtlinien
SBA	Straßenbauamt
SPA	Special Protection Area = Europäisches Vogelschutzgebiet nach Art. 4 (1) EU-Vogelschutzrichtlinie
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
SWKL	Südwestkuppelleitung
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
Tab.	Tabelle
ThE	Thüringer Eisenbahn GmbH
TE	Technische Empfehlung
TEN	Thüringer Energienetze GmbH
TEN-E	Transeuropäische Energienetze
THALIS	Thüringer Altlasteninformationssystem



ThürDSchG	Thüringer Denkmalschutzgesetz
ThürEG	Thüringer Enteignungsgesetz
ThürNatG	Thüringer Naturschutzgesetz
ThürStAnz	Thüringer Staatsanzeiger
ThürStrG	Thüringer Straßengesetz
ThürUVPG	Thüringer Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
ThürVwVfG	Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz
ThürWaldG	Thüringer Waldgesetz
ThürWG	Thüringer Wassergesetz
TLBV	Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr
TLDA	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie
TLUG	Thüringer Landesamt für Umwelt und Geologie
TLVwA	Thüringer Landesverwaltungsamt
TMBLV	Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr (seit 5. Dezember 2014: Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft)
TMLFUN	Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (seit 5. Dezember 2014: Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz)
TöB	Träger öffentlicher Belange
UFB	Untere Forstbehörde
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVS II / LBP	Umweltverträglichkeitsstudie Stufe II / Landschaftspflegerischer Begleitplan
UW	Umspannwerk
UWB	Untere Wasserbehörde
VDE-Norm	Norm des Verbands der Deutschen Elektrotechnik e. V.
VDE	Verkehrsprojekt Deutsche Einheit
VG	Verwaltungsgemeinschaft
VGH	Verwaltungs-Gerichtshof
VO	Verordnung
VT	Vorhabenträgerin (50Hertz Transmission GmbH)
VRL	Vogelschutzrichtlinie, Richtlinie des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WA	Winkelabspannmast
WE	Winkelendmast
WGS 84	World Geodetic System 1984 (geodätisches Referenzsystem als einheitliche Grundlage für Positionsangaben auf der Erde und im erdnahen Weltraum)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)

## Abkürzungsverzeichnis

WSG	Wasserschutzgebiete
ZWA	Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Das in diesem Planfeststellungsbeschluss zitierte Bundes- und Landesrecht ist überwiegend auch im Internet unter folgenden Adressen nachlesbar:

- für das Bundesrecht: <http://www.gesetze-im-internet.de/>
- für das Landesrecht: <http://www.landesrecht.thueringen.de/>

Unter folgender Internetadresse können die Regionalpläne eingesehen werden:  
<http://www.regionalplanung.thueringen.de/rpg/>

Die AHB / PFB weist darauf hin, dass sich die rechtlich maßgebliche amtliche Fassung im Bundesgesetzblatt bzw. im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Thüringen findet.

## **A Verfügender Teil**

### **I. Feststellung des Planes**

Für das Vorhaben

#### **Südwestkuppelleitung, 380 kV-Leitung Altenfeld – Redwitz (Teilabschnitt Thüringen)**

wird der Plan auf Antrag der 50Hertz Transmission GmbH vom 09./16.03.2013 durch das Thüringer Landesverwaltungsamt (PFB) auf Grundlage der §§ 43 ff. des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz, EnWG) in Verbindung mit §§ 72 ff. des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) mit den Ergänzungen und Änderungen, die sich aus den Nebenbestimmungen in Teil A, Ziffer IV. sowie den Blaeinträgen (Planänderung) in den Planunterlagen ergeben,

#### **festgestellt.**

Die im Planfeststellungsbeschluss unter Teil A, Ziffer IV.1 bis IV.10 genannten Nebenbestimmungen gehen jeder zeichnerischen oder schriftlichen Darstellung in den festgestellten Planunterlagen vor.

Der Planfeststellungsbereich erstreckt sich auf die unter Teil B, Ziffer I.1 (Übersicht der vom Leitungsverlauf betroffene Gemeinden/Gemarkungen) im Einzelnen bezeichneten Gemeinden und Gemarkungen.

Durch die Planfeststellung werden die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt sowie alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin (VT) und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 ThürVwVfG).

Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

Die zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens erforderliche Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum im Wege der Enteignung ist gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 45 Abs. 2 Satz 1 EnWG zulässig.

Die VT hat bei Errichtung und Betrieb der Leitung die technische Sicherheit zu gewährleisten. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik in Gestalt der technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. in ihrer jeweils geltenden Fassung sind, soweit sie mit den sonstigen Bestimmungen des technischen Sicherheitsrechts vereinbar sind, zu beachten.

Die Planfeststellung umfasst auch die zweite Ausbaustufe mit der Installation der 380 kV-Stromkreise 3 und 4 auf dem Teilabschnitt Altenfeld-Schalkau.

Die diesbezüglichen Ergänzungen (Anbringen einer zusätzlichen Traverse pro Mast / zweier zusätzlicher Stromkreise), die mit der zweiten Ausbaustufe verbundene Umrüstung sowie die hierzu erforderlichen Bautätigkeiten bedürfen keiner gesonderten Planfeststellung.

Mit der Durchführung des Plans ist spätestens innerhalb von 10 Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses zu beginnen; im Übrigen wird auf § 43c Nr. 1 und 4 EnWG verwiesen.

## II. Planunterlagen

Die Planunterlagen bestehen aus 18 Bänden.

### II.1 Planfestgestellte Unterlagen

Der festgestellte Plan besteht aus folgenden, mit Feststellungsvermerk und eventuellen Blaeinträgen versehenen Unterlagen:

*Tab. Teil A-1: Unterlagen mit Feststellungsvermerk*

Unterlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Seite / Blatt
1	Erläuterungsbericht mit Anlage vom 28.03.2013 geändert durch A-Deckblätter zu den Seiten 1 (Deckblatt), 9, 12, 13, 51, 52, 64, 78 in der geänderten Fassung vom 27.06.2014		140 Seiten
3	Lagepläne Legendenplan zum Lageplan und Abkürzungsverzeichnis ohne Datum Lageplan Mast 2 bis Mast 67, Mast 67a (provisorisch), Mast 68 bis 77 Blatt 1 - 17, 20 - 26, 30 - 35, 39 - 42 vom 28.03.2013 geändert durch A-Deckblätter zu Blatt 18, 19, 27 - 29, 36 - 38 in der geänderten Fassung vom 27.06.2014	1:2.000	6 Seiten 42 Blätter
4	Trassenpläne (Höhenpläne) Legendenplan zum Lageplan und Abkürzungsverzeichnis ohne Datum Trassenplan (Höhenplan) Mast 2 bis Mast 77 Blatt 1a, 1b, 2 - 17, 20 - 26, 30 - 35, 39 - 42 vom 28.03.2013 Blatt 37a und 37b vom 28.03.2013 entfallen ersatzlos geändert durch A-Deckblätter zu Blatt 18, 19, 27 - 29, 36, 37c, 38 in der geänderten Fassung vom 27.06.2014	1:2.000/500	6 Seiten 45 Blätter

Unterlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Seite / Blatt
5	Mastunterlagen / Kreuzungsverzeichnis		
5.2A	Mastliste in der geänderten Fassung vom 27.06.2014		5 Seiten
5.3A	Koordinatenliste in der geänderten Fassung vom 27.06.2014		5 Seiten
6	Rechtserwerb		
6.2	Rechtserwerbsverzeichnis in der geänderten Fassung vom 27.06.2014		69 Seiten
6.2.1A	für die Leitungstrasse		36 Seiten
6.2.2A	für die Landschaftspflegerischen Maßnahmen		
7	Wald- und Hagplan		
	Legendenplan zum Lageplan und Abkürzungsverzeichnis / Glossar ohne Datum		6 Seiten
	Lageplan	1:2.000	42 Blätter
	Mast 2 bis Mast 67, Mast 67a (provisorisch), Mast 68 bis 77 vom 28.03.2013 Blatt 1 - 17, 20 - 26, 30 - 32, 39, 41, 42 vom 28.03.2013 geändert durch A-Deckblätter zu Blatt 18, 19, 27 - 29, 33 - 38, 40 in der geänderten Fassung vom 27.06.2014		
10	Landschaftspflegerischer Begleitplan		
10.1	Erläuterungsbericht vom 28.03.2013 geändert und ergänzt mit A-Deckblättern zu den Seiten 1 (Deckblatt), 2, 5, 6, 10, 15 - 17, 21, 127, 155, 242, 259, 271, 325, 328, 329, 347, 348, 353, 354, 358 – 362, 366 - 390 in der geänderten Fassung vom 27.06.2014		388 Seiten
10.4	Anlage 6.2 Kompensationsmaßnahmen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Maßnahmenblätter und Maßnahmenpläne		
	Übersicht zu den Ersatzmaßnahmen in der geänderten Fassung vom 27.06.2014		2 Seiten
	Maßnahmenblatt A 1 vom 28.03.2013		1 Seite
	Maßnahmenblatt E 1 und Anlage 6.2.1 Blatt 01 in der geänderten Fassung vom 27.06.2014	1:1.000	1 Seite 1 Blatt
	Maßnahmenblatt E 2 und Anlage 6.2.2 Blatt 01 vom 28.03.2013	1:1.000	1 Seite 1 Blatt
	Maßnahmenblatt E 3 und Anlage 6.2.3 Blatt 01 vom 28.03.2013	1:1.000	1 Seite 1 Blatt

Unterlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Seite / Blatt
	Maßnahmenblatt E 4 und Anlage 6.2.4 Blatt 01 in vom 28.03.2013	1:1.000	1 Seite 1 Blatt
	Maßnahmenblatt E 5 und Anlage 6.2.5 Blatt 01 vom 28.03.2013	1:1.000	1 Seite 1 Blatt
	Maßnahmenblatt E 6 und Anlage 6.2.6 Blatt 01 vom 28.03.2013	1:1.000	1 Seite 1 Blatt
	Maßnahmenblatt E 7 in der geänderten Fassung vom 27.06.2014 und Anlage 6.2.7 Blatt 01 vom 28.03.2013	1:1.000	1 Seite 1 Blatt
	Maßnahmenblatt E 8 in der geänderten Fassung vom 27.06.2014 und Anlage 6.2.8 Blatt 01 vom 28.03.2013	1:2.000	1 Seite 1 Blatt
	Maßnahmenblatt E 9 und Anlage 6.2.9 Blatt 01 in vom 28.03.2013	1:1.000	1 Seite 1 Blatt
	Maßnahmenblatt E 10 und Anlage 6.2.10 Blatt 01 vom 28.03.2013	1:1.000	1 Seite 1 Blatt
	Maßnahmenblatt E 11 und Anlage 6.2.11 Blatt 01 vom 28.03.2013	1:1.000	1 Seite 1 Blatt
	Maßnahmenblatt E 12 und Anlage 6.2.12 Blatt 01 in der geänderten Fassung vom 27.06.2014	1:1.000	1 Seite 1 Blatt
	Maßnahmenblatt E 13 und Anlage 6.2.13 Blatt 01 vom 28.03.2013	1:1.000	1 Seite 1 Blatt
	Maßnahmenblatt E 14 und Anlage 6.2.14 Blatt 01 entfallen		
	Maßnahmenblatt E 15 und Anlage 6.2.15 Blatt 01 vom 28.03.2013	1:10.000	2 Seiten 1 Blatt
	Anlage 6.2.15 Blatt 02 und 03 in der geänderten Fassung vom 27.06.2014, ergänzt um Blatt 04 und 05 in der Fassung vom 27.06.2014	1:10.000	4 Blätter
	Maßnahmenblatt E 16 in der geänderten Fassung vom 27.06.2014		1 Seite
	Maßnahmenblatt E 17 in der geänderten Fassung vom 27.06.2014 Anlage 6.2.16 Blatt 01 - 09, 11 vom 28.03.2013 Anlage 6.2.16 Blatt 10 entfällt ersatzlos	1:10.000	2 Seiten 10 Blatt
	Maßnahmenblatt E 18 und Anlage 6.2.17 Blatt 01 in vom 28.03.2013	1:1.000	1 Seite 1 Blatt
	Maßnahmenblatt E 19 und Anlage 6.2.18 Blatt 01 vom 28.03.2013	1:1.000	1 Seite 1 Blatt
	Maßnahmenblatt E 20 und Anlage 6.2.19 Blatt 01 in der geänderten Fassung vom 27.06.2014 Anlage 6.2.19 Blatt 02 und 03 vom 28.03.2013 Abnahmeprotokolle	1:10.000 1:10.000	1 Seite 1 Blatt 2 Blätter 5 Seiten

Unterlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Seite / Blatt
	Maßnahmenblatt E 21 und Anlage 6.2.20 Blatt 01 vom 28.03.2013	1:2.000	1 Seite 1 Blatt
	Maßnahmenblatt E 22 und Anlage 6.2.21 Blatt 01 - 03 in der Fassung vom 27.06.2014	1:2.000 / 1:5.000	1 Seite 3 Blätter
	Maßnahmenblatt E 23 und Anlage 6.2.22 Blatt 01 in der Fassung vom 27.06.2014	1:5.000	1 Seite 1 Blatt
	Maßnahmenblatt E 24 und Anlage 6.2.23 Blatt 01 in der Fassung vom 27.06.2014	1:1.000	1 Seite 1 Blatt
	Maßnahmenblatt E 25 und Anlage 6.2.24 Blatt 01 in der Fassung vom 27.06.2014	1:1.000	1 Seite 1 Blatt

## II.2 Unterlagen als Anlagen

**Anlagen** des Planfeststellungsbeschlusses sind die nachstehend aufgeführten Unterlagen:

*Tab. Teil A-2: Unterlagen als Anlagen*

Unterlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Blatt – Nr.
0	Darstellung der Planänderungen		4 Seiten
2	Übersichtslagepläne		
2.1	Übersichtskarte geändert durch A-Deckblatt in der geänderten Fassung vom 27.06.2014	1:50.000	1 Blatt
2.2	Übersichtskarte UW ATF – M 39 vom 28.03.2013 M 37 – M 301 geändert durch A-Deckblatt in der geänderten Fassung vom 27.06.2014	1:25.000 1:25.000	1 Blatt 1 Blatt
2.3	Übersichtskarte mit Blattschnitten UW ATF – M 39 vom 28.03.2013 M 37 – M 301 geändert durch A-Deckblatt in der geänderten Fassung vom 27.06.2014	1:25.000 1:25.000	1 Blatt 1 Blatt
2.4	Übersichtsplan mit Darstellung der Näherung an Wohnbebauungen Blatt 1 vom 28.03.2013 Blatt 2A geändert durch A-Deckblatt in der geänderten Fassung vom 27.06.2014	1:25.000 1:25.000	1 Blatt 1 Blatt
2.5	Übersichtsplan mit Darstellung der Schutzgebiete geändert durch A-Deckblatt in der geänderten Fassung vom 27.06.2014	1:25.000	1 Blatt

Unterlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Blatt – Nr.
2.6	Übersichtskarte Zuwegungen UW ATF – M 28 vom 28.03.2013 M 27 – M 47 vom 28.03.2013 M 47 – M 301 geändert durch A-Deckblatt in der geänderten Fassung vom 27.06.2014	1:10.000 1.10.000 1.10.000	1 Blatt 1 Blatt 1 Blatt
5	Mastunterlagen / Kreuzungsverzeichnis Abkürzungsverzeichnis / Glossar ohne Datum	unmaßstäblich	5 Seiten
5.1	Mastbilder vom 28.03.2013		15 Seiten
5.4A	Kreuzungsverzeichnis in der geänderten Fassung vom 27.06.2014		19 Seiten
6	Rechtserwerb Abkürzungsverzeichnis / Glossar ohne Datum Legendenplan zum Lageplan ohne Datum		5 Seiten 1 Blatt
6.1	Rechtserwerbsplan für die Leitungsstrasse Blatt 1 - 17, 20 - 26, 30, 39 - 42 vom 28.03.2013 geändert durch A-Deckblätter zu Blatt 18, 19, 27 - 29, 31 - 38 in der geänderten Fassung vom 27.06.2014		42 Blatt
6.2	Übersicht zu den betroffenen Gemeinden und Gemarkungen in der geänderten Fassung vom 27.06.2014		2 Seiten
6.2.1	Abkürzungen für Nutzungsarten ohne Datum Liste der Landkreise und Gemeinden ohne Datum		1 Seite 1 Seite
9	Umweltverträglichkeitsstudie II		
9.1	Erläuterungsbericht vom 28.03.2013 geändert durch A-Deckblätter zu den Seiten 1 (Deckblatt), 10, 15 - 17, 32, 154, 226 in der geänderten Fassung vom 27.06.2014		
9.2	Anlage 1: Übersichtsplan vom 28.03.2013	1:100.000	1 Blatt
9.2	Anlage 2: Flächennutzung, Schutz- und Restriktionsgebiete in der geänderten Fassung vom 27.06.2014	1:25.000	1 Blatt
9.2	Anlage 3: Mensch/Siedlung und Landschaftsbild in der geänderten Fassung vom 27.06.2014	1:25.000	1 Blatt
9.2	Legendenplan zum Lageplan ohne Datum Anlage 4: Biotopstrukturen Blatt 1 und 2 vom 28.03.2013 Blatt 3 - 5 in der geänderten Fassung vom 27.06.2014	1:10.000	5 Blätter



Unterlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Blatt – Nr.
9.2	Anlage 5: Fauna in der geänderten Fassung vom 27.06.2014	1:25.000	1 Blatt
9.2	Anlage 6: Konflikte – Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen vom 28.03.2013		
	Anlage 6.1: Schutzgüter Arten und Biotope Blatt 1 und 2 vom 28.03.2013 Blatt 3 - 5 in der geänderten Fassung vom 27.06.2014	1:10.000	5 Blätter
	Anlage 6.2: Mensch/Siedlung, Landschaftsbild, Boden, Wasser, Kultur- und Sachgüter, Klima/Luft Blatt 1 und 2 vom 28.03.2013 Blatt 3 - 5 in der geänderten Fassung vom 27.06.2014	1:10.000	5 Blätter
10	Landschaftspflegerischer Begleitplan Bestands- und Konfliktpläne		386 Seiten
10.2	Anlage 1: Übersichtsplan vom 28.03.2013	1:100.000	1 Blatt
10.2	Legendenplan zum Lageplan ohne Datum Anlage 2: Biotope, Naturschutzrechtliche Schutzgebiete Blatt 01 und 02 vom 28.03.2013 Blatt 03 - 05 in der geänderten Fassung vom 27.06.2014	1:10.000	5 Blätter
10.2	Anlage 3: Mensch/Siedlung und Landschaftsbild in der geänderten Fassung vom 27.06.2014	1:25.000	1 Blatt
10.2	Anlage 4: Fauna in der geänderten Fassung vom 27.06.2014	1:25.000	1 Blatt
10.2	Anlage 5: Schutzgutrelevante Konflikte – Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen vom 28.03.2013		
	Anlage 5.1: Schutzgüter Arten und Biotope Blatt 01 und 02 vom 28.03.2013 Blatt 03 - 05 in der geänderten Fassung vom 27.06.2014	1:10.000	5 Blätter
	Anlage 5.2: Mensch/Siedlung, Landschaftsbild, Boden, Wasser, Kultur- und Sachgüter, Klima/Luft Blatt 01 und 02 vom 28.03.2013 Blatt 03 - 05 in der geänderten Fassung vom 27.06.2014	1:10.000	5 Blätter



Unterlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Blatt – Nr.
12.2	SPA-Verträglichkeitsprüfung Erläuterungsbericht mit Anlagen vom 28.03.2013	1:70.000 / 1:10.000	89 Seiten 4 Blatt
13	Ergänzende Unterlagen Umwelt		
13.1	Brutvogelkartierung entlang der 380 kV-Freileitung vom 20.03.2013	1:120.000	29 Seiten 3 Blätter
	Variante Goldisthal, Avifaunistische Sonderuntersuchungen – Brutvögel vom 15.12.2010	1:115.000 / 1:50.000	98 Seiten 3 Blätter
13.2	Erfassung von Baumhöhlen in Gehölz-Einschlaggebieten vom 20.03.2013	1:5.000	86 Seiten 12 Blätter
	geändert durch A-Deckblätter zu den Seiten 18 - 20 in der geänderten Fassung vom 27.06.2014		
	Erfassung von Baumhöhlen in Gehölz-Einschlaggebieten, Nachtrag vom 14.04.2013	1:4.500	24 Seiten 3 Blätter
13.3	Avifaunistische Sonderuntersuchungen – Zug- und Rastvögel vom 15.03.2012	1:12.500 1:8.000 1:15.000	138 Seiten 10 Blätter 1 Blatt 1 Blatt
14	Ergänzende Unterlagen Technik		
14.1	EMF-Untersuchungen vom 28.03.2014		
14.1.1	Berechnung elektromagnetischer Felder zum Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV		14 Seiten
14.1.2	Lagepläne EMF (elektrische Feldstärke)	1:2.000	42 Blätter
14.1.3	Lagepläne EMF (magnetische Flussdichte)	1:2.000	42 Blätter
14.2	Schall-Untersuchungen vom 28.03.2014		37 Seiten
14.3	Gutachten zur Sicherheit in niederfrequenten elektrischen und magnetischen Feldern – Schutz von Personen mit Körperhilfsmitteln vom 28.03.2014		18 Seiten
15	Sonstige Gutachten / Studien / Voruntersuchungen		
15.1	Machbarkeitsstudie zur 380 kV-Teilverkabelung Erläuterungsbericht mit Anlagen vom 01.08.2013	1:25.000 1:10.000 1:2.000/1.000	121 Seiten 1 Blatt 3 Blätter 4 Blätter

Unterlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Blatt – Nr.
15.2	Voruntersuchungen zum Standort des UW Schalkau	ohne Maßstab 1:10.000	19 Seiten 1 Blatt 5 Blätter
15.3	Netztechnische Begründung		19 Seiten

### III. Eingeschlossene Erlaubnisse / öffentlich – rechtliche Genehmigungen

#### III.1 Konzentrationswirkung

Neben der Planfeststellung sind auf Grund ihrer Konzentrationswirkung keine weiteren Entscheidungen anderer Behörden erforderlich. Eine Auflistung aller durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzten Entscheidungen anderer Behörden ist grundsätzlich nicht notwendig. Ungeachtet dessen werden nachfolgend die wesentlichen Entscheidungen genannt; im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Teil B, Ziffer VI.4 verwiesen.

#### III.2 Wasserrechtlichen Genehmigungen

Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet folgende wasserrechtliche Entscheidungen:

1. die Genehmigung für die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von baulichen Anlagen und Gebäuden an, in, unter oder über oberirdischen Gewässern und im Uferbereich (§ 79 ThürWG),
2. die Genehmigung der Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen sowie sonstiger Maßnahmen in Überschwemmungsgebieten (§ 78 WHG)
3. die Erlaubnis / Bewilligung zur Gewässerbenutzung (§§ 8, 10 WHG)
4. die Erteilung von Befreiungen vom bestehenden Verbot der Durchführung von Maßnahmen in Wasserschutzgebieten II (§ 52 Abs. 1 Satz 2 WHG).

Die wasserrechtlichen Genehmigungen umfassen auch die festgestellten Kompensationsmaßnahmen, insbesondere die nachfolgenden Ersatzmaßnahmen:

- Ersatzmaßnahme E 1 (Fließgewässerrenaturierung bei Langwiesen),
- Ersatzmaßnahme E 2 (Rückbau des Schwimmbades Möhrenbach und Umgestaltung zum naturnahen Standgewässer),
- Ersatzmaßnahme E 4 (Renaturierung der Oelze bei Katzhütte),
- Ersatzmaßnahme E 5 (Renaturierung des Rußtiegelsbaches in Scheibe-Alsbach),
- Ersatzmaßnahme E 6 (Revitalisierung des Mühlteichs in Scheibe-Alsbach),
- Ersatzmaßnahme E 7 (Renaturierung der Schwarza in Scheibe-Alsbach),
- Ersatzmaßnahme E 13 (Herstellung eines Fließgewässers bei Rückerswind).

### III.3 Naturschutzrechtliche Genehmigungen

Der Planfeststellungsbeschluss schließt im Besonderen die folgenden naturschutzrechtlichen Entscheidungen ein:

1. Der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft wird im Benehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde genehmigt (§ 17 Abs. 1 BNatSchG).
2. Die VT darf das Vorhaben im Geltungsbereich des LSG „Thüringer Wald“ realisieren (§ 56 b Absatz 4 ThürNatG, § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).
3. Für die folgenden Ersatzmaßnahmen in Gestalt des Rückbaus vorhandener Mittelspannungsfreileitungen wird die Zustimmung erteilt: Maßnahme E16.3 im Naturschutzgebiet Nr. 247 „Effeldertal“ sowie die Maßnahmen E16.3 und E16.4 im Naturschutzgebiet Nr. 307 „Magerrasen bei Emstadt und Itzaue“. Die geplante unterirdische Neuverlegung dieser Leitungen ist hiervon ausgenommen.
4. Die Beeinträchtigungen geschützter Biotope im Bereich von M 11 und der Spannfelder M 2 - M 3, M 31 - M 32, M 43 - M 45 und M 68 - M 69 können ausgeglichen werden; sie werden auf der Grundlage von § 30 Abs. 3 BNatSchG zugelassen.

### III.4 Forstrechtliche Genehmigungen

1. Die Planfeststellungsbehörde erteilt die Genehmigung, Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln (§ 10 ThürWaldG), soweit für Bau und Anlage der 380 kV-Leitung Waldflächen im Bereich der Maststandorte M 1 bis M 18, M 20 bis M 50, M 52 bis M 56, M 59 bis M 66, M 68 bis zur Landesgrenze Waldflächen in Anspruch genommen werden (8.928 m<sup>2</sup>).

Soweit die Realisierung des Vorhabens auf den von der Umwandlungsgenehmigung erfassten Flächen mit Kahlschlägen verbunden ist, bedarf es hierfür keiner Genehmigung (§ 24 Abs. 6 Nr. 2 ThürWaldG).

2. Die für die Durchführung des Vorhabens (z. B. für die Anlage von Baufeldern und Maststandortzufahrten) auf anderen Flächen erforderlichen Kahlschläge werden auf der Grundlage von § 24 Abs. 4 ThürWaldG genehmigt.
3. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen E 21 und E 24 sehen Erstaufforstungen auf einer Gesamtfläche von 2,96 ha vor; die hierfür erforderliche Genehmigung wird erteilt.

### III.5 Denkmalschutzrechtliche Genehmigung

Der VT wird die Erlaubnis nach § 13 Abs. 1 ThürDSchG erteilt. Die Erlaubnis ergeht mit Nebenbestimmungen. Auf Teil A, Ziffer IV.7 des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

### III.6 Luftverkehrsrechtliche Genehmigung

Der VT wird die Erlaubnis nach § 14 Abs. 1 LuftVG erteilt. Die Erlaubnis ergeht mit Nebenbestimmungen. Auf Teil A, Ziffer IV.8.3 des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

## IV. Vorkehrungen, unter denen die Planfeststellung gilt

### IV.1 Wasserwirtschaft / Gewässerschutz

#### IV.1.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

1. Vor Aufnahme der Bauarbeiten ist betreffend der Maststandorte als auch der Zufahrtswege eine Baustellenbegehung mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde (UWB) durchzuführen.
2. Die zum Einsatz kommende Bau- und Bohrtechnik muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Dasselbe gilt für Einsatz und Betrieb dieser Technik.
3. Der Umgang mit den Baumaschinen / Arbeitsgeräten hat so zu erfolgen, dass eine Verunreinigung des Bodens, des Grundwassers/Gewässers oder eine andere nachteilige Beeinträchtigung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist.
4. Sofern bei den Bau- und Bohrarbeiten am Maststandort mit Grundwasser zu rechnen bzw. für die Baugrube eine Wasserhaltung erforderlich ist, hat die VT vor Beginn der Arbeiten die Ableitung des Wassers mit der zuständigen UWB abzustimmen.
5. Wird bei Bau- und Bohrarbeiten trotz gegenteiliger Annahmen Grundwasser angetroffen, kann dieses Wasser versickert werden. Eine Einleitung dieses Wassers in ein Gewässer ist nur zulässig, wenn die Festbestandteile des Wassers abgesetzt sind und ein Grenzwert von 50 mg/l absetzbare Stoffe im Wasser erreicht wurde. Die zuständige UWB und der betroffene Eigentümer sind umgehend zu informieren.
6. Alle außergewöhnlichen Ereignisse bei den Bauarbeiten, die sich negativ auf die Qualität des Grundwassers / eines Gewässers auswirken könnten, sind unverzüglich der zuständigen UWB anzuzeigen. Im Ilm-Kreis erfolgt die Anzeige über die Leitstelle.
7. Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht am Maststandort gelagert werden. Dies betrifft ebenso mobile Kleintankstellen und das Abstellen von nicht direkt für die jeweils aktuelle Bautätigkeit benötigten Fahrzeugen auf Grund der mit etwaigen Treibstoffdiebstählen verbundenen Risiken einer Gewässer-/ Grundwasserverunreinigung. In besonderem Maß gilt dies für abgelegene Standorte; für die aktuelle Bautätigkeit nicht mehr benötigte Fahrzeuge und Maschinen sind unverzüglich zu entfernen.
8. Havarien mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten sind unverzüglich der zuständigen UWB oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen und Maßnahmen zu deren Bekämpfung einzuleiten. Auf o. g. Nebenbestimmung (6) Satz 2 wird verwiesen.

9. Für die Bauphase sind entsprechende Havariepläne aufzustellen, die mit dem LRA Sonneberg abzustimmen sind. Fahrzeug- und Gerätereparaturen, Betankungen von Geräten und Fahrzeugen dürfen nur auf entsprechend geeigneten Flächen mit allen notwendigen Sicherheitsvorkehrungen erfolgen.
10. Seilspannarbeiten in bzw. über Überschwemmungsgebieten sind mit der zuständigen UWB abzustimmen.

#### IV.1.2 Nebenbestimmungen für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hinsichtlich wasserwirtschaftlicher Belange

Details der Umsetzung der Ersatzmaßnahme E 5 sind mit der zuständigen UWB im Rahmen der Ausführungsplanung abzustimmen.

### IV.2 Natur- und Landschaftsschutz / Fischereibelange

#### IV.2.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

1. Die landschaftspflegerischen Maßnahmen werden als Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich. Alle darin aufgeführten sowie die im artenschutzrechtliche Fachbeitrag vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen zugunsten der aufgeführten Schutzgüter sind umzusetzen.
2. Beginn und Abschluss der Bauarbeiten sowie der Ersatzmaßnahmen sind dem TLVwA Ref. 410 (ONB) anzuzeigen. Die Ersatzmaßnahmen sind spätestens ein Jahr nach Bauende umzusetzen.
3. Die Kompensationsflächen sind durch die VT hinsichtlich ihres Zweckes dauerhaft zu sichern. Entsprechende Nachweise sind dem TLVwA Ref. 410 (ONB) vorzulegen.
4. Für den notwendigen Schneisenhieb (=Gehölzabtrieb) ist von der VT ein Ökologisches Schneisenmanagement (ÖSM) einzusetzen. Auf der gesamten Schutzstreifenfläche ist ein selektiver Schneisenhieb durchzuführen. Dieser orientiert sich an der Bauphase und den längs- und quer zur Leitungstrasse unterschiedlichen Abständen zu den Leiterseilen unter Berücksichtigung der Sicherheitsabstände wegen des Ausschwingens der Leiterseile. Die vorgesehene erforderliche Rodung von Waldflächen, die Beseitigung von Gehölzen sowie sonstige Maßnahmen der Baufeldfreimachung haben in der Vegetationsruhezeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zu erfolgen. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung des TLVwA Ref. 410 (ONB).

Zur Herstellung eines einheitlichen Bildes bzw. einer einheitlichen Vorgehensweise ist das ÖSM auf die parallel verlaufende 380 kV-Bestandsleitung Goldisthal - Altenfeld auszudehnen.

5. Die VT hat ein fach- und ortskundiges, von der bauausführenden Firma unabhängiges, Landschaftsplanungsbüro zur qualifizierten ökologischen Baubegleitung (ÖBB) einzusetzen. Den Naturschutzbehörden ist eine qualifizierte Person als Ansprechpartner zu benennen.

6. Es sind Abstimmungen zwischen der VT und der DB AG zur Optimierung der sich in Umsetzung bzw. in Planung befindlichen bahnseitigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen.
7. Die Umsetzung aller naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist vorzuhalten, so dass jederzeit eine Kontrolle durch das TLVwA Ref. 410 (ONB) möglich ist.

#### IV.2.2 Nebenbestimmungen zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

1. Zu den Ersatzmaßnahmen einschließlich der Waldumbaumaßnahmen ist, soweit erforderlich, vor Baubeginn eine Landschaftspflegerische Ausführungsplanung (LAP) zu erarbeiten und dem TLVwA Ref. 410 (ONB) zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen. Mit der ONB ist im Vorfeld abzustimmen, für welche Ersatzmaßnahmen eine LAP notwendig ist.
2. Bei allen Ersatzmaßnahmen, bei denen Fischereirechte beeinflusst werden, sind die Rechtsinhaber bei der Vorbereitung und Umsetzung zu beteiligen.
3. Die VT prüft, ob für die Flächen E 15.1 und E 15.2 ein Artenhilfsprogramm für die vom Aussterben bedrohte Bergwiesen-Orchideenart Weißzunge *Pseu-dorchis albida* aufgesetzt werden kann. Im Falle der Durchführung ist dieses Artenhilfsprogramm mit dem AHO Thüringen e. V. abzustimmen.
4. Bei allen geplanten Gebäudeabrissmaßnahmen ist unmittelbar vor Baubeginn nochmals zu prüfen, ob Lebensstätten europarechtlich geschützter Arten vorhanden sind. In diesem Falle sind in Absprache mit dem TLVwA Ref. 410 (ONB) geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen.
5. Bei der Revitalisierung des Mühlteiches bei Scheibe-Alsbach (Ersatzmaßnahme E 6) sind Nachnutzungen auszuschließen, die den naturschutzfachlichen Zielen der Maßnahme entgegenstehen.
6. Für die geplanten Saat- und Bepflanzungsmaßnahmen in der freien Natur sind ausschließlich standortheimische Arten zu verwenden. Diese sollen vorzugsweise nur innerhalb ihrer Vorkommensgebiete ausgebracht werden.
7. Die VT hat innerhalb von 3 Jahren nach Herstellung der Ersatzmaßnahmen gegenüber dem TLVwA Ref. 410 (ONB) anzuzeigen, dass die Maßnahmen abgeschlossen sind. Hierzu ist das Ergebnis der Erstellungskontrolle in einem schriftlichen Nachweis mit folgenden Inhalten zusammenzufassen:
  - Allgemeine Projektinformationen (Eingriffsvorhaben, VT, Aktenzeichen des Genehmigungsbescheides, Unterhaltungspflichtiger, Kompensationsart, Datum der Erstellungskontrolle und Teilnehmer etc.),
  - Maßnahmenbeschreibung lt. Genehmigungsbescheid und lt. Ausführungsplanung (Ausgangsbiotop, Entwicklungsziel, Zielbiotop, Umfang, Einzelmaßnahmen, Pflanzen-/Materialverwendung, Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept),
  - Nachweis Maßnahmendurchführung (Herstellungsdatum, Katasterdaten, ggf. Schlussvermessung u.a.) und Bewertung der quantitativen Maßnahmenumsetzung (vollständig, modifiziert, keine Ausführung) mit Fotodokumentation,



- Bewertung der qualitativen Maßnahmenumsetzung (ohne Mängel, geringe Mängel, mangelhaft),
  - weiterer Handlungsbedarf (Nachbesserungen, Nachkontrollen).
8. Die Ersatzmaßnahme E 15.8 (Herstellen und Pflege von Bergwiesen) auf dem Flurstück 657 in der Gemarkung Igelshieb ist unter Nutzung der Flurstücke 655 und 658 zu erweitern.

#### IV.2.3 Nebenbestimmungen zu Artenschutzmaßnahmen

1. Im Vorfeld der Bautätigkeiten sind in der Vegetationsperiode an den Maststandorten M 52 - M 56, M 59, M 60 - M 62, M 64, M 69, M 70, M 72, M 73, M 75, M 77 einschließlich der Montageflächen, Lagerplätze und neu zu errichtende Baustraßen im Bereich möglicher Frauenschuhstandorte auf Vorkommen des Frauenschuhs zu untersuchen. Sollten in den konkret zu beanspruchenden Bereichen Frauenschuhbestände festgestellt werden, müssen diese im Vorfeld des Eingriffs entnommen und durch einen Spezialisten an einen geeigneten Standort in der Nähe des Vorkommens verpflanzt werden.
2. Die Maßnahmen der Schneisenunterhaltung im Wald sind im Zeitraum vom 16.07. bis 15.03. durchzuführen. Im Offenland ist die Schneisenpflege auf den Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. zu konzentrieren.
3. Fällarbeiten sind nur im Zeitraum von Oktober bis Februar durchzuführen. Zum Schutz vorhandener potenzieller Fledermausquartiere sind bei Fällarbeiten außerhalb dieses Zeitraumes die zu fällenden Starkbäume durch die ÖBB auf potenzielle Fledermausquartiere zu untersuchen.
4. Unter Berücksichtigung geltender Sicherheitsbestimmungen (z. B. Verkehrssicherungspflicht, Wuchshöhenbeschränkungen unter Freileitung) ist stehendes, vornehmlich starkes Totholz mit Habitatrequisiten zu erhalten.
5. Nächtliche Arbeiten sind zu vermeiden. Sollten diese unabdingbar sein, ist die nächtliche Beleuchtung von Baustellen auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren. Zur Baustellenbeleuchtung sind insekten- und fledermausfreundliche Natrium-Dampf-Lampen, LED- und/oder Osramparlampen zu verwenden.
6. Die Maststandorte M 1 - M 10, M 12 - M 18, M 20 - M 23 sowie M 48 - M 50, M 52 - M 55, M 57, M 65, M 69 - M 72 und M 77, Zuwegungen und Montageflächen an diesen Masten, sind im Vorfeld der Baufeldfreimachung auf eventuelle Vorkommen der Schlingnatter und der Zauneidechse abzusuchen. Werden hierbei Schlingnattern und/oder Zauneidechsen festgestellt, sind diese durch die ÖBB im Vorfeld der Erdarbeiten abzufangen und in geeignete Ersatzhabitats im weiteren Umfeld der Eingriffsfläche umzusiedeln.
7. Befinden sich in unmittelbarer Nähe der ausgewiesenen Montageflächen, Zuwegungen und Lagerplätze sowie der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 18 ThürNatG, sind diese im Rahmen der ÖBB zu kennzeichnen und von jeglicher Beeinträchtigung auszunehmen.

8. Während der Hauptwanderungszeit der potenziell betroffenen Amphibien (Ende Februar bis Ende April) haben im Rahmen einer ÖBB regelmäßige Kontrollen der baubedingt genutzten Zuwegungen und aller Bauflächen auf mögliche Wanderbewegungen von Amphibien zu erfolgen. Werden hierbei wandernde Tiere festgestellt, sind umgehend geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen.
9. Die Montageflächen, die zu den nachfolgend genannten Maststandorten gehören, und die dafür neu zu errichtenden Baustraßen, sind in der Vegetationsperiode (im Vorfeld der Baufeldfreimachung) zu begehen und hinsichtlich ihrer Eignung als Habitat für Quendel-Ameisenbläuling (M 62 - M 65 und M 77) und Dunklem Wiesenknopf-Ameisenbläuling (M 11, M 52, M 54 - M 55, M 57, M 65 und M 71) zu begutachten. Werden Bereiche mit relevanten Raupenfutterpflanzenbeständen im Eingriffsbereich nachgewiesen, sind umgehend geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen.
10. Die Maststandorte M 2 - M 11, M 15 - M 18, M 20, M 23, M 25, M 48, M 52, M 54 - M 55, M 57, M 65, M 69, M 71 und M 77 inklusive der zugehörigen, neu zu errichtenden Baustraßen und Montageflächen sind in der Vegetationsperiode (im Vorfeld der Baufeldfreimachung) zu begehen und hinsichtlich ihrer Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Nachtkerzenschwärmers zu begutachten. Werden Bereiche mit relevanten Raupenfutterpflanzenbeständen im Eingriffsbereich nachgewiesen, sind umgehend geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen.
11. Es sind Vogelschutzmarker zur Minimierung des Kollisionsrisikos in einem Abstand von 20 m an den Erdseilen zwischen den Masten M 1 - M 50, M 52 - M 53 und M 66 - M 69 anzubringen. An jeder zu markierenden Stelle sind je ein schwarzer und ein weißer Spiralmarker zu installieren.
12. Unmittelbar vor dem Gehölzabtrieb hat eine erneute Horstbaumsuche in den ausgewiesenen Gehölzeinschlagsgebieten zu erfolgen. Werden dort neu erbaute Horste nachgewiesen, ist vor dem Gehölzeinschlag im Winterhalbjahr eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erforderlich. Handelt es sich um Horste des Schwarzstorches oder Greifvogelhorste, so sind durch die ÖBB vor dem Gehölzeinschlag, spätestens jedoch bis zum Februar des Folgejahres, „Ersatzhorste“ auf geeigneten Bäumen im Umfeld des ursprünglichen Horststandortes anzubringen.
13. Für Waldbiotope und sonstige Biotope ist eine Bauzeit vom 15.07. bis 15.03. des Folgejahres einzuhalten. Für Offenlandbiotope ist eine Bauzeit vom 30.06. (bei Vorkommen gefährdeter / geschützter Wiesenbrüter vom 31.07.) bis 31.03. des Folgejahres einzuhalten. Für die Brutplätze des Schwarzstorches (2 km Radius) gilt eine Bauzeit vom 15.07. bis 01.03. des Folgejahres.  
Abweichungen davon bedürfen der Zustimmung des TLVwA Ref. 410 (ONB).
14. Die VT hat günstige Habitatbäume und Altholzbestände (7 bis 10 Höhlenbäume je Hektar) für Fledermäuse und Höhlenbrüter auszuweisen und dauerhaft zu sichern (CEF-1, Variante 1). Alternativ kann die Sicherung von Habitatbäumen im Trassenbereich erfolgen (CEF-1, Variante 2).
15. Die VT hat in geeigneten Waldbeständen für den Trauerschnäpper 2 Nistkästen im Nahbereich des Reviermittelpunktes anzubringen (CEF-2).

Im Vorfeld der Beseilungsarbeiten sind in den Abschnitten M 50 - M 52, M 54 - M 58, M 65 - M 69 und M 70 - M 72 Ausweichhabitats für die Feldlerche zu entwickeln (CEF-3). Die Förderung von Bruthabitats für die Feldlerche ist dauerhaft auszuführen; Abweichungen davon bedürfen der Zustimmung des TLVwA Ref. 410 (ONB).

16. Vor Beginn der Fällarbeiten sind bei absehbarem Verlust der Greifvogel-Horste im Bereich der Maststandorte M 52 - M 54, M 62 - M 64 und M 76/M 77 im Gebiet der betroffenen Gehölzstrukturen bzw. deren Umfeld Ersatzhorste zu schaffen, welche in funktionalem Zusammenhang zu den bisherigen Horsten stehen (CEF-4).

#### IV.3 Forstwirtschaft / Jagd

1. Die VT hat Waldwertgutachten als Grundlage für die Entschädigung der betroffenen Waldbesitzer zu erstellen. Die Entschädigungen werden außerhalb des Planfeststellungsverfahrens geregelt.

Den Waldbesitzern ist die Möglichkeit der gemeinsamen Begehung mit dem Gutachter einzuräumen.

2. Dem Wunsch von Pächtern und Eigentümern, den Holzeinschlag im Vorfeld der Baumaßnahme selbst durchzuführen und die Holzvermarktung selbst zu organisieren, ist (bei vorhandener Fachkunde) zu entsprechen und bei Erstellung des Waldwertgutachtens Rechnung zu tragen.

Auch in diesem Fall hat der Einschlag im Sinne des ÖSM zu erfolgen.

3. Im Zuge der LAP der forstrechtlichen Ersatzmaßnahme E 21 (Erstaufforstung Pfungstberg bei Leutenthal) ist in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde und dem Forstamt Bad Berka ein Abstand der vorgesehenen Zäunung zum angrenzenden Streuobstbestand und Naturdenkmal "Pfungstberg bei Leutenthal" von mindestens 5 m einzuhalten.
4. Für das notwendige Kurzhalten und/oder Entfernen von im Schutzstreifen der Freileitung befindlichen Bäumen und Sträuchern ist ausschließlich die VT verantwortlich (ÖSM). Über die Durchführung entsprechender Maßnahmen ist der Eigentümer rechtzeitig zu informieren.
5. Die VT hat Gestattungsverträge mit den betroffenen Forstämtern abzuschließen.
6. Bei flächigen Hiebsmaßnahmen für den Bau der Leitung und im Rahmen der späteren Schneisenpflege ist für Maststandorte, die sich an/in Hanglagen befinden, mit der zuständigen Unteren Forstbehörde (UFB) eine Sonderabstimmung durchzuführen. An erosionsgefährdeten Standorten sind im Rahmen des ÖSM ein Monitoring der Abflussverhältnisse von betroffenen Fließgewässern sowie bei Bedarf entsprechende bauliche Gegenmaßnahmen durchzuführen.
7. Die im Zuge der Ausführungsplanung ermittelten Maße für Mastaufstandsflächen sind an die UFB zu übergeben.
8. Die LAP für forstlich relevante Ersatzmaßnahmen ist mit dem jeweils zuständigen Forstamt abzustimmen.

9. Pflanzverbände und -stückzahlen sollten sich an den Rahmenpflanzverbänden der Landesforstanstalt ThüringenForst orientieren.
10. Waldflächen, die für Bau oder Anlage der Leitung kahlgeschlagen wurden und die sich außerhalb des dinglich gesicherten Sicherheitsbereichs befinden, unterliegen der Wiederaufforstungspflicht nach § 23 Abs. 1 ThürWaldG.
11. Bei Baumartenmischung verschiedene Baumarten sind diese trupp- oder gruppenweise zu pflanzen.
12. Bei der Pflanzqualität sind verschulte Pflanzen (1/2) aus einem geeigneten Herkunftsgebiet zu verwenden, die eine Sprosslänge von 60 – 100 cm aufweisen.
13. Bei der Pflanzung von Bäumen und Sträuchern ist standort- und herkunftsgerechtes, autochthones Vermehrungsgut zu verwenden.  

Bei der Verwendung von Gehölzen, die nicht dem Forstvermehrungsgutgesetz unterliegen, sind die Herkunftsgebiete gemäß der Broschüre „Verwendung einheimischer Gehölze regionaler Herkunft für die freie Landschaft“ des Bundeslandwirtschaftsministeriums zu beachten.
14. Erstaufforstungs- und Waldumbauflächen sind im Bereich des LSG Thüringer Wald für einen Zeitraum von ca. 20 Jahren, im übrigen Gebiet von ca. 10 Jahren rotwildsicher zu zäunen.  

Über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren ist eine Kulturpflege erforderlich, die erst abgeschlossen ist, wenn die UFB die Kultur als gesichert abgenommen hat. Danach ist der Zaun zurückzubauen.
15. In den Kammlagen ist nach Kahlschlägen bei Nichtankommen von Naturverjüngung eine Birkenchneesaat bzw. auch als Initialzündung das Einbringen von Beerkraut und Latschenkiefer vorzusehen.  

Die Details sind mit Grundstückseigentümer, der UFB und der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.
16. Die Fertigstellung von Ausgleichs- und Wiederaufforstungen und sonstigen Maßnahmen auf Waldflächen ist der UFB innerhalb eines Monats nach Fertigstellung anzuzeigen.  

Die UFB ist bei allen Durchführungs- und Effizienzkontrollen von Ausgleichs- und Wiederaufforstungen und sonstigen Maßnahmen auf Waldflächen zu beteiligen.
17. Nach Durchführung der Ausgleichsaufforstung ist die neue Waldfläche zu vermessen.  

Die Vermessungsdaten sowie die für die Eingabe in die forstliche Geodatenbank „FOAGIS“ notwendigen Sachdaten sind der UFB spätestens sechs Monate nach Durchführung der Ausgleichsaufforstung zu übergeben. Details sind mit der UFB abzustimmen.

#### IV.4 Landwirtschaft und Flurbereinigung

1. Der dauerhafte Verlust und die vorübergehende Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen ist auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken.
2. Werden durch Baumaßnahmen für die Maststandorte, die Montageflächen und/oder die notwendigen Zuwegungen vorhandene Grabenverrohrungen, Drainanlagen bzw. Entwässerungsgräben und andere Meliorationsanlagen sowie Beregnungssysteme beschädigt, so sind diese unverzüglich so herzustellen, dass die weitere Benutzung ohne Einschränkungen möglich ist.

Während der Bauzeit ist deren Funktion durch Schutzmaßnahmen oder entsprechende Provisorien sicherzustellen. Beim Vorhandensein von Bestandsunterlagen bzw. nach Abstimmung mit den Bewirtschaftern ist die Anpassung der Be- und Entwässerungsanlagen an die neuen Bedingungen vor Beginn der Baumaßnahmen durchzuführen.

Entsprechende Hinweise und Leistungspositionen sind in die Ausführungsplanungen und die Ausschreibungsunterlagen einzuarbeiten.

3. Die VT hat während der Bauzeit auftretende Wirtschaftsbeschwerden soweit als möglich zu verhindern. Können Wirtschaftsbeschwerden durch zumutbare Aufwendungen nicht verhindert werden, so sind diese entsprechend zu entschädigen.
4. Eintretende Bodenverdichtungen auf land- / forstwirtschaftlich genutzten Flächen hat die VT mittels Tiefenmeisel auf eigene Kosten aufzulockern.
5. Der Abtrag von Oberboden und der Humusauftrag haben nur bei geeigneter, d. h. trockener Witterung zu erfolgen. Ober- und Unterboden sind getrennt zwischenzulagern und möglichst unkrautfrei zu halten. Eine Vermischung des Unterbodens oder des Oberbodens mit Fremdstoffen wie z. B. Baumaterial, Frostschutzmaterial, Sand o. ä. ist zu verhindern.
6. Führt das Vorhaben zu nachweisbaren Nachteilen bei der KULAP-Förderung, sind diese zu entschädigen.
7. Zwischen den Agrarunternehmen und der VT sind vertragliche Vereinbarungen über den dauerhaften und zeitweiligen Flächenentzug der für das Vorhaben beanspruchten landwirtschaftlichen Nutzflächen abzuschließen.
8. Bei dauerhaftem Flächenentzug ist für die Restlaufzeit der Pachtdauer eine Nutzungsausfall- und Pachtaufhebungsentschädigung zu leisten. Auch bei den temporären Flächenentzügen sind entsprechende Zahlungen für Flur- und Aufwuchsschäden, Nutzungsausfälle und Folgeschäden zu erbringen.
9. Vor Baubeginn hat die VT für die temporären Zuwegungen eine zweckdienliche Abstimmung mit dem Bewirtschafter unter Beachtung der Eigentumsverhältnisse der betroffenen Grundstücke durchzuführen. Sollte sich hieraus eine Minimierung der Flächeninanspruchnahme oder ein (besserer) Zugang zu entstehenden Restflächen ergeben, ist bei gleichbleibenden Eigentumsbetroffenheiten bzw. bei Zustimmung der jeweiligen Grundstückseigentümer den Interessen der Pächter soweit wie möglich entgegenzukommen.

## IV.5 Abfallwirtschaft und Bodenschutz

### IV.5.1 Abfall

1. Für Errichtung, Betrieb, Stilllegung und Nachsorge von Deponien und Langzeitlagern sowie die Ablagerung von Abfällen auf Deponien und Langzeitlagern gelten die Vorschriften der Deponieverordnung (DepV).
2. Gemäß § 6 Abs. 1 KrWG ist zu berücksichtigen, dass in erster Linie Abfälle zu vermeiden sind. (Rangfolge: Vermeidung vor Vorbereitung zur Wiederverwertung vor Recycling vor Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung vor Beseitigung). Die „interne“ Kreislaufführung der anfallenden Stoffe ist zu prüfen.
3. Ist eine Abfallvermeidung nicht möglich, sind die bei der Baumaßnahme anfallende Abfälle gemäß § 6 Abs. 1 KrWG zu verwerten. Soweit erforderlich, sind Abfälle zur Verwertung getrennt zu halten und zu behandeln (§ 9 Abs. 1 KrWG). Auf die Dokumentationspflicht wird hingewiesen.
4. Abfälle, die nicht vermieden oder verwertet werden können, sind gemäß § 15 KrWG einer allgemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung zuzuführen.
5. Die bei den Baumaßnahmen anfallenden Abfälle sind getrennt zu halten (Vermischungsverbot). Nach der Abfall-Verzeichnis-Verordnung ist jeder Abfallart eine sechsstellige Abfallschlüsselnummer zuzuordnen. Hierbei ist unter Beachtung der „Hinweise zur Anwendung der Abfall-Verzeichnis-Verordnung“ zwischen gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen zu unterscheiden.
6. Für den Umgang mit Abfällen ist der Leitfaden für den Umgang mit Boden und gebundenen / ungebundenen Straßenausbaustoffen hinsichtlich der Verwertung und Beseitigung für den Geschäftsbereich der Thüringer Straßenbauverwaltung des Arbeitskreises Straßenbauabfälle Thüringen zu beachten.
7. Gem. § 17 KrWG besteht gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger eine gesetzliche Überlassungspflicht für Abfälle zur Beseitigung, wenn die Beseitigung nicht in einer eigenen Anlage erfolgt.

Für den IIm-Kreis:

Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist der IIm-Kreis, Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis benannt worden. Die Abfallwirtschaftssatzung sowie die Gebührenordnung zur Abfallwirtschaftssatzung in der jeweils gültigen Form (neue Fassung vom 7. Oktober 2013, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 13/2013, gültig für das Jahr 2014) sind zu beachten.

Die Überlassungspflicht für alle auf dem Gebiet des IIm-Kreises anfallenden Abfälle besteht für alle laut Satzungsrecht zugelassenen Abfälle. Die zugelassenen Abfallarten und ihre Gruppenzuordnung sind im Positivkatalog als Anlage zur o. g. Gebührenordnung aufgeführt.

Abfälle zur Behandlung können an die Müllumladestation des IIm-Kreises, Deponiegelände Wolfsberg, inerte Abfälle zur Ablagerung an der Verbandsdeponie des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Mittelthüringen angeliefert werden.

Für den Kreis Sonneberg:

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen hat einer Verwertung oder Beseitigung von Bodenaushub außerhalb des Landkreises Sonneberg zu erfolgen, da der Landkreis Sonneberg keine eigenen Entsorgungskapazitäten für Bodenaushub vorhält.

8. Die Einstufung der beim Bau anfallenden Abfälle hat gemäß der entsprechenden Einbauklassen nach LAGA M 20 zu erfolgen. In der Regel haben dieser Einstufung chemisch-analytische Untersuchungen voranzugehen. Die Einstufung von Bodenaushub erfolgt nach LAGA M 20 TR Boden, die Einstufung der gebundenen bzw. ungebundenen Straßenausbaustoffe nach LAGA M 20 TR Straßenaufbruch bzw. Zuordnung nach TR Bauschutt.

*Tab. Teil A-3: Einbauklassen / Zuordnungswerte nach LAGA*

Einbau- klasse	Beschreibung	Zuordnungswert
0	Uneingeschränkter Wiedereinbau	$\leq Z 0$
1	Eingeschränkter Wiedereinbau (wasser-durchlässige Bauweise)	$\leq Z 1.1$ bzw. $Z 1.2$
2	Eingeschränkter offener Wiedereinbau mit definierten technischen Sicherungsmaßnahmen (nicht nur oder nur gering wasser-durchlässige Bauweise)	$\leq Z 2$
	Einbau / Ablagerung in Deponien bzw. Behandlung in dafür zugelassenen Anlagen	$> Z 2$ bei Ablagerung auf Deponien entsprechend DepV

9. Mindestens 3 Monate vor der Durchführung der Ersatzmaßnahme E 1 ist dem Ref. 430 im TLVwA eine Ausführungsplanung in 2-facher Ausfertigung zur Zustimmung vorzulegen. Die Maßnahme ist von einem geeigneten Ingenieurbüro zu planen. Hierbei ist eine technische Lösung für den Anschluss des Grundablasses des oberen Teiches sowie des Kanals am oberen Zufahrtstor zur Altdeponie zu finden.

#### IV.5.2 Altlasten und Altlaststandorte

1. Sollten bei den Tiefbauarbeiten organoleptische Auffälligkeiten festgestellt werden, sind die Arbeiten an dieser Stelle einzustellen und umgehend das zuständige Umweltamt zu informieren. Sollte eine Baueinstellung nicht möglich sein, ist das auffällige Material zu separieren und vorübergehend so zu lagern, dass ein Eintrag von Schadstoffen weder in Grund- und Oberflächenwasser noch in den Boden gelangen kann. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Information des zuständigen Umweltamtes bleibt davon unberührt.
2. Werden während der Baumaßnahmen kontaminierte Schutzgüter (Boden, Wasser, Bodenluft usw.) angetroffen, ist umgehend das Umweltamt im zuständigen Landratsamt zu benachrichtigen und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

3. Sollten im Falle von Havarien an Maschinen und Geräten Kontaminierungen stattfinden, ist ebenfalls die Umweltbehörde des zuständigen Landkreises zu verständigen. Diese trifft dann die weiteren Entscheidungen.

#### IV.5.3 Bodenschutz

1. Alle anfallenden Aushubmassen sind, soweit möglich, am Ort der Baumaßnahme durch Wiedereinfüllen zu verwerten. Etwaige Überschussmassen sind entweder an anderer, dafür geeigneten Stelle zu verwerten, oder, wenn das nicht möglich ist, zu beseitigen.
2. Der Unteren Bodenschutzbehörde des Ilm-Kreises ist gem. § 12 BBodSchV die Herkunft des auf- und einzubringenden Materials auf oder in den Boden mitzuteilen.
3. Erdaufschlüsse (Erkundungs- und Baugrundbohrungen, Grundwassermessstellen, geophysikalische Messungen) sowie größere Baugruben sind der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie rechtzeitig anzuzeigen, damit eine geologische und bodengeologische Aufnahme zur Erweiterung des Kenntnisstandes über das Gebiet erfolgen kann. Nach Abschluss der Maßnahme hat die VT zu veranlassen, dass die Schichtenverzeichnisse einschließlich der Erkundungsdaten und der Lagepläne an das Geologische Landesarchiv des Freistaates Thüringen unverzüglich übergeben werden.

#### IV.6 Immissionsschutz

1. Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschemissionen - (AVV Baulärm) festgesetzten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete entsprechend ihrer tatsächlichen Art der baulichen Nutzung während der Tagzeit und vor allem während der Nachtzeit eingehalten werden. Als Nachtzeit gilt gemäß AVV Baulärm die Zeit von 20.00 bis 7.00 Uhr.
2. Beim Einsatz von Geräten und Maschinen sind die Vorschriften der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) zu beachten.
3. Entlang der Leitungstrasse ist für sämtliche maßgebende Immissionsorte i. S. der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) sicherzustellen, dass die Grenzwerte für elektrische Feldstärke und magnetische Flussdichte des Anhangs 1a der 26. BImSchV bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in jeder Ausbaustufe und unter Berücksichtigung von Immissionen durch andere Niederfrequenzanlagen unterschritten werden. Die VT hat entsprechende Überprüfungen unter Berücksichtigung der Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder des Länderausschusses für Immissionsschutz in der jeweils gültigen Fassung im Turnus von max. 5 Jahren, berechnet ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme, vorzunehmen. Die Ergebnisse sind der PFB nach entsprechender Aufforderung vorzulegen



## IV.7 Denkmalschutz

1. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und zur Sicherung eventuell vorhandener archäologischer Funde ist in Abstimmung mit dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA) für alle Gründungsarbeiten eine denkmalfachliche Begleitung der Arbeiten durchzuführen. Im Vorfeld der Erdeingriffe hat sich die VT mit der Außenstelle Steinburgmuseum des TLDA abzustimmen, um eine archäologische Begleitung zu ermöglichen und dazu ggf. Grabungsvereinbarungen abzuschließen.
2. Beim Auftreten von archäologischen Funden (bewegliche Bodendenkmale sowie auffällige Häufungen von Steinen, markanten Bodenverfärbungen, Mauerresten) ist unverzüglich das TLDA zu benachrichtigen. Eventuelle Funde sind zusammenhängend im Boden zu belassen. Die Fundstellen sind abzusichern.
3. Das Beweissicherungsverfahren im Bereich des Pläncknerschen Rennsteiges ist auf die wegebegleitenden Markierungen auszudehnen.
4. Bei der Baudurchführung sind Beeinträchtigungen vorhandener historische Landesgrenzsteine bzw. Gedenksteine auszuschließen.
5. Die Vorschriften des Thüringer Denkmalschutzgesetzes (ThürDSchG) für Bodendenkmale (§§ 16 – 19) sind einzuhalten.
6. Bei der Baudurchführung (insbesondere beim Materialtransport sowie beim Seilzug) sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Beeinträchtigungen der Bodendenkmale (u. a. Goldseifenhügel) auszuschließen.

## IV.8 Verkehr

### IV.8.1 Straßen und Wege

1. Die VT hat vor Baubeginn mit dem Straßenbauamt (SBA) Mittelthüringen eine Straßenbenutzungsvereinbarung zur Querung der Landesstraße L 1138 abzuschließen.
2. Die Befahrbarkeit der Landesstraße L 1138 ist während der Bauzeit durchgehend zu gewährleisten.
3. Die VT hat im Zuge der Ausführungsplanung zu prüfen, ob die Verlegung des „Talsperrenrundweges“ im Bereich der Maststandorte M 23 und M 24 in östliche Richtung möglich ist. In Abstimmung mit dem ThüringenForst, der DB Projektbau GmbH, dem LRA Sonneberg (Untere Wasserbehörde, Wegewart) und der Gemeinde Goldisthal hat die mögliche Verlegung außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu erfolgen.
4. Die VT hat, soweit Ausnahmen nach § 29 Abs. 3 StVO notwendig sind, im Zuge der Bauvorbereitung und Baudurchführung rechtzeitig Abstimmungen mit der Landespolizeiinspektion bezüglich des Antransportes des Baumaterials sowie bezüglich des Auf- und Abbaus der Schutzgerüste für die Seilspannarbeiten durchzuführen.

Die im Rahmen der Seilzugarbeiten am Fahrbahnrand der Bundes- bzw. Landesstraßen zu errichtenden Schutzgerüste sind in einem Mindestabstand von 1,50 m,

gemessen vom äußersten befestigten Fahrbahnrand, aufzustellen und nach Abschluss der Arbeiten wieder abzubauen.

5. Die VT hat rechtzeitig vor Baubeginn beim SBA Südwestthüringen für die Anbindepunkte der Zufahrtsstraßen zu den Montageplätzen bzw. Maststandorten Sondernutzungserlaubnisse zu beantragen.

6. Zur Festlegung der genauen Anbindepunkte sind örtliche Besichtigungen mit dem SBA zu vereinbaren. Zu dieser örtlichen Besichtigung ist die jeweils zuständige Straßenverkehrsbehörde einzuladen.

7. Für den Ausbau der Anschlüsse der Zufahrten zu den Montageplätzen gilt:

Der Beginn und das Ende der Bauarbeiten sind rechtzeitig schriftlich dem SBA Südwestthüringen mitzuteilen.

Die Ableitung des Oberflächenwassers der Zufahrten darf nicht über die Fahrbahn oder die Nebenanlagen der Bundes- bzw. Landesstraßen erfolgen.

Die Zufahrten sind so zu befestigen, dass eine Verschmutzung der Bundes- bzw. Landesstraßen vermieden wird. Sollte es trotzdem zu Verschmutzungen der Fahrbahn der Bundes- bzw. Landesstraßen kommen, sind die Verschmutzungen durch den Verursacher unaufgefordert und umgehend zu beseitigen.

Durch die VT sind sonstige erforderliche Genehmigungen (Schachtscheine, Verkehrsrechtliche Anordnung u.a.) vor Baubeginn eigenverantwortlich einzuholen.

Bei Querung von Straßengräben sind diese zu verrohren.

Die Zufahrten sind zurückzubauen, wenn diese nicht mehr benötigt werden.

Sowohl die Fertigstellung der Zufahrten als auch ihr Rückbau ist dem zuständigen Gebietsingenieur des SBA Südwestthüringen mitzuteilen. Die VT hat eine entsprechende Abnahme zu beantragen.

Von der Abnahme ist eine Niederschrift zu fertigen, beidseitig zu unterschreiben und eine Niederschrift dem SBA Südwestthüringen zu übergeben.

8. Vor Benutzung der Gemeindetraße zwischen der L 2648 und der L 1047 durch Fahrzeuge mit einer Last von über 2,8 t hat die VT eine Genehmigung beim Baulastträger (Gemeinde Altenfeld) zu beantragen.

9. Die Straße zum Bleißberg ist nach Beendigung der Bauarbeiten abschnittsweise zu ertüchtigen. Nach Beendigung der Freileitungsbauarbeiten ist sie zwischen der Anbindung an die B 281 und dem Maststandort M 43 zur Überwindung besonderer Gefällestrecken auf 6 Teilabschnitten (mit einer Gesamtlänge von 1.100 m) zu asphaltieren (bituminös auszubauen). Auf diesen Abschnitten ist auch die Oberflächenentwässerung funktionsfähig herzustellen.

10. Die ungehinderte Durchfahrt auf der Ortsverbindungsstraße Katzhütte - Schleusingen für Fahrzeuge des Rettungsdienstes und der Feuerwehr ist jederzeit zu gewährleisten.

11. Die Detailplanung für die Anlage von Maschinenwegen, Stellplätzen für Seilkrantechnik und den Ausbau LKW-fähiger Wege in Waldgebieten hat unter Beteiligung des jeweils zuständigen Forstamtes und der betroffenen Waldeigentümer zu erfolgen.

## IV.8.2 Schiene

1. Alle für die NBS planfestgestellten Flächen unterliegen einer Veränderungssperre und sind bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen zu beachten. Alle Maßnahmen, die die planfestgestellte und im Bau befindliche Trasse der NBS berühren, sind mit der DB ProjektBau GmbH abzustimmen.
2. Die Nutzung der Baustraßen, insbesondere der Rettungszufahrten der NBS, ist mit der DB ProjektBau GmbH abzustimmen.
3. Die VT hat die zuständigen Rettungsleitstellen vorab bei der DB ProjektBau GmbH zu erfragen und in die Abstimmungen bzgl. der Nutzung von Rettungszufahrten einzubeziehen.
4. Standsicherheit, Funktionstüchtigkeit und Zugänglichkeit aller direkt oder indirekt durch die SWKL betroffenen Bahnanlagen sind zu gewährleisten. Mögliche die NBS betreffende Baubehinderungen sind zu minimieren und abzustimmen. Unbefugte dürfen die Bahnanlagen nicht betreten oder befahren.
5. Die VT hat bei der Beseilung ihrer Verkehrssicherungspflicht auf den kreuzenden Bahnanlagen und Wegen nachzukommen.
6. Die für die Baudurchführung erforderlichen Ausführungsunterlagen im Bereich der Bahnanlagen sind der DB AG zur Prüfung vorzulegen. Mit der Bauausführung darf erst nach erteilter Bauerlaubnis begonnen werden. Nach Abschluss der Bauleistungen hat eine gemeinsame Abnahme zu erfolgen.  
Kreuzungsverträge sind abzuschließen.
7. Die VT hat Beeinflussungsberechnungen der bahneigenen Kabel-, Funk- und Oberleitungsanlagen (Neu- und Bestandsanlagen) zu erstellen und erforderlich werdende Schutzmaßnahmen bis zur Inbetriebnahme der SWKL festzulegen.
8. Für die Maststandorte M 5, M 27, M 37, M 48 bis M 50, M 69 und M 70 sind auf Kosten der VT die Nachweise zu erbringen, dass keine schädlichen Lasteinwirkungen auf die Bahnanlagen (Tunnel und Voreinschnittsböschungen) erfolgen.
9. Als Folge der Bauausführung darf keine Behinderung oder Gefährdung des Bahnbetriebes auf der Strecke 6693 Eisfeld - Rauenstein auftreten. Technische Details zur Kreuzung sind mit der DB Netz AG und dem Pächter, der Thüringer Eisenbahn GmbH (ThE), abzustimmen. Die ThE ist im Zuge der Bauvorbereitung, der Baudurchführung und der Abnahme zu beteiligen.
10. Die VT hat eine Beeinflussungsberechnung für das Luftkabel der ThE zu erstellen.
11. Innerhalb von 3 Monaten (vor- bzw. nach der Inbetriebnahme SWKL) hat die VT Vorab- und Nachmessungen für den analogen Funk und die zukünftige GMS-R-Kommunikation der Strecke 6693 Eisfeld - Rauenstein durchzuführen. Die notwendigen Messungen können im Auftrag der VT durch die DB AG durchgeführt werden.
12. Für die geplante Kreuzung der Strecke 6693 Eisfeld-Rauenstein ist für den Bereich der Bahnanlagen ein Querschnittsprofil zur 380 kV-Leitung im Maßstab 1 : 100 (Höhen + Längen) bei -20°, +40° und +80°C vorzulegen. Die technischen Parameter der SKR 2000 sind vollumfänglich einzuhalten.

#### IV.8.3 Luftverkehr

1. Die Abschnitte der jeweiligen Spannfelder zwischen den Masten M 5 - M 8, M 14 - M 15, M 20 - M 21, M 22 - M 23, M 26 - M 27, M 28 - M 29, M 37 - M 38, M 39 - M 40, M 52 - M 53, M 47 - M 48 und M 66 - M 67 sind gemäß Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu markieren. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung des TLVwA Ref. 540 (Obere Landesluftfahrtbehörde).
2. Der Mast M 42 ist entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen mit einer Tageskennzeichnung bzw. mit 3 Farbfeldern (rot-weiß-rot) an der obersten Traverse zu versehen. Der Mast M 27 ist gemäß o. g. Vorschrift mit einer Nachtkennzeichnung in Gestalt von Hindernisfeuern an den Mastspitzen zu versehen.
3. Baubeginn und Fertigstellung des Vorhabens sind der Oberen Landesluftfahrtbehörde rechtzeitig (ca. 3 Wochen vorher) bekannt zu geben.
4. Vor Baubeginn hat sich die VT mit der Oberen Landesluftfahrtbehörde über den Einsatz von Bau- und Montagekränen abzustimmen. Gegebenenfalls hat die VT der Oberen Landesluftfahrtbehörde mit Anzeige des Baubeginns die diesbezüglichen Unterlagen (Lageplan, Geländehöhe an den vorgesehenen Kranstandorten, max. Kranhöhe) zur luftverkehrsrechtlichen Prüfung vorzulegen.

#### IV.9 Versorgungsträger und Telekommunikation

1. Telefonica Germany GmbH & Co. OHG  
Im Zuge der Bautätigkeit ist auszuschließen, dass Baukräne oder sonstige Konstruktionen in die Richtfunktrassen der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG ragen. Es ist ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 20 m und einen vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 10 m einzuhalten.
2. Ericsson GmbH  
Zu den Richtfunkstrecken der Ericsson GmbH ist ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 20 m einzuhalten.
3. Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen  
Bei der Errichtung des Winkelabspannmastes M 21 sowie dem Transport auf dem nördlich davon befindlichen unbefestigten Wirtschaftsweg ist der Anlagenbestand des Wasser- und Abwasser-Verbandes Hildburghausen zu beachten.
4. Zweckverband Wasser- und Abwasser Ilmenau  
Zum Schutz der Anlagen des Zweckverbandes hat sich die VT im Rahmen der LAP zu den Ersatzmaßnahmen E 17.1, 17.31 bis 17.33, E 18 und E 19 mit dem Zweckverband abzustimmen.
5. Vodafone GmbH  
Der Beginn der Baumaßnahme ist der Vodafone GmbH unter Angabe des Bearbeitungszeichens rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen.

6. Thüringer Energienetze GmbH (TEN)

6.1 Für die Versorgungsanlagen der TEN gilt allgemein:

Die Versorgungsanlagen der TEN müssen für Wartungs- und Inspektionsarbeiten jederzeit zugänglich sein.

Vor Beginn örtlicher Baumaßnahmen sind aktuelle Bestandsauskünfte für die Medien Gas und Strom einzuholen.

Zur Gewährleistung der notwendigen Baufreiheit ist eine Abstimmung hinsichtlich potentieller Konfliktpunkte durchzuführen.

Änderungen, Umbauten und spezielle Schutzmaßnahmen an Anlagen der TEN, die im Zusammenhang mit der zu errichtenden 380 kV-Freileitung notwendig werden, sind zu Lasten der VT durchzuführen.

Im Bereich der Versorgungsanlagen der TEN sind bei Erstellung der LAP sowie im Zuge der Bauausführung die Schutzstreifen und zulässigen Aufwuchshöhen zu berücksichtigen. Im Rahmen der LAP hat sich die VT mit der TEN entsprechend abzustimmen.

6.2 Für die 110 kV-Stromversorgungsanlagen der TEN gilt:

Die notwendigen Schutzabstände für Freileitungen entsprechend DIN VDE 0105 und DIN EN 50341 sind einzuhalten.

Um die Maststandorte der TEN ist ein Bereich von 2,0 m von jeglicher Bebauung freizuhalten. Eine Bebauung in Mastnähe, die Durchführung von Schachtarbeiten sowie die Verlegung von elektrisch leitfähigen Materialien ist nur unter besonderen Auflagen und Sicherheitsmaßnahmen möglich.

Rohrleitungen und Kabel dürfen nicht mit leitenden Konstruktionsteilen des Mastes bzw. der Mast-Erderanlage verbunden werden.

Für geplante Änderungen am Geländeniveau sowie andere Objektplanungen und Anpflanzungen im unmittelbaren Schutzstreifen einer 110 kV-Freileitung ist eine Ausführungsplanung zu erstellen und durch die TEN genehmigen zu lassen.

Bei den Ersatzmaßnahmen E17.1 bis E17.33 ist zu beachten, dass innerhalb des Schutzstreifens nur Straucharten mit einer maximalen Endwuchshöhe von 3,0 m anzupflanzen sind.

Bei Kreuzungen und Parallelführungen mit der 110 kV-Freileitung sind die zutreffenden Vorschriften einzuhalten, u. a. DIN EN 50341, DIN VDE 0105 sowie die Technischen Empfehlungen der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen.

Die Mindestforderungen für einzuhaltende Sicherheitsabstände baulicher Anlagen, Verkehrswege usw. zu 110 kV-Freileitungen nach DIN EN 50341 sind einzuhalten.

Für die geplante Kreuzung mit der 110 kV-Leitung hat die VT zu veranlassen, dass eine Fachfirma einen Abstandsnachweis nach DIN EN 50341 erstellt. Den Nachweis hat sie vorab durch die TEN genehmigen zu lassen.

Nach Fertigstellung der Baumaßnahme bzw. der Kreuzungsstelle ist eine Revisionsvermessung durchzuführen. Die revidierten und bestätigten Kreuzungshefte (1 Satz) sind der TEN zu übergeben.

6.3 Zum Schutz von Personen und Anlagen bei Arbeiten in der Nähe von Starkstromfreileitungen der TEN gilt:

Die Bauabläufe sind so einzurichten, dass in keinem Fall der Schutzabstand (Freileitung bis 1000 V: 1,0 m und Freileitung 1000 V bis 110000 V: 3,0 m) unterschritten wird:

Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften (z.B. BGV A1, BGV A3) sowie VDE-Bestimmungen (insbesondere VDE 0105 Teil 1) sind bei Arbeitsabläufen in der Nähe von Freileitungen zu berücksichtigen.

Unter der Berücksichtigung, dass Trag- und Lastaufnahmemittel ausschlagen und dass Anker- und Zugseile nicht in die Freileitungsseile fallen oder schnellen dürfen, sind Aufschüttungen, Lagerung von Bau- und Hilfsmitteln und das Aufstellen von Bauunterkünften im Leitungsbereich mit der TEN abzustimmen.

Die Sicherheitsbestimmungen entsprechend der Vorschriften der Berufsgenossenschaften, insbesondere der BGV A 2, BGV C 22, VBG 40, ZH 1/46 sowie der DIN VDE 0105-100 sind zu beachten. Das Unterschreiten der Schutzabstände ist technologisch auszuschließen.

Werden im Rahmen der Bautätigkeit verzinkte Bandeisen in Fundamentnähe freigelegt oder beschädigt, ist dies unverzüglich der TEN mitzuteilen.

Brennbare Stoffe dürfen nicht im Freileitungsbereich gelagert werden.

Bauzäune in der Nähe von Starkstromfreileitungen sind aus nichtleitendem Material herzustellen.

6.4 Für die Mittel- und Niederspannungsanlagen der TEN gilt:

Die Bestandsunterlagen sind vorhabenbezogen, im Zusammenhang mit der Einholung von Schachtscheinen, abzufordern.

Bei notwendigen Änderungen an den Mittel- und Niederspannungsanlagen ist rechtzeitig ein Änderungsverlangen an die TEN zu adressieren.

Die Schutzabstände für Freileitungen bis 45 kV sind nach DIN VDE 0105, DIN VDE 0210, DIN VDE 0211, DIN EN 50423 einzuhalten.

Die Unfallverhütungsvorschriften BGV A1, BGV A3 und AGFW FW 601 sind zu beachten.

6.5 Für die Gasanlagen der TEN gilt:

Tiefbauarbeiten in geschlossener Bauweise (z. B. der Einsatz von Erdraketen) sind im Bereich von Gasleitungen ohne Sicherungsmaßnahmen nicht zulässig. Auch parallel verlaufende Bauarbeiten innerhalb des Schutzstreifens sind unzulässig.

Gemäß DVGW-Richtlinie GW 125 ist ein lichter Mindestabstand zwischen Leitung und Baumachse von > 2,50 m einzuhalten, wenn Gehölzgewächse in der Nähe von Erdgas-Versorgungsleitungen ohne Schutzmaßnahmen gepflanzt werden sollen.

Besonders breit- und tiefwurzelnde Baumarten sind durch Pflanztröge oder Einbau von Trennwänden zur Gasleitung zu sichern.

Der Korrosionsschutz der Anlagen darf nicht eingeschränkt bzw. beeinflusst werden.

Die bestehenden Kathodenschutzanlagen dürfen durch die Fundamente der 380 kV-Freileitung nicht beeinflusst werden. Ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen.

Die Mindestschutzabstände zwischen Erdgashochdruckleitungen und Hochspannungsfreileitungen nach den Afk-Empfehlungen Nr. 3 sind einzuhalten. Induktive- und ohmsche Beeinflussungsmöglichkeiten sind auszuschließen (DIN EN 12954 bzw. DIN CENT/TS 15280).

Bei Kreuzung, Parallelführung oder Näherung von Hochspannungsdrehstromanlagen / Freileitungen sind zum Schutz der Erdgashochdruckleitungen und Erdgasversorgungsanlagen gemeinsame Untersuchungen nach den Afk-Empfehlungen Nr. 3 durchzuführen.

Bei Beeinflussung des Korrosionsschutzes der Erdgashochdruckleitungen und Erdgasversorgungsanlagen sind spezielle, dem Standort angepasste und anlagen-spezifische Streustrom-Schutzmaßnahmen im gesamten Einflussbereich zu ergreifen (siehe auch Afk-Empfehlung Nr. 3 und 11).

#### 7. EVG-/GasLINE-Anlage/n (GDMcom)

Die „Allgemeinen Verhaltensregeln und Vorschriften zum Schutz von Anlagen der ONTRAS“ sind auch für Anlagen der EVG und GasLINE zu beachten.

Im Schutzstreifen (Anlagen der EVG und GasLINE) dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlage/n keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage/n vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden können.

Die oben genannten Anlagen sind bei Überfahrten mit Baufahrzeugen zu schützen.

Überfahrten, Lagerorte der Mastteile, Standflächen der Maschinen, vorübergehende Zuwegungen und die Flächen von Trommel- bzw. Windenplätzen sind mit dem zuständigen Dienstleister vor Ort abzustimmen.

Die VT hat vor Baubeginn entsprechend der Technischen Empfehlungen (TE) Nr. 3 und 7 ein Gutachten zur Hochspannungsbeeinflussung vorzulegen.

Bepflanzungen haben so zu erfolgen, dass folgende lichte Mindestabstände nicht unterschritten werden: flachwurzelnde Sträucher und Hecken außerhalb der Schutzstreifen nicht näher als 2,5 m, kleinkronige Bäume im Abstand von 5 m, tiefwurzelnde Bäume und Hecken im Abstand von 5 m, großkronige Bäume im Abstand von 10 m.

Die GDMcom ist an den weiteren Planungen und Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

Rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen hat der Bauausführende eine Bauerlaubnis zu beantragen. Zur Beantragung der Bauerlaubnis hat sich die VT (oder deren bauausführende Fachfirma) mindestens 14 Tage vor Baubeginn direkt an die GDMcom-Außenstelle in Kirchheilingen (Marolterode) zu wenden.

Der GDMcom sind innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Maßnahme vermessene Lagepläne und Längsschnitte der Anlagen/Bauten im Berührungsbzw. Näherungsbereich der EVG-/GasLINE-Anlage/n zur internen Verwendung unentgeltlich zu übergeben.

#### IV.10 Sonstige Nebenbestimmungen zum Bau

1. Die von der Baumaßnahme betroffenen Eigentümer, Anlieger und Unternehmen sind durch die VT rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme über die Inanspruchnahme von Flächen oder Flächenteilen, über die Benutzung von Wegen und über Veränderungen in den Zuwegungen sowie über die zeitliche Abfolge der Bauarbeiten zu informieren. Die Erreichbarkeit der land- und forstwirtschaftlichen Flächen ist zu gewährleisten. Die benötigten Flächen sind mindestens 14 Tage vor Inanspruchnahme zu kennzeichnen. Die Eigentümer sind entsprechend zu informieren. Bei Eingriffen in bereits gesicherte Flächen sind die notwendigen neuen Sicherungsmaßnahmen (Zäune o. ä.) vor dem Abriss der bestehenden Anlagen zu errichten. Von der VT ist ein verantwortlicher Ansprechpartner zu benennen.
2. Die während der Baudurchführung beanspruchten Straßen, Wege und landwirtschaftlich genutzten Flächen und sonstigen Grundstücksflächen sind nach Beendigung der Bauarbeiten entsprechend ihres Zustandes vor Baubeginn wiederherzustellen. Soweit erforderlich, ist vor Beginn der Bauarbeiten eine Beweissicherung durchzuführen. Dies betrifft auch die angrenzenden Gebäude und den Zustand der im Umgriff- und Einflussbereich der Baumaßnahmen und Bepflanzungen befindlichen Flächen.
3. Wenn Grenzzeichen bei den Bauarbeiten entfernt oder beschädigt werden hat die VT unverzüglich die Wiederherstellung und Vermessung der Grenze durch das zuständige Vermessungsamt zu veranlassen,.
4. Die Fahrten von Transport- und Baustellenfahrzeugen auf dem parallel zum Rennsteig verlaufenden Forstweg sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.
5. Die amtlichen Festpunkte sind entsprechend § 25 Abs.3 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes besonders zu schützen. Im Umkreis von zwei Metern um die betreffenden Festpunkte dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, um die Standsicherheit der Festpunkte nicht zu gefährden.

Sollte dieser Forderung nicht entsprochen werden können, ist das Dezernat 30, Geodätische Grundlagen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation zwei Monate vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich über die Punktgefährdung zu informieren.

Die Festpunkte der geodätischen Grundlagennetze im Katasterbereich Saalfeld sind vor Baubeginn abzufragen.

6. Die beauftragten Montagefirmen sind von der VT anzuhalten, die Benutzung des untergeordneten Wegenetzes in räumlicher und in zeitlicher Hinsicht auf das unabdingbare Mindestmaß zu beschränken sowie Flurschäden zu minimieren. Bauverursachte Beschädigungen sind zu beseitigen oder finanziell zu entschädigen.
7. Bei Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum oder Einschränkungen des Straßenverkehrs haben die betreffenden Baufirmen rechtzeitig entsprechende verkehrsrechtliche Anordnungen bei der Straßenverkehrsbehörde einzuholen. Straßensperrungen jedweder Art sind der zentralen Rettungsleitstelle Suhl bekannt zu



geben. Die Zufahrt von Rettungsfahrzeugen und Fahrzeugen der Feuerwehr muss ständig gewährleistet sein.

8. Die Inanspruchnahme touristischer Wege ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Vor Beginn der Baumaßnahme hat eine Zuwegungsbefahrung mit den zuständigen Forstämtern zu erfolgen, bei der eine Dokumentation von sensiblen Stellen zu erfolgen hat. Hierzu sind auch die zuständigen Vertreter des LRA (Kreiswegewart) einzuladen. Die dort beschlossenen Festlegungen sind (im Sinne der Beweissicherungsmaßnahme) umzusetzen.
9. Die VT hat die entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze in den Gemarkungen Roth und Rückerswind dokumentierten Bereiche mit erhöhtem Restrisiko von Minenanlagen bei Bau und Betrieb der Leitung zu beachten.
10. Im Falle der Außerbetriebnahme der Leitung oder einzelner ihrer Bestandteile hat die VT diese in angemessener Zeit auf eigene Kosten zurückzubauen.

## **V. Entscheidungen über Anträge, Einwendungen und Stellungnahmen**

1. Einwendungen und Hinweise, die nicht durch Planänderungen (Portale UW Schalkau, Veränderung des Maststandortes M 50, Änderung der Zuwegungen, Entfall bzw. Änderung einzelner Ersatzmaßnahmen), Nebenbestimmungen und/oder Hinweise in diesem Beschluss berücksichtigt worden sind, bzw. die sich nicht auf andere Art und Weise im Laufe des Verfahrens erledigt haben, werden zurückgewiesen.
2. Alle Einwendungen, die den Umfang von Entschädigungsansprüchen zum Inhalt haben, werden mit dem Verweis auf die Ausführungen unter Teil C, Ziffer I. des Planfeststellungsbeschlusses als unzulässig zurückgewiesen.
3. Die in den Stellungnahmen der Behörden, Versorgungsunternehmen, Verbände und sonstigen Stellen vorgebrachten Bedenken, Forderungen und Hinweise, denen nicht durch Aufnahme in die Planunterlagen bzw. in Form von Nebenbestimmungen und Hinweisen gem. Teil A, Ziffer IV Rechnung getragen wurde, konnten nicht berücksichtigt werden.
4. Bei eindeutiger Sachlage sind die in Einwendungen und Stellungnahmen formulierten Forderungen und Hinweise ohne Begründung unter Teil B als Nebenbestimmung in Teil A, Ziffer IV aufgenommen worden.
5. Forderungen und Hinweise, denen eine Fehlinterpretation der öffentlich zugänglich gemachten Planinhalte zugrunde liegt und bereits laut vorgelegten Planunterlagen vollinhaltlich entsprochen werden wird, werden in diesem Planfeststellungsbeschluss nicht näher behandelt. Entsprechendes gilt für unklar formulierte bzw. unsubstantiierte Forderungen.
6. Über Anträge, die während der Erörterungsverhandlungen gestellt, aber nicht beschlossen wurden, entscheidet die AHB / PFB mit diesem Planfeststellungsbeschluss; auf die Ausführungen unter Teil B, Ziffer IV.1.4 wird verwiesen. Entsprechendes gilt für die Anträge, die im Zusammenhang mit den im Anhörungsverfahren erhobenen schriftlichen Einwendungen und Stellungnahmen gestellt

wurden; über sie wird jeweils im Rahmen der Würdigung der betreffenden Einwendungen und Stellungnahmen unter Teil B, Ziffer VI.4 befunden.

## **VI. Sofortige Vollziehbarkeit**

Dieser Beschluss ist sofort vollziehbar.

## **VII. Kostenentscheidung**

Die 50Hertz Transmission GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Entscheidung über die Höhe der Kosten ergeht durch gesonderten Bescheid.

## **B Begründender Teil**

### **I. Beschreibung des Vorhabens**

Die VT plant die Errichtung einer 380 kV-Freileitung zwischen dem vorhandenen Umspannwerk Altenfeld (südöstlich von Ilmenau, Landkreis Ilm-Kreis) bis zur thüringisch-bayerischen Landesgrenze bei Roth im Landkreis Sonneberg bzw. bei Weißenbrunn vorm Wald im Landkreis Coburg.

Die Leitung ist Teil einer 380 kV-Freileitung aus dem Raum Halle (Umspannwerk Lauchstädt) in den Raum Schweinfurt (Umspannwerk Grafenrheinfeld). Die Umspannwerke Vieselbach, Altenfeld und Redwitz werden in diese sogenannte Südwestkuppelleitung (SWKL) eingebunden.

Der Gesamtleitungsverlauf der SWKL ist in 3 Abschnitte unterteilt:

- Lauchstädt-Vieselbach (mit sachsenanhaltinischem Teilabschnitt, ca. 75 km) bereits in Betrieb,
- Vieselbach-Altenfeld (ausschließlich in Thüringen verlaufend, ca. 57 km) mit Datum vom 31.01.2012 planfestgestellt und nahezu fertiggestellt,
- Altenfeld-Redwitz (mit bayerischem Teilabschnitt).

Gegenstand der vorliegenden Planfeststellung ist der ca. 25,7 km lange Leitungszug vom Portal des Umspannwerkes (UW) Altenfeld im Norden (im Bereich Altenfeld / Großbreitenbach) bis zur Landesgrenze Thüringen / Bayern im Süden (im Bereich Roth), als Ergebnis einer intensiven Variantenvorbetrachtung der VT und unter Beachtung des durch die Raumordnungsbehörde vorgegebenen Betrachtungskorridors.

Nicht Gegenstand dieser Planfeststellung sind:

- der Streckenabschnitt Lauchstädt-Vieselbach. Dieser wurde im November (Sachsen-Anhalt) und Dezember 2007 (Thüringen) planfestgestellt und im Dezember 2008 in Betrieb genommen.
- der Streckenabschnitt Vieselbach-Altenfeld. Dieser wurde im Januar 2012 planfestgestellt und befindet sich im Bau.
- das Umspannwerk Altenfeld. Die Planfeststellung der derzeitigen Ausgestaltung des UW (u.a. Portale C 10/C 11/C 12/C 13/C 14 und Mast 1) datiert vom Dezember 2012.
- der bayerische Teilabschnitt der Leitung Altenfeld-Redwitz (ab Mast 301). VT ist die TenneT TSO GmbH (TenneT, ehemals E.ON Netz GmbH). Die Planfeststellung erfolgt durch die Regierung von Oberfranken.
- das UW im Raum Schalkau (Landkreis Sonneberg). Im Falle eines entsprechenden Bedarfs wird über ein solches Vorhaben im Rahmen eines eigenständigen Verfahrens auf Basis des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) befunden (siehe auch Teil B, Ziffer IV.2).

## I.1 Trasse

Für die 380 kV-Leitung Altenfeld – Redwitz (Teilabschnitt Thüringen) waren verschiedene Korridorvorschläge in ein Raumordnungsverfahren eingebracht worden. Mit der Landesplanerischen Beurteilung vom März 2011 bestätigte die Obere Landesplanungsbehörde die Freileitungstrassenvariante Goldisthal 5 als Vorzugsvariante, da diese bei Beachtung der benannten Maßgaben am besten mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.

Die neue Freileitungstrasse verläuft in Nord-Süd-Richtung unter Beachtung der Bündelungsmöglichkeiten mit anderen linienförmigen Infrastrukturmaßnahmen. Dazu gehören am Bauanfang auf einer Länge von ca. 7,6 km die Parallelführung zur vorhandenen 380 kV-Freileitung Goldisthal - Altenfeld und im gesamten Trassenabschnitt die räumliche Nähe zur derzeit im Bau befindlichen ICE-Neubaustrecke Ebenfeld - Erfurt (Verkehrsprojekte Deutsche Einheit Schiene Nr. 8).

Sie führt auf einer Länge von:

- ca. 2,9 km durch den Ilm-Kreis,
- ca. 2,4 km durch den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt,
- ca. 4,0 km durch den Landkreis Hildburghausen und
- ca. 16,4 km durch den Landkreis Sonneberg

Folgende Gemeinden / Gemarkungen sind betroffen (in der Reihenfolge des Leitungsverlaufs):

*Tab. Teil B-4: Übersicht der vom Leitungsverlauf betroffenen Gemeinden/Gemarkungen*

Landkreis	Gemeinde	Gemarkung
Ilm-Kreis	Altenfeld (VG Großbreitenbach)	Wald Oberbreitenbach
	Großbreitenbach, Stadt (VG Großbreitenbach)	Großbreitenbach
	Langewiesen, Stadt	Langewiesen
	Möhrenbach (VG Langer Berg)	Möhrenbach
Saalfeld-Rudolstadt	Katzhütte (VG Bergbahnregion/ Schwarzatal)	Oelze
	Bad Blankenburg, Stadt	Bad Blankenburg
	Lichte (VG Lichtetal am Rennsteig)	Geiersthal, Wallendorf
Sonneberg	Goldisthal	Goldisthal
Hildburghausen	Masserberg	Masserberg, Heubach
	Sachsenbrunn	Saargrund, Friedrichshöhe
	Eisfeld, Stadt	Eisfeld

Landkreis	Gemeinde	Gemarkung
Sonneberg	Neuhaus am Rennweg, Stadt	Siegmundsburg, Scheibe
	Schalkau, Stadt	Theuern, Neundorf, Truckenthal, Schalkau, Selsendorf, Roth
	Frankenblick	Grümpen, Welchendorf, Seltendorf, Döhlau, Rauenstein, Blatterndorf, Rückerswind
	Judenbach	Heinersdorf
Weimarer Land	Leuenthal (VG Nordkreis Weimar)	Leuenthal

## I.2 Technisches Bauwerk

Das technische Bauwerk "Freileitung" besteht aus den Komponenten Mastfundamente, Freileitungsmaste, Isolation ("Armaturen") und Stromkreisen ("Beseilung").

Das Vorhaben umfasst den Neubau von 77 Masten (zzgl. des bereits planfestgestellten Mastes M 1).

## I.3 Umspannwerk im Bereich Schalkau

Das Umspannwerk im Bereich Schalkau ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. In den Planunterlagen ist es nur informativ dargestellt. Die in der Ursprungsplanung noch vorgesehene Einbindung der verfahrensgegenständlichen Leitung in das zukünftig zu errichtende UW (Vorzugsstandort) wurde im Rahmen der ersten Planänderung revidiert. Die 380 kV-Leitung Altenfeld-Redwitz (TA Thüringen) einschließlich der in einer zweiten Ausbaustufe im Bereich Altenfeld-Schalkau zu installierenden Stromkreise 3 und 4 lassen sich auch dann realisieren, wenn ein UW an anderer Stelle oder gar nicht errichtet wird. Wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungen unter Teil B, Ziffer VI.4.3 (Dimensionierung) verwiesen.

Vor diesem Hintergrund ist im Planfeststellungsverfahren weder über die Notwendigkeit einer solchen Anlage noch den Realisierungszeitpunkt noch den konkreten Standort zu befinden.

## I.4 Bauphasen / Betrieb

Im Bereich Altenfeld-Schalkau (viersystemig) wird der Bau in 2 Baustufen realisiert; der zweisystemige Freileitungsabschnitt ab Schalkau wird in einer Baustufe errichtet.

Im viersystemigen Freileitungsabschnitt werden in der ersten Ausbaustufe die Stahlgittermaste ohne die unterste Traverse, aber in der endgültigen Höhe, errichtet. Für den Endausbau werden dann die die unteren Traversen angestockt.

Die Bodendecke und der Oberboden werden sauber abgetragen und bei der Fundamentgrube getrennt gelagert. Das Material wird zur Verfüllung und zur Abdeckung wiederverwendet, vor Ort einplaniert oder abgefahren.

Die Arbeiten benötigen in der ersten Bauphase 1 - 2 Wochen pro Maststandort mit Unterbrechungen zwischen Erdarbeiten, Eisenflecht- und Betonarbeiten, da der Fundamentbeton ca. 4 Wochen zum Abbinden und Aushärten benötigt und die Mastmontage erst danach erfolgen kann.

Während der Bauphasen sind Zufahrten zu Maststandorten ca. 4,0 m breit. Sie werden mit den betroffenen Eigentümern/Nutzern abgestimmt. Notwendige Befestigungen der Bauwege werden mittels Fahrbohlen errichtet und nach Bauende wieder entfernt. In Waldbereichen ist i. d. R. das Mulchen der Arbeitsstandorte erforderlich. Die zu nutzenden öffentlichen Straßen und Wege sind in der Übersichtskarte Zuwegung (Unterlage 2.6) sowie in den Lage- und Rechtserwerbsplänen (Unterlage 3 und 6.1) dargestellt.

Der gesamte thüringische Leitungsbereich wird zunächst mit zwei 380 kV-Stromkreisen, zwei Erdseilen und einem LWL-Luftkabel ausgerüstet und betrieben.

Im Teilabschnitt Altenfeld-Schalkau werden in der zweiten Bauphase die jeweils unteren Traversen montiert und mit 2 weiteren 380 kV-Stromkreisen beseilt. Die baubedingten Wirkungen des Vorhabens der ersten Bauphase mit Ausnahme der Gründungsarbeiten wiederholen sich teilweise in geringerem Ausmaß.

Der Seilzug wird so durchgeführt, dass es zu keinen zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen kommt. Erforderlichenfalls wird dies durch Hubschraubereinsatz oder das Ausbringen der Vorseile per Hand gewährleistet. Im Übrigen gelten für alle Arbeiten - also auch den Seilzug - die in den Antragsunterlagen in der UVS II / LBP, Kap. 5.3 aufgeführten Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung bzw. -minimierung (z. B. Einrichtung von Baustellenflächen außerhalb wertvoller Biotope, Schutz von Gehölzbeständen, Beseitigung von Bodenverdichtungen).

Die unterschiedliche Dimensionierung wird in Teil B, Ziffer VI.4.3 (Dimensionierung) näher erläutert.

## **II. Erfordernis, Umfang und Rechtswirkung der Planfeststellung**

Gemäß § 43 Satz 1 Nr. 1 EnWG bedürfen die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

Durch die Planfeststellung werden die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt sowie alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der VT und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 ThürVwVfG).

Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Diese brauchen im Planfeststellungsbeschluss nicht gesondert erteilt zu werden, insbesondere wenn sich aus den Planunterlagen ergibt, dass sie in die Abwägungsentscheidung eingegangen sind. Dies gilt nicht, soweit Bundes- oder Landesgesetze eine besondere Bezeichnung vorsehen; über wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen ist ausdrücklich zu entscheiden (§ 19 WHG).

Von der Planfeststellung umfasst sind die Flächen für das Vorhaben selbst, welche unmittelbar endgültig oder vorübergehend in Anspruch genommen werden, die Flächen für notwendige Folgemaßnahmen an Anlagen Dritter sowie für Maßnahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung.

### III. Zuständigkeit

Das TLVwA ist nach § 6 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Thüringer UVP-Gesetz, ThürUVPG) zuständige Behörde für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses.

Es hat über ein in § 6 Abs. 1 Nr. 1 ThürUVPG genanntes Vorhaben zu befinden: Bei dem Bauvorhaben der 50Hertz Transmission GmbH handelt es sich um ein nach § 43 EnWG i.V.m. Nr. 19.1 der Anlage 1 UVPG planfeststellungsbedürftiges Vorhaben.

Die in Nr. 19.1.1 der Anlage 1 zum UVPG genannten Größen- und Leistungswerte (Länge von mehr als 15 km; Nennspannung von 220 kV oder mehr) werden überschritten.

### IV. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

#### IV.1 Ausgangsverfahren

##### IV.1.1 Einleitung, Auslegung und TöB-Beteiligung

Mit Schreiben vom 28.03.2013 beantragte die 50Hertz Transmission GmbH die Planfeststellung für den dritten Abschnitt der Südwestkuppelleitung zwischen den Umspannwerken Altenfeld und Redwitz (Teilabschnitt Thüringen).

Nach Vervollständigung, Überprüfung und Änderung der mit o.g. Antrag vorgelegten Planunterlagen legte die VT mit Datum vom 06.08.2014 überarbeitete Planunterlagen vor.

Entgegen der Einschätzung einiger Einwender (O-Nr. 018, 051, 073, 129 und 136) lassen diese zuletzt zur Ursprungsplanung vorgelegten Unterlagen - wie von § 73 Abs. 1 Satz 2 ThürVwVfG gefordert - das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen. Soweit moniert wird, die genaue örtliche Einordnung der geplanten Freileitung sei mangels örtlichen Bezugs nicht zweifelsfrei nachvollziehbar, da weder Flurbezeichnungen noch Nutzungsangaben noch Straßennamen in den Lageplänen eingetragen seien, ist dem exemplarisch Folgendes entgegen zu halten:

- Der Gesamttrassenverlauf ist den Übersichtsplänen (Unterlage 2) zu entnehmen.
- In den Plänen der Unterlagen 2.2 bis 2.5 mit dem Maßstab 1: 25.000 wird ein Bereich von ca. 2,5 km beidseitig der Trasse abgebildet. Unterlage 2.1 mit dem Maßstab 1 : 50.000 veranschaulicht einen darüber noch hinausgehenden Bereich.

- Die im Maßstab 1 : 10.000 erstellte Unterlage 2.6 (Übersichtskarten Zuwegung) zeigt die jeweiligen Ortslagen deutlich.
- Den Übersichtsplänen mit Darstellung der Näherung an Wohnbebauungen (Unterlage 2.4, Maßstab 1: 25.000) sind konkrete Entfernungen zwischen Vorhaben und Wohnbebauung zu entnehmen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit beschränken sich diese Angaben allerdings auf die der Freileitung am nächsten gelegene Wohnbebauung.
- Aus Rechtserwerbsplänen (u.a. mit Gemarkungs- und Flurbezeichnungen) und Rechtserwerbsverzeichnis (u.a. mit Angaben zur Nutzungsart sowie zu Art und Umfang der dinglichen und vorübergehenden Beanspruchung) ergeben sich weitere Details, die die konkreten Betroffenheiten erkennen lassen.

Vor diesem Hintergrund hat die AHB / PFB das Planfeststellungsverfahren am 19.09.2013 eingeleitet.

Der Plan und die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen wurden im Zeitraum vom 07.10.2013 bis 18.11.2013 in den vom Vorhaben betroffenen Gemeinden, Städten bzw. Verwaltungsgemeinschaften (VG) öffentlich ausgelegt. Der 18.11.2013, der letzte Tag der Auslegung der Unterlagen, war auch gleichzeitig Ende der Einwendungsfrist. Die Auslegung sowie die ihr vorausgehende ortsübliche Bekanntmachung, wegen deren jeweiligen Modalitäten auf die den Auslegungsorten angefügten Klammervermerke verwiesen wird, erfolgte an und für die folgenden Orte:

- Stadt Bad Blankenburg (Aushang ab dem 30.09.2013),
- Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/ Schwarzatal“ (Amtsblatt 09/2013 vom 13.09.2013),
- Verwaltungsgemeinschaft Buttstedt (Amtsblatt 10/2013 vom 01.10.2013),
- Stadt Eisfeld (Amtsblatt 09/2013 vom 06.09.2013),
- Gemeinde Frankenblick (Amtsblatt 10/2013 vom 06.09.2013),
- Verwaltungsgemeinschaft Großbreitenbach (Amtsblatt 09/2013 vom 13.09.2013),
- Gemeinde Judenbach (Amtsblatt 09/2013 vom 06.09.2013)
- Verwaltungsgemeinschaft „Langer Berg“ (Amtsblatt 10/2013 vom 13.09.2013),
- Stadt Langwiesen (Amtsblatt 09/2013 vom 13.09.2013),
- Verwaltungsgemeinschaft „Lichtetal am Rennsteig“ (Amtsblatt 11/2013 vom 21.09.2013),
- Gemeinde Masserberg (Amtsblatt 09/2013 vom 06.09.2013),
- Stadt Neuhaus am Rennweg (Amtsblatt 09/2013 vom 13.09.2013) und
- Stadt Schalkau (Amtsblatt 09/2013 vom 13.09.2013).

Die die Auslegung betreffenden Bekanntmachungen wurden der AHB / PFB vorgelegt. Sie enthalten die nach § 73 Abs. 5 Satz 2 ThürVwVfG sowie nach § 43a Nr. 7 Satz 3 EnWG erforderlichen Hinweise.



Nicht ortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt sind, wurden auf Veranlassung der AHB / PFB gemäß § 43a Nr. 4 EnWG von der Auslegung benachrichtigt; auch diese Benachrichtigungen enthielten die o.g. erforderlichen Hinweise.

Durch die ortsüblichen Bekanntmachungen wurden auch die vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), von der Auslegung dieses Planes benachrichtigt (§ 43a Nr. 2 Satz 2 EnWG).

Die folgenden Vereinigungen wurden, da nicht ortsansässig, zusätzlich durch Schreiben vom 27.09.2013 auf die Auslegungsorte und jeweiligen Öffnungszeiten sowie das Einwendungsfristende am 18.11.2013 hingewiesen; sie erhielten jeweils einen digitalen Planungsordner. Im Einzelnen handelte es sich um die folgenden Stellen:

- Kulturbund für Europa e.V.,
- Grüne Liga Thüringen e.V., Weimar,
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Thüringen, Erfurt,
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Thüringen e.V., Weinbergen/ OT Seebach,
- Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Thüringen e.V., Jena,
- Arbeitskreis „Heimische Orchideen“ Thüringen e. V., Uhlstädt-Kirchhasel,
- Landesjagdverband Thüringen e.V., Erfurt,
- Landesanglerverband Thüringen e.V., Erfurt,
- Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen, Jena, sowie
- Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e.V., Suhl.

Ebenfalls mit Schreiben vom 27.09.2013 wurden die Planunterlagen den Behörden und den Trägern öffentlicher Belange (TöB), deren Aufgabenbereiche durch das Planvorhaben berührt werden, zur Stellungnahme bis zum 17.12.2013 zugeleitet. Die unteren Behörden wurden aufgefordert, ihre fachtechnischen Stellungnahmen bis zum 29.11.2013 an die ihnen jeweils übergeordnete Behörde weiterzuleiten.

Neben den o.g. Städten, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften wurden die folgenden Stellen beteiligt:

- TLVwA, Ref. 540, Anhörungsbehörde, TöB Luftverkehr,
- TLVwA, Ref. 230, Brand- u. Katastrophenschutz,
- TLVwA, Ref. 300, Denkmalschutz, Bau- und Wohnungsrecht, Regionale Planungsstellen,
- TLVwA, Ref. 350, Raumordnungsfragen, Infrastruktur, Wirtschaft, Umwelt,
- TLVwA, Ref. 410, Naturschutz,
- TLVwA, Ref. 420, Genehmigungen Immissions-/Strahlenschutz und Gentechnik,
- TLVwA, Ref. 430, Abfallwirtschaft, Altlasten, Bodenschutz,
- TLVwA, Ref. 440, Wasserwirtschaft,
- TLVwA, Ref. 460, Ländlicher Raum,

- Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr (TMLV),
- Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Technologie (TMWAT),
- Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (TMLFUN),
- THÜRINGENFORST – Anstalt öffentlichen Rechts
- Forstämter Gehren, Neuhaus, Schönbrunn, Sonneberg und Bad Berka,
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Geschäftsbereich Bundesforst,
- Landesamt für Bau und Verkehr,
- Straßenbauämter Mittel- und Südwestthüringen,
- Landesamt für Vermessung und Geoinformation,
- Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie, AS Weimar,
- Thüringer Landesbergamt,
- Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie - Bau- und Kunstdenkmalpflege,
- Landesämter für Denkmalpflege und Archäologie - Archäologische Denkmalpflege, Weimar und Außenstelle Römhild,
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement, Strausberg,
- Ämter für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera, Gotha und Meiningen,
- Landwirtschaftsämter Hildburghausen, Rudolstadt und Sömmerda,
- Landespolizeiinspektionen Gotha, Jena, Saalfeld und Suhl,
- IHK Ostthüringen zu Gera, IHK Erfurt und IHK Südthüringen,
- Thüringer Liegenschaftsmanagement – Landesbetrieb,
- Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen mbH,
- BVVG, Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH, Niederlassung Thüringen
- GVV, Gesellschaft zur Verwahrung und Verwertung von stillgelegten Bergwerksbetrieben,
- TLG – IMMOBILIEN GmbH,
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben,
- Bundesnetzagentur, Bonn, und Bundesnetzagentur, Außenstelle Leipzig,
- TEN, Thüringer Energienetze GmbH,
- Ericsson Transmission Germany (EMG) GmbH, Region Ost, Magdeburg
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Nürnberg
- Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen,
- GGV, Gemeinde Goldisthal Wasserwerk,
- Vattenfall Europe Generation AG,
- EVG, Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH,
- Wasserwerke im Landkreis Sonneberg,
- ZWA Saalfeld-Rudolstadt,
- Wasser- und Abwasser Verband Ilmenau
- Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH + Co. KG, Planung NE 3,

- Deutsche Telekom AG, TNL Dresden, Ressort BBN 32,
- Bundesvermögensamt Suhl,
- Thüringer Netkom GmbH
- GDM com, Gesellschaft für Dok. und Telkomm. mbH,
- NRM, Netzdienste Rhein-Main GmbH,
- Thüringer Fernwasserversorgung,
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Leipzig,
- Landesbevollmächtigter für Bahnaufsicht beim EBA, Außenstelle Erfurt,
- Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Erfurt,
- Bundeseisenbahnvermögen, Dienststelle Ost, Büro Erfurt,
- Landratsämter Weimarer Land, Hildburghausen, Ilm-Kreis, Saalfeld-Rudolstadt und Sonneberg,
- Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs und –bau GmbH,
- Regierung von Oberfranken, Bayreuth,
- TENNET TSO GmbH sowie
- UNESCO-Biosphärenreservat Vessertal-Thüringer Wald, Verwaltung.

Die AHB / PFB hat - zumeist aufgrund von Anregungen in eingehenden Stellungnahmen - danach die folgenden weiteren Stellen und Einrichtungen jeweils mit Schreiben vom 23.10.2013 (Frist zur Stellungnahme: 17.12.2013), beteiligt:

- E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG, Düsseldorf,
- Vodafone GmbH, Düsseldorf,
- Ericsson Services GmbH, Düsseldorf,
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, München,
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Bonn,

sowie des Weiteren mit Schreiben vom 23.01.2014 (Frist zur Stellungnahme: 28.02.2014) die ATS Falke, Unterwellenborn.

Insgesamt hat die AHB / PFB 109 Stellen und Einrichtungen benachrichtigt.

#### IV.1.2 Einwendungen und Stellungnahmen

In dem die Ursprungsplanung betreffenden Anhörungsverfahren wurden insgesamt 193 Stellungnahmen und Einwendungen abgegeben, die, soweit hinreichend konkret und nicht präkludiert oder erledigt, in diesem Beschluss tatsächlich und rechtlich gewürdigt werden. Aus Gründen des Datenschutzes werden dabei die Namen privater Personen nicht wiedergegeben.

Soweit erforderlich, wird zur Identifikation Bezug genommen auf

- die dem jeweiligen Einwendungsschreiben/ Stellungnahme zugeteilte Ordnungsnummer, O-Nr. (O-Nr. 1 bis 189 sowie die O-Nr. 128 mit den Einzeleinwendungen 128,001 bis 128,005),

- Adressdaten und/oder
- Grundstücksangaben.

Zur weiteren Anonymisierung werden die privaten Personen im Nachfolgenden in der Mehrzahl als „die Einwender“, „die Grundstückseigentümer“, „die Betroffenen“, u.s.w. angesprochen.

Einwendungen sind sachliches, auf die Verhinderung oder Modifizierung des beantragten Vorhabens abzielendes Gegenvorbringen. Das Vorbringen muss so konkret sein, dass die Behörde erkennen kann, in welcher Weise sie bestimmte Belange einer näheren Betrachtung unterziehen soll (BVerwG, Urteil vom 24.07.2008, 4 A 3001/07, BVerwGE 131, 316-364, JURIS Rdnr. 36; BVerwG, Urteil vom 30.01.2008, 9 A 27/06, JURIS Rdnr. 30; BVerwG, Urteil vom 21.06.2006, 9 A 28/05, BVerwGE 126, 166-182, JURIS Rdnr. 27; BVerwG, Beschluss vom 16.10.2001, 4 VR 20/01, 4 A 42/01, JURIS Rdnr. 9). Das schlichte „Nein“ gegenüber dem Vorhaben, der unspezifische Protest, die unsubstantiierte Unmutsäußerung, die schlichte Mitteilung, es würden Einwendungen erhoben, reichen nicht aus (BVerwG, Urteil vom 24.07.2008, a.a.O.; BVerwG, Beschluss vom 12.02.1996, 4 A 38/95, JURIS Rdnr. 27; BVerwG, Beschluss vom 30.01.1995, 7 B 20/95, JURIS Rdnr. 2; BVerwG, Urteil vom 17.07.1980, 7 C 101/78, BVerwGE 60, 297, JURIS Rdnr. 10f). Sich hierin erschöpfende „Einwendungen“ werden deshalb in diesem Beschluss nicht thematisiert.

Die Einwendungen mit den O-Nr. 131, 135 bis 139, 147, 188 und 189 wurden nicht fristgerecht innerhalb der Einwendungsfrist bei den Städten, Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften oder bei der AHB / PFB erhoben und sind daher ausgeschlossen (präkludiert). Die Festsetzung der sechswöchigen Einwendungsfrist und des Fristendes mit dem Ablauf des 18. November 2013 erfolgte auf der Grundlage von § 43b Nr. 1 Buchstabe b) EnWG. Hiernach ist für die im EnLAG benannten Vorhaben die Gelegenheit zur Äußerung für eine Frist von sechs Wochen zu gewähren. Nach dieser Frist eingehende Äußerungen, Einwendungen und Stellungnahmen sind ausgeschlossen (s. § 43b Nr. 1 Satz 2 EnWG). Hierauf wurde entsprechend § 43b Satz 3 EnWG in der Bekanntmachung der Auslegung des Vorhabens hingewiesen.

Im Interesse der Rechtssicherheit und der gesetzgeberischen Beschleunigungsabsicht können nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die während der Einwendungsfrist erhoben werden. Nur durch diese Formenstrenge kann vermieden werden, dass den genannten Zielen zuwiderlaufende Unklarheiten über den Kreis der Einwender und den Inhalt ihrer Einwendungen bestehen (BVerwG, Beschluss vom 01.04.2005, 9 VR 6/05, JURIS Rdnr. 5). Die materielle Verwirkungspräklusion erstreckt sich auch auf nachfolgende verwaltungsgerichtliche Verfahren (BVerwG, Beschluss vom 12.02.1996, 4 A 38/95, JURIS Rdnr. 24; BVerwG, Urteil vom 24.05.1996, 4 A 38/95, JURIS Rdnr. 15) und gilt auch dann, wenn dem Betroffenen eine Enteignung droht (BVerwG, Urteil vom 24.05.1996, 4 A 38/95, JURIS Rdnr. 16ff, BVerwG, Beschluss vom 29.06.2004, 4 B 34/04, JURIS Rdnr. 6). Will sich ein Betroffener die Möglichkeit offen halten, der Planung zuwider laufende Belange notfalls im Klagewege geltend zu machen, muss er sich im Rahmen der Betroffenenanhörung fristgerecht mit Einwendungen beteiligen. Selbst wenn sich die Anhörungs- oder Planfeststellungsbehörde inhaltlich mit verspäteten Einwendungen befasste, beseitigte dies nicht nachträglich eine einmal eingetretene materielle Präklusion; auch Rechtsschutzmöglichkeiten eröffneten sich hierdurch nicht erneut (BVerwG, Gerichtsbescheid vom 27.12.1995, 11 A 24/95, JURIS Rdnr. 17).

Vor diesem Hintergrund können vorbehaltene spätere Ergänzungen und weitere Einwendungen (s. Einwender O-Nr. 070, der hiervon allerdings keinen Gebrauch gemacht hat), die nach Einwendungsfristende eingehen, nicht mehr berücksichtigt werden.

Einige Einwendungen erfolgten unter Verwendung von Mustertexten, von den Einwendern teilweise mit zusätzlichen Anmerkungen versehen. Diese Einwendungen werden, soweit sie übereinstimmen, ebenso wie die inhaltlich im Wesentlichen identischen Einwendungen mit den O-Nr. 034, 037, 053, 058, 084 und 139 (präkludiert) - Serienbrief 1 - sowie die gleichlautenden Einwendungen mit den O-Nr. 024, 038, 046, 059, 060, 086, 137 (präkludiert) und 147 (präkludiert) - Serienbrief 2 - in diesem Beschluss jeweils gemeinsam gewürdigt.

#### IV.1.3 Erörterungstermin

Die AHB / PFB hat am 06.05.2014 und 08.05.2014 in Godisthal einen Erörterungstermin durchgeführt.

Der Erörterungstermin wurde mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht in der:

- Stadt Bad Blankenburg durch Aushang ab dem 23.04.2014,
- VG „Bergbahnregion/ Schwarzatal“ für die Gemeinde Katzhütte durch Amtsblatt 04/2014 vom 11.04.2014 sowie durch Aushang ab dem 11.04.2014,
- VG Nordkreis Weimar (bis 31.12.2013 VG Buddelstedt) durch Amtsblatt 03/2014 vom 01.04.2014,
- Stadt Eisfeld durch Aushang ab dem 29.03.2014 sowie Amtsblatt 04/2014 vom 04.04.2014,
- Gemeinde Frankenblick durch Amtsblatt 04/2014 vom 11.04.2014,
- VG Großbreitenbach durch Amtsblatt 04/2014 vom 11.04.2014,
- Gemeinde Judenbach durch Amtsblatt 04/2014 vom 04.04.2014,
- VG „Langer Berg“ durch Amtsblatt 04/2014 vom 11.04.2014,
- Stadt Langewiesen durch Amtsblatt 04/2014 vom 11.04.2014 sowie durch Aushang ab dem 15.04.2014
- VG „Lichtetal am Rennsteig“ durch Amtsblatt 05/2014 vom 12.04.2014
- Gemeinde Masserberg durch Amtsblatt 04/2014 vom 04.04.2014,
- Stadt Neuhaus am Rennweg durch Amtsblatt 04/2014 vom 17.04.2014 sowie
- Stadt Schalkau durch Amtsblatt 04/2014 vom 11.04.2014.

Die TöB, Versorgungsunternehmen und Vereinigungen wurden mit Schreiben vom 31.03.2014 von der Erörterung benachrichtigt.

Im Übrigen erfolgte die Benachrichtigung auf der Grundlage von § 73 Abs. 6 Sätze 4 und 5 ThürVwVfG im Wege der öffentlichen Bekanntmachung jeweils am 14.04.2014

- im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 15/2014, S. 418f (Öffentlicher Teil, Nr. 1386),
- im Freien Wort, Ausgaben für Hildburghausen, Sonneberg und Ilmkreis,

- in der Thüringer Allgemeinen, Ausgaben für den Ilm-Kreis und Weimar,
- in der OTZ-Ausgabe für Saalfeld-Rudolstadt sowie
- in der TLZ, Ausgabe Weimar.

Die Erörterung mit den privaten Einwendern, Städten, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften fand am 06.05.2014 statt. Die Erörterung mit den TöB, den Versorgungsunternehmen und den Vereinigungen erfolgte am 08.05.2014. Wegen des Inhalts der Erörterungen wird auf die Wortprotokolle zu den Erörterungsverhandlungen vom 06.05. und 08.05.2014 verwiesen.

Zweck eines Erörterungstermins ist, alle für die Entscheidung erheblichen Fakten und Gesichtspunkte zu klären, Betroffene und ggf. Dritte anzuhören und die Planung im Sinne eines Ausgleichs der in Frage stehenden öffentlichen und privaten Interessen zu optimieren. Mit Rücksicht auf die der Planfeststellungsbehörde obliegende gerechte Abwägung aller berührten Belange soll geklärt werden, welche Bedeutung den einer Einwendung zugrunde liegenden individuellen Rechten und Interessen zukommt und ob es Möglichkeiten gibt, begründet erscheinende Einwendungen durch Anpassung des Vorhabens oder Einplanung von Schutzvorkehrungen Rechnung zu tragen. Lassen sich Einwendungen weder so noch durch Rücknahme erledigen, so bleibt als Ziel der Erörterung, die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde über die Einwendung im Planfeststellungsbeschluss vorzubereiten. Das gilt gleichermaßen für die Stellungnahmen der TöB.

Bereits in der die Auslegung des Plans betreffenden Bekanntmachung war sowohl auf die Möglichkeit einer Anhörung in Form einer mündlichen Erörterung als auch darauf hingewiesen worden, dass die Planfeststellungsbehörde nach Abschluss des Anhörungsverfahrens über die Einwendungen und Stellungnahmen durch Planfeststellungsbeschluss entscheiden wird. Der von einigen Einwendern (O-Nr. 039, 061, 068, 110, 113, 116, 118 - 120 und 129) erwarteten Eingangsbestätigung / detaillierten Einzelantwort zu ihrer Einwendung bedurfte es daneben nicht.

Die Stellungnahme der Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, vom 12.12.2013 (O-Nr. 163) war Gegenstand eines gesonderten Abstimmungstermins am 15.05.2014 in Weimar. Aus dieser Abstimmung mit der VT und Vertretern der Bahn ergaben sich zahlreiche Prüfungsaufträge, deren Ergebnisse in die Abwägung der Verkehrsbelange einbezogen wurden. Auf die Ausführungen insbesondere in Teil B, Ziffer VI.4.11 wird verwiesen.

#### IV.1.4 Anträge

Die im Rahmen der Erörterung gestellten Anträge entsprachen im Wesentlichen dem bereits in den schriftlichen Einwendungen und Stellungnahmen Beantragten. Die diesbezüglichen Entscheidungen der Planfeststellungsbehörde und ihre jeweilige Begründung werden im Rahmen der Würdigung der betreffenden Einwendungen und Stellungnahmen wiedergegeben.

Dem Antrag auf Durchführung eines Erörterungstermins wurde durch die Erörterungsverhandlungen im Mai 2014 entsprochen.

## IV.2 Planänderungen, Ergänzungen und Aktualisierungen

Der für das Vorhaben ausgelegte Plan wurde geändert.

Die Planänderungen resultieren aus den im Planfeststellungsverfahren eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen, den o.g. Erörterungen sowie den nachfolgenden Vor-Ort-Terminen und Absprachen u.a. mit Pächtern und/oder Eigentümern der betroffenen Flächen. Sie wirken sich u.a. auf den Rechtserwerb (dingliche / vorübergehende Grundstücksinanspruchnahme) aus.

Die Planänderungen (1. Planänderung) betreffen sowohl die technischen als auch die naturschutzfachlichen Planungen.

Die Änderungen der technischen Planungen resultieren im Wesentlichen aus:

- dem Verschieben des Maststandortes 50 um 50 m in nördliche Richtung,
- dem Entfall der Portale und Zuleitungen zum geplanten, aber nicht verfahrensgegenständlichen UW Schalkau sowie
- den Änderungen der Zuwegungen im Bereich der Maststandorte 50, 56 – 64 und 67 – 68.

Die die naturschutzfachliche Planung betreffenden Änderungen umfassen im Wesentlichen:

- die Konkretisierung der CEF-Maßnahmen 1 und 2,
- die redaktionelle und zeichnerische Korrektur,
- die Modifizierung (teilweise Reduzierung, Erweiterung oder Veränderung),
- den Wegfall (Maßnahme E 14, E 17.30) und
- die Neuaufnahme von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Maßnahmen E 15.8 bis E 15.10, E 16.6, E 22.1 bis E 22.3, E 23.1 und E 23.2, E 24 sowie E 25) sowie
- die Modifizierung des Zeitraums der Vermeidungsmaßnahme V 12 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags.

Wegen der naturschutzfachlichen Änderungen hat die AHB / PFB die Obere Naturschutzbehörde und die o.g. Vereinigungen mit Schreiben vom 25.09.2014 beteiligt, ihnen die die Umweltbelange betreffenden Planänderungsunterlagen vorgelegt und ihnen Gelegenheit zu Einwendungen innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt dieser Mitteilung gegeben.

Die von der Ersatzmaßnahme E 1 betroffenen Eigentümer, insgesamt 30 Personen und Institutionen, wurden ebenfalls mit Schreiben vom 25.09.2014 beteiligt. Sie erhielten jeweils eine Ausfertigung des Teils der Planänderungsunterlagen, aus dem sie die Auswirkungen der Änderungen auf ihre Belange ersehen konnten. Auch sie hatte Gelegenheit zu Einwendungen innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Beteiligungsschreibens.

Für die übrigen geänderten und neuen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hatte die VT mit Schreiben vom 09.10.2014 Zustimmungserklärungen der beteiligten Eigentümer beigebracht, so dass insoweit eine Beteiligung unterbleiben konnte.

Die durch die Änderungen der technischen Planung in ihren Belangen erstmalig / anders / stärker als bisher Betroffenen, insgesamt 48 Personen und Institutionen, wurden mit Schreiben vom 15.10.2014 beteiligt. Sie erhielten ebenfalls eine Ausfertigung des Teils der Planänderungsunterlagen, aus dem sie die Auswirkungen der Änderungen auf ihre Belange ersehen konnten. Gelegenheit zu Einwendungen bestand auch in diesen Fällen innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Beteiligungsschreibens.

Auf den Einwendungsausschluss nach Ablauf der Einwendungsfrist wurde in allen o.g. Schreiben hingewiesen. Eine vollständige Planunterlage (einschließlich aller Planänderungen) wurde in den Diensträumen des TLVwA vorgehalten.

Mit Schreiben vom 06.10.2014 stimmte die ONB der ersten Planänderung zu. Die Auflagen der vom 17.12.2013 datierenden Stellungnahme behielten auch für die geänderte Planung ihre Gültigkeit. Auch nach Wegfall bzw. Reduktion eines Teils der ursprünglich vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bleibe der ursprüngliche Kompensationsumfang gewahrt. Die vergrößerten und neuen Maßnahmen seien geeigneter adäquater Ersatz. Soweit sie innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Thüringer Wald“, des Naturparks „Thüringer Wald“, des FFH-Gebietes „Westliches Schiefergebirge um Steinheid und Scheibe-Alsbach“ sowie des Vogelschutzgebietes „Westliches Thüringer Schiefergebirge“ gelegen sind, dienen sie der Aufwertung dieser Gebiete und seien mit den für diese Gebiete getroffenen Festlegungen, Zielstellungen und Erhaltungszielen vereinbar. Die Mastverschiebung und die Änderung der Zuwegungen hätten keine nennenswerten Auswirkungen auf Natur und Landschaft.

Die ONB bestätigte auch die Einschätzung der AHB / PFB, dass mit der ersten Planänderung zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 4 UVPG nicht verbunden seien. Einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit in Form der Auslegung der geänderten Unterlagen bedurfte es deshalb nicht.

Die UNB des LRA Sonneberg - auf Veranlassung der AHB / PFB mit Schreiben der ONB vom 10.11.2014 um Stellungnahme zur ersten Planänderung, insbesondere zum geänderten Kompensationskonzept gebeten - teilte mit Schreiben vom 21.11.2014 mit, dass sie dem Konzept mit folgenden Hinweisen zustimme: Die Maßnahme E 15.8 (Herstellung einer Bergwiese) sei um die Flurstücke 655 und 658 zu vergrößern. Die Maßnahme E 24 (Aufforstung bei Roth) hingegen würde abgelehnt. Vor diesem Hintergrund hat die für naturschutzfachliche und –rechtliche Belange allein zuständige ONB zu Maßnahme E 15.8 festgestellt, dass im diesbezüglichen Maßnahmenblatt zwar nur das Flurstück 657 angeführt wird, die Maßnahmenkarte in Unterlage 10.4, Anlage 6.2.15, Blatt 04 die Flächenabgrenzung jedoch so darstelle, dass auch die benachbarten Flurstücke 655 und 658 bereits Maßnahmenbestandteil sind. Sollte die Kartendarstellung korrekt sein, wäre die



diesbezügliche Forderung erfüllt. Maßnahme E 24 sei nach Einschätzung der ONB naturschutzfachlich geeignet, vorhabenbedingte Landschaftsbildbeeinträchtigungen zu kompensieren; die Größe der Aufforstungsfläche von 2.600 m<sup>2</sup> dürfte noch nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange führen.

Einschließlich der Stellungnahme der ONB (O-Nr. 02A) wurden in dem die die erste Planänderung betreffenden Anhörungsverfahren insgesamt 10 Stellungnahmen und Einwendungen (O-Nr. 01A bis 10A) abgegeben, die, soweit hinreichend konkret und nicht präkludiert oder erledigt, ebenfalls in diesem Beschluss tatsächlich und rechtlich gewürdigt werden. Als präkludiert angesehen werden auch die Einwendungsinhalte, die sich mit anderen Themen als den Planänderungen befassen; das schließt auch solche Einwendungsinhalte ein, die erstmals die Ausgangsplanung thematisieren.

## **V. Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit nach dem UVPG**

### **V.1 Allgemeines und Verfahren zur Umweltverträglichkeit**

Das UVPG soll sicherstellen, dass zur wirksamen Umweltvorsorge bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben, Plänen und Programmen die Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen von Umweltverträglichkeitsprüfungen nach einheitlichen Grundsätzen frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfungen sollen bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens bzw. bei Aufstellung oder Änderung der Pläne so früh wie möglich berücksichtigt werden. Dem wird das vorliegende Verfahren gerecht.

Die VT hat im Rahmen des Raumordnungsverfahrens bereits 2009 eine Umweltverträglichkeitsstudie (UVS Phase I, erarbeitet vom Planungsbüro IBU), erstellt.

Das vorausgegangene Raumordnungsverfahren mit dieser integrierten UVS I ist vom Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar mit der Landesplanerischen Beurteilung vom 30.03.2011 abgeschlossen worden. Darin stellt die Raumordnungsbehörde die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung fest und formuliert Maßgaben (u. a. Bündelung mit anderen linienhaften Infrastrukturmaßnahmen, Nutzung vorhandener Baustraßen, Überspannung von Grundstücken, Einsatz eines ökologischen Schneisenmanagements), die bei der weiteren Planung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu beachten sind. Die auf dieser Basis entworfene Feintrasse ist Untersuchungsgegenstand der von der VT vorgelegten UVS II / LBP.

Für das verfahrensgegenständliche Vorhaben ist gem. § 3b Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Kap. 19.1.1 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ des UVPG aufgrund der Größen- und Leistungswerte eine UVP erforderlich. Die gem. § 6 UVPG erforderlichen Unterlagen sind in den vorgelegten Planunterlagen enthalten und genügen den Anforderungen an eine UVP. Diese wurde als unselbstständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens (§ 2 Abs. 1 Satz 1 UVPG) durchgeführt und dient der Entscheidung über die Zulässigkeit.

Die Methodik der von der VT vorgelegten Umweltverträglichkeitsstudie entspricht weitgehend jener für die ersten beiden Leitungsbauabschnitte (Lauchstäd-Vieselbach und Vieselbach-Altenfeld). Die VT hat auf die Beantragung einer Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen gemäß § 5 UVPG verzichtet.

Gegenstand der Betrachtung ist für den Leitungsabschnitt Altenfeld-Schalkau der vier-systemige Endausbau, der in zwei Ausbaustufen erreicht wird, im Übrigen der zwei-systemige Endausbau.

## V.2 Öffentlichkeitsbeteiligung im Umweltverträglichkeitsverfahren (§ 9 UVPG)

Die AHB / PFB hat die Unterlagen gem. § 6 UVPG als Teil der Planfeststellungsunterlagen den nach § 7 UVPG zu beteiligenden Behörden zugesandt und um Stellungnahme gebeten.

Die Einbeziehung der Öffentlichkeit (§ 9 Abs. 1 UVPG) erfolgte im Wege des durchgeführten Anhörungsverfahrens.

Im Zusammenhang mit der 1. Planänderung wurde auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 Satz 4 UVPG von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen. Zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen waren insoweit nicht zu besorgen. Auf Teil B, Ziffer IV.2 (1. Planänderung) wird verwiesen.

## V.3 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG)

### V.3.1 Vorbemerkung

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass bei dem festgestellten Plan eine Vorbelastung durch eine abschnittsweise vorhandene Freileitung und andere Infrastrukturmaßnahmen gegeben ist. Für die späteren Erheblichkeitsbetrachtungen sind daher nur die erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen zu ermitteln und zu bewerten.

Nachfolgend werden mögliche Wirkungen, die von Bau, Anlage und Betrieb der planfestgestellten Höchstspannungsleitung ausgehen können, benannt. Das Wirkungsgefüge wird bezogen auf die einzelnen Schutzgüter verkürzt dargestellt.

### V.3.2 Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

#### Baubedingte Auswirkungen:

- temporärer Flächenentzug durch Flächenbeanspruchung (Ablagerung / Abtrag / Befahren im Bereich von Mastbaustellen, Baustelleneinrichtungen und Zufahrten)
- Beeinflussung des Landschaftsbildes durch temporäre optische Störung (Abtrag / Ablagerung / Befahren im Bereich von Mastbaustellen, Baustelleneinrichtungen und Zufahrten)
- akustische Belästigung resultierend aus baubedingten Schallemissionen
- Störung des Landschaftserleben als Folge der baubedingten Schallemissionen
- temporäre Abgas- und Staubentwicklung durch Schadstoffemissionen vom Baustellenverkehr sowie Material- und Bodentransporten

#### Anlagebedingte Auswirkungen:

- mit der Flächenbeanspruchung (Überbauung durch Maste, Überspannung durch Leiterseile) einhergehender Verlust bzw. Einschränkung der Nutzungsfunktionen

- Einschränkung der Wohnqualität und der Erholungswirksamkeit durch Bauwerke (Maste, Leiterseile)

Betriebsbedingte Auswirkungen:

- keine Gesundheitsbeeinträchtigung (da keine Grenzwertüberschreitung) durch Betriebsspannung und –strom (elektrische und magnetische Felder) sowie durch Luftverschmutzung (Schadstoffentstehung am elektrischen Leiter)
- Beeinträchtigung der Wohnqualität, des Landschaftserlebens durch Verlärmung (Schallemissionen durch Koronageräusche unterhalb zulässiger Grenzwerte)

V.3.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt

Baubedingte Auswirkungen:

- Biotopverluste / -degeneration durch temporäre Flächenbeanspruchung (Ablagerung / Abtrag / Befahren im Bereich von Mastbaustellen, Baustelleneinrichtungen und Zufahrten)
- Beunruhigung empfindlicher Tierarten durch baubedingte Schallemissionen und durch temporäre Bodenvibration (Erschütterung bei Mast Gründungsarbeiten)
- Veränderung des Grundwasserstandes/der Grundwasserströme durch temporäre Grundwasserabsenkungen (Grundwasserhaltungen an Mastbaustellen)

Anlagebedingte Auswirkungen:

- mit der Flächenbeanspruchung (Überbauung durch Maste, Überspannung durch Leiterseile) einhergehender Biotopverlust (Versiegelung) bzw. Einschränkung des Entwicklungspotenzials (Überbauung, Überspannung), Veränderung der Standort- und Lebensraumverhältnisse, Veränderungen des Artenspektrums
- Beeinträchtigung biotischer Beziehungen empfindlicher Tierarten sowie das Anprallrisiko (Wirkung auf horizontale Austauschprozesse) durch Bauwerke (Maste, Leiterseile)

Betriebsbedingte Auswirkungen:

- temporäre Beeinträchtigungen durch Lärm / Scheuchwirkung bei Kontroll- und Wartungsarbeiten (ggf. Einsatz von Hubschraubern) und bei Gehölzrückschnitten im Rahmen der Trassenpflege

V.3.4 Schutzgut Boden

Baubedingte Auswirkungen:

- Bodenverdichtung, Bodendegeneration bei Moorböden durch temporäre Flächenbeanspruchung (Ablagerung / Abtrag / Befahren im Bereich von Mastbaustellen, Baustelleneinrichtungen und Zufahrten)
- Verunreinigung von Boden durch temporäre Gefahr aus der Versickerung von Betriebsstoffen (Schadstoffemissionen vom Baustellenverkehr und Material- und Bodentransporten)

- Setzung organischer Böden durch temporäre Grundwasserabsenkungen (Grundwasserhaltungen an Mastbaustellen)

Anlagebedingte Auswirkungen:

- mit der Flächenbeanspruchung (Überbauung durch Maste, Überspannung durch Leiterseile) einhergehender Bodenverlust bzw. Bodendegeneration

V.3.5 Schutzgut Landschaft

Baubedingte Auswirkungen:

- Beeinflussung des Landschaftsbildes durch temporäre optische Störung (Abtrag / Ablagerung / Befahren im Bereich von Mastbaustellen, Baustelleneinrichtungen und Zufahrten)
- Störung des Landschaftserlebens durch baubedingte Schallemissionen
- Störung des Landschaftserlebens durch temporäre Abgas- und Staubentwicklung (Schadstoffemissionen vom Baustellenverkehr sowie Material- und Bodentransporten)

Anlagebedingte Auswirkungen:

- mit der Flächenbeanspruchung (Überbauung durch Maste, Überspannung durch Leiterseile) einhergehender Verlust bzw. Veränderung von Landschaftsbild-elementen
- visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie subjektiv wahrnehmbare optische Trennwirkung in Landschaftsräumen/-elementen durch Bauwerke (Maste, Leiterseile)

Betriebsbedingte Auswirkungen:

- Beeinträchtigung der Wohnqualität, des Landschaftserlebens durch Verlärmen (Schallemissionen durch Koronageräusche unterhalb zulässiger Grenzwerte)

V.3.6 Schutzgut Klima / Luft

Baubedingte Auswirkungen:

- örtliche Erhöhung der Schadstoffkonzentration durch temporäre Abgas- und Staubentwicklung (Schadstoffemissionen vom Baustellenverkehr und Material- und Bodentransporten)

Anlagebedingte Auswirkungen:

- mit der Flächenbeanspruchung (Überbauung durch Maste, Überspannung durch Leiterseile) einhergehende Veränderung der kleinklimatischen Verhältnisse (bei Schneisen)
- Veränderung von Kalt-/Frischlufthbahnen (Wirkung auf horizontale Austauschprozesse) durch Bauwerke (Maste, Leiterseile)

Betriebsbedingte Auswirkungen:

- unerhebliche Schadstoffkonzentration (nur in unmittelbarer Nähe der Leiterseile messbar) durch Luftverschmutzung (Schadstoffentstehung am elektrischen Leiter)

V.3.7 Schutzgut Wasser

Baubedingte Auswirkungen:

- Verunreinigung von Wasser durch temporäre Gefahr aus der Versickerung von Betriebsstoffen (Schadstoffemissionen vom Baustellenverkehr und Material- und Bodentransporten)
- Veränderung des Grundwasserstandes/der Grundwasserströme durch temporäre Grundwasserabsenkungen (Grundwasserhaltungen an Mastbaustellen)

Anlagebedingte Auswirkungen:

- mit der Flächenbeanspruchung (Überbauung durch Maste, Überspannung durch Leiterseile) einhergehende Veränderung des Bodenwasserhaushaltes an den Maststandorten

V.3.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Anlagebedingte Auswirkungen:

- Visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie subjektiv wahrnehmbare optische Trennwirkung in Landschaftsräumen/-elementen durch Bauwerke (Maste, Leiterseile)

V.3.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Soweit sich durch das Vorhaben neben den Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut auch relevante Wechselwirkungen zu den anderen Schutzgütern ergeben, wurden diese bereits bei den jeweiligen Schutzgütern berücksichtigt. Bei der Darstellung der Wechselwirkungen werden die wesentlichen kausalen Zusammenhänge zwischen den Schutzgütern herausgestellt.

Die vom Vorhaben ausgehenden Wirkungsketten auf die Umwelt sind im Rahmen der oben vorgenommenen Schutzgutbeschreibung betrachtet worden. Dabei wurde deutlich, dass sich die wesentlichen Wirkungsketten gegenüber der vorhandenen Situation nicht wesentlich verändern.

Eine genauere Betrachtung der Wechselwirkungen über die Darstellung innerhalb der Schutzgüter hinaus ist daher entbehrlich.

V.4 Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG)

V.4.1 Vorbemerkung

Die in § 12 UVPG vorgeschriebene Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen

Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außer-umweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen.

Für die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt werden die Planunterlagen der Höchstspannungsleitung, die Umweltverträglichkeitsstudie, die Erkenntnisse aus dem Landespflegerischen Begleitplan sowie der Landesplanerischen Beurteilung durch die Obere Landesplanungsbehörde zugrunde gelegt. Ebenso werden in die Entscheidung die Anregungen und Bedenken der Öffentlichkeit, die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, hierbei insbesondere der naturschutzrechtlichen Fachbehörden sowie die sich aus dem Verlauf des Planfeststellungsverfahrens ergebenden Anregungen und Hinweise, einbezogen.

Als Maßstab für die Bewertung dienen die einschlägigen Verwaltungsvorschriften und naturschutzrechtlichen Bestimmungen.

Nachfolgend erfolgt für jedes vom Vorhaben betroffene Umweltschutzgut die Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG.

#### V.4.2 Schutzgut Mensch

Die möglichen bau- und anlagebedingten visuellen Beeinträchtigungen für die Erholungsfunktion in der Landschaft, insbesondere durch die Veränderung des Landschaftsbildes durch die Masten, stellen einen Eingriff in die Landschaft i. S. d. § 14 BNatSchG dar. Diese möglichen Beeinträchtigungen werden unter dem Punkt „Landschaftsbild“ behandelt.

Beim Bau der Freileitung ist im Umfeld der Mastfundamente, auf weiteren Baustellenflächen sowie im Bereich der Zufahrten ein zeitlich begrenzter Nutzungsentzug gegeben.

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Nutzer der das Baufeld querenden Verkehrswege werden durch einen Verzicht auf bzw. eine Minimierung von Sperrungen (mit abgestimmten Einschränkungen oder Umleitungen) verhindert.

Die durch die Errichtung der neuen Höchstspannungsleitung auftretenden baubedingten Lärm-, Abgas- und Staubimmissionen sind kurzfristiger Natur und hinzunehmen.

Mögliche erheblich nachteilige Auswirkungen durch Lärm-, Abgas- und Staubimmissionen des Baubetriebs auf schutzwürdige Nutzungen werden - unter Berücksichtigung der siedlungsbedingten und verkehrlichen Vorbelastungen - durch Einsatz schadstoffreduzierter und lärmarmere Baufahrzeuge, Beachtung der AVV Baulärm, erschütterungsarme Bauweisen sowie den Ausschluss von Staubentwicklungen vermeidbar bzw. ausreichend gemindert.

Die Baustellenzufahrten über private Grundstücke erfolgen in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern. Die Zufahrt zur Leitungstrasse erfolgt soweit als möglich von bestehenden Wegen und Straßen aus und lediglich ausnahmsweise über das freie Feld. Die beim Leitungsbau entstehenden Flurschäden werden durch Ausplattungen vermindert und nach Rückbau behoben oder entschädigt.

Trotz der Wahrnehmbarkeit der Höchstspannungsleitung bedingt das Vorhaben keine als erheblich nachteilig zu bewertenden Unterbrechungen von erholungsrelevanten Wege-

verbindungen sowie Zerschneidungen von Erholungsgebieten, da alle im Bestand vorhandenen, die Trasse querenden öffentlichen Wegebeziehungen weiterhin bestehen bleiben.

Die Höchstspannungsleitung selbst tritt vor allem durch die Leitungsmaste störend in Erscheinung. Dagegen werden auf den Schneisen - angesichts des festgesetzten Pflegemanagements - optisch durchaus wertvolle Vegetationsformen sowie neue Sichtbeziehungen entstehen.

Betriebsbedingt kommt es zu keinen Beeinträchtigungen von Siedlungs- und Freiflächen, da diese vom Trassenverlauf ausgeschlossen sind.

Erheblich nachteilige betriebsbedingte Auswirkungen in Form von Erschütterungen und Körperschall sind aufgrund des Abstands der geplanten Trasse zur Wohnbebauung nicht zu besorgen.

Auswirkungen der Höchstspannungsleitung auf den Menschen durch den möglichen Einfluss von niederfrequenten elektrischen und magnetischen Feldern sind nach den heutigen Erkenntnissen und dem Stand der Technik nicht zu erwarten. Die Immissionsgrenzwerte nach den Vorschriften des BImSchG und der 26. BImSchV werden an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten bzw. sogar weit unterschritten.

Während des Betriebes der Anlage ist mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen. In Bereichen mit hoher Feldliniendichte kann unter den unter Spannung stehenden Leitern ein Korona-Effekt ("Knistern") entstehen. Die daraus resultierenden Geräuschemissionen treten in nennenswerter Form nur sehr selten und nur direkt an der Freileitung auf. Die Belästigungswirkung hängt nicht nur mit der Intensität, sondern auch mit der ihr subjektiv zugemessenen Bedeutung zusammen. Die mit dem Korona-Effekt einhergehende Ozon- und Stickoxidbildung ist äußerst gering, so dass auch in dieser Hinsicht keine erheblichen oder nachhaltigen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten sind.

#### V.4.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Beeinträchtigungen der Tierwelt beim Mastbau und im Schneisenbereich sind sehr gering, da fast ausschließlich sehr kleine Teilflächen der jeweiligen Wohnquartiere, Nahrungsreviere, Bruthabitate und Deckungsräume beansprucht werden, die Beeinträchtigungen u. a. terminiert werden und durch die Wahl der Standorte fast ausschließlich Flächen mit guter Regenerierbarkeit betroffen sind.

Die Höchstspannungsleitung hat beim Bau sowie bei Anlage und Betrieb keine erheblichen Beeinträchtigungen ökologischer Austauschprozesse zur Folge.

Die wesentlichen vorhabenbedingten Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen liegt im Bereich der Vogelwelt, wobei sich die Beeinträchtigung hauptsächlich durch Bestand und Betrieb der Leitung ergibt. Das diesbezügliche Gefährdungspotenzial wird für Großvögel (vor allem für die noch unerfahrenen und ungeübten Jungvögel), Wasservögel und Tauben (aufgrund des schnellen Fluges) sowie nacht- und dämmerungsaktive Arten als besonders hoch eingestuft.

Wirkungen durch das Baugeschehen auf die Avifauna durch störende Verlärmung und die Anwesenheit von Menschen können durch geeignete Maßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.

Durch den Einschlag von Gehölzen im Offenland und in Waldbereichen können Brutplätze von Heckenbrütern und Waldarten verloren gehen oder beeinträchtigt werden. In strukturarmen Wäldern können die entstehenden Gehölzbiotope durchaus höheres Lebensraumpotenzial erreichen.

Durch das geplante Pflegemanagement ist auf den Schneisen langfristig auch die Entstehung von Gehölzstrukturen mit beschränkter Aufwuchshöhe möglich.

Der Verlust von Habitaten, der aus der Flächenversiegelung im Bereich der Fundamentköpfe resultiert, ist sehr gering und nicht erheblich.

Neben der oben beschriebenen Anprallgefahr kann das Vorhandensein der Freileitung zu einer Beeinträchtigung des Habitatwertes für rastende Zugvögel führen. So ist zumindest von einem geänderten Aktivitätsverhalten auf den hier vorhandenen Nahrungsflächen auszugehen.

Beeinträchtigungen von Amphibien- bzw. Reptilienlebensräumen durch die 380 kV-Freileitung sind weitgehend ausgeschlossen. Eine nicht völlig auszuschließende Gefährdung einzelner Amphibien besteht durch die Behinderung von Wanderbewegungen zwischen Stillgewässern sowie zwischen verschiedenen Teillebensräumen durch erhöhten Baustellenverkehr und Baufelder. Eine nicht völlig auszuschließende Gefährdung einzelner Reptilien besteht durch die mögliche Beanspruchung potenzieller Teillebensräume. Dies gilt jedoch nur dann, wenn im relevanten Zeitraum Bautätigkeiten stattfinden. Um Beeinträchtigungen weitestgehend auszuschließen, wurden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festgesetzt (Teil A, Ziffer IV.2.3).

Aufgrund der baubedingten Eingriffe in potenzielle Habitate (Schneisenhieb, Maststandorte) können Beeinträchtigungen einzelner Säugetiere nicht ausgeschlossen werden.

Ausgleichsmaßnahmen und Ersatzmaßnahmen zur Kompensation der Beeinträchtigungen sind unter nachfolgender Ziffer V.5 aufgeführt.

Einen gravierenden Eingriff in die Pflanzenwelt stellt bereits die baubedingte Beseitigung von Gehölzen und Einzelbäumen bzw. Rückschnitt im Bereich des Schutzstreifens dar. Dies führt ebenso zu einer Beunruhigung empfindlicher Tierarten.

Auf Waldflächen befinden sich 52 Maststandorte. Eine weitere Mastfläche nimmt etwa zur Hälfte Wald und zur Hälfte Grünland ein. Der Großteil der betroffenen Waldflächen (ca. 85 %) wird durch strukturarme Nadel- oder Nadelmischwaldforste bestimmt.

Die in intensiv genutzten Ackerflächen / Wirtschaftswiesen befindlichen Maststandorte (7 / 11 Stück) und deren Baustelleneinrichtung werden aufgrund der geringen ökologischen Wertigkeit vor allem aufgrund der leichten Wiederherstellbarkeit nicht als Konfliktpunkte angesprochen.

An 6 Maststandorten befinden sich Gras-/Staudenfluren frischer Standorte, so dass aufgrund der starken Regenerationsfähigkeit derartiger Biotope mit einer baldigen Wiederbesiedelung der betroffenen Flächen durch die zuvor vorhandenen Arten zu rechnen sein wird.

Auch das Überspannen von Biotopflächen ohne hohen Bewuchs bedeutet keinen Konflikt.



Durch die Inanspruchnahme von Baustelleneinrichtungsflächen, der Anlage von neuen Zufahrten und die Befahrung von Grünflächen mit schwerem Gerät besteht die Gefahr der Vegetationszerstörung.

Anlagebedingt ergeben sich vor allem Einschränkungen im Bewuchs, welche durch das ÖSM, das die längs und quer zur Leitungsachse unterschiedlichen, zulässigen Aufwuchshöhen im Schneisenbereich berücksichtigt, vermindert werden.

Durch die Anlage von Mastfundamenten wird die Vegetation zerstört, jedoch außerhalb der betonierten Mastfundamente kann sich nach Abschluss der Bauarbeiten wieder Vegetation entwickeln.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf die Pflanzenwelt sind zu vernachlässigen.

Ausgleichsmaßnahmen und Ersatzmaßnahmen zur Kompensation der Beeinträchtigungen sind unter nachfolgender Ziffer V.5 aufgeführt.

#### V.4.4 Schutzgut Boden

Auswirkungen auf den Boden ergeben sich durch die bau- und anlagebedingte Beanspruchung. Zur Verminderung der Beeinträchtigungen werden bereits während der Bauphase Vorsorgemaßnahmen (Festlegung von Lager- und Arbeitsflächen, Verwendung und Lagerung wassergefährdender Hilfs- und Betriebsmittel, fachgerechte Aufnahme und Entsorgung aller Bauabfälle der temporären Baustelleneinrichtungen, Einsatz von Baumaschinen und -geräten, die den gesetzlichen Vorschriften entsprechen) ergriffen.

Während des Baus beanspruchte Flächen werden wieder aufgelockert. Um die Eingriffe in den Boden möglichst gering zu halten, sollte die Bautätigkeit, soweit möglich, nur bei trockener Witterung erfolgen bzw. entsprechende Vorsorgemaßnahmen getroffen werden.

Die Anlage und der Betrieb der Freileitung erfordern Kontrollen, Wartungen und ggf. Reparaturen, die mit Anfahrten verbunden sind. Diese vergleichsweise geringeren Bodenbelastungen haben jedoch keine signifikanten Auswirkungen auf die Bodenstruktur.

Die beim Bau entstehenden Flurschäden werden außerhalb des Planfeststellungsverfahrens privatrechtlich entschädigt.

Bei der Planung wurde darauf geachtet, dass Maststandorte vorzugsweise an Wegen und Flurstücksgrenzen verortet werden, um die landwirtschaftliche Nutzung der Böden möglichst nicht zu beeinträchtigen. In intensivem Dialog mit den Eigentümern und Nutzern der landwirtschaftlichen Flächen wurden Planänderungen in der Zuwegung zwischen dem Maststandorten M 57 und M 64 sowie beim Maststandort M 50 vorgenommen, die zu einer Verringerung der Beeinträchtigung führen.

In der Bauphase können durch Nichtbeachten von Sicherheitsvorschriften, z. B. bei Wartungsarbeiten oder Defekten an Baumaschinen und -fahrzeugen, Treibstoff, Schmier- und Reinigungsmittel oder Farben in den Boden gelangen. Diese grundsätzlich nicht auszuschließenden Leckagen bzw. Einträge von Schadstoffen sind i.d.R. örtlich eng begrenzt.

Hinsichtlich Anlage und Betrieb der Freileitung können oben genannte Schadstoffeinträge in den Boden während der Wartungen, Kontrollen und ggf. Reparaturen nicht ausge-

geschlossen werden. Auf Grundlage entsprechender Nebenbestimmungen hat die VT dafür Sorge zu tragen, dass umweltschonende Schmierstoffe verwendet werden und die Gefahr von Schadstoffeinträgen durch Beachten der einschlägigen Vorschriften reduziert wird.

Das Schutzgut Boden wird durch Versiegelung und Überbauung lediglich im Bereich der Maststandorte sowie durch baubedingte Verdichtungen und Abgrabungen beeinflusst.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden können somit als geringfügig und hinnehmbar bezeichnet werden.

#### V.4.5 Schutzgut Landschaft

Baubedingte Auswirkungen in Natur und Landschaft sind nicht vermeidbar. Sie sind jedoch aufgrund ihrer zeitlichen und räumlichen Beschränkung als nicht erheblich zu bezeichnen. Auftretende Flurschäden werden unmittelbar nach Bauende behoben.

Anlagebedingte Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind aufgrund der Größe der Masten zu erwarten.

Weithin sichtbar ist die Leitung vor allem bei Talüberquerungen oder wenn Schneisen in die Wälder der Hangzonen geschlagen werden, um Höhen zu überwinden. Hierdurch wird das Landschaftsbild erheblich gestört. Auch das Zerschneiden von linearen, landschaftsprägenden Strukturen beeinträchtigt und prägt das Landschafts- und Ortsbild negativ.

Während am Bauanfang im Siedlungsraum Großbreitenbach, im Schwarzatal und am Bauende im Effeldertal nur geringe Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu verzeichnen sind, wird gerade in den Bereichen:

- Schmiedebacher Kopf - Talräume Goldisthal,
- Masserberg - Talsperre Goldisthal - Rennsteig - Bleißberg und
- Schalkau - Grümpental - Müß

eine hohe Wahrnehmbarkeit zu verzeichnen sein.

Im ersten Teilabschnitt beeinträchtigt jedoch bereits die bestehende Freileitung das Landschaftsbild. Daher sind durch den Bau der neuen Leitung - die in diesem Abschnitt der Strecke der vorhandenen Leitung folgt und deren Maststandorte sich an bestehenden Maststandorten orientieren - insgesamt keine wesentlichen neuen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kann angesichts von Art und Umfang der umfangreichen Ersatzmaßnahmen (E 1 bis E 8, E 11 bis E 13 und E 15 bis E 25) als hinreichend kompensiert betrachtet werden.

Durch die Ersatzmaßnahmen ist es möglich, Vielfalt, Eigenart, Natürlichkeit und Erholungseignung der Landschaftsräume zu erhöhen. Dies gilt sowohl für die Freileitungsrückbaumaßnahmen (E 16.1 bis E 16.6), mit denen Landschaftsräume entlastet werden, als auch für die flächige Ersatzmaßnahmen, mit denen hochwertige Landschaftsbild-Elemente geschaffen werden. Beispielhaft genannt werden:

- Gehölzpflanzungen: E 1, E 6, E 8, E 10, E 12 und
- Anlage von naturnahen Gewässern: E 4, E 5, E 13.

Durch folgende Maßnahmen wird die Qualität der Landschaftsbild-Elemente erheblich erhöht:

- Umwandlung von Fichtenforsten in naturnahe Bergmisch- bzw. Bachwälder, Waldrandgestaltung, Aufforstung: E 17.1 bis E17.29, E17.31 bis E 17.33, E 23.1, E 23.2, E 24,
- Moorrenaturierung: E 22.1 bis E 22.3,
- Anlage von Streuobstwiesen: E 12, E 25.

Eine besondere Rolle bei der Kompensation spielt auch die Beseitigung störender Bauwerke (E 2, E 3, E 11, E 15.10, E 18, E 19) einschließlich deren Flächenrenaturierung.

#### V.4.6 Schutzgut Klima / Luft

Weder durch den Bau noch durch Anlage oder Betrieb der Höchstspannungsleitung sind gesundheitsgefährdende Emissionen zu erwarten. Die von Energiefreileitungen ausgehenden Wirkungen (v. a. Emissionen, elektrische und magnetische Felder) werden auf der Grundlage des derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstandes als unerheblich eingestuft und stellen keine Gesundheitsgefährdung dar.

Durch Baustellenverkehr sind kurzzeitig baubedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft zu erwarten, die jedoch nur vorübergehender Natur sind und die Erheblichkeitsschwelle nicht überschreiten.

Vor allem infolge des bau- und betriebsbedingten Abtriebs von Gehölzbeständen und damit verbundenen Wechselwirkungen bzgl. der klimatischen Funktion dieser Strukturen können sich je nach Dichte und Höhe der Gehölzbestände mehr oder weniger starke Beeinflussungen des Mikroklimas ergeben.

Der Funktionsverlust der Wälder als Frischluftentstehungsgebiete wird angesichts der im Verhältnis zu der bestehenden Waldfläche des Thüringer Waldes geringen räumlichen vorhabenbedingten Betroffenheit als unerheblich eingeschätzt. Auswirkungen im mikroklimatischen Bereich durch die Traufwirkung an Masten, durch das Abfangen von Schlagregen oder die Neuanlage von Waldschneisen (Kaltluftabfluss, Winddüsenwirkung und ähnliche Effekte) sind vernachlässigbar.

Zusammenfassend betrachtet, hat das geplante Vorhaben keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Lokalklima.

#### V.4.7 Schutzgut Wasser

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind im Verlauf der Trasse nur im Bereich der Maststandorte durch baubedingte Eingriffe, die den Wasser- bzw. Grundwasserhaushalt beeinträchtigen können, zu erwarten.

Hier sind insbesondere Gebiete mit hoch anstehendem Grundwasser sowie die Querungen von Fließgewässern zu berücksichtigen.

Da die Maststandorte nicht in oder im unmittelbaren Uferbereich von Oberflächengewässern gewählt wurden und während des Baubetriebs und bei der Wartung Gewässerverschmutzung durch Eintragungen vermieden werden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen dieses Schutzgutes zu erwarten.

Bei der Querung vorhandener Ufergehölze (Bachwälder, Gehölzreihen, Einzelbäume) kann es in Abhängigkeit von der Mastausstellung, die sich auch aus der Berücksichtigung anderer Schutzgüter ergibt, zu Gehölzverlusten kommen.

In der Bauphase können durch Nichtbeachten von Sicherheitsvorschriften, z. B. bei Wartungsarbeiten oder Defekten an Baumaschinen und -fahrzeugen, Treibstoff, Schmier- und Reinigungsmittel oder Farben in das Grundwasser gelangen. Diese grundsätzlich nicht auszuschließenden Leckagen bzw. Einträge von Schadstoffen sind i.d.R. örtlich eng begrenzt.

Während der Anlage sowie des Betriebes der Freileitung sind oben genannte Schadstoffeinträge in das Grundwasser während der Wartungen, Kontrollen und ggf. Reparaturen nicht auszuschließen. Die VT hat dafür Sorge zu tragen, dass umweltschonende Schmierstoffe verwendet werden und die Gefahr von Schadstoffeinträgen durch Beachten der einschlägigen Vorschriften reduziert wird.

Leitungsmaste und Baustellenflächen sind nicht innerhalb von Trinkwasserschutzgebieten gelegen. Eine Betroffenheit dieser Gebiete ist daher ausgeschlossen.

Für die Errichtung von Masten in Bereichen hochanstehenden Grundwassers können Wasserhaltungsmaßnahmen während der Bauausführung notwendig werden. Dies gilt auch, wenn saisonal Grund- und Schichtwässer auftreten. Im Falle einer erforderlichen Grundwasserabsenkung fällt diese nur im Zeitraum der Gründungsarbeiten für die Mastfundamente an. Im Allgemeinen werden bei einer offenen Wasserhaltung die Abpumpwässer in Abhängigkeit von den Standortbedingungen wieder versickert oder aber in nahe gelegene Oberflächengewässer eingeleitet. Der Eingriff in das hydrogeologische System ist kleinflächig und reversibel.

Anhaltende Grundwasserabsenkungen und Grundwasserstauungen sind mit Bau, Anlage und Betrieb einer Freileitung nicht verbunden.

Im Bereich der Mastfundamente ist aufgrund der Versiegelung mit einer geringfügigen Verminderung der Grundwasserneubildungsrate entsprechend der jeweiligen Standortverhältnisse zu rechnen. Für den Gesamttraum des Einzugsgebietes ist dies nicht von Bedeutung.

Von einer generellen Veränderung der Grundwasserströme ist nicht auszugehen.

Eine betriebsbedingte Beeinflussung durch die Höchstspannungsleitung kann ausgeschlossen werden, da von ihr keine Schadstoffeinträge ausgehen.

Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Grundwasser sind nicht zu erwarten.

#### V.4.8 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Gemäß der vorliegenden Stellungnahmen des Thüringer Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie vom 13. Dezember 2013 und 15. Januar 2014 (O-Nr. 156 und 185) sind im Untersuchungsraum mehrere Boden- und Kleindenkmale bekannt.

Ein bekanntes Bodendenkmal (jüngereisenzeitliche Wallanlage Herrenberg) befindet sich im Nahbereich des Mastes M 48. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und zur Sicherung eventuell vorhandener archäologischer Funde ist in Abstimmung mit dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie für die Bereiche der Mastfundamente eine denkmalfachliche Begleitung der Arbeiten erforderlich. Die wissenschaftliche Sicherung, Behandlung und Dokumentation von archäologisch bedeutsamen Funden ist von der VT zu gewährleisten.

Die urgeschichtliche Wallanlage auf dem Bleißberg wird genauso umgangen, wie die Befestigungsanlage Königshügel (Senke zwischen Bleiß- und Herrenberg). Die Goldseifenhügel bei Selsendorf (Halden spätmittelalterlicher Goldwäscherei) werden überspannt.

Der von der 380 kV-Freileitung gequerte „Pläncknersche Rennsteig“ - allgemein als Rennsteig bezeichnet - ist in seiner Sachgesamtheit als Kulturdenkmal geschützt. Dabei geht es vor allem um seine Wirkung als Ensemble aus der historischen Wegführung und typischen wegbegleitenden Elementen, wie Ausspannen, Brunnen oder Grenzsteinen.

Mit der Anordnung der Maststandorte außerhalb des Wanderweges sowie einem kurzen Spannfeld (215 m) wurde die Wahrnehmbarkeit vom Rennsteig aus und damit die Beeinträchtigung minimiert. Zusätzlich bieten sich Möglichkeiten, diese noch weiter zu mindern (Verlegung des „reinen“ Wanderweges um ein paar Meter in den Waldbereich hinein).

Kulturell und historisch bedeutende Bauwerke befinden sich außerhalb des Trassen-nahbereiches (z. B. Burgruine Schaumburg, verschiedene Kleindenkmäler).

Eine unmittelbare Auswirkung der Leitungstrasse etwa auf die Erscheinungsform von Schlössern, Kirchen und Friedhöfen in der Landschaft ist nicht gegeben.

Durch das Vorhaben kommt es jedoch zu einer, je nach Blickpunkt und Ausprägung der Landschaftsformen mehr oder weniger starken, dauerhaften visuellen Beeinträchtigung bei der Betrachtung von historischen Landschaften.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Kultur- und Sachgüter sind demzufolge als geringfügig bzw. kleinräumig begrenzt (Herrenberg) einzustufen.

#### V.4.9 Vorhabensbezogene Wechselwirkungen

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG umfasst die UVP die Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima / Luft und Landschaft sowie Kultur- und sonstiger Sachgüter einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen.

Die schutzgutbezogene Abhandlung der Umweltwirkungen des Vorhabens in Teil B, Ziffer V.4.2 bis V.4.8 schließt auch die Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern ein. D. h., es werden auch Beeinträchtigungen der jeweiligen Schutzgüter benannt, die indirekt aus der Veränderung anderer Schutzgüter durch das Vorhaben resultieren. Hierauf wird verwiesen.

## V.5 Eingriffe in Natur und Landschaft / Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Der Bau der Höchstspannungsleitung ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft i.S.d. § 14 BNatSchG verbunden.

Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG sind vom Verursacher eines Eingriffs vermeidbare Eingriffe zu unterlassen. Soweit dies nur in Teilbereichen möglich ist, ist durch entsprechende Maßnahmen der Gesamteingriff zu mindern.

### V.5.1 Vermeidung und Minderung von Eingriffen:

Im Vorfeld der Planung wurde die Trassenführung zur Vermeidung und Minderung der Eingriffe in Natur und Landschaft optimiert.

Dies erfolgte vorrangig unter folgenden - umweltrelevanten - Gesichtspunkten:

- Schaffung einer möglichst kurzen, d. h. geradlinigen Verbindung, um den Flächenbedarf und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu minimieren,
- keine Überspannung, sondern größtmögliche Umgehung von Siedlungsbereichen, Wohngebäuden und Grundstücken, die dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen,
- Umsetzung des Bündelungsprinzips, d. h. Bündelung mit anderen linienhaften Infrastrukturmaßnahmen wie z. B. Freileitungen und Schienenwegen,
- Positionierung der neuen Masten weitestgehend im Gleichschritt mit den Masten der 380 kV-Bestandsleitung Goldisthal-Altenfeld (50Hertz) zur Minimierung der Landschaftsbildbeeinträchtigungen,
- optimale Ausnutzung der möglichen Spannfeldlängen zur Minimierung der Landschaftsbildbeeinträchtigungen (niedrige Mastanzahl ohne bzw. bei nur geringfügiger Masterhöhung),
- möglichst gleichmäßige Masthöhenentwicklung, um Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch eine unruhige Trassenführung mit auffälligen Höhensprüngen zu vermeiden,
- Vermeidung der Platzierung von Masten im Bereich von Geländehochpunkten zur Minderung der Beeinträchtigung/Störung des Landschaftsbildes, d. h. Einpassung der Maststandorte in das Gelände,
- Trassierung von Weitspannfeldern im Bereich von Talquerungen,
- Einhaltung des Mindestabstandes zwischen Geländeoberfläche und größtem Seildurchhang von 9,50 m (Bodenabstandskurve),
- vorrangige Nutzung von Natur- und Landschaftsräumen mit geringer Empfindlichkeit,
- Abweichungen von der (technischen) Ideallinie zur Vermeidung des Eingriffs in die maßgeblichen Schutzgüter (Mensch und seine Siedlungsbereiche, die Avifauna und das Landschaftsbild),
- Queren / Tangieren von Schutzgebieten und geschützten Biotopen nur in unvermeidbaren, wohlbegründeten Ausnahmefällen bzw. unter Berücksichtigung des Schutzzieles/-zwecks,
- Anordnung von Maststandorten abseits des Pläncknerschen Rennsteiges zum Schutz des eingetragenen Kulturdenkmals (Sachgesamtheit / Sachteile, Wege-

führung, Grenzsteine, Wegweiser, Gedenksteine, Schrifftafeln, Rennsteigsteine, Markierungen),

- Vermeidung der Beeinträchtigung forstwirtschaftlich wertvoller Flächen,
- Nutzung vorhandener Waldschneisen zur Beschränkung der Eingriffe in geschlossene Waldflächen,
- Wahl der Maststandorte unter der Maßgabe des minimalen Entzugs landwirtschaftlich genutzter Flächen,
- Vermeidung der Platzierung von Masten im Bereich bekannter Bodendenkmale,
- Anordnung der Maststandorte außerhalb von Altlasten- bzw. Altlastenverdachtsflächen,
- Anordnung der Maststandorte außerhalb von Gewässerschutzstreifen und Überschwemmungsgebieten,

Ergänzend wird auf die schutzgutbezogene Untersetzung im Erläuterungsbericht des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) der Planunterlagen verwiesen (Unterlage 10.1, vgl. dort S. 323 ff.).

Bauwerksparameter wurden im Rahmen des technisch Möglichen aufeinander abgestimmt. Maststandorte wurden außerhalb von Biotopen, Fließgewässern und Uferbereichen angeordnet.

Weiterhin werden Bündelungen mit der vorhandenen Freileitung und der ICE-Trasse durchgeführt. Maste werden, soweit realisierbar, an Gehölze herangerückt. Anstelle zur Oberfläche reichender Fundamentblöcke erfolgt eine Versenkung der Fundamente.

Durch das Anbringen von Markierungen an der Freileitung wird das Anflugrisiko für Vögel gemindert. Eingriffe in Biotope im Zuge der Errichtung von Zufahrten / Montageflächen werden weitgehend ausgeschlossen. Ausschlussflächen wurden definiert.

Mit Bauzeitbeschränkungen und weiteren Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (s. Teil A, Ziffer IV.2.3) werden bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen minimiert bzw. ausgeschlossen.

#### V.5.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Auch bei Beachtung aller Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verbleiben unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

Lässt sich ein Eingriff in Natur und Landschaft nicht vermeiden und sind die Beeinträchtigungen innerhalb einer bestimmten Frist nicht zu beseitigen, so hat der Verursacher den Eingriff durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen. Ausgeglichen ist die Beeinträchtigung des Naturhaushaltes, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, wenn es landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 BNatSchG i.V.m § 7 Abs. 2 ThürNatG).

Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG i.V.m § 7 Abs 3 ThürNatG sind unvermeidbare Beeinträchtigungen, die nicht ausgleichbar sind, vom Verursacher in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist in sonstiger Weise kompensiert, wenn es landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Beein-

trüchtigungen des Naturhaushaltes sind in sonstiger Weise kompensiert, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen in gleichwertiger Weise hergestellt sind.

Aus vorgenannten gesetzlichen Vorgaben ergibt sich eine Stufenfolge, d. h. zunächst sind für die Eingriffe in Natur und Landschaft Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. Sind diese nicht möglich, sind gleichwertige Ersatzmaßnahmen vorzusehen.

Die zum Ausgleich möglicher Eingriffe erforderlichen Maßnahmen sind in einem landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt.

Die Schutzgüter Klima / Luft sowie Kultur- und sonstigen Sachgüter, aber auch das Schutzgut Mensch hinsichtlich seiner Gesundheit werden durch das Vorhaben und dessen Wirkfaktoren nicht berührt.

Eingriffe in bzw. Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden durch dauerhafte Vollversiegelung im Bereich der Fundamentköpfe sowie die Funktionseinschränkung hoch empfindlicher Böden werden u. a. durch Ersatzmaßnahmen, wie den Gebäuderückbau (E 2 Rückbau Schwimmbad Möhrenbach und E 3 Rückbau des ehemaligen Hotels Crysopras) und der Ersatzmaßnahme E 15.10 (Rückbau eines im Verfall befindlichen Gebäudes sowie einer Gebäudegrundplatte) kompensiert bzw. ausgeräumt.

Beeinträchtigungen hoch empfindlicher Böden, die zeitweilig im Bereich von Arbeitsflächen und Zufahrten in Anspruch genommen werden (insgesamt 218.108 m<sup>2</sup>) werden durch Rekultivierungsmaßnahmen (Verminderungsmaßnahmen bei Errichtung und Betrieb der Leitung) auf ein unerhebliches Maß reduziert.

Zu den o. g. Maßnahmen kommen außerdem die umfangreichen Rückbauten und Verkabelungen von Mittelspannungsfreileitungen (E 16) hinzu, bei denen die Fundamente der Leitungsmasten vollständig entfernt werden. Weitere den Boden betreffende positive Wirkungen gehen von den großflächig geplanten Waldumbaumaßnahmen (E 17) sowie der Waldrandgestaltung (E 23) und der Aufforstungsmaßnahme (E 24) aus.

Für die Errichtung einer dauerhaft benötigten Zufahrt ist die temporäre Verrohrung eines Fließgewässers in einem kurzen Gewässerabschnitt erforderlich. Dieser Eingriff gilt mit der Umsetzung der Ersatzmaßnahme E 4 Renaturierung der Oelze bei Katzhütte als kompensiert.

Zu begutachten waren insbesondere Biotop als Arten- und Lebensgemeinschaften sowie Teilräume hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Vogelwelt, den Boden und das Landschaftsbild.

Abgesehen von den sehr kleinräumigen Versiegelungen im Bereich der Maststandorte (= erhebliche Beeinträchtigung) kommt es durch die Errichtung der Freileitung nur zu Überspannungen von Biotopen, die je nach betroffener Struktur auch zu Veränderungen des Biotoptypes führen können.

Da die Gehölze außerhalb von Maststandorten nicht gerodet, sondern lediglich deren oberirdische Teile entfernt werden, ist in den meisten Fällen einschließlich der wertvolleren



Laubholzbeständen mit einem Wiederaustrieb zu rechnen, der - wenn auch im Höhenwachstum begrenzt - wieder eine eingeschränkte Funktion im Naturhaushalt erfüllen können.

Ein Maststandort (M 11) befindet sich in einem wertvollen Offenlandbiotop. Durch die Einrichtung von temporären Zufahrten und Baustellenflächen ist hier von einer Minderung der Funktion als Lebensraum aufgrund länger dauernder Regeneration auszugehen.

Der Schneisenhieb bzw. Aufwuchshöhenbeschränkungen führen zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Waldflächen. Dies gilt für Laub(misch)wälder, Mischwälder und naturnahe, standortgerechte Nadel(misch)wälder.

Eine erhebliche Beeinträchtigung stellt die Überbauung von Waldbiotopen dar, sofern es sich dabei um ökologisch wertvolle Gehölzbestände handelt. Durch die Neuanlage dauerhaft benötigter, befestigter Zufahrten kommt es zum Biotopverlust und damit zum vollständigen Verlust der Lebensraumfunktion.

Der Eingriffsumfang kann mit den Ersatzmaßnahmen (E 3, E 8, E 10, E 12, E 13, E 18, E 19, E 25) als kompensiert betrachtet werden. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass auf den künftigen Schneisen Waldbestände mit begrenzter Aufwuchshöhe geduldet werden können.

Der aus der dauerhaften Umwandlung von Wald- in Mastflächen entstehende forstrechtliche Kompensationsbedarf (insgesamt 8.928 m<sup>2</sup>) wird durch eine Erstaufforstung (E 21 „Erstaufforstung Pfingstberg bei Leutenthal“; 2,7 ha) ausgeglichen.

Als Kompensationsmaßnahmen für faunistische Artengruppen sind die im Zusammenhang mit den Schutzgütern Landschaftsbild und Biotope ermittelten Ersatzmaßnahmen aufgrund ihrer multifunktionalen Wirkung ebenfalls anzurechnen. Dies gilt insbesondere für die Aufwertung von Waldbiotopen, den Rückbau von Mittelspannungsfreileitungen, die Herstellung und Pflege von Bergwiesen, aber auch für andere Maßnahmen wie Gewässerrenaturierungen/-sanierungen und Gehölzpflanzungen. Hier werden Brut- und Nahrungshabitate nachhaltig verbessert.

Als Ausgleichsmaßnahme kommt die Anbringung von Nisthilfen an den geplanten Leitungsmasten (A1) hinzu.

Spezielle Maßnahmen für den Quendel-Ameisenbläuling und den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling werden einer konkreten Prüfung auf ein Artvorkommen unterzogen. Unter Leitung der ökologischen Baubegleitung werden mögliche Habitatflächen erfasst, dokumentiert und als Ausschlussflächen gekennzeichnet.

Beim Nachtkerzenschwärmer erfolgt ein analoges Vorgehen. Ergänzend sind potenzielle Habitatflächen (Pflanzen) an Maststandorten vor Baubeginn umzusetzen.

In Auswertung der im Planfeststellungsverfahren eingegangenen und im Erörterungstermin vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen wurde festgestellt, dass nicht alle der geplanten LBP-Maßnahmen vollumfänglich auf den dafür vorgesehenen Flächen umsetzbar sind.

Hieraus folgt:

- eine Änderung der landschaftspflegerischen Ersatzmaßnahmen E 1 (Sanierung einer Deponie einschließlich Fließgewässerrenaturierung bei Langwiesen) und E 7 (Renaturierung der Schwarza in Scheibe-Alsbach) sowie
- der Entfall der Ersatzmaßnahmen E 14 (Umwandlung von Gehölzbeständen an einem Bachufer im Tettautal) und E 17.30 (Waldumbau).

Hierfür wurden bestehende Ersatzmaßnahmen in folgendem Umfang erweitert:

- Ersatzmaßnahme E 8 (Ergänzungspflanzung in einer Allee zwischen Theuern und Rauenstein) um einen Pflegeschnitt des Altbestandes,
- Ersatzmaßnahme E 12 (Anlage einer Streuobstwiese bei Roth) um 2 weitere Obstbäume auf nunmehr 10 Obstbäume sowie die
- Erweiterung der Ersatzmaßnahmen E 15 (Herstellung und Pflege von Bergwiesen) und Ersatzmaßnahme E 16 (Rückbau von Mittelspannungsleitungen).

Desweiteren wurden die folgenden Ersatzmaßnahmen neu aufgenommen (vgl. Teil B, Ziffer IV.2):

- E 22.1 - E 22.3 Maßnahmenkomplex Moorrenaturierung,
- E 23.1 - E 23.2 Waldrandgestaltung bei Lauscha,
- E 24 Aufforstung Laubmischwald bei Roth,
- E 25 Anlage einer Streuobstwiese in Roth.

Beeinträchtigungen der Avifauna (Vögel) wird durch Spiralmarker am Erdseil der 380 kV-Freileitung begegnet. Diese Marker stellen einen wirksamen Schutz gegen Anprallverluste dar.

Mit den CEF-Maßnahmen

- Anbringung von Nistkästen für den Trauerschnäpper
- Förderung von Bruthabitaten für die Feldlerche

können die Eingriffe bzgl. möglicher Brutstättenverluste sowie die Eingriffe aus der Überspannung von Acker- und Brachflächen kompensiert werden (hierzu siehe auch nachfolgende Ziffer V.7).

Der Kompensationsbedarf für die Avifauna kann in Form der vornehmlich für das Schutzgut Landschaftsbild und Biotope zu bilanzierenden Ersatzmaßnahmen mit abgedeckt werden. Zumeist handelt es sich um die Schaffung und Entwicklung von Wald-, Gewässer- und Offenlandbiotopen, die im Untersuchungsraum bzw. in dessen Umfeld wichtige Funktionen für die Artengruppe der Vögel erfüllen werden.

## V.6 Vereinbarkeit mit der FFH-RL und der Vogelschutz-RL

### V.6.1 Allgemeines und Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen zur Erreichung eines europaweiten Naturschutzes sind

- die Richtlinie des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG), aufgehoben und ersetzt durch die Richtlinie

2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie, VRL)

- die Richtlinie 92/43/ EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ebenso wie o.g. VRL zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (FFH-RL)

Im Hinblick auf die Zulässigkeit eines Vorhabens sind die Vorschriften der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und Vogelschutz-Richtlinie (VRL) zu beachten und die Verträglichkeit des Vorhabens anhand dieser Vorschriften zu beurteilen.

Diese Richtlinien sind mit dem Ziel erlassen worden, ein europäisches Schutzgebietsystem zu schaffen. Der ökologische Zustand dieses europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000“ soll die Artenvielfalt in Europa gewährleisten. Hierzu weisen die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) besondere Schutzgebiete aus (Vogelschutz- und FFH-Gebiete).

Mit der Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG bzw. gemäß den Bestimmungen des Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL sollen Beeinträchtigungen dieser Gebiete abgewehrt werden.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG besteht, wenn Projekte einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein NATURA 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Je schutzwürdiger bzw. -bedürftiger ein Lebensraum ist, desto eher ist eine erhebliche Beeinträchtigung i.S.d. § 34 Abs. 2 BNatSchG bzw. Art. 6 Abs. 3 FFH-RL anzunehmen.

Für Vogelschutzgebiete, die seitens der Mitgliedstaaten i.S.d. Art. 4 Abs. 1, 2 der VRL zu besonderen Schutzgebieten erklärt oder als solche anerkannt wurden, gilt § 34 BNatSchG ebenfalls.

#### V.6.2 Beachtung der §§ 32 ff BNatSchG sowie Art. 6 Abs. 3 FFH-RL

Zur nachhaltigen Sicherung und zum Schutz sowohl der ausgewiesenen als auch gemeldeten FFH-Gebiete fordert Art. 6 Abs. 3 ff. der FFH-RL, alle Maßnahmen und Pläne, die den Schutzzweck eines Gebietes beeinträchtigen könnten, daraufhin zu prüfen, ob sie mit den für das Gebiet festgelegten Erhaltungszielen verträglich sind (§ 34 Abs. 1 BNatSchG).

In einer FFH-Vorprüfung wurde zunächst der Frage nachgegangen, ob die Tatbestände erfüllt sein können, die eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich machen. Es war zu prüfen, ob Bestandteile, die für den Schutzzweck bzw. die Erhaltungsziele maßgeblich sind, erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden können. Dies konnte nicht ausgeschlossen werden, so dass eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen war.

Von der geplanten Freileitung werden mehrere naturschutzrechtliche Schutzgebiete gequert bzw. in räumlicher Nähe umgangen:

- FFH-Gebiet „Schwarzatal ab Goldisthal mit Zuflüssen“ (Nr. DE 5333-301)
- FFH-Gebiet „Werra bis Treffurt mit Zuflüssen“ (Nr. DE 5328-305)
- FFH-Gebiet „NSG Effeldertal“ (DE 5632-304)

für die jeweils eine eigenständige Verträglichkeitsprüfung erstellt wurde (Unterlage 12.1).

#### Mögliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Schwarzatal ab Goldisthal mit Zuflüssen“

Das FFH-Gebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 1.903 ha und wird vollständig durch die Jagd genutzt. Die forstwirtschaftliche Nutzung umfasst ca. 88 % des Gebietes.

Im Wirkraum der 380 kV-Freileitung (500 m) gibt es 12 verschiedene Lebensraumtypen im FFH-Gebiet, davon ist der Lebensraumtyp 3260 (Fließgewässer mit flutender Wasserpflanzenvegetation) unmittelbar betroffen. Der Lebensraumtyp 3260 befindet sich in einem guten Erhaltungszustand.

Es wurden vier betroffene Fledermausarten des Anhangs II der FFH-RL und zehn betroffene Fledermausarten, welche nicht im Anhang II der FFH-RL zu finden sind, ermittelt. Darüber hinaus gibt es sechs weitere betroffene Säugetierarten, welche nicht im Anhang II der FFH-RL verzeichnet sind.

Weiterhin gibt es 11 verschiedene betroffene Vogelarten des Anhangs I der VRL sowie 3 verschiedene Arten regelmäßig vorkommender Zugvögel (nicht im Anhang I der VRL).

Der Lebensraumtyp 3260 wird auf einer Länge von 7 m in > 60 m Höhe überspannt. Maststandorte befinden sich außerhalb des Schutzgebietes in 88 m (M 15) bzw. 280 m (M 14) Entfernung. Die Fläche des Schutzgebietes mit seinem Lebensraumtyp wird nicht in Anspruch genommen und ist damit nicht beeinträchtigt.

#### Mögliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Werra bis Treffurt mit Zuflüssen“

Das FFH-Gebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 2.260 ha und wird vollständig durch die Jagd genutzt. Die forstwirtschaftliche Nutzung umfasst ca. 19 % und die Nutzung für den Angelsport ca. 18 % des Gebietes.

Im Wirkraum der 380 kV-Freileitung (500 m) gibt es 21 verschiedene Lebensraumtypen im FFH-Gebiet, davon ist der Lebensraumtyp 3260 (Fließgewässer mit flutender Wasserpflanzenvegetation) unmittelbar betroffen. Der Lebensraumtyp 3260 befindet sich in einem mittleren bis schlechtem Erhaltungszustand.

Es wurden 5 betroffene Fledermausarten des Anhangs II der FFH-RL und eine weitere betroffene Säugerart des Anhangs II der FFH-RL sowie 13 betroffene Fledermausarten und 6 weitere betroffene bedeutende Arten, welche nicht im Anhang II der FFH-RL zu finden sind, ermittelt.

Weiterhin gibt es 10 verschiedene betroffene Vogelarten des Anhangs I der VRL sowie 16 verschiedene Arten regelmäßig vorkommender Zugvögel (nicht im Anhang I der VRL).

Der Lebensraumtyp 3260 wird auf einer Länge von 6 m in > 40 m Höhe überspannt. Maststandorte befinden sich außerhalb des Schutzgebietes in 330 m (M 40) bzw. 390 m (M 39) Entfernung. Die Fläche des Schutzgebietes mit seinem Lebensraumtyp wird nicht in Anspruch genommen und ist damit nicht beeinträchtigt.

#### Mögliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „NSG Effeldertal“

Das FFH-Gebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 175 ha und wird vollständig durch die Jagd genutzt. Die forstwirtschaftliche Nutzung umfasst ca. 31 % des Gebietes.

Das FFH-Gebiet ist deckungsgleich mit dem NSG „Effeldertal“.

Als schützenswerte Lebensraumtypen im Wirkraum der 380 kV-Freileitung sind 4 Lebensraumtypen zu nennen.

Eine direkte Flächeninanspruchnahme wird aufgrund der Trassierung ausgeschlossen. Betroffenheiten für die im Standarddatenbogen aufgeführten Arten des Anhangs II der FFH-RL (Artengruppen Fische und Wirbellose) sind daher nicht zu prognostizieren.

Es werden 9 Stahlgittermaste im Nahbereich des FFH-Gebietes eingesetzt. Der Abstand der Trasse zur Gebietsgrenze beträgt zwischen 200 und 1.000 m.

Zusammenfassend schätzt die AHB / PFB die Beeinträchtigungen auf allen 3 FFH-Gebieten wie folgt ein:

Entsprechend der Wirkfaktoren der 380 kV-Freileitung zeigt sich, dass für die Säugetier- und Vogelarten der im Wirkraum befindlichen Lebensraumtypen temporäre ungewöhnliche akustische Störungen / optische Störungen im Nahbereich von Rast- bzw. Nahrungsflächen durch Baulärm (Maschineneinsatz) zu erwarten sind. Diese sind als unerheblich einzustufen. Für die Vogelarten der FFH-Gebiete sind darüber hinaus baubedingt temporäre ungewöhnliche akustische Störungen / optische Störungen durch sich bewegende Baufahrzeuge / Maschinen und Anwesenheit von Menschen zu erwarten, welche zur Beeinträchtigung des Brutgeschehens und somit zu hohen Beeinträchtigungen führen können. Anlagebedingt sind für die Vogelarten der FFH-Gebiete hohe Beeinträchtigungen infolge des erhöhten Kollisionsrisikos der Vögel mit dem Erdseil zu erwarten.

Durch eine Bauzeiteinschränkung, die Installation von Vogelschutzmarkern und eine ökologische Baubegleitung lassen sich lokale Beeinträchtigungen wirksam vermeiden bzw. vermindern.

Weiterhin lassen sich durch die Überspannung der zu querenden Gehölzbestände im Lebensraumtyp 3260 Gehölzverluste vermeiden. Die Funktionalität des Lebensraumtyps bleibt so erhalten.

Zusammenfassend bestätigt die AHB / PFB, dass die geplante 380 kV-Freileitung aufgrund der Wahl der Maststandorte außerhalb des FFH-Gebietes und den mit Nebenbestimmung festgesetzten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Teil A, Ziffer IV.2.3) zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete

- FFH-Gebiet „Schwarzatal ab Goldisthal mit Zuflüssen“ (Nr. DE 5333-301)
- FFH-Gebiet „Werra bis Treffurt mit Zuflüssen“ (Nr. DE 5328-305)
- FFH-Gebiet „NSG Effeldertal“ (DE 5632-304)

in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen wird.

Mögliche Beeinträchtigungen des EG-Vogelschutzgebietes „Westliches Thüringer Schiefergebirge“

Das EG-Vogelschutzgebiet (EG-VSG) hat eine Gesamtgröße von ca. 11.914 ha und wird vollständig durch die Jagd genutzt. Die forstwirtschaftliche Nutzung umfasst ca. 94 % des Gebietes. Daneben erfolgen eine minimale landwirtschaftliche Nutzung sowie eine Nutzung für Outdoor-aktivitäten mit 20 %.

Das EG-VSG (DE 5432-401) steht in Beziehung zu den FFH-Gebieten „Werra bis Treffurt mit Zuflüssen“ (DE 5328-305), „NSG-Röthengrund“ (DE 5532-302) und „Westliches Schiefergebirge um Steinheid und Scheibe-Alsbach“ (DE 5532-308) und schließt die NSG Wurzelbergfarmde, Röthengrund, Leierloch, Löschteich zu 1 % bzw 2 % und das LSG Thüringer Wald zu 99 % ein.

Im Nahbereich (1 - 5 km) des EG-VSG befinden sich das EG-VSG „Nördliches Thüringer Schiefergebirge mit Schwarzatal“, die FFH-Gebiete „Bergwiesen im Sonneberger Oderland“ (DE 5533-303), „NSG Röthengrund“ (DE 5532-302), „Höhlen bei Rauenstein und Meschenbach“ (DE 5532-307) und „Schleusegrund-Wiesen“ (DE 5431-301). Mit deren Nähe sind Wechselbeziehungen von typischen Wald- und Offenlandvogelarten des EG-VSG verbunden.

Terrestrische Zerschneidungen sind vor allem durch die Landesstraßen L 1149 zwischen Steinach und Steinheid sowie L 1112 zwischen Steinheid und Goldisthal und durch die Bundesstraße B 281 zwischen Neuhaus am Rennweg und Steinheid gegeben.

Entsprechend der Wirkfaktoren der 380 kV-Freileitung zeigt sich, dass für die Vogelarten des Gebietes vor allem bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu hohen lokalen Beeinträchtigungsgraden innerhalb des Schutzgebietes im Wirkraum der 380 kV-Freileitung führen können. Dies ist baubedingt vor allem auf die Scheuchwirkungen durch Baumaschinen und Menschen zurückzuführen. Anlagebedingt besteht ein Kollisionsrisiko der Vögel mit dem Erdseil. Aber auch durch die direkte Flächen- und Strukturbeanspruchung durch den teilweisen Schneisenhieb oder die Überspannung innerhalb der Waldbereiche des EG-VSG entstehen vor allem für Waldvogelarten Beeinträchtigungen.

Die regelmäßig vorkommenden Zugvögel, die sich überwiegend aus Offenlandarten zusammensetzen, werden durch den Schneisenhieb und die Überspannung innerhalb der Waldbestände nur gering bis überhaupt nicht beeinträchtigt.

Durch die Bauzeiteinschränkung, die zeitliche Einschränkung der regulären Instandhaltungsarbeiten, das ökologische Schneisenmanagement, die Installation von Vogelschutzmarkern am Erdseil und die ökologische Baubegleitung lassen sich lokale Beeinträchtigungen wirksam vermeiden bzw. vermindern.

Zusammenfassend bestätigt die AHB / PFB, dass für die geplante 380 kV-Freileitung aufgrund der mit Nebenbestimmung festgesetzten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Teil A, Ziffer IV.2.3) und der überwiegenden Beanspruchung naturferner Fichtenforste erhebliche Beeinträchtigungen des EG-VSG 27 „Westliches Thüringer Schiefergebirge“ in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen ausgeschlossen werden können.

Flächennaturdenkmale und Geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen.

## V.7 Artenschutz und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

### V.7.1 Allgemeines und Rechtsgrundlagen

In der von der VT erstellten spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschafts-

rechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Die europäische Rechtsgrundlage für die saP bilden die in o. g. Ziffer V.6.1 genannten Richtlinien.

Die Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums erfolgte auf Grundlage der von der TLUG zur Verfügung gestellten Artenlisten. Diese Listen umfassen die für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag relevanten Arten aus folgenden Artengruppen:

Farn- und Blütenpflanzen, Säugetiere (ohne Fledermäuse), Fledermäuse, Vögel, Lurche und Kriechtiere, Fische und Rundmäuler, Flusskrebse, Muscheln, Schnecken, Heuschrecken, Käfer, Libellen und Schmetterlinge.

#### V.7.2 Feststellung der Betroffenheit

Die Prüfung der Betroffenheit erfolgt unter anderem unter Berücksichtigung der folgenden aktuellen Erfassungen:

- Avifaunistische Sonderuntersuchung - Brutvögel (Variante Goldisthal) (ÖKOTOP GbR 2010)
- Avifaunistische Sonderuntersuchung - Zug- und Rastvögel (ÖKOTOP GbR 2012a)
- Avifaunistische Sonderuntersuchung - Brutvögel (ÖKOTOP GbR 2012b)
- Sonderuntersuchung Baumhöhlen in Gehölzeinschlagsgebieten (ÖKOTOP GbR 2012c)

Im Zuge der allgemeinen und projektspezifischen Abschichtung wurde eine mögliche Betroffenheit aus den Artengruppen Farn- und Blütenpflanzen, Säugetiere (inkl. Fledermäuse), Reptilien, Amphibien und Schmetterlinge sowie der Avifauna untersucht.

Bei Umsetzung der festgesetzten Nebenbestimmung (Teil A, Ziffer IV.2.3) ist die Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zu besorgen. Eine Durchführung der Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist somit entbehrlich.

Durch die Trassierungsgrundsätze und die allgemeinen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden die durch das Vorhaben hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidbar Notwendige reduziert.

#### V.8 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Nach Beschreibung und Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Zugrundelegung der entscheidungsrelevanten Planunterlagen und Abwägung der Erheblichkeit des Vorhabens unter Einbeziehung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit kommt die AHB / PFB zu folgendem Gesamtergebnis:

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens sind durch die UVS zum Raumordnungsverfahren, sowie die UVS II und den LBP der Planunterlagen umfassend dargelegt und bewertet.

Den Erfordernissen und Vorgaben der Landesplanerischen Beurteilung vom 30.03.2011 wird Rechnung getragen.

Die zu erwartenden Eingriffe in die Natur wurden durch Ermittlung und Darstellung der Bestandssituation, der Möglichkeiten der Eingriffsvermeidung, der unvermeidbaren Eingriffe sowie die Bewertung der Eingriffe und die Festlegung der notwendigen Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen, im landschaftspflegerischen Begleitplan unter Bezugnahme auf die untersuchungsrelevanten Schutzgüter umfassend und zutreffend dargelegt.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima, Luft sowie Kultur und sonstigen Sachgüter sind in ihrer Erheblichkeit als gering zu bewerten.

Die umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch beziehen sich vorwiegend auf die mögliche Belastungen durch elektromagnetische Strahlung aus dem Betrieb der Höchstspannungsleitung sowie die Einschränkung des Erholungswertes aufgrund der anlagebedingten Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Die gesetzlich vorgegebenen Immissionsgrenzwerte werden an den maßgeblichen Immissionsorten jedoch eingehalten bzw. sogar deutlich unterschritten. Eine Gesundheitsgefährdung durch elektrische und magnetische Felder ist nach den derzeitigen medizinischen und wissenschaftlichen Kenntnissen nicht zu erwarten. Die Einschränkung des Erholungswertes wird aufgrund der bereits abschnittsweisen bestehenden Freileitung insoweit nicht wesentlich erhöht und wird durch den Rückbau von Mittelspannungsleitungen auf einer Länge von 12 km vermindert.

Weiterhin sind durch Vorbelastungen aus

- Siedlungen,
- vorhandenen Freileitungen,
- der ICE-Neubautrasse,
- dem Pumpspeicherwerk Goldisthal,
- kreuzenden bzw. parallel verlaufenden Kreis-, Landes- und Bundesstraßen

bereits Beeinträchtigungen vorhanden.

Für die Schutzgüter Tier und Pflanzen sind hauptsächlich die Vogelwelt durch den Bestand der Leitung bei Drahtanflug und den Betrieb der Leitung durch Stromschlag sowie die Pflanzenwelt aufgrund Beseitigung von Gehölzen und Wuchsbeschränkungen betroffen.

Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden durch Flächenbeanspruchung und Bodenversiegelung sind als gering zu bewerten.

Die Wirkungen der geplanten Leitungstrasse auf das Landschaftsbild ergeben sich anlagebedingt durch die Aufstellung der Leitungsmasten sowie durch die sichtbaren Leiterseile.

Schutzgebiete wie z. B. Naturschutzgebiete bzw. Landschaftsschutzgebiete sowie geschützte Landschaftsteile und schützenswerte Lebensräume i.S.d. BNatSchG sind den Planunterlagen (Bestands- und Konfliktpläne) zu entnehmen.

Wasserschutzgebiete befinden sich im Untersuchungsraum, werden aber durch die Freileitung nicht berührt.

Die Flächenbeanspruchung insgesamt, die überwiegend zu Lasten der Forstwirtschaft geht, aber auch Eingriffe in Vegetations- bzw. Biotopflächen und in landwirtschaftliche Flächen



hervorrufft, ist als erheblich zu bezeichnen und erfordert umfangreiche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Für die Eingriffe in Vegetations- bzw. Biotopflächen und die Flächenversiegelung sowie Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ergibt sich ein Ausgleichsflächenbedarf. Näheres ist der vorgenannten Ziffer V.5 zu entnehmen.

Zu den FFH-Gebieten wird auf vorgenannte Ziffer V.6 verwiesen. In detaillierten Verträglichkeitsuntersuchungen für die FFH-Gebiete und das EG-VSG wurde nachgewiesen, dass erhebliche Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der als Nebenbestimmung festgesetzten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Teil A, Ziffer IV.2.3) nicht ersichtlich sind.

Aufgrund von möglichen Beeinträchtigungen streng geschützter und besonders geschützter Arten war eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen, die jedoch zu dem Ergebnis kommt, dass eine Verbotverletzung unter Berücksichtigung der als Nebenbestimmung festgesetzten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen - insbesondere der CEF-Maßnahmen - (Teil A, Ziffer IV.2.3) gem. § 44 BNatSchG nicht vorliegt (vgl. nachfolgende Ziffer VII – Zusammenfassung / Abschließende Gesamtbewertung).

Insgesamt wird für diesen Planungsabschnitt gemäß den Erläuterungen aus dem landschaftspflegerischen Begleitplan festgestellt, dass die Eingriffe in Natur und Landschaft in ihrer Gesamtheit als gering anzusehen sind bzw. durch entsprechende Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden können.

Die technische Planung hat den Belangen der Landschaftspflege Rechnung getragen. Aus der Öffentlichkeitsbeteiligung im Planfeststellungsverfahren resultierten Planänderungen und eine Vielzahl von Nebenbestimmungen (s. Teil A, Ziffer IV). Vor diesem Hintergrund können vorhabenbedingte Eingriffe in eine Vielzahl von Biotopstrukturen entweder ganz vermieden oder zumindest reduziert werden. Für nicht vermeidbare Eingriffe sind in ausreichendem Umfang Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geplant.

Nach Abwägung der Umweltbelange und unter Einbeziehung der Positiveffekte und Konfliktpotentiale kann festgestellt werden, dass die Umweltverträglichkeit der Maßnahme gegeben ist.

## **VI. Materiell-rechtliche Bewertung**

### **VI.1 Planrechtfertigung**

Die Planrechtfertigung - ungeschriebene Voraussetzung jeder Planfeststellung - liegt vor. Das Vorhaben ist energiewirtschaftlich notwendig und entspricht den Zielsetzungen des § 1 EnWG.

Die Planrechtfertigung erfolgt durch ausdrückliche gesetzliche Feststellung; sie ist aber auch unabhängig von dieser Feststellung gegeben.

#### VI.1.1 EnLAG-Vorhaben

Die gesetzliche Bedarfsfeststellung für das Vorhaben ergibt sich aus § 1 Abs. 2 des Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG) i.V.m. Nr. 4 der Anlage zum EnLAG (Bedarfsplan).

Die 380 kV-Leitung Altenfeld-Redwitz ist Bestandteil der in Nr. 4 des Bedarfsplans genannten Höchstspannungsleitung Lauchstädt-Redwitz (als Teil der Verbindung Halle/Saale – Schweinfurt) mit den weiteren Teilabschnitten Lauchstädt-Vieselbach, in Betrieb seit Dezember 2008, und Vieselbach-Altenfeld, genehmigt mit Planfeststellungsbeschluss vom 31.01.2012.

Als im Bedarfsplan aufgenommenes Vorhaben entspricht sie den Zielsetzungen des § 1 EnWG (s. § 1 Abs. 2 Satz 1 EnLAG).

Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit steht damit kraft Gesetzes fest (s. § 1 Abs. 2 Satz 2 EnLAG).

Die 380 kV-Leitung Altenfeld-Redwitz gehört zu den Vorhaben, die der Anpassung, Entwicklung und dem Ausbau der Übertragungsnetze

- zur Einbindung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen,
- zur Interoperabilität der Elektrizitätsnetze innerhalb der EU,
- zum Anschluss neuer Kraftwerke oder
- zur Vermeidung struktureller Engpässe im Übertragungsnetz dienen

und für die daher ein vordringlicher Bedarf besteht (s. § 1 Abs. 1, § 1 Abs. 2 Satz 2 EnLAG).

Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf für die EnLAG-Vorhaben bestehen - mit Ausnahme des Vorhabens Nr. 22 - unverändert fort. Neben den Bestandsleitungen sind sie - unabhängig von ihrem jeweiligen Umsetzungsstand - Teil der Startnetz-Darstellungen der Netzentwicklungspläne Strom. Die diesbezüglichen Einzelheiten ergeben sich aus dem „Bericht nach § 3 des Energieleitungsausbaugesetzes“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 04.12.2012, BT-Drucks. 17/11871 vom 07.12.2012. Hierauf wird verwiesen.

#### VI.1.2 Verfassungsmäßigkeit des EnLAG / Verfassungsbeschwerde vom 05.11.2013

Nach § 1 Abs. 2 Satz 3 EnLAG sind die durch § 1 Abs. 2 Sätze 1 und 2 EnLAG getroffenen Feststellungen für die Planfeststellungsbehörde verbindlich.

Die Planfeststellungsbehörde als Teil der vollziehenden Gewalt ist an Gesetz und Recht gebunden. Eine Verwerfungskompetenz der Planfeststellungsbehörde besteht nicht.

Auch die zum zweiten Abschnitt der Südwestkuppelleitung erhobene Verfassungsbeschwerde vom 05.11.2013, unmittelbar gegen das Urteil des BVerwG vom 18.07.2013, 7 A 4.12, und den Beschluss des BVerwG vom 24.09.2013, 7 VR 3.13, sowie mittelbar gegen das EnLAG gerichtet, steht entgegen der von einigen Einwendern vertretenen Auffassung (O-Nr. 095, 120, 128, 134, 169) einer Entscheidung in der Sache nicht entgegen. Über die Zulassung der Verfassungsbeschwerde wurde bislang nicht entschieden. Soweit ersichtlich, liegt auch keine einstweilige Anordnung des Verfassungsgerichts vor. Die Verfassungsbeschwerde hat keine Auswirkungen auf das Planfeststellungsverfahren.

Ungeachtet dessen stehen die in der Verfassungsbeschwerde vom 05.11.2013 gegen das EnLAG vorgebrachten verfassungsrechtlichen Bedenken der Anwendbarkeit des § 1 EnLAG nicht entgegen.

Sie waren bereits Gegenstand des Verwaltungs- und Verwaltungsstreitverfahrens zur 380 kV-Leitung Vieselbach - Altenfeld. Sowohl der Planfeststellungsbeschluss vom 31.01.2012, Az.: 540.2-3861-01/09, S. 192 ff., als auch die Entscheidungen des BVerwG vom 24.05.2012, 7 VR 4.12, Rdnr. 18 ff., und vom 18.07.2013, BVerwG 7 A 4.12, Rdnr. 33 ff., haben sich mit diesen verfassungsrechtlichen Bedenken befasst. Die Ausführungen hierzu haben auch für den Leitungsabschnitt Altenfeld-Redwitz Gültigkeit.

Ein untrennbarer Regelungszusammenhang zwischen § 1 EnLAG und der unter Verweis auf die Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages („Gesetzgebungskompetenz für das Energieleitungsausbaugesetz“, WD 3 – 451/09) für verfassungswidrig erachteten EnLAG-Erdkabelregelung besteht nicht.

Deswegen muss, den Ausführungen des BVerwG folgend (BVerwG 7 A 4.12, Rdnr. 33), den § 2 EnLAG geltenden verfassungsrechtlichen Bedenken wegen fehlender Gesetzgebungskompetenz des Bundes nicht weiter nachgegangen werden. Die Erdverkabelung, die nach entsprechender Vorprüfung ohnehin in keinem der drei Teilabschnitte der SWKL vorgesehen ist, stellt nur eine Ausführungsvariante für wenige Pilotvorhaben zur Erprobung einer alternativen Technik dar. Ein sachlicher Bezug zur grundsätzlichen gesetzlichen Bedarfsfeststellung besteht nicht (BVerwG 7 A 4.12, Rdnr. 33). Im Übrigen werden die in § 1 EnLAG getroffenen verbindlichen Feststellungen auch durch die Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages nicht in Frage gestellt. Auf S. 4, Ziffer 1 der Ausarbeitung wird ausdrücklich ausgeführt, dass die bundeseinheitlich verbindlichen Feststellungen des § 1 EnLAG nach den Vorschriften des Grundgesetzes zustande gekommen sind, weil sie für die Wahrung der Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich sind. Außerdem beschränkt sich die Prüfung des Wissenschaftlichen Dienstes auf die Vereinbarkeit des § 2 EnLAG (Beschränkung des Einsatzes von Erdkabeln im Höchstspannungsbereich auf bestimmte Pilotvorhaben) mit Art. 72 Abs. 2 des Grundgesetzes auf der Grundlage des Sachvortrages im Gesetzgebungsverfahren; dabei bleibt ausdrücklich dahingestellt, ob ein weiterer Sachvortrag, insbesondere weitere technische Darlegungen, eine andere Sichtweise rechtfertigen (S. 4, Ziffer 2 der Ausarbeitung).

Auch die gesetzliche Bedarfsfeststellung selbst genügt verfassungsrechtlichen Anforderungen.

Die Feststellung der Planrechtfertigung durch Gesetz ist grundsätzlich zulässig und mit dem Grundgesetz vereinbar. Verfassungsrechtlich ist Planung nicht eindeutig der Exekutive zugewiesen; sie kann auch von der gesetzgebenden Gewalt wahrgenommen werden. Im Übrigen entscheidet das EnLAG nicht über die Verwirklichung von Vorhaben, sondern nur über deren energiewirtschaftliche Notwendigkeit. Über die weiteren Zulassungsvoraussetzungen und Bedingungen des Vorhabens und die daraus resultierenden Betroffenheiten Einzelner wird erst im Rahmen der diesbezüglichen Planfeststellungsverfahren entschieden. (Posser, Herbert/ Faßbender, Kurt (Hrsg.), Praxishandbuch Netzplanung und Netzausbau, S. 143, Rdnr. 540, 542). Außerdem ist, auch wenn dem Gesetzgeber ein weiter Gestaltungs- und Prognosespielraum zusteht, eine gerichtliche Überprüfung der gesetzlichen Festlegung nicht vollständig ausgeschlossen. Im Falle einer „evident unsachlichen“ Bedarfsfeststellung, also in Fällen, in denen für ein Vorhaben offensichtlich kein Bedarf besteht bzw. jegliche Notwendigkeit fehlt, ist eine solche Bedarfsfeststellung als verfassungswidrig anzusehen (Posser/ Faßbender a.a.O., S. 431, Rdnr. 19 und 21).

Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber mit der Bedarfsfeststellung für die SWKL und damit auch für den Teilabschnitt Altenfeld-Redwitz die Grenzen seines weiten Gestaltungs- und Prognosespielraums überschritten hätte, liegen jedoch nicht vor.

Die Bedarfsfeststellung gemäß § 1 EnLAG i.V.m. Nr. 4 der Anlage zum EnLAG ist nicht evident unsachlich. Der Gesetzgeber hat, wie bereits auf S. 192 ff. des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.01.2012 dargelegt, den Bedarf für das Vorhaben und damit auch für den hier zu beurteilenden dritten thüringischen Teilabschnitt der SWKL konkret begründet und sich dabei u.a. auf eine Studie der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) und eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates aus dem Jahr 2006 berufen.

Der energiewirtschaftliche Bedarf des Vorhabens ist auch ansonsten durch zahlreiche Berichte, Bestimmungen, Entscheidungen und Gutachten, die die netztechnische Notwendigkeit der Leitung thematisieren und bejahen, belegt und nachgewiesen.

Wegen der Einzelheiten wird auf die folgenden Ausführungen verwiesen.

Ein offensichtlicher Widerspruch zwischen gesetzlich festgestelltem und tatsächlichem Bedarf kann nicht konstatiert werden.

Der Antrag, das Planfeststellungsverfahren solange auszusetzen, bis das Bundesverfassungsgericht über die Verfassungsbeschwerde entschieden hat (O-Nr. 120 und 128), wird zurückgewiesen.

Das Vorhaben ist auch unabhängig von der gesetzlichen Bedarfsfeststellung durch das EnLAG zur Verfolgung der in § 1 EnWG genannten Zielsetzungen objektiv erforderlich.

#### VI.1.3 Teil des deutschen und europäischen Verbundnetzes

Das Vorhaben ist konzipiert als Teil des deutschen und europäischen Verbundnetzes. In Deutschland agieren derzeit vier Übertragungsnetzbetreiber, die ihr Höchstspannungsnetze (380 kV- und 220 kV-Leitungen) über nationale Kuppelleitungen zum deutschen Verbundnetz zusammengeschaltet haben. Das westdeutsche Verbundnetz und das vormalige DDR-Verbundnetz wurden 1995 im Zuge der „elektrischen Wiedervereinigung“ durch die folgenden drei Höchstspannungsleitungen wieder miteinander verbunden:

- die 380 kV-Leitung Helmstedt-Wolmirstedt
- die 380 kV-Leitung Mecklar-Vieselbach sowie
- die 220 kV-Leitung Remptendorf-Redwitz;

diese Leitungen waren gleichzeitig wichtige Verbindungen für die Ankoppelung der Netze von Polen, Tschechien, der Slowakei und Ungarn. Neben der 2012 fertig gestellten Leitung Görris - Krümmel (sog. Windsammelschiene) wäre die Verbindung Lauchstädt - Redwitz mit dem letzten Teilabschnitt Altenfeld-Redwitz erst die fünfte Kuppelleitung zwischen dem Altbundesgebiet und den neuen Bundesländern sowie den über internationale Kuppelleitungen hiermit verbundenen europäischen Nachbarländern.

#### VI.1.4 TEN-E-Leitlinien

In der Gesetzesbegründung zum EnLAG hat sich der Gesetzgeber u.a. auf europarechtliche Vorgaben bezogen (s. Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus der Höchstspannungsnetze vom 07.10.2008, BT-Drucks. 16/10491, S. 11 f.).

Die Verbindungsleitung Region Halle/Saale – Region Schweinfurt (als Teil der Verbindung Deutschland-Polen-Tschechische Republik-Slowakei-Österreich-Ungarn-Slowenien) wurde durch Entscheidung Nr. 1364/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 06.09.2006 zur Festlegung von Leitlinien für die transeuropäischen Energienetze (TEN-E-Leitlinien) in ihrer bis 2013 geltenden Fassung

- unter die 314 Infrastrukturprojekte von „gemeinsamem Interesse“ aufgenommen, deren Fertigstellung erleichtert und beschleunigt werden sollen
- wegen ihrer besonders hohen Priorität zusätzlich als Vorhaben von „europäischem Interesse“ bewertet und in den Anhang I der TEN-E-Leitlinien aufgenommen. Die Projekte von europäischem Interesse zeichnen sich dadurch aus, dass sie für das Funktionieren des europäischen Binnenmarktes besonders wichtig sind, weil sie grenzüberschreitend sind oder erhebliche Auswirkungen auf die grenzüberschreitende Übertragungs- bzw. Fernleitungskapazität haben.

Damit war die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Vorhabens bereits vor Inkrafttreten des EnLAG durch die TEN-E-Leitlinien verbindlich festgestellt worden; dies hat

Deutschland als betroffener Mitgliedsstaat gemäß Art. 156 Satz 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ausdrücklich gebilligt.

Auch wenn die TEN-E-Leitlinien durch VO (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.04.2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1364/2006/EG und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 713/2009, (EG) Nr. 714/2009 und (EG) Nr. 715/2009 (ABl. L 115 vom 25.04.2013, S. 39) zum 01.01.2014 aufgehoben wurden und sich für die TEN-E-Projekte aus der neuen Verordnung keine Rechte ergeben (vgl. Art. 23 der VO (EU) Nr. 347/2013), bedeutet dies keine Abkehr der EU von den in den TEN-E-Leitlinien genannten Vorhaben.

Hintergrund der Neuregelung ist die Absicht der Union, ihre die transeuropäische Energieinfrastruktur betreffenden Anstrengungen zu verstärken. Der TEN-E-Rahmen habe zwar einen positiven Beitrag zu ausgewählten Vorhaben geleistet. Ihm fehle es „jedoch an Vision, Fokussierung und Flexibilität .., um die festgestellten Infrastrukturlücken zu schließen.“ (Erwägungsgrund 6 der VO (EU) Nr. 347/2013). Der durch die VO (EU) 347/2013 gesetzte neue Rahmen für Infrastrukturplanung und Projektdurchführung beinhaltet u.a. die Einführung eines Verfahrens zur Ermittlung konkreter Vorhaben von gemeinsamem Interesse (PCI). Diese PCI sind für die in Anhang I der VO 347/2013 genannten vorrangigen Energieinfrastrukturkorridore und -gebiete, darunter die Nord-Süd-Stromverbindungsleitungen in Mittelost- und Südosteuropa („NSI East Electricity“), erforderlich und werden auf der Grundlage eines in der VO 347/2013 näher beschriebenen Verfahrens ermittelt und auf eine sog. Unionsliste gesetzt.

Mit der unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat geltenden Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1391/2013 der Kommission vom 14.10.2013 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur in Bezug auf die Unionsliste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse (ABl. L 349 vom 21.12.2013, S. 349) hat die Kommission eine erste Unionsliste der PCI als Anhang VII der VO (EU) Nr. 347/2013 erlassen. Unter Anhang VII, Buchstabe B, Nr. 3.13. enthält diese die „PCI inländische Verbindungsleitung in Deutschland zwischen Halle/Saale und Schweinfurt zur Erhöhung der Kapazität im Nord-Süd-Korridor (Osten)“. Das verfahrensgegenständliche Vorhaben ist Teil dieser Verbindungsleitung.

Europarechtlich hat dies die folgenden Konsequenzen: Gemäß Artikel 7 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 347/2013 begründet die Annahme der Unionsliste für Entscheidungen im Rahmen der Genehmigungsverfahren die Erforderlichkeit dieser Vorhaben in energiepolitischer Hinsicht, unbeschadet des genauen Standorts, der Trassenführung oder der Technologie des Vorhabens. Aus Artikel 7 Abs. 3 der VO (EU) Nr. 347/2013 ergibt sich die Pflicht, den gelisteten PCI den höchstmöglichen Status einzuräumen, den das nationale Recht vorsieht. In die Unionsliste aufgenommene PCI werden außerdem zu einem festen Bestandteil

nationaler Infrastrukturpläne und erhalten innerhalb dieser Pläne die höchstmögliche Priorität (vgl. Art. 3 Abs. 6 der VO (EU) Nr. 347/2013).

#### VI.1.5 Dena-Netzstudien

Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Vorhabens ergibt sich aber auch aus der von der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) in Auftrag gegebenen Studie „Energiewirtschaftliche Planung für die Netzintegration von Windenergie in Deutschland an Land und Offshore bis zum Jahr 2020“ vom 24.02.2005 (dena-Netzstudie I) mit dem Untertitel „Konzept für eine stufenweise Entwicklung des Stromnetzes in Deutschland zur Anbindung und Integration von Windkraftanlagen Onshore und Offshore unter Berücksichtigung der Erzeugungs- und Kraftwerksentwicklungen sowie der erforderlichen Regelleistung“. Auch hierauf nimmt die Gesetzesbegründung zum EnLAG ausdrücklich Bezug (s. Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus der Höchstspannungsnetze vom 07.10.2008, BT-Drucks. 16/10491, S. 9 f.).

Untersuchungsgegenstand der Studie waren Engpässe und Überlastungen im Höchstspannungs-Übertragungsnetz, die eine Gefährdung für den sicheren Betrieb des Netzes bedeuteten. Die Bearbeitung erfolgte auf Basis der Ist-Situation zum Jahresende 2003; dabei wurde unterstellt, dass sich der Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung in Deutschland bis 2020 auf 20 Prozent erhöhen werde.

Unter dieser Voraussetzung umfasse der erforderliche Leitungsneubau bis 2010 u.a. die Leitungsverbindung Altenfeld-Redwitz. Auf S. 113 ff. der Studie, insbesondere in Abbildung 8-4 (Übersicht über erforderlichen Leitungsneubau bis 2010) und Tabellen 8-7 (Übersicht über die erforderlichen Netzausbaumaßnahmen im Szenario 2010 mit Bezug zum Übertragungsnetz) und 8-13 (Überblick über die in den einzelnen Szenarien erforderlichen grundlegenden Netzverstärkungsmaßnahmen) wird der Abschnitt Altenfeld-Redwitz als erforderliche Netzausbaumaßnahme ausdrücklich benannt. Für den Wegfall dieser Netzausbaumaßnahme wird prognostiziert, dass bei Ausfall des Stromkreises Remptendorf-Kriegenbrunn der Stromkreis Remptendorf-Oberhaid mit 123% belastet wird, was 2100 MVA entspräche (s. S. 118 der Studie, Tabelle 8-9).

Die diesen Bedarfsfeststellungen zugrunde liegenden Prognosen haben sich - verglichen mit dem tatsächlichen Windenergieausbau in den exemplarisch herausgegriffenen Jahren 2007 und 2010 - im Wesentlichen als richtig erwiesen.

In der vom November 2010 datierenden dena-Netzstudie II („Integration erneuerbarer Energien in die deutsche Stromversorgung im Zeitraum 2015 – 2020 mit Ausblick auf 2025“; die im folgenden angegebenen Seitenzahlen verweisen auf die dena-Netzstudie II) wurden die der dena-Netzstudie I zugrunde liegenden Windenergieausbau-Szenarien exemplarisch für das Jahr 2007 überprüft. Die Autoren der Netzstudie haben diese Szenarien dem Windenergiestatus Ende 2007 mit folgendem Ergebnis gegenübergestellt: bei Differenzen im Detail wie z.B. regional variierenden Entwicklungen des Windenergie-

ausbaus (S. 24) weicht die insgesamt in Deutschland zum Jahresende 2007 installierte Windenergieleistung in Höhe von 22.247 MW nur unerheblich von den Werten aus den Szenarien der Netzstudie I (21.768 bzw. 22.388 MW) ab (s. S. 20 ff.). Vor diesem Hintergrund wurde eine Aktualisierung der Szenarientwicklung aus der dena-Netzstudie I für nicht erforderlich angesehen (S. 25). Sie wurden lediglich in folgendem Umfang modifiziert: das Windenergieausbau-Szenario der dena-Netzstudie II unterscheidet sich vom Szenario der dena-Netzstudie I durch die Ausweisung von 30 % mehr Onshore-Windenergie (S. 42) und einer um fünf Jahre verzögerten Entwicklung des Ausbaus der Offshore-Windenergie (S.38), womit der Kritik an zu optimistischen Ausbauerwartungen Rechnung getragen wird (S. 44); die installierte Leistung aus sonstigen erneuerbaren Energien bis 2020 soll sich gegenüber der dena-Netzstudie I verdoppeln (S. 46).

Auch die Gegenüberstellung der Prognosewerte der dena-Netzstudie I für das Jahr 2010 mit den Werten der tatsächlich installierten Windenergieleistung ergibt in der Summe, zumindest was den auf die 50Hertz-Regelzone entfallenden Anteil betrifft, keine signifikanten Abweichungen: Laut Gesamtprognose der dena-Netzstudie I für die Windenergieentwicklung an Land und Offshore für das Jahr 2010 soll sich die installierte Windkraftleistung auf 29.787 MW, davon 5.439 MW offshore, belaufen (dena-Netzstudie I, S. 56, Tabelle 2-3); der auf die 50Hertz-Regelzone entfallende Anteil wird mit 10.835 MW veranschlagt, davon 1.011 MW offshore (dena-Netzstudie I, S. 55, Tabelle 2-2, Ostsee). Die tatsächlich installierte Gesamtleistung Stand 31.12.2010 betrug rund 27.000 MW (Angaben der Windenergieagentur, WAB; Bundesverband WindEnergie e.V. und Agentur für Erneuerbare Energien: 27.190 MW; Fraunhofer IWES: 26.785 MW), wovon - ohne offshore - ca. 11.000 MW auf die Regelzone der VT entfallen (s. die Angaben der Agentur für Erneuerbare Energien, [www.foerederal-erneuerbar.de](http://www.foerederal-erneuerbar.de); s. auch EEG-Anlagenstammdatenbank der VT, die alle gemäß EEG vergütungspflichtigen Anlagen in der 50Hertz-Regelzone erfasst und für das Jahr 2010 11.013 MW installierte Windenergie ausweist, [www.50hertz.com/de/165.htm](http://www.50hertz.com/de/165.htm)).

Im Übrigen wird wegen der durch das EEG 2014 verfügten Zielsetzung, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch - statt auf 20 Prozent im Jahr 2020 (dena-Netzstudie I) - bis zum Jahr 2025 auf 40 bis 45 Prozent zu erhöhen, der diesbezügliche zukünftige Übertragungsbedarf höher anzusetzen sein und/oder früher eintreten als durch die dena-Netzstudien veranschlagt.

Der generellen Richtigkeit der Bedarfsprognose, insbesondere der für das Jahr 2010 getroffenen Bedarfsfeststellung für die Leitung Altenfeld-Redwitz steht auch nicht entgegen, dass im Jahr 2010 „nicht eine Lampe .. ausgegangen“ ist (O-Nr. 20). Ebenso wenig wird sie durch die Einschätzung der BNetzA in Frage gestellt, im kommenden Winter drohe aufgrund ausreichend vorgehaltener Reservekraftwerke kein Energieversorgungsengpass (O-Nr. 80).

Die bislang weitgehend störungsfreie Energieversorgung beruht darauf, dass das eigentlich für Ausnahmesituationen wie Kraftwerks- und Leitungsausfälle gedachte Maßnahmenpaket (Schalthandlungen, gegenläufige Handelsgeschäfte, Eingriffe in den Kraftwerkseinsatz wie z.B. Verschieben von Revisionszeiten, Bereitstellen von Kraftwerken aus der Kaltreserve,



Einspeisemanagement hinsichtlich der Erzeuger erneuerbarer Energien...) derzeit oft bereits für den Normalfall eines intakten Netzes zumindest teilweise ausgeschöpft wird und damit bei zusätzlichen unerwarteten Notfällen nicht mehr im erforderlichen Maße zur Verfügung steht. Das Risiko der Nichtbeherrschbarkeit von Störfällen im Netz steigt deutlich an.

Ein nicht bedarfsgerechter Netzausbau ist nicht immer erst dann anzunehmen, wenn sich dieser Zustand unmittelbar beim Endverbraucher auswirkt. Dies widerspräche auch dem Grundsatz der (n-1)-Sicherheit in der Netzplanung. Hierbei handelt es sich eine allgemein anerkannte Regel der Technik, die besagt, dass in einem Netz bei prognostizierten maximalen Übertragungs- und Versorgungsaufgaben die Netzsicherheit auch dann gewährleistet bleibt, wenn eine Komponente (wie z.B. ein Transformator oder Stromkreis) ausfällt oder abgeschaltet wird. Das heißt, es darf in diesem Fall nicht zu unzulässigen Versorgungsunterbrechungen oder zu einer Ausweitung der Störung kommen; des Weiteren muss die Spannung innerhalb der zulässigen Grenzen bleiben und die verbleibenden Betriebsmittel dürfen nicht überlastet werden. In empfindlichen Bereichen des Übertragungsnetzes wird sogar ein über das (n-1)-Kriterium hinausgehender Maßstab angelegt und das Netz so ausgelegt, dass auch bei betriebsbedingter Abschaltung einer Komponente und zeitgleichem Ausfall einer weiteren die Netzsicherheit gewährleistet bleibt.

Der vorübergehend nicht bedarfsgerechte Ausbau des Energieversorgungsnetzes hatte und hat hier andere - bislang für den Endverbraucher nicht offensichtliche - Konsequenzen:

So musste die 380 kV-Leitung Remptendorf - Redwitz 413/414 für längere Zeit auf Grundlage einer entsprechenden Genehmigung der Thüringer Energieaufsicht zeitweise oberhalb der technisch normierten Belastungsgrenzen betrieben werden. Bei einer die Leiterseile umgebenden Temperatur von 10 - 25°C kann die Belastung auf 110 Prozent, bei Temperaturen kleiner 10°C auf 120 Prozent erhöht werden (vom TMWAT bestätigte Anti-havariekonzeption, AHK, der VT aus dem Jahr 2007). Selbst diese vorgegebenen Limits wurden im Zeitraum Mai 2009 bis April 2010 überschritten. Auf Grundlage einer gutachterlichen Bestätigung, dass die AHK 2007 geeignet sei, einen sicheren Betrieb zu gewährleisten, wurde der VT durch Verfügung der Energieaufsichtsbehörde vom November 2010 folgendes aufgegeben: Sofern es aufgrund gegebener Prognoseunsicherheiten bei der Einspeisung von Strom aus EE-Anlagen und/ oder Störungen im System zu einer kurzfristigen Überschreitung der in der AHK in Abhängigkeit zur Außentemperatur festgelegten Werte von 100%/110% und 120% kommt, ist dabei unbedingt sicherzustellen, dass die herstellerseitig vorgegebene Grenztemperatur des einzelnen Leiterseils von 80° C auch im Falle des Eintritts eines n-1-Falles nicht überschritten wird.

Die AHK wird nach mit einer Erhöhung der Übertragungsleistung verbundenen Umbeseilungen der Leitung Remptendorf-Redwitz nicht mehr gebraucht. Marktbezogene Maßnahmen gemäß § 13 EnWG muss die VT aber weiter ergreifen.

Im Einzelnen: Die VT hat die Leitung Remptendorf - Redwitz im Jahr 2009 zunächst im Bereich eines Weitspannfeldes (zwischen Mast 132 und 133) mit Hochtemperaturseilen

versehen. 2012 wurde mit Ausnahme des bereits umgerüsteten Weitspannfeldes der gesamte thüringische Abschnitt der Leitung Remptendorf - Redwitz (Portal UW Remptendorf bis Mast 109) mit Hochtemperaturseilen des Typs ACSS (Aluminium Conductor Steel Supported) 362-AL0/59-MEHSTausgestattet. Das bedeutet eine Erhöhung der Übertragungskapazität von 2.520 Ampere auf 3.600 Ampere. Bei Berücksichtigung der Systemstabilität kann die Leitung nach Umbeseilung bis 3.150 Ampere belastet werden. Die Erhöhung der Übertragungsleistung unter Beachtung des (n-1)-Prinzips beträgt ca. 400 MW (Angabe der Energieaufsichtsbehörde) bzw. ca. 300 MW (Angabe der VT im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vor dem BVerwG, BVerwG 7 A 4.12). Die AHK, die der VT einen von der Umgebungstemperatur abhängigen Betrieb der Leitung mit einer Stromtragfähigkeit bis zu 3.000 Ampere gestattete, wird nicht mehr benötigt. Konsequenz der Umrüstung ist aber nicht, dass die VT nun nicht mehr auf marktbezogene Maßnahmen auf der Grundlage von § 13 EnWG angewiesen wäre. Nach der Teilumbeseilung im Jahr 2009 mussten laut Information der VT von Oktober bis Dezember 2009 marktbezogene Maßnahmen in Höhe von 587 GWh eingeleitet werden. Die Aufwendungen aus dem gleichen Vorjahreszeitraum hatten sich zwar halbiert; allerdings war das vierte Quartal 2009 deutlich windschwächer als das vierte Quartal 2008. Nach Abschluss der Umbaumaßnahme aus dem Jahr 2012 schlugen für die Zeit von August bis Dezember 2012 marktbezogene Maßnahmen in Höhe von 656 GWh zu Buche. Auch hier waren die Werte des entsprechenden Vorjahreszeitraums erheblich höher (laut Angaben der VT 2,3 TWh); 2012 war indessen ebenfalls ein insgesamt windschwaches Jahr. Auch die Energieaufsichtsbehörde hat auf entsprechende Nachfrage der Planfeststellungsbehörde im Mai 2014 bestätigt, dass die bisherigen Engpässe mit der Umrüstung auf Hochtemperaturseile nicht behoben seien. Selbst mit der Fertigstellung der SWKL mit einer Übertragungsleistung von 2.400 Ampere je System werde sich diese Situation nicht vollständig auflösen.

#### VI.1.6 Energiepolitische Beschlüsse aus dem Jahr 2011

Soweit vorgetragen wird, diese Studien seien - ebenso wie EnLAG und EEG 2008 - durch den deutschen Atomausstiegsbeschluss nach Fukushima und seine angeblichen Folgen, der Abkehr von der Konzentration auf einzelne Großkraftwerke, einer dezentralen Energieerzeugung bzw. -gewinnung und einem „regelrechten Boom beim Ausbau der erneuerbaren Energie“, „quasi über Nacht veraltet“ und „dringend überarbeitungsbedürftig“ (O-Nr. 36, 80 und 87), ist dem folgendes zu entgegnen:

Im Einklang mit dem Atomausstiegsbeschluss aus dem Jahr 2000 und dem - nach vorübergehender Laufzeitverlängerung - erneuten Ausstiegsbeschluss im Jahr 2011 sank der Anteil der Kernenergie in der Stromerzeugung von 29,5 % im Jahr 2000 auf 15,4 % im Jahr 2013. Im gleichen Zeitraum stieg der Anteil der Erneuerbaren Energien kontinuierlich von 6,6 auf ca. 24 % (Agora Energiewende, Das deutsche Energiewende-Paradox: Ursachen und Herausforderungen, Eine Analyse des Stromsystems von 2010 bis 2030 in Bezug auf Erneuerbare Energien, Kohle, Gas, Kernkraft und CO<sub>2</sub>-Emissionen, S. 7; AG Energiebilanzen e.V., AGEB, Stromerzeugung nach Energieträgern 1990 bis 2013). Der Anteil der erneuerbaren Energien an der Bruttostromerzeugung ab dem Jahr 2010 betrug 16,6 (2010), 20,2 (2011) und 22,8 Prozent (2012, s. AGEB a.a.O.). Die energiepolitischen Beschlüsse aus dem Jahr 2011 haben also nicht, wie behauptet, einen vorher nicht zu verzeichnenden Boom beim Ausbau erneuerbarer Energien ausgelöst. Dieser Boom

bestand bereits zuvor. Ihm wurde u.a. durch EnLAG und vorgenannte Studien Rechnung getragen.

Allerdings hat sich der Ausbaubedarf des Übertragungsnetzes durch den vorgezogenen Atomausstieg verstärkt. Dies zeigt der Erlass des im August 2011 in Kraft getretenen Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz (NABEG), einem weiteren Gesetz zur Beschleunigung des Netzausbaus, das innerhalb des dreimonatigen Zeitraums zwischen dem Reaktorunfall in Fukushima und dem Ablauf des Kernkraftwerk-Moratoriums angefertigt wurde. Der Wegfall der in vorwiegend süddeutschen Kernkraftwerken erzeugten Energie muss kompensiert werden, wobei in Süddeutschland die Nachfrage voraussichtlich nicht durch verbrauchsnahe, sondern vorwiegend durch zu transportierende Elektrizitätsmengen gedeckt werden muss.

Die Laufzeit eines AKW hat auch unmittelbaren Einfluss auf Bedarf und Dringlichkeit der SWKL. Es handelt sich um das AKW Grafenrheinfeld, das nach vorübergehender Laufzeitverlängerung bis zum Jahr 2028 aufgrund des Ausstiegsbeschlusses jetzt spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2015 vom Netz gehen soll. Der Betreiber des AKW, die E.ON Kernkraft GmbH, hat die endgültige Stilllegung zum 31.05.2015 angezeigt; die Anlage wird neben einem voraussichtlichen Stillstand im März 2015 ansonsten im Jahr 2015 mit verschiedenen Teilleistungszuständen betrieben werden. Die Feststellungen der Bundesnetzagentur zum Reservekraftwerksbedarf für die Winter 2014/2015 bis 2017/2018 (Bundesnetzagentur, Feststellung des Reservekraftwerksbedarfs für den Winter 2014/ 2015 sowie die Jahre 2015/2016 und 2017/2018 und zugleich Bericht über die Ergebnisse der Prüfung der Systemanalysen vom 02.05.2014) sowie zum zusätzlichen Reservekraftwerksbedarf für das 1. Quartal 2015 (Bundesnetzagentur, Feststellung des zusätzlichen Reservekraftwerksbedarfs für das 1. Quartal und zugleich Bericht über die Ergebnisse der Prüfung der außerordentlichen Systemanalyse vom 26.09.2014) thematisieren den o.g. Zusammenhang: Die zunehmende Einspeisung von Strom aus regenerativen Energien im Norden Deutschlands, die Abschaltung von Kernkraftwerken vor allem im stromverbrauchsintensiven Süden Deutschlands sowie die hohen Exporte in südliche Nachbarländer bewirkten ein Nord-Süd-Gefälle beim Stromtransport im Übertragungsnetz. Die anstehende Stilllegung des AKW Grafenrheinfeld werde diese Situation noch verschärfen, da zu diesem Zeitpunkt die benötigten Nord-Süd-Netzausbauten gemäß EnLAG, namentlich die Südwestkuppelleitung mit ihren erheblichen entlastenden und stabilisierenden Wirkungen für das deutsche Stromnetz, nicht in Betrieb sein werden (Bundesnetzagentur, Feststellung vom 02.05.2014, S. 9/10). Das habe Auswirkungen auf die Höhe des Reservekraftwerksbedarfs, die „neben vielen anderen Faktoren insbesondere vom Fortschritt des Netzausbaus abhängig“ ist (Bundesnetzagentur, Feststellung vom 02.05.2014, S. 89).

Trotz sich verändernder Erzeugungsstrukturen, insbesondere dem von einer Reihe von Einwendern angeführten wachsenden Bestreben nach Eigenversorgung im Bereich der Energieerzeugung (O-Nr. 55, 66, 69, 80, 81, 85, 93, 95, 96, 99, 110, 113, 118, 119, 120, 123, 124) - die energiepolitischen Beschlüsse des Jahres 2011 sehen ebenso wie die übrigen energiepolitischen Entscheidungen keinen Übergang zu einer vorwiegend dezentralen Energieerzeugung vor. Die behauptete Dezentralisierung der Elektrizitäts-

versorgung wäre aus heutiger Sicht auch kurzfristig technisch nicht möglich. Abgesehen davon führte eine gegenüber den aktuellen Plänen deutlich intensiviertere Dezentralisierung der Energieversorgung z.B. in Form eines Stromsystems mit sehr hohen Anteilen von dezentralen Photovoltaik-Batteriespeicher-Kombinationen voraussichtlich zu einer deutlichen Verteuerung der Energiewende bei gleichzeitig dennoch erheblichem Netzausbau- und Windenergiebedarf im Winter (Kostenoptimaler Ausbau der Erneuerbaren Energien in Deutschland, Studie der Agora Energiewende, Mai 2013, S. 17 f.).

Dieser Studie ist auch zu entnehmen, dass der Großteil der erforderlichen Netzausbau-projekte sowohl im Szenario „beste Standorte“ (kostengünstigste Stromproduktion mittels Windkraftanlagen in Norddeutschland und Solaranlagen im Süden) als auch im Szenario „verbrauchsnahe Erzeugung“ (Schwerpunkt in der Nähe der Verbrauchszentren) identisch ist. Unterschiede ergeben sich nur im Hinblick auf die Lage der Netzausbaumaßnahmen, die einmal ihren Schwerpunkt insbesondere in den Küstenregionen sowie auf den Nord-Süd-Achsen des Übertragungsnetzes haben (Szenario „beste Standorte“), im anderen Fall eher großflächig über Deutschland verteilt sind (Szenario „verbrauchsnahe Erzeugung“) (s. S. 56 f. der Studie).

Das Gros der elektrischen Energie wird weder derzeit noch in Zukunft nur dort erzeugt werden, wo man sie braucht. Die propagierte dauerhafte elektrische Autarkie von Kommunen oder gar Ländern ist / wird, sofern überhaupt realisierbar (s.u.), eher Einzelfall als Regel. So entbehrt die Behauptung, Bayern können sich schon jetzt fast eigenständig versorgen (O-Nr. 93, 99, 110) jeder technischen Grundlage wie z.B. die bayerische energiepolitische Diskussion über die Notwendigkeit von neuen Gaskraftwerken, aber auch Aussagen über die Notwendigkeit der SWKL zeigen. Hierzu heißt es in einer Pressemitteilung der Bayerischen Staatsregierung vom 25.02.2014: „Sofortiger Handlungsbedarf besteht ... bei der Fertigstellung der sog. Thüringer Strombrücke“.

Die vor Ort eingespeiste Energie kann u.U. vereinzelt, punktuell und ausnahmsweise eine weitreichende Eigenversorgung vor Ort gewährleisten. Der energetisch bedeutendste Beitrag zu einer kohlendioxidfreien Stromversorgung wird jedoch durch Windenergie erbracht werden müssen. In der Vergangenheit sind die Windenergieanlagen wegen der dortigen Standortvorteile - Windhöffigkeit und daraus resultierende Ertragsstärke; für die Windkraftnutzung geeignete, relativ große und dünn besiedelte Gebiete - vorwiegend in den nördlichen Flächenbundesländern errichtet worden. Damit bestehen sehr gute Voraussetzungen, dass sich der überdurchschnittliche Ausbau der Windkraft in diesen Regionen weiter fortsetzt. Diese räumliche Konzentration in lastschwachen und -fernen Gebieten ist aus Netz- und Systemsicht keine dezentrale Erzeugungsform. Eine vermeintlich dezentrale regenerative Erzeugung führte nur dann zur Vermeidung / Verringerung des Netzausbaus, wenn innerhalb der jeweiligen Regionen zu jeder Zeit regenerative und konventionelle Erzeugung einerseits und Last einschließlich Speicher andererseits ausgeglichen und infolgedessen kein oder allenfalls ein geringer Leistungsaustausch mit Nachbarregionen erfolgen müsste. In der Realität kommt es aber immer wieder zu lokal nicht zu verbrauchenden Überproduktionen (Beispiel: hohe Sonnenkollektoreneinspeisungen an lastschwachen Sommerwochenenden), während zu anderen

Zeiten, beispielsweise an windstillen Winter-Werktag-Abenden, erheblicher Erzeugungsmangel herrscht. Zum effizienten Ausgleich dieser Ungleichgewichte sind die Möglichkeiten zum weiträumigen Energietransport über Übertragungsnetze und zur zentralen Ausbalanzierung der Systeme notwendig (Consentec, Kommentierung Einwendungen SWKL vom 17.04.2014, S. 5 f. und 9).

#### VI.1.7 Gutachten der Prof. Jarass und Obermair

Ungeachtet der vorausgehenden Ausführungen und der bindenden gesetzlichen Bedarfsfeststellung haben sich sowohl die VT als auch die Planfeststellungsbehörde mit den die Notwendigkeit des Vorhabens betreffenden Einwendungen, insbesondere mit

- dem Gutachten der Professoren Jarass und Obermair vom 21.10.2007 zur Notwendigkeit der geplanten 380 kV-Verbindung Raum Halle – Raum Schweinfurt bzw. der aktualisierten Langfassung dieses Gutachtens vom 22.01.2008 (im Folgenden: Jarass/Obermair, die jeweils genannten Seitenzahlen beziehen sich auf die Fassung vom 22.01.2008)
- dem Gutachten von Prof. Jarass „Netzausbau für Erneuerbare Energien erforderlich oder für unnötige Kohlestromeinspeisung?, Untersuchung anhand der Lastflussdaten für 2012/2013 (50Hertz) und für 2022 (Bundesnetzagentur)“ vom 16.07.2013 (im Folgenden: Untersuchung Jarass 2013) sowie
- der vom 03.07.2014 datierenden „Stellungnahme (von Prof. Jarass) zu den Unterlagen von 50Hertz und CONSENTEC für die Erörterungstermine in Goldisthal vom 6. bis 9. Mai 2014“ (im Folgenden: Stellungnahme Jarass 2014)

auseinandergesetzt.

Die diesbezüglichen Ausführungen, die sich eine Vielzahl von Einwendern zu eigen gemacht und teilweise ergänzt haben (O-Nr. 6, 18, 19, 20, 21, 22, 24, 26, 28, 33, 34, 36 bis 38, 45 bis 48, 52, 53, 55, 56, 58 bis 61, 66, 68, 71, 73, 76-77, 79, 81, 84, 86, 87, 89, 93, 95, 97, 99, 108, 109, 110, 111, 115, 118 -120, 122, 124, 126, 128, 129, 132, 137, 139, 147, 162, 169), waren auch Gegenstand des Erörterungstermins. Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf des Vorhabens sind auch unter Würdigung dieses Vorbringens zu bejahen.

Laut Jarass/Obermair ist das Neubauvorhaben nicht notwendig, da wirtschaftlich nicht zumutbar. Laut Jarass/Obermair kann die „bis zum Endausbau der Windenergie auf dem Festland 2015/2020“ vorgesehene zusätzliche Stromübertragung über die bestehenden Höchstspannungsleitungen versorgungssicher transferiert werden, wenn man die als „wirtschaftlich unzumutbar“ erachteten Einspeisungen der Windspitzen begrenzt. Ein uneingeschränkter Windenergie-transfer könne durch die Bestandsleitung Remptendorf-Redwitz bewältigt werden, wenn man diese mit Hochtemperaturseilen ausstatte und gleichzeitig Temperaturmonitoring betreibt.

Mit Untersuchung Jarass 2013 wird ergänzend vorgetragen, die Überlastung der Leitung Remptendorf-Redwitz / der massive Netzausbau sei nicht primär durch hohe Wind- und

Sonnenenergieeinspeisung, sondern durch unnötig hohe Kohlestromeinspeisung bei zeitgleicher hoher Windeinspeisung verursacht. In den Projektionen der BNetzA würden die konventionellen Kraftwerke so betrieben, als gäbe es keine Einspeisungen aus erneuerbaren Energien, mit der Folge erheblicher unnötiger Kohlestromeinspeisungen (im Wesentlichen in den Räumen Cottbus und Leipzig/Halle erzeugter Braunkohlestrom).

Dem ist im Wesentlichen folgendes entgegen zu halten:

Ein Vorhaben ist energiewirtschaftlich erforderlich, wenn hierdurch eine vorhandene Versorgungslücke geschlossen und/oder die Versorgungssicherheit gewährleistet werden soll. Im Falle zusätzlichen Energiebedarfs ist zu fragen, ob technische Alternativen der Bedarfsdeckung existieren, die das Leitungsvorhaben erübrigen. Eine stets ausreichende und ununterbrochene Befriedigung der Energienachfrage setzt ausreichend dimensionierte und technisch zuverlässige Erzeugungs-, Transport und Verteilungsanlagen voraus; die ununterbrochene, ausfallsichere Energieversorgung ist durch eine entsprechende, auch redundante Auslegung der nötigen Anlagen sicherzustellen.

Ein zusätzlicher Übertragungsbedarf wird auch seitens der Gutachter angenommen. Ihre auf die Windenergieübertragung reduzierte Untersuchung trägt den tatsächlichen Gegebenheiten nicht Rechnung.

Ihre grundsätzliche Kritik an zu optimistischen Ausbauerwartungen für Windenergieanlagen auf See (s. Jarass/Obermair, S. 119 ff.) ist durch die bisherige Entwicklung bestätigt worden; auch die dena-Netzstudie II geht vor diesem Hintergrund von einer - im Vergleich zur Vorstudie - um fünf Jahre verzögerten Entwicklung des Ausbaus der Offshore-Windenergie aus (s.o.). Auf die Summe des prognostizierten Windenergieübertragungsbedarfs wirkt sich dies jedoch nicht aus, weil ansonsten die Ausbauerwartungen übertroffen wurden (s.o.).

Auch nach der Reform des EEG wird es bei Onshore-Windkraft, einer der kostengünstigsten Technologien, einen kontinuierlichen weiteren Zubau geben. Die meisten Projekte Offshore Wind haben mit Verzögerungen zu kämpfen. Dass die in der dena-Netzstudie II prognostizierten Werte von ca. 14 GW im Jahr 2020 (S. 42 f.) voraussichtlich nicht erreicht werden, stellt die Erforderlichkeit des Netzausbaus jedoch nicht in Frage. Aus dem EEG 2014, in Kraft seit dem 01.08.2014, und dem 2. Entwurf des NEP Strom 2014, Stand: 04.11.2014, ist zu ersehen, dass sowohl Gesetzgeber als auch Übertragungsnetzbetreiber weiter von einer Steigerung des Windenergieausbaus auf See ausgehen. Gemäß dem im EEG 2014 vorgesehenen Ausbaupfad soll die installierte Leistung der Windenergieanlagen auf See auf 6,5 GW im Jahr 2020 und 15 GW im Jahr 2030 gesteigert werden.

Im NEP Strom, 2. Entwurf (Stand 04.11.2014), S. 72, gehen die Übertragungsnetzbetreiber im Szenario B2024 von einer installierten Leistung Wind offshore in Höhe von 13 GW aus. Insbesondere der EEG-Ausbaupfad gibt den Investoren mehr Sicherheit. Vor diesem Hintergrund wird mit jährlichen Zuwachsraten gerechnet. Der Ausbau auf See wird sich lediglich zeitlich verschieben. Die Notwendigkeit eines Netzkapazitätsausbaus bleibt hiervon unberührt.

Im Übrigen dient das Vorhaben nicht ausschließlich der Übertragung von Windenergie. Das ergibt sich bereits aus den von der VT vorgelegten Planunterlagen und wird im Anschluss näher ausgeführt.

Außerdem wird, wie bereits oben erwähnt, wegen der seit August 2014 wirksamen Zielsetzung, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch - statt auf 20 Prozent bis zum Jahr 2020 (dena-Netzstudie I) - auf 40 bis 45 Prozent bis zum Jahr 2025 zu erhöhen (s. § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 EEG 2014), der diesbezügliche zukünftige Übertragungsbedarf höher anzusetzen sein und/oder früher eintreten als durch die dena-Netzstudie I veranschlagt.

Die Kritik an den unterschiedlichen abschnittsbezogenen Planungen der Leitung Lauchstädt - Redwitz im Freistaat Thüringen (vier Systeme) und im Freistaat Bayern (zwei Systeme) (Jarass/Obermair, S. 40 f.). betrifft nicht die Erforderlichkeit des Planungsvorhabens, sondern die konkrete Dimensionierung und damit eine Frage der planerischen Abwägung; auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

#### VI.1.8 Wind- und/ oder konventionell erzeugter Strom

Das Vorhaben dient nicht ausschließlich der Übertragung von Windenergie. Es ist allen Betreibern erneuerbarer und konventioneller Energiequellen zugänglich und kann auch zur Übertragung von Braunkohlestrom in Anspruch genommen werden.

Erörterungs- und Prüfungsgegenstand war auch die von zahlreichen Einwendern (O-Nr. 19, 66, 69, 77, 80, 81, 85, 93, 94, 95, 96, 98, 110, 113, 118, 119, 120, 123, 128, 138, 169) z.T. unter Berufung auf die Untersuchung Jarass 2013 vorgebrachte Kritik, der zusätzliche Übertragungsbedarf beruhe auch bzw. vornehmlich darauf, dass neben dem zunehmenden EEG-Strom „unnötig“ unverändert bzw. sogar in zunehmendem Ausmaß weiter konventionell erzeugter Strom einschließlich Atom- und Braunkohlestrom transportiert werde. In den Projektionen der BNetzA würden die konventionellen Kraftwerke „ganz überwiegend so betrieben, als ob es nur wenig Einspeisung aus Erneuerbaren Energien gäbe“ (Untersuchung Jarass 2013, S. 15). Die Leitung diene dem Stromhandel und der Gewinnmaximierung der Stromkonzerne. Bei einem auf „Grünen Strom“ beschränkten Transport liege ein entsprechend geringerer Übertragungsbedarf vor.

Die Kritik verkennt die gesetzlichen Rahmenbedingungen für den Netzausbau, die darauf abzielen, den Transportbedarf der Netzkunden ohne Benachteiligung bestimmter Nutzergruppen sicherzustellen. Die rein nationale Sichtweise auf Erzeugung und Verbrauch missachtet grundlegende Zusammenhänge der Energietechnik und – wirtschaft.

Der zunehmende Bedarf an Übertragungskapazität ist nicht, wie vielfach behauptet, ausschließlich mit dem weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien begründet worden. Die VT hat in den vorgelegten Planunterlagen zwar diesen Gesichtspunkt als besonders

gewichtig hervorgehoben („steigende Einspeisung aus erneuerbaren Energien“ als „Haupttreiber des Netzausbaus“, s. S. 22 des Erläuterungsberichts), daneben aber weitere Gründe für den Netzausbau benannt wie den „Struktur- und Standortwandel der konventionellen Stromerzeugung“ (s. S. 20 des Erläuterungsberichts) und „den zunehmenden und gesetzlich geforderten uneingeschränkten europäischen Stromhandel“ (s. S. 20 des Erläuterungsberichts).

Damit befindet sich das Vorhaben im Einklang mit den in § 1 Abs. 1 EnLAG genannten Zielen. Den Netzausbau auf der Grundlage des EnLAG hat der Gesetzgeber mit verschiedenen Zielstellungen begründet. Diese beschränken sich nicht nur auf den EEG-Übertragungsbedarf, sondern umfassen daneben

- den grenzüberschreitenden Stromaustausch, an dem Deutschland als zentrales Strom-Transitland in Europa maßgeblich beteiligt ist,
- den Anschluss neuer Kraftwerke, die im Rahmen der Entkoppelung von Verbrauchs- und Erzeugungsschwerpunkten aufgrund zahlreicher Standortfaktoren (Nähe zu Braunkohlelagerstätten, Erdgasfernleitungen, Nähe zur Küste bzw. schiffbaren Flüssen, Verfügbarkeit von Kühlwasser, Entsorgungsmöglichkeiten für abgeschiedenes Kohlendioxid ...) tendenziell vorwiegend im Norden entstehen und
- die Vermeidung struktureller Engpässe im Übertragungsnetz.

Das Vorhaben dient, wie von vielen Einwendern richtig eingeschätzt (O-Nr. 19, 66, 69, 80, 81, 93, 94, 95, 96, 110, 113, 118, 119, 120, 123, 128, 138, 169, Jarass/Obermair, Untersuchung Jarass 2013, Stellungnahme Jarass 2014) und aus den Planunterlagen deutlich zu ersehen, auch dem Transport von Strom aus Braunkohlekraftwerken. In den von der VT vorgelegten Planunterlagen wird dieser Umstand mehrfach thematisiert: Danach ist es „auch für den diskriminierungsfreien Netzzugang konventioneller Erzeuger und den europäischen Elektrizitätsbinnenmarkt notwendig, die .. Übertragungskapazität im Netz der 50Hertz und regelzonenüberschreitend zum benachbarten Übertragungsnetzbetreiber TenneT zu erhöhen.“ (s. S. 14 f. des Erläuterungsberichts). „Die Südwestkuppelleitung, 3. Abschnitt wird eine wesentliche netztechnische Voraussetzung für die Übertragung der erwarteten Zubauten installierter Leistungen und die Einspeisungen von regenerativen und konventionellen Kraftwerken sowie für den europäischen Stromhandel schaffen.“ (s. S. 17 des Erläuterungsberichts). Das Erfordernis zusätzlicher Übertragungskapazitäten vor allem an den Kuppelstellen der Regelzonen von 50Hertz ergebe sich „aufgrund des Zubaus von EEG-Anlagen, durch geplante konventionelle Neubaukraftwerke bzw. Ersatzneubauten sowie Stromhandelsaktivitäten“ (s. S. 27 des Erläuterungsberichts). Eine „gleichzeitige hohe (regionale) Windeinspeisung und eine hohe Einspeisung aus Kohlekraftwerken (sei) durchaus realistisch“ (s. S. 21 des Erläuterungsberichts).

Die Beschränkung einer Leitung auf „Grünen Strom“, wie von vielen der o.g. Einwendern gefordert, wäre weder technisch noch rechtlich möglich. Sie ist auch nicht durch die Energiewende geboten.



Übertragungsnetzbetreiber und BNetzA können nicht beeinflussen, welche Art Strom eingespeist wird. Auch der Transport konventionell erzeugten Stroms ist funktionale Nutzung des Stromnetzes. Eine Unterscheidung des zu transferierenden Stroms nach Herkunft oder Erzeugungsart ist technisch grundsätzlich nicht möglich. Das kontinental-europäische Übertragungsnetz, ein vermaschtes Drehstromverbundsystem, transportiert grundsätzlich über jede Leitung im Verbundsystem Strom aus allen an dieses Netz angeschlossenen Erzeugungstechnologien.

Die Netzkunden können den Transport des von ihnen erzeugten Stroms aufgrund gesetzlicher Vorschriften und nicht, wie vereinzelt behauptet (O-Nr. 19) auf der Grundlage von Staatsabkommen verlangen. Nach Art. 23 Abs. 2 der Richtlinie 2009/72/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 13.07.2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG (ABl. L 211 vom 14.08.2009, S. 55) hat der Übertragungsnetzbetreiber nicht das Recht, den Anschluss eines neuen Kraftwerks unter Berufung auf mögliche künftige Einschränkungen der verfügbaren Netzkapazitäten abzulehnen. Gemäß § 17 Abs. 1 EnWG haben die Übertragungsnetzbetreiber die Erzeugungsanlagen zu technischen und wirtschaftlichen Bedingungen an ihr Netz anzuschließen, die angemessen, diskriminierungsfrei, transparent und nicht ungünstiger sind, als sie von den Übertragungsnetzbetreibern in vergleichbaren Fällen für Leistungen innerhalb ihres Unternehmens oder gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen angewendet werden. § 20 Abs. 1 EnWG verpflichtet die Übertragungsnetzbetreiber, jedermann nach sachlich gerechtfertigten Kriterien diskriminierungsfrei Netzzugang zu gewähren. Betreiber von Energieerzeugungsanlagen haben einen Anspruch auf Anschluss an das jeweilige Energieversorgungsnetz; sie haben freien Netzzugang. Auf die Art des erzeugten Stroms kommt es nicht an.

Netzausbau unter Verzicht auf konventionell erzeugten Strom zu vermeiden, wie in der Untersuchung Jarass 2013 propagiert, entspräche somit nicht der Rechtslage. In der Stellungnahme Jarass 2014, S. 5, 2.3, wird dann auch eingestanden, dass „aus der geltenden Rechtslage ... eine Einspeisegarantie (auch) für Kohlekraftwerke“ resultiere.

Netzausbau unter weitgehendem Ausschluss konventionell erzeugten Stroms bzw. der ihrer Erzeugung dienenden Anlagen widerspräche auch dem deutschen Energiekonzept, das für ein hohes Maß an Versorgungssicherheit auch in Zukunft genügend Ausgleichs- und Reservekapazitäten, insbesondere in Gestalt flexibler Kohle- und Gaskraftwerke, vorsieht. Im Übrigen können derzeit nur konventionelle Kraftwerke netztechnische Anforderungen wie Schwarzstartfähigkeit, Bereitstellung von Blindleistung (Leistung, die zum Aufbau von magnetischen Feldern z.B. in Motoren, Transformatoren ... oder elektrischen Feldern z.B. in Kondensatoren benötigt wird, nicht aber wie Wirkleistung nutzbar ist), etc. in dem für den Betrieb erforderlichen konstanten Umfang gewährleisten. So ist auch nicht davon auszugehen und in der Untersuchung Jarass 2013 auch nicht nachgewiesen, dass in dort betrachteten Zeiträumen ein Verzicht auf die Einspeisung aus konventionellen Kraftwerken möglich gewesen wäre.

Auch aus dem gesetzlich verfügbaren Einspeisevorrang der erneuerbaren Energien ergibt sich nichts anderes.

Nach § 8 Abs. 1 EEG 2014 müssen Netzbetreiber Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien unverzüglich vorrangig an ihr Netz anschließen; die Pflicht zum Netzanschluss besteht auch dann, wenn die Abnahme des Stroms erst durch die Optimierung, die Verstärkung oder den Ausbau des Netzes nach § 12 möglich wird (§ 8 Abs. 4 EEG 2014). Gemäß § 12 Abs. 1 EEG 2014 müssen Netzbetreiber auf Verlangen der Einspeisewilligen unverzüglich ihre Netze entsprechend dem Stand der Technik optimieren, verstärken und ausbauen, um die Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms aus erneuerbaren Energien sicherzustellen.

Das bedeutet aber nicht, dass der Netzausbaubedarf ausschließlich durch den Einspeisevorrang der erneuerbaren Energien bestimmt wird. Auch wenn dieser Einspeisevorrang maßgeblich die Möglichkeiten der Betreiber von konventionellen Kraftwerken beeinflusst, die Leistung dieser Kraftwerke am Energiemarkt zu veräußern, weil vor ihrer Einspeisung zunächst der jeweils angebotene privilegierte Strom aus erneuerbaren Energien vollständig zum Zuge kommt – das Netz muss aber auch für Situationen ausgelegt werden, in denen das Angebot aus erneuerbaren Energien sehr gering ist und der Anteil des konventionell erzeugten Stroms stark dominiert oder in denen konventionelle Kraftwerke und erneuerbare Energien gemeinsam zu beträchtlichen Anteilen zur Deckung der Nachfrage beitragen. Im Kontext des europäischen Strombinnenmarktes mit seiner Forderung eines europaweiten Gleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage ist dabei zu berücksichtigen, dass konventionelle Erzeugungseinheiten und EE-Anlagen auch zur Nachfragedeckung außerhalb der eigenen Anschlussregion und des eigenen Landes eingesetzt werden.

Allerdings verweisen einzelne Einwander zu recht auf die Unvereinbarkeit der derzeit steigenden Kohlestromeinspeisungen mit den ehrgeizigen Klimaschutzzielen der Bundesregierung zur Reduktion der Treibhausgasemissionen. Letztere waren Haupttreiber des forcierten Ausbaus der erneuerbaren Energien und des Umbaus der Energieversorgung. Derzeit steigt aber nicht nur die Stromproduktion aus erneuerbaren Quellen, sondern auch die Stromerzeugung aus Kohlekraftwerken deutlich an. Seit einigen Jahren wachsen die Treibhausgasemissionen des Stromsektors wieder und gelten als Hauptursache für den Anstieg der gesamten deutschen Treibhausgasemissionen in den Jahren 2012 und 2013. Sollte diese Entwicklung anhalten, riskiert Deutschland, sein 2020-Klimaschutzziel einer Reduktion um 40 Prozent der Treibhausgasemissionen gegenüber 1990 nicht zu erreichen. Mit Klimaschutz, so die Einwander, habe das „wohl gar nichts zu tun“ (O-Nr. 81 und 96, auch O-Nr. 95 und 138). Mittels „Ökostromlüge“ (O-Nr. 119, 120) solle der geplante Transport aus Braunkohlekraftwerken verschleiert werden.

Die VT verkennt diese Entwicklung nicht. Auf S. 21 des Erläuterungsberichts führt sie aus, dass „Kohlekraftwerke zumeist zu den Erzeugungseinheiten mit geringeren Erzeugungskosten (zählen), weshalb eine gleichzeitige hohe (regionale) Windeinspeisung und eine hohe Einspeisung aus Kohlekraftwerken durchaus realistisch sind.“

Ungeachtet dessen sprechen die Einwander hiermit ein derzeitiges Hauptdilemma und eine bislang nicht gemeisterte Herausforderung der Energiewende an: Was nützt es, immer

mehr Grünstrom zu produzieren, wenn er den Kohlestrom nicht verdrängt? Trotz eines zunehmenden Anteils erneuerbarer Energiequellen steigen gleichzeitig die Treibhausgasemissionen. Die Ursache hierfür wird nicht im Atomausstieg, sondern in einem Brennstoffwechsel der Kraftwerke von Gas hin zu Kohle gesehen. Seit 2011 verdrängt Strom aus Kohlekraftwerken Strom aus Gaskraftwerken vom Markt. Dies gilt für ganz Europa, vor allem aber für Deutschland mit seinen hohen auf dem Großhandelsmarkt gegeneinander konkurrierenden Kraftwerkskapazitäten sowohl für Kohle als auch für Gas. Der Grund für diese jüngste Entwicklung sind die hohen Gaspreise in Europa, während die globalen Kohlepreise sinken. Zudem ist der Preis für Kohlendioxid-Emissionen im europäischen Emissionshandelssystem aufgrund einer starken Überversorgung mit Zertifikaten sehr niedrig. Infolgedessen sind neue und alte Kohlekraftwerke in Deutschland in der Lage, zu niedrigeren Kosten als Gaskraftwerke in Deutschland und in den benachbarten Strommärkten zu produzieren. Dies hat zu Rekordexportniveaus und steigenden Kohlendioxid-Emissionen in Deutschland geführt. Moderne gasbefeuerte Anlagen werden trotz langfristig steigenden Bedarfs derzeit aus dem Markt gedrängt. Die Investitionen in den EE-Ausbau und neue effiziente Kraftwerke werden (teilweise) entwertet.

Ziel ist, dass Wind- und Sonnenstrom, ergänzt insbesondere durch Strom aus Gaskraftwerken und Energiespeichern, die Atomkraft ersetzt und die Kohle verdrängt. Welcher Weg dorthin führt, ist derzeit unklar. Die Experten beschäftigt die Frage, ob der bestehende Strommarkt, der Strommengen handelt (Energy-Only-Markt) und dafür sorgt, dass zur Deckung der Nachfrage die jeweils kostengünstigsten Kraftwerke, also derzeit die Kohlekraftwerke, zum Zuge kommen, ausreichend Anreize für die dauerhafte Gewährleistung von Versorgungssicherheit und für den Bau von neuen Kraftwerken bietet oder ob zusätzlich ein Markt für Versorgungssicherheit benötigt wird und wie dieser auszugestaltet ist. Ist ein Markt für Versorgungssicherheit vonnöten, kommt der Flexibilität der Kapazitäten im Kontext der Energiewende und des damit verbundenen stetigen Ausbaus von Wind- und Solarkraftwerken besondere Bedeutung zu. Während in der vor-Energiewende-Welt jedem Megawatt aus einem Kraftwerk eine gleichwertige Bedeutung bei der Sicherstellung der Versorgungssicherheit zukam, hat in der Energiewende-Welt die flexible einen höheren Wert als die unflexible Erzeugung. Dem ist bei der Ausgestaltung des Marktes für Versorgungssicherheit Rechnung zu tragen. „Der Markt“ allein wird hierauf keine Antworten finden. Anreize müssen geschaffen werden. Entscheidungen, auch in anderen Bereichen und nicht nur in Deutschland, sind erforderlich. Emissionshandel, Klimaschutz, internationale Hochspannungsleitungen – Energiepolitik ist inzwischen in vieler Hinsicht Außenpolitik. Über die dringend nötige Reform des Emissionshandels z.B. entscheidet der Europäische Rat, die Runde der Regierungschefs, unter denen sich inzwischen eine Opposition gegen eine ambitionierte Energiepolitik formiert hat.

Die Planfeststellungsbehörde, die im Kontext der derzeitigen gesetzlichen Rahmenbedingungen lediglich über die Zulässigkeit eines konkreten Vorhabens zu befinden hat, hat solche im und außerhalb des Verfahrens aufgeworfenen berechtigten und nachvollziehbaren Fragen und Anmerkungen zur Energiewende als Ganzes zur Kenntnis genommen. Umfassende diesbezügliche Antworten müssen jedoch außerhalb dieses Verfahrens gefunden werden.

Unabhängig davon ist der Netzausbaubedarf, wie auch in den Planunterlagen dargelegt, wesentlich durch den Ausbau der erneuerbaren Energien bestimmt. Der Umbau der Energieversorgung ändert die Anforderungen an die Netzinfrastruktur. Der zügige Ausbau des Anteils erneuerbarer Energien trägt maßgeblich zur Entkoppelung von Verbrauchs- und Erzeugungsschwerpunkten bei. Erzeugungseinheiten werden nicht länger in der Nähe von Verbrauchsschwerpunkten, etwa im industriereichen Süddeutschland, angesiedelt. Die Wahl der Standorte erfolgt unabhängig von Verbrauchsgesichtspunkten und netztechnischen Rahmenbedingungen. Standortentscheidungen für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien werden in Abhängigkeit von den Erzeugungspotenzialen der Standorte getroffen. Die Windverhältnisse und die Sonneneinstrahlung sind dabei ausschlaggebende Standortfaktoren. Trotz Konzentration der Solarstromerzeugung im Süden führen die die Windkraft betreffenden Entscheidungen für lastferne Erzeugungsschwerpunkte in Nord- und Ostdeutschland zu einem Nord-Süd-Gefälle, das durch den Ausstieg aus der Kernkraft weiter befördert wird, weil die Standorte der zur Kompensation vorgesehenen Erzeugungseinheiten nach den soeben genannten Kriterien ausgewählt werden.

Die derzeitigen auf die Transportanforderungen der bisherigen Netznutzer beschränkten Übertragungsnetzstrukturen sind nicht dafür ausgelegt, gleichzeitig den alten und neuen Transportanforderungen gerecht zu werden. Sie müssen ausgebaut werden. Für die Zulässigkeit des Vorhabens unerheblich ist der damit verbundene Nebeneffekt, dem konventionellen Kraftwerkspark mehr Zeit zu seiner Anpassung an die neue Welt der erneuerbaren Energien zu verschaffen.

Der o.g. freie Netzzugang aller Erzeuger schließt - theoretisch - selbst die Betreiber atomarer Energiequellen ein. Ungeachtet des deutschen Atomausstiegs ist auch der Transport der aus solchen Quellen herrührenden Energie funktionale Nutzung des Stromnetzes, die den atomaren Betreibern nicht verwehrt werden kann. Auf die die Braunkohle betreffenden diesbezüglichen Ausführungen wird verwiesen. Nach jetzigem Kenntnisstand werden aber die neuen Leitungen, anders als von einzelnen Einwendern befürchtet (O-Nr. 19, 66, 69, 80, 81, 93, 94, 96, 98, 113), voraussichtlich keine Verwendung für den Transport von Atomstrom finden, auch wenn im Rahmen des uneingeschränkten europäischen Elektrizitätsbinnenmarktes eine diesbezügliche Nutzung der Leitung nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Insbesondere die Möglichkeiten zum Stromimport aus Russland sind derzeit eng begrenzt. Russisches und kontinentaleuropäisches Elektrizitätsversorgungssystem sind nicht synchron miteinander gekoppelt. Eine solche Koppelung ist auch nicht leicht zu realisieren (UCTE-IPS/UPS Feasibility Study „Synchronous Interconnection off the IPS/UPS with the UCTE“, Dezember 2008). Im Übrigen stehen die Engpässe in osteuropäischen Ländern einem Stromaustausch mit Russland entgegen.

#### VI.1.9 Freileitungsmonitoring / Hochtemperaturleiterseile

Zahlreiche Einwender (O-Nr. 18, 20, 21, 33, 52, 65, 66, 68, 71, 73, 79 bis 81, 85, 89, 93, 95, 99, 113, 118 bis 120, 128, 138, 169) sehen in Freileitungsmonitoring und Hochtemperaturseilen Alternativen zu Trassenneubauten. Mit Jarass/Obermair gehen sie davon aus, dass der zusätzliche (auf die Windenergie beschränkte) Übertragungsbedarf „bis zum Endausbau der Windenergie auf dem Festland 2015/2020“ ohne Leitungsneubau über die

bestehenden Höchstspannungsleitungen versorgungssicher übertragen werden könne (Jarass/Obermair, S. 6). Dabei werden einerseits dem Freileitungsmonitoring eine Erhöhung der übertragbaren Leistung von „im Mittel gut 20%“ zugeschrieben (Jarass/Obermair, S. 70); bei einem möglichen Dauerbetrieb bei 150° C könne durch den Einsatz schon der „preisgünstigeren der verfügbaren Hochtemperaturseile die Grenzlast eines 380kV-Systems von den heute zulässigen 1,8 GVA ... auf fast 3 GVA (also auf gut das Eineinhalbfache) gesteigert werden“ (Jarass/Obermair, S. 72).

Die Prämissen der Gutachter, auf die im Folgenden im Einzelnen eingegangen wird, sind unzutreffend. TLVwA und BVerwG haben dies für den zweiten Abschnitt der SWKL mit Planfeststellungsbeschluss vom 31.01.2012, Az.: 540.2-3861-01/09, S. 195 ff, bzw. Urteil vom 18.07.2013, BVerwG 7 A 4.12, Rdnr. 39 ff, im Detail dargelegt; hierauf wird verwiesen. Laut Bedarfsplan des EnLAG ist die SWKL als „Neubau“ zu errichten. Die technischen Einsatzmöglichkeiten von Optimierungs- und Verstärkungsmaßnahmen sind demgegenüber deutlich begrenzter als von Jarass/Obermair angenommen. Für die Netzauslegung ist nicht nur die thermische Belastbarkeit der Leitung, sondern auch Spannungshaltung und Systemstabilität relevant. So verringert eine bewusst mit höherer Auslastung betriebene Leitung den Abstand zur Sicherheitsgrenze; im Fehlerfall besteht ein höheres Risiko, die Stabilitätsbedingungen zu verletzen. Für die Leitung Remptendorf-Redwitz, eine der kritischen Leitungen im Übertragungsnetz, würde der ohnehin sehr hohe Druck weiter erhöht. Vor diesem Hintergrund wäre es netz- und systemtechnisch bedenklich, bei der Bestimmung des künftigen Netzausbaubedarfs mit Freileitungsmonitoring und Hochtemperaturseilen situationsabhängige und zeitlich begrenzte Maßnahmen generell zu berücksichtigen. Denkbar ist dies bestenfalls mit starken Sicherheitsabschlägen.

Die zur Steigerung der Übertragungsleistung an Bestandsleitungen, insbesondere der Leitung Remptendorf - Redwitz, vorgesehenen Maßnahmen der Netzoptimierung (Freileitungs- bzw. Temperaturmonitoring) und Netzverstärkung (Einsatz von Hochtemperaturseilen, in Form eines Pilotprojekts für den Thüringischen Abschnitt der Leitung Remptendorf - Redwitz bereits realisiert, s.o.), deren Einsatz laut Jarass/Obermair dem „Stand der Technik“ entspreche, lässt den im § 49 Abs. 1 Satz 2 EnWG geforderten Standard außer Acht.

Die „allgemein anerkannten Regeln der Technik“, auf die es bei der Errichtung und dem Betrieb von Energieanlagen ankommt, und der „Stand der Technik“, den Jarass/Obermair entgegen der Gesetzeslage für maßgeblich halten, stehen für vollkommen unterschiedliche Anforderungsprofile zweier Standards, die strikt voneinander zu trennen sind.

Bei Errichtung und Betrieb von Energieanlagen sind die „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ zu beachten (§ 49 Abs. 1 Satz 2 EnWG). Es handelt sich hierbei um solche technische Regeln, die von den herrschenden Fachkreisen als richtig anerkannt sind und praktiziert werden; darüber hinaus müssen sie - anders als zum Stand der Technik zählende Verfahren - in der Praxis erprobt sein (Urteil des BVerwG vom 18.07.2013, BVerwG 7 A 4.12, Rdnr. 40; Britz/Hellermann/Hermes, EnWG, Energiewirtschaftsgesetz,

Kommentar, 2. Auflage, München, 2010, Rdz. 6 zu § 49; Seibel, Abgrenzung der „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ vom „Stand der Technik“, NJW 2013, 3000). Betriebsweisen, die schon in ein technisches Regelwerk aufgenommen wurden, deren praktische Erprobung aber noch aussteht, zählen deshalb nicht zu den anerkannten Regeln der Technik (Urteil des BVerwG vom 18.07.2013, BVerwG 7 A 4.12, Rdnr. 40).

Das Freileitungsmonitoring und der Einsatz von Hochtemperaturseilen entsprechen in Deutschland auf Höchstspannungsebene nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Für das Freileitungsmonitoring ergibt sich das bereits aus den Ausführungen der Gutachter selbst. Nahezu sämtliche von Jarass/Obermair angesprochenen europäischen Installationsbeispiele für Freileitungsmonitoring befinden sich noch im „R&D“-Stadium (R&D steht für research and development, Forschung und Entwicklung); das Verfahren werde „erprobt“; Bezug genommen wird u.a. auf einen „Feldversuch“. Ausführungen zur Möglichkeit der Übertragung der versuchsweise für die Hochspannungsebene gewonnenen Erkenntnisse auf die Höchstspannungsebene fehlen. Allein vor diesem Hintergrund bestehen Zweifel sogar an der Erreichung des von Jarass/Obermair fälschlicherweise für maßgeblich erachteten Standards „Stand der Technik“, der für den Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen steht, der die praktische Eignung einer allerdings noch nicht allgemein anerkannten Maßnahme insgesamt gesichert erscheinen lässt.

Ungeachtet dessen sehen Jarass/Obermair im Freileitungsmonitoring wie auch im Einsatz von Hochtemperaturseilen „weltweit bewährte(n) technische(n) Möglichkeiten“ (Jarass/Obermair, S. 56): Netzoptimierung mittels Freileitungsmonitoring werde „in vielen Ländern der Welt und auf jeder Spannungsebene bis zu 500 kV erfolgreich angewendet“ (Jarass/Obermair, S. 66). Dies wird im Wesentlichen aus den folgenden Fakten hergeleitet: Das Gutachten enthält einen Überblick mit Standorten in den USA, an denen Verfahren zur laufenden Echtzeitmessung der tatsächlichen Seiltemperatur (Typ CAT-1) angewandt werden (Jarass/Obermair, S. 68, Abb. 5.7). Das Verfahren werde „auch in zahlreichen europäischen Ländern erprobt“ (Jarass/Obermair, S. 68); in einer Tabelle werden 48 Installationen ebenfalls vom Typ CAT-1 aufgelistet, davon neun in Deutschland (Jarass/Obermair, S. 69, Tabelle 5.2). Ein E.ON-Feldversuch im 110 kV-Netz in Schleswig-Holstein wird näher beschrieben (Jarass/Obermair, S. 59 - 63).

Aus den aufgezählten Anwendungsbeispielen folgt jedoch nicht, dass Netzoptimierung mittels Freileitungsmonitoring in Deutschland auf der Höchstspannungsebene bereits den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Eine in dieser Form betriebene umfassende Netzoptimierung verstieße (derzeit) gegen § 49 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Hinsichtlich ausländischer Anlagen(teile), häufiger Bezugspunkt der Untersuchungen von Jarass/Obermair, verdeutlicht § 49 Abs. 3 Satz 1 EnWG, dass die hierfür in den jeweiligen Herkunftsstaaten geltenden Sicherheitsstandards nicht voraussetzungslos auf deutsche Verhältnisse übertragbar sind. Die tatsächliche Vermutung der Einhaltung der

Anforderungen nach § 49 Abs. 1 EnWG (s.o.) gilt nämlich nur unter der Voraussetzung, dass die jeweiligen Regeln oder Anforderungen eine § 49 Abs. 1 EnWG entsprechende Sicherheit gewährleisten.

Nahezu alle Installationsbeispiele aus Europa (Jarass/Obermair, S. 69, Tabelle 5.2) befinden sich, wie oben bereits erwähnt, im „R&D“- Stadium und/oder beschränken sich auf Eiswarnsysteme; der Erprobungsstatus wird auch von den Gutachtern nicht negiert. Das näher beschriebene Vorhaben in Schleswig-Holstein ist als „Feldversuch“ ausgewiesen. Außerdem beschränkt sich dieser Versuch - wie auch ein Drittel der europäischen Installationsbeispiele - auf die 110 kV-Ebene. Wie bereits ausgeführt, fehlen Darlegungen zur Möglichkeit der Übertragung der für die Hochspannungsebene gewonnenen Erkenntnisse auf die Höchstspannungsebene. Die Abbildung der US-amerikanischen Anwendungsfälle ist von beschränktem Aussagegehalt.

Auch die Netzverstärkung durch den Einsatz von Hochtemperaturseilen entspricht nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Jarass/Obermair attestieren dieser Netzverstärkungsmaßnahme eine „Weltweite Verbreitung“ (Jarass/Obermair, S. 72, Gliederungspunkt 5.4.2), untersetzen dies dann aber lediglich mit einigen wenigen zusammenfassenden Angaben zu Japan und den USA (Jarass/Obermair, S. 73). Anwendungsbeispiele aus Europa und insbesondere aus Deutschland werden nicht genannt. Die Gutachter gehen auch nicht näher darauf ein, wie sich der Einsatz von Hochtemperaturseilen in schwierigen Netzsituationen auf Netzstabilität und Sicherheit der Stromversorgung auswirken wird. Auf dieser unzureichenden Tatsachenbasis kann nicht der Schluss gezogen werden, dass diese Netzverstärkungsmaßnahme in Deutschland den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.

Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde wie auch des BVerwG in seinen Entscheidungen zum zweiten Abschnitt der SWKL steht auch insofern eine Erprobung in der Praxis noch aus.

Hochtemperaturleiter mit Betriebstemperaturen bis über 200° entsprechen „nicht dem Stand der Technik und auch nicht den allgemeinen Regeln der Technik, da diverse Fragestellungen der Festigkeit und des elektrischen und mechanischen Langzeitverhaltens aus Betreibersicht noch nicht geklärt sind“ (dena-Netzstudie II, S. 127, 130).

Bestimmten Leiterseiltypen von Hochtemperaturleiterseilen mit einer Betriebstemperatur bis 150° (konventionellen Hochtemperaturleitern) wird zwar attestiert, „Stand der Technik“ zu sein (s. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 04.06.2008 zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und zur Änderung damit zusammenhängender Vorschriften, BT-Drucksache 16/9477, S. 22; dena-Netzstudie II, S. 127) bzw. „den anerkannten Regeln der Technik“ zu „entsprechen“ (Säcker, Die rechtliche Beurteilung

der 380 kV-Höchstspannungsleitung von Lauchstädt nach Redwitz, Rechtsgutachten erstattet dem Freistaat Thüringen im Oktober 2008, im Folgenden: Säcker, S. 144).

Langjährige Erfahrungen in Europa und speziell in Deutschland fehlen aber für sämtliche Hochtemperatursysteme (Säcker, S. 144). Als Standardlösung sind sie nirgendwo realisiert. Technisch und wirtschaftlich sinnvoll sind sie derzeit nur in Einzelfällen einsetzbar (dena-Netzstudie II, S. 127). Abhängig vom Leitertyp besteht eine Reihe von Nachteilen, z.B.:

- der proportional zur Temperatur erhöhte Leiterwiderstand; je höher die Betriebstemperatur, desto höher die Verluste,
- im Vergleich zu Standard-Aluminium-Stahl-Leitern erhöhte Seildurchhänge einiger Leitertypen wegen hoher Temperaturen oder wegen geringerer Seilfestigkeit zu vermindernder Seilzugspannung, die ggf. durch Masterrhöhungen kompensiert werden müssen,
- erheblich erhöhter Montageaufwand,
- wegen geringeren Gewichts bei Windlast weiter ausschwingende Leiter, die ggf. einen größeren seitlichen Sicherheitsabstand zur Folge haben.

Auf die entsprechenden Ausführungen der dena-Netzstudie II, S. 127 bis 130, wird verwiesen.

Vor diesem Hintergrund wird in der vom November 2010 datierenden dena-Netzstudie II die Durchführung von Feld- und Langzeitversuchen mit Hochtemperaturleitern empfohlen, die nicht nur den Nachweis der höheren Stromtragfähigkeit zum Ziel haben, sondern den Nachweis der mechanischen Robustheit, der geeigneten Leiterseilmontagetechnik, des mechanischen Langzeitverhaltens und der Befestigungsarmaturen für den Einsatz als Bündelleiter (dena-Netzstudie II, S. 159). Weiter wird empfohlen, im Übertragungsnetz Testfelder aufzubauen, um Erfahrungen im Netzbetrieb zu sammeln, den Umgang mit Hochtemperaturseilen verschiedener Bauarten normativ festzulegen sowie die Einsatzmöglichkeiten, Randbedingungen und den Umgang mit Hochtemperaturseilen einheitlich zu regeln (dena-Netzstudie II, S. 159f).

Dies wird durch § 12b Abs. 1 Satz 3 Nr. 3b) EnWG, in Kraft seit August 2011, aufgegriffen, wonach der jährlich von den Übertragungsnetzbetreibern vorzulegende Netzentwicklungsplan Angaben zum „Einsatz von Hochtemperaturleiterseilen als Pilotprojekt mit einer Bewertung ihrer technischen Durchführbarkeit und Wirtschaftlichkeit“ enthalten muss. Eine ausreichende Erprobung und Bewährung dieser Technik steht noch aus.

Auch die oben näher beschriebene Umrüstung der Leitung Remptendorf - Redwitz hat den Status eines Pilotprojekts. Wie oben bereits dargelegt, kann die mit der Umrüstung dieser Bestandsleitung verbundene Steigerung der Übertragungsleistung nicht den prognostizierten Übertragungsbedarf decken und damit den Bau einer 380 kV-Leitung vollständig ersetzen. Zwar kann - wie der durch die Energieaufsichtsbehörde begleitete vorübergehende Betrieb dieser Leitung oberhalb der technisch normierten Belastungsgrenzen sowie die Umrüstung des Thüringer Abschnitts dieser Leitung zeigt - durch Frei-



leitungsmonitoring und/oder den Einsatz von Hochtemperaturseilen die Übertragungskapazität einzelner Übertragungsstrecken in beschränktem Umfang erhöht werden. Den erforderlichen Leitungsneubau für die anstehenden Übertragungsaufgaben vermögen solche Maßnahmen jedoch nicht zu ersetzen (s. dena-Netzstudie II, S. 161). Engpässe der Übertragungsfähigkeit können nicht alleine durch Erhöhung des maximal zulässigen Betriebsstroms behoben werden. Aus Gründen der Systemsicherheit ist die Stabilitätsgrenze des Netzes zu beachten. Unter dieser Prämisse, insbesondere unter Berücksichtigung des (n-1)-Kriteriums erbringt der Zubau von Stromkreisen im Vergleich zur Verstärkung eines vorhandenen Stromkreises ein Vielfaches an Transportkapazitätserhöhung (dena-Netzstudie II, S. 158 f.). So stehen im vorliegenden Fall einer zu erwartenden Erhöhung von zweimal 2.400 MW (Südwestkuppelleitung mit zwei Systemen) eine Erhöhung um zweimal 400 MW (Mehrübertragung nach Umrüstung der Leitung Rempendorf - Redwitz auf Hochtemperaturseile) gegenüber.

Technische Alternativen der Bedarfsdeckung, die das Leitungsvorhaben erübrigen, existieren derzeit nicht.

#### VI.1.10 Wirtschaftliche Zumutbarkeit / Einspeisemanagement

Das Vorhaben steht auch nicht im Widerspruch zu den aus § 11 Abs. 1 EnWG, § 12 Abs. 1 und 3 EEG 2014 folgenden Anforderungen. Nach diesen Vorschriften sind Betreiber von Energieversorgungsnetzen verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist.

Laut Urteil des BVerwG vom 18.07.2013 kann diesen Vorschriften ein genereller Vorrang des Optimierens oder Verstärkens einer Bestandsleitung vor einem Neubau nicht entnommen werden. Aus der dort normierten Grenze der wirtschaftlichen Zumutbarkeit ergeben sich keine Zweifel an der gesetzlichen Bedarfsfeststellung (BVerwG 7 A 4.12, Rdnr. 43). Wirtschaftliche Zumutbarkeit als der Ausbaupflicht gesetzte Grenze sei eine Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (vgl. zu § 4 Abs. 2 EEG a.F. BT-Drucks. 15/2327, S. 25) und schütze als solche in erster Linie die Netzbetreiber.

Zahlreiche Einwender hingegen sind der Auffassung, die dem Ausbau gesetzte Grenze der wirtschaftlichen Zumutbarkeit diene (auch) dem Schutz der Anschlussnehmer (O-Nr. 18, 20, 26, 52, 56, 65, 71, 73, 79, 80, 89, 93, 95, 99, 128, 129, überwiegend unter Berufung auf Jarass/Obermair). Diese Grenze sei überschritten, wenn der letztlich von den Endverbrauchern zu tragende Kostenaufwand für einen Neubau den für die Umrüstung von Bestandsleitungen um ein Vierfaches übersteige.

Dem steht, wie oben bereits im Einzelnen ausgeführt, bereits entgegen, dass die zum Neubau ins Verhältnis gesetzten „Alternativen“ weder den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen noch den prognostizierten Übertragungsbedarf decken werden.

Kostengünstigere Optimierungs- und Verstärkungsmaßnahmen, die den Netzausbau ersetzen könnten, sind nicht ersichtlich.

Aber auch im Übrigen sind die diesen Einwendungen zugrunde liegenden Erwägungen, insbesondere die diesbezüglichen Ausführungen von Jarass/Obermair unzutreffend. Das TLVWA hat dies für den zweiten Abschnitt der SWKL mit Planfeststellungsbeschluss vom 31. Januar 2012, Aktenzeichen: 540.2-3861-01/09, S. 203 bis 210, einsehbar unter <http://www.thueringen.de/th3/tlvwa/teaser/abt5/>, im Detail dargelegt; hierauf wird verwiesen.

Vor allem die von Jarass/Obermair im Rahmen eines sog. Einspeisemanagements vorgesehene regelmäßige Aussperrung von EEG-Strom (Begrenzung der Einspeisung der „wenigen kurzen Windspitzen“) verstößt gegen Grundprinzipien des EEG.

EEG-Anlagen und der hierdurch erzeugte Strom müssen im Falle der Konkurrenz mit konventionellen Anlagen und deren Erzeugnissen vorrangig behandelt werden. Einspeisemanagement darf nur unter engen gesetzlichen Voraussetzungen betrieben werden. Im Einzelnen ergibt sich dies aus den folgenden Regelungen:

Netzbetreiber sind verpflichtet, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien unverzüglich vorrangig an ihr Netz anzuschließen (§ 8 Abs. 1 EEG 2014); die Pflicht zum Netzanschluss besteht auch dann, wenn die Abnahme des Stroms erst durch die Optimierung, Verstärkung oder den Ausbau des Netzes nach § 12 EEG 2014 möglich wird (§ 8 Abs. 4 EEG 2014). Gemäß § 11 Abs. 1 EEG 2014 sind Netzbetreiber vorbehaltlich des § 14 EEG 2014 verpflichtet, den gesamten angebotenen Strom aus Erneuerbaren Energien unverzüglich vorrangig abzunehmen, zu übertragen und zu verteilen. Nach § 14 Abs. 1 EEG 2014 sind Netzbetreiber lediglich ausnahmsweise und nur während einer Übergangszeit - bis zum Abschluss von Maßnahmen nach § 12 EEG 2014 - sowie unter Wahrung des Vorrangs für Strom aus erneuerbaren Energien berechtigt, an ihr Netz angeschlossene EEG-Anlagen zu regeln, soweit andernfalls im jeweiligen Netzbereich einschließlich des vorgelagerten Netzes ein Netzengpass entstünde. Aber selbst in diesem Kontext müssen die Netzbetreiber sicherstellen, dass insgesamt die größtmögliche Strommenge aus erneuerbaren Energien abgenommen wird (§ 14 Abs. 1 Satz 3 EEG 2014).

Die Netzbetreiber dürfen Maßnahmen des Einspeisemanagements also lediglich ausnahms- und übergangsweise einsetzen, sofern die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems dies erfordern. Ein nicht nur kurzfristiger Netzengpass kann und darf nicht dauerhaft durch Notfallmaßnahmen wie Abregelungen gelöst werden. Der Ausnahme- und Übergangscharakter solcher Maßnahmen wird vom Gesetzgeber ausdrücklich hervorgehoben. Die Regelungen des § 14 EEG 2014 zum Einspeisemanagement zielen darauf ab, für Betreiber von EEG-Anlagen und Netzbetreiber eine Erhöhung der Rechts-, Planungs- und Investitionssicherheit zu erreichen (vgl. zu § 11 EEG a.F. BT-Drucksache 16/8148, S. 46). Eine regelmäßige Begrenzung der Windenergieeinspeisung aus wirtschaftlichen Gründen - wie von Jarass/Obermair vorgesehen - hätte diametrale Auswirkungen; von den Regelungen des EEG ist sie nicht gedeckt.

Ungeachtet dessen kann nicht als gesichert gelten, dass - wie von Jarass/Obermair behauptet - bei der vorgeschlagenen Begrenzung der Netzkapazität auf rund 65 % im Höchstfall lediglich 0,8 % der erzielbaren Windvergütung, die die Windparkbetreiber bei einer Netzkapazität von 90 % der Windparknennleistung erzielen, durch Abregelung der Windenergieeinspeisung ausgesperrt werden müssten. In der Stellungnahme der dena vom 11.12.2007, S. 7ff, zum Gutachten „Notwendigkeit der geplanten 380-kV-Verbindung Raum Halle – Raum Schweinfurt (Südwestkuppelleitung)“ wird dieser Einschätzung im Wesentlichen mit folgenden Gründen (Aufzählung nicht abschließend) widersprochen:

- Die dem Gutachten zugrunde gelegten Windjahre 2005 und 2006 waren im Vergleich zum langjährigen Mittel schlechte Windjahre mit etwa 10 % weniger Wind; die zu erwartende Windenergieeinspeisung wird unterschätzt.
- Die Auswertung umfangreicher Daten zur Windenergieeinspeisung habe ergeben, dass bei der vorgesehenen 65%-Begrenzung der Netzkapazität im Jahr 2010 bis zu 2,7 %, 2015 bis zu 8 % und 2020 sogar bis zu 22 % des eigentlich erzeugbaren Windstroms den Verbrauchern nicht zur Verfügung gestellt werden könnten (s. S. 8 f. der Stellungnahme).
- Für Windenergie-Altanlagen bestehe Bestandsschutz. Die Drosselung der Einspeisung beträfe folglich ausschließlich die neuen und effizientesten EEG-Anlagen, was sich zusätzlich auf die Höhe der Erzeugungs- und Einnahmeausfälle auswirke.
- Prof. Jarass selbst ist im Rahmen einer weiteren gutachterlichen Bewertung zu ganz anderen Ergebnissen gekommen als in der die Südwestkuppelleitung betreffenden Stellungnahme. Im Jahr 2007 hat er im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine Untersuchung zur wirtschaftlichen Zumutbarkeit des Netzausbaus für Windenergie vorgelegt. Danach muss das „Netz .. für Onshore-Windparks in Höhe 90 % bis 95 % der jeweils installierten Leistung ausgebaut werden, Offshore bis zu 100 %. Weniger als 1 % der erzeugbaren Windenergie bleibt dabei ausgesperrt.“

Auch die von den Übertragungsnetzbetreibern gefertigten Sensivitätenberichte 2013 vom 01.07.2013 und 2014 vom 16.04.2014 rechtfertigen nicht die von Jarass/Obermair vorgesehene Aussperrung von EEG-Strom über die von § 14 EEG 2014 gesetzten Grenzen hinaus. Die von Einwendern (O-Nr. 128,001 bis 128,005) vor Bekanntwerden des Sensivitätenberichts 2014 geäußerte Erwartung, dass durch die diesbezüglichen Untersuchungsergebnisse „die Spitzen der Windenergieeinspeisung und damit der erforderliche Netzausbau deutlich reduziert werden“ könne, geht fehl. Sie verkennt den Charakter der Berichte. Auswirkungen der Sensivitätenberichte auf das hier zu beurteilende EnLAG-Vorhaben sind im Übrigen nicht ersichtlich.

Die Untersuchungen der Übertragungsnetzbetreiber zu Transportsenkungspotenzialen von Einspeisemechanismen sollen möglichen zukünftigen Entwicklungen nachgehen und folgen dabei Vorgaben der BNetzA, die inhaltlich weder den aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen noch der gängigen Praxis entsprechen. Ziel ist, neue Erkenntnisse für die gesellschaftliche und politische Debatte über den zukünftigen energiepolitischen Ordnungsrahmen zu gewinnen (Sensivitätenbericht 2013, S. 4).

Die Übertragungsnetzbetreiber haben die Berichte auf Grundlage der Genehmigungen des Szenariorahmens 2012 und 2013 für die Netzentwicklungsplanung (Genehmigungen der BNetzA vom 30.11.2012, Az.: 6.00.03.04/12-11-30/ Szenariorahmen 2012, sowie vom 30.08.2013, Az.: 6.00.03.05/13-08-30/ Szenariorahmen 2013) erstellt. Hierin war ihnen aufgegeben worden, im Rahmen einer Sensitivitätsbetrachtung die Auswirkungen von Einspeisebeschränkungen Wind onshore auf die im NEP enthaltenen Maßnahmen zu untersuchen (Szenariorahmen 2012) bzw. ein Konzept für ein sich an konkreten Netzbelastungssituationen orientierendes Einspeisemanagement von Windenergieanlagen onshore zu entwickeln und nach Prüfung dieses Konzepts durch die BNetzA die aufgrund des Einspeisemanagements nicht/ggf. zusätzlich erforderlichen Maßnahmen zu identifizieren (Szenariorahmen 2013). Dabei handelt es sich jedoch nur um eine „Modellierungsvorgabe .., die inhaltlich weder den aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen noch der gängigen Praxis entspricht“ (Genehmigung Szenariorahmen 2012, S. 82), hier insbesondere die derzeit gültige gesetzliche Vorrangregelung erneuerbarer Energien nicht berücksichtigt (Sensitivitätsbericht 2014, S. 8). Außerhalb des vorgegebenen gesetzlichen Regelungsrahmens wird modellhaft eine mögliche zukünftige Entwicklung angenommen, um Erkenntnisse über den Einfluss bestimmter definierter Parameter auf den Netzentwicklungsbedarf zu gewinnen.

Der zunächst gewählte Ansatz einer regional gleichmäßigen Kappung bei 80 % der in jedem Bundesland installierten Windenergieleistung ergab eine Mindereinspeisung von 1,1 TWh nutzbarer Windenergie, was etwas über ein Prozent der Jahreserzeugung an Windenergie onshore entspricht. Das Drehstromnetz würde teils entlastet, bedürfte aber auch punktuell der Netzverstärkung. Dieser Ansatz konnte jedoch nicht den unterschiedlichen Belastungssituationen des Netzes Rechnung tragen, die einer gezielten Kappung nur der auf Engpässen einwirkenden Windenergieanlagen bedürft hätten. Hieraus folgten bundeslandweite pauschale Kappungen auch in solchen Situationen, in denen in einzelnen Netzgebieten eines Bundeslandes keine Überlastung durch die EE-Einspeisung vorliegt.

Deshalb wurden die Übertragungsnetzbetreiber mit der Untersuchung eines auf konkrete Netzbelastungssituationen ausgerichteten Einspeisemanagements beauftragt, das gezielt zur Engpassbeseitigung eingesetzt werden und zu einer effektiveren und zielgenaueren Verringerung der Überlastungen führen soll. Bei der Entwicklung des Konzepts sei aber zu berücksichtigen, dass die Kappung von Windenergieanlagen nicht als Alternative zum Netzausbau zu verstehen sei. Vielmehr sei bei der Ausgestaltung des Konzepts der Umfang der Kappung so zu wählen, dass das Ziel der Umstellung der Stromversorgung auf erneuerbare Energien nicht konterkariert wird und für Windparkbetreiber keine unbilligen Härten durch zu starke Einschränkung ihrer Windstromerzeugung entstehen (Genehmigung Szenariorahmen 2013, S. 96). Die entsprechende Untersuchung der Übertragungsnetzbetreiber ergab im Wesentlichen Folgendes: Das angewendete Verfahren zum Einspeisemanagement stelle im Vergleich zu der vorher angewendeten pauschalen Kappung einen Fortschritt dar, bedürfe vor einem Einsatz in der Praxis aber noch der Weiterentwicklung. Insgesamt zeige sich, dass das Einspeisemanagement eine Stellschraube sei, die Auswirkungen auf den zeitlichen Verlauf des Netzausbaus habe. Die Maßnahmen des Bundesbedarfsplans sowie der HGÜ-Korridore erwiesen sich aber

gegenüber den veränderten Rahmenbedingungen der Sensivitäten als robust. „Unter den derzeitigen gesetzlichen und marktlichen Rahmenbedingungen .. (sei) es in dieser Form allerdings noch nicht in der Praxis anwendbar.“ (Sensivitätenbericht 2014, S. 19).

Zahlreiche Einwender (O-Nr. 18, 20, 52, 65, 71, 73, 79, 80, 89, 99, 119, 120, 122, 129) kritisieren, in Zukunft nicht nur im Umfeld einer Leitung wohnen zu müssen, die nicht der unmittelbaren Versorgung vor Ort diene (O-Nr. 110), sondern über den Strompreis auch noch die Kosten dieser Netzausbaumaßnahme tragen zu müssen. Die Kosten für die Einspeisung der erneuerbaren Energien, die im Osten zum Nutzen des Südens überproportional ausgebaut werden, werden in der Tat nicht bundesweit, sondern lokal umgelegt. Dies gilt auch für die Kosten für Redispatch-Maßnahmen, die Kraftwerksbetreibern wegen hoher EE-Einspeisung und fehlender Abflussmöglichkeit des Stroms für die Drosselung ihrer Anlagen vor allem in den Regelzonen von 50Hertz und TenneT erstattet werden und dort die Netzentgelte belasten. Auch im Hinblick auf diese, tatsächlich gegebene ungleiche Lastenverteilung handelt es sich, wie schon oben im Zusammenhang mit Einwendungen zu steigenden Kohlendioxid-Emissionen ausgeführt, um nachvollziehbare Einwände, für die Antworten allerdings außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens gefunden werden müssen. Die Planfeststellungsbehörde hat lediglich über die Zulässigkeit eines konkreten Vorhabens unter den derzeitigen gesetzlichen Rahmenbedingungen zu befinden.

#### VI.1.11 Lastflussanalyse

Einige Einwender (O-Nr. 128,001 bis 128,005) sind der Auffassung, zur Begründung der Notwendigkeit der Leitung sei „zwingend eine detaillierte Lastflussanalyse erforderlich“. Nur eine solche Analyse über die Strombelastung aller im betroffenen Raum vorhandenen Betriebsmittel sowie über die einspeisenden Kraftwerke und angeschlossenen Verbraucher ermögliche eine unabhängige Überprüfung der Notwendigkeit des Vorhabens. Schon aus diesem Gesichtspunkt sei die vorgetragene Bedarfsbegründung unzureichend. Gleichzeitig berufen sie sich auf die Untersuchung Jarass 2013 und fügen diese als Anlage ihrer Einwendung bei.

Im Rahmen seiner Untersuchung führt Jarass zunächst ebenfalls aus, dass für die Begründung der Notwendigkeit der Leitung eine detaillierte Lastflussanalyse zwingend erforderlich sei. Der Kritik an Quantität und Qualität der in der Vergangenheit von der VT vorgelegten Daten schließt sich dann jedoch der folgende Satz an: „Mittlerweile liegen aber die erforderlichen detaillierten Daten vor.“ (Untersuchung Jarass 2013, letzter Satz vor Gliederungspunkt 2.1).

Ungeachtet dessen sind die geforderten Dokumente, ob sie nach Auffassung der Einwender nun im verlangten Umfang vorlagen oder nicht, von Jarass, wie dieser in seiner Stellungnahme vom 03.07.2014, S. 4, 2.1, selbst ausführt, nicht zur Durchführung einer Lastflussanalyse verwendet worden.

Die von Jarass durchgeführte Auswertung von Ist-Belastungsdaten stellt nicht die in der Untersuchung Jarass 2013, S. 7, selbst für die Beurteilung der Notwendigkeit von Netz-

baumaßnahmen als notwendig bezeichneten Lastflussanalysen dar. Im Rahmen der Netzplanung versteht man unter Lastflussanalysen simulative Prüfungen der Netzbelastungen, die in bestimmten Netznutzungsfällen im Normal- sowie im Fehlerfall (d.h. mindestens im (n-1)-Fall) auftreten.

Die von Jarass zugrunde gelegten Aussagen über vergangene Netznutzungssituationen spiegeln nicht den tatsächlichen, für die Netzauslegung relevanten Transportbedarf im Bereich des Übertragungsnetzes wider, sondern reflektieren lediglich das ohne Gefährdung der Systemsicherheit zu realisierende Transportvolumen, das gegenüber dem ursprünglichen Transportbedarf der Netzkunden durch Eingriffe in das Netznutzerverhalten reduziert ist. In der täglichen Betriebsführung müssen Verletzungen des (n-1)-Kriteriums bereits im Vorfeld verhindert werden. Die Netzbetreiber haben Netzstabilität und Spannungshaltung zu gewährleisten. Das hat zur Folge, dass - durch Maßnahmen der Netzbetreiber verhinderte - Überlastungssituationen im Nachhinein nicht belegt werden können. Die dokumentierten Netznutzungssituationen entsprechen nicht zwangsläufig dem tatsächlichen Bedarf. Jeder Rückschluss aus diesen Daten auf den Netzausbaubedarf ist unvollständig und illegitim. Erst durch im Nachgang erfolgende Modellrechnungen (z.B. durch Berücksichtigung der am Vortag angemeldeten Einspeisefahrpläne der Kraftwerke für den Folgetag, für die auf der Grundlage von Netzsicherheitsrechnungen noch keine Kürzungen vorgenommen wurden) könnte die auftretende Netzbelastung theoretisch ermittelt werden. Die dokumentierten Netznutzungssituationen erlauben ebenso wenig Rückschlüsse auf die jeweiligen Treiber der Netzauslastung; auch hierfür bedarf es einer Analyse der Leitungsbelastungen vor Einsatz von Gegenmaßnahmen (Consentec, Stellungnahme zur Untersuchung Jarass 2013, S. 15).

Netzausbauplanung muss für den Netzbetrieb Raum für dessen Reaktionsfähigkeit berücksichtigen, indem ein weitgehend engpassfreies Netz ohne die Anwendung der typischen Maßnahmen des Netzbetriebes ermittelt wird. Das ist von besonderer Bedeutung, weil die Netzausbauplanung bei ihren (n-1)-Sicherheitsrechnungen von der Verfügbarkeit aller Betriebsmittel ausgeht, die wegen planmäßiger, nicht immer in last- und oder einspeiseschwache Zeiträume einzuordnender Bau- und Wartungsarbeiten zwangsläufig nicht gegeben ist. Lastflussanalysen im o.g. Sinne sind in diesem Zusammenhang grundsätzlich notwendig und sinnvoll. Für die Beurteilung der Notwendigkeit von Netzausbaumaßnahmen sind selbst sie jedoch nicht in allen Fällen hinreichend, weil auch „Aspekte der Spannungshaltung und/ oder Anforderungen an das dynamische Verhalten des Übertragungsnetzes Netzausbaubedarf hervorrufen können“ (Consentec, a.a.O., S. 18).

#### VI.1.12 Zusammenfassung

Der energiewirtschaftliche Bedarf des Vorhabens ist neben der gesetzlichen Bedarfsfeststellung durch das EnLAG auch ansonsten auf vielfältige Weise belegt und nachgewiesen.

Die SWKL ist essentieller Bestandteil des Startnetzes sämtlicher seit 2012 vorgelegten Netzentwicklungspläne Strom. Exemplarisch wird auf den zuletzt vorgelegten NEP Strom 2014, 2. Entwurf, Stand: 04.11.2014, S. 61 und 85, sowie den Anhang zum NEP Strom 2014, 2. Entwurf, S. 142 - 144, verwiesen. Den ersten NEP Strom (einschließlich des dort dargestellten Startnetzes, s. NEP Strom 2012, 2. Entwurf, S. 118, 191 f.) hat die BNetzA am 25.11.2012 bestätigt; die Bestätigung wurde der Bundesregierung als Entwurf für einen Bedarfsplan vorgelegt, die diesen mit dem Bundesbedarfsplangesetz (Artikel 1 des Zweiten Gesetzes über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizitätsnetze vom 23.07.2013) in ein Gesetz überführt hat.

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit wird zusammenfassend auf Berichte, Bestimmungen, Entscheidungen und Gutachten verwiesen, die die netztechnische Notwendigkeit der Leitung thematisieren und bejahen:

- dena-Netzstudie I (2005)
- TEN-E-Leitlinien bzw. Entscheidung Nr. 1364/2006/EG vom 06.09.2006
- rechtliche Kurzstellungnahme zum ATW-Gutachten vom 21.07.2007 zur energie-wirtschaftlichen Notwendigkeit der Südwestkuppelleitung Thüringen, Dr. Reidt/Dr. Schiller, Rechtsanwälte Redeker, Sellner, Dahs & Widmaier, Berlin, 28.11.2007
- rechtsgutachtliche Stellungnahme von Prof. Lecheler, Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin, zum Gutachten Jarass/Obermair 2007/2008, 05.12.2007
- Stellungnahme zum Gutachten „Notwendigkeit der geplanten 380-kV-Verbindung Raum Halle – Schweinfurt (Südwestkuppelleitung)“, dena, 11.12.2007
- Begutachtung der netztechnischen Notwendigkeit der geplanten Südwestkuppelleitung 380 kV der Vattenfall Europe Transmission GmbH, Gutachten der CONSENTEC Consulting für Energiewirtschaft und –technik GmbH (CONSENTEC) und von Prof. Haubrich, Leiter des Instituts für Elektrische Anlagen und Energiewirtschaft der RWTH Aachen, 12.12.2007
- Sachstandsanalyse zur Südwestkuppelleitung, Ferntransport großer Leistung vom Raum Halle in den Raum Schweinfurt, Zusammenfassung des Workshops zur Sachstandsanalyse vom 19.03.2008 unter wissenschaftlicher Leitung von Univ.-Prof. Dr.-Ing. Dirk Westermann, Institut für Elektrische Energie- und Steuerungstechnik, Technische Universität Ilmenau, 06.05.2008
- die rechtliche Beurteilung der 380 kV-Höchstspannungsleitung von Lauchstädt nach Redwitz, Rechtsgutachten von Prof. Säcker, Direktor des Instituts für deutsches und europäisches Wirtschafts-, Wettbewerbs- und Regulierungsrecht der Freien Universität Berlin, Oktober 2008
- dena-Netzstudie II (2010)
- Auswirkungen des Kernkraftwerk-Moratoriums auf die Übertragungsnetze und die Versorgungssicherheit, Bericht der BNetzA an das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, 11.04.2011, S. IV, Ziffer 5
- Auswirkungen des Kernkraftwerk-Moratoriums auf die Übertragungsnetze und die Versorgungssicherheit, Aktualisierung vom 26.05.2011, S. VII/VIII, Ziffer 4, und S. XV, Ziffer 20

- Beschluss des BVerwG vom 24.05.2012, BVerwG 7 VR 4.12
- Bericht nach § 3 des Energieleitungsausbaugesetzes des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 04.12.2012, BT-Drucks. 17/11871 vom 07.12.2012
- Anhang VII Buchstabe B Nr. 3.13 der VO (EU) Nr. 347/2013
- Kostenoptimaler Ausbau der Erneuerbaren Energien in Deutschland, Studie der Agora Energiewende, Mai 2013, S. 17
- Urteil des BVerwG vom 18.07.2013, BVerwG 7 A 4.12 sowie
- Feststellung des Reservekraftwerksbedarfs für den Winter 2014/2015 sowie die Jahre 2015/2016 und 2017/2018 und zugleich Bericht über die Ergebnisse der Prüfung der Systemanalysen, BNetzA vom 02.05.2014.

## VI.2 Planungsleitsätze

Bei der Planung hat die VT die im EnWG und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, die nicht durch planerische Abwägung überwunden werden können, beachtet.

Dies gilt insbesondere für die bei planerischen Abwägungsentscheidungen zwingend als öffentliche Belange zu berücksichtigenden Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG.

Nach § 1 Abs. 1 EnWG ist Zweck des EnWG eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.

Als Teilabschnitt eines im Bedarfsplan des EnLAG genannten Vorhabens entspricht das von der VT vorgelegte Projekt den Zielsetzungen des § 1 Abs. 1 EnWG (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 1 EnLAG).

Es ist nicht ersichtlich, dass der Gesetzgeber im Rahmen der Bedarfsfeststellung das ihm zustehende Ermessen offensichtlich überschritten hat. Eine völlig unhaltbare Einschätzung des Strombedarfs liegt der gesetzlichen Bedarfsfeststellung ersichtlich nicht zugrunde. Auf die Ausführungen unter Teil B, Ziffer VI.1 (Planrechtfertigung) wird verwiesen.

Bei Errichtung und Betrieb der Leitung ist, wie von § 49 EnWG gefordert, die technische Sicherheit gewährleistet. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik werden beachtet.

Die vom Vorhaben voraussichtlich ausgehenden Umwelteinwirkungen werden die Vorgaben von 26. BImSchV und TA Lärm einhalten. Auf Teil B, Ziffer VI.4.9 wird verwiesen. Auch Vorgaben des Verkehrs-, Forst- und Wasserrechts werden nicht außer Acht gelassen.

Ebenso wird das Gebot des § 13 BNatSchG beachtet, wonach Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden und unvermeidbare Eingriffe möglichst auszugleichen sind. Wegen der Einzelheiten wird insbesondere auf Teil B, Ziffer VI.4.5 verwiesen.

Dasselbe gilt hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Vorschriften. Wegen der vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen und bei Umsetzung der aus Teil A, Ziffer IV.2 ersichtlichen Nebenbestimmungen werden deren Verbotstatbestände - auch aus Sicht der ONB - nicht erfüllt.



Auch § 33 BNatSchG wurde Rechnung getragen. Hiernach sind alle Veränderungen und Störungen unzulässig, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können. Ein Natura 2000-Gebiet wird durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Auf die Stellungnahme der ONB vom 17.12.2013 wird verwiesen. Wegen der vom Vorhaben betroffenen Schutzgebiete nach nationalem Recht wird auf die Ausführungen unter Teil B, Ziffer VI.4.5 verwiesen.

### VI.3 Abschnittsbildung

Nicht zu beanstanden ist der Umstand, dass die VT das unter Nr. 4 der Anlage zum EnLAG genannte Vorhaben nicht in einem Zuge, sondern in drei Abschnitten plant und errichtet. Des Weiteren ist unbeachtlich, dass dem zur Genehmigung gestellten Vorhaben allein keine selbstständige Funktion zukommt, sondern dass es der Ergänzung durch den bayerischen Leitungsabschnitt Landesgrenze Bayern/Thüringen-UW Redwitz a.d.Rodach bedarf.

Ausdrückliche gesetzliche Vorgaben für eine abschnittsweise Planfeststellung von Energiefreileitungen enthalten weder EnLAG noch EnWG noch die von den §§ 43 ff. EnWG genannten Vorschriften des VwVfG. Ein die Abschnittsbildung betreffendes Verbot liegt ebenso wenig vor wie die beispielsweise im - hier nicht anwendbaren - NABEG enthaltene Ermächtigung zur Abschnittsbildung (s. § 5 Abs. 3 und § 19 Abs. 1 Satz 2).

Die Abschnittsbildung hält sich innerhalb der der planerischen Gestaltungsfreiheit gesetzten Grenzen. Ein Planungstorso ist nicht zu erwarten.

Die Höchstspannungsleitung Lauchstädt-Redwitz ist voraussichtlich ca. 188 km lang (Lauchstädt-Vieselbach: 75 km, Vieselbach-Altenfeld: 57 km, Altenfeld-Redwitz: 55,5 km) und verläuft auf dem Territorium dreier Bundesländer (Sachsen-Anhalt, Thüringen und Bayern). Vor diesem Hintergrund ist eine abschnittsweise Planung sachgerecht und unerlässlich. Sie erfolgt in Übereinstimmung mit den diesbezüglichen Angaben der Gesetzesmaterialien zum Gesetz zur Beschleunigung des Ausbaus der Höchstspannungsnetze, wonach die Verbindungsleitung Halle/Saale- Schweinfurt aus den Teilabschnitten Lauchstädt-Vieselbach, Vieselbach-Altenfeld und Altenfeld-Redwitz besteht (s. Deutscher Bundestag, Drucksache 16/10491, Gesetzesentwurf der Bundesregierung, S. 21).

In Übereinstimmung mit § 1 Abs. 5 EnLAG orientieren sich die Anfangs- und Endpunkte der o.g. Abschnitte an vorhandenen Netzverknüpfungspunkten. Gemäß dieser Vorschrift beginnen und enden Energieleitungen jeweils an den Netzverknüpfungspunkten, an denen sie mit dem bestehenden Übertragungsnetz verbunden sind. Auch die Wahl des Anfangspunktes des hier zu beurteilenden Vorhabens, des Umspannwerks Altenfeld, trägt dem Rechnung.

Das Fehlen eines entsprechenden Endpunktes im Zuständigkeitsbereich der Planfeststellungsbehörde und in der Regelzone der VT ist nicht zu beanstanden: Dieser Umstand und der daraus resultierende Mangel einer eigenständigen Funktion des Leitungsabschnitts Altenfeld-Redwitz (Teilabschnitt Thüringen) ist auf die Behördenzuständigkeit der Länder und die Betroffenheit zweier Regelzonen im Verantwortungsbereich unterschiedlicher Übertragungsnetzbetreiber zurückzuführen und steht der Genehmigung des Vorhabens nicht entgegen. Der sich anschließende, das Vorhaben Altenfeld-Redwitz (Teilabschnitt Thüringen) ergänzende Streckenabschnitt Landesgrenze Bayern/Thüringen-UW Redwitz a.d.Rodach, geplant und beantragt von der TenneT TSO GmbH, wurde mit Planfeststellungsbeschluss vom 21.01.2015, Az: 21-3322-6/11 genehmigt (Information der Regierung von Oberfranken vom 21.01.2015).

Bereits mit Datum vom 18.12.2014 hatte die Regierung von Oberfranken mitgeteilt, dass dem bayerischen Leitungsabschnitt ersichtlich durchgreifende, nicht zu überwindende Genehmigungshindernisse nicht entgegen stehen.

Der zwischen den Übertragungsnetzbetreibern abgestimmte Übergabepunkt an der thüringisch-bayerischen Grenze (nördlich vom Froschgrundsee bei Weißenbrunn vorm Wald bzw. südöstlich von Roth) steht in keinem der beiden Planfeststellungsverfahren in Frage.

## VI.4 Abwägung

### VI.4.1 Grundsätzliches zur Abwägung

Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 43 Satz 3 EnWG). Die zu berücksichtigenden Belange wurden ermittelt und entsprechend ihrer objektiven Gewichtigkeit in die Abwägung eingestellt. Auf dieser Grundlage wurde die Ausgleichsentscheidung zwischen den berührten privaten und öffentlichen Belangen vorgenommen. Die im Anhörungsverfahren erhobenen nicht präkludierten Einwendungen sowie die abgegebenen Stellungnahmen wurden einbezogen.

Die die Abwägung betreffenden Ausführungen der AHB / PFB erfolgen - nach Sachthemen geordnet - nachfolgend unter Ziffer VI.4.2 bis VI.4.15. Die abschließende Gesamtbewertung findet sich im Anschluss daran unter Ziffer VII.

Die dem Vorhaben von der Stadt Großbreitenbach (s. O-Nr. 134) unter Berufung auf eine Veröffentlichung von Rechtsanwalt Dr. Clemens Antweiler (Planungsrechtliche Defizite im Netzentwicklungsplan Strom 2012, ZNER 2012, Heft 6, S. 586ff) entgegen gehaltenen „planungsrechtlichen Defizite“ liegen nicht vor. Die Veröffentlichung befasst sich mit der Netzausbauplanung auf der Grundlage des NABEG und kritisiert, der weitgehende Ausschluss des Rechtsschutzes sowohl gegen die NEP der ÜNB als auch gegen die Entscheidungen der BNetzA hätte zur Folge, dass Fehler auf diesen Ebenen zwingend auch den auf dieser Grundlage ergehenden Planfeststellungsbeschluss „infizierten“. Nach § 2 Abs. 4 NABEG gilt das kritisierte NABEG aber nicht für Vorhaben, die - wie das hier zu beurteilende - im EnLAG aufgeführt sind.

Aufgrund der Nähe politischer Entscheidungsträger zum Antragsteller geäußerte Zweifel an der „Ausgewogenheit der Behörde“ können nicht nachvollzogen werden. Für die geforderte Prüfung der Planung durch unabhängige Sachverständige besteht kein Anlass.

Die VT hat die Planfeststellungsunterlagen unter Beteiligung von Fachplanungsbüros erarbeitet.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden diese Unterlagen durch die AHB / PFB geprüft. Gleichzeitig wurden alle Träger öffentlicher Belange und Behörden, die vom Plan betroffen sein könnten, beteiligt. Diese haben teilweise sehr umfangreiche Stellungnahmen abgegeben.

Weder im Ergebnis der Prüfung durch die AHB / PFB noch aus den Stellungnahmen der TöB bzw. Behörden ergeben sich Anzeichen, die eine externe Prüfung durch einen Sachverständigen rechtfertigen.

Der Einwand, in den Unterlagen fehlten Angaben zu Montageplätzen, Lagerplätzen, bauseitige Beanspruchung von Wegen, umweltrelevante Betrachtungen im Bereich Froschgrundsee, Auswirkungen auf Einrichtungen in Weißenbrunn vorm Wald usw. (s. O-Nr. 112) ist unberechtigt.

Im festgestellten Plan sind für den Abschnitt in Thüringen alle notwendigen Angaben enthalten. Für den bayerischen Teilabschnitt wird ein eigenes Planfeststellungsverfahren durchgeführt.

Das LRA Sonneberg (O-Nr. 162) verweist mit Stellungnahme vom 10. Dezember 2013 auf Defizite in den eingereichten Planunterlagen dahingehend, dass die Visualisierung geschönt, unvollständig (das UW wurde nicht dargestellt) und fehlerbehaftet sei, da falsche Gebietseinstufungen ausgewiesen seien. Zudem sei die Darstellung der touristischen Wege in Karte 3 der Unterlage 9.2 unvollständig sowie Kulturdenkmale bzw. die Verläufe der Grenzversteinung nachzutragen.

Auf die Hinweise wird wie folgt erwidert:

Ein Umspannwerk ist nicht Gegenstand des festgestellten Planes. Auf Teil A, Ziffer I.3 wird verwiesen.

Bei den Visualisierungen wurden insbesondere Standorte berücksichtigt, an denen sich Beobachter regelmäßig aufhalten. Sie stellen somit ortstypische Blickwinkel dar. Eine geschönte und unvollständige Darstellung ist nicht ersichtlich.

Die „falsche“ Gebietseinstufung bezieht sich auf Unterlage 1 (Erläuterungsbericht) Pkt. 6.2.3.2 (Bewertung der Berechnung), Tabelle 4 (Gegenüberstellung Beurteilungspegel – zulässige Immissionsrichtwerte).

Der Schall-Gutachter hat bei einer Vor-Ort-Besichtigung die maßgebenden, d. h. der geplanten Freileitung am nächsten gelegenen Bebauungen, in Augenschein genommen

und die derzeitige Nutzung entsprechend der in der TA Lärm aufgeführten Gebiets-einstufungen beschrieben.

Die im Planfeststellungsverfahren erfolgten Konkretisierungen und Korrekturen bzgl. Gebietseinstufung, Hausnummern, Straßennamen und tatsächlicher Nutzung führen zu keiner geänderten Betroffenheit. In den Unterlagen werden die Immissionsorte zweifelsfrei zu den vorhandenen Gebäuden zugeordnet. Selbst wenn Gebäude als Wohnhäuser eingestuft würden, ergäbe sich keine für die Nutzer ungünstigere Bewertung. Die Beurteilung entsprechend der Schutzbedürftigkeit ist korrekt.

Die Darstellung der touristischen Wege in der Unterlage 9.2, Anlage 3 Blatt 01A wurde im Zuge der Planänderungen ergänzt (vgl. Teil B, Ziffer IV.2).

Auf die Bestandssituation der Kulturdenkmale im Untersuchungsraum wird in der Unterlage 9.1 (Textteil UVS II) ausführlich eingegangen. An dieser Stelle wird auch festgestellt, dass es zu keinen Beeinträchtigungen von Kulturdenkmälern (einschließlich Grenzversteinungen) kommt. Auf zusätzliche kartografische Darstellungen konnte deshalb verzichtet werden.

#### VI.4.2 Raumordnung, Landes-, Regionalplanung, Planungsvarianten und Alternativen

Die planerischen Ziele können nicht im Wege der sog. Null-Variante erreicht werden. Als Null-Variante wird die Entwicklung des betrachteten Raums ohne das geplante Vorhaben definiert. Die Null-Variante kann den Erfordernissen der Energiewirtschaft und der Energieversorgung, vom Gesetzgeber im EnLAG hier als vordringlich eingestuft, nicht genügen.

Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Vorhabens wurde unter Teil B, Ziffer VI.1 ausführlich begründet. Nach § 1 Abs. 2 S. 1 EnLAG entsprechen die in dem Bedarfsplan aufgenommenen Vorhaben den Zielsetzungen des § 1 EnWG. Für die Planfeststellung steht damit bindend die energierechtliche Notwendigkeit fest. Auf die Maßnahme als solche kann nicht verzichtet werden kann.

Auch aus die Energieversorgung betreffenden Dezentralisierungsbestrebungen, dem vermehrten Einsatz von Speichermedien und/oder einem etwaigen Einsatz von Hochtemperaturseilen / Leiterseiltemperaturmonitoring kann die Entbehrlichkeit des Vorhabens nicht abgeleitet werden; auf die Ausführungen unter Teil B, Ziffer VI.1 sowie am Ende dieses Abschnitts wird verwiesen.

Bis auf eine geringfügige Abweichung, auf die nachfolgend näher eingegangen werden wird, befindet sich das Vorhaben innerhalb des raumgeordneten Trassenkorridors und ist als solches mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

Das Vorhaben ist einer raumordnerischen Überprüfung unterzogen worden, die aus Sicht der AHB / PFB nicht zu beanstanden ist.

Das Vorhaben befindet sich im Einklang mit den landespolitischen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung zum bedarfsgerechten Netzausbau für die Elektroenergieversorgung, die sich aus den folgenden aktuell gültigen Plänen ergeben:

- dem Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP 2025), verbindlich erklärt mit der Thüringer Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 15.05.2014,
- dem Regionalplan Ostthüringen (RP-O) wegen des vorhabenbedingt betroffenen Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, in Kraft seit dem 18.06.2012 (ThürStAnz Nr. 25/ 2012, S. 770)
- dem Regionalplan Mittelthüringen (RP-M) für den vorhabenbedingt betroffenen Ilm-Kreis, in Kraft seit dem 01.08.2011 (ThürStAnz Nr. 31/ 2011, S. 1055) sowie
- dem Regionalplan Südwestthüringen (RP-SW) für die durch das Vorhaben betroffenen Landkreise Hildburghausen und Sonneberg, in Kraft seit dem 09.05.2011 (ThürStAnz Nr. 19/ 2011, S. 693) in der Fassung der Ersten Änderung vom 30.07.2012, ThürStAnz Nr. 31/ 2012, S. 1067, Genehmigung des Teils 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie).

Gemäß G 5.2.3 des LEP 2025 soll in dem Trassenkorridor Höchstspannungsnetz Vieselbach-Altenfeld und Altenfeld-Landesgrenze Bayern (Redwitz) der vordringliche Ausbaubedarf des Höchstspannungsnetzes bei konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen berücksichtigt werden. Zu den einer fachplanerischen Abwägung zugänglichen Planungsgrundsätzen der Regionalpläne Ost-, Mittel- und Südwestthüringen (insbesondere G3-23 des RP-OT, G3-32 des RP-MT und G3-21 des RP-SWT) steht das Vorhaben nicht in unauflösbarem Widerspruch. Die Bündelung mit bestehenden linearen Infrastrukturelementen ist weitestgehend erfolgt. Die VT hat ihre Untersuchungen zu Kabelvarianten in die Planunterlagen aufgenommen und diese - auch aus Sicht der Oberen Landesplanungsbehörde - aus nachvollziehbaren Gründen verworfen. Die oberirdischen Leitungen betreffende weitere Festlegungen (insbesondere: die Landschaft nur unwesentlich zu verändern und gestalterisch in sie eingebunden zu werden) konnten als Planungsgrundsätze in der fachplanerischen Abwägung zurückgestellt und überwunden werden. Wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungen unter Teil B, Ziffer VI.4 (Abwägung) verwiesen.

Die Einwender O-Nr. 128 führen aus, dass die Landesplanerische Beurteilung im Widerspruch zu den überfachlichen und fachlichen Erfordernissen der Raumordnung stünde. Begründet wird dies mit folgenden Plansätzen des Landesentwicklungsplans (LEP 2004): 5.1.11, 5.1.12, 5.4.2 bis 5.4.4 und 5.4.8.

Auch die Stadt Großbreitenbach (O-Nr. 134) sieht in ihrem Schreiben vom 14. November 2013 eine Unvereinbarkeit mit den im LEP 2004 verankerten Zielen des Tourismus (5.4.2 bis 5.4.4 und 5.4.8) sowie eine Zerschneidung der Landschaft (5.1.11).

Die Landesplanerische Beurteilung vom 30.03.2011 ist u.a. auf der Grundlage des zwischenzeitlich außer Kraft getretenen LEP 2004 ergangen.

Ein Widerspruch zu den Plansätzen 5.1.11 und 5.1.12 LEP 2004 ist für die AHB / PFB nicht ersichtlich.

Räume mit ökologisch besonders bedeutsamen Landschaften (5.1.11) werden durch den festgestellten Plan nicht gequert. Die gewählte Variante Goldisthal lässt den Plansatz insoweit unberührt (s. S. 81 der Landesplanerischen Beurteilung). Zudem ist dem Bündelungsgrundsatz mit der Parallelführung zur Bestandsleitung Altenfeld-Goldisthal sowie zur ICE-Neubautrasse soweit wie möglich Rechnung getragen worden. Eine unnötige Zerschneidung großer unzerschnittener Räume findet nicht statt.

Die durch die Errichtung einer Freileitung unvermeidbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (5.1.12) werden durch die abschnittsweise vorgesehene Bündelung sowie die Wahl der kürzesten Strecke durch den Naturpark Thüringer Wald und ausgewiesene Landschaftsschutzgebiete auf das erforderliche Maß reduziert (s. S. 68 ff. der Landesplanerischen Beurteilung).

Durch alle ROV-Trassenvarianten werden Räume gequert, in denen den fremdenverkehrlichen Belangen und der Erholungsfunktion (5.4.3) ein besonderes Gewicht beigemessen werden muss.

Die AHB / PFB stellt klar: In Bezug auf den LEP 2004 handelt es sich zum Teil um Grundsätze (LEP 5.1.11; LEP 5.1.12, 5.4.3), die in den Fachkapiteln E II, 3.5, 3.6 und 6 der Landesplanerische Beurteilung in die raumordnerische Abwägung eingestellt wurden.

Die Ausführungen der Einwender zu Punkt 5.4.2 und 5.4.4 thematisieren nicht die Plansätze des LEP selbst, sondern lediglich Teile der diesbezüglichen Begründungen. Das benannte Ziel 5.4.8 stellt eine Vorgabe für die Regionalen Planungsgemeinschaften in Bezug auf die Erstellung der Regionalpläne dar und ist für das raumordnerisch zu bewertende Einzelvorhaben nicht relevant.

Im Gegensatz zur Auffassung einzelner Einwender (O-Nr. 128, Schreiben vom 18.11.2013) steht die Landesplanerische Beurteilung auch nicht im Widerspruch zu den sich aus den einschlägigen Regionalplänen ergebenden Erfordernissen der Raumordnung.

Das Vorhaben, das im räumlichen Geltungsbereich der Regionalpläne Ostthüringen (in Kraft seit dem 18.06.2012), Mittelthüringen (in Kraft seit dem 01.08.2011) und Südwestthüringen (in Kraft seit dem 09.05.2011) gelegen ist, steht im Einklang mit den Plansätzen dieser zur Zeit der Landesplanerischen Beurteilung noch nicht gültigen Pläne.

Hinsichtlich der Plansätze G3-23 des RP-OT, G3-32 des RP-MT und G3-21 des RP-SWT wird auf die vorausgehenden Ausführungen verwiesen.

Zu den von den Einwendern besonders hervorgehobenen Plansätzen G 4-21 (hier zitieren die Einwender nicht den Planungsgrundsatz, sondern einen Teil der Begründung) und G 4-27 (auch hier entspricht der von den Einwendern zitierte Text nicht dem Planungssatz) des RP-M steht das Vorhaben nicht in unauflösbarem Widerspruch. Nach dieser fachplanerischen Abwägung zugänglichen Planungsgrundsätzen soll einer natur- und landschaftsgebundenen Erholung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden. Wie bereits im zweiten Abschnitt

zur SWKL ist diesen Gesichtspunkten auch für den dritten Abschnitt der SWKL im Rahmen der Abwägung Rechnung getragen worden. Auf die Ausführungen unter Teil B, Ziffer VI.4 wird verwiesen.

Auch die Plansätze G 4-30 ff des RP-M stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Vor dem Hintergrund der Ausführungen insbesondere unter Teil B, Ziffer VI.4.14 ist nicht davon auszugehen, dass das Vorhaben der touristischen Weiterentwicklung der Orte und weiteren Ausschöpfung der Potentiale entgegensteht. Die Fremdenverkehrsinfrastruktur bleibt erhalten.

Auch der von den Einwendern behauptete Widerspruch zu einzelnen Plansätzen, die sich aus den zur Zeit der Entscheidung der Oberen Landesplanungsbehörde im März 2011 noch gültigen Regionalen Raumordnungspläne (RROP) ergeben, ist nicht ersichtlich.

Die nach Auffassung der Einwender (O-Nr. 128) missachteten Erfordernisse der Raumordnung 6.2.5.1 und 6.2.5.3 aus dem RROP-Mittelthüringen und 10.1.3 aus dem RROP-Ostthüringen hat die Obere Landesplanungsbehörde in den Fachkapiteln E II, 3.4 und 3.5 in Bezug auf das geplante Vorhaben betrachtet. Ebenso sind die den Belang Tourismus und Erholung betreffenden Erfordernisse 7.2.1.1 und 7.3.1.1 des RROP-Mittelthüringen im Fachkapitel E II, 6. Tourismus und Erholung eingestellt.

Im Übrigen sehen die aktuellen Regionalpläne entweder den RROP-Plansätzen entsprechende Regelungen nicht vor (s. 6.2.5.1 und 6.2.5.3 des RROP Mittelthüringen) oder die RROP-Plansätze sind im Wesentlichen durch die oben im Wesentlichen bereits thematisierten Regelungen der Regionalpläne ersetzt worden, im Einzelnen:

- 7.2.1.1 des RROP Mittelthüringen durch Plansatz G 4-21 des RP-M
- 7.2.1.3 des RROP Mittelthüringen durch Plansatz G 4-27 des RP-M
- 7.3.1.1 des RROP Mittelthüringen durch die Plansätze Z 4-9 und G 4-30 und G 4-31 des RP-M sowie
- 10.1.3 des RROP Ostthüringen durch Plansatz G 3-23 des RP-O.

Auch ansonsten wurden im Raumordnungsverfahren alle betroffenen Belange abgewogen. Die Ergebnisse der raumordnerischen Umweltverträglichkeitsprüfung wurden berücksichtigt. Vor diesem Hintergrund erwiesen sich insbesondere die Belange Bevölkerung / Siedlung, Tourismus und Erholung, Arten und Lebensräume sowie Landschaftsbild und Forstwirtschaft im Rahmen des Raumordnungsverfahrens als entscheidungserheblich.

Die Obere Landesplanungsbehörde hat mit der Landesplanerischen Beurteilung vom 30.03.2011 festgestellt, dass das beantragte Vorhaben in der Variante Goldisthal 5 unter Beachtung von Maßgaben sowie Berücksichtigung von Hinweisen mit den Erfordernissen der Raumordnung in Übereinstimmung gebracht werden kann. Dabei wurde vor allem berücksichtigt, dass die ONB dieser Variante trotz der zu erwartenden Eingriffe in das Landschaftsbild und der in den nördlichen Abschnitten notwendigen Querung des

Landschaftsschutzgebietes und des Naturparks „Thüringer Wald“ zugestimmt hat. Mit der Variante Goldisthal 5 können die folgenden Kriterien am besten umgesetzt werden:

- ein hoher Bündelungsgrad,
- die Vermeidung der Überspannung von Grundstücken, die dem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen,
- die Vermeidung einer siedlungsnahen, exponierten Leitungsführung,
- die Bevorzugung einer kurzen Streckenführung,
- der Verzicht auf vermeidbare Querungen von Gebieten zum Schutz von Natur und Landschaft,
- die Bevorzugung der in der raumordnerischen UVP ermittelten umweltverträglichsten Variante sowie
- die Minimierung forstwirtschaftlicher Beeinträchtigungen.

Die obere Landesplanungsbehörde hat die Variante Goldisthal 5 vor diesem Hintergrund als raumverträglichste Variante bestimmt.

Die Feintrassierung erfolgte bis auf eine geringfügige Abweichung innerhalb des raumgeordneten Trassenkorridors. Die in der Landesplanerischen Beurteilung vom 30.03.2011 benannten Maßgaben wurden - auch nach Einschätzung der im Planfeststellungsverfahren beteiligten Oberen Landesplanungsbehörde - im Wesentlichen beachtet.

Das Gemeinde Goldisthal Wasserwerk (O-Nr. 006) lehnt in seinem Schreiben vom 11. Oktober 2013 die dem festgestellten Plan zugrundeliegende Vorzugsvariante über Goldisthal entschieden ab.

Die Vorzugsvariante beruht auf der Landesplanerischen Beurteilung vom 30.03.2011. Die Trassenvariante Goldisthal wurde im zugrundeliegenden Raumordnungsverfahren (ROV) als die Variante ermittelt, die am besten mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.

Nach Einschätzung der AHB / PFB hat die Obere Landesplanungsbehörde alle im ROV eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen hinreichend gewürdigt. Auf die o. g. Ausführungen wird verwiesen.

Einer neuerlichen Variantendiskussion zu den Korridoren im Planfeststellungsverfahren bedarf es nicht. Es ist nicht ersichtlich, dass die im ROV durchgeführte Variantenentscheidung fehlerhaft wäre.

Soweit die Einwender O-Nr. 128 ausführen, im Raumordnungsverfahren für das Vorhaben „Südwest-Kuppelleitung 380 kV-Verbindung Halle - Schweinfurt, Abschnitt Altenfeld-Redwitz (Teilabschnitt Thüringen)“ seien die detailliert vorgebrachten Belange der Stadt Schalkau (Tourismus, Regionalplanung, Gesundheit, Eingriffe in Trinkwasserschutzgebiete, Eingriffe in Landschafts- und Naturschutzgebiete, Denkmalschutz, Verletzung des Selbst-



verwaltungsrechts und Auswirkungen auf die Bauleitplanung) nicht ausreichend gewürdigt worden, stellt die AHB / PFB klar:

Aus Anhang I (Wesentliche Ergebnisse der Anhörung), S. 15 ff. der Landesplanerischen Beurteilung geht unmissverständlich hervor, dass die im Zuge des ROV zum 3. Abschnitt der SWKL erhobenen Einwendungen und Bedenken der Stadt Schalkau durch die Obere Landesplanungsbehörde hinreichend gewürdigt wurden.

Die Stellungnahme der Stadt Schalkau wurde - wie alle anderen Stellungnahmen - je nach behandelte(r) Thematik für die Bewertung und den Vergleich der Trassenvarianten herangezogen sowie in die Abwägung der einzelnen fachspezifischen raumordnerischen Erfordernisse eingestellt. Dabei erfolgte zum Teil eine Bündelung mit gleichgelagerten Argumenten anderer Verfahrensbeteiligter.

Die Einwände und Bedenken der Stadt Schalkau, die sich auf den Bereich der Gesundheitsvorsorge, den Denkmalschutz und die Bauleitplanungen bezogen, sind in der Landesplanerischen Beurteilung, Kap. E II, 2. Bevölkerung und Siedlung, behandelt und in die Abwägung eingestellt worden (vgl. u.a. S. 24, 26, 30, 31, 41, 42, 43, 44). Hieraus resultieren die Maßgaben M7, M8, M9, M10 und M18, deren Beachtung für eine raumverträgliche Einordnung der Leitung erforderlich ist.

Die Bedenken der Stadt bzgl. der Eingriffe in Trinkwasserschutzgebiete wurden im Kap. E II, 3.2 Gewässer- und Hochwasserschutz thematisiert (vgl. S. 55, 56) und dazu die Maßgabe M12 entwickelt, um mögliche Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung zu vermeiden.

Die von der Stadt Schalkau benannten vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des Tourismus wurden im Kap. E II, 6. Tourismus und Erholung in die Abwägung eingestellt (vgl. S. 99 - 103). Zur Minimierung möglicher Auswirkungen auf die freiraumgebundene touristische Infrastruktur hat die Obere Landesplanungsbehörde insbesondere die Maßgaben M22 und M24 erlassen.

Von der Stadt Schalkau wurde, wie von einer Vielzahl der am ROV Beteiligten auch, die geplante Leitungsführung weiterhin wegen der Betroffenheit von Landschafts- und Naturschutzgebieten abgelehnt. Die Abwägung zu dieser Problematik ist in der Landesplanerischen Beurteilung, Kap. E II, 3.5 Landschaft (vgl. S. 68 ff.) enthalten: Aufgrund der Lage und Ausdehnung des Naturparkes und des LSG „Thüringer Wald“ müssten nord-süd-orientierte Infrastrukturprojekte in der Region Südwestthüringen immer auch diese Schutzbereiche queren. Der Vergleich der Trassenvarianten hatte damit das Ziel unter diesem Aspekt die raumverträglichste Lösung zu finden. Dazu sollen insbesondere auch die Festlegungen der Maßgaben M17, M20 und M24 dienen.

Aus Sicht der AHB / PFB wurden die Hinweise und Bedenken der Stadt Schalkau im ROV im erforderlichen Umfang untersucht und gewürdigt.

Mehrere Einwander und Behörden (O-Nr. 031, 035, 036, 047, 066, 068, 097, 112, 118 - 120 und 134) lehnen das Vorhaben ab, da das Gebot der Bündelung der ICE- und der Freileitungstrasse nicht anwendbar wäre, da beide Vorhaben definierte Trassenbreiten einhalten müssten. Einwander, die bei der ICE-Trassierung betroffen waren, seien nun schon wieder betroffen. Das wird als ungerecht empfunden.

Eine Region könne möglicherweise einzelne Großprojekte „verkräften“, mit der Bündelung wäre das Maß jedoch überschritten.

Auch das LRA Sonneberg (O-Nr. 162) moniert mit Stellungnahme vom 10. Dezember 2013 das Bündelungsgebot sei nicht richtig umgesetzt worden, da die Strecke über Altenfeld-Waldau-Eisfeld und weiter entlang der Autobahn A 73 raumordnerische Vorzüge aufweisen würde.

Auf die Einwendungen wird wie folgt erwidert:

Räumliche Grundlage der Feinstrassierung war der mit Landesplanerischer Beurteilung vom 30.03.2011 festgelegte Korridor.

Mit der Umsetzung des Bündelungsgebotes folgt die VT den gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG. Gemäß § 1 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG sollen u.a. Energieleitungen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden. Des Weiteren trägt die VT Maßgabe M1 der Landesplanerischen Beurteilung vom 30.03.2011 Rechnung, wonach unter Beachtung der Aspekte der Umweltverträglichkeit eine „größtmögliche Bündelung mit anderen bestehenden oder genehmigten linienhaften Infrastrukturprojekten zu gewährleisten“ ist. Mit der Bündelung wurde dem Gebot der vorrangigen Nutzung vorbelasteter Räume Rechnung getragen und damit intakte Landschaftsräume geschont. Zusätzlich entstehen Synergien bei der Anlage der Zuwegungen.

Vom Bündelungsgebot weicht das Vorhaben nur ab, wenn es im Sinne der Eingriffsminimierung sinnvoll bzw. technisch erforderlich war.

Durch die Bündelung der 380 kV-Freileitung mit der vorhandenen 380 kV-Leitung Goldsthal-Altenfeld werden Eingriffe in Natur und Landschaftsbild minimiert. Dies betrifft auch den von den Einwendern angesprochenen Schneisenhieb für die neue Freileitung. Dieser verringert sich durch die Parallelführung von ca. 100 m auf ca. 60 m (Gesamtschneisenbreite ca. 160 m durch teilweises Überlagern der Schutzstreifen beider Leitungen). Darüber hinaus ergibt sich eine weitere Reduzierung der Schneisenfläche durch die Umsetzung des ÖSM, das statt geradliniger Abgrenzung eine parabolische Ausbildung des Schneisenrandes der geplanten Leitung vorsieht.

Auf Teil A, Ziffer IV.2.1 (4) des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Die zuständige Fachbehörde (TLVwA Ref. 410, ONB) hat der Linienführung (Bündelung) im Sinne der Eingriffsminimierung zugestimmt.

Auch der laut Auffassung der Einwender (O-Nr. 128) im Hinblick auf die Verordnung über den Naturpark Thüringer Wald vorliegende Widerspruch zwischen der Landesplanerischen Beurteilung und den überfachlichen und fachlichen Erfordernissen der Raumordnung ist nicht gegeben.

Die Verordnung über den Naturpark Thüringer Wald stellt kein überfachliches bzw. fachliches Erfordernis der Raumordnung dar, zu dem die Landesplanerische Beurteilung in Widerspruch stehen könnte. Die vorhabenbedingte Querung des Naturparks wurde

entsprechend dem Planungsstand in der Raumordnung in die raumordnerische Bewertung eingestellt (vgl. Landesplanerische Beurteilung, Kap. E II, 3.5 Landschaft S. 68ff).

Im Übrigen hat das BVerwG in seinem Urteil zum 2. Bauabschnitt der SWKL ausgeführt, dass die in § 3 Abs. 2 der Verordnung über den Naturpark Thüringer Wald enthaltenen Schutz- und Entwicklungsziele in einem Planfeststellungsverfahren keine Bindungswirkung haben. Sie können in der planerischen Abwägung zurückgestellt und überwunden werden (BVerwG, Urteil vom 18.07.2013 – 7 A 4.12, juris Rn. 58).

Die AHB / PFB hat die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung von Seiten der Einwender eingebrachten Vorschläge zur veränderten Trassenführung mit folgendem Ergebnis geprüft:

Die Einwender (O-Nr. 045, 066 und 109) fordern, eine anderweitige Trassenführung mit weniger Eingriff in bewaldete Flächen zu prüfen.

Auf die Einwendung wird wie folgt erwidert:

Der Forderung wurde im Zuge der Feintrassierung bereits entsprochen. Die Umgehung von Waldflächen war in der Abwägung mit anderen Schutzgütern und -belangen sowie unter Beachtung technischer Rahmenbedingungen eine der wesentlichen Zielstellungen bei der Trassierung.

Im konkreten Fall ist weder eine Umgehung des Waldgebietes auf der Müß noch in den Gemarkungen Selsendorf und Roth a.d. Höh möglich. Es wurden jedoch bei der Feintrassierung vorhandene Waldblößen (Wiesenflächen) genutzt, um die Inanspruchnahme von Waldflächen zu verringern.

Der Thüringerwald-Verein Goldisthal e.V. (O-Nr. 030) fordert einen Mindestabstand zwischen Vereinshütte und Leitungsachse von 100 m. Alternativ sei die bestehende 380 kV-Leitung Goldisthal – Altenfeld so auszubauen, dass die neue Freileitung entbehrlich wird. Letzteres wurde auch von der Gemeinde Goldisthal (O-Nr. 035) gefordert.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Der Achse der planfestgestellten Freileitung liegt nahezu parallel zur bestehenden 380 kV-Freileitung Goldisthal – Altenfeld in einem Achsabstand von 60 m bis 70 m. Hierbei ist bei der Mastaufstellung (unter Berücksichtigung des Kerbtaleinschnittes des Rehtales) mit den Maststandorten M 20 und M 21 auf beiden Seiten der Tallage mit dem Ziel des geringsten technisch möglichen Abstandes zur Bestandsleitung trassiert worden.

Eine vom Einwender geforderte Verschiebung auf einen horizontalen Abstand von 100 m würde zu einer achsgleichen Verbauung der 380 kV-Leitung mit der Leitung Goldisthal-Altenfeld führen.

Das Mastgestänge der bestehenden Freileitung lässt die Aufnahme weder von zwei noch von vier weiteren Systemen zu. Zudem würde ein in der zweiten Ausbaustufe 6-systemiger

Leitungsabschnitt mit sehr hohen, landschaftsbildunverträglichen Masten entstehen. Es müssten zusätzliche Masten errichtet und weitere Masten mit stärkerer Auslegung der Gestänge auf der bestehenden Freileitung Goldisthal-Altenfeld ausgetauscht werden.

Aus diesem Grund ist weder eine Verschiebung der geplanten Leitung noch eine Aufrüstung der bestehenden Freileitung umsetzbar.

Ungeachtet dessen wird darauf hingewiesen, dass die Freileitung zwischen M 20 und M 21 mit dem Rehtal ein Kerbtal quert und die Vereinshütte im Grund dieses schmalen Tales gelegen ist. Die untersten Leiterseile weisen bei einem horizontalen Abstand von ca. 40 m (äußeres Leiterseil zur äußeren Ecke Vereinshütte) einen vertikalen Abstand von ca. 80 m auf (vgl. Höhenplan, Unterlage 4, Blatt 11), so dass nach Umsetzung der zweiten Ausbaustufe (3. und 4. System) von einem realen Abstand von ca. 90 m auszugehen ist.

Einzelne Einwender O-Nr. 123 und 129 kritisieren die Trassenführung im Bereich der Deponie Galgenberg, deren „Zick-Zack-Verlauf“ zu einer erhöhten Sichtbarkeit führe. Nach anderer Auffassung geht es weniger um die Sichtbarkeit, sondern um gesundheitliche Bedenken wegen der Nähe zum Siedlungsgebiet Truckenthal (s. Einwender O-Nr. 128, 001, Wortprotokoll der Erörterung vom 06.05.2014, S. 59).

Soweit deswegen eine Teilverkabelung verlangt wird (s. O-Nr. 128,001), wird die Einwendung unter Verweis auf die die Erdverkabelung betreffenden Ausführungen in diesem Abschnitt zurückgewiesen.

Soweit zur Vergrößerung des Abstands zum Ort Truckenthal gefordert wird, den zwischen den M 53 und M 58 gelegenen Trassenbereich nach Osten in Richtung ICE-Strecke zu verschieben und damit zu begründen, werden diese - überwiegend erst anlässlich und nach Durchführung des Erörterungstermins erhobenen und damit präkludierten - Einwendungen mit folgender Begründung zurückgewiesen:

Die VT hat nachvollziehbar dargetan, dass sie sich bei der Trassierung im Bereich Truckenthal primär und maßgeblich vom Ziel der Minimierung der Landschaftsbildeingriffe bzw. der Sichtbarkeit der Leitung von den jeweils angrenzenden Orten aus hat leiten lassen. Das ist nicht zu beanstanden.

Dem festgestellten Plan liegt eine optimierte Mastauteilung zu Grunde, die dem Gebot der Eingriffsminimierung Rechnung trägt. Diese betrifft sowohl den Eingriff in den Waldbestand als auch in das Landschaftsbild. Die im Naturraum hier vorkommenden Kerbtäler sind innerhalb des im ROV ausgewiesenen Vorzugskorridors nach Möglichkeit annähernd rechtwinklig gekreuzt worden. Unter Ausnutzung dieser Gegebenheiten konnte auf Masten verzichtet werden. Weiterhin wurde unter dem Aspekt der Wahrnehmbarkeit darauf geachtet, dass die Maststandorte und damit die 380 kV-Freileitung nach Möglichkeit nicht direkt auf Höhenlagen geführt werden.

Im Bereich der Deponie Galgenberg wurden die bestehenden topografischen Möglichkeiten zur Minimierung der Landschaftsbildeingriffe genutzt. Westlich der Leitung stellt der Waldbestand für die Truckenthaler einen Sichtschutz im unteren Leitungsbereich dar, auf der Ostseite dient die Deponie selbst als Sichtschutz insbesondere für die Bevölkerung von Theuern.

Weiterhin liegen die Maststandorte in der Nähe des dort ausgebauten Weges, so dass die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen auch während der Bauzeit geringer ausfällt.

Im Falle einer Begradigung der Trasse würde die Leitung auf einer Höhenlage geführt. Es käme zu Maststandorten auf künstlichen Erdaufschüttungen. Die Wahrnehmbarkeit der Leitung wäre zwar von Truckenthal aus unverändert; für Theuern, das leicht erhöht liegt, hingegen verschlechterte sich die Situation auf jeden Fall (s. Wortprotokoll der Erörterung vom 06.05.2014, S. 62).

Auf den Charakter der Deponie Galgenberg und die diesbezügliche Kontroverse im Erörterungstermin am 06.05.2014 (s. Wortprotokoll der Erörterung vom 06.05.2014, insbesondere S. 60) sowie auf die Eignung der Deponie als potentieller Maststandort kommt es vor diesem Hintergrund bei der Abwägung nicht an. Auf die im Nachgang zum Erörterungstermin der AHB / PFB mit Datum vom 12.06.2014 vorgelegten diesbezüglichen Unterlagen muss nicht näher eingegangen werden. Hinweis 6 der Landesplanerischen Beurteilung vom 30.03.2011, wonach Maststandorte so gewählt werden sollen, dass sie außerhalb von (Alt-)Deponien sowie Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen liegen, ist nicht maßgebender Gesichtspunkt für die Trassierung im Bereich Truckenthal gewesen. Dass sich die VT möglicherweise u.a. auch von den Unwägbarkeiten einer Deponiequerung hat leiten lassen (s. Wortprotokoll der Erörterung vom 06.05.2014, S. 61f), ist vor dem Hintergrund der vorausgehenden Ausführungen unbeachtlich.

Wegen der für Truckenthal aus der Trassennähe abgeleiteten gesundheitlichen Bedenken wird auf die Ausführungen unter Teil B, Ziffer VI.4.9 verwiesen.

Die Einwender (O-Nr. 039) lehnen die Trassierung aufgrund der Nähe zum Ortsteil Grümpen ab, und fordern, dass das Vorhaben „nicht so nah an Grümpen vorbei gehen soll.“.

Auf die Einwendung wird wie folgt erwidert:

Der Trassenverlauf wurde innerhalb des Vorzugskorridors aus dem ROV unter Beachtung aller technischen und naturschutzfachlichen Aspekte geplant, abgewogen und optimiert. Hierbei wurde besonderer Wert gelegt auf die reduzierte Wahrnehmung der Leitungstrasse im Landschaftsbild bzw. auf eine reduzierte Sicht von den jeweiligen Siedlungen aus. Eine Verschiebung der Leitungstrasse von Grümpen weg (in westliche Richtung) würde die Wahrnehmung der Trasse u. a. aus Richtung Schalkau weiter erhöhen und ist aus diesem Grund abzulehnen. Im Falle einer solchen Verschiebung gäbe es andere und auch größere Betroffenheiten einzelner Schutzgüter.

Die Einwender (O-Nr. 028, 047, 111, 113 und 118 - 120) lehnen die Trassierung wegen ihrer Nähe zum Ortsteil Selsendorf ab. Die Planung widerspreche dem Planungsgrundsatz der VT einer "größtmöglichen Umgehung von Siedlungsbereichen, Wohngebäuden und Grundstücken, die dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen". Zudem würde der „raumgeordnete Korridor“ zwischen M 68 und M 69 verlassen. Durch den schrägen Verlauf der Leitung trete eine weitaus größere Landschaftsbildbeeinträchtigung auf als bei einer direkten Bündelung (O-Nr. 101) mit der ICE-Neubautrasse.

Auf die Einwendung wird wie folgt erwidert:

Die VT war wegen der ursprünglich vollständig im Vorzugskorridor befindlichen, jedoch bahnseitig nicht genehmigungsfähigen Variante der Unterquerung der Bahnanlagen (Grümpentalbrücke) aufgefordert, einen Trassenverlauf ohne Kreuzung des Brückenbauwerkes zu suchen. In diesem Zusammenhang hat sie sich für die Variante entschieden, die einen maximalen Abstand zur Bebauung von Selsendorf (ca. 300 m) wie auch zur Märbelmühle (ca. 150 m) gewährleistet.

Ein Überqueren des Brückenbauwerkes mit der 380 kV-Freileitung führte zu sehr hohen Masten. Die Leitung befände sich zwar vollständig innerhalb des raumgeordneten Trassenkorridors, wäre aber mit einem nicht vertretbaren Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild verbunden.

Eine Verlegung der Trasse nahezu parallel der Grümpentalbrücke mit den, den Ausschwingungen des Leiterseils Rechnung tragenden Abständen (Mindestabstand ca. 100 m) hätte zwangsläufig eine Überspannung der Märbelmühle zur Folge und war aus diesem Grunde abzulehnen. Des Weiteren wäre bei einer Spannfeldlänge von über 900 m ein zusätzlicher Mast im Grümpental notwendig.

Durch Ausnutzung der Topografie des Grümpentals konnte mit einem Weitspannfeld auf die zusätzliche Errichtung von Mastbauwerken direkt im Grümpental verzichtet werden. Hinsichtlich des Landschaftsbildes sind vom Grümpental (Ortslage Selsendorf) im Wesentlichen nur die Leiterseile wahrnehmbar, welche zusätzlich durch die Grümpentalbrücke im Hintergrund verschattet werden. Die mit dem Vorhaben verbundene Abweichung von der im ROV ermittelten Vorzugsvariante ist unbeachtlich. Auch nach Einschätzung der im Planfeststellungsverfahren beteiligten Oberen Landesplanungsbehörde handelt es sich um eine lediglich geringfügige Abweichung

Vor diesem Hintergrund ist die Trassierung der VT nachvollziehbar. Im Übrigen hat die VT durch umfangreiche Untersuchungen nachgewiesen, dass alle gesetzlichen Grenzwerte hinsichtlich Schall (Koronageräusche) sowie elektrischer und magnetischer Feldstärke an den jeweils maßgeblichen Orten eingehalten bzw. deutlich unterschritten werden.

Eine andere Trassierungsvariante drängt sich - auch unter der Berücksichtigung der von der DB AG im Planfeststellungsverfahren nochmals bekräftigten Forderungen, Sicherheitsabstände einzuhalten und die Bahnanlagen nicht zu unterqueren (vgl. Seite 219 f. des Planfeststellungsbeschlusses) - nicht auf.

Vor dem Hintergrund der in den Netzentwicklungsplänen vorgesehenen Zubaumaßnahme P44, die eine weitere zweisystemige Leitung mit den Eckpunkten Schalkau-Grafenheinfeld

vorsieht und unter Teil B, Ziffer VI.4.3 (Dimensionierung) näher beschrieben wird, schlagen einzelne Einwender (O-Nr. 031 und 128,001) für den Leitungsbereich zwischen Mast M 66 und M 71 folgende Trassenvariante vor: die laut Plan östlich von Selsendorf gelegene Leitung soll auf die Westseite von Selsendorf verlegt werden, dabei auf dem Bergrücken Richtung Almerswind verlaufen und dann, zwischen Selsendorf und der Bingenmühle das Grümpental überquerend, ungefähr auf Höhe von Mast M 71 wieder an die geplante Leitung anbinden; die jetzige Leitungsführung zwischen Mast M 66 und M 71 könne dann komplett wegfallen. Eine geringere Anzahl von Waldgebieten würde beeinträchtigt. Der Abstand zu bewohnten Gebieten wäre größer. Insbesondere Selsendorf könnte entlastet werden.

Auf die Einwendungen wird wie folgt erwidert:

Die VT hat diesen Variantenvorschlag auf Veranlassung der AHB / PFB detailliert ausgearbeitet und sowohl technisch als auch naturschutzfachlich geprüft. Zusätzlich wurde eine sich an den Umtrassierungsvorschlag der Stadt Schalkau anlehrende Umtrassierung bis M 76 untersucht. Die VT hat die Variante visualisiert, im Erörterungstermin am 06.05.2014 vorgestellt (siehe Wortprotokoll vom 06.05.2014, Seite 63 ff.) und ihre Untersuchungsergebnisse der AHB / PFB vorgelegt.

Grundvorgabe und Veranlassung des Vorschlages der Stadt Schalkau war die angenommene Verlegung des optionalen UW-Standortes auf eine Plateaufläche westlich von Selsendorf / nördlich von Almerswind. Dieser UW-Standort entspräche keinem der in Unterlage 15. 2 der Planunterlagen untersuchten UW-Standorte.

Folge dieses Vorschlages wäre, dass die viersystemige 380 kV-Freileitung, welche derzeit im Bereich der Bundesstraße B 89 endet, bis zum neuen UW-Standort nahe Almerswind weitergeführt werden müsste. Weitere Konsequenz des in Richtung Südwesten verlagerten UW-Standortes: Eine Verlegung der 110 kV-Freileitung Mürschnitz – Hildburghausen von der vorhandenen Freileitung in Höhe der Bundesstraße B 89 bis zum neuen UW-Standort parallel zur viersystemigen 380 kV-Leitung wäre notwendig.

Durch die Verlängerung des viersystemigen 380 kV-Leitungsabschnittes von der B 89 zum neuen UW-Standort in Verbindung mit einer zusätzlich erforderlichen, parallel verlaufenden 110 kV-Viersystemleitung würde die Belastung des Landschaftsbildes erheblich zunehmen. Die alternative Trassenführung wäre deutlich von der Ortslage Schalkau aus erkennbar. Die zahlreichen Masten unterschiedlicher Höhe (weil 380 kV und 110 kV) wären auch massiv von Selsendorf aus zu sehen.

Insbesondere die viersystemige 380 kV-Freileitung wäre vom östlich des Ortskerns von Selsendorf gelegenen Einzelgehöft bzw. von den angrenzenden Wohngebäuden sichtbar.

Von dem „neuen“ UW-Standort ausgehend würden südwestlich von Selsendorf zwei 380 kV-Leitungssysteme das Grümpental unter Errichtung eines zusätzlichen Mastes (im Tal- oder unteren Hangbereich) queren und am M 72 in die derzeit geplante Trasse einbinden. Zwar ergeben sich hier kleinräumige Verschattungswirkungen durch landwirtschaftliche Betriebsgebäude am südlichen Ortsrand von Selsendorf; der im Tal- bzw. Hangbereich zusätzlich zu errichtende Mast wäre dennoch deutlich sichtbar. Die mittelbare Bündelung mit der Grümpentalbrücke wäre aufgehoben. Negativ wäre auch die unruhige

Linienführung (Talquerung – weiterer Verlauf auf der Müß) zu bewerten. Diese Trassierung wäre zudem im Gegensatz zum festgestellten Plan mit einer deutlich längeren Leitungsführung verbunden.

Die ergänzende Untersuchung unterscheidet sich von der Variante der Stadt bei gleichbleibendem neuen UW-Standort nur dadurch, dass sie noch weiter südlich der Ortslage Selsendorf das Grümpental querte und bei M 76 in die geplante Trasse östlich der ICE-Neubaustrasse einbinden würde. Dadurch könnten Waldflächen geschont werden. Ein zusätzlicher Maststandort wird aber auch hier benötigt. Die Leitung führte bebauungsnah zwischen den Ortslagen Roth und Oberroth hindurch. Wegen dieser Ortsnähe ist eine solche Trassenführung abzulehnen.

Im Übrigen weist die AHB / PFB darauf hin, dass sich die während der mündlichen Erörterung am 06.05.2014 anwesenden und angehörten Einwender aus der Ortschaft Selsendorf gegen den Umtrassierungsvorschlag der Stadt Schalkau gewandt haben.

Die Gemeinde Frankenblick (O-Nr. 145) hat mit Schreiben vom 19. November 2013 die Stellungnahme der Gemeinde Effelder-Rauenstein zu den Raumordnungsunterlagen (vom 19.03.2010) erneut eingereicht. Darin wird die Trassenführung C4-D1-D2 entlang der zurzeit im Bau befindlichen ICE-Strecke Erfurt-Nürnberg zum Übergabepunkt Roth/Weißenbrunn bevorzugt und die Variante C4-C5-C6 abgelehnt.

Dem festgestellten Plan liegt die raumgeordnete Variante C4-D1-D2 zugrunde.

Soweit die Gemeinde eine Prüfung fordert, in der die Synergien zwischen der geplanten Bahnstromleitung für die ICE-Neubaustrecke Ebenfeld-Erfurt und der zweisystemigen Freileitung zwischen Schalkau und Redwitz untersucht wird, weist die AHB / PFB auf Folgendes hin:

Die Bahnstrommitnahme ist weder möglich noch wurde seitens der DB AG eine Mitnahme in Betracht gezogen. Im Übrigen hat die von der DB AG geplante neue Bahnstrom-Freileitung, die aus Richtung Osten zum Unterwerk auf der Deponie Müß führt, keinen identischen Verlauf mit dem festgestellten Plan.

Mehrere Einwender (O-Nr. 066, 069, 080, 085, 093, 113, 124 und 130) führen aus, die Bestrebungen zu einer weiteren Dezentralisierung der Energieversorgung, wie sie auch von den Bundesländern Bayern und Baden-Württemberg vorangetrieben werden, würden in den Plänen nicht berücksichtigt.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Auf die Ausführungen unter Teil B, Ziffer VI.1 (Planrechtfertigung) wird verwiesen.

Einzelne Einwender (O-Nr. 080 und 124) tragen vor, im Falle eines Überangebotes sei es wesentlich sinnvoller, Energie am Ort ihrer Gewinnung zu speichern, als sie verlustreich in



entfernte Regionen zu übertragen. Auch die Umwandlung in Wasserstoff oder Methan mit anschließender Einleitung in das deutsche Erdgasnetz wäre eine mögliche Variante.

Auf die Einwendung wird wie folgt erwidert:

Die zur Umsetzung dieses Vorschlags erforderliche Speicherkapazität fehlt. Entsprechende Technologien bedürfen noch der Entwicklung.

Pumpspeicherwerke (PSW) decken nur einen kleinen Bruchteil der erforderlichen Speicherkapazität ab. Auch in Zukunft wird sich das nicht wesentlich ändern. Wegen ihrer spezifischen Anforderungen an die topographischen Gegebenheiten können PSW nicht überall realisiert werden.

Die angesprochene „Power-to-Gas“-Technologie entspricht großanlagentechnisch nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Sie stößt zudem bei den erforderlichen umzuwandelnden Strommengen in Gas („Verstromung“) und deren Einspeisung in das deutsche Ferngasnetz an eng gesetzte technisch zulässige Grenzen. Auch ist die Wirtschaftlichkeit einer „Verstromung“ und „Rückverstromung“ hinsichtlich Wirkungsgrad (Energiebedarf bei der Verstromung plus Rückverstromung) sowie bei einem Kostenvergleich zwischen „EE-Gas“ und konventionellem Erdgas nicht gegeben.

Ungeachtet dessen wären solche Speicherkapazitäten idealerweise in unmittelbarer Nähe der fluktuierenden Einspeisung der Erneuerbaren Energien (EE), u. a. für die Vergleichmäßigung der Einspeisung, anzusiedeln (z. B. im Norden und Osten Deutschlands bzgl. Onshore-Windenergie).

Des Weiteren würde, wie durch die dena-Netzstudie II nachgewiesen, ein marktgetriebener Einsatz dieser Speicher, wie er dem heutigen gesetzlichen Rahmen und Energiemarktdesign entspricht, nicht zwingend netzausbaureduzierend wirken, sondern könnte ggf. auch das genaue Gegenteil bewirken.

Für zahlreiche Einwender (O-Nr. 018, 020, 052, 061, 065, 066, 068, 069, 071, 073, 076, 077, 080, 081, 085, 089, 093, 094 - 096, 099, 103, 110, 113, 115, 118 - 120, 124, 128, 129, 131, 135, 136 und 138) handelt es sich bei dem Einsatz von Hochtemperaturseilen und/oder Leiterseiltemperaturmonitoring auf bereits vorhandenen Freileitungstrassen um geeignete, bewährte und vorzugswürdigere Technologien, die sich im Verhältnis zum Freileitungsneubau zudem als umweltschonender und kostengünstiger erwiesen.

Auch das LRA Sonneberg (O-Nr. 162) ist der Auffassung (Stellungnahme vom 10. Dezember 2013), dass eine Verstärkung der Leitungsstrecken Vieselbach-Altenfeld und Altenfeld-Remptendorf oder auch nur der Leitung Vieselbach-Remptendorf mache die Strecke Goldisthal-Redwitz überflüssig.

Die Einwendungen werden - unabhängig von der Präklusion der O-Nr. 131, 135, 136 und 138 - zurückgewiesen. Auf die ausführlichen diesbezüglichen Darlegungen unter Teil B, Ziffer VI.1, insbesondere Ziffer VI.1.9 wird verwiesen.

Zahlreiche Einwender (O-Nr. 068, 080, 081, 085, 093 - 096, 098, 099, 101, 103, 115, 116, 118 - 120, 128,001, 131, 136 und 138) verlangen die Prüfung bzw. den Einsatz der HGÜ-Technik. Der grundsätzliche Ausschluss alternativer Leitungskonzepte wie der HGÜ seitens der VT wird kritisiert.

Die Einwendungen werden - unabhängig von der Präklusion der O-Nr. 131, 136 und 138 - zurückgewiesen.

Soweit ein HGÜ-Erdkabel gefordert wird, wird auf die Ausführungen zum Erdkabel verwiesen.

HGÜ-Freileitungen haben, auch wenn sie auf Grundlage des - auf die 380 kV-Leitung Altenfeld-Redwitz nicht anwendbaren - NABEG und des Bundesbedarfsplangesetzes in Zukunft realisiert werden sollen, derzeit noch den Status eines Pilotprojekts (vgl. § 12b Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 a) EnWG).

Ungeachtet dessen sind HGÜ-Freileitungen auf die verlustarme Übertragung hoher Leistungen über große Entfernungen angelegt.

Ihre Einbindung in das derzeitige und historisch gewachsene Wechselstromnetz wäre mit hohem technischem Aufwand und zusätzlichem Landschaftseingriff verbunden. An jeder Übergabestelle wäre eine technische Einrichtung (Konverter) notwendig, die den Strom für den Ferntransport von Wechselstrom in Gleichstrom und an der Gegenstelle wieder zurück umwandelt. Jeder Konverter nimmt eine Fläche von ca. 7,5 ha für 2 GW zu transportierender Strommenge ein. Bei einer Nennleistung von 8 GW, was ungefähr der Nennleistung von 4 Drehstromsystemen entspricht, wären ca. 30 ha Konverterfläche erforderlich. Dies bedeutete eine zusätzliche Belastung für die Umwelt. Im Vergleich zu Wechselstromleitungen läge ein erhöhter Landschaftsverbrauch vor. Darüber hinaus wäre es bei den topografischen Gegebenheiten schwierig, solche zusammenhängenden Konverterflächen zu finden.

Für das ca. 25,7 km lange Vorhaben wäre eine HGÜ-Verbindung nicht wirtschaftlich, da die Verluste, die in den Konvertern der HGÜ-Systeme entstehen, höher sind als die Verluste auf der Leitung. Diese Konverterverluste werden erst ab einer Länge von ca. 500 km durch die niedrigeren Verluste auf der Leitung kompensiert. Dieser Zusammenhang gilt unabhängig davon, ob es sich um Freileitungs- oder Kabellösungen handelt.

Die Einwender (O-Nr. 020, 063, 066, 069, 070, 072, 081, 092, 095, 101, 103, 112, 123, 131 und 135) lehnen die Freileitungstrasse ab und fordern stattdessen eine Erdverkabelung.

Die Einwendung wird - unabhängig von der Präklusion der O-Nr. 131 und 135 - zurückgewiesen:

Die geplante 380 kV-Freileitung entspricht den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Eine 380 kV-Erdkabelanlage entspricht diesen Regeln (noch) nicht.

Während Erdkabel auf der Nieder-, Mittel- und Hochspannungsebene bereits verwendet werden, konnten mit ihrem Einsatz im Höchstspannungsübertragungsnetz bislang nur wenige Erfahrungen gesammelt werden. § 2 EnLAG ermöglicht die Teilverkabelung

bestimmter Leitungsbauvorhaben, darunter auch die 380 kV-Leitung Altenfeld-Redwitz. Der Gesetzestext weist aber ausdrücklich darauf hin, dass dem als „Pilotvorhaben“ bezeichneten Einsatz von Erdkabeln auf der Höchstspannungsebene im Übertragungsnetz ein Test- und Versuchscharakter zukommt.

Die laut § 2 Abs. 2 Satz 2 EnLAG im Naturpark Thüringer Wald bei Querung des Rennsteigs zulässige Gebirgskabelpilotanlage hat die Obere Landesplanungsbehörde mit Maßgabe M2 der Landesplanerischen Beurteilung vom 30.03.2011 ausdrücklich abgeschlossen.

Für näher bezeichnete Korridorabschnitte hat sie zwar den Prüfauftrag erteilt, ob durch den Einsatz von Verkabelungsabschnitten Siedlungsbereiche von negativen Auswirkungen des Vorhabens entlastet werden können, ohne dass sich die Umweltverträglichkeit signifikant verschlechtert (Maßgabe 28). Diesbezügliche Untersuchungen der VT haben aber ergeben, dass - auch im Falle einer Verbindung mehrerer siedlungskritischer Bereiche zu einem längeren Teilstück - die 380 kV-Leitung nicht auf einem technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitt als Erdkabel errichtet und betrieben werden kann. Eine Machbarkeitsstudie zur 380 kV-Teilverkabelung lag als Unterlage 15.1 den ausgelegten Unterlagen bei.

Die Machbarkeitsstudie untersucht aus technischer Sicht die Möglichkeit, die Übertragungsleistung einer viersystemigen 380 kV-Freileitung (ab Schalkau zweisystemig) mittels einer mehrsystemigen 380 kV-Kabelanlage gleicher Übertragungsleistung und Übertragungssicherheit unter Wahrung des (n-1)-Prinzips zu ersetzen.

Folgende positive Aspekte stehen für eine Erdverkabelung:

- die kürzere (direkte) Trasse,
- die als störend wahrgenommenen Masten werden nicht benötigt,
- keine Belastung durch elektrische Felder und
- keine Korona-Effekte.

Dem stehen folgende Nachteile gegenüber:

- unzulässige Bebauung und höhere Einschränkungen beim Bewuchs (keine tiefwurzelnden Pflanzen),
- höherer Flächenbedarf mit großflächigem Bodeneingriff (Felsaufbrüche, Wasserhaltungsmaßnahmen),
- höhere Belastung bei magnetischen Feldern,
- längere Bauzeit mit End- und Zwischenlagern für Bodenaushub
- Störung durch mechanische Einwirkungen möglich,
- erschwerte Störstellenlokalisierung mit einer deutlich aufwändigeren Fehlerbehebung,
- erhöhte Aufwendungen bei Querungen von Bundes-, Kreis- und Verbindungsstraßen, Wegen, Gewässern, Bahnstrecke, Leitungen der Versorgungsunternehmen.

Sowohl bei einem Erdkabel als auch bei der planfestgestellten Freileitung werden an den von der 26. BImSchV geschützten Orten die diesbezüglichen Grenzwerte eingehalten. Bei der Freileitung liegen die ermittelten Beurteilungspegel für die Corona-Effekte durchweg deutlich unterhalb der Immissionsrichtwerte der TA Lärm.

Auch wenn in städtischen Bereichen bereits erste Erfahrungen zur Erdverkabelung von Höchstspannungsleitungen vorliegen, sprechen die vorhandenen geologischen und topografischen (anspruchsvollen) Gegebenheiten für die Errichtung der Freileitung. Die Realisierung der Kabelanlage an Hanglagen, in Kreuzungsbereichen und bei Talquerungen ist technisch ausgesprochen aufwändig.

In Bezug auf die Entlastung der betroffenen Siedlungsbereiche konnte für die in der Machbarkeitsstudie untersuchten Teilabschnitte ein technisch und wirtschaftlicher effizienter Teilabschnitt nicht ermittelt werden. Mit diesem Begriff soll zum Ausdruck gebracht werden, dass ein ständiges Abwechseln der Erdverkabelung mit der Freileitungsbauweise vermieden werden soll. Als technisch und wirtschaftlich effizient gilt ein Teilabschnitt dann, wenn er mindestens eine Länge von 3 km aufweist.

Die ökologischen Auswirkungen einer neuen 380 kV-Freileitung sind im Vergleich zum Neubau einer 380 kV-Kabelanlage deutlich geringer einzuschätzen.

Im Übrigen entstehen für die Errichtung der Kabelanlage deutlich höhere Kosten, die sich im untersuchten Abschnitt auf den Faktor 7 belaufen.

Fazit: Der Ersatz eines ca. 7,5 km langen Teilabschnitts der 380 kV-Freileitung durch eine 380 kV-Kabelanlage ist trassierungstechnisch zwar möglich. In der Abwägung der Vor- und Nachteile ist eine Erdverkabelung aber nicht vorzugswürdig.

Auch die Forderungen nach einer abschnittsweisen Erdverkabelung

- zwischen den Maststandorten 48 und 52 (Einwender O-Nr. 67),
- zwischen den Maststandorten 52 und 53 (Einwender O-Nr. 128.001),
- zwischen den Maststandorten 67 und der Landesgrenze (Einwender O-Nr. 68, 118 und 120),
- zwischen den Maststandorten 68 und 69 (Einwender O-Nr. 113)

waren abzulehnen. Auf o. g. inhaltliche Argumentation wird Bezug genommen.

Die Einwender O-Nr. 101 fordern zwischen dem Tunnel Müß und der Landesgrenze Thüringen/Bayern eine Erdverkabelung mit nur 25 m Regelgrabenbreite im neben der ICE-Neubautrasse gelegenen „Freiraum“. Alternativ votieren sie für eine in diesem „Freiraum“ gelegene zweisystemige Freileitung mit dem Masttyp "Tonne", der für Waldgebiete besonders geeignet wäre und mit einer geringeren Schneisenbreite einherginge. Eine neu zu schlagende Schneise entfielen.

Die Forderung wird zurückgewiesen.

Für den zweisystemigen Leitungsabschnitt im Bereich der Maste M 71 bis M 74 ist der Einsatz des Donau-Mastes vorgesehen.

Bei der Verwendung des geforderten Mastbildes Tonne (hier wird 1 Traverse mehr als beim Donaumast angeordnet) ergeben sich zwangsläufig größere Masthöhen, was zu einer verstärkten Sichtbarkeit der Leitung beim Blick aus der westlich gelegenen Ortschaft Roth (einschließlich Oberroth) führt.

Diese Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verstärkte sich weiter, wenn man, der Einwendung folgend, die Leitung in unmittelbarem Parallelverlauf zur ICE-Neubautrasse errichtete. Die Leitung wäre im Vergleich zur jetzigen Planung zumindest in Teilbereichen vollständig erkennbar.

Eine Leitungsverlegung unter Nutzung des von den Einwendern als „Freiraum“ bezeichneten schmalen Streifens (ca. 15 m Breite) entlang der ICE-Trasse zur Minimierung der Waldinanspruchnahme ließe sich auch kaum realisieren, da bei Parallelführung der Leitung Mindestabstände zu den Anlagen der ICE-Neubautrasse einzuhalten sind. Aus Gründen der Eingriffsminimierung i. V. m. einer Verringerung der Waldinanspruchnahme wurde die vorliegende Trassierung (Minimierung der Masthöhen und Nutzung waldfreier Teilflächen) gewählt.

Bezüglich der Forderung der (abschnittsweisen) Erdverkabelung wird daneben auf o. g. Abwägung verwiesen.

Einzelne Einwender (O-Nr. 047, 069, 070, 111 und 189) fordern, Variante 4-Süd umzusetzen, die sich in einem Variantenvergleich durchgesetzt habe.

Die Einwendungen werden - unabhängig von der Präklusion der O-Nr. 189 - zurückgewiesen.

In Hinsicht auf die aufgeführte Vorzugsvariante 4-Süd wird darauf hingewiesen, dass dieser Variantenvergleich der Machbarkeitsstudie zur 380 kV-Teilverkabelung (Unterlage 15.1, speziell Anlage 4) entnommen ist. Hier handelt es sich um eine mögliche Kabeltrasse südlich von Schalkau. Auf die obigen Ausführungen zur Erdverkabelung wird verwiesen.

Ergebnis der Machbarkeitsstudie ist, dass unter Beachtung aller Untersuchungs- und Vergleichsaspekte der abschnittsweise Bau einer 380 kV-Kabelanlage als Ersatz für die 380 kV-Freileitung zur Entlastung von Siedlungsbereichen im Untersuchungsraum nicht empfohlen wird (Unterlage 15.1 Seite 115).

Für die im Planfeststellungsverfahren beteiligte Obere Landesplanungsbehörde (s. O-Nr. 164), deren Landesplanerischen Beurteilung vom 30.03.2011, Maßgabe M28, der Machbarkeitsstudie der VT zugrunde liegt, ist die entsprechende Prüfung und ihr Ergebnis „nachvollziehbar“ (s. Stellungnahme vom 13.12.2013).

#### VI.4.3 Dimensionierung

Die VT hat für das Teilstück Altenfeld-Schalkau eine 380 kV-Vierfachleitung und für den Leitungsabschnitt Schalkau-Redwitz (Teilabschnitt Thüringen) eine Doppelleitung beantragt, wie sie auch für den bayerischen Teilabschnitt der Leitung Altenfeld-Redwitz vorgesehen ist. Die im Rahmen einer zweiten Ausbaustufe zu installierenden Stromkreise 3 und 4 des Abschnitts Altenfeld-Schalkau sollen vom Raum Schalkau aus auf einer weiteren

eigenständigen zweisystemigen 380 kV-Leitung, die nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens ist, ohne Einbeziehung des Umspannwerks Redwitz nach Grafenrheinfeld geführt werden.

Dieser Planung stehen im Wesentlichen zwei Auffassungen entgegen:

Einige Einwander meinen, wenn ein Bedarf überhaupt bestehe, beschränke sich dieser - wie im bayerischen Leitungsabschnitt - auf eine durchgehend zweisystemige Leitung. Wenn ab einem UW Schalkau zwei 380 kV-Stromkreise zum Energietransport nach Süden ausreichen bzw. in Redwitz nur zwei Systeme aufgenommen würden, seien auch für den restlichen Leitungsabschnitt lediglich zwei Stromkreise notwendig (O-Nr. 6, 30, 68, 118 bis 120, 123, 132, 161, 162). Der Abschnitt Altenfeld-Schalkau sei überdimensioniert (O-Nr. 6 und 162) und nicht in dieser Dimension im Startnetz der NEP ausgewiesen (O-Nr. 162). Hier werde „auf Vorrat“, ohne konkrete Nachweisführung des tatsächlichen Bedarfs geplant und unter dem „Deckmantel“ eines zukünftigen Bedarfs und der Versorgungssicherheit unumkehrbare Tatsachen geschaffen (O-Nr. 162).

Unter der Voraussetzung eines entsprechenden Bedarfs plädieren andere, darunter die ONB, für eine durchgehend viersystemige Leitung (O-Nr. 128,001, 168). Nur so sei ein späterer Nachrüstbedarf bzw. eine zusätzliche Hochspannungsleitung von Thüringen nach Bayern zu vermeiden.

Die von der VT vorgelegte Planung ist - auch unter Berücksichtigung vorgenannter Einwände - rechtlich nicht zu beanstanden. Insbesondere umfasst sie in rechtlich zulässiger Weise auch die für einen späteren Zeitpunkt für den Teilabschnitt Altenfeld-Schalkau avisierte zweite Ausbaustufe mit der Installation der 380 kV-Stromkreise 3 und 4. Es ist damit zu rechnen, dass die zweite Ausbaustufe innerhalb eines Zeitraums, der sich an § 43c Nr. 1 EnWG (zehn Jahre nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses) zu orientieren hat, wird begonnen werden und vom Raum Schalkau aus auf einer weiteren nicht verfahrensgegenständlichen Doppelleitung wird weitergeführt werden können. Dies ist auch beabsichtigt. Eine Vorratsplanung ohne erkennbaren Realisierungsgrad liegt insofern nicht vor.

Die Installation zweier weiterer Stromkreise innerhalb der nächsten 10 Jahre im Leitungsabschnitt Altenfeld-Schalkau ist bedarfsgerecht. Die Annahme eines hinreichenden Realisierungsgrades beruht auf den folgenden Erwägungen:

Die Dimensionierung eines Leitungsvorhabens muss grundsätzlich dem prognostizierten Bedarf entsprechen. Dabei hat die VT im Sinne des Vorsorgeprinzips zu berücksichtigen, dass ein weiterer Ausbau in wenigen Jahren, eventuell auf weiteren Trassen, vermieden werden sollte. Sofern absehbar ist, dass die bei der Planung zugrunde gelegte Kapazität in Zukunft zur Verfügung stehen muss, begegnet die Dimensionierung keinen durchgreifenden Bedenken, zumal die VT auf entsprechende Nachfrage der Planfeststellungsbehörde dargelegt hat, dass eine Viersystemleitung mit doppelter Übertragungsfähigkeit bei ungefähr gleicher Traversenbreite lediglich ca. 10 m höhere Masten erfordert.

Das EnLAG selbst schreibt nicht vor, welche Kapazität die Vorhaben vordringlichen Bedarfs aufweisen müssen. Die Bedarfsfeststellungen des EnLAG erfolgten aber u.a. auf der Grundlage der dena-Netzstudie I, die für die Trasse Lauchstädt-Redwitz für das Zieljahr 2010 eine Kapazität von 2 x 2.400 MVA vorsieht (s. die Gesetzesmaterialien zum Gesetz zur Beschleunigung des Ausbaus der Höchstspannungsnetze: Deutscher Bundestag, BT-Drucks. 16/10491, Gesetzesentwurf der Bundesregierung, S. 9 ff., insbesondere Tabelle S. 10). Dies entspricht zwei 380 kV-Stromkreisen. In der Gesetzesbegründung wird auch auf Anhang I der TEN-E-Leitlinien Bezug genommen; für die Verbindungsleitung Halle/Saale – Schweinfurt ist hier für das Zieljahr 2009 eine Kapazität von 2.400 MVA vorgesehen (s. BT-Drucks. 16/10491, S. 12). Dies entspricht einer gesicherten Übertragungskapazität im Sinne einer (n-1)-sicheren Kapazität; bei Ausfall eines Systems der Doppelleitung könnten bis zu 2.400 MVA übertragen werden. Die erste Ausbaustufe mit zwei 380 kV-Stromkreisen im Abschnitt Altenfeld-Schalkau sowie die Doppelleitung Schalkau-Redwitz tragen dem Rechnung.

Die Kapazitätswerte der dena-Netzstudie I werden aber ausdrücklich als „vorläufige Werte“ gekennzeichnet (s. BT-Drucks. 16/10491, S.10, Fußnote 2). Die Rahmenbedingungen haben sich zwischenzeitlich nicht unwesentlich verändert: Die Leitungen werden später, als geplant, realisiert, Prognosen zum zukünftigen EE-Anteil bereits heute erreicht und übertroffen. Die o.g. Zieljahre liegen bereits in der Vergangenheit; die vollständige Verbindungsleitung Lauchstädt-Redwitz wird frühestens Ende 2015 realisiert sein. Laut Gesetzgeber soll der Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2020 - statt auf 20 Prozent (dena-Netzstudie I) - auf 40 bis 45 Prozent bis zum Jahr 2025 erhöht werden (s. § 1 Abs. 2 EEG 2014). Tatsächlich überstieg bereits in den letzten Jahren der Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung die von der dena-Netzstudie I für 2020 angenommenen 20 Prozent. 2012 betrug dieser Anteil ca. 23 Prozent (Angaben der Bundesregierung), 2013 25,4 Prozent (Angaben des Umweltbundesamtes). Vor diesem Hintergrund ist der zukünftige Übertragungsbedarf höher anzusetzen und/oder tritt früher ein als durch die dena-Netzstudie I veranschlagt. Dies wirkt sich auf das Übertragungsnetz aus; höhere Übertragungskapazitäten, insbesondere für die vermehrten Leistungsflüsse von Nord/Nordost nach West/Südwest, sind erforderlich, die am verträglichsten durch Kapazitätserhöhungen bestehender Leitungen erreicht werden können. Dem trägt für den Abschnitt Altenfeld-Schalkau die zweite Ausbaustufe mit zwei weiteren 380 kV-Stromkreisen auf den dann vorhandenen Leitungsgestängen bzw. der dann vorhandenen Leitungstrasse Rechnung.

Zunehmender Energieerzeugung steht ein eher stagnierender Verbrauch in der 50Hertz-Regelzone gegenüber. Auf die diesbezüglichen Untersuchungen der dena-Netzstudie II für das Jahr 2020 wird verwiesen. Diese befassen sich auch mit dem Übertragungsbedarf aus der Netzregion 83 (die in der Hauptsache das Gebiet des Freistaates Thüringen umfasst) in die Netzregion 25 (Bereich Franken/ Nordbayern; die Grenzen der 18 Regionen des deutschen Übertragungsnetzes werden in Abbildung 12-3, S. 258 der dena-Netzstudie II dargestellt). Die Existenz einer zweisystemigen Südwestkuppelleitung wird dabei als gegeben angenommen. Selbst unter dieser Voraussetzung wird für verschiedene Szenarien (z.B. mit Speicherung und unter Berücksichtigung von Freileitungsmonitoring und Hochtemperaturbeseilung) für 2020 eine an dieser Regionengrenze nicht übertragbare

Leistung in einer Größenordnung von rund 2.000 bis ca. 4.200 MW ermittelt (dena-Netzstudie II, S. 275, Tabelle 12-2, Nichtübertragbare Leistungen zwischen den Regionen, hier: zwischen D25 und D83). Dabei ist noch nicht berücksichtigt, dass angesichts der Stilllegungen von Kernkraftwerken im Süden/ Südwesten Deutschlands die Nachfrage dort weiter steigen wird; auch dieser Umstand wird den Lastfluss in Nord-Süd-Richtung beeinflussen. Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Untersuchungen der dena-Studien für typische Schwach- und Starklastszenarien durchgeführt worden sind, während für die Beurteilung der Systemsicherheit üblicherweise die Extremszenarien Tiefstlast und Höchstlast und andere als kritisch einzustufende Netznutzungsfälle herangezogen werden müssen.

Zu bedenken ist auch, dass Deutschland zentrales Strom-Transitland ist und dass auch der europaweite Stromhandel weiter anwachsen wird.

Vor diesem Hintergrund hat die VT in ihren Planungen - nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde zu Recht - den Trassenabschnitt Altenfeld-Schalkau als nachhaltige und trassensparende Maßnahme als 380 kV-Vierfachleitung ausgelegt, die zunächst nur mit zwei 380 kV-Stromkreisen belegt und betrieben wird. Eine entsprechende Anregung enthält die von Prof. Haubrich, Aachen, noch unter ganz anderen Rahmenbedingungen erstellte Gutachterliche Stellungnahme zur Notwendigkeit der 380 kV-Verbindung Halle-Schweinfurt vom September 2005, S. 4: angesichts der nationalen und europäischen Perspektiven sei zu prüfen, ob mit dem Leitungsneubau nicht bereits Vorbereitungen für weiter anwachsende Übertragungsaufgaben zu treffen seien. Eine zukunftssträchtige Maßnahme stellten beispielsweise als Vierfachleitung ausgelegte Leitungsabschnitte dar.

Einer entsprechenden Planfeststellung stehen auch nicht

- die Dimensionierung des lediglich zweisystemigen Folgeabschnitts Schalkau-Redwitz,
- die Netzentwicklungsplanung und
- die derzeitigen, das Ob und Wie eines Umspannwerks im Raum Schalkau betreffenden Ungewissheiten entgegen.

#### Unterschiedliche Dimensionierung

Die unterschiedliche Dimensionierung der Teilabschnitte Altenfeld-Schalkau (vier Systeme, realisiert in zwei Ausbaustufen) und Schalkau-Redwitz (zwei Systeme) hat folgenden Hintergrund:

Einerseits genügte, wie auch die später folgenden Ausführungen zur Netzentwicklungsplanung zeigen werden, eine durchgehend lediglich zweisystemig ausgebaute Leitung Altenfeld-Redwitz nicht der perspektivisch notwendigen Abtransportkapazität aus Altenfeld.

Andererseits steht einer durchgehend viersystemigen Gestaltung des Leitungsabschnitts Altenfeld-Redwitz (Teilabschnitt Thüringen), wie vereinzelt zur Vermeidung eines weiteren Trassenkorridors ab dem Raum Schalkau gefordert, im Wesentlichen entgegen, dass es zu (n-1)-Verletzungen auf Stromkreisen innerhalb Bayerns führte, wenn in Redwitz neben den



zwei Systemen der Leitung Remptendorf-Redwitz eine Vierfachleitung Altenfeld-Redwitz integriert werden müsste. Für den Leitungsabschnitt Schalkau-Thüringische Landesgrenze wie auch für den bayerischen Leitungsabschnitt folgt daraus die technische Ausgestaltung als Doppelleitung.

Im Teilstück Altenfeld-Schalkau können die Auswirkungen auf Mensch und Natur durch die Planung einer Vierfachleitung minimiert werden. Nur so ist mit Blick auf das strikt zu beachtende naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot ein späterer Nachrüstbedarf bzw. eine zusätzliche, in Altenfeld ihren Ausgang nehmende Hochspannungsleitung auf neuer Trasse zu vermeiden. Raumempfindliche Gebiete wie der Thüringer Wald werden nicht erneut in Anspruch genommen.

Entsprechende Planungen für den Abschnitt Schalkau-Redwitz werden durch die eingeschränkte Aufnahmefähigkeit des 380 kV-Netznotenpunktes Redwitz gehindert. Dies ergibt sich übereinstimmend aus den Stellungnahmen, die die Planfeststellungsbehörde bei den beiden betroffenen VT eingeholt hat und die vom 18.03.2014 (50Hertz) und vom 17.04.2014 (TenneT) datieren.

Entscheidend für die Aufnahmefähigkeit des 380 kV-Netzknötens Redwitz ist zunächst dessen unmittelbare Netztopologie, d.h. die Anzahl und Übertragungskapazitäten der angeschlossenen Leitungen. Diese stellt sich wie folgt dar:

- Von Norden kommen aktuell zwei 380 kV-Stromkreise aus Remptendorf in Redwitz an, was auch der nahezu ausschließlichen Leistungsfluss- bzw. Transportrichtung entspricht.
- Von der 380-kV-Leitung Redwitz-Mechlenreuth (östlich von Redwitz gelegen) wird derzeit nur einer der beiden Stromkreise mit 380 kV betrieben.
- Von den vier Stromkreisen der 380 kV-Leitung Redwitz-Würgau (südlich von Redwitz gelegen) werden drei mit 380 kV betrieben. Von Würgau nach Süden werden beide 380-kV-Stromkreise Richtung Kriegenbrunn/Raitersaich mit 380 kV betrieben.
- Nach Westen Richtung Grafenrheinfeld von Würgau über Oberhaid und Eltmann wird von zwei 380 kV-Stromkreisen derzeit noch nur einer mit 380 kV betrieben.

Die o.g. nicht als 380 kV-Stromkreise betriebenen Systeme auf den Leitungen Redwitz-Mechlenreuth, Redwitz-Würgau und Würgau-Oberhaid-Eltmann-Grafenrheinfeld werden im Rahmen der parallelen 220 kV-Netz- und Versorgungsstruktur in der Region mit 220 kV betrieben.

Die Spannung der derzeit mit 220 kV genutzten Stromkreise kann erst im Zusammenhang mit der Umstellung der betreffenden Umspannwerke und Transformatoren zum unterlagerten Verteilungsnetz von 220 kV auf 380 kV erhöht werden:

- Für die Verbindung Redwitz-Würgau-Grafenrheinfeld ist eine solche Netzverstärkung für das Jahr 2015 geplant.

- Für die Leitung Redwitz-Mechlenreuth-Etzenricht-Schwandorf soll sie zu einem späteren Zeitpunkt im Zuge weiterer Netzumstrukturierungen erfolgen. Die BNetzA hat diese in allen NEP enthaltene Netzverstärkungsmaßnahme (P46/Maßnahme 56, s. zuletzt NEP Strom 2014, 2. Entwurf, S. 307) mit angestrebtem Inbetriebnahmejahr 2017 bestätigt (s. Bestätigung NEP Strom 2012, S. 4, 214 f., und Bestätigung NEP Strom 2013, S. 3, S. 253 ff.). Sie ist im Bundesbedarfsplangesetz aufgenommen (s. Nr. 18 der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz). Da die 380 kV-Leitung in der Trasse der bestehenden 220 kV-Leitung neu errichtet werden muss, um die gesicherte Stromtragfähigkeit sicherstellen zu können, ist im Hinblick auf Genehmigungsverfahren und Bauzeit laut TenneT eine Realisierung nicht vor 2020 möglich.

Unter Einbeziehung dieser künftigen Netzkonstellation kann aus nördlicher Richtung mit je zwei 380 kV-Stromkreisen aus Remptendorf und Altenfeld ankommende Transportleistung über Redwitz abtransportiert werden. Mit zwei weiteren von Altenfeld über Schalkau nach Redwitz geführten Stromkreisen wäre die Situation jedoch nicht mehr netztechnisch beherrschbar: ohne weiteren Netzausbau ab Redwitz müssten zur Wahrung der Netzsicherheit massive Netz- und Markteingriffe (Redispatch) erfolgen. Die durchgehende Vierfachleitung Altenfeld-Schalkau-Redwitz wäre Auslöser weiterer umfangreicher Netzausbaumaßnahmen.

Allerdings ist die bloße Addition der einzelnen Übertragungskapazitäten der vom 380 kV-Netznoten Redwitz bzw. Würzgau nach Westen, Süden und Osten abgehenden Leitungen allein nicht geeignet, dessen Aufnahmefähigkeit der aus Richtung Norden (aktuell: aus Remptendorf, in Zukunft: zusätzlich aus Altenfeld) ankommenden Transportleistung einzuschätzen. Hierfür müssen die weiträumigen Netz-, Erzeugungs- und Lastkonstellationen betrachtet und konkret zumindest mittels Leistungsflussanalysen untersucht werden. Erst auf dieser Grundlage wird erkennbar, welche von Redwitz nach Westen, Süden und Osten abgehenden Leitungen in welcher Richtung und Höhe die Leistungsflüsse übernehmen:

Die weitere Verteilung des Lastflusses von Redwitz in Richtung Grafenrheinfeld (Westen), Raitersaich (Süden) und Mechlenreuth (Osten) ist zum einen abhängig von der Last und Erzeugungssituation im süddeutschen Raum. Auch nach der Ertüchtigung der zunächst Richtung Osten und dann nach Süden verlaufenden Leitung Redwitz-Mechlenreuth-Etzenricht-Schwandorf auf 380 kV (P46/ Maßnahme 56) werden die Stromkreise von Redwitz über Würzgau in Richtung Grafenrheinfeld und Raitersaich situationsabhängig stark belastet sein. Bei weiterem Anstieg der vom Norden her kommenden Transportmengen käme es zu unzulässig hohen Belastungen der Leitungen Richtung Westen (Grafenrheinfeld) und Süden (Kriegenbrunn/Raitersaich).

Zum anderen ist die Höhe der Importe aus Tschechien von Bedeutung. Neben den Handelsgeschäften zwischen Tschechien und Deutschland umfasst der Import auch die sog. Ringflüsse, insbesondere Leistungsflüsse aus dem Netzgebiet von 50Hertz, die über Tschechien nach Bayern fließen. Aus hohen Leistungsflüssen von Thüringen nach Bayern bei gleichzeitig niedrigen Importen aus Tschechien über die Leitung Hradec/Prestice-

Etzenricht resultiert eine Hauptflussrichtung von Redwitz in Richtung Raitersach. Steigen die physikalischen Importe aus Tschechien über die Leitung Hradec/Prestice-Etzenricht an, reduzieren sich die Flüsse von Redwitz Richtung Mechlenreuth/ Etzenricht und verlagern sich in Richtung Raitersach und Grafenrheinfeld, also Richtung Süden und Westen. Hierdurch wird die Leistung Redwitz-Raitersach noch stärker belastet.

Daneben ist die Leistungssenke zu berücksichtigen, die mit der Stilllegung des AKW Grafenrheinfeld wegen fehlender Einspeiseleistung entstehen wird. Hieraus werden noch höhere Nord-Süd- und Nord-Südwest/West-Leistungsflüsse resultieren. Wegen der Abschaltung dieses und anderer Kernkraftwerke muss Energie nach Bayern importiert werden. Dies wird zukünftig vorrangig aus den windstarken Bundesländern von Norden und Osten in Richtung Süden, aber auch aus gesicherter Energie aus konventioneller Erzeugung u.a. über die Leitung Remptendorf-Redwitz geschehen.

Vor diesem Hintergrund muss davon ausgegangen werden, dass die vorhandene und geplante Infrastruktur die mit einer Vierfachleitung Altenfeld-Redwitz verbundenen möglichen Transportmengen in Verbindung mit den möglichen Strommengen der mit Hochtemperaturseilen aufgerüsteten Bestandsleitung Remptendorf-Redwitz nicht wird abführen können. Hierfür bedürfte es eines weiteren massiven Netzausbaus ab Redwitz, da nach der oben beschriebenen 380 kV-Komplettumstellung das Potential für weitere Netzverstärkungsmaßnahmen ausgeschöpft ist.

Die Situation stellt sich anders dar, wenn, wie hier geplant, die Stromkreise 3 und 4 der SWKL nur bis Schalkau und von dort - unter Umgehung des Netzknotenpunktes Redwitz und nach Durchführung eines weiteren Planfeststellungsverfahrens - auf eigener Trasse unmittelbar in den Raum Grafenrheinfeld geführt würden. Diese Netzkonfiguration führte zu einer weiteren Vermaschung (mehrere Leitungszweige in Nord-Süd-Richtung) des Netzes. Dadurch würde der Wechselstromwiderstand (Impedanz) verringert, die Netzstabilität verbessert und eine höhere Übertragungskapazität zwischen Thüringen und Bayern erreicht. Die Übertragungsfähigkeit auf der Nord-Süd-Leitung Redwitz-Raitersach könnte sich ohne Neubau erhöhen. Zu innerbayerischen (n-1)-Verletzungen käme es, anders als bei einer Vierfachleitung Altenfeld-Redwitz, in der Regel nicht.

#### Dimensionierung gemäß Netzentwicklungsplanung

Die konkrete Dimensionierung des Vorhabens befindet sich im Einklang mit den Vorgaben der Netzentwicklungsplanung. Die Planung der VT, die in Erwartung der Netzverstärkungs- und -ausbaumaßnahme zwischen Altenfeld und dem Raum Grafenrheinfeld bereits jetzt für den Abschnitt Altenfeld-Schalkau in zweiter Ausbaustufe die Stromkreise 3 und 4 vorsieht, ist nicht zu beanstanden.

Die Planung stimmt mit den aktuellen Angaben zum sog. Start- und Zubaunetz im zweiten Entwurf des NEP Strom 2014, Stand: 04.11.2014, überein (2. Entwurf NEP 2014, S. 11, 80f, 85, Anhang S. 142- 144 und S. 304 bis 306).

In der Startnetztopologie wird die 380 kV-Leitung Altenfeld-Redwitz - wie schon in den vorausgegangenen NEP-Entwürfen - im Kopf des Projektsteckbriefs zunächst als „Doppelleitung“ bezeichnet (s. zuletzt den 2. Entwurf NEP Strom 2014, S. 142 ff.).

Der diese Startnetzmaßnahme betreffende aktuelle Projektsteckbrief enthält jedoch auch Angaben zur beantragten Dimensionierung der Leitung (2. Entwurf NEP Strom 2014, S. 142); sie stimmen mit den diesbezüglichen Angaben in den im Planfeststellungsverfahren vorgelegten Unterlagen überein.

Im Rahmen des erforderlichen Zubaus ist diese Startnetzmaßnahme durch Maßnahme 28a (M28a) des Projekts P44 „vorzugsweise durch Nutzung der für vier Stromkreise im Abschnitt von Altenfeld nach Schalkau ... beantragten v.g. Südwestkuppelleitung ... von zwei auf vier Stromkreise ... zu erweitern (Netzverstärkung)“ (2. Entwurf NEP Strom 2014, S. 304). Maßnahme 28a mit einer für das Jahr 2024 anvisierten Inbetriebnahme steht somit für die hier verfahrensgegenständliche zweite Ausbaustufe des Teilabschnitts Altenfeld-Schalkau.

Ebenfalls im Jahr 2024 in Betrieb genommen werden soll die Zubaumaßnahme 28b (M28b) des Projekts P44, die vom „geplanten Standort Schalkau zum Raum Grafenrheinfeld“ einen „380 kV-Netzausbau mit zwei Stromkreisen in neuer Trasse“ vorsieht (2. Entwurf NEP Strom 2014, S. 304). „Eine Einbindung der Stromkreise von Altenfeld über Schalkau (Maßnahme 28a) in das Umspannwerk Redwitz ist aus Gründen der Übertragungskapazität der von Redwitz abgehenden Leitungen nicht möglich. Deshalb müssen diese Stromkreise direkt zum Raum Grafenrheinfeld geführt werden.“ (2. Entwurf NEP Strom 2014, S. 305). Bei dieser Maßnahme handelt es sich um die hier nicht verfahrensgegenständliche weitere 380 kV-Doppelleitung ab Schalkau, die die in zweiter Ausbaustufe ergänzten Stromkreise 3 und 4 des Leitungsabschnitts Altenfeld-Schalkau aufnähme und weiterführte, da diese aus den o.g. Gründen nicht über Redwitz geleitet werden können. M28b wird voraussichtlich zu einem weiteren Trassenkorridor Schalkau-Grafenrheinfeld führen.

P44 ist eines von drei zusätzlichen Projekten, die „in direktem Zusammenhang mit essenziellen, bereits bestätigten Maßnahmen stehen“ (2. NEP Strom 2014, S. 11, 80 f.). P44 steht im Zusammenhang mit dem EnLAG-Projekt Südwestkuppelleitung. „Die Analysen des NEP 2014 bestätigen für alle Szenarien des Jahres 2024 und die Vorschau 2034 die Notwendigkeit von P44“ (2. NEP Strom 2014, S. 81).

Der diesbezüglichen Planung stehen auch nicht - wie einige Einwender (O-Nr. 161, 162) meinen - die Entscheidungen der BNetzA zum NEP Strom 2012 vom 25.11.2012 (Bestätigung NEP Strom 2012) sowie zum NEP Strom 2013 vom 19.12.2013 (Bestätigung NEP Strom 2013) entgegen, die die seitens der Übertragungsnetzbetreiber bereits in den Entwürfen zu den NEP Strom 2012 und 2013 vorgesehene Zubaumaßnahme P44 „noch nicht“ (Bestätigung NEP 2012, S. 5, 213; Bestätigung NEP 213, S. 249, 252) bestätigen.

In den Entscheidungsgründen führt die BNetzA zu P44 aus, der zu erwartende weiter wachsende Transportbedarf aus dem Raum Thüringen nach Bayern lege „nahe, bereits heute planerische Vorkehrungen für neben der Maßnahme D09 zusätzlich erforderlich werdende Netzverstärkungen oder Leitungsbaumaßnahmen von Thüringen nach Bayern zu treffen. Anstelle eines weiteren Leitungsneubaus könnte für diesen weiteren Transportbedarf - zumindest für die Teilstrecke Altenfeld-Schalkau - die Trasse der in der Startnetztopologie enthaltenen 380 kV-Doppelleitung von Altenfeld nach Redwitz genutzt werden, beispielsweise in Gestalt einer für einen späteren Zeitpunkt vorgesehenen Erhöhung der Kapazität dieser Leitung.“ (Bestätigung NEP Strom 2013, S. 248). Es sei „wahrscheinlich, dass der Bedarf der Maßnahme P44/M28 in einem der Folgejahre wird bestätigt werden können“ (Bestätigung NEP Strom 2013, S. 252).

Das erkennbar vorläufige, durch die Entscheidungsgründe in mehrfacher Hinsicht relativierte negative Votum der BNetzA hat folgenden Hintergrund: Die BNetzA bestätigt unter Berücksichtigung der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung die energie-wirtschaftlich notwendigen Maßnahmen, die sich als wirksam und bedarfsgerecht für den sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb herausgestellt haben (§ 12b Abs. 1 Satz 2 EnWG) und die sich auch aus sonstigen Gründen nicht als entbehrlich oder vorerst nicht angemessen erwiesen haben. Dabei hält sie eine Vorgehensweise, die „tendenziell eher einen gewissen Nachholbedarf beim Leitungsbau in Kauf nimmt, ... aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und der Kontinuität und Verlässlichkeit staatlicher Planungsbestätigungen (für) eher angebracht als in den nächsten Jahren bei geänderten Randbedingungen bereits bestätigte Maßnahmen nicht mehr zu bestätigen, weil sie die Prüfkriterien nicht mehr erfüllen. Hiermit kommt die Bundesnetzagentur auch der Forderung einiger Konsultationsteilnehmer nach, die Prüfung so durchzuführen, dass die größtmögliche Robustheit der Maßnahme gewährleistet ist.“ (Bestätigung NEP Strom 2013, S. 68 f., 76). Die ÜNB wiederum „bleiben aufgefordert, die Erforderlichkeit .. (noch nicht bestätigter) Maßnahmen in künftigen Netzentwicklungsplänen zu untersuchen und gegebenenfalls neu darzulegen“ (Bestätigung NEP Strom 2012, S. 5).

Zur Maßnahmenprüfung im Allgemeinen sowie zur Maßnahme P44 im Besonderen - Überprüfung der von den ÜNB ermittelten Maßnahmen auf Wirksamkeit, Erforderlichkeit sowie weitere für die Bestätigungsfähigkeit relevante Aspekte (sonstige Erwägungen) - äußert sich die BNetzA folgendermaßen (Seitenzahlen verweisen auf die Entscheidungsgründe der Bestätigung NEP Strom 2013):

Die Wirksamkeit der Maßnahme P44 hänge mit dem geplanten Bau sog. Phasenschiebertransformatoren an der deutsch-polnischen und deutsch-tschechischen Grenze zusammen.

Laut Bestätigung NEP Strom 2013 konnte zum damaligen Zeitpunkt die Wirksamkeit der Maßnahme P44 noch nicht vollumfänglich eingeschätzt werden, da die Rahmenbedingungen für den Einsatz der Phasenschiebertransformatoren nach Polen und Tschechien noch nicht hinreichend definiert waren. Auf noch zu erwartende diesbezügliche Angaben der Übertragungsnetzbetreiber im 1. Entwurf NEP Strom 2014 wurde verwiesen.

Die Erfahrungen mit dem koordinierten Betrieb dieser Transformatoren seien noch gering. Transparente Vorgaben für geeignete oder zulässige Stufungen gebe es bisher nicht. Vor diesem Hintergrund könne davon ausgegangen werden, dass sich die Einschätzung, auch ohne P44 einen noch (n-1)-sicheren Zustand zu erreichen, in den Folgejahren ändern könne (S. 249).

Die Einsatzbedingungen der Phasenschiebertransformatoren haben die Übertragungsnetzbetreiber mit dem Startnetzprojekt P128 sowohl im 1. Entwurf NEP Strom 2014, S. 166-168, als auch im 2. Entwurf NEP Strom 2014, S. 183-185, näher beschrieben.

Die Transformatoren in Vierraden, laut NEP voraussichtlich ab 2017 in Betrieb, und in Röhrsdorf mit avisierter Inbetriebnahme im Jahr 2016 dienen der Leistungsflusssteuerung. Ungeplante grenzüberschreitende Stromflüsse - insbesondere Windstrom, der aus Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg über Polen und Tschechien ins bayerische Stromnetz fließt und für Netzengpässe in Polen und Tschechien sorgt - sollen besser kontrolliert und damit mehr Stromhandel bei gleichzeitiger Gewährung der Systemsicherheit zugelassen werden.

Weiteres Ziel ist die effektivere Ausnutzung der Übertragungskapazitäten beispielsweise im Südwesten der 50Hertz-Regelzone. Dies sei insbesondere am stark vermaschten Netzknoten Röhrsdorf von Interesse, um die bereits entstandenen und noch neu hinzukommenden höheren Übertragungskapazitäten im Südwestraum der Regelzone noch besser ausnutzen zu können. Neben der ausdrücklich genannten Südwestkuppelleitung (s. 2. Entwurf NEP Strom 2014, S. 184) wird auch die P44 als Teil der anwachsenden Übertragungskapazität in dieser Netzregion angesehen.

Werden Leistungsflüsse auf der deutsch-tschechischen Kuppelleitung Röhrsdorf-Hradec durch Einsatz der Phasenschiebertransformatoren „abgebremst“, wird sich der anteilig im deutschen Netz verbleibende Leistungsfluss in den Südwestraum der 50Hertz-Regelzone verlagern und zu einer zusätzlichen Belastung der dortigen 380 kV-Netzinfrastruktur führen. Die Verteilung dieser erhöhten Lastflüsse auf die Leitungen Vieselbach-Mecklar, Remptendorf-Redwitz, Altenfeld-Redwitz und Schalkau-Grafenrheinfeld (P44) wird dabei zwar von den konkret herrschenden Netz-, Last- und Erzeugungskonstellationen abhängen, von einer erhöhten Leitungsbelastung der P44 ist wegen deren räumlichen Nähe zu den Phasenschiebertransformatoren aber auszugehen. Solche Belastungen ließen sich in begrenztem Maß durch Stufung der Phasenschiebertransformatoren in Röhrsdorf beeinflussen. Dabei wäre aber stets zu gewährleisten, dass die zulässigen Leistungsflüsse auf o.g. Kuppelleitung und die zulässigen Stromgrenzwerte im Nachbarnetz jederzeit eingehalten werden können. Überhaupt ist bei Einsatz und Betrieb der Phasenschiebertransformatoren auch dem großräumigen Einfluss auf die Leistungsflüsse in den betroffenen Netzen Rechnung zu tragen.

Wirksame Maßnahmen müssen erforderlich sein. Die BNetzA geht bei dieser Prüfung von Folgendem aus (S. 72 f.): Erforderliche Maßnahmen müssen eine hinreichende Robustheit aufweisen. Sie haben unter verschiedensten Bedingungen einen hinreichenden Nutzen zu

generieren. Sie sollten gegenüber einer möglichst großen Anzahl von Szenarien, aber auch gegenüber Veränderungen von gesetzlichen oder anderweitigen Rahmenbedingungen stabil sein, um nicht unnötig Ressourcen zu verbrauchen. Die Erforderlichkeit wird mittels der maximalen Leitungsauslastung quantifiziert. Bei Wechselstrommaßnahmen wie der P44 ergeben sich die Auslastungen aus den physikalischen und elektrotechnischen Gesetzmäßigkeiten im vermaschten Netz. Diese führen dazu, dass sich der ohne zusätzliche aufwändige technische Einrichtungen nicht beeinflussbare Lastfluss automatisch auf das Netz verteilt. Eine hohe Auslastung wird schon bei einem Wert ab 50 Prozent angenommen. In der Praxis ergeben sich bei einem Ausfall so hoch ausgelasteter Leitungen regelmäßig grenzwertige Belastungen für das umgebende Netz; solchermaßen ausgelastete Leitungen sind auch kaum in der Lage, ihrerseits den Ausfall anderer Betriebsmittel abzusichern. Robustheitsindikator ist die Auslastung einer Leitung im Bereich von 20 Prozent. Aus technischer Sicht kann unterhalb dieses Bereichs auch eine 110 kV-Leitung den Transport bewältigen. Die niedrig erscheinende 20-Prozent-Grenze berücksichtigt Folgendes: Das Netz ist so zu planen und auszulegen, dass es auch im Störfall funktioniert. In der Praxis führt dies zu einer in vielen Stunden sehr geringen Auslastung im störungsfreien Betrieb ((n-0)-Fall). Eine maximale Auslastung von 20 Prozent im Normalfall ist daher nicht untypisch niedrig (S. 72 f.). Für die Maßnahme P44 hat die BNetzA eine maximale Auslastung von 44 Prozent festgestellt (S. 250). Sie werde in über einem Fünftel der betrachteten Stunden über 20 Prozent ausgelastet (S. 250). Laut BNetzA liegt damit eine „signifikante Auslastung“ vor (S. 250).

Für die Bestätigungsfähigkeit können neben Wirksamkeit und Erforderlichkeit weitere Aspekte betrachtet werden. Im Rahmen der sonstigen Erwägungen geht es insbesondere um den Einfluss der Maßnahme auf das umgebende Netz sowie ihre Relevanz auch unter veränderten Rahmenbedingungen (S. 73). P44 werden sowohl ent- als auch belastende Effekte attestiert. Entlastende Wirkung hat die Maßnahme auf das Netz zwischen Altenfeld/Schalkau und dem Raum Grafenrheinfeld (S. 251). Veränderte Rahmenbedingungen sind gegeben. Laut BNetzA wird der im Leitszenario B2023 angenommene Zubau erneuerbarer Energien tatsächlich deutlich übertroffen. Ein hieraus resultierender „weiter wachsender Transportbedarf“ zwischen Thüringen und Bayern zeichne „sich bereits aus heutiger Sicht deutlich ab“. Vor dem Hintergrund dieses weiteren Zubaus sei „wahrscheinlich, dass der Bedarf der Maßnahme P44/M28 in einem der Folgejahre wird bestätigt werden können. „Diesem sich abzeichnenden Bedarf“ trage „der derzeitige Netzausbau teilweise Rechnung, der für eine Teilstrecke der Startnetzmaßnahme Altenfeld–Redwitz im Endausbau eine gegenüber dem Startnetz höhere Kapazität vorsieht“ (S. 252).

Aus der Reform des EEG folgt nichts anderes. Der durch die Ausbaupfade des EEG 2014 gesetzte Rahmen ist weit gesteckt. Der Onshore-„Deckel“ für Windenergieanlagen von 2,5 GW / Jahr (netto) beispielsweise wurde bisher nur in wenigen Jahren erreicht oder überschritten. Der weitere Ausbau wird hierdurch nicht gebremst. Für die 50Hertz-Regelzone, z.B. im Jahr 2013 mit einem Anteil von ca. 40 Prozent der installierten Leistung Wind onshore im Verhältnis zur Fläche überproportional betroffen, wird erwartet, dass sie diesen Anteil auch weiterhin halten wird. Bei Ausweitung der Windeignungsgebiete in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen kann sich dieser Anteil am Windenergieausbau an Land sogar weiter erhöhen.

Auch dem an die Regionale Planungsstelle Südwestthüringen adressierten Schreiben der BNetzA vom 04.04.2013, vorgelegt vom LRA Sonneberg (O-Nr. 162) sind abweichende konkrete Erkenntnisse nicht zu entnehmen. Es handelt sich um eine Momentaufnahme im Vorfeld des Inkrafttretens des Bundesbedarfsplangesetzes. Die Übertragungsnetzbetreiber hatten mit dem neuen NEP 2013 weiteren Transportbedarf aus den neuen Bundesländern Richtung Bayern identifiziert, die Übertragungskapazität des Korridors D von 2 auf 4 GW erhöht und Maßnahme D16 als zusätzliche HGÜ-Verbindung Lauchstädt-Meitingen vorgesehen. In diesem Kontext äußert die BNetzA, dass sie im Rahmen der Prüfung des NEP 2012 die Notwendigkeit von P44 nicht habe feststellen können. Die „vorausschauende Planung“ in Gestalt der „viersystemigen Auslegung der zum EnLAG-Projekt Thüringer Strombrücke gehörenden Masten von Vieselbach über Altenfeld bis nach Schalkau“ werde aber „begrüßt“. Im Falle eines positiven Votums bei Prüfung der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit von P44 und D16 (NEP-Prüfung 2013) werde „sehr wahrscheinlich eine weitere Leitung in der Planungsregion Südwestthüringen notwendig werden. In diesem Falle läge es ... im Interesse der Bundesnetzagentur alle bereits bestehenden Gestängeplätze ... soweit wie möglich auszunutzen.“.

Auch unter der Berücksichtigung der Netzentwicklungsplanung handelt es sich bei der spätestens in Zehnjahresfrist für den Abschnitt Altenfeld-Schalkau vorgesehenen zweiten Ausbaustufe nicht um eine verfrühte bzw. unzulässige Vorratsplanung. Sowohl aus Sicht der Übertragungsnetzbetreiber als auch der BNetzA sich bereits jetzt abzeichnenden vermehrten Leistungsflüssen von Nord/Nordost nach West/Südwest hat die VT als Übertragungsnetzbetreiber bei aktuellen Planungen Rechnung zu tragen. Zusätzliche weitere Hochspannungsleitungen von Thüringen nach Bayern sind, wie das entsprechende Votum der ONB in diesem Verfahren zeigt, zu vermeiden. Auch die zwischenzeitliche Modifikation der Maßnahme P44, die noch im 1. Entwurf NEP Strom 2013, S. 254, einen Netzausbau in neuer Trasse von Altenfeld nach Grafenrheinfeld vorsah, hat diesen Hintergrund. Dem widerspräche, für ein aktuelles Leitungsvorhaben wie der SWKL eine Ausstattung unterhalb des tatsächlich bestehenden oder konkret absehbaren Transportbedarfs vorzusehen mit der Folge, dass in wenigen Jahren zusätzliche Übertragungskapazitäten zu weiteren Leitungen in neuer Trasse mit neuen Eingriffen und Betroffenheiten führten.

Soweit in Einwendungen die Dimensionierung der 380 kV-Leitung Vieselbach-Altenfeld, insbesondere ihre Vereinbarkeit mit Angaben in verschiedenen Entwürfen zu Netzentwicklungsplänen (O-Nr. 118, 120, 128) thematisiert wird, hat die Planfeststellungsbehörde in diesem Verfahren zum Leitungsabschnitt Altenfeld-Redwitz (Teilabschnitt Thüringen) hierüber nicht zu befinden. Der als Vierfachleitung ausgestaltete Leitungsabschnitt Vieselbach-Altenfeld war Bestandteil eines eigenständigen Planfeststellungsverfahrens, über das mit - bestandskräftigem - Bescheid vom 31.01.2012, bestätigt durch ein - rechtskräftiges - Urteil des BVerwG vom 18.07.2013, abschließend befunden wurde. Im Übrigen wird auf Rdnr. 55 der Entscheidung des BVerwG verwiesen.



### Dimensionierung unter Berücksichtigung eines UW im Raum Schalkau

Die viersystemige Planung des Teilabschnitts Altenfeld-Schalkau liefe selbst dann nicht ins Leere, wenn das derzeit für den Raum Schalkau vorgesehene Umspannwerk nicht realisiert würde/werden könnte. Die VT hat im Planfeststellungsverfahren glaubhaft machen können, dass eine Weiterführung der Systeme 3 und 4 auf einer weiteren eigenständigen Leitung ab Schalkau in den Raum Grafenrheinfeld auch dann erfolgen könnte, wenn das Umspannwerk im Raum Schalkau nicht verwirklicht wird. So hat der VT in der Erörterung vom 06.05.2014 ausgeführt, auf Grundlage der vorgelegten Planung könne auch eine weitere Leitungsführung einschließlich Auftrennung der Leitung im Zusammenhang mit P44 ohne Umspannwerk erfolgen. M 67, laut Planung Ende des viersystemigen Leitungsabschnitts, sei „allseitig belastbar“ und so ausgelegt, dass neben den zwei nach Redwitz führenden Stromkreisen noch zwei weitere Stromkreise von hier zu einem anderen Umspannwerkstandort und/oder in den Raum Grafenrheinfeld geführt werden könnten (Erörterung vom 06.05.2014, Wortprotokoll, S. 54).

M 67, ein sog. Y-Mast, ist Winkelabspannmast/Winkelendmast. Die Funktion als Winkelendmast gewährleistet die einseitige Aufnahme von vier Systemen. Die Funktion als Winkelabspannmast ermöglicht, je zwei dieser Systeme in verschiedene Leitungsrichtungen aufzuteilen.

#### VI.4.4 Wasserwirtschaft / Gewässerschutz

Oberflächengewässer sind durch die Freileitung nicht direkt betroffen, sie werden lediglich überspannt. Maststandorte in Oberflächengewässern oder in deren Uferbereich sind nicht geplant. Auch in überflutungsgefährdeten Bereichen sind keine Maststandorte vorgesehen; auch sie werden lediglich überspannt. Leitungsmaste und Baustellenflächen sind nicht innerhalb von Trinkwasserschutzzonen gelegen.

Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts sind nicht zu erwarten. Der Flächenbedarf durch die Maststandorte ist vergleichsweise gering und führt nur zu beschränkten Flächenversiegelungen. Das ÖSM beinhaltet Maßnahmen zum Gewässerschutz.

Die baubedingten temporären Wasserhaltungsmaßnahmen sind durch die ÖBB zu planen und kontrollieren, um negative Auswirkungen u. a. auf Grundwasserhaushalt und Oberflächengewässerabfluss so weit wie möglich zu verhindern. Schmutzeinträge in das Grundwasser können bei ordnungsgemäßem Betrieb der Baustellen vermieden werden; bei eventuellen Grundwasserabsenkungen und -ableitungen aus den Baugruben für die Mastfundamente ist das Schutzregime zu beachten. Auf Teil A, Ziffer IV.1.1 (1, 4 bis 6) des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Vor diesem Hintergrund sind weder durch die Errichtung noch durch den Betrieb der Energieleitung schädliche, durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten.

Die unter Teil A, Ziffer III.2 getroffenen Entscheidungen sowie die wasserrechtlichen Nebenbestimmungen beruhen auf folgenden Rechtsgrundlagen:

Die wasserrechtliche Genehmigung für die Errichtung, Veränderung und Beseitigung baulicher Anlagen an, in und über Gewässern ergeht auf der Grundlage von § 79 Abs. 1 ThürWG. Versagensgründe nach § 79 Abs. 3 ThürWG liegen nicht vor. Gemäß § 79 Abs. 3 ThürWG wäre die wasserrechtliche Genehmigung der Kreuzung der Gewässer zu versagen, wenn durch die Vorhaben der Wasser- und Naturhaushalt, das Landschaftsbild oder sonstige Belange des Wohls der Allgemeinheit wesentlich beeinträchtigt werden. Wesentliche Beeinträchtigungen liegen nicht vor, da durch die Gewässerkreuzungen der gegenwärtige Zustand nicht wesentlich verschlechtert wird.

Soweit das Vorhaben Überschwemmungsgebiete überspannt, werden die diesbezüglichen Bauarbeiten und notwendigen Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet, insbesondere der Seilzug, auf der Grundlage von § 78 WHG genehmigt. Die Genehmigung wird mit Nebenbestimmungen versehen, die etwaige nachteilige Auswirkungen auszugleichen vermögen. Sie dienen der Sicherung des geregelten Wasser- und Hochwasserabflusses und sind zum Schutz des Grund- und Oberflächenwassers erforderlich.

Auf Teil A, Ziffer IV.1.1 (10) des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Die wasserbehördliche Erlaubnis / Bewilligung zur Gewässerbenutzung ergeht auf der Grundlage von §§ 8, 10 WHG. Bei der Errichtung von Mastfundamenten können temporäre Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich werden, die als Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 WHG erlaubnis- bzw. bewilligungspflichtig sind. Die Erlaubnis / Bewilligung wird erteilt, da durch etwaige Grundwasserbenutzungen keine schädlichen, ggf. auch durch Nebenbestimmungen vermeidbaren Veränderungen zu erwarten sind. Auf Teil A, Ziffer IV.1.1 (1, 4 bis 6) des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Die erforderlichen Befreiungen von Verboten und Beschränkungen der jeweiligen Rechtsverordnungen zu Wasserschutzgebieten stützen sich auf § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG i.V.m. § 106 Abs. 1 WHG. Vom bestehenden Verbot der Durchführung von Maßnahmen in Wasserschutzgebieten kann eine Befreiung erteilt werden, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird. Auch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gefährden, soweit sie in Wasserschutzgebieten vorgesehen sind, nicht den jeweiligen Schutzzweck.

Die wasserrechtlichen Nebenbestimmungen werden wie folgt begründet:

Der Schutz des Grundwassers sowie die Stabilität und Qualität der Trinkwasserversorgung werden durch die Realisierung des Vorhabens bei Einhaltung der unter Teil A, Ziffer IV.1 aufgeführten Nebenbestimmungen während der Bauzeit weitestgehend sichergestellt.

Die Nebenbestimmungen sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Allgemeinwohls im Interesse des Hochwasserschutzes und der Gewässergüte der Gewässer zulässig und erforderlich.

Gemäß § 84 ThürWG ist die Anzeige des Baubeginns und der Fertigstellung für die erforderlichen Kontrollen notwendig. Die Forderung der Übergabe von Bestandsunterlagen ist zur Prüfung der Nebenbestimmungen und der erfolgten Verlegung erforderlich. Im Übrigen sind die Nebenbestimmungen aus sich heraus verständlich und bedürfen keiner weiteren Begründung.

Das Gemeinde Goldisthal Wasserwerk (O-Nr. 006) äußert in seinem Schreiben vom 11. November 2013 Befürchtungen, dass die „Trinkwasserversorgung teilweise vom Vorhaben betroffen“ sei. Die genauen Auswirkungen auf die in unmittelbarer Nähe liegenden Quellen könnten nicht vorausgesehen werden.

Die Stadt Eisfeld (O-Nr. 108) weist in ihrem Schreiben vom 15. November 2013 darauf hin, dass durch die Bohrungen und die Errichtung von Fundamenten Einflüsse auf die Trinkwasserversorgung speziell am Bleißberg und im Bereich der Ortslage Stelzen zu befürchten wären.

Auf die Einwendungen wird wie folgt erwidert:

Durch den Bau der neuen 380 kV-Freileitung sind keine Quellen der Trinkwasserversorgung betroffen. In Schutzzonen werden keine Maststandorte errichtet.

Auch wird sich der Holzeinschlag am Kolitsch- und Goldberg, anders als von der Gemeinde Goldisthal Wasserwerk (GGW) angenommen, nicht negativ auf die Hydrologie des Trinkwassereinzugsgebietes auswirken.

Die Trinkwasserschutzgebiete am Kolitsch- und Goldberg sind in den Unterlagen dargestellt. Die Trasse des festgestellten Planes verläuft außerhalb dieser Trinkwasserschutzgebiete. Der minimale Abstand der Leitungssachse beträgt dabei ca. 270 m (vgl. Unterlage 10.1 Seite 129).

Der mit dem Vorhaben verbundene Waldeinschlag hat aufgrund seines, im Vergleich zur gesamten Waldfläche des Gebietes geringen Umfangs keine indirekten negativen Auswirkungen auf das großräumige Schutzgebiet.

Zudem sieht die VT ein Ökologisches Schneisenmanagement vor, das auf der künftigen Leitungsschneise einen sukzessiven Bewuchs mit Bäumen und Sträuchern bis zu einer bestimmten Höhe zulässt. In der Betriebsphase der Leitung erfolgt somit kein vollständiger Kahlschlag längerer Trassenabschnitte, sondern es werden zeitlich und räumlich versetzte Gehölzentnahmen auf Teilflächen vorgenommen.

Mehrfach wurde in Einwendungen und Stellungnahmen vorgebracht, dass Eingriffe in den Wasserhaushalt analog entsprechender Eingriffe bei anderen Großbauvorhaben (z. B. ICE-Neubautrasse) befürchtet werden. Exemplarisch für diesen Einwendungsaspekt werden die Einwender O-Nr. 020, 036, 087 und 105 sowie die Behörden (O-Nr. 108 und 134) genannt. Insbesondere befürchten die Einwender O-Nr. 105, dass - genau wie im Raum Großbreitenbach - alle Quellen vertrockneten, die Vegetation sich dadurch grundlegend

veränderte und geschützte Pflanzen z. B. das Kleine Knabenkraut und die Trollblume verschwänden.

Diese Befürchtungen werden von der AHB / PFB nicht geteilt. Seitens der zuständigen Fachbehörden (Unteren Wasserbehörden) wurden keine gleichlautenden Bedenken vorgebracht. Zudem wird auf die qualitativ bzw. quantitativ erheblichen Unterschiede der mit ICE-Neubautrasse und Freileitung verbundenen Eingriffe hingewiesen. Insbesondere sind die mit den Bahntrassenbau einhergehenden umfangreichen Eingriffe in das Schutzgut Boden (z. B. Tunnelbau, Reliefveränderungen) für die Errichtung der 380 kV-Freileitung nicht erforderlich. Die von den Einwendern befürchteten Veränderungen des Wasserhaushaltes sind nicht zu erwarten.

Auch die Wasserspeicherfunktion wird angesichts des sehr hohen Bewaldungsgrades des Gesamtgebietes und durch die Anwendung des ÖSM - die Schneise wird dadurch mehr oder weniger stark mit Gehölzen jüngeren bis mittleren Alters bestockt sein - nicht beeinträchtigt werden. Folglich sind auch keine Veränderungen des Wasserhaushaltes zu erwarten, und somit auch keine Auswirkungen auf Arten wie Kleines Knabenkraut und Trollblume.

Das LRA Hildburghausen (O-Nr. 161) weist in seiner Stellungnahme vom 11. Dezember 2013 auf Trinkwasserschutzgebiete des Wasser- und Abwasserverbandes Hildburghausen hin. Zu Gewässern 2. Ordnung sei ein Abstand von mindestens fünf Meter einzuhalten.

Der Forderung wird mit dem festgestellten Plan entsprochen.

Die Belange des Wasser- und Abwasserverbandes Hildburghausen, der eine eigene Stellungnahme eingereicht hat, wurden berücksichtigt. Auf die o. g. Erwiderung zur Stellungnahme der Gemeinde Goldisthal Wasserwerk (O-Nr. 006) zum Trinkwasserschutzgebiet am Kolitsch- und Goldberg wird verwiesen. Beeinträchtigungen sind nicht zu besorgen.

Das LRA Sonneberg (O-Nr. 162) fordert in seiner Stellungnahme vom 10. Dezember 2013, dass Fahrzeug- und Geräte Reparaturen, Betankungen von Geräten und Fahrzeugen nur auf entsprechend geeigneten Flächen mit allen notwendigen Sicherheitsvorkehrungen und so zu erfolgen haben, dass eine Gefährdung des Oberflächen- und Grundwassers nicht zu befürchten ist. Ähnliche Forderungen wurden auch von Eigentümern der betroffenen Flächen vorgebracht.

Für die Bauphase seien entsprechende Havariepläne aufzustellen, die mit dem Landratsamt Sonneberg abzustimmen seien.

Den Forderungen wird entsprochen.

Auf Teil A, Ziffer IV.1.1 (9) des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Weiter gibt das LRA Hinweise zur Ersatzmaßnahme E 5 (Renaturierung des Ruß-tiegelbaches in Scheibe-Alsbach) hinsichtlich der Überfahrt, des Geröllfanges und der Nutzung als Lagerplatz.

Auf die Hinweise wird wie folgt erwidert:

Details der Umsetzung der Ersatzmaßnahme E 5 sind mit der Unteren Wasserbehörde im Rahmen der Ausführungsplanung abzustimmen.

Auf Teil A, Ziffer IV.1.2 des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Soweit die Ersatzmaßnahmen E 6 (Revitalisierung des Mühlteiches in Scheibe-Alsbach), E 7 (Renaturierung der Schwarza in Scheibe-Alsbach) und E 13 (Herstellung eines Fließgewässers bei Rückerswind) in vollem Umfang oder teilweise nur als Gewässerunterhaltungsmaßnahmen und nicht als naturschutzfachliche Ersatzmaßnahmen angesehen, und stattdessen Maßnahmen gefordert werden, die in den Thüringer Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen der Wasserrahmenrichtlinie enthalten sind, stellt die AHB / PFB hierzu klar: Die rechtlichen und fachlichen Rahmenbedingungen, die bei der Planung naturschutzrechtlicher Ersatzmaßnahmen zu berücksichtigen sind (Eingriffsregelung), sehen bei Gewässerrenaturierungen keinen Vorrang von Maßnahmen vor, die Bestandteil von Maßnahmenprogrammen der Wasserrahmenrichtlinie sind.

Die maßgeblichen Ziele der naturschutzrechtlichen Ersatzmaßnahme E 13 z. B. sind die Aufwertung des Landschaftsbildes und das Entstehen eines wertvollen Lebensraumes durch die Anlage eines naturnahen Gewässers mit Gehölzbestand.

Ergänzend wird darauf verwiesen, dass die zuständige Fachbehörde (TLVvA Referat 410, ONB) in ihrer Stellungnahme vom 17.12.2013 das Maßnahmenkonzept, einschließlich der o. g Ersatzmaßnahmen, bestätigt hat.

#### VI.4.5 Natur- und Landschaftsschutz / Fischereibelange

##### Eingriffsregelung gemäß § 13 ff. BNatSchG

Der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft entsprechend § 14 Abs. 1 BNatSchG wird gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG im Benehmen mit der ONB genehmigt.

Durch den Neubau der 380 kV-Leitung mit einer Gesamtlänge von ca. 25,7 km werden vor allem durch die Beseitigung von Wald- und Gehölzbeständen sowie die Errichtung bis zu 76 m hoher Maste erhebliche Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG verursacht.

Gemäß § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG i. V. m. § 7 Abs. 3 ThürNatG ist der Verursacher verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Dem ist die VT nachgekommen.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind unvermeidbar im Sinne des § 15 Abs. 1 BNatSchG; zumutbare Alternativen sind nicht gegeben. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Aufgrund des Trassenauswahlverfahrens in den vorgelagerten Raumordnungsverfahren sind verschiedene Korridore als ungünstigere Alternative ausgeschlossen worden. Es wurde ein Trassenkorridor ermittelt, in dem die Errichtung der geplanten Freileitung den Erfordernissen der Raumordnung entspricht. Dieser Korridor war Grundlage für die Feintrassierung. Im Rahmen des UVS II / LBP fanden Untersuchungen zur speziellen örtlichen Umweltsituation statt. Deren Ergebnisse wurden bei der technischen Planung berücksichtigt, um eine umweltverträgliche Feintrasse zu entwickeln. Die durch die Inanspruchnahme von Natur und Landschaft am Ort des Eingriffs zwangsläufig hervorgerufenen Beeinträchtigungen sind als unvermeidbar hinzunehmen.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (UVS II / LBP) hat die VT eine Vielzahl von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aufgeführt. Verbleibende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert.

Die für eine Kompensation dieser Beeinträchtigungen geplanten Maßnahmen werden - unter Einbeziehung der im Rahmen der ersten Planänderung vollzogenen Änderungen - als ausreichend eingeschätzt.

Die ONB hat Eingriffsregelung und Ausgleichskonzept mit positiven Ergebnissen geprüft. Auf ihre Stellungnahmen vom 17.12.2013 und 06.10.2014, ergänzt durch E-Mail vom 24.11.2014, wird verwiesen. Die ONB stimmt dem Vorhaben unter der Voraussetzung der verbindlichen Einhaltung von Nebenbestimmungen zu.

Die AHB / PFB hat entsprechende Nebenbestimmungen erlassen; entsprechende Zusicherungen der VT liegen vor.

Einbezogen wurden auch die Einwendungen und Stellungnahmen, welche im Rahmen des Anhörungsverfahrens eingegangen sind, sowie eigene Ermittlungen der AHB/ PFB.

Zahlreiche Einwender, exemplarisch werden genannt O-Nr. 018, 019, 030, 031, 039, 055 - 057, 061, 063, 068, 069, 076, 077, 079 - 082, 089, 092, 094 - 096, 099, 103, 104, 106, 110, 113, 116 - 118, 122, 123, 125, 129, 131 und 138 befürchten u. a. durch die teilweise über 70 m hohen Masten werde das Landschaftsbild unverhältnismäßig verunstaltet.

Auf die Einwendung wird - unabhängig von der Präklusion der O-Nr. 131 und 138 - wie folgt erwidert:

Bei der Trassierung hat die Minimierung von Landschaftsbildbeeinträchtigungen in Abwägung mit anderen Schutzgütern und -belangen und unter Beachtung der technischen Rahmenbedingungen eine maßgebliche Rolle gespielt. So wurden etwa das Relief und die

Bewaldung des betroffenen Landschaftsraumes, bestehende Vorbelastungen sowie die Entfernung zu Standorten, an denen sich Menschen häufig bzw. über längere Zeiträume aufhalten, soweit wie möglich berücksichtigt.

Weiterhin wird die visuelle Wirkung der entstehenden Waldschneisen durch das ÖSM (Duldung des maximal möglichen, unterschiedlich hohen Gehölzbewuchses) verringert werden.

Dennoch sind vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes unstrittig gegeben. Sie waren Gegenstand ausführlicher Betrachtungen im Rahmen der umweltfachlichen Studien der ausgelegten Planfeststellungsunterlagen (u. a. Unterlagen 9, 10 und 12.2). Verbleibende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden durch die im LBP vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert (vgl. auch die Ausführungen der AHB / PFB unter Teil B, Ziffer V.4 und V.5 sowie Unterlagen 10.1 und 10.4).

Die Einwender (O-Nr. 065) gehen davon aus, dass auf Grund der Höhe der geplanten Masten von der Ortstlage Roth aus „Sichtkontakt“ bestünde.

Die AHB / PFB verweist auf die Anlage des Erläuterungsberichts (Unterlage 1, Anlage – Bild 12), die die zukünftige Sichtbarkeit der 380 kV-Freileitung von der Ortschaft Roth aus visualisiert, wobei der Standort am östlichen Ortsrand mit Blick in die unverbaute Landschaft gewählt wurde.

Im Blickfeld zwischen Ortstlage und Freileitung befindet sich ein geschlossenes Waldgebiet. Durch diese Bewaldung wird die Sichtbarkeit von Roth aus stark eingeschränkt. Nur die obersten Mastteile, welche den Waldbestand überragen, werden sichtbar sein. Vom Wohngrundstück der Einwender aus, das sich im westlichen Ortsteil in ca. 900 m Entfernung zur 380 kV-Freileitung befindet, wird sich die Sichtbarkeit weiter verringern.

Einwender, die von der Rodung einer mindestens 100 m, in Parallellage zur 380 kV-Bestandsleitung mindestens 200 m breiten „Schneise“ ausgehen, schätzen die Sachlage falsch ein. Die Planunterlagen enthalten keinen Anhaltspunkt für vollständig baumfreie gerodete Schneisen.

Die geplanten Leitungsschneisen haben keine durchgehende Mindestbreite von 100 m, sondern je nach Spannungsbereich unterschiedliche Breiten, die durch die Anwendung des Ökologischen Schneisenmanagement verringert werden. Rodungen sind nur an den Maststandorten vorgesehen.

Die Schneisenbreite beträgt zwischen 80 m und 130 m. Die zulässige Endwuchshöhe hängt von der Höhe der unteren Leiterseile ab und beträgt zwischen ca. 4 und 40 m in den Randbereichen der Schutzstreifen. In geschlossenen Gehölzbeständen entstehen Schneisen, die mehr oder weniger deutlich sichtbar sind. In linearen Gehölzbeständen (Hecken, Baumreihen) entstehen Lücken, die sich negativ auf das Erscheinungsbild dieser Strukturen auswirken können.

Durch die ungleichmäßige Ausformung des Schneisenrandes und durch das Zulassen eines (je nach technischen Erfordernissen) unterschiedlich hohen, sukzessiven Gehölz-

aufwuchses lassen sich diese Wirkungen deutlich verringern. Ermöglicht werden sie durch das Ökologische Schneisenmanagement beim Bau der Leitung und bei der späteren Unterhaltung der Schneise. Unter Berücksichtigung der Standortverhältnisse und der zulässigen Aufwuchshöhen wird dabei ein in Höhe und Struktur unterschiedlicher Bewuchs bis hin zu jüngeren Waldbeständen zugelassen. In den Randbereichen ist die Gestaltung bzw. das Entstehen eines Waldmantels möglich. Unter diesen Voraussetzungen können auf den Schneisen wertvolle, auch gehölzgeprägte Strukturelemente entstehen.

Die Einwender (O-Nr. 105) kritisieren bei der Parallelführung mit der vorhandenen 380 kV-Leitung Goldisthal-Altenfeld verbreiterte sich die 100 m breite Schneise auf 200 m. Ganze Bergrücken würden bis in die Täler abgeholzt.

Ähnliche Befürchtungen wurden durch die Stadt Großbreitenbach (O-Nr. 134) vorgebracht.

Auf die vorausgehenden Ausführungen wird verwiesen. Im Übrigen wird auf die Einwendungen wie folgt erwidert:

Durch die Bündelung der geplanten Freileitung mit der vorhandenen 380 kV-Leitung Goldisthal - Altenfeld werden Eingriffe in Natur und Landschaftsbild minimiert.

Dies betrifft auch den Schneisenhieb. Dieser verringert sich durch die Parallelführung und die daraus resultierende Überlagerung der Schutzstreifen beider Leitungen (Gesamt-schneisenbreite ca. 160 m) von ca. 100 m auf ca. 60 m. Eine weitere Reduzierung der Schneisenfläche ergibt sich durch die Umsetzung des ÖSM, das eine parabolische Ausbildung des Schneisenrandes (statt geradliniger Abgrenzung) der geplanten Leitung vorsieht. Da die bestehende 380 kV-Trasse Goldisthal - Altenfeld in das ÖSM einbezogen wird, lassen sich die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes weiter minimieren.

Auf Teil A, Ziffer IV.2.1 (4) des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Einzelne Einwender, für die exemplarisch auf O-Nr. 065 verwiesen wird, kritisieren, es fehlten Regelungen zur Pflege des perspektivisch zugelassenen Bewuchses im Schutzstreifen. Für diese Pflege müssten Entschädigungen erfolgen.

Auf die Einwendung wird wie folgt erwidert:

Die Anwendung des ÖSM hat das Ziel, den betriebstechnisch maximal möglichen Gehölzaufwuchs auf der Schneise zuzulassen.

Dennoch ist in der Betriebsphase der Freileitung wiederkehrend die Entnahme von Gehölzbewuchs erforderlich, der den einzuhaltenden Sicherheitsabstand zu den unteren Leiterseilen unterschreitet.

Diese Arbeiten werden ausschließlich auf Kosten der VT durch eine von ihr beauftragte Firma vorgenommen. Kosten für den Grundstückseigentümer fallen nicht an, so dass diesbezüglich auch keine Entschädigung erforderlich wird.



Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Landesverband Thüringen e.V. - (O-Nr. 041) fordert als eine nach § 63 BNatSchG anerkannte Naturschutzvereinigung in ihrem Schreiben vom 12. November 2014 die Umsetzung des ÖSM. Die Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e.V. (O-Nr. 124) fordert als Rahmen für die Trasse ein "tragfähiges forstliches Waldbau- und Nutzungskonzept" von mindestens 1 km Breite.

Der Forderung zur Umsetzung des ÖSM wird mit dem festgestellten Plan entsprochen.

Auf Teil A, Ziffer IV.2.1 (4) des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Darüber hinausgehende Forderungen werden zurückgewiesen. Im Übrigen ist nach dem Schneisenhieb durch die veränderten Lichtverhältnisse mit einem Aufkommen von Naturverjüngung zu rechnen. Das ÖSM sieht insbesondere in den Randbereichen der Schneise die Förderung des aufkommenden Bewuchses vor, so dass von einer Entwicklung von Saumstrukturen und einer sukzessiven Stabilisierung der Schneisenränder auszugehen ist.

Weiter trägt die Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen (O-Nr. 124) vor, für wandernde und durchziehende, aber auch für neben der Trasse lebenden Tierarten entstünde eine wirksame Barriere durch Unterbrechung des Biotopkontinuums. Sie befürchtet auf den Schneisen könnten sich dominante Waldschilf-Flächen (*Calamagrostis epigejos*) ausbreiten. Dem sollte durch ein inhaltlich erweitertes ÖSM begegnet und zusätzlich im Schneisenbereich geeignete Nahrungs- und Reproduktionsflächen für Vögel, Reptilien, Säuger und Wirbellose aktiv geschaffen werden.

Auf die Einwendung wird wie folgt erwidert:

Die AHB / PFB kann nachvollziehen, dass es zu Veränderungen auf der Schneise und im Randbereich angrenzender Waldbestände kommen wird. Da das ÖSM einen Erhalt von - wenngleich im Höhenwachstum eingeschränkten - Gehölzbeständen vorsieht, werden jedoch wichtige Migrationshilfen für eng an Wälder gebundene Arten vorhanden sein.

Zu der befürchteten Ausbreitung dominanter Waldschilf-Flächen wird es nicht kommen, da hier - anders als bei der früher üblichen Schneisenanlage und -unterhaltung - weder ein flächiges Mulchen in Verbindung mit einem Belassen des anfallenden Materials (Nährstoffeintrag) noch andere ebenfalls für die Entstehung von Calamagrostisfluren maßgebliche Eingriffe in die Bodenstruktur (Durchmischung / Ruderalisierung) erfolgen werden. Rodungen sind nicht flächendeckend, sondern nur an den Maststandorten vorgesehen.

Für das von der AHB / PFB festgesetzte ÖSM (Teil A, Ziffer IV.2.1 (4)), welches durch die zuständige Fachbehörde (TLVwA Ref. 410, ONB) anerkannt wurde, besteht kein Erweiterungsbedarf.

Unter Berücksichtigung des ÖSM, der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Teil A, Ziffer IV.2.3) sowie der ÖBB (Teil A, Ziffer IV.2.1 (5)) sind ausreichende Vorkehrungen getroffen, um Beeinträchtigungen zu minimieren bzw. zu verhindern.

Von zahlreichen Einwendern, exemplarisch werden genannt O-Nr. 020, 025, 066, 067, 087, 112, 124 und 129 werden die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen als unzureichend bezeichnet. Vereinzelt werden Alternativen vor Ort (wie z. B. die Instandsetzung der regionalen Flüsse, ein die Straße begleitender, beleuchteter Geh- und Fahrweg in Truckenthal, die Erschließung der Bleißberghöhle, die Sanierung des Schalkauer Schwimmbades oder der mittelalterlichen Hohlwege und Hohlwegegebündel am Südrand des Hohen Thüringer Schiefergebirges) als vorzugswürdig bezeichnet.

Die Einwender (O-Nr. 055) erachten die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowohl vom Umfang als auch von der Auswahl her im Verhältnis zu vorhabenbedingten Schäden als nicht nennenswert.

Die Stadt Eisfeld (O-Nr. 108) geht in ihrem Schreiben vom 15. November 2013 mit dem Großteil der Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen nicht konform, da die Gemarkungen der betroffenen Gemeinden genügend Potential für trassennahe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hätten. Kritisiert wird, dass die eingereichte Ersatzmaßnahme "21544902 KOWbS3 Herstellen einer leitbildkonformen Ufervegetation an Saar Abschnitt 2" nicht umgesetzt wird. Weiter fordert die Stadt eine Erdverkabelung der bestehenden 110 kV-Leitung in Sachsenbrunn von Höhe "Köhlersgasse" bis "Sophienau".

Der Thüringer Bauernverband e.V. - Regionalgeschäftsstelle Süd (O-Nr. 050), der Thüringer Bauernverband e.V. - Landesgeschäftsstelle (O-Nr. 090) mit Stellungnahmen vom 11./6. November 2013 und das ALF Meiningen (O-Nr. 175) mit Stellungnahme vom 16. Dezember 2013 sowie die Einwender O-Nr. 128,002 fordern, den Kompensationspool des Kreises Sonneberg in den Landschaftspflegerischen Begleitplan mit einzubeziehen.

Die Stadt Schalkau (O-Nr. 128,001) fordert in ihrer Stellungnahme vom 18. November 2013, dass touristischer, kultureller und infrastruktureller Ausgleich am Ort des Eingriffs umgesetzt wird. Genannt werden: der Bau von Wander-, Radwander- und landwirtschaftlichen Wegen, Hochwasserschutzmaßnahmen und Flussuferpflegemaßnahmen, die Sanierung und Gestaltung des Schwimmbades oder der Quelle in Truckenthal sowie der Bau einer Veranstaltungshalle für die Schalkauer Vereine.

Auch das LRA Sonneberg (O-Nr. 162) fordert in seiner Stellungnahme vom 10. Dezember 2013 geeignete und fachlich fundierte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausschließlich auf dem Territorium des Landkreises Sonneberg zu planen und umzusetzen.

Auf die Einwendungen wird wie folgt erwidert:

Die VT hat ein umfangreiches Konzept erarbeitet, wie die mit dem festgestellten Plan einhergehenden Beeinträchtigungen kompensiert werden können. Hier wurde der Schwerpunkt auf Maßnahmen des Waldumbaus sowie der Verbesserung des Landschaftsbildes gelegt. Mit dem festgestellten Plan werden zahlreiche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umgesetzt, um unvermeidbare Eingriff in Natur und Landschaft zu kompensieren.

Die zuständige Fachbehörde (TLVwA Ref. 410, ONB) hat die Eingriffsregelung nachvollzogen und das Konzept der Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (LBP, Unterlage 10.1, Kap 5.3) geprüft und eine positive Stellungnahme abgegeben.

In Bezug auf die Forderungen der Stadt Eisfeld sind die Ersatzmaßnahmen E 17.24, E 17.25 und E 17.26, welche einen mit dem ThüringenForst abgestimmten Waldumbau beinhalten, in den festgestellten Plan aufgenommen worden.

Auch die Aufnahme der weiter von der Stadt Eisfeld genannten Ersatzmaßnahmen wurde geprüft. In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, dass weite Teile des Gewässerlaufes bereits einen überwiegend standorttypischen Gehölzbewuchs aufweisen. Die Maßnahme ist zugunsten anderer, fachlich geeigneterer Maßnahmen nicht weiter verfolgt worden.

Im Ergebnis von Abstimmungen mit der Gemeinde Sachsenbrunn und dem Netzbetreiber TEN hat die VT im Rahmen der Planänderung den Rückbau mehrerer Mittelspannungsteilabschnitte (insgesamt ca. 2,5 km) als naturschutzrechtliche Ersatzmaßnahme aufgenommen (vgl. Teil B, Ziffer IV.2; Ersatzmaßnahme E 16.6).

Eine 110 kV-Freileitung verläuft in dem genannten Raum nicht. Im Übrigen ist die VT nicht Betreiberin von Freileitungen der 110 kV- und Mittelspannungsebene. Bei der von der Stadt Eisfeld beschriebenen 110 kV-Leitung handelt sich offenbar um eine Mittelspannungsfreileitung.

Die VT hat im Rahmen von Planänderungen mehrere Ersatzmaßnahmen (E 22 bis E 25) als Ersatz für nicht umsetzbare Kompensationsmaßnahmen aufgenommen. Hier wurde vorab geprüft, ob auf den o. g. Kompensationspool des Landkreises Sonneberg zurückgegriffen werden konnte. Angesichts anderer geeigneter Vorschläge, die z. B. von der Forstverwaltung (Maßnahmen E 15.8 - 15.10, E 22, E 23) bzw. von private Grundstückseigentümern (Maßnahmen E 24 und E 25) unterbreitet wurden, war dies nicht erforderlich.

Zudem hatte die Prüfung ergeben, dass im Flächenpool lediglich große Räume ausgewiesen (Pläne im Maßstab 1 : 25.000 und 1 : 10.000) sind, in denen Maßnahmen geplant werden sollen. Die Ausweisung der Flächen resultiert aus Abstimmungen verschiedener Fachbehörden (u.a. Naturschutz, Landwirtschaft, Wasserwirtschaft), ohne dass dabei Grundstücksgrenzen und Eigentumsverhältnisse beachtet worden wären.

Der Flächenpool zielt primär auf eine räumliche Lenkung von Planungen ab und enthält keine konkreten, parzellengenau ausgewiesenen, eigentumsrechtlich umsetzbaren Maßnahmen, die kurzfristig in Planungen übernommen werden können.

Im planfestgestellten Maßnahmenkonzept sind im Stadtgebiet Schalkau die Ersatzmaßnahmen E 11 (Gebäuderückbau einer Feldscheune) und E 12 (Gehölzpflanzungen) aufgenommen worden. Hinzu kommt die Maßnahme E 16.3 (Verkabelung von Mittelspannungsfreileitungen). Zusätzliche Ersatzmaßnahmen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich. Auch sind die von der Stadt Schalkau unterbreiteten Maßnahmenvorschläge als naturschutzrechtliche Ersatzmaßnahmen teilweise ungeeignet, teilweise würden diese neue Eingriffstatbestände erzeugen.

Unabhängig davon weist die AHB / PFB darauf hin, dass die naturschutzrechtlichen Bestimmungen eine auf Gemeinde- und Gemarkungsflächen bezogene Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht vorsehen.

Die Forderung der Stadt Schalkau (O-Nr. 128,001) nach einer Verlegung oder Erdverkabelung der bestehenden 110 kV-Leitung ist zurückzuweisen.

Die VT ist nicht Eigentümerin der 110 kV-Leitung. Zudem ist es unverhältnismäßig, der VT eine Verbesserung des Landschaftsbildes für ein perspektivisches Wohngebiet aufzugeben.

Hier wird insbesondere auf den weiteren Planungsprozess zur möglichen perspektivischen Einbindung des UW Schalkau verwiesen, in dem die o. g. Forderungen - bei entsprechend verfestigter Planung des Wohngebietes - eingebracht werden können.

Soweit einzelne Einwender (O-Nr. 021, 025 und 033) Flächen angeboten oder vorgeschlagen haben, auf denen Ausgleichsmaßnahmen (vorrangig Flächen zur Aufforstung) umgesetzt werden könnten, verweist die AHB / PFB auf Folgendes:

Mit der forstrechtlichen Ersatzmaßnahme E 21 (Erstaufforstung Pfungstberg bei Leutenthal) werden die Eingriffe in den bestehenden Wald kompensiert. Es wird auf die Unterlage 10.4, Anlage 6.2.20 (Maßnahmenblatt und Lageplan) verwiesen. Hinzu kommen die umfangreichen Maßnahmen des Waldumbaus (Unterlage 10.4, Anlage 6.2, Maßnahmenkomplex E 17).

Das Maßnahmenkonzept der VT wird von der zuständigen Fachbehörde (TLVwA Ref. 410, ONB) unterstützt und als ausreichend betrachtet.

Bedingt durch die teilweise nicht umsetzbaren Ersatzmaßnahmen war es möglich, im Zuge der Planänderungen auf das Angebot der Einwender zu reagieren (vgl. Teil B, Ziffer IV.2). Auf den vorgeschlagenen Flächen wurde die Ersatzmaßnahme E 24 (Aufforstung Laubmischwald bei Roth) zusätzlich aufgenommen.

Weitere Aufforstungsflächen, die über den Kompensationsbedarf hinausgehen, können der VT jedoch nicht auferlegt werden.

Das Landratsamt Weimarer-Land Wald (O-Nr. 042) fordert in seinem Schreiben vom 7. November 2013, dass der Abstand der vorgesehenen Zäunung zum angrenzenden Streuobstbestand und Naturdenkmal "Pfungstberg bei Leutenthal" mindestens 5 m, ausgehend von der jeweiligen Kronentraufe der vorhandenen Bäume, betragen muss.

Der Forderung wird entsprochen.

Im Zuge der LAP der forstrechtlichen Ersatzmaßnahme E 21 (Erstaufforstung Pfungstberg bei Leutenthal) ist in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde und dem Forstamt Bad Berka ein Abstand der vorgesehenen Zäunung zum angrenzenden Streuobstbestand und Naturdenkmal "Pfungstberg bei Leutenthal" von mindestens 5 m einzuhalten. Auf Teil A, Ziffer IV.3 (3) des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Der Thüringerwald-Verein Goldisthal e.V. (O-Nr. 030) kritisiert die Verteilung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und fordert für den Naturraum um Goldisthal, der durch andere Großprojekte (ICE-Neubautrasse, PSW) bereits stark beeinträchtigt wurde, den Anteil an Kompensation, der dem Eingriff vor Ort entspricht.

Die räumliche Verteilung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurde auch von mehreren privaten Einwendern thematisiert.

Auf die Forderung wird wie folgt erwidert:

Die naturschutzrechtlichen Bestimmungen sehen eine auf Gemeindeflächen bezogene Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht vor (vgl. § 15 Abs. 2 BNatSchG). Bezugspunkt ist der vom Eingriff betroffene Naturraum. Als Bezugsraum sind die naturräumlichen Einheiten zu wählen, so dass sich einzelne Maßnahmenstandorte auch in größerer Entfernung zum unmittelbaren Eingriffsort befinden können.

Im Übrigen verweist die AHB / PFB auf die Bestätigung des Konzeptes der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch die zuständige Fachbehörde (TLVwA Ref. 410, ONB).

Die VG „Bergbahnregion / Schwarzatal“, Gemeinde Katzhütte (O-Nr. 107) kritisiert, die VT setze nur eine Ersatzmaßnahme (E 4 - Renaturierung der Oelze) im Gemeindegebiet um, obwohl die Gemeinde eine Vielzahl von möglichen bzw. zu prüfenden Kompensationsmaßnahmen vorgeschlagen hätte.

Auf die Einwendung wird wie folgt erwidert:

Die Auswahl der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgte in Abstimmung mit der Oberen und den Unteren Naturschutzbehörden. Die eigentumsrechtliche Verfügbarkeit der betreffenden Grundstücke spielte dabei neben den fachlichen Belangen eine wichtige Rolle.

Naturschutzfachlich ungeeignet bzw. fachlich nachrangig sind die folgenden von der Gemeinde genannten Maßnahmen:

- Entschlammung des Reichenbacher Teiches,
- Ausbau des Wanderweges Bahnhof Katzhütte - Amselbach (Panoramaweg),
- Rekonstruktion des Flusslaufes Amselbach und des Weges zum Amselheim,
- Entbuschung des Kesseltals und
- Ausbau des Weges zwischen der Pechhütte und dem ehemaligen Haus des Volkes,

da keine Aufwertung von Schutzgütern erfolgen kann (z. B. Biotope, Landschaftsbild) und teilweise sogar zusätzliche Eingriffe notwendig werden würden.

Nicht berücksichtigt werden konnten auch die folgenden Maßnahmen:

- Entbuschungen Rosenberg, Sonnenberg und Pechhütte,

- Entbuschung der zugewachsenen Bergwiesen in der Neuhäuser, Oelzer, Masserberger und Großbreitenbacher Straße,
- Abriss ehemaliges Glaswerk Masserbrück und
- Wiesenpflege im Tal der Weißen Schwarza, Kuchenecke,

da deren Umsetzbarkeit eigentumsrechtlich nicht abgesichert, teilweise sogar vollständig ungeklärt ist.

Der Rückbau der Zufahrtsstraße ab Tischersmühle bis Schmiedebachkopf mit nachfolgender Aufforstung kann nicht erfolgen, da diese als Baustraße in Betrieb ist.

Die Aufforstung der Abraumdeponien rund um den Vorderen Schmiedebachkopf durch Anlegung von Streuobstwiesen kann nicht erfolgen, weil die Begrünung der Erdstoffdeponien im Zuge der ICE-Neubaustrecke als Ersatzmaßnahme durch die DB AG geplant und umgesetzt wird.

Die Verkabelung mehrerer Mittelspannungsfreileitungen erfolgt bereits in ausreichendem Maße in anderen Räumen.

Die Wiesenpflege der Platzwiesen erfolgt bereits durch eine Kompensationsmaßnahme für die 380 kV-Leitung Goldisthal-Altenfeld.

Laut Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen (O-Nr. 124) ist die VT zu einem Monitoring zu verpflichten, wie sich die anlagen- und betriebsbedingten Einflüsse auf die vorkommenden Lebensgemeinschaften auswirken. Zudem wird eine Erfolgskontrolle der Kompensations- und Managementmaßnahmen von zehn (besser zwanzig) Jahren gefordert.

Auf die Einwendung wird wie folgt erwidert:

Das durchaus wünschenswerte Monitoring kann der VT nicht aufgegeben werden. Unter Bezug auf die o. g. Ausführungen bestätigt die AHB / PFB, dass umfassende Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation vorhabenbedingter Wirkungen vorgesehen sind. Dies bestätigt die Stellungnahme der zuständigen Fachbehörde (TLVwA Ref. 410, ONB).

Eine Verpflichtung zur Erfassung der von den Einwendern gewünschten Datenbestände besteht nicht.

Die Erfolgskontrolle von naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist vor dem Hintergrund von § 17 Abs. 7 BNatSchG gewährleistet. Die VT hat alle hierzu erforderlichen Nachweise gegenüber den zuständigen Behörden zu erbringen.

Die ONB (TLVwA Ref. 410) fordert, alle Kompensationsflächen hinsichtlich ihres Zweckes dauerhaft zu sichern. Insbesondere die Maßnahmenflächen im bzw. in der Nähe des bauplanungsrechtlichen Innenbereichs (E 18, E 19 und E 20.2) seien mit ihrem Entwicklungsziel dinglich zu sichern. Der Nachweis über die Sicherung sei der AHB / PFB sowie der ONB vor Baubeginn vorzulegen.

Auf die Forderungen wird wie folgt erwidert:

Die Kompensationsflächen sind durch die VT hinsichtlich ihres Zweckes dauerhaft zu sichern. Entsprechende Nachweise sind der ONB vorzulegen.

Auf Teil A, Ziffer IV.2.1 (3) des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Weiter fordert die ONB (TLVwA Ref. 410):

- Bei der Revitalisierung des Mühlteiches bei Scheibe-Alsbach (Ersatzmaßnahme E 6) seien Nachnutzungen auszuschließen, die den naturschutzfachlichen Zielen der Maßnahme entgegenstehen.
- Die im Rahmen der Ersatzmaßnahme E 12 vorgesehene Streuobstwiese sei mit mindestens 10 Einzelbäumen zu bepflanzen. Die Unterhaltungspflege habe vorrangig durch Mahd zu erfolgen.
- Für die geplanten Saat- und Bepflanzungsmaßnahmen in der freien Natur seien ausschließlich standortheimische Arten zu verwenden. Diese sollen vorzugsweise nur innerhalb ihrer Vorkommensgebiete ausgebracht werden.

Den Forderungen bzgl. der Ersatzmaßnahme E 6 wird entsprochen.

Auf Teil A, Ziffer IV.2.2 (5) des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Die Ersatzmaßnahme E 6 kann nur dann ihre ökologische Funktion erfüllen, wenn eine Nachnutzung im Sinne des Naturschutzes erfolgt.

Die Ersatzmaßnahme E 12 gilt in Thüringen als geschütztes Biotop und unterliegt damit einem naturschutzrechtlichen Grundschutz, wenn diese Streuobstwiese mindestens 10 Bäume (Hochstämme) aufweist. Hinsichtlich der Unterhaltungspflege auf kleinflächigen Streuobstwiesen kann den naturschutzfachlichen Belangen mit einer Mahdnutzung besser Rechnung getragen werden als mit einer extensiven Beweidung. Im Zuge der Planänderung wurde dies durch die VT berücksichtigt (vgl. Teil B, Ziffer IV.2).

Bei den vorgesehenen Saat- und Bepflanzungsmaßnahmen (ausgenommen Maßnahmen zur Erst- und Wiederaufforstung) hat das Vermehrungsgut (Saat- und Pflanzgut) im Rahmen der der VT zur Verfügung stehenden Möglichkeiten wie auch nach Maßgabe des auf dem Markt zu gegebener Zeit vorhandenen Angebotes aus gebietsheimischen Herkünften zu stammen.

Steht der VT hinsichtlich der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen kein Vermehrungsgut (Saat- und Pflanzgut) aus gebietsheimischen, d. h. autochthonen Herkünften zur Verfügung, so hat sie Saatgutmischungen sowie Pflanzware aus zertifizierter, d. h. nachgewiesener und vergleichbarer Herkunft zu verwenden. In der Ausschreibung ist jeweils die Art und Qualität der Pflanzware vorzugeben.

Auf Teil A, Ziffer IV.2.2 (6) des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Die Einwender (O-Nr. 067) bezeichnen die Ersatzmaßnahme E 16 (Verkabelungen von Mittelspannungsfreileitungen) als eine notwendige Maßnahme, die nicht als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme für zerstörte Natur angerechnet werden könnte.

Die AHB / PFB weist darauf hin, dass die Betreiberin der betreffenden Mittelspannungsfreileitungen, die Thüringer Energienetze GmbH (TEN), nicht verpflichtet ist, diese Leitungen zu verkabeln. Sie hat dies auch nicht geplant. Es besteht dafür auch keine technische Notwendigkeit.

Die mit dem festgestellten Plan festgesetzte Ersatzmaßnahme E 16 erfolgt in Abstimmung mit der TEN deshalb als naturschutzrechtliche Ersatzmaßnahme. Ein wesentliches Ziel ist die Beseitigung von Störungen des Landschaftsbildes bzw. von Hindernissen für bestimmte Vogelarten, wodurch ein unmittelbarer sachlicher Zusammenhang zum Vorhaben hergestellt ist.

Mit der Umsetzung dieser Maßnahmen wird Maßgabe M23 der Landesplanerischen Beurteilung vom 30.03.2011 Rechnung getragen. Als Kompensationsmaßnahmen sind hiernach „vorrangig Rückbaumaßnahmen anderer Freileitungen oder sonstiger störender bauliche Anlagen im Außenbereich vorzusehen“.

Die zuständige Fachbehörde (TLVwA Ref. 410, ONB) hat die geplanten Verkabelungen als naturschutzrechtliche Ersatzmaßnahmen bestätigt.

Der Landesanglerverband Thüringen e.V. (O-Nr. 078) fordert in seinem Schreiben vom 11. November 2013 die Einbeziehung der betroffenen Fischereirechtsinhaber in die Vorbereitung und Umsetzung der Ersatzmaßnahmen E 1, E 4, E 5, E 6, E 7, E 13 und E 14.

Weiterhin wird eine unabhängige ökologische Baubegleitung gefordert.

Diese Forderung wird auch vom TLVwA Ref. 410, ONB (O-Nr.168) erhoben.

Den Forderungen wird dahingehend entsprochen, dass unter Berücksichtigung der Planänderungen (vgl. Teil B, Ziffer IV.2) bei allen Ersatzmaßnahmen, bei denen Fischereirechte beeinflusst werden, die Rechtsinhaber bei der Vorbereitung und Umsetzung zu beteiligen sind. Eine ökologische Baubegleitung ist umzusetzen.

Auf Teil A, Ziffer IV.2.1 (5) und Ziffer IV.2.2 (2) des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Die Einwender (O-Nr. 080) weisen darauf hin, dass in dem betroffenen Wald (zwischen M 53 und M 55 und im Rödersgrund) verschiedene Orchideen wachsen. Durch das Abholzen würde der Lebensraum für diese seltenen Pflanzen auf Dauer zerstört werden.

Den Hinweisen wird gefolgt. Um Beeinträchtigungen weitestgehend auszuschließen, werden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen umgesetzt (Teil A, Ziffer IV.2.3 (1)). Im Übrigen sind mit der Entbuschung und Pflege von Bergwiesen (Maßnahmenkomplex



E 15) sowie mit der Ersatzmaßnahme E 20.4 Kompensationsmaßnahmen vorgesehen, die auch der Artengruppe der Orchideen zugutekommen.

Ergänzend wird auf die Zusage der VT verwiesen, die unter Teil A, Ziffer IV.2.2 (3) als Nebenbestimmung festgesetzt wurde.

Die Stadt Großbreitenbach (O-Nr. 134) begrüßt in ihrem Schreiben vom 14. November 2013 die Ersatzmaßnahme E 18 und beantragt, diese Maßnahme zeitlich vorzuziehen. So könne zeitnah zu den aktuell bereits stattfindenden Eingriffen im Zuge des Neubaus der 380 kV-Trasse Halle-Schweinfurt im Eingriffsraum Großbreitenbach ein adäquater Ausgleich hergestellt werden.

Auf die Forderung wird wie folgt erwidert:

Die Ersatzmaßnahmen werden im Anschluss, spätestens ein Jahr nach Errichtung der Freileitung umgesetzt. Dies gilt auch für die Maßnahme E 18 (Rückbau des ehemaligen Kulturhauses „Schützenhof“).

Die VT hat zugesagt, die weiterführende Planung für diese Abrissmaßnahme zeitnah nach eingetretener Rechtskraft des Planfeststellungsbeschlusses zu beauftragen.

Die AHB / PFB verweist in diesem Kontext darauf, dass für die E 18 eine detaillierte Ausführungsplanung zu erstellen ist. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Gebäudebestand Fortpflanzungs- und Ruhestätte wildlebender Tiere geschützter Arten (z. B. Fledermäuse, Schwalben oder Hornissen) ist, weshalb rechtzeitig vor Beginn der Abrissarbeiten eine entsprechende Kontrolle zu erfolgen hat. Ggf. sind je nach Artenvorkommen in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde geeignete Schutz- bzw. Ausgleichsmaßnahmen festzulegen.

Der AHO Thüringen e.V. (O-Nr.138) fordert in seiner Stellungnahme vom 14. November 2013 (Posteingang 19. November 2013), dass die Maßnahme E 15 (Optimierung der Artenzusammensetzung von Bergwiesen) für die einzelnen Teilflächen in Bezug auf die potentiell mögliche charakteristische Vegetationsstruktur (spezifische Pflanzengesellschaft) konkretisiert werden sollte. Der Arbeitskreis schlägt vor, für die Flächen E 15.1 und E 15.2 ein Artenhilfsprogramm für die vom Aussterben bedrohte Bergwiesen-Orchideenart Weißzunge *Pseu-dorchis albida*, die im Bereich dieser Maßnahme noch vorkommt, aufzusetzen.

Auf die Einwendung wird - unabhängig von der möglichen Präklusion - wie folgt erwidert:

Die VT hat zugesagt, der Forderung in der LAP zu entsprechen.

Auf Teil A, Ziffer IV.2.2 (3) des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Darüberhinaus sind mit der Entbuschung und Pflege von Bergwiesen (Maßnahmenkomplex E 15) sowie mit der Ersatzmaßnahme E 20.4 Kompensationsmaßnahmen vorgesehen, die auch der Artengruppe der Orchideen zugutekommen.

Weiter regt der AHO Thüringen e.V. (O-Nr.138) eine langfristige Sicherung der naturschutzfachlichen Pflege aufgelassener, botanisch wertvoller Grünlandbiotope (Berg- und Feuchtwiesen) im Trassenverlauf an, die einen an den Naturschutz gebundenen Flächenerwerb einschließt. Der AHO schlägt außerdem vor, die Herausnahme altholzreicher Waldbestände aus der forstwirtschaftlichen Nutzung zu finanzieren und diese durch Flächen-erwerb (Prozessschutzflächen) langfristig zu sichern.

Die Aufnahme der hier von den Einwendern vorgeschlagenen zusätzlichen Kompensationsmaßnahmen ist nicht erforderlich. Im Zuge der Planänderungen hat sich die VT entschieden, zusätzliche Kompensation hinsichtlich Landschaftsbild und Waldertüchtigung vorzunehmen und diese den vorgeschlagenen zusätzlichen Kompensationsmaßnahmen vorgezogen. Das ist für die AHB / PFB nachvollziehbar.

Zu den diesbezüglichen Planänderungen hat der AHO (O-Nr. 04A) mit Schreiben vom 10.10.2014 den Hinweis gegeben, dass bei Umsetzung der Ersatzmaßnahme E 16.6 und der möglichen Inanspruchnahme von Biotopgrünland (i.S. des § 30 BNatSchG) Arbeitstechniken (z.B. Abplaggen) zur Anwendung gelangen sollten, die mit einer weitgehenden Schonung der Grasnarbe einhergehen.

Dem Hinweis wird entsprochen. Sowohl das „Abplaggen“ (Abschälen des Mutterbodens) als auch der sonstige Umgang mit Mutterboden wird über Nebenbestimmungen geregelt. Deren Umsetzung wird durch die ÖBB überwacht.

Auf Teil A, Ziffern IV.2.1 (5) und IV.4 (5) des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass für die Ersatzmaßnahme E 16 (Verkabelung vorhandener Mittelspannungsfreileitungen) eine Bauzeitbefristung sowie der Schutz wertvoller Strukturen bereits vorgesehen sind (vgl. Maßnahmenblatt).

Das TLVwA, Ref. 460, ländlicher Raum (O-Nr. 148) fordert in seiner Stellungnahme vom 26. November 2013, dass bei Umsetzung der Ersatzmaßnahme E 8 (Ergänzungspflanzung in einer Allee zwischen Theuern und Rauenstein) der befahrbare Lichtraum von 4 m Breite und 4,5 m Höhe, sowie Freihaltung und freie Zugänglichkeit der Feldzufahrten gewährleistet bleiben muss.

Der Thüringer Bauernverband e.V. - Regionalgeschäftsstelle Süd (O-Nr. 050) sowie der Thüringer Bauernverband e.V. - Landesgeschäftsstelle -Nr. 090) der, wie die Einwender O-Nr. 128,002, die Maßnahme E 8 grundsätzlich ablehnt, fordern in den Stellungnahmen vom 11./6. November 2013, dass neben der Pflanzung von 25 Kirschbäumen der Altbestand zu pflegen sei.

Auf die Forderung wird wie folgt erwidert:

Die Ergänzungspflanzung erfolgt entlang einer öffentlichen Straße. Die hierfür geltenden Anforderungen an die Gestaltung des Lichtraumprofils werden eingehalten. Unter Berücksichtigung des Kronenvolumens der Bäume und der Feldzufahrten sind nachweislich

ausreichend Bestandslücken (in Anzahl und Größe) für die geplanten Ergänzungspflanzungen vorhanden.

Im Zuge der Planänderung wurde die Zusage der VT aus dem Erörterungstermin berücksichtigt und beim Pflegeschnitt der vorhandene alte Gehölzbestand mit einbezogen (vgl. Teil B, Ziffer IV.2).

Im Zusammenhang mit der geänderten Planung bestätigt die ONB (O-Nr. 02A) die naturschutzfachlichen Änderungen, bezeichnet diese als sinnvoll sowie geeignet, die weggefallenen bzw. in ihrem Umfang reduzierten Maßnahmen adäquat zu ersetzen und erhebt unter Beteiligung der UNB des LK Sonneberg (O-Nr. 07A) folgende Forderungen:

- die Maßnahme E15.8 (Herstellung einer Bergwiese) sei (um die Flurstücke 655 und 658) zu vergrößern und
- die sich an die Waldflächen der Ersatzmaßnahme E 23.1 und E 23.2 unmittelbar anschließenden Grünlandbiotop, welche sich z.T. als gesetzlich geschützte Biotop darstellen (Bergwiesen sowie seggen- und binsenreiche Nasswiesen), seien im Zuge der Maßnahmeumsetzung in keiner Weise zu beeinträchtigen.

Die Maßnahme E 24 (Aufforstung bei Roth) wird von der UNB hingegen abgelehnt.

Auf die Forderungen wird wie folgt erwidert:

Der Forderung zur Vergrößerung der Maßnahme E 15.8 auf dem Flurstück 657 in der Gemarkung Igelshieb wird entsprochen. Die Eigentümer der Flurstücke 655 und 658 haben mit Datum vom 03.12.2014 ihre Zustimmung zur naturschutzfachlich sinnvollen Erweiterung der Ersatzmaßnahme E15.8 gegeben.

Auf Teil A, Ziffer IV.2.2 (8) des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Mit den artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Teil A, Ziffer IV.2.3) sowie der ÖBB (Teil A, Ziffer IV.2.1 (5)) sind ausreichende Vorkehrungen getroffen, eine Beeinträchtigung der sich an die Waldflächen der Ersatzmaßnahme E 23.1 und E 23.2 unmittelbar anschließenden Grünlandbiotop zu verhindern.

Darüber hinaus sind keine Festlegungen notwendig.

Die Ablehnung der Ersatzmaßnahme E 24 (Erstaufforstung Laubmischwald bei Roth) wird von der UNB mit § 15 Abs. 3 BNatSchG begründet. Bei der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sei auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Insbesondere seien für die landwirtschaftliche Nutzung geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen.

Die Ersatzmaßnahme umfasst die Flurstücke 322 und 317/2, Gemarkung Roth, und grenzt an die planfestgestellte Aufforstungsfläche der DB AG (Ersatzmaßnahme im Zuge der VDE 8) an. Sie ist naturschutzfachlich geeignet, Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu kompensieren. Die Größe der Aufforstungsfläche von 2.600 m<sup>2</sup> auf dem teilweise brach

liegenden landwirtschaftlichen Grenzertragsstandort wird nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange führen. Ergänzend wird darauf verwiesen, dass die Einwender O-Nr. 033 in ihrer Einwendung vom 23.10.2013 diese Flurstücke für Aufforstungsmaßnahmen angeboten und mit Datum vom 09.09.2014 dieser neuen Ersatzmaßnahme zugestimmt haben.

Im festgestellten Plan wird mit dem Gesamtkonzept der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dem § 15 Abs. 3 BNatSchG umfangreich Rechnung getragen. Landwirtschaftliche Flächen werden für naturschutzrechtliche Ersatzmaßnahmen nur in äußerst geringem Umfang eingeplant (lediglich Ersatzmaßnahme E 24) und genutzt. Demgegenüber sind zahlreiche Maßnahmen vorgesehen, die auf die Beseitigung von Bewirtschaftungshindernissen auf landwirtschaftlichen Flächen (Rückbau und Verkabelung von Mittelspannungsleitungen, s. Maßnahmenkomplex E 16) oder deren Wiederherstellung (Herstellung von Bergwiesen, s. Maßnahmenkomplex E 15 sowie Gebäuderückbau mit Überführung in Ackerland, s. Maßnahme E 11) gerichtet sind.

Die Einwender (O-Nr. 01A) fordern im Zusammenhang mit der geänderten Ersatzmaßnahme E 1 die Berücksichtigung eines Abflusses (Verbindung) aus dem Teich in den neu anzulegenden naturnahen Gewässerverlauf.

Der Forderung wird entsprochen.

Auf dem nördlich der Ersatzmaßnahme E 1 (Fließgewässerrenaturierung bei Langwiesen) befindlichen Flurstück der Eigentümer (Gemarkung Langwiesen, Flur 16, Flurstück 824) befindet sich ein Teich, an dessen südlichen Rand, wie aus den Planänderungsunterlagen (Unterlage 10.4, Anlage 6.2.1 Blatt 01A) ersichtlich, die Neuanlage des Fließgewässers anbindet.

Es ist ein regulierbarer Abfluss aus dem Teich in das neu anzulegende Fließgewässer zu errichten.

Auf Teil A, Ziffer IV.5.1 (9) des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Die Deutsche Bahn AG (O-Nr. 163) fordert in ihrer Stellungnahme vom 12. Dezember 2013 zwischen den Maßnahmenträgern müssten Abstimmungen bzgl. sich in der Umsetzung bzw. in der Planung befindlichen bahnseitigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgen.

Da die Zufahrt zum Mast M 71 auf der Deponie Müss die bereits durchgeführten Einzelbaumpflanzungen und die eingezäunten Heckenparzellen beeinträchtigt, sei eine geänderte Linienführung der Zufahrt erforderlich.

Den Forderungen wird entsprochen.

Zwischen den Maßnahmenträgern sind Abstimmungen zur Optimierung der Maßnahmenumsetzung bzgl. sich in der Umsetzung bzw. in der Planung befindlichen bahnseitigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen. Dies schließt auch die Optimierung der

Zufahrt zum M 71 sowie die Standorte der geplanten Grünlandextensivierungen (M 60, M 62 bis M 64) ein.

Auf Teil A, Ziffer IV.2.1 (6) des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Weiter fordert die DB AG, dass bei bauzeitlich in Anspruch genommenen bahnseitigen Maßnahmenflächen die VT das bereits umgesetzte Zielbiotop nach Beendigung der Baumaßnahmen vollständig wieder herzustellen bzw. eine Entwicklung hin zum Zielzustand zu gewährleisten habe.

Auf die Forderung wird wie folgt erwidert:

Die bauzeitliche Inanspruchnahme geplanter Nichtgehölzbiotope ist durch die Rekultivierungsarbeiten (Bodenlockerung, Wiederaufbringen des Mutterbodens) und die Nutzung des darin erhaltenen Samen- und Wurzelpotenzials auszugleichen.

Die bauzeitliche Inanspruchnahme von Gehölzflächen im Trassenbereich wurde über den Schneisenhieb bilanziert und kompensiert, so dass sich kein Erfordernis für eine erneute Anpflanzung ergibt. Auch entstehen hier Sukzessionsflächen mit aufkommendem Gehölzbewuchs.

Ein Nachpflanzen von Laubgehölzen auf temporär genutzten Flächen außerhalb des Trassenbereiches hat zu erfolgen. Details sind in den o.g. und festgesetzten Abstimmungen zu klären.

Die Einwender (O-Nr. 028) verweisen auf die laufenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aus der ICE-Baumaßnahme, durch welche ein Naturschutzgebiet entstehen sollte. Ergänzend wird auf hoch schützenswerte Fledermäuse, Mäusebussarde, Falken und Rote Milane verwiesen. Diese seien durch die Freileitungstrasse gefährdet.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Alle bestehenden und geplanten naturschutzrechtlichen Schutzgebiete im Trassenbereich und dessen Umfeld sind in den Unterlagen der VT dargestellt (UVS II, Unterlage 9.2, Anlage 2, Blatt 01A). Grundlage hierfür sind die aktuellen Daten der Naturschutzbehörden. Demnach gibt es in dem von den Einwendern genannten Raum keine verbindlichen Planungen für die Ausweisung eines Naturschutzgebietes.

Sofern Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der DB AG durch das Vorhaben beeinträchtigt werden sollten, werden diese Beeinträchtigungen vollumfänglich bilanziert und kompensiert (LBP, Unterlage 10).

Die von den Einwendern genannten schützenswerten Tiere wurden bei der Kartierung erfasst (s. u.a. Unterlage 10.1, LBP, Tabelle 12 Seiten 84 f. sowie 86 f. und Anlage 4). Die unter Teil A, Ziffer IV.2.3 festgesetzten Nebenbestimmungen sind geeignet, das Eintreten von Verbotstatbeständen im Hinblick auf diese Tierarten zu verhindern. Eine direkte bau- bzw. vorhabenbedingte Betroffenheit (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Tötung) kann ausgeschlossen werden.

Soweit Einwender (O-Nr. 112 und 113) auf „hinreichend bekannte Probleme mit derartigen Leitungen für durchziehende Vögel“ hinweisen, wird hierzu folgendermaßen erwidert:

Zum Schutz vor Anprallgefahren (LBP, Unterlage 10.1, Kap. 3.1.4.1) ist das Anbringen von Vogelschutzmarkern an der Freileitung (Kap. 4.4.2) als allgemein anerkannte Maßnahme vorgesehen. Auf die festgesetzten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen unter Teil A, Ziffer IV.2.3 des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Die ONB (TLVwA, Ref. 410, O-Nr. 168) fordert eine Abstimmung über den geeigneten Markierungstyp der Vogelschutzmarker, da nach gegenwärtigem Kenntnisstand Vogelschutzmarker in Form beweglicher schwarz-weißer Kunststoffstäbe am wirksamsten seien.

Der Forderung zur Abstimmung wurde entsprochen.

Als Minimierungsmaßnahme zum Vogelschutz sind Vogelschutzmarker auf den Erdseilen der Freileitung (LBP Kap. 4.4.2, S. 331) festgesetzt worden (vgl. Teil A, Ziffer IV.2.3 (11)). Es ist vorgesehen, in einem Abstand von 20 m jeweils zwei schwarz-weiße Spiralmarker zusammen an den Erdseilen anzubringen.

Die Verwendung dieses Markertyps und die Art seiner Anbringung haben sich bei Bau und Betrieb anderer Leitungen bewährt. Marker dieses Typs stellen einen wirksamen Anprallschutz dar. Sie werden auch im zweiten Abschnitt der SWKL verwendet.

Die zunächst von der ONB präferierten Marker aus schwarz-weißen Kunststoffstäben sind für den Menschen deutlich auffälliger als die vorgesehenen Spiralmarker.

Von der Kombination schwarz-weiß geht die entscheidende Kontrastwirkung aus und sorgt - auch bei unterschiedlichen Sichtverhältnissen - für die Erkennbarkeit der Leitung. Diese Kontrastwirkung tritt unabhängig davon ein, ob sich einzelne Teile der Marker bewegen oder nicht. Das maßgebliche Ziel, das Erdseil für anfliegende Vögel als Hindernis sichtbar werden zu lassen, wird bereits durch die schwarz-weißen Spiralmarker (schwarz und weiß aufeinander folgend) erreicht. Diese Vogelschutzmarker und ihre Art der Anbringung stellen die konsequente Erfüllung des Minimierungsgebotes dar, in dem die oben erläuterte, für den Anprallschutz maßgebliche Kontrastwirkung gesichert und gleichzeitig die Wahrnehmbarkeit der Marker für den Menschen äußerst gering ist.

Mit Schreiben vom 20.08.2014 hat die ONB bestätigt, dass die Geeignetheit der von der VT geplanten (und von der AHB / PFB bereits für den zweiten Abschnitt der SWKL festgesetzten) Markertypen ergänzend nachvollziehbar dargelegt sei.

Die Einwender (O-Nr. 061 und 095) bezeichnen Masten und Seile als Todesfalle für Zugvögel und ansässige Vögel. Die Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e.V. (O-Nr. 124) befürchtet Beeinträchtigungen durch Kollisionen und Stromschäden durch Anflug. Auch mit Verhaltensänderungen beim Unterqueren, Überqueren oder auch beim Durchfliegen der Leiterseile bzw. Meideverhalten sei zu rechnen.

Auf die Einwendung wird wie folgt erwidert:

In den umfangreichen umweltfachlichen Studien (in den Planunterlagen 9, 10, 11 und 12) nimmt der Vogelschutz eine zentrale Stellung ein. Vor allem unter ungünstigen Witterungsbedingungen mögliche Gefahren für Vögel werden thematisiert. Als Resultat werden in den für den Vogelschutz besonders sensiblen Bereichen nach Abstimmung mit den Naturschutzbehörden großräumig Vogelschutzmarker an den Erdseilen angebracht, um so die Erkennbarkeit der Freileitung für anfliegende Vögel zu erhöhen und das Risiko eines Anpralls zu verringern. Die Fachliteratur zu Untersuchungen an bestehenden Leitungen spricht von einer Verminderung des Anflugrisikos für Vögel von bis zu 95 %. Die diesbezüglichen Untersuchungen erstreckten sich auch auf Schlechtwetterlagen sowie Dämmerungs- und Nachtzeiten.

In einem längeren Teilabschnitt wird die SWKL parallel zu einer bestehenden Freileitung geführt, an die sich Vögel bereits gewöhnt und die sie zu vermeiden gelernt haben. Die Bündelung der SWKL mit der Bestandsleitung wird zusätzlich zu einer besseren Erkennbarkeit für Vögel führen und dadurch das Vogelverhalten vor dem Hindernis positiv verändern können.

Verbleibende Beeinträchtigungen werden durch die im LBP vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert (vgl. auch die Ausführungen der AHB / PFB unter Teil B, Ziffer V.4 und V.5 sowie Unterlagen 10.1 und 10.4).

Ergänzend wird darauf verwiesen, dass die zuständige Fachbehörde (TLVwA Ref. 410, ONB) in ihrer Stellungnahme vom 17.12.2013 dieses Maßnahmenkonzept bestätigt hat.

Der Landesjagdverband Thüringen e.V. (O-Nr. 025) fordert in seinem Schreiben vom 05.11.2013 die Studien zur Umwelterträglichkeit tiefgründig zu erweitern und dabei insbesondere Grasfrosch, Ringelnatter, Erdkröte, Waldeidechse, Waldkauz, Schleiereule sowie die Überspannung der Effelder zu berücksichtigen. Kompensationsmaßnahmen seien neu zu definieren.

Hinweise bzgl. des Vorkommens o. g. Tierarten sind auch von der Jagdgenossenschaft Almerswind (O-Nr. 066) sowie von privaten Einwendern (O-Nr. 070 und 113) gegeben worden.

Die Forderung wird zurückgewiesen.

Ergänzend zu den von der AHB / PFB vorgenommenen Bewertungen der Umweltauswirkungen (vgl. Teil B, Ziffern V.4 bis V.8) wird darauf verwiesen, dass die Detailplanung des Vorhabens und dabei insbesondere die die Linienführung und Mastausteilung betreffenden Entscheidungen unter Abwägung der verschiedensten - oft konkurrierenden - Schutzgüter und -belange sowie unter Beachtung der technischen Machbarkeit und der in der Landesplanerischen Beurteilung vom 30.03.2011 enthaltenen räumlichen und sachlichen Vorgaben erfolgten. In diesem Kontext sind negative Auswirkungen auf einzelne Tierarten nicht in jedem Fall vermeidbar.

Auf die Auswirkung des Vorhabens auf jagdbare Tierarten wird in der UVS II (Unterlage 9.1, Kap. 3.8.1) ausführlich eingegangen. Beeinträchtigungen werden soweit wie möglich vermieden (z. B. Bauzeiteinschränkungen) oder minimiert (ÖSM).

Die europarechtlich streng geschützten Tier- und Pflanzenarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet sind, wurden artweise geprüft. Die hier angesprochenen Arten (Erdkröte, Ringelnatter, Waldeidechse) sind nicht gelistet.

Im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung (ÖBB) werden jedoch spezielle Schutzmaßnahmen im Vorfeld und während des Baus u. a. für die erwähnten Amphibien- und Reptilienarten durchgeführt.

Auf Teil A, Ziffer IV.2.1 (4) und (5) sowie Ziffer IV.2.3 des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Im Jahr 2012 konnten weder Waldkauz noch Schleiereule als Brutvögel nachgewiesen werden. Schon die Brutvogelerfassung im Jahr 2010 hatte keinen Nachweis dieser Arten im Gebiet erbracht. Die unter Teil A, Ziffer IV.2.3 festgesetzten Nebenbestimmungen sind jedoch auch geeignet, das Eintreten von Verbotstatbeständen im Hinblick auf die Arten Schleiereule und Waldkauz zu verhindern. Eine direkte baubedingte Betroffenheit (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Tötung) kann ausgeschlossen werden.

Für die AHB / PFB ist nicht ersichtlich, in welchem Bereich die Effelder durch die 380 kV-Freileitung überspannt wird. Insbesondere im Bereich Döhlau bis Froschgrundsee (Bayern) verläuft die Freileitung lediglich parallel zur Effelder und das in einer Entfernung von 300 - 500 m.

Die Einwender (O-Nr. 113) weisen darauf hin, dass die in der UVS vorgenommene Bewertung hinsichtlich eines Frühjahrszuges von Rauchschwalbe, Mehlschwalbe und Wachholderdrossel fehlerhaft sei, weil diese auch im Herbst durchziehen. Zudem wird die erfasste „Zahl der Mäusebussarde, Gartenbaumläufer oder andere“ als offensichtlicher, sehr auffälliger Fehler bezeichnet.

Hierzu stellt die AHB / PFB klar: Im Rahmen der Brutvogelkartierung aus dem Jahr 2010 (Unterlage 13.1), welche von Anfang April bis Anfang Juli erfolgte, wurden die genannten Arten im damaligen Abschnitt D2 (Raumordnungsverfahren) nicht als Brutvögel sondern als Durchzügler im Frühjahr erfasst. Dies schließt jedoch nicht aus, dass diese Arten nicht auch während des Herbstzuges im Gebiet vorkommen können. So wurden diese Arten im Rahmen der „Avifaunistischen Sonderuntersuchung Zug- und Rastvögel“ (Unterlage 13.3) auch während des Herbstzuges registriert.

Unabhängig davon sind die Nebenbestimmungen zum Schutz der Avifauna geeignet, Beeinträchtigungen dieser Vogelarten zu vermeiden.

Auf Teil A, Ziffer IV.2.3 (2, 7, 12, 13) zu Bauzeitenbeschränkungen und (11) zum Anbringen von Vogelschutzmarkern wird verwiesen.

Der AHB / PFB erschließt sich nicht, womit die Einwender die Aussage von „offensichtlichen, sehr auffälliger Fehlern“ begründen. Beide genannten Arten wurden im Rahmen der Brutvogelkartierung 2012 in einem mit der ONB (TLVwA Ref. 410) abgestimmten Untersuchungskorridor von einem erfahrenen Ornithologen erfasst. Anhaltspunkte für Zweifel an der Richtigkeit der für das Jahr 2012 ermittelten Brutpaaranzahl von Mäuse-



bussard und Gartenbaumläufer sind nicht ersichtlich. Darüber hinaus wurden beide Arten aufgrund des Nachweises im Untersuchungsgebiet im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (Unterlage 11) berücksichtigt.

Die Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen (O-Nr. 124) fordert die Bauzeiteinschränkung hinsichtlich der Brutplätze des Schwarzstorches auf die Zeitspanne von 01.03. - 15.08. jeden Jahres zu erweitern.

Der Forderung wird wie folgt entsprochen.

Der Beginn der Bauzeitenbeschränkung wird auf den 01.03. vorgezogen. Das Ende der Bauzeitenbeschränkung richtet sich danach, ob am jeweiligen Brutplatz auch nach dem 15.07. noch Jungvögel im Horst gefüttert werden bzw. diese erst ausfliegen. Sind im betroffenen Horst nachweislich keine Jungen mehr vorhanden, kann der Bereich zum Bau freigegeben werden. Die Prüfung, ob in den eventuell betroffenen Schwarzstorchhorsten auch nach dem 15.07. noch Jungvögel vorhanden sind, ist Aufgabe der ÖBB.

Auf Teil A, Ziffer IV.2.3 (13, letzter Satz) und Ziffer IV.2.1 (5) des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

#### Zustimmung zu Maßnahmen im LSG „Thüringer Wald“

Der das Landschaftsschutzgebiet „Thüringer Wald“ betreffenden Entscheidung (s. Teil A, Ziffer III.3 (2)) liegen die folgenden Erwägungen zugrunde:

Der Status als Schutzgebiet beruht auf dem Beschluss Nr. 349/83/67 des Rates des Bezirkes Suhl vom 28.06.1967 über die Erklärung eines Landschaftsteiles zum Landschaftsschutzgebiet. Die auf Grundlage damals geltenden Rechts erfolgende Unterschutzstellung gilt fort (§ 26 Abs. 1 ThürNatG) und wird auf der Grundlage von § 56 b ThürNatG konkretisiert. Das Verlegen von oberirdischen Leitungen ist erlaubnispflichtig (§ 56 b Absatz 2 Nr. 2 ThürNatG).

Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit den Schutzziele des Gebietes vereinbar ist (§ 56 b Absatz 4 ThürNatG).

Im o.g. Beschluss des Rates des Bezirkes Suhl sowie im zugehörigen Landschaftspflegeplan für das Gebiet (Beschluss des Rates des Bezirkes Suhl Nr. 120/87 vom 07.05.1987) wird die Zielstellung formuliert, Charakter und Schönheit der Landschaft sowie deren Erholungsfunktion zu erhalten.

Die ONB und offenbar auch die VT selbst gehen von einer „technischen Überprägung des Landschaftsbildes aus, die zu einer Einschränkung der Erholungseignung und des Erlebniswertes führen wird“. Laut Stellungnahme der ONB vom 17.12.2013 „erscheint“ das Vorhaben mit den Schutzziele des LSG „Thüringer Wald“ „nicht vereinbar“.

Die AHB / PFB kann dieser Einschätzung von einer „Überprägung“ des natürlichen Landschaftsbildes nicht uneingeschränkt folgen.

Der Annahme einer vorhabenbedingten Einschränkung der Erholungseignung und des Erlebniswertes stehen insbesondere die Ergebnisse der Studie des Instituts für Tourismus- und Bäderforschung in Nordeuropa (NIT) auf Basis der Reiseanalyse RA 2014 entgegen, die unter Teil B, Ziffer VI.4.14 (Wirtschaft, Tourismus, kommunale Belange) dieses Planfeststellungsbeschlusses näher dargelegt werden; hierauf wird verwiesen.

Überträgt man diese Untersuchungsergebnisse auf die SWKL, so ist davon auszugehen, dass maximal ein Viertel der Touristen diese Leitung überhaupt wahrnehmen wird. Zudem wird die Sichtbarkeit durch die im Mittelgebirge typische Berg-Tal-Folge, die Waldhöhen und die Wegebreiten begrenzt werden. Etwa ein Prozent in diesen 25 Prozent werden sich durch die SWKL gestört fühlen, wobei in diesem Zusammenhang weiter zu berücksichtigen ist, dass in der Region insbesondere mit dem PSW Goldisthal, der 380-kV-Leitung Altenfeld-Goldisthal sowie dem Sender Bleißberg schon tatsächliche Störungen im Landschaftsbild gegeben sind. Die auf die SWKL zurückzuführende Verdrängung aktueller und potentieller Nachfrager schätzt der Gutachter als „sicher nicht Null, aber sehr gering“ (Wortprotokoll der Erörterung vom 08.05.2014, S. 70) ein.

Ein Vorhaben, das nur von so einem geringen Bruchteil der Touristen als störend empfunden wird, wird voraussichtlich auch nicht Charakter und Schönheit der Landschaft in einem das Schutzziel des Gebietes unvereinbaren Maß in Frage stellen.

Vor diesem Hintergrund vertritt die AHB / PFB die Auffassung, dass das Vorhaben durchaus mit den Schutzzielen des Gebietes vereinbar und die Erlaubnis nach § 56 b Abs. 4 ThürNatG zu erteilen ist.

Ungeachtet dessen kann vorliegend aber auch von einer nach dem Naturschutzrecht des Landes im LSG nicht erlaubten Verlegung oberirdischer Leitungen auf der Grundlage von § 67 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG Befreiung gewährt werden.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegen vor. Die Befreiung ist aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig und kann nach Abwägung aller betroffenen Belange im Rahmen einer Einzelfallprüfung erteilt werden. Im Rahmen einer Abwägung zwischen den Gründen des öffentlichen Interesses, hier insbesondere die Versorgungssicherheit und der beabsichtigte Atomausstieg, und den betroffenen naturschutzrechtlichen Belangen, hier insbesondere das Landschaftsbild, überwiegen die Gründe des öffentlichen Interesses. Die Bedeutung der Leitung für Versorgungssicherheit und Atomausstieg ist unter Teil B, Ziffer VI.1 (Planrechtfertigung) im Detail dargelegt worden; hierauf wird verwiesen. Ein derart untersetztes, dem Schutz von Mensch und Umwelt dienendes öffentliches Interesse überwiegt das Interesse am Erhalt eines unberührten Landschaftsbildes.

#### Zustimmung zu Maßnahmen in Naturschutzgebieten

Die aus Teil A, Ziffer III.3 (3) ersichtlichen Entscheidungen beruhen auf folgenden Erwägungen: Gemäß § 4 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Magerrasen bei Emstadt und Itzaue“ vom 10.03.1998, ThürStAnz Nr. 12/1998, S. 524, i.d.F. von Art. 51 der Thüringer Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Natur-

schutzgebiete vom 30.10.2000, ThürStAnz Nr. 49/2000, S. 2566, 2578, sowie gemäß § 4 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Effeldertal“ vom 14.04.1998, ThürStAnz Nr. 18/1998, S. 839, i.d.F. von Art. 52 der o.g. Änderungsverordnung, ThürStAnz 49/2000, s. 2566, 2578f, bedürfen Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen in diesen Naturschutzgebieten der Zustimmung. Die Zustimmung erfolgt, weil es sich bei den Maßnahmen E16.3 und E16.4 um solche im Sinne des Naturschutzes und der Schutzgebiete handelt. Die geplante, laut Planunterlagen einem gesonderten Verfahren vorbehaltene unterirdische Neuverlegung ist hiervon ausgenommen. Auf das positive Votum der ONB vom 17.12.2013, S. 7, wird verwiesen.

#### Ausnahmen auf der Grundlage von § 30 Abs. 3 BNatSchG

In den unter Teil A, Ziffer III.3 (4) genannten Bereichen werden vorhabenbedingt nach § 30 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BNatSchG (mesophiles Grünland, feuchtnaturnahe Abschnitte des Fließgewässers Grümpen, Fichtenwald auf oligotrophen Moor- und Anmoorstandorten, Roterlenwald in Bachtälern und Quellstellen, strukturreiches und naturnahes Ufergehölz an Bächen) gesetzlich geschützte Biotope erheblich beeinträchtigt. Da diese Beeinträchtigungen mit den planfestgestellten landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen E 13, E 15, E 17 und E 23 bis E 25 ausgeglichen werden können, werden sie auf der Grundlage von § 30 Abs. 3 BNatSchG ausnahmsweise zugelassen.

Durch die Maststandorte M 50 und M 65 werden, anders als zunächst von der UNB des Landkreises Sonneberg angenommen, keine gesetzlich geschützten Biotope betroffen. Entsprechende Ausführungen der VT vom 13.05.2014 hat das Umweltamt des Landkreises mit Datum vom 02.06.2014 bestätigt.

Die Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e.V. (O-Nr. 124) weist in ihrem Schreiben vom 18. November 2013 darauf hin, dass die geplante Kuppelleitung massiv in einen sehr sensiblen Naturraum eingreife, eine Zerschneidung der Landschaft wie auch eine Zerschneidung und räumliche Trennung von Schutzgebieten des Netzes Natura 2000, z. B. „Effelder“, insbesondere aber des SPA Gebietes Nr. 27 „Westliches Thüringer Schiefergebirge“ sowie von Vorbehaltsgebieten des Naturschutzes im Naturpark Thüringer Wald bewirke.

Die Stadt Eisfeld (O-Nr. 108) weist darauf hin, dass im Raum Friedrichshöhe wertvolle FFH-Gebiete und Naturschutzgebiete gequert und tangiert würden. Eine "Zer"Störung dieser wertvollen Biotope durch die Maßnahme wäre vorprogrammiert.

Auf diese Einwendung wird wie folgt erwidert:

Die Verwendung des Begriffes „Zerschneidung“ im Zusammenhang mit einer Freileitung ist sachlich nicht korrekt, da Lebensräume - etwa durch Hindernisse/Barrieren – nicht unüberwindbar voneinander isoliert werden (z. B. durch Zäune oder großflächige Versiegelungen). Deshalb sind auch keine erheblichen Einschränkungen des Biotopverbundes zu erwarten.

Gleiches gilt für das Landschaftsbild, da Landschaften durch eine Freileitung nicht zerteilt, separiert ö. ä. werden. So entstehen keine Sichtbarrieren, die eine gesamtheitliche

Betrachtung der betroffenen Landschaft erheblich erschweren oder unmöglich machen könnten.

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die v. a. durch das technogene Erscheinungsbild der Freileitung hervorgerufen werden, sind in der UVS II (Unterlage 9) und im LBP (Unterlage 10) beschrieben und durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert.

In den durchgeführten Natura-2000-Verträglichkeitsuntersuchungen (Unterlage 12) ist festgestellt worden, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Entwicklungsziele der verschiedenen Schutzgebiete ausgeschlossen werden können. Die Querung von Vorbehaltsgebieten des Naturschutzes ist im Raumordnungsverfahren, das mit der Landesplanerischen Beurteilung vom 30.03.2011 abgeschlossen wurde, untersucht worden. Der raumgeordnete Korridor ist bei der Detailplanung des Vorhabens genutzt worden.

Ergänzend wird auf die Bewertung der Umweltauswirkungen unter Ziffer V.4 bis V.8 verwiesen.

Die Einwender O-Nr. 128 führen aus, dass mehrere Schutzgebiete (Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiete) betroffen wären. Insbesondere wird auf § 12 Abs. 2 Satz 1 ThürNatG verwiesen, wonach alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung von Naturschutzgebieten oder seiner Bestandteile oder zu einer ähnlichen Störung führen können, verboten sind.

Auf die Einwendung wird wie folgt erwidert:

Einziges betroffenes Landschaftsschutzgebiet (LSG) ist das LSG „Thüringer Wald“, das vom Vorhaben gequert wird. Die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Nutzungs- und Regenerationsfähigkeit der Naturgüter bleiben angesichts der Struktur betroffener Lebensräume und bei Umsetzung der geplanten Minimierungsmaßnahmen erhalten. Die AHB / PFB stellt fest, dass das geplante Vorhaben die Umsetzung der vorrangigen Schutzziele nicht erheblich einschränkt (LBP, Unterlage 10.1, Kap. 3.1.5).

Naturschutzgebiete (NSG) im Sinne des hier anwendbaren § 23 BNatSchG werden vom festgestellten Plan nicht gequert. Das NSG „Effeldertal“ liegt im näheren Umfeld der geplanten Leitungstrasse. Aufgrund der räumlichen Entfernung und der Charakteristik des Bauvorhabens ist aber weder von direkten noch indirekten Beeinträchtigungen hinsichtlich seines Schutzzweckes/-zieles auszugehen.

Auf die Bewertung der Umweltauswirkungen unter Teil B, Ziffer V.6 wird verwiesen.

Die Stiftung Naturschutz Thüringen (O-Nr. 017) hat in ihrem Schreiben vom 24.10.2013 darauf hingewiesen, dass sich die Überspannung ihrer Grundstücke (Flächen sind Bestandteil des Nationalen Naturerbes) nicht mit den vertraglich vereinbarten Inhalten Naturschutz / Gedenken an die ehemalige innerdeutsche Grenze vereinbaren ließe. Für diesen massiven Eingriff werden Austauschflächen gefordert.

Die Einwender sind Eigentümer der Flurstücke 252/2, 256, 243/7, 243/5, 258/2, 238/2 und 266/7 in der Gemarkung Roth, welche als sonstige Flächen eingestuft wurden.

Im festgestellten Plan werden folgende Inanspruchnahmen ausgewiesen:

- für das Flurstück 252/2 mit einer Gesamtfläche von 594 m<sup>2</sup> eine dingliche Grundstücksinanspruchnahme mit 384 m<sup>2</sup> für die Schutzstreifenfläche (Unterlage 6.1 Blatt 41/42 Nr. 43 des REV).
- für das Flurstück 256 mit einer Gesamtfläche von 6.638 m<sup>2</sup> eine dingliche Grundstücksinanspruchnahme mit 5.370 m<sup>2</sup> für die Schutzstreifenfläche (davon 226 m<sup>2</sup> als Wegefläche) und 48 m<sup>2</sup> als Wegefläche außerhalb der Schutzstreifenfläche. Vorübergehend in Anspruch genommen werden 615 m<sup>2</sup> für die Montagefläche M 76 (Unterlage 6.1 Blatt 42 Nr. 44 des REV).
- für das Flurstück 243/7 mit einer Gesamtfläche von 403 m<sup>2</sup> eine dingliche Grundstücksinanspruchnahme mit 259 m<sup>2</sup> für die Schutzstreifenfläche (Unterlage 6.1 Blatt 42 Nr. 47 des REV).
- für das Flurstück 243/5 mit einer Gesamtfläche von 1.818 m<sup>2</sup> eine dingliche Grundstücksinanspruchnahme mit 290 m<sup>2</sup> für die Schutzstreifenfläche (Unterlage 6.1 Blatt 42 Nr. 48 des REV).
- für das Flurstück 258/2 mit einer Gesamtfläche von 6.508 m<sup>2</sup> eine dingliche Grundstücksinanspruchnahme mit 1.664 m<sup>2</sup> für die Schutzstreifenfläche (Unterlage 6.1 Blatt 42 Nr. 49 des REV).
- für das Flurstück 238/2 mit einer Gesamtfläche von 7.654 m<sup>2</sup> eine dingliche Grundstücksinanspruchnahme mit 76 m<sup>2</sup> für die Schutzstreifenfläche (Unterlage 6.1 Blatt 42 Nr. 51 des REV).
- für das Flurstück 266/7 mit einer Gesamtfläche von 5.323 m<sup>2</sup> eine dingliche Grundstücksinanspruchnahme mit 166 m<sup>2</sup> als Wegefläche außerhalb des Schutzstreifens (Unterlage 6.1 Blatt 42 Nr. 53 des REV).

Summarisch betrachtet wird für rd. 12 % der Fläche der betroffenen Flurstücke eine dingliche Grundstücksinanspruchnahme ausgewiesen. Die Einwender bleiben Eigentümer der o. g. Flächen.

Die Forderung nach Tauschflächen wird zurückgewiesen.

Die VT verfügt weder über eigene Flächen, noch hat sie Zugriff auf Waldflächen Dritter. Tauschflächen können somit nicht angeboten werden. Entschädigungen erfolgen ausschließlich in Geld.

Auf Teil C, Ziffer I des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Soweit die Einwender (O-Nr. 017 und 112) ausführen, vorhabenbedingt sei eine Vereinbarkeit mit den vertraglichen Regelungen nicht mehr gegeben, erwidert die AHB / PFB:

Aus der Vereinbarung zwischen dem Freistaat Thüringen und den Einwendern (O-Nr. 017) ergibt sich, dass die übertragenen Grundstücke „für die dauerhafte naturschutzfachliche Sicherung des GRÜNEN BANDES zur Wahrung des während der Teilung Deutschlands entstandenen Biotopverbunds zu nutzen sind“.

Dieser Biotopverbund bleibt durch die geplante Freileitung weitgehend unberührt. Das GRÜNE BAND wird durch den festgestellten Plan überspannt. Im Schutzstreifen sind weiterhin Gehölzpflanzungen zulässig, solange sie nicht eine bestimmte Aufwuchshöhe überschreiten.

Der von den Einwendern vorgetragene massive Eingriff in die Funktionen und Strukturen des GRÜNEN BANDES wird von der AHB / PFB als solcher nicht gesehen.

Auf den o. g. Grundstücken ist kein Maststandort vorgesehen. Durch den nahegelegenen Maststandort M 77 kommt es zu einem kleinflächigen, punktuellen Habitatverlust (ca. 4,5 m<sup>2</sup> durch Fundamentköpfe, LBP, Unterlage 10.1, Kap. 3.1.1), jedoch nicht zu linienhaften / großflächigen Flächenverlusten. Der stellenweise von Schneisenhieb bzw. Aufwuchshöhenbeschränkungen betroffene Birkenpionierwald wird - wenngleich im Höhenwachstum eingeschränkt - grundsätzlich als Zielbiotop durch Wiederaustrieb erhalten bleiben (LBP, Unterlage 10.5, Anlage 7, Blatt 26). Insofern steht das Vorhaben einer weiteren naturschutzfachlichen Nutzung der betroffenen Flächen nicht entgegen.

Die Einwender (O-Nr. 101) geben an, dass sich ihre Grundstücke mit den Waldflächen im NSG „GRÜNES BAND“ und im FFH-Gebiet befinden würden.

Im Bereich des ehemaligen Grenzstreifens - dem „GRÜNEN BAND“ - ist kein NSG ausgewiesen oder verbindlich geplant. Auch befinden sich die Waldflächen, auf die die Einwender Bezug nehmen, nicht in einem FFH-Gebiet.

Die ONB (TLVwA, Ref. 410, O-Nr. 168) hinterfragt das Vorkommen und die Betroffenheit geschützter Biotope in den Bereichen M 50, M 68 sowie auf der „Müß“ und fordert eine nochmalige diesbezügliche Überprüfung. Ggf. seien Ausgleichsmaßnahmen i. S. d. § 30 (3) BNatSchG zu planen.

Im Ergebnis der Prüfung (Vor-Ort- Begehung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde) wurde die Einstufung der VT bestätigt.

Eine Betroffenheit von Waldbiotopen i. S. d. § 30 BNatSchG bzw. § 18 ThürNatG auf der „Müß“ ist im Trassenbereich nicht gegeben. Weder die vorliegende Waldbiotopkartierung noch die bei den Planungen (UVS II, LBP) vorgenommenen örtlichen Überprüfungen erbrachten entsprechende Nachweise. Das Ergebnis bestätigte sich auch bei einer erneuten Überprüfung des geplanten Trassenbereiches im Februar 2014.

Neue Ausgleichsmaßnahmen waren nicht erforderlich.

Weiter fordert die ONB zu prüfen, ob die baubedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft reduziert werden könnten, wenn die für den Leitungsabschnitt Altenfeld-Schalkau vorgesehenen zwei Bauabschnitte (zunächst Etablierung des 1. und 2. Systems, später des 3. und 4. Systems) zeitgleich ausgeführt werden können.

Im Ergebnis der Prüfung wird die Forderung zurückgewiesen. Im Sinne der Eingriffsminimierung ist ein zweistufiger Bau des vorgenannten Leitungsabschnittes umzusetzen, da nach aktuellem Planungs- und Kenntnisstand zwischen dem 1. und 2. Bauabschnitt ein mehrjähriger Zeitraum liegen wird (deutlich über 5 Jahre). So können z. B. viele Gehölzbestände vorerst erhalten bleiben. Sich wiederholende baubedingte Beeinträchtigungen werden durch die in beiden Ausbaustufen geltenden Bauzeitenbeschränkungen minimiert.

Das LRA Ilm-Kreis (O-Nr. 169) fordert in seiner Stellungnahme vom 13. Dezember 2013, dass gem. § 12 BBodSchV der Unteren Bodenschutzbehörde des Ilm-Kreises die Herkunft des auf- und einzubringenden Bodenmaterials mitzuteilen sei.

Den Forderungen wird entsprochen.

Für die im Ilm-Kreis liegenden Ersatzmaßnahmen E 1, E 2, E 18 und E 19 ist ein Aufbringen von Bodenmaterial zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht erforderlich. Der Unteren Bodenschutzbehörde des Ilm-Kreises ist die Herkunft des Bodenmaterials mitzuteilen.

Auf Teil A, Ziffer IV.5.3 (2) des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Bezüglich der umfangreichen naturschutzfachlichen Stellungnahmen der UNB des LRA Ilm-Kreis und des LRA Sonneberg hat die AHB / PFB bereits im Erörterungstermin Position bezogen. Auf der Grundlage des § 36 (2) ThürNatG wurde mit Erlass des TMLFUN vom 13.04.2010 die Zuständigkeit für die Bearbeitung der naturschutzfachlichen und -rechtlichen Belange im Planfeststellungsverfahren für den Neubau der 380 kV-Leitung im 3. Bauabschnitt von Altenfeld nach Redwitz auf die Obere Naturschutzbehörde (TLVwA, Ref. 410) übertragen.

Die Zuständigkeitsübertragung war mit der Auflage verbunden, die vier betroffenen Unteren Naturschutzbehörden der Landkreise in die Abstimmungen einzubeziehen. Das ist nach Aussage der Oberen Naturschutzbehörde zu allen relevanten Abstimmungen hinsichtlich Untersuchungsmethodik, Untersuchungsraum, Untersuchungsumfang, Kompensationskonzepte und dergleichen erfolgt (Wortprotokoll Erörterung 08.05.2014, Seite 83).

Insofern behandelt die Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde vom 17. Dezember 2013 alle relevanten naturschutzfachlichen und naturschutzrechtlichen Belange.

Zu diesem Sachverhalt wurde im Erörterungstermin Einvernehmen erzielt, so dass es zu den Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörden, die als Bestandteil der Stellungnahmen der LRA abgegeben wurden, keiner Entscheidung durch die AHB / PFB bedarf.

Soweit sich die Einwender (O-Nr. 136) auf die Stellungnahme des BUND Naturschutz in Bayern e. V. vom 28.10.2013 beziehen, die im Planfeststellungsverfahren der Regierung von Oberfranken / Bayreuth vorgelegt wurde, weist die AHB / PFB - unabhängig von der

Präklusion der Einwendung - dies zurück. Diese Stellungnahme des BUND Naturschutz in Bayern e. V. ist für das Verfahren in Thüringen nicht relevant.

#### VI.4.6 Forstwirtschaft / Jagd

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Waldes und der Forstwirtschaft im Sinne des BWaldG und des ThürWaldG vereinbar. Den Maßgaben M19 bis M21 der Landesplanerischen Beurteilung vom 30.03.2011 wurde Rechnung getragen.

Das Ökologische Schneisenmanagement in Waldbereichen ist Teil des Planungskonzepts. Die Schutzstreifenfläche kann teilweise weiterhin genutzt werden; eine eingeschränkte forstwirtschaftliche Nutzung ist möglich. Für den viersystemigen Leitungsabschnitt Altenfeld-Schalkau ist ein sukzessiver Trassenaufhieb vorgesehen. Zunächst soll nur die erste Ausbaustufe verwirklicht werden. Dadurch hängen die Leitungsseile höher; mehr Wald kann erhalten werden.

Soweit durch Bau und Anlage der 380 kV-Leitung Waldflächen im Bereich von Maststandorten in Anspruch genommen werden, erteilt die Planfeststellungsbehörde für diese Abschnitte auf der Grundlage von § 10 ThürWaldG die Genehmigung zur Umwandlung in eine andere Nutzungsart.

Dem Hinweis, Nutzungsartenänderungen von Wald gemäß § 10 Abs. 3 ThürWaldG mit der Verpflichtung zu funktionsgleichen Ausgleichsaufforstungen zu verbinden, wird mit dem festgestellten Plan entsprochen. Die vorhabenbedingte Nutzungsartenänderung von Wald wird mit der Ersatzmaßnahme E 21 (Erstaufforstung Pfingstberg bei Leutenthal, Unterlage 10.4, Anlage 6.2.20 - Maßnahmenblatt und Lageplan) kompensiert. Die Ersatzmaßnahme stellt eine funktionsgleiche Ausgleichsaufforstung dar.

Mit Ausnahme des Mastabschnitts M 24 bis M 28 ergeht diese Entscheidung mit Zustimmung der OFB (O-Nr. 172).

Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde ist eine solche Genehmigung zumindest im Hinblick auf die Maststandorte erforderlich.

Im Übrigen wird durch Schneisenlösung oder Überspannung die Nutzung der hiervon betroffenen Flächen nicht geändert, sondern lediglich eingeschränkt. Eine Bestockung mit Forstpflanzen bleibt grundsätzlich möglich. Dem trägt § 2 Abs. 2 ThürWaldG Rechnung, wonach Leitungstrassen zum Wald gehören. Vor diesem Hintergrund ist - mit Ausnahme der Maststandorte - nicht von einer genehmigungspflichtigen Änderung der Nutzungsart auszugehen.

Bei der Entscheidung über die Umwandlung in eine andere Nutzungsart werden die berechtigten Interessen der Waldbesitzer und die Belange der Allgemeinheit unter



Beachtung der sich aus § 10 Abs. 2 Satz 2 ThürWaldG ergebenden gesetzlichen Versagungsgründe gegeneinander und untereinander abgewogen. Die genannten Versagungsgründe sind - auch nach Einschätzung der OFB (O-Nr. 172, Stellungnahme vom 27.09.2013, S. 21) vorliegend nicht gegeben. Das Vorhaben dient der Energieversorgung der Bevölkerung mit Elektrizität und damit einem gewichtigen öffentlichen Belang (vgl. § 1 Abs. 1 EnWG), der vorliegend die Belange der Allgemeinheit, wie sie insbesondere in § 1 und § 2 Abs. 1 ThürWaldG zum Ausdruck kommen (Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes), und die berechtigten Interessen der Waldbesitzer überwiegt.

Soweit die OFB bestimmte Maststandorte von der Zustimmung zur Umwandlung ausgenommen hat, liegt dem Folgendes zugrunde:

Die den Standort von M 50 betreffenden Einwände haben sich erledigt.

Die OFB forderte ursprünglich eine Verschiebung des Maststandortes M 50 um ca. 140 m nach Osten, um die naturschutzfachlich wertvolle, ca. 0,75 ha große Waldfläche nördlich des M 50 zu schützen.

Der Forderung wurde durch die 1. Planänderung dahingehend entsprochen, dass der Maststandort M 50 um ca. 50 m nach Norden verschoben wurde. Dies erfolgte unter Beteiligung des Eigentümers, der Pächter und der zuständigen Forstbehörde. Durch das Verschieben wird die Betroffenheit der naturschutzfachlich wertvollen Mischwaldfläche reduziert. Gleichzeitig wird die Betroffenheit (Gehölzeintrieb) zum Teil erst zeitlich versetzt erforderlich.

Das negative Votum zu den Maststandorten M 24 bis M 28 hat folgenden Hintergrund (O-Nr. 172, Stellungnahmen der OFB vom 27.09.2013, S. 14, und vom 21.05.2014, S. 1):

Die OFB ist der Auffassung, zwischen den Masten M 23 und M 29 sei eine Trassenverlagerung notwendig. M 24 sei ca. 250 m nach Norden zu verschieben. Von dort ausgehend soll das Unterbecken des PSW Goldisthal zunächst in östlicher und dann in südwestlicher Richtung insgesamt zweimal gequert werden, um im Bereich des geplanten M 29 wieder auf die von der VT vorgesehene Trasse einzumünden. Im Ergebnis bedeutete dies zwei Maststandorte weniger. Die Alternativroute führe zu erheblich niedrigeren Einschlagsflächen bzw. Waldflächen mit Höhenbeschränkung. Die von der VT vorgelegte Planung durchschneide den Wald zwischen M 23 und M 29 auf einer Länge von ca. 2,6 km. Im Falle der Realisierung der Alternativroute hingegen werde der Wald nur auf einer Länge von 1,4 km durchschnitten. Besonders wertvolle Buchen- und Buchen-Fichten-Mischbestände würden geschont; der derzeitige Trassenbereich zwischen M 23 und M 29 könnte auch in Zukunft ohne Einschränkung bewirtschaftet werden. Außerdem werde das EU-Vogelschutzgebiet Nr. 27 auf deutlich kürzerer Fläche überspannt (ca. 400 m statt 1.200 m). Im Bereich des Unterbeckens des PSW Goldisthal ergebe sich die einzige Möglichkeit, im Bereich zwischen dem UW Altenfeld und M 49 Waldflächen zu umgehen. Diese Möglichkeit müsse unbedingt genutzt werden. Im Übrigen sei durch eine solche Umtrassierung lediglich ein ohnehin technisch erheblich vorbelastetes Gebiet (betoniertes Unterbecken, 380 kV-Bestandsleitung Goldisthal-Altenfeld, Energieableitungsportal) betroffen. Der für diese Trassenverschiebung erforderliche 129 m hohe Mast am Südufer

des Unterbeckens werde von den umliegenden Gipfeln des Thüringer Waldes z.T. deutlich überragt und wäre deshalb nur im unmittelbaren Umfeld des Unterbeckens wahrnehmbar.

Die Forderung wird zurückgewiesen.

Im Vergleich zum geplanten Vorhaben führte die - auch mit technischen Problemen verbundene - Variante der OFB zu erheblich größeren Eingriffen in das rechtlich und naturschutzfachlich bedeutsame Schutzgut Landschaftsbild. Die von der OFB vorgetragenen Belange, insbesondere der mit der Forstvariante - auch aus Sicht der VT - verbundene geringere forstliche Eingriff vermögen dieses Ergebnis nicht zu rechtfertigen.

Der neue Trassenverlauf bedeutete hinsichtlich des Höhenverlaufs einen starken Durchhang zwischen M 25neu und M 26neu. Zwischen M 26neu und M 29 näherten sich die Leiterseile stark dem vorhandenen Hang an. Waldeinschlag wäre auch hier erforderlich. Aus technischer Sicht problematisch wäre das Weitspannfeld (ca. 860 m) zwischen M 25neu und M 26neu. Die Gewichtsspannweiten der derzeitig entwickelten Masten würden eingehalten, nicht jedoch die Phasenspannweiten. Diese müssten genau wie der Gesamtmast statisch und konstruktiv neu entwickelt werden. Des Weiteren müsste der M 26neu aufgrund seines niedrigen Standortes und eines maximalen Durchhangs von 96 m als WA1S+75 ausgebildet werden. Für M 26neu folgte daraus eine Gesamthöhe von ca. 130 m. Wegen starker Hanglage und begrenzter Flächenverfügbarkeit im Ufernabereich dürfte das Fundament an diesem Standort auch nur maximal 35 m x 35 m Fläche beanspruchen.

Wesentlicher Ablehnungsgrund ist jedoch der mit einer solchen Variante verbundene Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild.

Dies gilt insbesondere für den Abschnitt M 25neu - M 26neu, da die technische Überprägung im südlichen Teil des Unterbeckens eher gering und die Transparenz des unmittelbar betroffenen Raumes hoch ist. Die Leitung wäre von mehreren Standpunkten im näheren Umfeld erheblich stärker wahrnehmbar als das geplante Vorhaben. Dies betrifft insbesondere den Wanderweg Goldpfad oberhalb der L 1112, den Panoramaweg bei Goldisthal (Sichtachse zum Unterbecken Goldisthal) sowie mehrere zum Unterbecken und an der Uferlinie entlang führende Wanderwege. Von hier aus tritt M 26neu optisch extrem stark in Erscheinung.

Dies ergibt sich aus einer Sicht- und Blickbeziehungen umfassenden Visualisierung der Forstvariante, die die VT im Auftrag der Planfeststellungsbehörde erstellt, im Erörterungstermin präsentiert und zu den Akten gegeben hat.

M 26neu wurde ein „normaler“ Winkelmast für 4 Systeme gegenübergestellt (Forstvariante Mastvergleich). M 26neu erforderte eine wesentlich stärkere Mastkonstruktion. Die immense Höhe von ca. 130 m würde durch Kennzeichnungspflichten zusätzlich betont. Aus Gründen der Sicherheit im Flugverkehr ist an Masten ab einer Höhe von 100 m sowohl am

Mast als auch an den Traversen eine farbliche Kennzeichnung mit Signalwirkung anzubringen; ggf. wäre sogar eine Nachtkennzeichnung erforderlich.

Weitere negative Aspekte sind die zweimalige neue Überspannung des Unterbeckens sowie die damit verbundene unruhige Linienführung (Zick-Zack-Verlauf), die die Auffälligkeit der Leitung im Sichtbereich zahlreicher Wanderwege weiter erhöht. Im Vergleich hierzu ist die von der VT geplante und in die Planfeststellung eingebrachte Linienführung wesentlich harmonischer. Durch Linienführung entlang des bewaldeten Hanges konnten die sich hier bietende reliefbedingte Minimierungsmöglichkeiten konsequent genutzt werden. Damit wurde auch Maßgabe M24 der Landesplanerischen Beurteilung vom 30.03.2011 Rechnung getragen, wonach, besonders in fremdenverkehrsrelevanten Bereichen, alle Möglichkeiten, die Leitungsmaste topographisch in das Gelände einzupassen und deren Sichtbarkeit zu reduzieren, konsequent zu nutzen sind.

Soweit die Realisierung des Vorhabens auf den von der Umwattungsgenehmigung erfassten Flächen mit Kahlschlägen verbunden ist, bedarf es hierfür keiner Genehmigung. Ein Kahlschlag nach § 24 Abs. 4 ThürWaldG bedarf keiner Genehmigung, wenn er auf Flächen stattfindet, deren Umwandlung in eine andere Nutzungsart genehmigt ist (§ 24 Abs. 6 Nr. 2 ThürWaldG).

Soweit die Durchführung des Vorhabens Kahlschläge auf anderen Flächen erfordert (z.B. Anlage von Baufeldern, Zufahrten zu Maststandorten), werden diese auf der Grundlage von § 24 Abs. 4 ThürWaldG genehmigt. Versagungsgründe nach § 24 Abs. 5 ThürWaldG liegen nicht vor.

Forstliche Bedenken zu Kahlschlägen im Hangbereich im Zusammenhang mit Talquerungen waren Gegenstand der Erörterung vom 08.05.2013 (s. S. 107 f. des Wortprotokolls) und haben sich erledigt. In den Unterhangbereichen können Bäume stehen bleiben, die einen teilweisen Erosionsschutz darstellen. Aufgrund des ÖSM bleiben auch im näheren Umfeld der Maste Bäume mit relativ großen Endwuchshöhen stehen; auch insoweit wird die Erosionsgefahr gemindert. Im Übrigen hat die VT zugesagt, sich mit den Forstbehörden hinsichtlich weiterer erosionsmindernder Maßnahmen abzustimmen. Auf die Nebenbestimmung unter Teil A, Ziffer IV.3 (6) wird verwiesen.

Soweit die OFB mit Stellungnahme vom 16. Dezember 2013 eine durchschnittliche Masterhöhung um 11,5 m innerhalb des LSG Thüringer Wald und von 13 m außerhalb des LSG fordert und methodische Fehler bei der Waldbewertung moniert, bedarf es keiner Entscheidung der AHB / PFB.

Mit der im Nachgang zum Erörterungstermin erstellten ergänzenden Stellungnahme vom 21. Mai 2014 hat die OFB die Forderung nach einer Masterhöhung zurückgezogen und relativierend festgestellt, dass sie zwar die Bewertungsmethodik weiterhin als fehlerhaft betrachte, diese aber hinsichtlich der Mastkonfiguration zu keinen negativen Auswirkungen

auf den Wald geführt habe. Die VT habe für den Bauabschnitt Altenfeld-Redwitz vergleichbare Aufwuchshöhen erreicht, wie für den planfestgestellten Mittelabschnitt.

Der zwischen VT und OFB entbrannte Methodenstreit zur Bewertung der Waldbiotope ist auch im Übrigen nicht entscheidungsrelevant.

Für die Bewertung der Eingriffsschwere und des erforderlichen Kompensationsumfangs ist die Einstufung der Wälder letztlich ohne Relevanz, da einerseits die Trassenbereiche weiterhin Waldflächen darstellen, andererseits die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung verbalargumentativ erfolgt und die VT die maximal zulässige Höhe der Kompensationskosten von 10 Prozent der Investitionssumme nahezu erreicht hat (Stellungnahme der ONB vom 15.04.2014).

Die Einlassung der OFB, eine „korrekte Bewertung“ hätte sich „in der Planung einer Überspannung des Unterbeckens in den Unterlagen der Vorhabenträgerin niederschlagen können“ (Stellungnahme vom 21.05.2014, S. 3), kann nicht nachvollzogen werden. Auf die obigen Ausführungen zu dieser Forstvariante wird verwiesen. Die ONB, von der Planfeststellungsbehörde zum Thema Masterhöhungen ausdrücklich befragt, hat mit o.g. Stellungnahme vom 15.04.2014 „jede zusätzliche Masterhöhung abgelehnt“. Die Kernbereiche des LSG „Thüringer Wald“ seien betroffen. Mit Blick auf die Belange des Schutzgebietes und eine größtmögliche Schonung seines Erholungswertes erscheine „jegliche Erhöhung als zusätzliche, erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die u.E. nicht mehr vertretbar wäre“.

Dieser Einschätzung und der entsprechenden Planung liegt auch nicht eine fehlerhafte Gewichtung der im Raumordnungsverfahren formulierten Maßgaben M19 und M24 zugrunde. Maßgabe M19 der Landesplanerischen Beurteilung vom 30.03.2011 besagt, dass „Eingriffe in Waldbestände auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken und auszugleichen sind. Dazu sind alle Möglichkeiten zur Umgehung der Waldflächen zu nutzen sowie alle reliefbedingten und technischen Möglichkeiten zur Überspannung von Waldflächen auszuschöpfen.“

Nach Maßgabe M24 sind, besonders in fremdenverkehrsrelevanten Bereichen, alle Möglichkeiten, die Leitungsmaste topographisch in das Gelände einzupassen und deren Sichtbarkeit zu reduzieren, konsequent zu nutzen.

Die von der VT vorgelegte Planung hat diesen Maßgaben Rechnung getragen. Die obere Landesplanungsbehörde, im Anhörungsverfahren als TöB beteiligt, teilt diese Einschätzung. Mit Stellungnahme vom 13.12.2013 hat sie ausgeführt: „... dass den in der Landesplanerischen Beurteilung vom 30.03.2011 aufgeführten Maßgaben mit der vorgelegten Planung im Wesentlichen entsprochen wird. Die im Erläuterungsbericht, Pkt. 3.2 aufgeführte Tabelle macht im Vergleich zwischen Maßgabeninhalt und der konzipierten Umsetzung im Planfeststellungsverfahren deutlich, dass unter Beachtung der technischen Möglichkeiten und in Abwägung mit den jeweils relevanten Schutzgütern und Fachbelangen im Planungsprozess Umsetzungsmöglichkeiten für die Festsetzungen gesucht worden sind und im Wesentlichen den Maßgaben entsprochen werden kann.“

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen E 21 und E 24 mit einer Gesamtfläche von 2,96 ha sehen Erstaufforstungen vor. Die Planfeststellungsbehörde erteilt im Einvernehmen mit der OFB die hierfür erforderliche Genehmigung auf der Grundlage von § 21 ThürWaldG. Versagungsgründe liegen nicht vor.

So die OFB auf redaktionelle Fehler hingewiesen hat, wurden diese mit den Planänderungen korrigiert. Der Hinweis der OFB, dass der Maststandort M 37 sich nicht auf Intensivgrünland, sondern auf einer Blöße befindet, die gemäß § 2 ThürWaldG zum Wald gehört, ist zutreffend. Die vorgesehene forstrechtliche Kompensation deckt auch die Überbauung dieser Fläche i. S. einer Nutzungsartenänderung ab (Ersatzmaßnahme E 21 – Erstaufforstung).

Der Forderung zur Wiederaufforstung von Hiebsflächen (gemäß § 23 ThürWaldG), so sich diese außerhalb des dinglich gesicherten Sicherheitsbereichs befinden, wird mit dem festgestellten Plan entsprochen. Auf Unterlage 10.1, LBP, Kap. 3.1.1, Seite 155A wird verwiesen.

Weiter weist die OFB auf mögliche Erschwernisse bei der forstlichen Bewirtschaftung z. B. zwischen M 23 und M 27 hin.

Auf diese Einwendung wird wie folgt erwidert:

Der Gehölzeintrieb im ausgewiesenen Schutzstreifen des Trassenbereiches erfolgt durch das ÖSM. Die zuständigen Forstämter können in Abstimmung mit der ÖSM den Eintrieb selbst durchführen.

Bei Einsatz von Forstsondertechnik (Seilkrantechnik) im Trassenbereich sind die elektrischen Schutzabstände zu beachten. Eine Aufstellung der Technik parallel und außerhalb der Trasse ist jederzeit möglich.

Weiter fordert die OFB, dass

- die exakten Mastaufstandsflächen (m<sup>2</sup>) je Maststandort und Flurstück im Rechtserwerbsverzeichnis (Unterlage 6.2.1) zu ergänzen seien,
- für die Beseilungsarbeiten der Einsatz eines Hubschraubers verbindlich festzusetzen sei,
- die Waldfläche zwischen M 12 und M 14, die als ca. 10 - 15 m breite Waldinsel zwischen den beiden 380-kV-Trassen verbleiben wird, über ein Waldwertgutachten zu bewerten,
- vertragliche Vereinbarungen für Grundstücke, die im Bereich des dinglich zu sichernden Schutzstreifens liegen, hinsichtlich Schneisenpflege, Entschädigungen, Kosten usw.,
- gleichwertigen Ausgleich von Beeinträchtigungen auf Flächen, auf denen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bereits planfestgestellter Vorhaben umgesetzt worden sind oder gerade umgesetzt werden.

Auf diese Forderungen wird wie folgt erwidert:

Die exakte Ausweisung der Mastaufstandsflächen, die ursächlich aus der Erfassung der Nutzungsartenänderung in der Datenbank der UFB resultiert, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht zielführend. Die Mastaufstandsflächen liegen erst nach der Berechnung der detaillierten Maststatik korrekt und unabänderlich vor. Sie sind dann an die UFB zu übergeben.

Auf Teil A, Ziffer IV.3 (7) des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Die Beseilungsarbeiten werden mit Hilfe von Seiltrommeln auf Haspelböcken, Seilbremsen und Seilwinden durchgeführt. Das Auflegen des Vor-Vor-Seiles wird je nach Erfordernis des Spannabschnittes mit Quad oder Hubschrauber durchgeführt. Für Talüberspannungen und Waldflächen wird in der Regel der Hubschrauber zum Einsatz kommen. Eine verbindliche Festsetzung des Einsatzes eines Hubschraubers ist unverhältnismäßig und kann der VT nicht aufgegeben werden.

Die Bewertung der Waldbestände ist auf den künftigen, dinglich zu sichernden Schneisenbereich beschränkt. Eine Bewertung der von der OFB geforderten Flächen zwischen den beiden Freileitungen ist nicht notwendig. Nachbrüche in benachbarten Waldbeständen werden im Falle ihres Eintretens gesondert erfasst und entschädigt, so dass für den Waldeigentümer keine Nachteile entstehen.

Auf die Abwägung auf Seite 239 hinsichtlich Gefahren aus Windwurf, Schneebruch, Sonnenbrand bzw. durch den Borkenkäfer sowie auf Teil C, Ziffer I des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Mit allen Eigentümern sind vertragliche Vereinbarungen vorgesehen.

Auf Teil C, Ziffer I des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen (z. B. Flächenentzug für Maststandorte, Aufwuchshöhenbeschränkungen) aller bereits früher planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im LBP i. S. von Zielbiotopen erfasst, bilanziert und kompensiert (Unterlage 10.1, Kap. 3.1.1, Tab. 33 und 34, Kap. 5.2). Es sind keine weiteren Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Der ThüringenForst (O-Nr. 173) fordert in seiner Stellungnahme vom 13. Dezember 2013, dass:

- die als Zielbiotope ausgewiesenen Flächen des ÖSM lediglich empfehlenden Charakter haben sollten (diese Forderung wird auch von der OFB O-Nr. 172 erhoben),
- eine schriftlichen Vereinbarung mit dem ThüringenForst abzuschließen ist (u. a. bzgl. Eigentum an dem und Vermarktung des bei der Schneisenpflege anfallenden Holzes),

- Waldwertgutachten zu erstellen sind, die u. a. auch Erschwernisse der forstlichen Bewirtschaftung und absehbare Folgeschäden (erhöhte Wurf- und Bruchgefahr) berücksichtigen müssen,
- Gestattungsverträge zwischen der VT und den betroffenen Forstämtern abzuschließen sind,
- alle in Anspruch genommenen forstfiskalischen Flächen, insbesondere Forstwege, in einen mit dem jeweiligen Forstamt zuvor einvernehmlich abgestimmten Zustand zu versetzen.

Den Forderungen wird entsprochen.

Die in den Maßnahmenplänen zum ÖSM (Unterlage 10.5) ausgewiesenen Zielbiotop haben einen empfehlenden Charakter. Die Planunterlage 10.5 wurde nicht verbindlich planfestgestellt; sie wird dem Planfeststellungsbeschluss als Anlage beigelegt. Allerdings wird darauf verwiesen, dass das ÖSM verbindlich umzusetzen ist (vgl. Teil A, Ziffer IV.2.1 (4); auch eine Umwandlung der Waldflächen (vgl. Argumentation auf Seite 267 f., Einwander O-Nr. 142) ist mit Ausnahme der Maststandorte nicht vorgesehen.

Es ist eine schriftliche Vereinbarung mit dem ThüringenForst abzuschließen, die Regelungen zum Eigentum an dem und Vermarktung des bei der Schneisenpflege anfallenden Holzes, vorsieht.

Auf Teil A, Ziffer IV.3 (1 und 2) und Teil C, Ziffer I des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Es sind Gestattungsverträge zwischen der VT und den betroffenen Forstämtern abzuschließen.

Auf Teil A, Ziffer IV.3 (5) des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Bezüglich der Forstwege wird auf Teil A, Ziffern IV.10 (1 und 2) des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Weiter fordert der ThüringenForst, dass der zeitweilige Entzug von Waldflächen (z. B. für Mastzufahrten und Montageflächen) im Waldwertgutachten als jährliche Entschädigungszahlung auszuweisen sei.

Der Forderung wird dahingehend entsprochen, dass Mastzufahrten und Montageflächen außerhalb des Schutzstreifens als Entschädigungspositionen in den Waldwertgutachten ermittelt wurden. Dies wird nicht durch eine „jährliche“ Zahlung sondern - auf einen zehnjährigen Nutzungsentzug berechnet - einmalig entschädigt.

So der ThüringenForst fordert, dass für die Trassenberäumung dem jeweiligen Forstamt ein angemessener Zeitraum (mindestens 8 Monate ohne witterungsbedingte / naturschutzfachliche Einschränkungen) einzuräumen sei, wird die Forderung in Bezug auf o.g. Argumentation zurückgewiesen.

Weiter fordert der ThüringenForst, dass im Falle der Außerbetriebnahme der Leitung oder einzelner ihrer Bestandteile die VT diese in angemessener Zeit auf eigene Kosten zurückzubauen hat.

Diese Forderung wurde in ähnlicher Form auch von privaten Einwendern vorgebracht.

Der Forderung wird entsprochen.

Auf Teil A, Ziffern IV.10 (10) des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Die Jagdgenossenschaft Almerswind (O-Nr. 066) und die Einwender O-Nr. 113 kritisieren, dass die Ausweisung im Bereich M 73 - M 301 als "vorherrschender Fichtenforst" falsch sei. Ähnlich würde es sich bei der Behauptung: „dass in den Hängen teilweise „Urwaldcharakter“ anzutreffen“ sei, verhalten.

Die AHB / PFB verweist auf die im LBP (Unterlage 10, Kap. 3.1.1, Tab. 32 und 34) erfolgte exakte, raumbezogene Darstellung des Biotopinventars im Trassenbereich. Demnach ist das Waldgebiet im Abschnitt M 73 bis M 301 gemäß der Waldbiotopkartierung Thüringen als auch im Ergebnis örtlicher Überprüfungen überwiegend von Nadelforsten geprägt. Neben Fichtenforsten kommen hier Kieferwälder oder Bestände beider Arten vor. Nur kleinflächig finden sich laubholzreichere Waldbiotope.

Hänge kommen im o. g. Abschnitt nicht vor, so dass auch nicht ersichtlich ist, auf welche Aussagen sich die Einwender beziehen.

Die AHB / PFB verweist in diesem Zusammenhang auf die Prüfung und Bestätigung der Unterlagen durch die zuständige Fachbehörde (TLVwA Ref. 410, ONB).

Einzelne Einwender, exemplarisch werden genannt O-Nr. 021 und 033 fordern den Holzeinschlag auf ihren Grundstücken sowie die Vermarktung des Holzes selbst durchzuführen.

Im Erörterungstermin forderte auch die Stadt Eisfeld (O-Nr. 108) den notwendigen Einschlag selbst auszuführen.

Den Forderungen wird dahingehend entsprochen, dass der Holzeinschlag bei vorhandener Fachkunde durch die Einwender durchgeführt werden kann. Die Vorgaben der ÖSM sind zu beachten.

Auf Teil A, Ziffer IV.3 (2) des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Der Landesjagdverband Thüringen e.V. (O-Nr. 025) weist in seinem Schreiben vom 5. November 2013 darauf hin, dass eine bleibende Erschwernis bei der Jagdausübung und Wildschadensverhütung sowie generell eine Bestandsreduzierung beim Schalenwild erwartet wird und behält sich eine Entschädigungsforderung (über die Jagdgenossenschaften) infolge Pachtwertminderung vor. Auch die Jagdgenossenschaften Almerswind (O-Nr. 066), Grümpen (O-Nr. 121) und Schalkau/Ehnes (O-Nr. 125) sowie die Stadt Eisfeld (O-Nr. 108)



beantragen einen Ausgleich für eine Jagdwertminderung, dessen Höhe von einem durch die VT entsprechend der gesetzlichen Regelungen zu bestellenden, unabhängigen Gutachter zu ermitteln wäre. Inhaltlich vergleichbare Einwendungen wurden auch von Eigentümern (u. a. O-Nr. E 080) vorgebracht.

Auf die Einwendung wird wie folgt erwidert:

Den von dem Vorhaben betroffenen Jagdgenossenschaften steht dem Grunde nach eine Entschädigung für die entstehenden Erschwernisse zu.

Die durch die Baumaßnahme betroffenen Grundstückseigentümer werden für die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke nach den Grundsätzen des Entschädigungsrechts (Landesenteignungsgesetz) entschädigt, wobei neben der Grundstücksentschädigung unter bestimmten Voraussetzungen auch Ersatz für sonstige Vermögensnachteile (wie Pachtwertminderung u.a.) infrage kommt.

Auf Teil C, Ziffer I (5) und (12) des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Zur Kritik des Landesjagdverbandes Thüringen und der Jagdgenossenschaft Schalkau / Ehnies die Wildtiere würden durch den bleibenden Lebensraumverlust in der Offenlandschaft die Hauptlast tragen, stellt die AHB / PFB klar: Die Verbesserung von Lebensräumen für Wildtiere spielte neben anderen maßgeblichen Sachverhalten (z. B. Aufwertung des Landschaftsbildes) eine wesentliche Rolle bei der Planung der Kompensationsmaßnahmen. Mit der Anwendung des ÖSM wird angestrebt, den Gehölzeintrieb zu minimieren und den betriebstechnisch maximal möglichen Gehölzaufwuchs unter der Höchstspannungsleitung zuzulassen.

Ergänzend wird darauf verwiesen, dass die zuständige Fachbehörde (TLVWA Ref. 410, ONB) die Eingriffsregelung vollzogen und das Konzept der Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bestätigt hat.

Weiter weisen der Landesjagdverband Thüringen und die Jagdgenossenschaft Schalkau / Ehnies darauf hin, dass es in der Bauphase zu massiven Störungen für die Wildtiere kommen wird. Die Wege zur Äsungsaufnahme in der Feldflur, hin zu ihren Fernwechsellern und in ihre Einstandsgebiete würden durchtrennt, dauerhafte befestigte Bauzufahrten und der hierdurch bedingte Publikumsverkehr löste dauerhafte Trennwirkungen aus.

Die Jagdgenossenschaft Almerswind (O-Nr. 066) weist darauf hin, dass die 380 kV-Leitung die Waldgebiete in den Gemarkungen Selsendorf und Roth a.d. Höh von Nord nach Süd durchläuft und dabei die Haupteinstandsgebiete des im Jagdbezirk vorkommenden Wildes durchschneidet. Durch Baustraßen und Baulärm würden natürliche Wege des Wildes unterbrochen bzw. unterbunden und damit ein Abwanderungsprozess einsetzen. Inhaltlich vergleichbare Einwendungen wurden auch von Eigentümern (u.a. O-Nr. E 083, 124 und 125) vorgebracht.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Verwendung des Begriffes „Zerschneidung“ im Zusammenhang mit einer Freileitung ist sachlich falsch, da Lebensräume - etwa durch Hindernisse/Barrieren nicht unüberwindbar voneinander isoliert werden. Folglich werden auch keine Fernwechsel abgeschnitten. Erfahrungsgemäß werden Freileitungsschneisen im Wald durch Wildtiere nicht gemieden. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die infolge des ÖSM entstehenden Strukturen vom Wild angenommen werden. Die künftigen Waldschneisen werden in größeren Teilflächen wengleich in ihrer Endwuchshöhe begrenzte Gehölze aufweisen.

Ein vorübergehende Meidung von Einständen und Äsungsflächen durch das Wild kann in der Bauphase im näheren Umfeld der Baustellenbereiche eintreten, nach Beendigung der Störungen werden diese jedoch wieder angenommen, so dass die befürchteten dauerhaften Abwanderungen und Bestandsreduzierungen nicht anzunehmen sind.

Als Zufahrten zu den Masten werden vorrangig vorhandene Wege genutzt bzw. temporäre Wege angelegt. Darüber hinausgehende Zufahrten enden am Mast, so dass hier nicht zwangsläufig mit einem stärkeren Frequentieren durch Dritte zu rechnen sein sollte.

Ergänzend wird auf Teil A, Ziffer IV.2.1 (4) und (5) des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Die Jagdgenossenschaft Schalkau/Ehnes (O-Nr. 125) befürchtet negative Auswirkungen auf das Wildverhalten, da durch Anlegen des Schutzstreifens nur noch eine eingeschränkte forstwirtschaftliche Nutzung möglich wäre. Zudem würden die Koronaentladungen das Wild verschrecken und vorhandene Brutstätten für Vögel liquidiert. Bewertungen auf die Auswirkung des Verhaltens und der Lebensweise jagdbarer Tiere fehlten.

Auf die Einwendungen wird wie folgt erwidert:

Mit Anwendung des ÖSM wird angestrebt, den betriebstechnisch maximal möglichen Gehölzaufwuchs auf der Schneise zuzulassen (LBP, Unterlage 10.5, Anlage 7). So ist mit der Entstehung vielfältiger und räumlich wechselnder Strukturen wie Blößen, Zwergstrauchgesellschaften, Gebüschern und jüngeren Waldbeständen zu rechnen, die Äsung und zumindest stellenweise auch Deckung bieten.

Eine Meidung der Waldschneisen durch Wildtiere tritt erfahrungsgemäß nicht ein. Insofern ist auch keine Meidung durch Koronageräusche zu erwarten. Auch wird durch das ÖSM die Attraktivität der Schneisen als Wildlebensräume (Äsung, Deckung) steigen.

Beeinträchtigungen von Lebensräumen verschiedener Artengruppen sind unstrittig gegeben. Sie werden so weit wie möglich minimiert (LBP, Unterlage 10.1, Kapitel 4) und durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vollumfänglich kompensiert.

Auf die Auswirkung des Vorhabens auf jagdbare Tierarten wird in der UVS II (Unterlage 9.1, Kap. 3.8.1) ausführlich eingegangen. Beeinträchtigungen werden soweit wie möglich vermieden (z. B. Bauzeiteinschränkungen) oder minimiert (ÖSM + ÖBB).

Auch die Jagdgenossenschaft Katzhütte-Oelze (O-Nr. 135) weist darauf hin, dass durch Baustellenfahrbahnen am Griesrand und an den Masserberger Feldern das Jagdgebiet zerschnitten würde. Auch wird befürchtet, dass das Jagdgebiet durch das Aufbringen von Ausbruchschutt beeinträchtigt würde.

Auf die Einwendung wird - unabhängig von der Präklusion der O-Nr. 135 - wie folgt erwidert:

Entgegen der Auffassung der Einwender lassen sich Auswirkungen des Baus der Höchstspannungsfreileitung mit denen des Pumpspeicherwerkes sowie des Baus der ICE-Neubautrasse nicht gleichstellen. Der Neubau einer Höchstspannungsfreileitung verursacht bedeutend weniger Bautätigkeiten in erheblich kürzeren Zeiträumen und ist mit den beschriebenen Vorgängen nicht vergleichbar.

Es werden keine massiven Abgrabungen mit Verlagerung von Ausbruchmassen erfolgen.

Bezüglich des Hinweises zur Zerschneidung wird auf die bereits erfolgte vergleichbare Abwägung (s.o.) verwiesen.

#### VI.4.7 Landwirtschaft und Flurbereinigung

Der Thüringer Bauernverband e.V. - Regionalgeschäftsstelle Süd (O-Nr. 050) erklärt in seiner Stellungnahme vom 11. November 2013, dass die Baufelder insgesamt, insbesondere aber die Montageplätze, in ungerechtfertigtem Umfang ausgewiesen seien. Diese seien auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren.

Auf die Forderung wird wie folgt erwidert:

Alle Montageflächen sind technologisch bedingt und hinsichtlich ihrer Funktion und der Flächeninanspruchnahme verortet und somit Bestandteil des festgestellten Planes.

Die Montageflächen am Mast sowie temporäre Mastzufahrten werden während der Gesamtbauzeit der jeweiligen Maststandorte durchgehend beansprucht. Seilmontageflächen hingegen nur für die Zeit des Seilzuges. Ob sich aus diesem Grunde ein bewirtschaftbares Ergebnis auf diesen Flächen abzeichnet, kann gegenwärtig noch nicht ausgesagt werden.

Für Bewirtschaftungsverluste auf Montageflächen, temporären Zuwegungsflächen als auch für nicht nutzbare Restflächen wird nach Ertragswerten des Bauernverbandes der Ertragsausfall voll entschädigt.

Um die landwirtschaftliche Beeinträchtigung zu minimieren, wird vom Thüringer Bauernverband e.V. (TBV) pauschal gefordert, alle notwendigen Wege an die Bewirtschaftungsgrenzen anzupassen.

Auf die Forderung wird wie folgt erwidert:

Der Forderung wird bereits mit dem festgestellten Plan entsprochen. Diesem liegt die Minimierung der Flächeninanspruchnahme (auch landwirtschaftlicher Flächen) zugrunde.

Infolge der Erörterung wurden weitere diesbezügliche Abstimmungen durchgeführt. Im Ergebnis haben zahlreiche Planänderungen (vgl. Teil B, Ziffer IV.2) zu einer Reduzierung der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen geführt.

Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass bei temporären Zuwegungen vor Baubeginn eine zweckdienliche Abstimmung mit dem Bewirtschafter unter Beachtung der Eigentumsverhältnisse der betroffenen Grundstücke erfolgen soll.

Sollte sich hieraus eine Minimierung der Flächeninanspruchnahme oder ein (besserer) Zugang zu entstehenden Restflächen ergeben, ist bei gleichbleibenden Eigentumsbetroffenheiten bzw. bei Zustimmung der jeweiligen Grundstückseigentümer dem Pächter entgegenzukommen.

Auf Teil A, Ziffer IV.4 (9) des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Die Einwender (O-Nr. 056) verweisen auf die absehbaren ungepflügten Flächen unterhalb der Masten, auf denen Ackerunkräuter wüchsen. Die Ackerunkräuter säten sich aus, belasteten das angrenzende Feld und minderten die Ernte. Studien belegten, dass auch Quecksilberabsonderungen der Freileitung das Feld belasteten und die Ernte minderten.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Ackerwildkräuter wachsen als Begleitflora Jahr für Jahr in der Kulturlandschaft auf Äckern oder an Ackerrändern. Sie sind Arten offener, regelmäßiger Bodenbearbeitung unterliegender Flächen. Ihr Vorkommen am Maststandort beschränkt sich auf kurze Zeit. Sie werden sukzessive von konkurrenzstärkeren Gras- und Staudenfluren verdrängt, die wiederum auf den umliegenden Ackerstandorten keine geeigneten Standortbedingungen finden. Folglich sind auch keine wesentlichen Minderungen des Ernteertrages zu erwarten.

Studien zu Quecksilberabsonderungen, in denen derartige Belastungen konkret nachgewiesen werden, werden von den Einwendern nicht benannt. Diesbezügliche wissenschaftlich fundierte Veröffentlichungen sind der AHB / PFB wie der VT nicht bekannt.

Die Einwender legen nicht dar, woher Quecksilberabsonderungen konkret stammen sollten.

Zu Einträgen von Quecksilber im Trassenbereich kommt es nach Auffassung der AHB / PFB nicht. Weder die beteiligten Landratsämter (Untere Umweltbehörden) noch die zuständige Fachbehörde (TLVwA Ref. 410, ONB) haben diesbezüglichen Befürchtungen vorgebracht.

Es werden Stahlgittermaste verbaut, die in verzinkter Ausführung mit einer werkseitigen matt grau-olivengrauen Farbbeschichtung aus einem wasserverdünnbaren umweltfreundlichen Einkomponenten-Beschichtungssystem versehen werden.

Sowohl für die Teilleiter als auch für die Erdseile werden Aluminium-Stahl-Seile verwendet. Als Leiterseilisolierung werden Kunststoffisolatoren verwendet.

Für die von den Einwendern befürchtete Quecksilberabsonderung besteht vor diesem Hintergrund kein Anhaltspunkt.

Weiter befürchten die Einwender (O-Nr. 056), dass durch die verwendeten großen und schweren Fahrzeuge (für Fundamentarbeiten, Mastantransport und –aufbau, Seilzug, Wartung) sowie die Masten selbst Bodenverdichtungen auf dem Ackerboden einträten, die zu Ertragsminderungen (verringerte Wasseraufnahme) führten. Ernteeinbußen unterhalb der Freileitung werden erwartet.

Einzelne Einwender (O-Nr. 070) befürchten eine Vernässung der Feldgrundstücke durch die Verdichtung des Bodens bei Ausführung der Baumaßnahmen.

Auf die Einwendungen wird wie folgt erwidert:

Die AHB / PFB kann die Einwender (O-Nr. 056) bzgl. einer Betroffenheit als Pächter / Eigentümer einer landwirtschaftlichen Nutzfläche nicht verorten. Ungeachtet dessen gilt Folgendes:

Lasteinträge durch die Mastgründungen erfolgen deutlich unter der Bewirtschaftungsebene (ab 2,00 m und tiefer) und haben keine Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung.

Mögliche Bodenverdichtungen beim Antransport auf Ackerflächen werden durch Lastverteilungsplatten auf den Fahrflächen verhindert. Vernässungen infolge von Bodenverdichtungen können somit ausgeschlossen werden.

Sollten dennoch Verdichtungen auftreten, werden diese mittels Tiefenmeisel aufgelockert.

Auf Teil A, Ziffer IV.4 (4) des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Eine durch Überspannung verursachte Ertragsminderung stellt eine subjektive Annahme der Einwender dar.

Diesbezügliche wissenschaftlich fundierte Veröffentlichungen sind weder der AHB / PFB noch der VT bekannt.

Die Einwender O-Nr.128 fordern pauschal:

- Soweit Flächen vorübergehend in Anspruch genommen werden, sei sicherzustellen, dass diese nach Durchführung der Baumaßnahme wieder uneingeschränkt in bisheriger Weise genutzt werden können.
- Der Abtrag von Oberboden und der Humusauftrag dürfe nur bei geeigneter, d.h. trockener Witterung erfolgen. Ober- und Unterboden seien getrennt zwischenzulagern und unkrautfrei zu halten. Eine Vermischung des Unterbodens oder des Oberbodens mit Fremdstoffen wie z. B. Baumaterial, Frostschutzmaterial, Sand und Ähnlichem sei zu verhindern.
- Die ordnungsgemäße Erreichbarkeit und Bewirtschaftbarkeit der Grundstücke (einschließlich von Restflächen) auch während der Bauzeit sei uneingeschränkt sicherzustellen.
- Bestehende Drainagen und Entwässerungsanlagen seien während der Bauzeit und auch auf Dauer funktionsfähig zu halten. Geänderte Anlagen seien zu dokumentieren.
- Ein verantwortlicher Ansprechpartner der VT sei zu benennen.

Diese Forderungen wurden auch vom Thüringer Bauernverband e.V. - Regionalgeschäftsstelle Süd (O-Nr. 050) sowie dem Thüringer Bauernverband e.V. - Landesgeschäftsstelle - Nr. 090 erhoben.

Den Forderungen wird entsprochen.

Auf Teil A, Ziffern IV.10 (1, 2 und 6) und IV.4 des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Die Forderung der Einwender, dass die Bewirtschafter ein Einstellen der Arbeiten bei ungünstiger Witterung sollen anordnen können, wird zurückgewiesen.

Die temporär bzw. dauerhaft zu ertüchtigenden oder zu errichtenden Zufahrten werden so angelegt, dass diese bei allen Witterungsbedingungen genutzt werden können.

So die Einwender O-Nr. 128.003 in den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einen größeren Eingriff in die landwirtschaftlichen Flächen sehen, wird dem widersprochen.

Naturschutzrechtliche Ersatzmaßnahmen, die zu einem Entzug von Grundstücken, die für die landwirtschaftliche Nutzung bestimmt sind, sind mit Ausnahme der Ersatzmaßnahme E 13, nicht vorgesehen. Die Ersatzmaßnahme E 13 (Herstellung eines Fließgewässers bei Rückerswind) hat neben ihrer naturschutzfachlichen Wirkung einen positiven Effekt auf die Argrarstruktur, in dem sie die derzeit problematischen Oberflächenwasserabflussverhältnisse auf landwirtschaftlichen Flächen künftig erheblich verbessern wird.

Auch die zur Ersatzmaßnahme E 10 geäußerten Bedenken der Einwender hinsichtlich des offenen Grabens, der teils ca. 2,50 m tief sein muss und sich neben einem Spielplatz befindet, werden von der AHB / PFB nicht geteilt.

Der offene Graben wird aufgrund der Geländeverhältnisse die angegebene Tiefe in Teilabschnitten erreichen. Eine Verrohrung ist aus naturschutzfachlichen Gründen nicht möglich, weil dadurch keine ökologische Verbesserung herbeigeführt werden kann. Die Maßnahme ist mit dem Eigentümer des Spielplatzes (Gemeinde Frankenblick), der die Maßnahme selbst vorgeschlagen hatte, im Detail abgestimmt worden.

Das TLVwA, Ref. 460, ländlicher Raum (O-Nr. 148) fordert in seiner Stellungnahme vom 26. November 2013, dass:

- unwirtschaftlich verbleibende Rest- und Splitterflächen, welche einen nicht vertretbaren Bewirtschaftungsaufwand für die Nutzer bedeuten, unbedingt auszuschließen seien,
- seine Hinweise zu den Maststandorten (M 50, M 51, M 54, M 56, M 64, M 70) und den Zuwegungen bzw. Baustraßen (zu M 20, M 50, M 52, M 57 - M 63, M 63 - M 66, M 67, M 68) zu überprüfen und zu berücksichtigen seien,

- die Anzahl der Montage- und Lagerflächen auf das unvermeidliche Mindestmaß beschränkt werden.

Der Thüringer Bauernverband e.V. - Regionalgeschäftsstelle Süd (O-Nr. 050) sowie der Thüringer Bauernverband e.V. - Landesgeschäftsstelle -Nr. 090) fordern in den Stellungnahmen vom 11./6. November 2013 die nochmalige Prüfung und Berücksichtigung der Hinweise zu den Maststandorten (M 58, M 59, M 62, M 63, M 67, M 76) und den Zuwegungen bzw. Baustraßen (zu M 50, M 51 - M 52, M 54 - M 55, M 56, M 58 - M 62, M 62 - M 63, M 66 - M 68).

Die Einwender O-Nr. 128,002 haben einzelne der o. g. Forderungen gleichlautend vorgebracht. Zusätzlich wurde die Notwendigkeit des Maststandortes M 67A sowie der Montageflächen an / zwischen den Maststandorten, M 55 - M 56, M 56, M 56 - M 57, M 62 - M 63, M 65, M 65 - M 66, M 67 - M 68, M 68, M 68 - M 69 hinterfragt.

Wie im Erörterungstermin vereinbart, hat die VT diese Forderungen in mehreren Vor-Ort-Terminen (u. a. am 19.05.2014 und am 17.06.2014) mit den o.g. Einwendern, Eigentümern und Pächtern der vom Vorhaben betroffenen Flächen thematisiert. Laut den der AHB /PFB vorgelegten Protokollen / Unterlagen wurden dabei die folgenden einvernehmlichen Ergebnisse erzielt:

- Einvernehmen zu den Maststandorten M 51, M 54, M 56, M 58 und M 70.
- Die Forderungen zu den Maststandorten M 59, M 62, M 63, M 67 sowie zu den Zuwegungen / Baustraßen im Bereich der Masten M 54 – M 55, M 62 – M 63, M 66 - M 68 werden nach dem Ortsbegang nicht weiter verfolgt.
- Einvernehmen zu den Zuwegungen / Baustraßen zu M 52, M 61, M 65 - M 66 bzw. zu den Baustraßen M 51 - M 52.
- Die Planung zum Maststandort M 50 und den Zuwegungen / Baustraßen zu M 50, M 56 - M 64 wurde im Rahmen einer Planänderung angepasst. Wegen der Einzelheiten wird auf Teil B, Ziffer IV.2 verwiesen.

Der Forderung nach einer Linienführung an der Bewirtschaftungsgrenze oder der Nutzung des vorhandenen Forstweges am M 20 wird mit dem festgestellten Plan dahingehend entsprochen, dass in der Bau- und Betriebsphase die Zufahrt zunächst über einen vorhandenen Waldweg (dauerhafte Befestigung) und anschließend über eine Wiese (keine dauerhafte Befestigung) erfolgt, so dass es zu keinem dauerhaften Flächenentzug auf landwirtschaftlichen Flächen kommt

Der Forderung, den Maststandort M 64 an die Bewirtschaftungsgrenze zu verschieben, wird nicht entsprochen. Eine Verschiebung würde einen zusätzlichen Mast zwischen den M 63 und M 66 erforderlich machen oder die Masten 64 und 65 müssten deutlich erhöht werden. Zudem haben sich weder der Eigentümer des Grundstücks, noch dessen Pächter im Verfahren gegen diesen Standort ausgesprochen.

Aus diesem Grunde ist die Verschiebung abzulehnen.

Eine Verschiebung des Maststandortes M 67 (Winkelendmast) an die Bewirtschaftungsgrenze ist wegen der einzuhaltenden horizontalen Abstände zur Bundesstraße nicht

möglich. Auch eine direkte Zuwegung von der B 89 kann nicht erfolgen, weil dort erforderliche Schleifgerüste beidseitig der B 89 kein direktes Durchkommen zulassen.

Auch der geforderten Verlegung der Zufahrt zum M 68 (über die Verbindungsstraße Grümpen-Seltendorf) kann nicht entsprochen werden, da der Maststandort M 68 und die Verbindungsstraße Grümpen - Seltendorf einen Höhenunterschied von ca. 60 m haben. Zur Errichtung der geforderten direkten Zufahrt müsste auf einer Länge von ca. 600 m ein Wegebau mit starken Eingriffen in die Hangstruktur stattfinden. Der festgestellte temporäre Wegebau auf einer Länge von 160 m erfordert keine nachhaltigen Eingriffe und wird mit Bauende wieder zurückgebaut.

Der Forderung zur Verschiebung des Maststandortes M 70 an die Bewirtschaftungsgrenze wird nicht entsprochen. M 70 (wie auch M 69) wurden hinsichtlich der Mindestabstände zur Deutschen Bahn optimiert. Die Leitungsachse M 69 – M 70 wurde mit ihrer parabolischen Ausschwingung auf das Minimum des genehmigungsfähigen Abstandes zur Offenbahnstrecke unter Ausnutzung des baumfreien Sicherheitsabstandes geplant. Hierbei konnte erreicht werden, dass der Waldschutzstreifen nur westlich der Freileitungstrasse umgesetzt werden muss (Einhiebsminderung).

Da im Erörterungstermin seitens der VT dargestellt werden konnte, dass die Umfahrbarkeit des M 76 gewährleistet sein wird, hat sich die Forderung des TBV zur Verlegung dieses Maststandortes an die Bewirtschaftungsgrenze erledigt.

Bezüglich der erforderlichen Montageflächen an und zwischen den Maststandorten hat die VT im Erörterungstermin die Lage und Notwendigkeit begründet. Zudem wurde während des Vor-Ort-Termins am 19.05.2014 nochmals die Ableitung der Lage und Notwendigkeit der Montageflächen, basierend auf den technischen und topografischen Rahmenbedingungen, konkret erläutert. Von den Einwendern wurde daraufhin dieses Thema während der Abstimmung nicht weiter verfolgt. Die AHB / PFB sieht diese Forderungen als erledigt an. Ergänzend wird auf Teil A, Ziffer IV.10 (1 und 2) des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Die Forderung zur Entbehrlichkeit des Maststandortes M 67A wird zurückgewiesen.

Der Winkelabspannmast M 67 ist der letzte viersystemige Mast mit verschiedenen Optionen. Ungeachtet der konkreten Ausgestaltung des weiteren Leitungsverlaufs (s. Teil B, Ziffer VI.4.3, Dimensionierung unter Berücksichtigung eines UW in Schalkau) ist M 67A zur Auskreuzung und Weiterführung der zwei nach Redwitz führenden Systeme notwendig.

Weiter fordert das TLVwA, Ref. 460, ländlicher Raum (O-Nr. 148), dass beim Mindestabstand zwischen Freileitung und Gelände die Arbeitshöhe der Landtechnik (Beispiel Feldhäcksler „CLAAS – JAGUAR“ mit 5,65 m) zu berücksichtigen ist.



Diese Forderung wird auch von den Einwendern O-Nr. 128,003 vorgebracht, die eine maximale Arbeitshöhe von 6 m angeben.

Der Thüringer Bauernverband e.V. - Regionalgeschäftsstelle Süd (O-Nr. 050) sowie der Thüringer Bauernverband e.V. - Landesgeschäftsstelle -Nr. 090) fordern in den Stellungnahme vom 11./6. November 2013 einen Mindestabstand von 9,50 m zur Geländeoberkante einzuhalten.

Auf die Forderung wird wie folgt erwidert:

Die Maßgabe M16 der Landesplanerischen Beurteilung (Gewährleistung eines für den Einsatz moderner Landmaschinen ausreichenden Mindestabstandes zwischen Gelände und Freileitung) wird mit dem festgestellten Plan (Trassierungsgrundsatz: Mindestabstand von 9,50 m) umgesetzt.

Auch bei Beachtung einer maximalen Arbeitshöhe der landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte von 5,65 m verbleibt ein ausreichender Sicherheitsabstand. Der geringste Bodenabstand im Bereich von landwirtschaftlichen Flächen (nach mehrjähriger Reckung der Leiterseile) ist nachgewiesen.

Bei einer notwendigen Besteigung der Landmaschinen unterhalb von Freileitungen hat sich der Landwirt gemäß DIN VDE 0105-115 (Betrieb von elektrischen Anlagen – Besondere Festlegungen für landwirtschaftliche Betriebsstätten) zu informieren. Auf die notwendigen Schutzabstände unter Punkt 7, Arbeiten in der Nähe von Freileitungen, sowie auf die Unfallverhütungsvorschrift "Elektrische Anlagen und Betriebsmittel" (VSG 1.4) § 4 der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften wird verwiesen.

In diesem Zusammenhang werden von den Einwendern O-Nr. 128,003 Mindestdurchfahrthöhen von 12 m gefordert, da eine Beeinträchtigung der hochsensiblen Computertechnik und GPS- Systeme auf den Maschinen befürchtet wird.

Die Forderungen werden zurückgewiesen.

Eine Störung oder Beeinträchtigung der funktionalen Sicherheit landwirtschaftlicher Geräte durch die geplante Energieleitung kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Insoweit wird auf ein Gutachten aus dem 1. Abschnitt der SWKL verwiesen (Gutachterliche Stellungnahme Nr. 170801 „Sicherheit von Personen in niederfrequenten elektrischen und magnetischen Feldern bei landwirtschaftlichen Arbeiten unter Berücksichtigung von möglichen Influenz- und Induktionswirkungen auf landwirtschaftliche Maschinen und Transportfahrzeuge im Bereich der Hochspannungsleitung“ vom 06.09.2007). Kapitel 5 dieses Gutachtens geht ausführlich auf landwirtschaftliche Arbeiten unter Höchstspannungsleitungen und die dabei zu betrachtende Wirkung von elektrischen und magnetischen Feldern ein.

Die Gutachterliche Stellungnahme stellt fest, dass negative gesundheitliche Wirkungen oder die Störung technischer Systeme aufgrund der von der geplanten Höchstspannungsfreileitung ausgehenden niederfrequenten elektrischen und magnetischen Felder

- auch bei Arbeiten mit landwirtschaftlichen Maschinen und Transportfahrzeugen unmittelbar unterhalb der Freileitung - nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand bei den in diesem Bereich vorhandenen elektrischen Feldstärken und magnetischen Flussdichten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können.

Weiter fordert das TLVwA, Ref. 460, ländlicher Raum (O-Nr. 148) Festlegungen bezüglich der Pflege der Maststandorte, um die mit der natürlichen Sukzession einhergehenden Beeinträchtigungen der angrenzenden Flächen infolge erhöhten Unkrautbefalls zu vermeiden.

Die Forderung wird unter Bezug auf die o.g. Ausführungen (Ackerwildkräuter) zurückgewiesen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht stellen gerade die Mastfußbereiche mit der sich darin sukzessiv entwickelnden Vegetation (Staudenflur, ggf. mit Gehölzaufwuchs) sowohl bedeutende Rückzugsräume als auch Trittsteinbiotope für verschiedene Tierarten (v. a. Vögel, Kleinsäuger, Insekten) innerhalb der ausgeräumten Ackerlandschaft dar, die es zu fördern gilt und gewollt sind.

Der Bereich um den jeweiligen Maststandort herum bleibt weiterhin in herkömmlicher Weise und uneingeschränkt bewirtschaftbar (vgl. auch Ackerrain-Feld-Situation).

Der befürchtete Mehreintrag von Unkrautsämereien etc. ist aufgrund der vergleichsweise geringen Grundflächen der Mastfüße unerheblich und beeinflusst somit weder den Bewirtschaftungsaufwand noch den Ernteertrag nachhaltig.

Eine Beseitigung des Gehölzaufwuchses o. ä. ist dann vorgesehen, wenn das Erfordernis im Rahmen der Kontrolle/Wartungsarbeiten festgestellt wurde.

Das ALF Meiningen (O-Nr. 175) weist in seiner der Stellungnahme vom 16. Dezember 2013 auf die laufenden Flurbereinigungsverfahren Masserberg (Az: 3-3-0105), Schalkau (Az: 3-3-0106) und Stelzen (Az: 3-3-0107) in der Zuständigkeit des ALF Meiningen hin. Maßnahmen aus den Wege- und Gewässerplänen dieser Flurbereinigungsverfahren wurden bzw. werden noch umgesetzt. Auf das Verschlechterungsverbot des derzeitigen Zustandes der Flächen wird verwiesen. Folgende Forderungen werden erhoben:

- bei zeitlicher Überschneidung der Baumaßnahmen seien Baubehinderungen seitens der VT auszuschließen,
- die für die land- und forstwirtschaftlichen Wege bestimmten Achslasten seien einzuhalten,
- für die land- und forstwirtschaftlichen Wege, für die noch eine Restgewährleistung besteht, sei eine Mitbenutzung ausgeschlossen,
- für die land- und forstwirtschaftlichen Wege, die von der VT genutzt werden, müsse eine Beweissicherung durchgeführt werden,

- die in Anspruch genommenen land- und forstwirtschaftlichen Wege, Bauwerke, Gewässer und landwirtschaftlichen Nutzflächen sind wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzusetzen,
- sollten sich Maststandorte und Teile des Schutzstreifens auf von der Deutschen Bahn AG als Tauschland erworbenen Flurstücken bzw. Flurstücksteilen befinden, seien diese Flächen zu erwerben.

Den Forderungen zum 1., 2., 4. und 5. Spiegelstrich wird entsprochen.

Da der Ausbau der ländlichen Wege den üblichen Straßenverkehrslasten entspricht und die für den festgestellten Plan eingesetzten Bau- und Montagefahrzeuge analog auch der zulässigen Achslasten für Forstfahrzeuge die zulässigen Achslasten einhalten, sind Beeinträchtigungen ausgeschlossen.

Auf Teil A, Ziffer IV.10 (1 und 2) des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Die Forderung zum 3. Spiegelstrich wird zurückgewiesen. Mit den o. g. Nebenbestimmungen und einem möglicherweise notwendigen Wiederinstandsetzungsausbau durch die VT ist der Restgewährleistungspflicht nach Abnahme durch beide Parteien entsprochen.

Auf die Forderungen zum 6. Spiegelstrich wird wie folgt erwidert:

Die VT hat sich mit der Deutschen Bahn AG, Bereich Grundstücksfragen, und dem ALF Meinungen abzustimmen.

#### VI.4.8 Abfallwirtschaft und Bodenschutz

Die Einwender (O-Nr. 056) fordern, einen von der VT eingesetzten Sachverständigen, der die „Einhaltung der ökologischen bodenschutztechnischen Auflagen“ überwacht. Die betroffenen Eigentümer seien über die Person des Sachverständigen schriftlich zu informieren.

Auf die Einwendung wird wie folgt erwidert:

Die AHB / PFB hat entsprechend der Forderungen und Hinweise der zuständigen Natur- und Bodenschutzbehörden eine Nebenbestimmung erlassen, wonach diesen Behörden ein jeweils fachlich spezialisierter Ansprechpartner für den Zeitraum der Baudurchführung und zur Überwachung der natur- und bodenschutzrechtlichen Beauftragungen zu benennen ist.

Auf Teil A, Ziffer IV.2.1 (5) des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Eine entsprechende Mitteilung an die jeweiligen Grundstückseigentümer ist nicht notwendig, da die zuständigen Fachbehörden zur Kontrolle über die ökologischen und bodentechnischen Nebenbestimmungen berufen sind. Bei Fragen kann sich jeder Eigentümer an die zuständige Fachbehörde wenden.

Die Einwender (O-Nr. 112) fordern Maßnahmen hinsichtlich der Gefahr der Kontamination durch Bau- und Betriebsstoffe und deren Abfälle, Schmier- und Kraftstoffe, Leckölverluste,

Schalöl, sonstige Abfälle, die z. B. bei der Anwendung von Verfahren zum Zweck des Korrosionsschutzes anfallen, Abrieb durch Nutzung oder Abtrag durch Verwitterung etc.

Soweit die Einwender (O-Nr. 095) eine Bodenbelastung durch Zink im Bereich des Mastfußes befürchten, weil dort der vom Regen abgewaschene zinkhaltige Grundierungsanstrich eingetragen würde, weist die AHB / PFB darauf hin, dass alle Mastteile mit einem umweltfreundlichen Anstrich versehen werden (Unterlage 1, Erläuterungsbericht, Kapitel 5.3), der in der Betriebsphase bei Bedarf erneuert wird.

Die an die Baustelle gelieferten Winkelprofile werden verzinkt und mit Farbvorbereitung geliefert. Montagebleche und Schrauben werden mit derselben wasserlöslichen Farbe vor Ort nachbeschichtet. Die eingesetzten wasserlöslichen Beschichtungsstoffe sind blei- und chromatfrei.

Die wasserlöslichen Hydrobeschichtungsstoffe haben nur noch einen geringfügigen Anteil von < 5 % organischer Lösemittel. Der Hydrokorrosionsschutz erfüllt die Anforderungen an die Korrosivitätskategorie C4-Lang gemäß DIN EN ISO 12944.

Weiter fordern die Einwender O-Nr. 112 eine Abwägung zum Bodenaushub, da Deponieflächen zwingend erforderlich wären. Diesbezügliche Angaben fehlten in den Unterlagen.

Auf die Einwendung wird wie folgt erwidert:

Für den überschüssigen Aushub sind keine Deponieflächen erforderlich. Dieser wird an zugelassene Annahmestellen geliefert.

Auf Teil A, Ziffer IV.5 des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Die Einwender (O-Nr. 130) weisen darauf hin, dass die 380 kV-Freileitungstrasse ein Karstgebiet kreuzt. Dieser Gesteinstyp sei im Zusammenspiel mit Wasser und Temperaturschwankungen z. T. sehr aktiv. Hier werden Schäden durch die Interaktionen mit Schwingungen bzw. durch extensive mechanischen Erschütterungen befürchtet.

Auf die Einwendung wird wie folgt erwidert:

Zur Sicherung der Gründung der Mastbauwerke sind vorab Baugrunduntersuchungen bis teilweise 20 m unter Gelände vorgenommen worden. Das daraus abgeleitete Baugrundgutachten liefert die notwendigen Erkenntnisse zur Umsetzung einer sicheren und ausreichend dimensionierten Gründung, um die maximal auftretenden Kräfte ins Erdreich abzuführen. Zudem werden die Masten und Leitungen jährlich genauestens inspiziert, um festzustellen, ob Übertragungssicherheit und damit Sicherheit der Leitung weiterhin gewährleistet sind.

Auch die TLUG (O-Nr. 151) weist in ihrem Schreiben vom 25. November 2013 auf die inhomogenen und besonderen Baugrundverhältnisse hin (verkarstungsfähige Karbonatgesteine des Muschelkalkes zwischen M 50 und M 65, Doline, Karstspalten und -schlotten,

Karsthöhlen sowie Bachschwinden und Karstquellen, Subrosion an M 66 und M 67) und empfiehlt, Baugrundgutachten an jedem Maststandort durchzuführen.

Auf die Einwendung wird wie folgt erwidert:

Die VT hat bereits im Zeitraum zwischen Juni 2013 und Februar 2014 für alle geplanten Maststandorte Baugrunduntersuchungen durchgeführt. Die Ramm- und Bohraufschlüsse wurden zur statischen Sicherheit weit über die Gründungstiefe hinaus oder zumindest bis ins unverwitterte gewachsene Felsgestein geführt.

Im Ergebnis wurde ein Baugrundgutachten erstellt, aus welchem die VT bzgl. der Mastgründungen eine sichere Gründung für die Maststandorte ableitet.

Um diese Sicherheit zu untersetzen bzw. um eine größtmögliche Planungsgenauigkeit zu erlangen wurden im Januar/Februar 2014 nochmals Nachuntersuchungen an ausgewählten Maststandorten durchgeführt.

Die im Rahmen der Baugrunduntersuchungen festgestellten Gesteinslagerungen und Störzonen sind Bestandteil des Gutachtens.

Seitens der VT wurde für das Baugrundgutachten der - auch von der Deutschen Bahn AG für Untersuchungen zum Neubau der ICE-Strecke gebundene - Gutachter beauftragt, welcher eine hohe regionale Erfahrung besitzt.

Weiter weisen die TLUG und das LRA Hildburghausen (O-Nr. 161) auf ein ausgewiesenes Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffsicherung und -gewinnung hin.

Auf die Einwendung wird wie folgt erwidert:

Das Rohstoffvorbehaltsgebiet „Quarzit Saargrund“ im Bereich Bürgerleite zwischen der B 281 und Bleißberg umfasst im östlichen Bereich das Bachtal des Harzbrunnens und verläuft in westlicher Richtung über den Bereich des ICE-Tunnels Bleißberg hinaus. Es weist insgesamt eine Fläche von ca. 0,6 km<sup>2</sup> (595.000 m<sup>2</sup>) auf. Es wird durch den Maststandort M 40 und eine Überspannung mit Leiterseilen auf einer Länge von insgesamt ca. 600 m beeinträchtigt (Unterlage 2.5, Blatt 01A und Lageplan, Unterlage 3, Blatt 23 und 24).

Bis auf geringe Einschränkungen im Trassen- und Trassennahbereich ist ein Rohstoffabbau grundsätzlich möglich.

Der Maststandort M 40 liegt innerhalb des raumgeordneten Korridors und ergibt sich als Zwangspunkt aus dem sich nördlich anschließenden Leitungsabschnitt. Er befindet sich im östlichen Randbereich des Gebietes und ist ca. 300 m von der nördlichen, ca. 150 m von der östlichen, ca. 400 von der südlichen und ca. 650 m von der westlichen Gebietsgrenze entfernt.

Eine östliche Verschiebung des Maststandortes und damit der Leitungsachse ist aufgrund des sich anschließenden Kerbtals reliefbedingt nicht möglich.

Bei einem eventuellen Abbau von Rohstoffen sind Sicherheitsabstände zum Mast wie auch im Überspannungsbereich einzuhalten. Die Standsicherheit des Mastes ist dabei jederzeit

zu gewährleisten. An die äußeren Fundamentkanten kann bis ca. 20 m heran abgebaut werden. Dies ergibt eine nicht abbaubare Fläche von ca. 900 m<sup>2</sup>. Das entspricht ca. 0,15 % der gesamten Gebietsfläche.

Die AHB / PFB verweist auf die Erforderlichkeit der 380 kV-Freileitung, die sich aus den unter Ziffer VI.1 dargelegten Gründen der Planrechtfertigung ergibt. Die wirtschaftlichen Interessen im Zusammenhang mit dem Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffsicherung stehen diesen im Rang nach.

Das TLVwA, Ref. 430 Obere Abfallbehörde (O-Nr. 157) weist mit Schreiben vom 13. Dezember 2013 und 31. März 2014 auf Folgendes hin:

- Die Deponie Langewiesen sei nicht sanierungsbedürftig. Einer Umsetzung der dortigen Ersatzmaßnahme könne nur unter Auflagen zugestimmt werden.
- Der vorgelegten Planung könne wegen des ungeklärten Status der Deponien Galgenberg und Müß (Deponie oder technisches Bauwerk) nicht zugestimmt werden. Außerdem sei ein Planänderungsverfahren zu den Planfeststellungsbeschlüssen der ICE-Neubaumaßnahme notwendig.

Auf die Stellungnahme wird wie folgt erwidert:

Der zur Deponie Langewiesen geforderten Auflage wird mit einer entsprechenden Nebenbestimmung (Teil A, Ziffer IV.5.1 (9)) Rechnung getragen.

Die Deponie Galgenberg wird vom Vorhaben nicht gequert. Die Maststandorte M 54 bis M 58 sind neben der Deponie gelegen. Im Zuge der für die fundamentstatische Vorbereitung durchgeführten Baugrunderkundung und -untersuchung wurde in den Aufschlüssen kein aufgeschüttetes Gesteinsmaterial nachgewiesen.

Vor diesem Hintergrund ist es für die hier zu treffende Entscheidung irrelevant, ob sich unter der Erdaufschüttung aus der ICE-Neubaumaßnahme eine Deponie (Altlastverdachtsfläche) befindet.

Anders verhält es sich bei der „Deponie“ Müß. Trotz ihrer Bezeichnung als „Deponie“ handelt es sich nicht um eine Anlage im abfallrechtlichen Sinne, die dem KrWG oder der DepV unterliegt, sondern um planfestgestellte Flächen zur Ablagerung von Tunnelaushubmaterial und Erdstoffen aus Geländemodellierungen (z. B. Einschnitte). Die Erdstoffablagerungen unmittelbar aus der ICE-Neubaumaßnahme erfolgten auf früheren landwirtschaftlichen Flächen. Belastetes oder Fremdmaterial durfte nicht eingebaut werden.

Der Status der „Deponie“ Müß war Gegenstand umfangreicher Recherchen, die die VT im Auftrag der AHB / PFB unter Einbeziehung der Bahn durchgeführt hat. Das Ergebnis der Recherche wurde der Oberen Abfallbehörde im September 2014 vorgelegt, die sich im November der Einschätzung anschloss, dass es sich um keine Deponie handele.

Nach Ansicht der AHB / PFB ist insoweit auch kein Planänderungsverfahren erforderlich. Der Geländeauftrag einschließlich der Überdeckungsanpassung durch die DB AG am Maststandort M 71 ist abgeschlossen. Derzeit werden dort Ersatzmaßnahmen etabliert.

Die DB AG wurde am Verfahren zur neuen Freileitung beteiligt. Hier besteht Einvernehmen zu den technischen und naturschutzrechtlichen Details, die im Zuge der Ausführungsplanung weiter abgestimmt werden. Auf Teil A, Ziffer IV.2.1 (6) des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Soweit das LRA Ilm-Kreis (O-Nr. 169) in seiner Stellungnahme vom 13. Dezember 2013 die aus der landwirtschaftlichen Flächennutzung abgeleitete erhebliche Vorbelastung der Böden (UVS S. 125 bzw. LBP S. 122) aus fachlicher und rechtlicher Sicht als falsch bezeichnet bedarf es dazu keiner Entscheidung der AHB / PFB.

Abgesehen davon, dass die AHB / PFB vom Vorhaben betroffene relevante landwirtschaftliche Flächen im Ilm-Kreis nicht hat erkennen können, oblag es der zuständigen Fachbehörde, die Methodik der raum- und schutzgutbezogenen Bestandsbeschreibung und -bewertung zu bewerten, in der die relevanten Umweltwirkungen durch den Bau, die Anlage und den bestimmungsgemäßen Betrieb inklusive der vorhabensbezogenen Auswirkungen auf ökosystemare Wechselbeziehungen dargestellt wurden. Die zuständige Fachbehörde (TLVWA Ref. 410, ONB) hat die Eingriffsregelung nachvollzogen und bestätigt.

Entsprechendes gilt für die vom LRA vorgebrachten Bedenken bzgl. der Einstufung von Böden hinsichtlich ihrer Verdichtungsempfindlichkeit, der Bewertung von Meliorationsmaßnahmen sowie der Wasserleitfähigkeit von Böden.

#### VI.4.9 Immissionsschutz

Das Vorhaben bedarf keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG. Der Betreiber einer immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlage hat gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 BImSchG die nach dem Stand der Technik vermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen zu verhindern und unvermeidbare schädliche Umweltauswirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Konkretisiert werden die Anforderungen des § 22 Abs. 1 Satz 1 BImSchG für die elektrischen und magnetischen Felder durch die 26. BImSchV. Gemäß § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV in der vom 22. August 2013 an geltenden Fassung (26. BImSchV n.F.) sind nach Inkrafttreten der 26. BImSchV n.F. errichtete Niederfrequenzanlagen (sog. Neubauten) „so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten, wobei Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hertz die Hälfte des im Anhang 1a genannten Grenzwertes der magnetischen Flussdichte nicht überschreiten dürfen.“

Als Betreiber einer Niederfrequenzanlage mit einer Frequenz von 50 Hertz darf die VT mit dem Vorhaben sowohl nach der 26. BImSchV a.F. als auch nach der 26. BImSchV n.F. die folgenden Grenzwerte nicht überschreiten:

- elektrische Feldstärke: 5 Kilovolt pro Meter (kV/m) und
- magnetische Flussdichte: 100 Mikrottesla ( $\mu\text{T}$ ).

Die planfestgestellte Höchstspannungsfreileitung ist eine Niederfrequenzanlage im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 26. BImSchV n.F. Die für eine solche Anlage geltenden Grenzwerte der 26. BImSchV n.F. werden beim Anlagenbetrieb sowohl für die elektrische Feldstärke als auch für die magnetische Flussdichte stets eingehalten. Dies hat auch die Obere Immissionsschutzbehörde (TLVwA, Referat 420, O-Nr. 177) mit Datum vom 20.12.2013 bzw. vom 05.05.2014 (für die 26.BImSchV n.F.) bestätigt. Die Grenzwerte gelten für den bei höchster betrieblicher Auslastung reichenden Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Außerhalb eines 54 m breiten Streifens (27 m beidseitig der Trassenmitte) sind die zulässigen Werte für die elektrischen und magnetischen Felder in jeder Höhe stets eingehalten (Unterlage 14.1.1, S. 3, der Planunterlagen). Orte, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, sind in diesem je 27 m breiten Streifen beidseits der Trassenmitte nicht gelegen.

Obwohl es sich insoweit nicht um schutzbedürftige Flächen im Sinne der 26. BImSchV handelt, hat die VT für die gesamte überspannte Fläche die Maximalwerte berechnet, die sich unter worst-case-Bedingungen in 1 m Höhe über Geländeoberkante unter dem größten Seildurchhang ergeben.

Die Berechnungen führten zu dem folgenden Ergebnis: Selbst unmittelbar unter der Leitung werden die Grenzwerte, soweit es die magnetische Flussdichte angeht, an keiner Stelle und soweit es die elektrische Feldstärke betrifft, bei einem Maximalwert von 9,2 kV/m nur kleinräumig überschritten. Wegen der Einzelheiten wird auf die Liste der Maximalwerte für magnetische Flussdichte und elektrische Feldstärke pro Spannfeld (Anhang A des als Unterlage 14.1.1 vorgelegten Prüfberichts der Müller-BBM GmbH vom 22.03.2013) verwiesen.

Die im Rahmen der mit der Planänderung vorgenommene Verschiebung des Mastes M 50 um ca. 50 m nach Norden (innerhalb der Achse) hat nur geringste Veränderungen der elektrischen Feldstärke, der magnetischen Flussdichte und auch der von der Freileitung ausgehenden Geräusche zur Folge. Eine Korrektur oder Überarbeitung der Unterlagen 14.1 (EMF-Untersuchungen) und 14.2 (Schall-Untersuchungen) führte zu keinen neuen Ergebnissen.

Die Auswirkungen sind vernachlässigbar. Auch befinden sich im direkten Umfeld des Maststandortes M 50 keine Siedlungsgebiete. Die in den Unterlagen benannten Messpunkte 25 und 26 (vgl. Unterlage 1, Erläuterungsbericht, Seite 53 und Unterlage 2.4 Blatt 2A) sind weiterhin die in diesem Trassenbereich relevanten Punkte.

Die im Geltungszeitraum der 26. BImSchV a.F. noch zulässige kleinräumige Überschreitung des Grenzwertes der elektrischen Feldstärke um den Faktor 2 ist mit der Novellierung der 26. BImSchV für nach dem 22. August 2013 errichtete Anlagen zwar entfallen. Wie oben bereits ausgeführt, erfolgte die Berechnung der Maximalwerte aber ohne Berücksichtigung der Tatsache, dass die gesamte vom Vorhaben überspannte Fläche nicht schutzbedürftig im Sinne der 26. BImSchV ist. Hier ist die Einhaltung der Grenzwerte



grundsätzlich gar nicht erforderlich und die Änderung durch die Novellierung der 26. BImSchV ohne inhaltliche Relevanz.

Soweit Einwender - z.T. unter Verweis auf die wissenschaftliche Diskussion über Gesundheitsgefahren durch elektrische und magnetische Felder unter den Grenzwerten - die o.g. Grenzwerte als zu hoch angreifen bzw. den Einfluss dieser Felder auf den Menschen als „nicht ausreichend entkräftet“ darstellen (s. Gemeinde Goldisthal Wasserwerk, O-Nr. 006), kann dem die AHB / PFB nicht folgen. Bei Einhaltung der Grenzwerte besteht in der Regel keine Gefahr (Jarass, BImSchG, 8. Aufl. 2010, § 23 Rdn. 33). Die in der 26. BImSchV a.F. verankerten Grenzwerte wurden auf der Grundlage übereinstimmender Empfehlungen der Strahlenschutzkommission SSK, der Internationalen Strahlenschutzvereinigung IRPA und der Internationalen Kommission für den Schutz vor nichtionisierenden Strahlen ICNIRP festgelegt. Im Jahr 2010 hat die ICNIRP ihre Grenzwertempfehlungen überarbeitet. Die in der Empfehlung enthaltenen Grenzwerte wurden in der 26. BImSchV n.F. in aller Regel berücksichtigt. Entgegen der ICNIRP-Empfehlung, die einen Grenzwert von 200 µT vorsieht, gilt jedoch für die o.g. Neubauten, unter die auch das hier zu beurteilende Vorhaben fällt, der bislang schon für 50-Hertz-Felder geltende strengere Grenzwert von 100 µT. So soll das erreichte Schutzniveau aufrechterhalten werden.

Von einer Gesundheitsbeeinträchtigung ist bei Einhaltung der Grenzwerte nicht auszugehen.

Auch aus der staatlichen Schutzpflicht nach Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 GG ergeben sich, anders als von einzelnen Einwendern angenommen (s. O-Nr. 047, 069, 110 und 111) keine weitergehenden Anforderungen. Die geltenden Grenzwerte können nur dann verfassungsrechtlich beanstandet werden, wenn erkennbar ist, dass sie die menschliche Gesundheit vollkommen unzureichend schützen. Solange - wie im vorliegenden Fall - keine verlässlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse über komplexe Gefährdungslagen vorliegen, können Behörden und Gerichte von der Schutzeignung der Grenzwerte ausgehen (BVerwG, Gerichtsbescheid vom 21.09.10, 7A7/10, zitiert nach juris; BVerfG, Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 - 1 BvR 382/05 - NVwZ 2007, 805; EGMR, Entscheidung vom 3. Juli 2007 - 32015/02 - NVwZ 2008, 1215).

Auch die Belastungen unterhalb der Grenzwerte der 26. BImSchV wurden nicht unberücksichtigt gelassen. Aufgrund der Unterschreitung (magnetische Flussdichte) bzw. lediglich kleinräumigen Überschreitung (elektrische Feldstärke) der Grenzwerte im direkten Trassenkorridor, der Trassierung außerhalb bebauter Gebiete und des gewählten Abstandes zu Gebieten, in denen sich dauerhaft Menschen aufhalten, sieht die AHB / PFB eine Beeinträchtigung der Gesundheit als nicht gegeben an.

In zahlreichen Einwendungen, exemplarisch werden genannt O-Nr. 018, 019, 021, 022, Serienbrief 1 und 2, O-Nr. 028, 031, 039, 045, 047, 049, 051, 052, 055 - 057, 061, 063, 065, 066, 068, 069, 071, 073, 074, 076, 077, 079 - 082, 085, 087, 089, 092, 094, 095, 097 - 099, 101, 103, 104, 106, 109 - 111, 113, 116 - 120, 122, 124 - 127, 129, 131 und 189

werden erhebliche Beeinträchtigungen sowie gesundheitliche Risiken aufgrund der entstehenden elektromagnetischen Felder für Menschen und Tiere befürchtet.

Die Einwender O-Nr. 128 fordern, den in § 50 BImSchG verankerten Grundsatz der Vermeidung von Immissionsbelastungen den Vorrang zu geben.

Die Einwendungen werden - unabhängig von der Präklusion der O-Nr. 131 und 189 - zurückgewiesen.

Unter Anknüpfung an die o. g. Ausführungen wird darauf hingewiesen, dass die Grenzwerte selbst unmittelbar unter der Hochspannungsleitung unter Annahme der ungünstigsten Voraussetzungen (maximaler Leiterseildurchhang, maximaler Strom, ungünstigste Phasenbelegung, etc.) eingehalten bzw. nur geringfügig überschritten werden. Mit zunehmendem Abstand von der Trasse nehmen die Feldstärken außerdem rasch ab; in 60 m Entfernung werden beispielsweise nur noch etwa 1/10 der zulässigen Grenzwerte erreicht.

Die VT hat eine exemplarische Einzelpunktberechnung für 3 konkret ausgewählte Standorte im trassennahen Randbereich von Truckenthal, Theuern und Selsendorf vorgenommen.

In Truckenthal wurden die Flurstücke 537 und 575/4 (Gemarkung Truckenthal) mit folgendem Ergebnis untersucht:

Flurstück 537, Abstand zur Trassenachse 140 m (IO 5 der Unterlage 14.2)

- Magnetische Flussdichte 1,394  $\mu$ T (1,4 % des Grenzwertes)
- Elektrische Feldstärke 0,088 kV/m (1,8 % des Grenzwertes)

Flurstück 575/4, Abstand zur Trassenachse 220 m

- Magnetische Flussdichte 0,585  $\mu$ T (0,6 % des Grenzwertes)
- Elektrische Feldstärke 0,027 kV/m (0,6 % des Grenzwertes)

Im Erörterungstermin erbat Betroffene aus Theuern, Limbacher Straße, die sich bisher im Planfeststellungsverfahren nicht beteiligt hatten, die exakten Werte für ihr rd. 765 m entferntes Grundstück.

Die VT hat folgende Werte ermittelt:

- Magnetische Flussdichte 0,049  $\mu$ T (0,05 % des Grenzwertes)
- Elektrische Feldstärke 0,001 kV/m (0,02 % des Grenzwertes).

Für das trassennahe Gebäude und das Wohngrundstück in Selsendorf (Einwender O-Nr. 047) wurden an dem der Trasse nächstgelegenen Punkt (Grundstücksgrenze) folgende Maximalwerte ermittelt:

- Magnetische Flussdichte 2,673  $\mu$ T (2,7 % des Grenzwertes)
- Elektrische Feldstärke 0,190 kV/m (3,8 % des Grenzwertes).

Am Wohngebäude der Einwender (Abstand zur Trassenachse 240 m, entspricht IO 8 der Unterlage 14.2) wurden folgende Werte ermittelt:

- Magnetische Flussdichte 0,358  $\mu$ T (0,4 % des Grenzwertes)
- Elektrische Feldstärke 0,013 kV/m (0,3 % des Grenzwertes).

Die zulässigen Grenzwerte werden an den ausgewählten, trassennahen Standorten um ein Vielfaches unterschritten.

Die 26. BImSchV n.F. enthält keine konkreten Abstandsempfehlungen für Hochspannungsleitungen. Allerdings legt § 4 Abs. 3 der 26. BImSchV n.F. für Niederfrequenzanlagen zur Fortleitung von Elektrizität mit einer Frequenz von 50 Hertz und einer Nennspannung von 220 kV und mehr, die in einer neuen Trasse errichtet werden, fest, dass sie Gebäude oder Gebäudeteile nicht überspannen dürfen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Dieser Maßgabe ist die VT gefolgt, obwohl bis zum 22.08.2013 vollständig beantragte Planfeststellungsverfahren von dieser Regel ausgenommen sind.

Für Tiere gibt es keine Regelungen hinsichtlich der zulässigen Einwirkung elektromagnetischer Felder. Zu diesem Themenbereich gibt es nur wenige Untersuchungen, die sich in der Mehrzahl auf das Orientierungsvermögen von Tieren und dessen mögliche Störung durch künstliche Magnetfelder beziehen.

Auch der mehrfach geäußerte Hinweis, dass in anderen Ländern deutlich geringere Grenzwerte als in Deutschland zulässig wären, führt ins Leere. Auf die vorausgehenden Ausführungen wird verwiesen.

Die Grenzwerte für die hier relevanten 50 Hz-Felder sind im Rahmen der Novellierung der 26. BImSchV nicht geändert worden. Es darf davon ausgegangen werden, dass diese dem neuesten Erkenntnisstand entsprechen.

Die angeführten Grenzwerte im Ausland sind für das vorliegende Vorhaben rechtlich nicht verbindlich. Eine Bewertung der Grenzwerte anderer Länder ist an dieser Stelle ebenso wenig möglich wie eine Bewertung der wissenschaftlichen Grundlagen dieser Grenzwerte.

Für das hier planfestgestellte Vorhaben müssen die zum Zeitpunkt der Planfeststellung gültigen gesetzlichen Grenzwerte (26. BImSchV n.F.) beachtet werden. Diese werden eingehalten. Eine gesundheitliche Gefährdung der Anwohner durch die vom Vorhaben ausgehenden elektrischen und magnetischen Felder kann nach aktuellem wissenschaftlichem Kenntnisstand ausgeschlossen werden.

Das LRA Ilm-Kreis (O-Nr. 169) weist in seiner Stellungnahme vom 13. Dezember 2013 darauf hin, dass sich die Unterlagen für die Planfeststellung nicht auf die aktuelle Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) beziehen würden.

Der Hinweis ist berechtigt, bleibt aber in der Sache ohne Auswirkungen. Die 26. BImSchV n.F. war zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht in Kraft.

In einer der AHB / PFB vorliegenden, ergänzenden Notiz, welche die Auswirkungen der Novellierung der 26. BImSchV auf den als Unterlage 14.1.1 vorgelegten Prüfbericht bewertet, wird im Ergebnis festgestellt, dass die BImSchV-Änderungen keine Relevanz für den ursprünglichen Prüfbericht haben (Notiz der Müller-BBM GmbH vom 02.10.2013).

Soweit die Einwender O-Nr.129 in der durchgehenden Tallage wesentlich konkretere als die bislang zur Ausbreitung der elektromagnetischen Felder getätigten Aussagen fordern bzw. kritisieren, dass bisher Darstellungen der Ausbreitung nicht vorhanden wären, wird auf diese Einwendung wie folgt erwidert:

Die öffentlich ausgelegten Planfeststellungsunterlagen enthielten den bereits erwähnten Prüfbericht für elektromagnetische Felder (Unterlage 14.1.1). In der Unterlage 14.1.2, Blatt 29 - 31 wurde für den von den Einwendern geforderten Bereich die elektrischen Felder graphisch dargestellt. Für die magnetischen Felder erfolgte diese Darstellung in der Unterlage 14.1.3, Blatt 29 - 31. Die öffentlich ausgelegten Planfeststellungsunterlagen enthielten alle von den Einwendern geforderten Aussagen.

Zahlreiche Einwender (O-Nr. 021, 031, 033, 047, 068, 092, 095, 097, 103, 104, 111, 113 und 189) befürchten (starke) Beeinträchtigungen durch ionisierten Feinstaub und erhöhte Schadstoffbelastung (im Umkreis von 500 m bis 20 km) für die Wohngebäude sowie die land- und forstwirtschaftlichen Flächen.

Dies geschieht unter Berufung auf Studien, in denen erhöhtes Krebs- und Leukämierisiko in der Nähe der Höchstspannungsleitungen, erhöhte Schadstoffbelastungen durch aufgeladenen / ionisierenden Feinstaub an 380 kV-Leitungen sowie mögliche Schäden durch die Zerfallsprodukte von Radon konstatiert werden.

Die Einwendungen werden unter Bezug auf o. g. Ausführungen - unabhängig von der Präklusion der O-Nr. 189 - zurückgewiesen.

Andere Untersuchungen zu diesem Thema (u. a. 2h-engineering „Sicherheit in niederfrequenten elektrischen und magnetischen Feldern“ vom 31.07.2006) konnten ein erhöhtes Krebs- und Leukämierisiko nicht bestätigen.

Die gesetzlichen Normen und die darin verbindlich festgelegten Grenzwerte, die sich u. a. auch an den „gegenwärtigen, weltweit akzeptierten Grenzwerten der International Commission on Non-Ionising Radiation Protection (ICNIRP)“ orientieren, gewährleisten in ausreichendem Maß, dass bei Einhaltung der Grenzwerte nach derzeitigem medizinischen und wissenschaftlichen Kenntnisstand Bedenken nicht bestehen.

Für ionisierten Feinstaub weisen feldtheoretische Erkenntnisse darauf hin, dass „Koronalonen“ gegensätzliche Ladungen eher reduzieren oder neutralisieren als sie miteinander zu verbinden.

Auch zu den Radonzerfallsprodukten gibt es verschiedene Studien. Hier wird darauf hingewiesen, dass Gleichfelder, speziell negative Elektrodenpolaritäten zur vermehrten Anlagerung von Radonzerfallsprodukten führen und somit die Konzentration im freien Luftraum reduzieren. Laut der Studie „Sicherheit in niederfrequenten elektrischen und magne-

tischen Feldern“ führen Hochspannungsleitungen zu einer Minderung der natürlichen Gleichfelder; mit einer Verringerung der natürlichen Belastung durch Radonzerfallsprodukte oder andere Aerosole ist zu rechnen.

Die Einwender (O-Nr. 093) verweisen darauf, dass mit der Trassenführung über den Bleiß- und Herrenberg nicht einmal ein Korridor von 250 m zur Ferienanlage der Einwender eingehalten würde. Die VT nähme billigend die gesundheitliche Gefährdung der Beschäftigten und Gäste - insbesondere der Kinder und Jugendlichen - in Kauf.

Die Einwendung wird mit Bezug auf die o. g. Argumentation zurückgewiesen.

Die Grenzwerte für elektrische und magnetische Felder (dauerhafter Aufenthalt) werden auch unmittelbar unter der Hochspannungsleitung unter Annahme der ungünstigsten Voraussetzungen (maximaler Leiterseildurchhang, maximaler Strom, ungünstigste Phasenbelegung, etc.) eingehalten bzw. lediglich kleinräumig überschritten.

In einem Abstand von 250 m zur Trassenachse sind durch den festgestellten Plan Beurteilungspegel zu erwarten, die unterhalb des nächtlichen Immissionsrichtwertes für ein reines Wohngebiet von 35 dB(A) liegen.

Eine gesundheitliche Beeinträchtigung durch Lärmeinwirkungen sowie elektrische und magnetische Felder kann somit ausgeschlossen werden.

In zahlreichen Einwendungen, exemplarisch werden genannt O-Nr. 021, 025, 033, 036, 047, 049, 061, 063, 064, 066, 068, 069, 073, 074, 079, 080, 087, 089, 092, 108, 120, 122 und 189 werden erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund des Brummens der Leitungen, insbesondere der entstehenden Koronageräusche befürchtet. Die Einwender O-Nr. 112 verweisen auf das nebelintensive Gebiet im Bereich um den Froschgrundsee. Hier sei mit erhöhten Betriebsgeräuschen der Leitung zu rechnen.

Die Einwendungen werden - unabhängig von der Präklusion der O-Nr. 189 - zurückgewiesen. Das TLVwA, Ref. 420 (O-Nr. 177) hat ausdrücklich bestätigt, dass die Richtwerte der TA Lärm beim Betrieb der Leitung nicht überschritten werden.

Die VT hat eine schalltechnische Berechnung erstellt. Die der schalltechnischen Beurteilung zu Grunde gelegte Geräuschenentstehung durch Koronaentladungen stellt einen Worst-Case-Ansatz unter Berücksichtigung der schalltechnisch ungünstigsten Witterungsverhältnisse (80 % Luftfeuchte = dichter Nebel, starker Regen, Schnee) sowie der höchstmöglichen Betriebsspannung (420 kV) dar. Im Hinblick auf den Schallimmissionsschutz kann der in Ansatz gebrachte Wert als gesichert gelten.

Die exakten Lärmpegel wurden an exemplarischen Immissionsorten mit einem dreidimensionalen Berechnungsmodell ermittelt. Bei der Auswahl der maßgeblichen Immissionsorte wurden die Wohngebäude ermittelt, an denen die höchste Geräuschbelastung zu erwarten ist. Hierbei handelt es sich in der Regel um die Gebäude, die sich in kürzester Distanz zur Freileitungstrasse befinden. An weiteren potentiell betroffenen Wohngebäuden wurden geringere Beurteilungspegel ermittelt. Die an den betrachteten

Immissionsorten ermittelten Beurteilungspegel stellen somit die höchstmögliche beurteilungsrelevante Geräuschbelastung dar.

Die ermittelten Beurteilungspegel liegen durchwegs deutlich unterhalb der Immissionsrichtwerte der TA Lärm. Die Unterschreitung beträgt mindestens 9 dB (bemessen am maßgeblichen Immissionsort IO 5, Wohnhaus „Bleißbergstraße 60“ in Truckenthal).

Entsprechend der Beurteilungsmethodik der TA Lärm (Nr. 3.2.1 Abs. 2) sind damit die vom Vorhaben ausgehenden Zusatzbelastungen, d. h. die durch Koronaentladungen an den Immissionsorten zu erwartenden Geräusche, als nicht relevant anzusehen.

Direkt unterhalb der Freileitungstrasse sind im Worst-Case-Fall Schalldruckpegel von maximal 50 dB(A) zu erwarten. Bereits in Entfernungen von 50 m sind selbst bei ungünstigen Bedingungen Geräuschbelastungen von weniger als 40 dB(A) zu erwarten.

Die Koronaentladungen an den Freileitungen werden an den Immissionsorten nur sehr geringe Geräuschbeiträge leisten.

Soweit die Einwender O-Nr. 112 vorbringen, Vorbelastungen vor Ort hätten in den Lärmprognosen keine Berücksichtigung gefunden, verkennen sie die rechtlichen Randbedingungen. Unabhängig vom hier nicht beurteilungsrelevanten Sachverhalt (Brücke Froschgrundsee) ergibt sich aus Nummer 3.2.1 Abs. 2 der TA Lärm, dass bei einer Grenzwertunterschreitung von 6 dB die Zusatzbelastung auch bei Berücksichtigung der Vorbelastung als nicht relevant einzustufen ist. Das ist bei dem Vorhaben der Fall (s. o.). Weitergehende Berechnungen waren nicht erforderlich.

Zahlreiche Einwender, exemplarisch werden genannt O-Nr. 022, Serienbrief 1 und 2, 036, 069 meinen nach dem Bau der 380 kV-Leitung sei nur noch ein eingeschränkter bzw. überhaupt kein Rundfunk- und Fernsehempfang mehr möglich. Vereinzelt (O-Nr. 061, 087, 110 und 112) wurden auch Befürchtungen geäußert, dass Menschen mit Herzschrittmachern, Insulinpumpen sowie die Funktionsfähigkeit von Computern und Mobiltelefonen beeinträchtigt werden könnten.

Auf diese Einwendungen wird wie folgt erwidert:

380 kV-Leitungen entsprechen den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Sie sind seit vielen Jahrzehnten erprobt und bewährt. Höchstspannungsfreileitungen werden unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben (wie z. B. der 26. BImSchV) und der technisch normativen Vorgaben nach DIN errichtet. Die angewandten Technologien bieten ein hohes Maß an Sicherheit, Beeinflussungs- und Störungsfreiheit.

Für den ungestörten Betrieb der Freileitung können Störungen ausgeschlossen werden, da Freileitungen, die der allgemeinen Versorgung dienen, grundsätzlich mit einer Frequenz von 50 Hertz im Niederfrequenzbereich betrieben werden. Fernsehgeräte, Radios, Telefone/Handys, satellitengestützte Lenk- und Ortungssysteme (GPS) sowie Funkanlagen nutzen zur Datenübertragung Frequenzen im Hochfrequenzbereich. Die mögliche

physikalische Wechselwirkung verschiedener Frequenzbänder untereinander ist derart vernachlässigbar, dass nicht von einer grundsätzlich eingeschränkten Funktionalität gesprochen werden kann.

Im Falle einer elektrischen Störung an der Freileitung können jedoch geringfügige Beeinflussungen nicht ausgeschlossen werden, da störungsbedingte Koronaentladungen hochfrequente Anteile besitzen und kurzzeitige Überlappungen mit Frequenzbändern von Sendeanlagen grundsätzlich vorkommen können.

Mögliche Beeinflussungen des Empfangs von Fernseher, Radio, Telefon/Handy oder satellitengestützten Lenk- und Ortungssystemen sind jedoch äußerst selten und treten, wenn überhaupt, lediglich kleinräumig im nahen Umfeld der Leitung an der Störstelle auf. Da das Vorhaben im Abstand zu bebauten Gebieten mit Wohnnutzung errichtet wird, ist eine denkbare beeinflussende Wirkung auf Haushalte vernachlässigbar klein.

Die möglichen Auswirkungen auf Personen mit Körperhilfsmitteln hat die VT untersucht (Unterlage 14.3).

Ein durch die neue Freileitung hervorgerufener dauerhaft eingeschränkter Empfang oder Funktionsverlust/-einschränkung konnte nicht festgestellt werden.

Mehrere Einwender (O-Nr. 028, 031, 047, 066, 068, 079, 110, 111, 113 und 189) vertreten die Auffassung, das Vorhaben habe einen Mindestabstand von 400 m zu Wohnbebauungen einzuhalten. Diese gesetzliche Grenze wäre deutlich unterschritten.

Einen solchen Mindestabstand sieht der Gesetzgeber nicht vor.

Möglicherweise beziehen sich die Einwender auf das Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG), wonach die Variante einer Erdverkabelung in Betracht gezogen werden kann, wenn der Neubau einer Freileitung „in einem Abstand von weniger als 400 Meter zu Wohngebäuden errichtet werden soll, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 des Baugesetzbuchs liegen, falls diese Gebiete vorwiegend dem Wohnen dienen“ (§ 2 Abs. 2 EnLAG).

Aus dieser Prüfungsempfehlung einen gesetzlichen Mindestabstand abzuleiten, geht fehl.

Die VT hat durch umfangreiche Untersuchungen nachgewiesen, dass alle gesetzlichen Grenzwerte hinsichtlich des Schalls (Koronageräusche) sowie der elektrischen und magnetischen Feldstärke eingehalten bzw. deutlich unterschritten werden.

Der Thüringerwald-Verein Goldisthal e.V. (O-Nr. 030) befürchtet gesundheitliche Beeinträchtigungen für die auf dem Vereinsgrundstück (mit Vereinshütte) tätigen Vereinsmitglieder. Der Abstand der Vereinshütte zum äußersten Leiterseil wird vom Verein mit 40 m angegeben. Der Abstand sei in den Planunterlagen geschönt dargestellt.

Auf die Einwendung wird wie folgt erwidert:

Der Verein ist Eigentümer des Flurstückes Nr. 529, Flur 4 in der Gemarkung Goldisthal.

Das Flurstück mit einer Größe von 10.369 m<sup>2</sup>, das mit einem Vereinshaus und einem Nebengebäude bebaut ist, wird durch die Überspannung mit 2.078 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen (siehe Rechtserwerbsplan, Unterlage 6.1, Blatt 11).

Wie in den Unterlagen (u. a. Unterlage 3 Blatt 11) dargestellt, beträgt der Abstand zwischen der Vereinshütte und der Achse der Höchstspannungsleitung ca. 70 m. Die ausgelegte Unterlage 1, die den Abstand zum Nebengebäude ausgewiesen hatte, wurde im Zuge der Planänderung korrigiert (Seite 52A).

Vorliegend ist von Bedeutung, dass die Freileitung zwischen M 20 und M 21 das Rehtal - ein Kerbtal - quert und die Vereinshütte im Grund dieses schmalen Tales gelegen ist, d. h. die untersten Leiterseile weisen nach dem Ausbau der zweiten Ausbaustufe (3. und 4. System) bei einem horizontalen Abstand von ca. 40 m (äußeres Leiterseil zur äußeren Ecke Vereinshütte) einen vertikalen Abstand von ca. 80 m auf (vgl. Höhenplan, Unterlage 4, Blatt 11), so dass nach dem Ausbau der zweiten Ausbaustufe ein realer Abstand von ca. 90 m existiert.

Die Grenzwerte für Orte, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen vorgesehen sind, werden an der Vereinshütte deutlich unterschritten (magnetische Flussdichte < 10 µT bei einem Grenzwert von 100 µT; elektrische Feldstärke < 0,5 kV/m bei einem Grenzwert von 5 kV/m (vgl. Unterlage 14.1.2 und 14.1.3 jeweils Blatt 11). Selbst Personen mit Körperhilfsmitteln haben keine Beeinträchtigungen zu befürchten (vgl. Unterlage 14.3).

Auch die Schalluntersuchungen weisen aus, dass der Immissionsrichtwert für die Nacht deutlich unterschritten wird: 40 dB(A) bei einem Richtwert Nachtzeit von 45 dB(A). Die Richtwerte zur Tagzeit werden noch deutlicher unterschritten (vgl. Unterlage 14.2).

Alle Grenz- und Richtwerte, die für einen dauerhaften Aufenthalt gelten werden deutlich unterschritten. Der temporäre Aufenthalt an der Vereinshütte wird zu keinen Beeinträchtigungen führen.

In einzelnen Einwendungen und Stellungnahmen, exemplarisch werden genannt O-Nr. 080 und 172 werden während der Bauphase erhöhte Belastungen durch die notwendigen umfangreichen Materialtransporte sowie durch Geräuschemissionen der Baufahrzeuge und -maschinen befürchtet.

Das LRA Hildburghausen (O-Nr. 161) weist in seiner Stellungnahme vom 11. Dezember 2013 darauf hin, dass der Betreiber der Baustelle, die Lärm- und Staubimmissionen soweit wie möglich zu minimieren habe (§ 22 BImSchG).

Auf die Einwendungen wird wie folgt erwidert:

Der Leitungsbau wird in 4 Phasen durchgeführt.

Zu den bauvorbereitenden Maßnahmen gehört der Zuwegungsausbau und ggf. Holzungsarbeiten und Holztransport.

Für die Gründungen sind im Wesentlichen die Betontransporte und die Anlieferung von Verschalmaterial zu benennen.

Für den Mastbau werden Stahltransporte stattfinden, wobei sich diese auf 10 -15 Transporte pro Mast beschränken.



Für den Seilzug fallen dann die Transporte der Seiltrommeln und der technischen Geräte an, welche jedoch im Wesentlichen nur die Abspannmasten betreffen. Das sind ca. 25 – 50 Transporte pro Abspannmast.

Daneben kommt es zu Mannschaftstransporten.

Die Netto-Bauzeit pro Mast beträgt ca. 8 Wochen.

Als Schutzmaßnahme hat die AHB / PFB Auflagen erlassen, die mögliche Beeinträchtigungen minimieren bzw. ausschließen.

Auf Teil A, Ziffer IV.6 (1 und 2) des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

#### VI.4.10 Denkmalschutz

Gem. § 6 ThürDSchG sind bei öffentlichen Planungen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen. Die für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege zuständigen Behörden sind so frühzeitig zu beteiligen, dass die Erhaltung und Nutzung von Kulturdenkmalen sowie eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung möglich sind. Denkmalschutz ist planungsrechtlich einer der abwägungsrelevanten Belange. Bei der Gewichtung der Belange und ihrer Abwägung kommt ihm jedoch kein absoluter Vorrang zu. Der Planfeststellungsbeschluss umfasst die nach § 13 Abs. 1 ThürDSchG erforderliche Erlaubnis. Die Erlaubnis ergeht mit Nebenbestimmungen (Teil A, Ziffer IV.7).

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Archäologie und des Denkmalschutzes vereinbar.

Beeinträchtigungen etwaiger Bodendenkmäler können ausgeschlossen werden.

Soweit einzelne Masten in der Nähe von bzw. im Bereich von bekannten Bodendenkmalen liegen, ist bei Beachtung der Nebenbestimmungen (Teil A, Ziffer IV.7) sichergestellt, dass die Vorschriften des ThürDSchG eingehalten werden.

Im Hinblick auf sog. Zufallsfunde (§ 16 ThürDSchG) ist durch die Nebenbestimmungen (Teil A, Ziffer IV.7) ausreichend Vorsorge getroffen.

Das Vorhaben quert das Kulturdenkmal „Pläncknerscher Rennsteig“. Auch insofern umfasst der Planfeststellungsbeschluss die nach § 13 Abs. 1 ThürDSG erforderliche Erlaubnis. Versagensgründe nach § 13 Abs. 2 ThürDSchG sind nach Einschätzung der AHB / PFB nicht gegeben. Eine Querung in Gestalt einer Kabelanlage erfolgt nicht. Diese Variante wurde bereits im Raumordnungsverfahren ausgeschlossen (s. Maßgabe M2 und S. 20 der Landesplanerischen Beurteilung vom 30.03.2011). Der Rennsteig wird lediglich überspannt. Dabei wurden die Masten M 32 und M 33 möglichst niedrig gehalten und möglichst weit vom Rennsteig platziert. Das ÖSM gewährleistet eine die Sichtbarkeit der Masten weiter reduzierenden Schneisenbewuchs zwischen Masten und Rennsteig. Niedrigere Masten führen zu einer geringeren Fernwirkung, womit dem Umgebungsschutz Rechnung getragen ist. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Ziffer VI.4.14 verwiesen.

Das LRA Hildburghausen (O-Nr. 161) fordert in seiner Stellungnahme vom 11. Dezember 2013, Eingriffe in Substanz und Gestalt des Kulturdenkmals „Pläncknerscher Rennsteig“ auf ein unabdingbares Maß einzuschränken. Vor Beginn der Baumaßnahmen seien die Grenzsteine bzw. der betroffene Abschnitt des Rennsteiges mit seinen Ausstattungen zu dokumentieren und während der Baumaßnahmen vor Beschädigungen zu sichern.

Den Forderungen wird entsprochen.

Eine bau- und vorhabenbedingte Veränderung des Rennsteig-Wanderweges ist nicht vorgesehen. Ein zusätzlicher Ausbau des zu nutzenden - überwiegend parallel verlaufenden - Fahrweges ist nicht erforderlich. Instandsetzungsmaßnahmen des vorhandenen Ausbauzustandes des Fahrweges sind baubegleitend durchzuführen.

Die Sicherung der Beschilderung, der Schutz von Wegebaumbestand, unterirdischen Versorgungsleitungen sowie Grenz- und Hinweissteinen ist vor Baubeginn herzustellen. Das Beweissicherungsverfahren ist auf die wegebegleitenden Markierungen auszudehnen.

Auf Teil A, Ziffer IV.10 (1 und 2) sowie Ziffer IV.7 (3) des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Soweit das LRA Ilm-Kreis (O-Nr. 169) in seiner Stellungnahme vom 13. Dezember 2013 denkmalschutzrechtliche Forderungen bzgl. der Beeinträchtigungen des Rennsteiges geltend macht, werden diese zurückgewiesen.

Der Ilm-Kreis ist von der Rennsteigquerung nicht betroffen. Wegen der räumlichen Entfernung von ca. 8 km zum Querungsgebiet auf Höhe der Masten M 32 und M 33 ist der Ilm-Kreis auch nicht im Hinblick auf den Umgebungsschutz des Rennsteigs betroffen. Bei dieser Entfernung und der bewegten Topografie im Vorhabengebiet sind weder der Rennsteig noch die geplante Querung der Freileitung von Territorium des Ilm-Kreises aus sichtbar.

Einzelne Einwender (O-Nr. 067) weisen auf Bodendenkmale hin, insbesondere im Trassenabschnitt zwischen M 48 und M 52 (Keltensiedlung, Keltenrundwanderweg). Die Zerstörung dieses Areals (Pfades) durch Baufahrzeuge wird befürchtet.

Die historisch bedeutsamen Denkmale sollen durch eine Erdverkabelung geschützt werden. So sei die freie Sicht auf den touristisch erschlossenen Kelten-Rundwanderweg weiter gegeben.

Die Forderung wird zurückgewiesen.

Die Maststandorte befinden sich nicht im Bereich des Bodendenkmals. Der dem Bodendenkmal „Höhensiedlung Herrenberg“ am nächsten gelegene Maststandort M 48 wird ca. 20 m südöstlich der Denkmalgrenze errichtet.

Auch die für die Errichtung des Mastes, d. h. bauzeitlich erforderliche Montagefläche beeinträchtigt nicht die archäologisch geschützte Fläche. Die Traversen des M 48 ragen nicht in den ausgewiesenen Denkmalbereich hinein.

Der Bereich des Bodendenkmals ist am äußersten westlichen Ende geringfügig auf einer Fläche von 30 m x 40 m vom Schutzstreifen betroffen.

Zudem hat die AHB / PFB eine Nebebestimmung zum Schutz des Bodendenkmals festgesetzt. Auf Teil A, Ziffer IV.7 (1) des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Die Einwender (O-Nr. 067) weisen auf die Bleißberghöhle hin, die im Zusammenhang mit der Errichtung des ICE-Tunnels entdeckt wurde. Die 380 kV-Höchstspannungsleitung stünde der Attraktivität eines geplanten Besucherzentrums entgegen.

Auch die Stadt Schalkau (O-Nr. 128,001) weist in ihrer Stellungnahme vom 18. November 2013 darauf hin, dass zwischen Mast M 49 und M 52 der Trassenverlauf mit dem geplanten Projekt Informationszentrum "Bleißberghöhle" kollidiere, da das Vorhaben dieses Besucherzentrum überspannen werde.

Auf die Einwendung wird wie folgt erwidert:

Das für die Bleißberghöhle zuständige Thüringer Landesbergamt wurde im Verfahren beteiligt, hat aber keine Einwände erhoben.

Eine Baugenehmigung für eine Besucher- oder Informationszentrum wurde bisher nicht beantragt. Die zuständige Untere Baubehörde (Landkreises Sonneberg) hat in ihrer Stellungnahme diesbezüglich kein Konfliktpotenzial gesehen.

Da keine verfestigte Planung für ein solches Besucher- oder Informationszentrum besteht, die Realisierbarkeit eines solchen Projektes auch vor dem Hintergrund der Verschiebung des Maststandortes M 50 weiterhin gegeben ist, besteht kein Änderungsbedarf am festgestellten Plan.

Einzelne Einwender, exemplarisch werden genannt: O-Nr. 068 und 118 - 120, widersprechen der Zerstörung des größten noch erhaltenen Feldes von Goldseifenhügeln südlich des Rennsteigs, eines in Selsendorf gelegenen Denkmals und Biotops. Insbesondere wird kritisiert, dass das kleine Waldstück an der Grümpen (zwischen den Maststandorten M 68 und 69) mit seinen Graureihern verloren wäre.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Veränderungen der o. g. Seifenhügel (Reste umgegrabener Erdhügel in der Talau) sind ausgeschlossen, da der Talraum zwischen M 68 und M 69 mit einem Weitspannfeld (> 800 m) überspannt wird.

Baustellen, Zufahrten ö. ä. sind hier nicht geplant. Zu einer Zerstörung kommt es folglich nicht.

Ohne wesentlich höhere Maste oder zusätzliche Maste im Talgrund in unmittelbarer Nähe von Selsendorf lassen sich für das kleine Waldstück Gehölzabtrieb und Aufwuchshöhenbeschränkungen bei der Talüberspannung nicht vermeiden.

Die mit einer Masterhöhung einhergehende deutlichere Wahrnehmung im Landschaftsbild insbesondere aus der Selsendorfer Perspektive steht einer solchen Lösung entgegen. Von Selsendorf aus sind gemäß festgestelltem Plan im Wesentlichen nur die Leiterseile wahrnehmbar, welche zusätzlich durch die Grümpentalbrücke im Hintergrund verschattet werden.

Weder Masterhöhungen noch ein zusätzliches Mastbauwerk im Grümpental von ca. 80 m Höhe stellen in der Abwägung eine Alternative dar.

Für den Gehölzabtrieb sind geeignete Bauzeiteinschränkungen vorgesehen. Mit der Umsetzung des ÖSM wird zudem angestrebt, den Gehölzeintrieb zu minimieren und den betriebstechnisch maximal möglichen Gehölzaufwuchs unter der Höchstspannungsleitung zuzulassen.

Brutvorkommen des Graureihers sind bei den durchgeführten Untersuchungen nicht festgestellt worden und aktuell nicht bekannt. Auch wären in einem solchen Fall Beeinträchtigungen in der Brutzeit durch Bauzeiteinschränkungen vermeidbar.

Mit dem festgestellten Plan werden zahlreiche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umgesetzt, um unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu kompensieren. Die zuständige Fachbehörde (TLVwA Ref. 410, ONB) hat die Eingriffsregelung nachvollzogen, das Konzept der Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (LBP, Unterlage 10.1, Kap 5.3) geprüft und eine positive Stellungnahme abgegeben.

Das LRA Sonneberg (O-Nr. 162) lehnt in seiner Stellungnahme vom 10. Dezember 2013 die Trassenführung der Leitung einschließlich Errichtung eines Umspannwerkes im Landkreis Sonneberg ab, da hierdurch der Bestand von Kulturdenkmalen akut gefährdet sei und im erheblichen Maße das überlieferte Erscheinungsbild und damit die künstlerische Wirkung von Kulturdenkmalen beeinträchtigt werde.

Es wird wie folgt erwidert:

Ein Umspannwerk ist nicht Gegenstand des festgestellten Planes. Auf Ziffer I.3 wird verwiesen.

Die Belange des Denkmalschutzes, der Schutz und Erhalt vorhandener Kulturdenkmale wurden beim festgestellten Plan berücksichtigt. Zusätzlich wurden von der AHB / PFB Auflagen erlassen, die dem Schutz vorhandener Kulturdenkmale dienen. Auf Teil A, Ziffer IV.7 des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Den Forderungen des LRA hinsichtlich einer denkmalfachlichen Begleitung im Bereich der Wallanlage Herrenberg bzw. der Befestigungsanlage Königshügel, der ergänzenden Darstellung von Denkmalen in den Unterlagen, dem Schutz von historischen Landesgrenzsteinen sowie der Gedenksteine wird entsprochen.

Auf Teil A, Ziffer IV.7 (1 bis 6) des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen

#### VI.4.11 Verkehr

Das Straßenbauamt Mittelthüringen (O-Nr. 016) fordert in seinem Schreiben vom 21. Oktober 2013 einen Mindestabstand von 20 m zwischen dem Mast M 15 und dem südlichen Fahrbahnrand der L 1138.

Der Forderung wird mit dem festgestellten Plan entsprochen. Der M 15 ist ca. 100 m südlich der Trasse der L 1138 gelegen.

Weiter fordert das Straßenbauamt den Abschluss einer Straßenbenutzungsvereinbarung.

Der Forderung wird entsprochen.

Auf Teil A, Ziffer IV.8.1 (1) des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Die Einwender (O-Nr. 021 und O-Nr. 033) fordern den Ausbau der privaten Wege für die erforderliche Belastung durch Baufahrzeuge. Für die Benutzung der Wege verlangen sie ein Wegegeld.

Zusätzlich forderten die Einwender - allerdings erst im Rahmen des Erörterungstermins - bestehende Wirtschaftswege zwischen dem Maststandort M 77 und der Wendeanlage der DB AG auszubauen.

Auf die Einwendungen wird wie folgt erwidert:

Der bestehende Weg (zwischen M 74 und M 77) ist überwiegend nicht geeignet, den Baustellenverkehr abzuwickeln. Der geforderten Ertüchtigung als Forstweg steht nichts entgegen, zumal dies von der VT im Erörterungstermin zugesagt wurde. Hier ist aber zu beachten, dass sich einerseits die diesbezügliche Zusage nur auf die von den Einwendern betroffenen Flurstücke bezogen hat, andererseits die VT im Interesse eines einheitlichen Ertüchtigungsstatus den Ausbaustandard nicht von Flurstück zu Flurstück ändern wird.

Auf Teil A, Ziffer IV.10 (1 und 2) des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Die Forderung nach einem „Wegegeld“ wird zurückgewiesen. Für die zeitliche Inanspruchnahme der Flächen und Wege besteht ein Anspruch auf Entschädigung.

Auf Teil C, Ziffer I des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Die Forderung nach einem Wegeausbau des ehemaligen Grenzweges zwischen dem Maststandort M 77 und der Wendeanlage der DB AG wurde geprüft und im Ergebnis von der AHB / PFB zurückgewiesen.

Der Maststandort M 77 wird über einen vorhandenen Weg nordöstlich der 380 kV-Freileitungstrasse komfortabel erreicht. Ein Ausbau des bereits vorhandenen und befestigten Weges (Kolonnenweg, ehemaliger Grenzweg) zwischen M 77 und der Wendeanlage, d. h. südwestlich der Trasse, wird nicht vorgesehen.

Der Ausbau wäre unverhältnismäßig und kann der VT nicht aufgegeben werden. Ein solcher Weg ist für die Realisierung des Vorhabens nicht erforderlich.

Die Einwender (O-Nr. 062) fordern das Anlegen von Baustraßen, damit die Belastung für den Ortsteil Roth der Stadt Schalkau minimiert wird. Weiterhin fordern die Einwender die Erhaltung der Forstwege und der Zufahrt sowie die Erreichbarkeit zu ihren Grundstücken. Die ständige Erreichbarkeit der Grundstücke wird auch von weiteren Einwendern (E 065, 066) gefordert.

Auf die Einwendung wird wie folgt erwidert:

Während der Durchführung der Baumaßnahme wird die Kreisstraße K 17, welche durch die Ortschaft Roth führt, für Baustellentransporte genutzt werden (siehe Übersichtskarten Zuwegung, Unterlage 2.6, Blatt 3A). Eine weitere Inanspruchnahme von öffentlichen Straßen und Wegen in Roth ist nicht vorgesehen.

Die von den Einwendern bereits auf Informationsveranstaltungen (vor Antragstellung) gewünschte Zufahrtsänderung wurde mit dem festgestellten Plan umgesetzt.

Die Benutzung der öffentlichen Straßen und Wege, der landwirtschaftlichen Wege sowie Forstwege wird auf ein Mindestmaß sowohl in räumlicher als auch in zeitlicher Hinsicht beschränkt. Die während der Baudurchführung beanspruchten Straßen und Wirtschaftswege werden ertüchtigt und mindestens in dem Zustand übergeben, der vor Baubeginn vorhanden war. Soweit erforderlich wird vor Beginn der Bauarbeiten eine Beweissicherung durchgeführt.

Die Erreichbarkeit der sowohl gewerblich als auch für Wohnzwecke oder anderweitig genutzten Grundstücke wird während der gesamten Baudurchführung gewährleistet. Eventuell erforderliche Einschränkungen der Erreichbarkeit oder sonstige Beeinträchtigungen werden mit den betroffenen Anliegern und Unternehmen im Vorhinein abgestimmt.

Auf Teil A, Ziffer IV.10 (1 und 2) des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Die Einwender (u. a. O-Nr. 081 und 131) befürchten, die zu erwartenden Transporte von Baumaterial, Abraum, Stahlkonstruktionen und sogar Riesentransformatoren führten zu kilometerlangen Staus in der Ortslage Schalkau. Dies habe Auswirkungen auf die Erreichbarkeit und erschwere die Ein- und Ausfahrt zum Parkplatz.

Die Einwender (O-Nr. 085) befürchten durch die Bautransporte Auswirkungen auf die Gästezahlen der Pension.

Auf die Einwendungen wird - unabhängig von der Präklusion der O-Nr. 131 - wie folgt erwidert:

Die das Vorhaben betreffenden Bauarbeiten werden ca. 1 Jahr beanspruchen. Hierbei fallen Mannschafts- und Materialtransporte an. Nach dem vorliegenden und im Erörterungstermin vorgestellten Bauablaufplan werden zunächst Wegeinstandsetzungsarbeiten,

Holzungsmaßnahmen sowie Gründungen ausgeführt. Eine Häufung des Durchfahrverkehrs durch Schalkau wird kaum wahrnehmbar sein.

Die sich hieran anschließenden Arbeiten umfassen im Wesentlichen die Fertigstellung der Gründungen, die Mastvormontage (mit den vorab notwendigen Stahllieferungen) sowie den Seilzug (mit den vorab notwendigen Seillieferungen).

Auch diese Transporte betreffen nur die Maststandorte zwischen Schalkau und der Landesgrenze, sind zeitlich gestaffelt und werden von der bestehenden Bundesstraße problemlos aufgenommen werden.

Ein Transport von Transformatoren ist mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Die Stadt Eisfeld (O-Nr. 108) fordert in ihrem Schreiben vom 15. November 2013 eine Dokumentation des Wegezustandes von der B 281 über den Harzbrunnen in Richtung Stelzen, der mit Fördermitteln errichtet wurde.

Der Forderung wird entsprochen.

Auf Teil A, Ziffer IV.10 (2) des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Die Einwender (O-Nr. 112) fordern einen konkreten Maßnahmenplan - etwa in Form einer Fehlermöglichkeits- und Einflussanalyse - um Schäden und Verschmutzungen an Straßen und Wegen auszuschließen. Ihrer Ansicht nach werden die ausgewiesenen Zuwegungen nicht genutzt. Stattdessen würden durch die Baufirmen eigene Zuwegungen gesucht, gefunden und genutzt. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die NBS betreffende Baustraßen bereits zurückgebaut wurden und deshalb nicht mehr als Baustraßen für das Vorhaben genutzt werden können.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die VT hat ein umfassendes Konzept für die Zuwegung erarbeitet. Zudem hat die AHB / PFB Auflagen erlassen, die den Schutz der bestehenden Wege sicherstellen.

Auf Teil A, Ziffer IV.10 (2) des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Zusätzliche Maßnahmen wegen möglicher Verschmutzungen der Straßen sind nicht erforderlich. Hierzu regelt die STVO in § 32, dass es verboten ist: „ ...die Straße zu beschmutzen oder zu benetzen oder Gegenstände auf Straßen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Der für solche verkehrswidrigen Zustände Verantwortliche hat sie unverzüglich zu beseitigen und sie bis dahin ausreichend kenntlich zu machen.“ Einen darüber hinausgehenden Regelungsbedarf sieht die AHB / PFB nicht.

Im Bereich des festgestellten Planes sind keine ICE-Baustraßen bekannt, die bereits zurückgebaut wurden; im Gegenteil: die AHB / PFB hat sich davon überzeugt, dass bzgl. deren Nutzung intensive Abstimmungen zwischen der VT und dem für die ICE-Baustraßen zuständigen Generalunternehmer stattfinden.

Die Einwender (O-Nr. 128) fordern eine einvernehmliche Klärung mit den betroffenen Kommunen und den Bewirtschaftern, welche Straßen und Wege für welchen Zeitraum von Baufahrzeugen in Anspruch genommen werden dürfen.

Auf die Einwendung wird wie folgt erwidert:

Ein Zuwegungsplan (Unterlage 2.6) lag den ausgelegten Unterlagen bei und konnte von allen Betroffenen eingesehen und bewertet werden.

Temporäre Zuwegungen auf landwirtschaftlichen Flächen können in Abstimmung mit dem Eigentümer angepasst werden.

Weiter wird gefordert, dass:

- alle von Baumaschinen und Baufahrzeugen genutzten landwirtschaftlichen Wege nach Abschluss der Baumaßnahmen umgehend wiederherzustellen und auch während der Bauzeit ständig in befahrbarem Zustand zu halten seien,
- vor Benutzung des Wegenetzes mit Baufahrzeugen eine Beweissicherung auf Kosten der VT durchzuführen sei,
- ein verantwortlicher Ansprechpartner zu benennen sei.

Den Einwendungen wird entsprochen.

Auf Teil A, Ziffern IV.10 (1, 2 und 6) des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Die Stadt Großbreitenbach (O-Nr. 134) beantragt in ihrem Schreiben vom 14. November 2013 bzgl. der genutzten Straßen und Wege in kommunalem Eigentum, dass

- die Benutzung auf das unabdingbare Mindestmaß in räumlicher und zeitlicher Hinsicht zu beschränken sei,
- rechtzeitig vorab mit der Stadt Großbreitenbach als Eigentümer und dem Straßenbaulastträger die Frequentierung und Beanspruchung (Tonnagen) durch Baufahrzeuge einvernehmlich zu klären seien,
- eine Beweissicherung über den Ausgangszustand durch einen von beiden Seiten anerkannten Sachverständigen sowie auf Kosten der VT durchzuführen sei (auf der gesamten Straßenlänge, die von Fahrzeugen im Zusammenhang mit der Maßnahme in Anspruch genommen wird),
- sicherzustellen sei, dass bestehende Drainagen und Entwässerungsanlagen während der Bauzeit und auch auf Dauer funktionsfähig sind, Anpassungen und Änderungen rechtzeitig und einvernehmlich sowohl mit dem Eigentümer als auch mit dem Straßenbaulastträger abzustimmen seien,
- die Straße unmittelbar nach Abschluss der Maßnahme wiederherzustellen ist.

Den Forderungen wird entsprochen. Auf Teil A, Ziffer IV.10 (1 und 2) sowie Ziffer IV.4 (2) des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.



Das Industrie- und Handelskammer Ostthüringen (O-Nr. 155) fordert in ihrem Schreiben vom 11. Dezember 2013, dass die Befahrbarkeit der Landesstraße L 1138 während der Bauzeit gewährleistet bleiben soll.

Der Forderung wird entsprochen.

Auf Teil A, Ziffern IV.8.1 (2) und IV.10 (1) des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Das Straßenbauamt Südwestthüringen (O-Nr. 183) fordert in seinem Schreiben vom 9. Januar 2014, dass die Bauverbotszone von 40 m / 20 m zum äußeren befestigten Fahrbahnrand und eine Überspannungshöhe der Freileitung mit  $\leq 6,00$  m zur Fahrbahnoberfläche der jeweiligen Bundes- bzw. Landesstraße, einzuhalten sind. Entlang der Bundes- und Landesstraßen dürfen keine Ersatzpflanzungen und sonstigen Kompensationsmaßnahmen vorgenommen werden.

Es bedarf keiner Entscheidung der AHB / PFB. Den Forderungen wird mit dem festgestellten Plan entsprochen.

Weiter fordert das Straßenbauamt (SBA), dass für die Anbindepunkte der Zufahrtsstraßen zu den Montageplätzen bzw. Maststandorten Sondernutzungserlaubnisse zu beantragen sind.

Im Zusammenhang mit dem Anschlussausbau der Zufahrten zu den Montageplätzen wird gefordert:

- eine Ortsbesichtigung mit dem SBA und der zuständigen Straßenverkehrsbehörde durchzuführen,
- Beginn und Ende der Bauarbeiten dem SBA rechtzeitig schriftlich mitzuteilen,
- das Oberflächenwasser der Zufahrten nicht über die Fahrbahn oder die Nebenanlagen der Bundes- bzw. Landesstraßen abzuleiten,
- die Zufahrten so zu befestigen, dass eine Verschmutzung der Bundes- bzw. Landesstraßen vermieden wird. Sollte es trotzdem zu Verschmutzungen der Fahrbahn der Bundes- bzw. Landesstraßen kommen, seien die Verschmutzungen durch den Verursacher unaufgefordert und umgehend zu beseitigen.
- dass die VT die sonstigen erforderlichen Genehmigungen (Schachtscheine, Verkehrsrechtliche Anordnung u.a.) vor Baubeginn einholt,
- bei Querung des Straßengrabens diesen zu verrohren,
- die Zufahrten zurückzubauen, wenn diese nicht mehr benötigt werden,
- nach Fertigstellung der Zufahrten und nach Rückbau derselben dies dem zuständigen Gebietsingenieur des SBA mitzuteilen, eine entsprechende Abnahme zu beantragen und diese zu dokumentieren,
- die im Rahmen der Seilzugarbeiten am Fahrbahnrand der Bundes- bzw. Landesstraßen zu errichtende Schutzgerüste in einem Mindestabstand von 1,50 m,

gemessen vom äußersten befestigten Fahrbahnrand, aufzustellen. Diese sind nach Abschluss der Arbeiten wieder abzubauen.

Diese Forderungen wurden in ähnlicher Form auch von der Oberen Straßenbaubehörde (TLBV, O-Nr. 149) in einer ergänzenden Stellungnahme vom 24.07.2014 vorgebracht.

Den Forderungen wird entsprochen.

Auf Teil A, Ziffer IV.8.1 (5 bis 7) des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Die Gemeinde Altenfeld (O-Nr. 133) fordert in ihrem Schreiben vom 15. November 2013, dass vor der Benutzung der Straße durch Fahrzeuge mit einer Last von über 2,8 t zwingend eine Genehmigung bei der Gemeinde Altenfeld zu beantragen und eine Beweissicherung vorzunehmen sei.

Die Gemeinde Altenfeld ist Baulastträger für den auf der Gemarkung Großbreitenbach liegenden Abschnitt der Straße (Straßengrundstück Flurstück 1480, Flur 23, Gemarkung Großbreitenbach). Die Gemeindestraße ist aufgrund der geringen Tragfähigkeit und Straßenbreite in ihrer Befahrbarkeit nur bis 2,8 t nutzbar.

Der Forderung wird entsprochen.

Auf Teil A, Ziffern IV.8.1 (8) und IV.10 (2) des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Das TLVwA, Ref. 540 (O-Nr. 167) fordert in seiner Stellungnahme vom 17. Dezember 2013 neben der Baubeginn- und Fertigstellungsanzeige das Anbringen von Seilmarkern auf Spannungsfeldern sowie eine Tages- bzw. Nachtkennzeichnung einzelner Maste. Für die Anzeige des Baubeginns wurden dezidierte Vorgaben bzgl. Datenformat, Planunterlagen und Anzahl der Ausfertigungen gemacht.

Den Forderungen wird nach Maßgabe der Nebenbestimmungen Teil A, Ziffern IV.8.3 (1 bis 3) entsprochen.

Es wird auf die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrtshindernissen in der aktuell gültigen Fassung verwiesen. Diese bezeichnet im Teil 2 Abschnitt 1 Punkt 5.5 die Verwendung von Kugelmarkern mit einem Durchmesser von 0,6 m, die paarweise (orange oder orange/weiß Mittenabstand von 1,2 m) in einem Abstand von max. 30 m angebracht werden, als zulässig. Optional können Kegelmarker verwendet werden (Punkt 5.4 der o.g. Verwaltungsvorschrift).

Der Forderung der Oberen Landesluftfahrtbehörde nach einer zusätzlichen luftverkehrsrechtlichen Prüfung bzgl. des Einsatzes von Bau- und Montagekränen wird mit Nebenbestimmung Teil A, Ziffer IV.8.3 (4) Rechnung getragen.

Aufgrund der der AHB / PFB vorliegenden Unterlagen kann eine solche Prüfung und Entscheidung derzeit nicht erfolgen.

Die Masten des festgestellten Planes haben eine Maximalhöhe von 76 m. Aus den im Planfeststellungsverfahren vorgelegten Unterlagen sind bautechnische Details zu Kranstandorten, Auslegerlängen, Kranhöhen nicht ersichtlich. Die luftverkehrsrechtliche Prüfung bzgl. des Einsatzes von Bau- und Montagekränen ist im Rahmen der diesbezüglichen Detailplanung durchzuführen.

Zusätzlich wird vom TLVwA, Ref. 540 (O-Nr. 167) - in Abstimmung mit der Deutschen Flugsicherung - in der ergänzenden Stellungnahme vom 05.03.2014 empfohlen, die Masten M 7, M 8, M 14, M 15, M 20 - M 23, M 26 - M 29, M 37 - M 40, M 47 und M 48 im jeweiligen oberen Drittel mit einer Tageskennzeichnung zu versehen.

Der diesbezüglichen Empfehlung wird nicht gefolgt.

Eine Kennzeichnungspflicht ergibt sich aus § 14 LuftVG nicht.

Insbesondere weisen alle o. g. 18 Masten mit Höhen zwischen 56,5 m und 66,5 m eine deutlich geringere Höhe als 100 m über der Erdoberfläche auf.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen in der aktuell gültigen Fassung aus dem Jahr 2007 sieht in Teil 2 Abschnitt 1 Punkt 3.1 b vor, dass Luftfahrthindernisse außerhalb von Städten und anderen dicht besiedelten Gebieten zu kennzeichnen sind, wenn eine Höhe der maximalen Bauwerksspitze von 100 m über Grund oder über der Wasseroberfläche überschritten wird.

Die geforderte Tageskennzeichnung aus mindestens 5 Farbfeldern (orange/rot - weiß/grau - orange/rot - weiß/grau - orange/rot) würde sich optisch sehr deutlich absetzen. Dieser zusätzliche Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild ist aus den vorgenannten Gründen nicht vertretbar.

Die Deutsche Bahn AG (O-Nr. 163) fordert in ihrer Stellungnahme vom 12. Dezember 2013:

- die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller direkt oder indirekt durch die SWKL betroffenen Bahnanlagen und Baufelder der NBS ständig und ohne Einschränkung zu gewährleisten,
- eine Behinderung der Bauarbeiten an der NBS auszuschließen,
- ohne örtliche Einweisung keine Arbeiten auf bzw. am Bahngelände und im Baufeld der NBS durchzuführen,
- sicherzustellen, dass der unbefugte Zutritt bzw. das Befahren des Bahngeländes ausgeschlossen wird. Das Befahren der Kabelanlagen mit schwerem Baugerät außerhalb öffentlicher Wege sei unzulässig.
- dass bestehende und im Bau befindliche ober- und/oder unterirdische Versorgungsleitungen der Signal-, Telekommunikationstechnik und Stromversorgung, die sich

im Bereich von Kreuzungen der SWKL mit der NBS befinden, jederzeit für Bau-, Instandhaltungs- und Reparaturmaßnahmen zugänglich bleiben,

- dass für alle bahneigenen Flächen, sowohl die im Bereich der NBS als auch die im Bereich der Bestandsstrecke, keine dinglichen Sicherung erfolgen soll; der Bestand der Leitung sei über den Kreuzungsvertrag nach SKR 2000 zu regeln.

Den Forderungen wird dahingehend entsprochen, dass die VT den bereits begonnenen Abstimmungsprozess fortzusetzen hat. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller direkt oder indirekt durch die SWKL betroffenen Bahnanlagen sowie die Zugänglichkeit sind zu gewährleisten. Mögliche Baubehinderungen an der NBS sind zu minimieren und abzustimmen. Die Bahnanlagen sind durch Unbefugte nicht zu betreten oder zu befahren.

Die bisher vorgesehenen dinglichen Sicherungen der SWKL sind über Kreuzungsverträge nach SKR 2000 zu regeln.

Auf Teil A, Ziffer IV.8.2 (4 und 6) des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Der Forderung der DB AG sowie der ThE nach Übernahme sämtlicher entstehender Mehrkosten wird, soweit die Mehrkosten nachweislich durch die SWKL entstehen, entsprochen.

Auf Teil C, Ziffer I des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Den Forderungen der DB AG:

- Kreuzungen der SWKL mit der NBS nur oberhalb der Bahnanlagen mit den entsprechend erforderlichen Sicherheitsabständen durchzuführen,
- die Anlagen der DB AG (Entwässerungsanlagen, Rettungszufahrten, Aufstellflächen für Brückenbesichtigungsgerät, Gründungen für Brücken und Tunnel und landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen) zu berücksichtigen,
- alle LBP-Maßnahmen der NBS im Sinne der Eingriffsermittlung als Bestand zu bewerten

wird mit dem festgestellten Plan entsprochen.

Weiter fordert die Deutsche Bahn AG (O-Nr. 163):

- In Kreuzungsbereichen, Näherungen und Parallelführungen der SWKL mit der NBS seien die Stromkreuzungsrichtlinien (SKR 2000) einschließlich der jeweils gültigen DB-Richtlinien zu berücksichtigen und einzuhalten. Dies umfasst u. a. vor Beginn der Baumaßnahme den Abschluss von Kreuzungsverträgen sowie die Vorlage der für die Baudurchführung erforderlichen Ausführungsunterlagen zur Prüfung.
- Die VT habe eine Beeinflussungsberechnung der bahneigenen Kabel-, Funk- und Oberleitungsanlagen (Neu- und Bestandsanlagen) bis zum Abschluss des Planfeststellungsverfahrens zu veranlassen und die zulässigen Grenzwerte zwingend einzuhalten.
- Eine Abstimmung zu den Gründungsarten der Mastbauwerke, die sich im Einflussbereich der Tunnel und Voreinschnittsböschungen der Tunnelbauwerke der NBS

befinden. Der Nachweis sei zu erbringen, dass keinerlei Lasteinwirkungen auf die Tunnelbauwerke erfolgen bzw. Beeinträchtigungen der Tunnelbauwerke und der Voreinschnittsböschungen ausgeschlossen sind.

Auf die Forderungen wird wie folgt erwidert:

Die für die Baudurchführung erforderlichen Ausführungsunterlagen im Bereich der Bahnanlagen sind der DB AG zur Prüfung vorzulegen. Mit der Bauausführung darf erst nach erteilter Bauerlaubnis begonnen werden. Nach Abschluss der Bauleistungen hat eine gemeinsame Abnahme zu erfolgen.

Es sind Kreuzungsverträge abzuschließen.

In Kreuzungsbereichen, Näherungen und Parallelführungen der SWKL mit der NBS sind unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen unter Teil A, Ziffer IV.8.2 (6) die Stromkreuzungsrichtlinien (SKR 2000) einschließlich der jeweils gültigen DB-Richtlinien zu berücksichtigen und einzuhalten.

Unter der Voraussetzung der Übergabe der detaillierten technischen Ausgangsdaten seitens der DB AG bis zum im Mai 2014 vereinbarten Termin wird der Forderung hinsichtlich der Beeinflussungsberechnungen dahingehend entsprochen, dass die VT diese bis zur Inbetriebnahme der SWKL durchzuführen hat.

Die Berechnung ist durch ein Ingenieurbüro mit entsprechender Erfahrung bei der Berechnung von Beeinflussungsspannungen auf Anlagen der DB AG durchzuführen. Dabei sind insbesondere die technischen Empfehlungen der Schiedsstelle für Beeinflussungsberechnung sowie der Ril 819.0801 zu beachten. Erforderlich werdende Schutzmaßnahmen sind ebenfalls bis zur Inbetriebnahme der SWKL festzulegen.

Auf Teil A, Ziffer IV.8.2 (7) des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Der Forderung bzgl. der Nachweisführung des Ausschlusses von schädlichen Lasteinträgen der SWKL auf die Bahnanlagen wird entsprochen. Für die Maststandorte M 5, M 27, M 37, M 48 bis M 50, M 69 und M 70 hat die VT entsprechen Nachweise zu führen.

Auf Teil A, Ziffer IV.8.2 (8) des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Die Forderung der DB AG, dass die Errichtung von Masten auf den Deponien Müß und Galgenberg erst nach Deponieabschluss möglich sei, wurde in der Erörterung relativiert. Die Verfüllarbeiten auf der Deponie Müß seien abgeschlossen, hier finden zurzeit die bahnseitigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen statt. Die Deponie Galgenberg ist für den festgestellten Plan bzgl. Verfüllhöhen nicht relevant, weil durch die SWKL keine Querung des Deponiekörpers erfolgt, sondern die Deponie in Randlage tangiert wird.

Zudem erfolgt die Trassierung der VT auf den Vor-Ort ermittelten Vermessungsdaten.

Der Thüringerwald-Verein Saargrund e.V. (O-Nr. 188) verweist auf den Zustand der Zuwegung zum Bleißberg, der die Erreichbarkeit des dort bewirtschafteten Wanderheimes gefährdet.

Die Stadt Eisfeld (O-Nr. 108) erwartet als Ausgleich für landeskulturelle Nachteile den Ausbau der Bleißbergstraße in Asphalt.

Auf die Einwendung wird - unabhängig von der möglichen Präklusion der O-Nr. 188 - wie folgt erwidert:

Die „Bleißbergstraße“ soll im Zusammenhang mit der Errichtung der Masten M 42 bis M 45 als Zufahrtsweg genutzt werden.

Nach dem Erörterungstermin wurde in Abstimmung mit dem ThüringenForst (vertreten durch das Forstamt Neuhaus) als Grundstückseigentümer, der Stadt Eisfeld als Pächter und der VT ein Kompromiss erzielt, der eine abschnittsweise Ertüchtigung der Straße zum Bleißberg zwischen der Anbindung an die B 281 und dem Maststandort M 43 auf 6 Teilabschnitten (mit einer Gesamtlänge von 1.100 m) vorsieht. Nach Beendigung der Bauarbeiten für die Freileitung ist dieser Abschnitt zu asphaltieren (bituminös auszubauen). Ebenfalls ist auf diesen Abschnitten die Oberflächenentwässerung funktionsfähig herzustellen.

Eine komplette Sanierung der Zuwegung zum Bleißberg steht nicht im Zusammenhang mit dem festgestellten Plan, erscheint deshalb unverhältnismäßig und kann der VT nicht aufgegeben werden.

Für die weiteren Abschnitte der Zuwegung zum Bleißberg, welche während des Baus vorhabenbedingt in Anspruch genommen werden, erfolgt vor Baubeginn eine Beweissicherung, in dem gemeinsam mit dem Eigentümer vor Baubeginn der Zustand des Straßenkörpers aufgenommen wird.

Vor Baubeginn werden ggf. Instandsetzungsarbeiten durchgeführt und die Straße nach Beendigung der Baumaßnahme ordnungsgemäß übergeben. Durch den Bau sich verschlechternde Fahrbahnoberflächen werden entsprechend ihres Zustandes vor Baubeginn wiederhergestellt.

Auf Teil A, Ziffern IV.8.1 (9) und IV.10 (2) des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

#### VI.4.12 Versorgungsträger und Telekommunikation

Die Thüringer Netkom GmbH (O-Nr. 005) hat in ihrem Schreiben vom 10. Oktober 2013 darauf hingewiesen, dass sich parallel zu bestehenden Erdgashochdruckleitungen der EVG Lichtwellenleiterkabel verschiedener Nutzer befinden. Zudem wird auf die Kreuzung der 110 kV- Leitung der Thüringer Energie AG hingewiesen.

Einer Entscheidung der AHB / PFB bedarf es nicht. Die Leitungen sind in den Antragsunterlagen der VT dargestellt. Sowohl die EVG als auch die Thüringer Energie AG wurden am Verfahren beteiligt. Beide Versorgungsträger haben Stellungnahmen abgegeben.

Die Telefonica Germany GmbH & Co. OHG (O-Nr. 023) hat in ihrem Schreiben vom 30. Oktober 2013 auf vorhandene Richtfunkstrecken aufmerksam gemacht und fordert, dass alle geplanten Maste und ggf. notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen nicht in die Richtfunktrassen ragen dürfen. Ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 20 m und ein vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 10 m sei einzuhalten.

Bezüglich der Maststandorte wird der Forderung mit dem festgestellten Plan entsprochen.

Die Richtfunkstrecke Altenburg - Großbreitenbach (zwischen M 3 und M 4; Kreuzungs-Nr. 3.04) und die Richtfunkstrecke Schalkau - Mengersgereuth (zwischen M 66 und M 67; Kreuzungs-Nr. 66.14) sind bei der Trassierung berücksichtigt worden.

Der Forderung bzgl. Baukränen und sonstigen Konstruktionen wird entsprochen.

Auf Teil A, Ziffer IV.9 (1) des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Der Forderung des Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen (O-Nr. 029) (Schreiben vom 6. November 2013) nach einem uneingeschränkten Betrieb und Unterhalt des Anlagenbestandes mit einem beid-/ allseitig mindestens 3 m baufreien Bereich wird mit dem festgestellten Plan entsprochen.

Die Gussrohrleitung und das Steuerkabel kreuzen die Freileitung im Spannungsfeld zwischen M 20 und M 21.

Die Versorgungsleitungen sind im Lageplan (Unterlage 3, Blatt 11 und 12) eingetragen und im Kreuzungsverzeichnis (Unterlage 5.4A) unter der Kreuzungs-Nr. 20.07 benannt. Der Abstand zwischen der Achse des Winkelabspannmastes M 21 und dem Anlagenbestand des Wasser- und Abwasser-Verbandes Hildburghausen beträgt ca. 20 m.

Auf Teil A, Ziffer IV.9 (3) des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Die Ericsson GmbH, Niederlassung Backnang (O-Nr. 040) hat in ihrem Schreiben vom 11. November 2013 auf bestehende Richtfunkstrecken aufmerksam gemacht und fordert, dass in die bestehenden Richtfunkstrecken keine Maststandorte gesetzt werden und ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 20 m eingehalten werden muss.

Bezüglich der Maststandorte wird der Forderung mit dem festgestellten Plan entsprochen.

Die Richtfunkstrecken:

- Großbreitenbach 7 - Großbreitenbach 2 und Großbreitenbach 7 - Großbreitenbach 8 (zwischen M 3 und M 4; Kreuzungs-Nr. 3.02 und 3.03),
- Eisfeld 3 - Steinheid 5 (zwischen M 42 und M 43; Kreuzungs-Nr. 42.01),
- Eisfeld 3 - Schalkau 8 und Steinheid 0 - Schalkau 5 (zwischen M 47 und M 48; Kreuzungs-Nr. 47.01 und 47.03)
- Großbreitenbach 8 nach Lichte 3 (Kreuzungs-Nr. 7.07) und

- Rödental 3 nach Sonneberg 11 (Kreuzungs-Nr. 75.06)

sind bei der Trassierung berücksichtigt worden.

Der Forderung bzgl. einzuhaltender Abstandsmaße wird entsprochen.

Auf Teil A, Ziffer IV.9 (2) des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Die Stadt Eisfeld (O-Nr. 108) fordert in ihrem Schreiben vom 15. November 2013 die Erneuerung der Wasser- und Steuerleitungen vom Harzbrunnen zum Wanderheim Bleißberg.

Die Forderung wird zurückgewiesen.

Der Neu- oder Ausbau von Ver- bzw. Entsorgungsleitungen ist aus fachlichen Gründen als naturschutzrechtliche Maßnahme zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft ungeeignet.

Die Forderung steht in keinem fachlichen Zusammenhang mit dem festgestellten Plan, ist unverhältnismäßig und kann der VT nicht aufgegeben werden.

Auf der Leitungstrasse wird durchgängig ein der Steuerung dienendes Lichtwellenleiter-Luftkabel mitgeführt, dessen freie Übertragungsressourcen, wie von der Stadt Eisfeld (O-Nr.108) angeregt, für die Internetnutzung zur Verfügung stünde.

Die Zweckverband Wasser- und Abwasser Ilmenau (O-Nr. 158) hat in seinem Schreiben vom 11. Dezember 2013 darauf hingewiesen, dass er durch den unmittelbaren Trassenbereich nicht betroffen ist. Beeinträchtigungen könnten jedoch durch die Ersatzmaßnahmen auftreten. Deshalb wird Folgendes gefordert:

- Der Zweckverband ist rechtzeitig über die Ersatzmaßnahme E 17 im Detail zu informieren. Ein Ortstermin ist durchzuführen.
- Die Waldumbaumaßnahmen E 17.31 bis E 17.33 sind so auszuführen, dass Beeinträchtigungen des Gewinnungsgebietes „Linke Floßteichfassung“ sicher ausgeschlossen werden können.
- Der Ausführungsbeginn der Rückbaumaßnahmen E 18 (Rückbau des ehemaligen Kulturhauses „Schützenhof“) und E 19 (Rückbau des ehemaligen Gasthofes „Holländischer Reiter“ in Altenfeld) ist rechtzeitig anzuzeigen, damit der Zweckverband noch vorhandene Trink- und Abwasserleitungen stilllegen kann.

Weiter behält sich der Zweckverband Nachforderungen für den Fall vor, dass Arbeits- und Schutzstreifen des Verbindungssammlers Neustadt - Altenfeld im Zuge der bereits realisierten Ersatzmaßnahme E 20.3 nicht eingehalten worden sind.

Den Forderungen zu entsprechenden Abstimmungen wird stattgegeben. Diese haben im Rahmen der Ausführungsplanung zu erfolgen.

Auf Teil A, Ziffer IV.9 (4) des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.



Die Ausführungsplanung der VT zur Maßnahme E 20.3 erfolgte unter Berücksichtigung der vom Zweckverband erteilten Schachtgenehmigung. Die Nutzungseinschränkungen innerhalb des Leitungs- und Schutzstreifens wurden eingehalten.

Die Vodafone GmbH, Niederlassung Ost (O-Nr. 179) hat in ihrem Schreiben vom 12. Dezember 2013 auf Richtfunkmasten sowie Richtfunkstrecken aufmerksam gemacht und fordert, dass deren Beeinträchtigung auszuschließen ist. Weiter wird gefordert, die Baumaßnahme der Vodafone GmbH rechtzeitig vor Beginn unter Angabe des Bearbeitungszeichens anzuzeigen.

Auf die Forderung wird wie folgt erwidert:

Die von der Vodafone GmbH übergebenen Daten der Richtfunkstrecken sind mit dem festgestellten Plan abgeglichen. Die geforderten Schutzabstände sind eingehalten.

Bezüglich der Bauanzeige wird auf Teil A, Ziffer IV.9 (5) des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Die TEN Thüringer Energienetze GmbH (O-Nr. 160) hat in ihrem Schreiben vom 19. November 2013 auf bestehende Versorgungsanlagen sowie auf deren Bestandsschutz aufmerksam gemacht und fordert, dass:

- Anlagen für Wartungs- und Inspektionsarbeiten jederzeit zugänglich sein müssen,
- vor Beginn von örtlichen Baumaßnahmen aktuelle Bestandsauskünfte für die Medien Gas und Strom einzuholen sind,
- zur Gewährleistung der notwendigen Baufreiheiten eine sorgfältige Abstimmung zu den betreffenden Konfliktpunkten notwendig ist,
- Änderungen, Umbauten und andere spezielle Schutzmaßnahmen an Anlagen der TEN, die im Zusammenhang mit der zu errichtenden 380 kV-Freileitung notwendig sind, zu Lasten der VT gehen,

Den Forderungen wird entsprochen.

Auf Teil A, Ziffer IV.9 (6.1) des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Weiter fordert die TEN, dass für geplante Ausgleichsmaßnahmen jeweils ein eigener objekt konkreter Antrag zur Stellungnahme vom Antragsteller einzureichen ist.

Auf die Forderung wird wie folgt erwidert:

Die naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im LBP (Unterlage 10, Anlagen 6.1 und 6.2) verortet, so dass seitens der TEN ein räumlicher Abgleich mit dem Leitungsbestand vorgenommen werden konnte bzw. kann.

Bei der Erstellung der LAP und bei der Bauausführung sind die Schutzstreifen und die zulässigen Aufwuchshöhen zu berücksichtigen, um Beeinträchtigungen von Anlagen der TEN zu vermeiden.

Auf Teil A, Ziffer IV.9 (6.1, letzter Absatz) des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Weiter erhebt die TEN im Zusammenhang mit der 110 kV-Bestandsleitung zahlreiche Forderungen hinsichtlich Schutzabständen, Baufreiheit, Zugänglichkeit, Schutzstreifen, Aufwuchshöhen, Abstandsnachweisen, Revisionsvermessung, Schutzmaßnahmen und Beeinflussung.

Diesen Forderungen wird entsprochen.

Auf Teil A, Ziffer IV.9 (6.2) des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Hinsichtlich des Schutzes von Personen und Anlagen bei Arbeiten in der Nähe von Starkstromfreileitungen erhebt die TEN Forderungen zu Schutzabständen, zum Umgang mit verzinkten Bandeisern an Mastfundamenten, zur Lagerung von Baustoffen und zum Aufstellen von Bauzäunen. Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Vorschriften der Berufsgenossenschaften seien einzuhalten.

Diesen Forderungen wird entsprochen.

Auf Teil A, Ziffer IV.9 (6.3) des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Im Zusammenhang mit Mittel- und Niederspannungsleitungen erhebt die TEN zahlreiche Forderungen hinsichtlich der Beantragung von Schachtscheinen, der Abforderung von Bestandsunterlagen, zum Umgang mit etwaigen Änderungsverlangen, hinsichtlich einzuhaltender Schutzabstände und zu beachtenden Unfallverhütungsvorschriften.

Diesen Forderungen wird entsprochen.

Auf Teil A, Ziffer IV.9 (6.4) des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Weiter fordert die TEN zum Schutz des bestehenden Erdgas-Leitungsbestandes, dass entsprechend der Bestimmungen des DVGW-Regelwerkes G 459, G 462, G 463 und G 472 sowie der DIN 4124, Pflanzabstände und Mindestabstände einzuhalten sind. Sie verweist auf die Unzulässigkeit von Tiefbauarbeiten in geschlossener Bauweise und den Kathodenschutz.

Diesen Forderungen wird entsprochen.

Auf Teil A, Ziffer IV.9 (6.5) des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

#### VI.4.13 Bau und Montage

Die Landespolizeiinspektion Saalfeld (O-Nr. 152) fordert rechtzeitige Abstimmungen bezüglich des Antransportes des Baumaterials, soweit Ausnahmen nach § 29 Abs. 3 StVO notwendig sind. Auch der Auf- und Abbau der Schutzgerüste für die Seilspannarbeiten sei abzustimmen.

Zur Gewährleistung eines reibungslosen und zügigen Bauablaufs wird die Bildung einer Arbeitsgruppe mit Vertretern der Bauüberwachung, der bauausführenden Firmen, der zuständigen Straßenverkehrsbehörde und der Polizei angeregt.

Der Forderung bezüglich der Abstimmungen wird entsprochen. Auf Teil A, Ziffer IV.8.1 (4) des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Unter Berücksichtigung der beauftragten Abstimmung und aufgrund der übersichtlichen Infrastruktur wird die Festlegung einer Arbeitsgruppe als nicht zwingend erforderlich erachtet.

Das LRA Sonneberg (O-Nr. 162) befürchtet, die Nutzung des Kulturdenkmals Rennsteig als Wanderweg sei bei einer mehrjährigen Bauzeit nur eingeschränkt möglich.

Auf diese Stellungnahme wird wie folgt erwidert:

Der Rennsteig ist nicht von Baustellenflächen betroffen. Der zum Teil parallel des Rennsteigs verlaufende, ausgebaute Forstweg wird als Zuwegung für den Baustellenverkehr genutzt. Für die Errichtung der Maststandorte sind ca. 40 Material- und Maschinentransporte je Standort notwendig.

Eine dauerhafte Sperrung ist damit nicht verbunden. Während des Seilzuges wird der Kreuzungsbereich des Rennsteiges über einen Zeitraum von ca. 2 Wochen eingeschränkt.

Die Nutzung von Zuwegungen im Nahbereich des Rennsteiges wird auch während des 2. Bauabschnittes teilweise eingeschränkt. Eine bauliche Inanspruchnahme während der Wintersaison, wenn diese Wege sich ggf. im gespurten Zustand für Skifahrer befinden, findet nicht statt.

Notwendige Holzungsarbeiten werden vor der Wintersaison stattfinden, während Gründungs- und Mastmontagearbeiten ab April (abhängig von Bauzeiteneinschränkungen wegen Vogelbrut) durchgeführt werden.

Eine Blockade der Zuwegungen bzw. eine Sperrung ist nicht vorgesehen.

Die Deutsche Bahn AG (O-Nr. 163) fordert in ihrer Stellungnahme vom 12. Dezember 2013, dass bei Nutzung von Baustraßen bzw. Rettungszufahrten der NBS für diese vorab unter Beteiligung der DB ProjektBau GmbH Beweissicherungsverfahren durchzuführen und zu dokumentieren sind. Durch das Bauvorhaben SWKL verursachte Schäden sind zu beseitigen. Darüber hinaus wird gefordert, die zuständigen Rettungsleitstellen in die Abstimmung mit einzubeziehen und die durchgängige Befahrbarkeit mit Rettungsfahrzeugen jederzeit zu gewährleisten.

Den Forderungen wird entsprochen.

Die zuständigen Rettungsleitstellen sind von der VT vorab bei der DB ProjektBau GmbH zu erfragen und in die Abstimmungen einzubeziehen.

Auf Teil A, Ziffern IV.10 (1 und 2) und IV.8.2 (3) des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

#### VI.4.14 Wirtschaft, Tourismus, kommunale Belange

Soweit einzelne Einwender (O-Nr. 019) befürchten, durch die Trassenführung entstünden Korridore, die von Mountainbikern, Downhill-, Motocross- und anderen Extremsportlern genutzt werden, bedarf es dazu keiner Entscheidung durch die AHB / PFB.

Für das Freizeitverhalten der einheimischen Bevölkerung und der Touristen in der Region trägt die VT keine Verantwortung. In Hinsicht auf die gemeinsame Nutzung des Thüringer Waldes durch die Erholungssuchenden ist vom Grundsatz der gegenseitigen Vorsicht und Rücksichtnahme auszugehen.

Zahlreiche Einwender, Gemeinden und Behörden, exemplarisch werden genannt O-Nr. 019, 022, Serienbrief 1 und 2, 035, 036, 057, 067, 068, 069, 077, 080, 081, 093, 095, 099, 104, 108, 118 - 120, 124, 128,001, 130, 131 und 134 meinen der touristische Wert des Thüringer Waldes werde geschädigt. Sie verweisen auf den Rennsteig (Prädikat "Qualitätsweg Wanderbares Deutschland"), den Panoramawanderweg Schwarzatal, den Goldpfad und weitere Wander- und Hohlwege, die hoch schützens- und erhaltenswert und deren uneingeschränkte Nutzung durch die Freileitung gefährdet sei.

Auch das LRA Sonneberg (O-Nr. 162) verweist in seiner Stellungnahme vom 10. Dezember 2013 darauf, dass das Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung gestört werden wird.

Ergänzend weisen die Einwender O-Nr. 087 darauf hin, dass der Panoramawanderweg im Zuge des PSW Goldisthal als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme ertüchtigt wurde.

Auf die Einwendungen wird - unabhängig von der Präklusion der O-Nr. 131 - wie folgt erwidert:

Die VT hat den Einfluss der 380 kV-Freileitung auf den Tourismus vom Institut für Tourismus- und Bäderforschung in Nordeuropa GmbH (NIT), einem Forschungsinstitut für Fragen des Tourismus und damit verwandte Themenstellungen, untersuchen lassen.

Das NIT hat Anfang des Jahres 2014 unabhängig von konkreten Planungsvorhaben Daten erhoben, um zu klären, ob und wie die touristische Nachfrage Landschaftsveränderungen u.a. durch Stromleitungen wahrnimmt, wie sie sie bewertet und mit welchen Reaktionen zu rechnen ist. Die Daten wurden sowohl für alle Urlaubsreisenden als auch für bestimmte Ziel- und Herkunftsregionen und ausgewählte Zielgruppen ausgewertet. Im Fokus der von der VT vorgelegten Sonderauswertung des NIT, Stand: April 2014, stehen Thüringen bzw. das Reiseziel „deutsches Mittelgebirge“.

Diese Sonderauswertung, die in 3 Schritten erfolgte, kommt zu den folgenden Ergebnissen:

#### Schritt 1 – Beurteilung der Wahrnehmbarkeit

Es ist davon auszugehen, dass Besucher der Region die Masten, Leitungen und Schneisen wahrnehmen werden. Überlandstromleitungen und Stromtrassen werden deutlicher wahrgenommen (von 25 Prozent der Befragten) als Biogasanlagen (von 7 Prozent), aber auch deutlich weniger als Autobahnen (von 40 Prozent). Werden nur die Mittelgebirgsurlauber betrachtet, bestätigt sich dieser Wert: 24 Prozent dieser Urlauber haben während ihres Urlaubs im Mittelgebirge Stromtrassen / Überlandleitungen wahrgenommen.

Die Wahrnehmbarkeit im Mittelgebirge wird im Vergleich zu anderen Landschaftsformen (Flachland in nördlichen Bundesländern) durch Relief und Bewuchs begrenzt.

#### Schritt 2 – Ableitung der Störwirkung

Nur ein sehr geringer Teil der Befragten bzw. der Mittelgebirgsurlauber, die Überlandstromleitungen wahrgenommen haben, fühlen sich von ihr gestört (1,9 Prozent bzw. 0,9 Prozent).

In einigen Ortslagen wird sich durch ein Zusammenwirken mit anderen Störungen punktuell ein voraussichtlich höheres Störpotenzial ergeben, als wenn keine anderen Störungen vorhanden wären.

#### Schritt 3 – Ermittlung der Verdrängungswirkung

Für den Fall, dass Besucher Überlandstromleitungen in der Landschaft als störend wahrnehmen, stellt sich die Frage, ob sie daraus schlussfolgern: „da fahre ich nicht mehr hin!“ und in Zukunft aufgrund der wahrgenommenen Störung ausbleiben.

Auf die Überlandstromleitungen zurückzuführende Verdrängung touristischer Nachfrage wird im Ergebnis der Sonderauswertung als sehr gering eingeschätzt (kleiner 1 Prozent). Noch geringer fällt der Wert aus, wenn man nur die Mittelgebirgsurlauber betrachtet.

Er ist so gering, dass er auf der Grundlage von 8.000 befragten Menschen nicht mehr nachgewiesen werden kann. Die Untersuchung geht insofern von einem Nullwert aus.

Überträgt man diese Untersuchungsergebnisse auf die SWKL, ergibt sich folgendes Szenario:

Maximal ein Viertel der Touristen wird die SWKL wahrnehmen. Laut Gutachter wäre dies selbst dann der Fall, wenn sie kleiner gebaut würde (Wortprotokoll der Erörterung vom 08.05.2014, S. 69). Die Sichtbarkeit wird jedoch begrenzt durch die im Mittelgebirge typische Berg-Tal-Folge, die Waldhöhen und die Wegebreiten: Die Leitung auf der anderen Seite des Berges wird nicht wahrgenommen; große Waldhöhen und schmale Wegbreiten verkleinern das Sichtfenster. Für die Nutzer von Wanderwegen wird sich die Wahrnehmbarkeit wegen der hohen Reliefenergie und der fast durchgängig dichten Bewaldung tatsächlich nur punktuell ergeben und beschränkt sich aus der Sicht der Wegennutzer in der Regel auf die Querungsstellen mit Schneiseineinblick; der Blick selbst auf exponierte Masten eröffnet sich oft erst vom Standort einer Lichtung, die dem Wanderer den Blick über die Baumwipfel ermöglicht.

Besonders sensibel ist wegen des Symbolgehalts und der vermutlich relativ großen Nachfragemenge die Rennsteigquerung.

Hier hat die VT mit der Anordnung der Maststandorte sowie einem kurzen Spannfeld (215 m) die Wahrnehmbarkeit minimiert. Weitere Minimierungsmöglichkeiten wurden aufgezeigt (Verlegung des „reinen“ Wanderweges um ein paar Meter in den Waldbereich hinein).

Etwa ein Prozent in diesen 25 Prozent werden sich durch die SWKL gestört fühlen. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass in der Region insbesondere mit dem PSW Goldisthal, der 380 kV-Leitung Altenfeld-Goldisthal, den ICE-NBS-Streckenabschnitten außerhalb der Tunnel sowie dem Sender Bleißberg schon tatsächliche Störungen im Landschaftsbild gegeben sind.

Die auf die SWKL zurückzuführende Verdrängung aktueller und potentieller Nachfrager schätzt der Gutachter als „sicher nicht Null, aber sehr gering“ (Wortprotokoll der Erörterung vom 08.05.2014, S. 70) ein. Diese Verdrängung werde „sich sicherlich problemlos einordnen in den Nachfrageverlust, der durch andere ... Leistungsstörungen (in den Bereichen Servicequalität, Preis-Leistungs-Verhältnis und Wegequalität) eintreten wird.“ (Wortprotokoll der Erörterung vom 08.05.2014, S. 70). Für einzelne Betriebe insbesondere im Schaumburger Land kann aber eine höhere Betroffenheit (Wahrnehmbarkeit durch Fernwirkung) nicht ausgeschlossen werden.

Eine Zerstörung des touristischen Potenzials der Region ist nicht zu befürchten. Durch geeignete Maßnahmen kann die ohnehin kaum bestehende Meidungswirkung voraussichtlich weiter gemindert werden. In der Region liegen bereits zahlreiche Erfahrungen zum touristischen Umgang mit technischen Bauwerken vor. Exemplarisch wird auf die Landschaftsbildstörungen verwiesen, wo „aus der Not eine Tugend“ gemacht und das PSW Goldisthal als eine Art touristische Attraktion beworben wurde.

In der Bauphase kann es sowohl auf den Zuwegungen als auch an den Maststandorten zu Störungen durch Baustellenverkehr und Lärm kommen. Diese Bauarbeiten sind aber auf wenige Wochen pro Mast beschränkt.

Die vorliegenden TöB-Stellungnahmen treffen keine Aussagen bzgl. möglicher Beeinträchtigungen landschaftspflegerischer Kompensationsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau des PSW Goldisthal.

Im Übrigen geht die AHB / PFB davon aus, dass Anlage bzw. Ertüchtigung des Panoramaweges schon rein fachlich nicht als naturschutzrechtliche / forstrechtliche Ersatzmaßnahme in Betracht kommt.

Die Erforderlichkeit der 380 kV-Freileitung ergibt sich aus den unter Ziffer VI.1 dargelegten Gründen der Planrechtfertigung, welchen die unbestritten vorhandenen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und den damit einhergehenden möglichen Beeinträchtigungen des Tourismus im Rang nachstehen müssen.

Das LRA Sonneberg (O-Nr. 162) fordert in seiner Stellungnahme vom 10. Dezember 2013 vor allem die durch den Deutschen Wanderverband zertifizierten touristischen Wege während den Baumaßnahmen so wenig wie möglich zu beeinträchtigen und nach Abschluss der Baumaßnahmen entsprechend den Zertifizierungsanforderungen wieder herzustellen.

Der Forderung wird entsprochen.

Die Inanspruchnahme touristischer Wege ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Durch die Baumaßnahme entstandene Beeinträchtigungen und Schäden sind nach Beendigung der Baumaßnahme durch die VT wiederherzustellen.

Zudem hat die VT im Rahmen einer Abstimmung mit den Forstämtern zugesagt, dass vor Beginn der Baumaßnahme eine gemeinsame Zuwegungsbefahrung mit Dokumentation von sensiblen Stellen durchgeführt wird. Hierzu sind auch die zuständigen Vertreter des LRA (Kreiswegewart) einzuladen. Die im Rahmen der Beweissicherungsverfahren beschlossenen Festlegungen sind umzusetzen.

Auf Teil A, Ziffer IV.10 (1, 2 und 8) des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Die Gemeinde Goldisthal (O-Nr. 035) fordert:

- die Umverlegung des "Talsperrenrundweges" im Bereich der M 23 und M 24,
- das Anlegen einer Alternativstrecke des "Talsperrenrundweges" im Bereich der M 26 und M 27 in Form einer Hängebrücke.

Auf die Einwendung wird wie folgt erwidert:

Die AHB / PFB weist darauf hin, dass Wanderwege eingriffsbedingt genau dann umzuverlegen sind, wenn diese mit Maststandorten und/oder anderen technischen Einrichtungen des Vorhabens nicht zu vereinbaren sind. Dies ist weder zwischen M 23 und M 24 noch zwischen M 26 und M 27 der Fall.

Die VT hat zugesagt, im Zuge der weiterführenden Planung zu prüfen, inwieweit der Vorschlag der Gemeinde Goldisthal nach einer Verlegung des Talsperrenrundweges im Bereich der M 23 und M 24 in östliche Richtung abhängig von den vorhandenen Gelände- verhältnissen (Steilwandböschung zur ICE-Baustraße) realisiert werden kann. Der Wege- neubau hätte eine Länge von ca. 400 m

Ein gemeinsamer Vor-Ort-Termin mit dem ThüringenForst, der DB Projektbau GmbH, dem LRA Sonneberg (Untere Wasserbehörde, Wegewart) und der Gemeinde Goldisthal hat dem vorauszugehen.

Auf Teil A, Ziffer IV.8.1 (3) des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Der Forderung nach der Errichtung einer Hängebrücke kann nicht gefolgt werden. Die Notwendigkeit einer Verlegung des Wanderweges wegen der Vermutung der Meidung durch Wanderer ist nicht nachgewiesen. Die Errichtung einer Hängebrücke erscheint unverhältnismäßig und kann der VT nicht aufgegeben werden.

Die Stadt Eisfeld (O-Nr. 108) fordert in ihrem Schreiben vom 15. November 2013, die Masthöhen im Bereich Bleißberg und Friedrichshöhe zu überprüfen, da die betroffenen Bereiche um den Ortsteil Friedrichshöhe und den Bleißberg beliebte Naherholungsziele für Einheimische und Touristen sind.

Die von der AHB / PFB initiierte Prüfung der Masthöhen führte zu folgendem Ergebnis:

Der festgestellte Plan ist das Ergebnis eines Optimierungsprozesses, bei dem neben den technischen Erfordernissen und den örtlichen Geländebedingungen insbesondere der Landschaftsbildschutz und die forstliche Nutzung berücksichtigt worden sind.

Die vorliegende Trassierung trägt auch der Maßgabe Rechnung, dass die Leitung in nur geringer Wahrnehmbarkeit vom Bleißberg aus trassiert werden soll. Die Masthöhen stellen das ausgewogene Ergebnis von technischen Mindestabständen und eingeschränkter Masthöhe dar. Insbesondere konnte unter Ausnutzung der Geländemodellierung die Anzahl der Masten reduziert werden. Die Abspannmasten wurden von der VT als Sondermasten so entwickelt, dass zum einen die dort zu berücksichtigende dreifache Eislast und zum anderen die teilweise sehr großen Spannfeldlängen von den Masten aufnehmbar sind. Somit liegt in der Reduzierung von Maststandorten bereits eine Optimierung, die mit einem reduzierten Eingriff ins Landschaftsbild verbunden ist.

Die Gemeinde Masserberg (O-Nr. 132) äußert in ihrem Schreiben vom 8. November 2013 große Bedenken, ob auch zukünftig die Normen für das Führen des Titels „Heilklimatischer Kurort“ erfüllt werden können.

Auf diese Einwendung wird wie folgt erwidert:

Der Ortsteil Masserberg der Gemeinde Masserberg ist staatlich anerkannter heilklimatischer Kurort. Die Ortsteile Fehrenbach, Heubach und Schnett der Gemeinde Masserberg sind staatlich anerkannte Erholungsorte.

Für die AHB / PFB ist es nicht ersichtlich, dass das Vorhaben Auswirkungen auf den angestrebten oder bestehenden Status als „Heilklimatischer Kurort“ haben könnte. Als Grundlage der Anerkennung dienen die „Begriffsbestimmungen – Qualitätsstandards für die Prädikatisierung von Kurorten, Erholungsorten und Heilbrunnen“ des Deutschen Heilbäderverbandes e. V. und des Deutschen Tourismusverbandes e. V. (2005). Diesen Begriffsbestimmungen ist nicht zu entnehmen, dass die Existenz von Höchstspannungsleitungen mit dem peripheren Leitungsverlauf den Status als „Heilklimatischer Kurort“ in Frage stelle.

Das Vorhaben wird parallel zur bestehenden 380 kV-Freileitung Altenfeld-Goldisthal (zweissystemig mit abschnittsweiser 110 kV-Mitnahme) errichtet und weist als geringsten Abstand zum Ortsrand von Masserberg eine Entfernung von ca. 1.000 m auf.

Zudem ist das Umland von Masserberg (südlicher Thüringer Wald - Mittelgebirgslandschaft) recht bewegt. Zwischen der Ortslage und den Freileitungen sind größere Geländeerhöhungen und -bewegungen vorhanden.

Eine optische Beeinträchtigung von Masserberg aus erfolgt allenfalls bei klaren Wetterverhältnissen.



Im Übrigen wird auf die diesbezüglichen Ausführungen unter Ziffer VI.4.5 verwiesen.

Klimatische Auswirkungen sind weder durch die Freileitung selbst noch durch den vorhabenbedingten Gehölzeintrieb, der zudem durch das ÖSM optimiert wird, zu besorgen.

Die Stadt Großbreitenbach (O-Nr. 134) äußert in ihrem Schreiben vom 14. November 2013 eine Gefährdung des Status „Staatlich anerkannter Erholungsort“. Dies wird insbesondere mit dem Wegfall von Wanderwegen bzw. deren Nutzung durch Baufahrzeuge begründet.

Die Einwendung wird unter Bezug auf o. g. Ausführungen zurückgewiesen.

Das Vorhaben quert das Stadtgebiet von Großbreitenbach südlich des bestehenden Umspannwerkes auf einer Länge von ca. 130 m. Die Einwender führen in Hinsicht auf die Wegenutzungen und betroffenen Wanderwege zudem Sachverhalte auf, welche überwiegend dem mit Beschluss vom 31.01.2012 abgeschlossenen Planfeststellungsverfahren zum 2. Abschnitt der SWKL zuzuordnen sind. In diesem Beschluss wurden die zum damaligen Vorhaben von der Stadt Großbreitenbach erhobenen Forderungen bzw. benannten Problemstellungen abgewogen und entschieden.

Die Industrie- und Handelskammer Südthüringen (O-Nr. 153) befürwortet in ihrem Schreiben vom 3. Dezember 2013 das Vorhaben, erhebt aber zusätzlich folgende Forderungen:

- Der Rennsteig müsse jederzeit begeh- und erlebbar sein. Die Nutzung des Wanderweges durch Transport- und Baustellenfahrzeuge zur Erschließung des Maststandortes M 33 sei auf ein Minimum zu begrenzen und in die touristische Nebensaison zu verlagern.
- Die Beeinträchtigung der für den überregionalen und regionalen Tourismus bedeutsamen Rad- und (Ski-)Wanderwege im Gebiet sei möglichst zu begrenzen. Ausweichrouten seien zu entwickeln.
- Der Baubeginn und die Gesamtbauzeit seien rechtzeitig bekannt zu geben, damit sich die betroffenen ortsansässigen Unternehmen auf die Gesamtsituation einstellen können.
- Während der Bauphase sei die verkehrliche Erreichbarkeit von möglichen betroffenen Unternehmen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

Auf die Stellungnahme wird wie folgt erwidert:

Die Nutzung des vorhandenen Forstweges durch Baufahrzeuge parallel zum als Rennsteig markierten Wanderweg ist während der Bauzeit auf einer Länge von 650 m östlich der Ortslage Friedrichshöhe erforderlich. Über diesen Weg werden die Maststandorte M 33 bis M 37 erschlossen. Alternative Erschließungsmöglichkeiten dieser Maststandorte sind in der Örtlichkeit nicht gegeben.

In Abstimmung mit dem Forstamt Schönbrunn werden der Forstweg für die Nutzung der Baustellenfahrzeuge ertüchtigt und vorhandene unterirdische Versorgungsleitungen zusätzlich geschützt.

Die Fahrten von Transport- und Baustellenfahrzeugen auf dem parallel zum Rennsteig verlaufenden Forstweg sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

Eine bauzeitliche Nutzung des Weges ausschließlich in der touristischen Nebensaison kann der VT nicht auferlegt werden, da der tatsächliche Bauablauf von zahlreichen Faktoren wie naturschutzrechtliche Bauzeitbeschränkungen abhängig ist. Im Übrigen geht die AHB / PFB von einer ganzjährigen Nutzung des Ski- und Wanderweges aus.

Da die Anzahl der Fahrzeugbewegungen gewerkabhängig mit maximal 10 Fahrten am Tag als gering eingeschätzt wird, erscheint eine nachhaltige Beeinträchtigung von Erholungssuchenden auf dem parallel zum Forstweg verlaufenden Rennsteig-Wanderweg bzw. in dessen Umgebung als ausgeschlossen.

Dies gilt auch für die weiteren Wanderwege, so dass die Ausweisung von Ausweichrouten nicht notwendig erscheint.

Den Forderungen bezüglich Information und Erreichbarkeit wird stattgegeben.

Auf Teil A, Ziffer IV.10 (1) und (4) des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Das LRA Hildburghausen (O-Nr. 161) bezeichnet die für die Rennsteigquerung vorgesehenen Maststandorte M 32 und M 33 in seiner Stellungnahme vom 11. Dezember 2013 als nicht landschaftsbildverträglich. Deshalb wird eine Prüfung angeregt, ob diese vertikale, im rechten Winkel verlaufende Querung nicht hin zu einer mehr diagonalen verschoben werden könnte.

Der Forderung nach einer Prüfung wird entsprochen.

Im Ergebnis dieser Prüfung stellt die AHB / PFB klar: Die Lage der Maststandorte M 32 und M 33 ergibt sich aus der Tatsache, dass ein exponierter Höhenzug zu queren ist, wobei die Maste möglichst weit vom Rennsteig entfernt platziert und dabei zusätzliche Mast-erhöhungen, die zu einer verstärkten Sichtbarkeit der Maste (Fernwirkung) führen, vermieden werden sollen.

Für eine diagonale Querung - unter Beibehaltung eines möglichst großen Abstandes der Maststandorte zum Rennsteig - müssten die Maste erheblich erhöht werden, was nachteilig für den Landschaftsbildschutz sowohl am Rennsteig selbst als auch im weiteren Umfeld wäre.

Eine reduzierte Wahrnehmbarkeit der Masten vom Standort Rennsteig lässt sich nur mit niedrigen Masten und entsprechendem Sichtbewuchs zwischen Masten und Rennsteig mit einzuhaltender Aufwuchshöhenbeschränkung erzielen. Hierbei sind die Spannfeldlängen schon optimiert.

Eine Schrägquerung würde die Auffälligkeit der Leitung auch durch einen weiteren Knickpunkt erhöhen. Der dafür notwendige Abspannmast wiese eine größere Mastspreizung auf. Die wahrnehmbaren Eckstilprofile würden noch verstärkt.

Weiter fordert das LRA Hildburghausen, dass die VT im Vorfeld mit den betroffenen Kommunen die für die Bauphase zu erwartenden Einschränkungen bestehender Wander- und Radwanderwege bzw. Loipen abstimmt.

Der Forderung wird entsprochen.

Auf Teil A, Ziffern IV.10 (1) des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

#### VI.4.15 Private Belange

Zahlreiche Einwender (O-Nr. 013, 018, 021, Serienbrief 1 und 2, 035, 039, 047, 049, 052, 056, 063 - 065, 068, 069, 071, 074, 077, 080, 081, 089, 094, 097, 098, 100, 103, 104, 111, 113, 119, 130 und 131) befürchten mit dem Vorhaben seien erhebliche Einschränkungen der Lebens- und Wohnqualität verbunden. Nach Ansicht Einzelner soll dies zu einer negativen demografischen Entwicklung führen.

Unabhängig von der Präklusion der O-Nr. 131 wird wie folgt erwidert:

Der Begriff Lebensqualität entzieht sich der objektiven Beurteilung, da er sich aus einer Vielzahl häufig subjektiv definierten Faktoren zusammensetzt. Dazu gehören im Wesentlichen die Aspekte:

- Wohnen und Wohnumfeld (einschl. Gesundheit);
- Naherholung (Landschaft);
- Gesundheits- und Bildungspotential (Schulen, ärztliche Versorgung);
- Infrastrukturversorgung (Einkaufsmöglichkeiten, Verkehrsanbindung);
- Existenz von Arbeitsplätzen.

Die Faktoren wirken komplex, so dass bei Beeinträchtigung eines Teilaspekts nicht zwangsläufig auf eine Beeinträchtigung der persönlichen bzw. gewohnten Lebensqualität insgesamt geschlossen werden kann. Dauerhafte und temporäre Veränderungen werden zu Beeinträchtigungen führen. Sie wurden untersucht und bei der Gesamtabwägung berücksichtigt.

Veränderungen werden sich - in Bezug auf o. g. Aspekte - im Wesentlichen im Landschaftsbild zeigen.

Dass sich diese ursächlich auf die demografische Entwicklung einer Region oder Gemeinde auswirken, hat sich bei vergleichbaren Projekten nicht nachweisen lassen.

Ergänzend verweist die AHB / PFB auf die schalltechnischen Untersuchungen und die Berechnung der elektromagnetischen Felder, die an den maßgeblichen Immissionsorten durchgehend Betroffenheiten deutlich unterhalb von Grenz- oder Richtwerten ausgewiesen haben und somit auch keiner Kompensation oder Schutzvorkehrungen bedürfen. Zudem

enthält der Plan zahlreiche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die geeignet sind, die Eingriffe in die Natur und Landschaft zu kompensieren.

Die Einwender (O-Nr. 013) protestieren gegen die Überquerung ihres Grundstückes 1247/2 Gemarkung Schalkau.

Das Flurstück mit einer Größe von 9.565 m<sup>2</sup> wird durch die Überspannung vollständig in Anspruch genommen; weiterhin befindet sich auf diesem Flurstück der Mast M 61. Im ausgelegten Rechtserwerbsverzeichnis waren nicht die Einwender, sondern die ehemaligen Eigentümer aufgeführt.

Im Bereich des Schutzstreifens verläuft eine dauerhafte Zuwegung (400 m<sup>2</sup>). Hier ist auch die bauzeitliche Montagefläche (2.138 m<sup>2</sup>) für den Maststandort M 61 gelegen (Unterlage 6.1 Blatt 33A Nr. 36 des REV)

Die Einwender fordern Verhandlungen und Absprachen zum Bauvorhaben und ein individuelles Waldwertgutachten, basierend auf einem gemeinsamen Ortstermin.

Den Forderungen wird entsprochen.

Auf Teil A, Ziffer IV.3 (1) sowie Teil C, Ziffer I des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Weiter verweisen die Einwender O-Nr. 013 auf den Widerspruch zwischen der bereits erfolgten Vorabstimmung, in der eine benötigte Fläche von 9.000 m<sup>2</sup> genannt wurde und der in der ausgelegten Unterlage ausgewiesenen Fläche von ca. 2.000 m<sup>2</sup>.

Hierzu bedarf es keiner Entscheidung der AHB / PFB. Die Einwender unterliegen einer Fehlinterpretation der Angaben im Rechtserwerbsverzeichnis (Unterlage 6.2.1). Diesem Verzeichnis ist für die Gemarkung Schalkau, lfd.Nr. 36, eindeutig zu entnehmen, dass das gesamte Flurstück 1247/2, d.h. eine Fläche von 9.565 m<sup>2</sup>, für das Vorhaben benötigt wird. Eine dingliche Sicherung ist somit für die gesamte Flurstücksfläche erforderlich. Die in der Folgespalte ausgewiesenen 2.138 m<sup>2</sup> stellen lediglich den Bereich dar, der für die Mastmontagefläche vorübergehend in Anspruch genommen wird.

Dem Rechtserwerbsplan (Unterlage 6.1, Blatt 33A) sind diese Angaben ebenfalls zu entnehmen.

Weiter fordern die Einwender O-Nr. 013 gleichwertige Austausch-/Ersatzflächen. Gleichlautende Forderungen wurden auch von den Einwendern O-Nr. 021, 031 und 033 sowie der Stadt Eisfeld (O-Nr. 108) vorgebracht.

Die Forderung wird zurückgewiesen.

Die VT verfügt weder über eigene Flächen noch hat sie Zugriff auf Waldflächen Dritter. Tauschflächen können somit nicht angeboten werden. Entschädigungen für die Inanspruchnahme erfolgen ausschließlich in Geld.

Auf Teil C, Ziffer I des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Für „Plan Nr. 1498, Flur Schalkau“ kommt für die Einwender (O-Nr. 013) eine Abtretung absolut nicht in Frage.

Auch hierzu bedarf es keiner Entscheidung der AHB / PFB. In der Gemarkung Schalkau wird kein Flurstück 1498 vorhabenbedingt beansprucht. Weder die Einwender noch deren benannte Vertreter können vorhabenbedingt mit einem Flurstück 1498 in Verbindung gebracht werden.

Die Einwender (O-Nr. 015) fordern eine Verschiebung des Mastes M 60 in die Mitte der Wiese im Rödergrund, um die Betroffenheit des Waldgrundstückes 1256 zu verringern. Sie beanstanden, die geradlinige Trassierung erfolge nur aus wirtschaftlichen Gründen.

Die Einwender sind Eigentümer der Flurstücke 1256 und 1257. Am südwestlichen Rand des Flurstückes 1256 befindet sich der Standort des Mastes M 60.

Das Flurstück 1256, Gemarkung Schalkau, mit einer Größe von 8.916 m<sup>2</sup>, ist mit 8.582 m<sup>2</sup> und das Flurstück 1257, Gemarkung Schalkau, 3.337 m<sup>2</sup> groß, mit 43 m<sup>2</sup> als Schutzstreifenfläche ausgewiesen.

Im Bereich des Schutzstreifens ist die bauzeitliche Montagefläche (2.007 m<sup>2</sup>) für den Maststandort M 60 gelegen (Unterlage 6.1 Blatt 33A Nr. 28 und 29 des REV).

Mit der geänderten Zuwegung zwischen M 56 und M 64 (vgl. Teil B, Ziffer IV.2) entfällt auf dem Flurstück 1256 die in den ausgelegten Unterlagen ausgewiesene dauerhafte Zuwegung (8 m<sup>2</sup>) innerhalb des Schutzstreifens.

Die Forderung nach einer Mastverschiebung wird zurückgewiesen.

Die Wahl der Maststandorte orientiert sich einerseits an den konkreten Gegebenheiten vor Ort. Andererseits zielt die Planung auf eine weitestgehende Anpassung an das Geländeprofil; nur unbedingt erforderliche Masten sollen zur Ausführung kommen

Die von den Einwendern geforderte Verschiebung des Maststandortes M 60 wurde geprüft, sie würde den Flächenentzug jedoch lediglich verlagern. Anstelle einer Waldfläche wäre nunmehr eine landwirtschaftliche Fläche (Wiese) betroffen.

Die Landesplanerische Beurteilung vom 30.03.2011 enthält bei der Feintrassierung zu beachtende Maßgaben zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen (M15 und M16). Der von einer etwaigen Mastverschiebung betroffene Pächter lehnt einen weiteren Maststandort auf landwirtschaftlich genutzter Fläche ab.

Auch im Falle einer Verlagerung des Maststandortes M 60 auf die Wiesenfläche wären Gehölzabtrieb und die Aufwuchshöhenbeschränkungen auf dem Grundstück der Einwender unvermeidbar. Die Verlagerung gestattete zwar eine Reduzierung des Abtriebs auf dem Grundstück des Eigentümers, führte jedoch zu einer erhöhten Inanspruchnahme und Gehölzabtrieb auf anderen Grundstücken (Verschleppung). Die Beeinträchtigungen verschoben sich, blieben aber weiter vorhanden.

Für die vorübergehende Inanspruchnahme der Flächen und Wege, den Einschlag und den Nutzungsausfall für die Umwandlung in Wegeflächen besteht ein Anspruch auf Entschädigung.

Auf Teil C, Ziffer I des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Die geradlinige Trassenführung ist - anders als angenommen - nicht ausschließlich wirtschaftlich motiviert. Eine solche Trassierung mit wenigen und nur geringen Leitungsknickpunkten erzeugt eine wesentlich ruhigere Wahrnehmung im Landschaftsbild und ist landschaftsbildverträglicher als das von den Einwendern favorisierte Springen an jedem Maststandort, das die Wahrnehmung deutlich erhöht.

Zahlreiche Einwender, exemplarisch werden genannt O-Nr. 018, 021, 028, 033, 039, 044, 047, 052, 063, 065, 068, 071, 073, 074, 077, 079, 080, 085, 089, 092, 095, 097, 103, 104, 112, 117 - 120, 123, 129, 130, 131, 136, 137 und 189 befürchten eine Wertminderung ihrer in Trassennähe befindlichen Grundstücke und Gebäude.

Die Einwendungen werden - unabhängig von der Präklusion der O-Nr. 131, 136, 137 und 189 - zurückgewiesen.

Verliert ein Grundstück am Grundstücksmarkt nur deswegen an Wert, weil der Markt ein derartiges Grundstück anders bewertet als ein nicht in der Nähe einer Leitung gelegenes Grundstück, ist allein damit noch keine nachteilige Wirkung auf ein Recht des Grundstückseigentümers verbunden. Im Kontext der Planfeststellung ist eine solche Wertminderung, die letztlich durch subjektive Vorstellungen der Marktteilnehmer geprägt wird und keine Folge einer förmlichen Enteignung ist, nicht relevant. Der Gesetzgeber muss nicht vorsehen, dass jede durch staatliches Verhalten bzw. durch Erfüllung des gesetzlichen Versorgungsauftrages ausgelöste Wertminderung ausgeglichen wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.05.1996, 4 A 39/95). Dies gilt auch für etwaige Mietwerteinbußen, die, wie auch der Verkehrswert eines Grundstücks, nicht zum Abwägungsmaterial gehören.

Wertminderungen dürfen zwar bei der Abwägung insgesamt nicht unberücksichtigt bleiben, der Grundstückseigentümer genießt jedoch keinen Vertrauensschutz und muss eine Minderung der Rentabilität ggf. hinnehmen. Hier kommt hinzu, dass über weite Strecken bereits situationsgebundene Vorbelastungen (NBS, Bestandsleitung Altenfeld-Goldisthal) vorhanden sind.

Grundstücks- oder Wohnungseigentümer können im Übrigen auch nicht auf die Unveränderlichkeit ihrer Wohnumgebung vertrauen. Dem Fachplanungsrecht ist ein Gebot des Milieuschutzes nicht zu entnehmen. Deswegen stellen vorhabenbedingte Veränderungen des Wohnumfeldes ebenso wie hieraus möglicherweise entstehende Grund-

stückswertminderungen für sich allein betrachtet keinen eigenständigen Abwägungsbelang dar, der von vornherein in der Abwägung Berücksichtigung finden müsste. Abwägungserhebliches Gewicht kann insoweit nur den konkreten Auswirkungen zukommen, die von dem geplanten Vorhaben faktisch ausgehen (BVerwG, Urteil vom 27.10.1999, 11 A 31.98). Die Nutzbarkeit vorhandener Gebäude einschließlich der Möglichkeit der Vermietung bleibt unangetastet.

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens im Hinblick auf betroffene Grundstücksflächen ist gem. Art. 14 Abs. 3 GG, § 45 a EnWG das eigenständig durchzuführende Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit zwar enteignungsrechtliche Vorwirkung (s. § 45 EnWG), regelt den Rechtsübergang bzw. die Beschränkung des Grundeigentums als solchen aber nicht.

Zu der von Einwendern (u. a. O-Nr. 047, 069 und 111) befürchteten Verletzung von Grundrechten kommt es durch das geplante Vorhaben nicht.

Die grundgesetzlichen Schutz- und Abwehrrechte bleiben gewahrt. Die entsprechenden Präzisierungen beispielsweise durch die 26. BImSchV und die TA Lärm wurden von der VT beachtet.

Sofern Einwender (u.a. O-Nr. 031, 033, 044, 045, 061, 065, 066, 069, 070, 097, 109, 111, 115 und 127) sowie die Städte Eisfeld (O-Nr. 108) und Schalkau (O-Nr. 128,001) vortragen, dass sie eine jährliche Zahlung (mit jährlicher Anpassung) für die Stromdurchleitung über deren Grundstücke sowie jährliche Entschädigungszahlungen (anstatt einer Einmalzahlung) fordern, verkennen diese die Rechtslage.

Die von der VT zu leistenden Zahlungen richten sich nach den Regelungen der Enteignungsentschädigung. Hier sind wiederkehrende Zahlungen nicht vorgesehen. Eine rechtliche Grundlage für wiederkehrende Zahlungen besteht nicht.

Die Einwender (O-Nr. 031, 047, 048, 054, 062, 066, 069, 080, 111, 112, 117, 127 und 136) bezeichnen die avisierten Entschädigungen als zu gering.

Hierzu bedarf es - unabhängig von der Präklusion der O-Nr. 136 - keiner Entscheidung durch die AHB / PFB. Den vom Flächenentzug betroffenen Eigentümern steht ein Entschädigungsanspruch zu, der in diesem Planfeststellungsbeschluss nur dem Grunde nach geregelt wird. Die Höhe der Entschädigung ist privatrechtlich zu vereinbaren. Soweit über die Höhe der Entschädigung keine Einigung zu erzielen ist, wird diese im enteignungsrechtlichen Entschädigungsfestsetzungsverfahren festgelegt.

Mehrere Einwender und Behörden (O-Nr. 025, 031, 044, 047, 061, 065, 070, 072, 088, 091, 095, 097, 108, 111, 112, 115, 124, 128, 134 und 172) weisen auf Gefahren aus Windwurf, Schneebruch, Sonnenbrand bzw. durch den Borkenkäfer hin, die sich an den Rändern des Schutzstreifens / des verbleibenden Waldes einstellen werden. Teilweise wird eine Entschädigung für diese Beeinträchtigungen gefordert.

Insbesondere befürchten einzelne Einwender (O-Nr. 025, 066), der nach der Rodung zwischen M 72 und M 77 verbleibende schmale Waldstreifen, mit einer Breite teils unter 100 m falle über kurz oder lang dem Windwurf zum Opfer.

Der Forderung wird entsprochen.

Zur Minimierung der Einschlagsfläche ist im Waldgebiet auf der „Müß“ (M 72 – M 77) eine leichte räumliche Verlagerung weg von der ICE-Strecke vorgenommen worden, um waldfreie Teilbereiche (Wiesen) nutzen zu können. Auch wird so die Sichtbarkeit der Leitung von der Ortschaft Roth aus verringert.

Die Auffassung, wonach der verbleibende Waldstreifen zwangsläufig durch Windbruch verloren gehen würde, teilt die AHB / PFB nicht. Sollte es in schmalen Teilbereichen (z. B. M 72 - M 73) sowie auf schneisenangrenzenden Waldflächen zu vorhabenbedingten Folgeschäden kommen, kann der Waldeigentümer diese der VT melden und eine Entschädigung verlangen. Sie sind unverzüglich im Auftrag der VT durch einen Gutachter, der den ursächlichen Zusammenhang mit dem Vorhaben beurteilt, zu erfassen und zu bewerten. Im Falle eines positiven gutachterlichen Votums hat die VT dem Waldeigentümer eine entsprechende Entschädigung zu leisten.

Eintretende Wertminderungen durch Gehölzabtrieb und nachfolgende Nutzungseinschränkungen sind von der VT außerhalb des Planfeststellungsverfahrens vollumfänglich zu entschädigen. Dies schließt auch eventuelle Nachbrüche im Randbereich der Schneisen oder Schäden durch Sonnenbrand ein.

Die nach dem Schneisenhieb veränderten Lichtverhältnisse werden das rasche Aufkommen von Naturverjüngung begünstigen. Das ÖSM sieht die Förderung dieses aufkommenden Bewuchses vor. Saumstrukturen werden sich selbstständig entwickeln, Schneisenränder sich sukzessive stabilisieren.

Auf Teil C, Ziffer I (5) und (11) des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Mehrere Einwender (u.a. O-Nr. 021, 033, 044, 047, 069, 111 und 115) bezeichnen die unbefristete Eintragung einer Dienstbarkeit als sittenwidrig.

Vereinzelt wird eine Kostenübernahme durch die VT für die Eintragung (und spätere Löschung) in das Grundbuch gefordert (O-Nr. 070). Weiter wird gefordert, die Dienstbarkeit hinsichtlich der zu installierenden Leitungen (Anzahl und Art der Stromkreise, Leiter/Phasen, Blitzschutzseil, Steuerkabel usw.) zu spezifizieren.

Auf die Einwendungen wird wie folgt erwidert:

Für Leitungszwecke kommt in der Regel keine Vollenteignung, sondern lediglich eine Eigentumsbeschränkung in Betracht.

Die Planfeststellung selbst hat eine enteignungsrechtliche Vorwirkung. Die Regelung der Details der Enteignung ist aber nicht Verfahrensgegenstand der Planfeststellung.

Die Enteignung erfolgt auf der Grundlage eines eigenständigen landesrechtlich ausgestalteten Enteignungsverfahrens. Für Thüringen enthält die entsprechenden Regeln das



Thüringer Enteignungsgesetz (ThürEG). Eine einvernehmliche Eintragung einer Dienstbarkeit hat stets Vorrang vor einer Enteignung. Hat sich die VT nachweislich ernsthaft, aber vergeblich um eine Einigung mit dem Betroffenen bemüht (s. § 4 Abs. 2 Nr. 1 ThürEG), und hat auch die Enteignungsbehörde nicht auf eine Einigung zwischen dem Eigentümer und der VT hinwirken können, so entscheidet die Enteignungsbehörde durch Beschluss. Dabei darf ein Grundstück nur in dem Umfang enteignet werden, in dem dies zur Erreichung des Vorhabenzwecks erforderlich ist. Nach Unanfechtbarkeit des Enteignungsbeschlusses kann die Enteignungsbehörde auf Antrag die Ausführungsanordnung treffen. Ist diese nicht mehr anfechtbar, so werden Enteignungsbeschluss und Ausführungsanordnung an das Grundbuchamt gesandt und dieses ersucht, die neue Rechtslage, hier die zwangsweise Einräumung einer Grunddienstbarkeit, in das Grundbuch einzutragen. Der Zustimmung des Grundstückseigentümers bedarf es nicht.

Die auf der Grundlage eines solchen Verfahrens eingetragene Grunddienstbarkeit ist nicht sittenwidrig.

Behörden und Beteiligte wirken daraufhin, dass die Grundbucheintragung selbst alles Wesentliche enthält. Bezugnahmen, beispielsweise auf Eintragungsbewilligungen (vgl. § 874 BGB), sind nur zur „näheren Bezeichnung“ des Inhalts zulässig.

Wird das Recht zu Benutzung des dienenden Grundstücks beispielsweise wegen Außerbetriebnahme der Leitung nicht mehr ausgeübt, so kann das Recht durch Aufgabeeerklärung und Löschung zum Erlöschen gebracht werden.

Wegen der mit der Dienstbarkeitseintragung verbundenen Kosten wird auf die Ausführungen unter Teil C, Ziffer I verwiesen.

Einige Einwender (u.a. O-Nr. 021 und 033) fordern die bestehenden Flurstücksgrenzen vor Baubeginn zu markieren und die Markierungspunkte durch die Bauarbeiten nicht zu beschädigen bzw. nach Beendigung der Arbeiten punktgenau wiederherzustellen.

Die Forderungen werden zurückgewiesen.

Während der Erstellung des Waldwertgutachtens werden die vorhabenbedingt in Anspruch zu nehmenden und damit zu begutachtenden Waldflächen an den Außenrändern markiert, so dass die Bewertungen des Gutachters parzellengenau erfolgen können. Die Eigentümer werden rechtzeitig über den Abschluss dieser Kennzeichnung bzw. über den Beginn der Einschlagsarbeiten informiert.

Eine dauerhaft zu unterhaltende Markierung der Flurstücksgrenzen ist vorhabenbedingt nicht notwendig und kann der VT nicht aufgegeben werden.

Die Einwender (O-Nr. 026, 043, 074 und 123) geben an, dass sie auf ihren Wald angewiesen seien, da sie Eigenversorger sind und nur mit Holz heizen.

Auf diese Einwendung wird wie folgt erwidert:

Die Einwender (O-Nr. 026) sind Eigentümer der Flurstücke 403, 480/2 und 1139/2.

Das Flurstück 403, Gemarkung Theuern mit einer Größe von 4.550 m<sup>2</sup>, ist mit 2.439 m<sup>2</sup>, das Flurstück 480/2, Gemarkung Truckenthal 6.295 m<sup>2</sup> groß, mit 392 m<sup>2</sup> und das Flurstück 1139/2, Gemarkung Schalkau mit einer Größe von 51.121 m<sup>2</sup>, mit 4.203 m<sup>2</sup> als Schutzstreifenfläche ausgewiesen.

Auf dem Flurstücke 403 verläuft eine dauerhafte Zuwegung im Bereich des Schutzstreifens (207 m<sup>2</sup>) sowie außerhalb der Schutzstreifenfläche (112 m<sup>2</sup>). Weiterhin ist eine bauzeitliche Montagefläche (2.249 m<sup>2</sup>) für den Maststandort M 54 ausgewiesen (Unterlage 6.1 Blatt 29A/30 Nr. 24, Blatt 30/31A Nr. 43 des REV).

Die Flurstücke 403 und 480/2 werden als Ackerland, das Flurstück 1139/2 wird teilweise als Grünland und teilweise als Mischwaldfläche genutzt. Dabei ist ein sehr kleiner Bereich an der nördlichen Waldkante vom Holzeinschlag betroffen, wenn das 3. und 4. System nachgerüstet wird. Durch das ÖSM ist auch eine spätere Nutzung dieser kleinen Teilfläche als Wald (mit einer Aufwuchsbeschränkung auf 25 m bis 40 m) möglich.

Gegen die mit der geänderten Planung einhergehende Mehrbelastung des Grundstücks 1139/2 wurde mit Einwendung (O-Nr. 05A) vom 28.10.2014 Einspruch eingelegt, da das Flurstück „wesentlich wirtschaftlich gemindert und wesentlich schlechter nutzbar“ sei. Es wird eine Änderung (der Planänderung) gefordert.

Die Forderung wird zurückgewiesen.

Auf dem Flurstück 1139/2 verringert sich mit geänderten Zuwegung zwischen M 56 und M 64 (vgl. Teil B, Ziffer IV.2) die dauerhafte Zuwegung außerhalb der Schutzstreifenfläche auf 788 m<sup>2</sup> (ursprünglich 850 m<sup>2</sup>). Im Bereich des Schutzstreifens erhöht sich die ausgewiesene Wegefläche von 445 m<sup>2</sup> auf 627 m<sup>2</sup>. Weiterhin ist eine bauzeitliche Montagefläche (936 m<sup>2</sup>) für den Maststandort M 57 ausgewiesen (Unterlage 6.1 Blatt 31A/32A/33A Nr. 1 des REV).

Die Planänderung auf dem Flurstück 1139/2 sieht vor, dass abweigend von einem vorhandenen Weg der neue Weg im westlichen Abschnitt auf einer Länge von ca. 130 m um ca. 20 m in südliche Richtung, d.h. von der Flurstücksgrenze weg direkt neben die Waldkante, in das Flurstück und an den vorhandenen Weg verlegt wird. Nachfolgend bindet er wieder auf den in der Ursprungsplanung geplanten Weg ein und verläuft bis zur Grenze des Schutzstreifens auch auf diesem.

Danach wurde der Wegeverlauf so geändert, dass er nicht mehr - wie in der Ursprungsplanung vorgesehen - südöstlich des Mastes M 57 das Flurstück 1139/2 auf einer Länge von ca. 130 m zerschneidet, sondern direkt am Maststandort M 57 vorbei entlang der Flurstücksgrenze führt.

Die abschnittsweise Verlegung des Wirtschaftsweges auf dem Grundstück 1139/2, Gemarkung Schalkau erfolgte auf ausdrücklicher Forderung des Bewirtschafters der Flächen, der bei einem Ortstermin dieser Planänderung zugestimmt hat.

Die AHB / PFB kann die Beweggründe für die Planänderung nachvollziehen und bestätigt die damit einhergehende optimierte Bewirtschaftbarkeit des Flurstücks.

Die Einwender (O-Nr. 043) sind Eigentümer der Flurstücke 354, 420, 421 und 484/4.

Das Flurstück 421, Gemarkung Theuern mit einer Größe von 53.580m<sup>2</sup> ist mit 17.122 m<sup>2</sup>, das Flurstück 420, Gemarkung Theuern mit seiner Gesamtgröße von 3.375 m<sup>2</sup> und das Flurstück 484/4, Gemarkung Truckenthal mit einer Größe von 4.295 m<sup>2</sup> ist mit 2.944 m<sup>2</sup> als Schutzstreifenfläche ausgewiesen. Für das Flurstück 354, Gemarkung Theuern ist bei einer Größe von 1.481 m<sup>2</sup> für die Zuwegung eine vorübergehende Inanspruchnahme von 158 m<sup>2</sup> ausgewiesen.

Eine dauerhafte Zuwegung verläuft im Bereich des Schutzstreifens (672 m<sup>2</sup>) des Flurstückes 421.

Auf den Flurstücken 484/4 und 421 ist die bauzeitliche Montagefläche (1.577 m<sup>2</sup> + 2.282 m<sup>2</sup>) für den Maststandort M 53 gelegen (Unterlage 6.1 Blatt 29A/30 Nr. 11 und 17, Blatt 30/31A Nr. 40, Blatt 29A Nr. 35 des REV).

Das Flurstück 354 wird als Ackerland genutzt, das Flurstück 484/4 wird teilweise als Ackerland und teilweise - wie die Flurstücke 420 und 421 - als Waldfläche ausgewiesen. Das Flurstück 484/4 ist nicht vom Einhieb betroffen.

Durch das ÖSM ist auch eine spätere Nutzung dieser Flächen als Wald (mit einer Aufwuchsbeschränkung auf 20 m bis 30 m, teilweise sogar bis 40 m) möglich. Die zulässigen Aufwuchshöhen in der ersten Ausbaustufe betragen 25 m bis 50 m. Im Bereich des westlichen Randes der ausgewiesenen Schutzstreifenfläche kann gänzlich auf einen Einhieb verzichtet werden.

Der Forderung der Einwender (O-Nr. 043) den auf Flurstück 420 gelegenen Maststandort M 53 einige Meter in südliche Richtung zu verschieben bzw. einen höheren Mast einzusetzen, kann nicht entsprochen werden.

Das Spannfeld zwischen M 52 und M 53 ist 571 m lang (Weitspannfeld). Der Mast steht an einer neuen Bahnzuwegung; eine Verschiebung in südliche Richtung verlagerte lediglich die Betroffenheit von den Einwendern (O-Nr. 043) auf andere Betroffene.

Auch eine Masterhöhung würde die Einwender nicht signifikant entlasten. Der Gehölzeinhieb für Zuwegung, Maststandort, Seilzug und Montageflächen wäre im selben Umfang notwendig. Lediglich die späteren Aufwuchsbeschränkungen entfielen, vorausgesetzt die Masterhöhung beliefe sich auf mindestens 20 bis 30 m. Der Winkelabspannmast M 53 (WA1S + 7,5) hat eine Höhe von 64 m. Eine Masterhöhung um 20 bis 30 m bedeutete einen deutlichen und vermeidbaren Eingriff ins Landschaftsbild. Teile des M 53 wären von Truckenthal aus sichtbar, was mit dem festgestellten Plan vermieden werden kann.

Die Einwender (O-Nr. 074), ebenfalls als Selbstversorger auf eigenes Holz angewiesen, sind Miteigentümer des Flurstücks 515/2 Gemarkung Grümpen, das bei einer Größe von 13.354m<sup>2</sup> mit 4.872 m<sup>2</sup> als Schutzstreifenfläche in Anspruch genommen wird. Für die Zuwegung / Montagefläche M 66 werden 4.752 m<sup>2</sup> vorübergehend benötigt (Unterlage 6.1 Blatt 36A Nr. 13 des REV).

Das Flurstück wird als Ackerland genutzt. Aus den Unterlagen ist nicht ableitbar, welche Waldflächen der Einwender betroffen sein könnten.

Das landwirtschaftlich genutzte Flurstück wird bereits heute durch die 110 kV-Leitung Mürschnitz-Hildburghausen der TEN gequert.

Die Einwender (O-Nr. 123) sind Miteigentümer des Flurstücks 1266/2 Gemarkung Schalkau, das bei einer Größe von 17.175m<sup>2</sup> mit 344 m<sup>2</sup> als Schutzstreifenfläche ausgewiesen ist (Unterlage 6.1 Blatt 33A Nr. 34 des REV).

Das Waldgrundstück wird forstwirtschaftlich genutzt, ist aber nicht von einem zeitnahen Einhieb betroffen. Im Bereich des östlichen Randes der ausgewiesenen Schutzstreifenfläche kann gänzlich auf einen Einhieb verzichtet werden. Die kleine Teilfläche, auf der ein zeitlich versetzter Gehölzeinhieb erforderlich sein wird, wird aufgrund des ÖSM später als Wald (mit einer Aufwuchsbeschränkung auf 30 m bis 40 m) zu nutzen sein.

Abschließend verweist die AHB / PFB auf die unter Ziffer VI.1 dargelegten Gründe zur Erforderlichkeit der 380 kV-Freileitung, welchen die unbestritten vorhandenen Beeinträchtigungen der Einwender (O-Nr. 026, 043, 074 und 123) im Rang nachstehen müssen.

Für die Inanspruchnahme der Flächen und den Einschlag besteht ein Anspruch auf Entschädigung.

Auf Teil C, Ziffer I des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Die Einwender (O-Nr. 028) sehen aufgrund des hohen Wertverlustes ihrer Immobilie und des nicht mehr realisierbaren Angebotes von Ferienwohnungen ihre Existenz gefährdet.

Für die AHB / PFB ist eine solche Existenzgefährdung nicht nachvollziehbar. Die Einwender sind nicht direkt durch das Leitungsbauvorhaben betroffen. Die kürzeste Entfernung zwischen dem Wohnort der Einwender und der geplanten 380 kV-Freileitung (M 68/M 69) beträgt ca. 360 m.

Eine bereits bestehende unternehmerische Tätigkeit wurde durch die Einwender nicht nachgewiesen bzw. ließ sich durch die AHB / PFB nicht ermitteln.

Zu einem möglichen Wertverlust wird auf die o. g. Ausführungen verwiesen.

Die Einwender (O-Nr. 045) sind gegen die Trasse, da eine forstwirtschaftliche Nutzung der betroffenen Waldgrundstücke durch die Überspannung der Leiterseile nicht mehr möglich wäre. Der eigene Wald wird als Altvorsorge bezeichnet.

Die Einwender sind Eigentümer der Flurstücke 336 und 362/5. Das Flurstück 336, Gemarkung Selsendorf mit einer Größe von 9.307 m<sup>2</sup> ist mit 34 m<sup>2</sup> und das Flurstück 362/5, Gemarkung Selsendorf mit einer Größe von 3.969 m<sup>2</sup> mit 1.604 m<sup>2</sup> als Schutzstreifenfläche ausgewiesen.

Im Bereich des Schutzstreifens ist die bauzeitliche Montagefläche (245 m<sup>2</sup>) parallel zur Kreisstraße K 17 gelegen (Unterlage 6.1 Blatt 38A Nr. 26, Blatt 40 Nr. 44 des REV).

Auf die Einwendung wird wie folgt erwidert:

Auch nach Überspannung der beiden Waldgrundstücke ist deren forstwirtschaftliche Nutzung - wenn auch eingeschränkt - möglich.

Die geringe Beeinträchtigung (0,4 %) des Flurstückes 336 wird erst zeitlich versetzt wirksam. Durch das ÖSM ist auch eine spätere Nutzung dieser Fläche als Wald (mit einer Aufwuchsbeschränkung auf 20 m bis 40 m) möglich.

Beim Flurstück 362/5 sind gestaffelte Aufwuchshöhen, teilweise bis 10 m, teilweise 10 m bis 20 m und im Randbereich bis 40 m möglich. An der westlichen Flurstücksgrenze wird ein zeitlich versetzter Gehölzeintrieb notwendig.

Durch die Umsetzung des ÖSM werden die Möglichkeiten einer - wenngleich eingeschränkten - forstlichen Nutzung der auf der Schneise entstehenden Gehölzbestände soweit wie möglich ausgeschöpft.

Für die vorübergehende Inanspruchnahme der Flächen, den Gehölzeinschlag und die nachfolgenden Nutzungseinschränkungen besteht ein Anspruch auf Entschädigung.

Auf Teil C, Ziffer I des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Die Einwender (O-Nr. 047) fordern:

- eine Trassenführung mit deutlich größeren Abständen zu den bebauten Grundstücken der Eigentümer,
- eine Entschädigung für den Wertverlust der forstwirtschaftlichen Flurstücke
- eine dauerhafte Instandhaltung aller Wirtschaftswege und sonstige Wege, so dass sie ganztägig befahrbar sind,
- ein absolutes Fahrverbot für alle Fahrzeuge außerhalb der festgelegten Bereiche,
- eine Klärung aller Vorgänge und Eintragungen über die Änderungen der Betriebsverhältnisse des Unternehmens mit der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Die Einwender (O-Nr. 047) sind Eigentümer der Flurstücke 62/2, 348 und 358/4 bzw. Miteigentümer der Flurstücke 57/3, 59, 320, 321, 337, 343 und 372/8 in der Gemarkung Selsendorf.

Die Waldgrundstücke 62/2, 337, 343, 348, 358/4 und 372/8 und die landwirtschaftlich genutzten Flurstücke 320, 321 sind anteilig, das landwirtschaftlich genutzte Flurstück 59 gesamthaft als Schutzstreifenfläche ausgewiesen. Für die Flurstücke 59 und 57/3 ist zusätzlich eine vorübergehende Inanspruchnahme als Montagefläche bzw. Zuwegung ausgewiesen.

Auf die Einwendung wird wie folgt erwidert:

Die Forderung nach einer anderen Trassenführung wird abgelehnt.

Es wird auf die Begründung der Trassierung unter Ziffer VI.4.2 verwiesen. Ein veränderter Trassenverlauf weiter entfernt vom Grundstück des Einwenders brächte größere Eingriffe und Beeinträchtigungen der beurteilungsrelevanten Schutzgüter mit sich. Die Erforderlichkeit der 380 kV-Freileitung ergibt sich aus den unter Ziffer VI.1 dargelegten Gründen der Planrechtfertigung, welchen die Belange der Einwender im Rang nachstehen müssen.

Für die vorübergehende Inanspruchnahme der Flächen, den Gehölzeinschlag und die nachfolgenden Nutzungseinschränkungen besteht ein Anspruch auf Entschädigung.

Auf Teil C, Ziffer I des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Bezüglich der Nutzung der Wirtschaftswege wird der Forderung mit den festgesetzten Nebenbestimmungen Teil A, Ziffer IV.10 (1) und (2) entsprochen.

Die Forderung der Einwender, die Änderungen der Betriebsverhältnisse mit der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zu klären, ist nicht nachvollziehbar und wird zurückgewiesen.

Die Einwender (O-Nr. 048) meinen, die Trasse werde im Anschluss an das UW Schalkau mit nur 110 kV in Richtung Bayern weitergeführt. Somit würde sich eine Schutzstreifenbreite von über 100 m für ihre beiden Flurstücke 375 und 371 erübrigen. Das Projekt sei zu stoppen.

Die weiteren Miteigentümer (O-Nr. 051) dieser beiden Flurstücke erheben ebenfalls Widerspruch gegen das Bauvorhaben und befürchten eine erschwerte Waldnutzung.

Die Einwender (O-Nr. 048 und 051) sind Eigentümer der Flurstücke 375 und 371 in der Gemarkung Döhlau.

Das Flurstück 375 ist bei einer Größe von 11.114 m<sup>2</sup> mit 3.908 m<sup>2</sup> und das Flurstück 371, bei einer Größe von 16.736 m<sup>2</sup>, mit 5.749 m<sup>2</sup> als Schutzstreifenfläche ausgewiesen.

Im Bereich des Schutzstreifens an der südwestlichen Flurstücksgrenze (Flurstück 371) ist eine bauzeitliche Montagefläche (653 m<sup>2</sup>) gelegen (Unterlage 6.1 Blatt 40 Nr. 3 und 5 des REV).

Auf die Einwendung wird wie folgt erwidert:

Das Vorhaben wird im Bereich der Flurstücke der Einwender als zweisystemige 380 kV-Freileitung und nicht als 110 kV-Leitung bis zur Landesgrenze Thüringen / Bayern weitergeführt. Die Einwender unterliegen einem Irrtum, wenn sie die Schutzstreifenfläche linear über die Anzahl der Systeme definieren. Die Schutzstreifenbreite ist u. a. auch von der Masthöhe, der Topografie des Geländes und den parallelen Randbedingungen abhängig. Die ausgewiesenen Schutzstreifenbreiten sind zutreffend.

Durch die Überspannung der beiden Waldgrundstücke ist deren forstwirtschaftliche Nutzung - wenn auch eingeschränkt - möglich.

Bei beiden Flurstücken sind gestaffelte Aufwuchshöhen teilweise 10 m bis 20 m und im östlichen Randbereich bis 40 m möglich. An der östlichen Flurstücksgrenze (Randbereich) wird zudem erst ein zeitlich versetzter Gehölzeintrieb notwendig.

Durch die Umsetzung des ÖSM können zudem an den Randbereichen des Schutzstreifens Waldflächen geschont werden. Die Möglichkeit einer - wenngleich eingeschränkten – forstlichen Nutzung besteht fort.

Für die vorübergehende Inanspruchnahme der Flächen, den Gehölzeinschlag und die nachfolgenden Nutzungseinschränkungen besteht ein Anspruch auf Entschädigung.

Auf Teil C, Ziffer I des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Soweit die Einwender (O-Nr. 051) eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung und Wertminderung weiterer, in ihrem Besitz befindlicher, Grundstücke geltend machen, ist dies für die AHB / PFB nicht nachvollziehbar. Die Einwender untersetzen diese Aussage nicht weiter. Über die o. g. Grundstücksbetroffenheiten hinaus konnte die AHB / PFB keine vorhabenbedingten Betroffenheiten ermitteln.

Die Einwender (O-Nr. 054) sind der Auffassung, für sie als Klein-Waldbesitzer seien die Waldflächen des Flurstücks 376 für immer verloren, da eine forstwirtschaftliche Nutzung nicht mehr möglich sei.

Die Einwender sind Eigentümer des Flurstücks 376.

Das Flurstück 376, Gemarkung Döhlau mit einer Größe von 7.800 m<sup>2</sup> ist mit 4.181 m<sup>2</sup> als Schutzstreifenfläche ausgewiesen. An der westlichen Flurstücksgrenze befindet sich der Maststandort M 73.

Im Bereich des Schutzstreifens sind die bauzeitliche Montagefläche für den Maststandort M 73 (1.416 m<sup>2</sup>) und die Zuwegung (63 m<sup>2</sup>) zum Maststandort gelegen (Unterlage 6.1 Blatt 40 Nr. 2 des REV).

Auf die Einwendung wird wie folgt erwidert:

Durch die Überspannung des Waldgrundstückes ist dessen forstwirtschaftliche Nutzung mit geringen Einschränkungen weiterhin möglich.

In Abhängigkeit der Entfernung vom Maststandort M 73 sind gestaffelte Aufwuchshöhen, von 20 m bis 30 m und im östlichen Randbereich des Schutzstreifens bis 40 m möglich. An der östlichen Flurstücksgrenze (Randbereich) wird zudem erst ein zeitlich versetzter Gehölzeintrieb notwendig.

Durch die Umsetzung des ÖSM können zudem an den Randbereichen des Schutzstreifens Waldflächen geschont werden. Somit besteht weiterhin die Möglichkeit einer forstlichen Nutzung.

Für die vorübergehende Inanspruchnahme der Flächen, den Flächenentzug durch den Maststandort, den Gehölzeinschlag und die nachfolgenden Nutzungseinschränkungen besteht ein Anspruch auf Entschädigung.

Auf Teil C, Ziffer I des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Soweit die Einwender viel höhere Masten fordern, die eine weitere uneingeschränkte Nutzung als Waldfläche ermöglicht, ist dies im Hinblick auf das gesetzlich verankerte Minimierungsgebot zurückzuweisen. Eine Waldüberspannung mit deutlich höheren Masten führt zu deutlich höheren Eingriffen in das Landschaftsbild; die Masten müssten um ca. 35 m (= Endwuchshöhe der Bäume) erhöht werden. Insbesondere wäre damit die Sichtbarkeit der Leitung aus Roth und Döhlau erheblich stärker.

Die Erforderlichkeit der 380 kV-Freileitung ergibt sich aus den unter Ziffer VI.1 dargelegten Gründen der Planrechtfertigung, welchen die Einschränkungen der Waldnutzung der Einwender im Rang nachstehen müssen.

Die Einwender (O-Nr. 056) befürchten einen enormen Wertverlust des Grundstücks, das als Bauerwartungsland ausgewiesen sein soll.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Einwender haben in ihrer Einwendung keine konkreten Angaben zum betreffenden Grundstück, welches als Bauerwartungsland ausgewiesen sein soll, gemacht.

Die AHB / PFB kann die Einwender bzgl. einer Betroffenheit als Pächter / Eigentümer eines Grundstücks nicht verorten (siehe Rechtserwerbsverzeichnis, Unterlage 6.2).

Die planfestgestellte 380 kV-Freileitung überspannt keine Areale, die als Bauerwartungsland ausgewiesen sind.

Die Einwender (O-Nr. 061) rechnen mit einem deutlichen Wertverlust ihres direkt betroffenen Flurstückes 1556.

Die Einwender sind Eigentümer des Flurstückes 1556, Gemarkung Großbreitenbach, für welches bei einer Größe von 8.787 m<sup>2</sup> eine bauzeitliche Montagefläche (300 m<sup>2</sup>) als vorübergehende Inanspruchnahme ausgewiesen wurde (Unterlage 6.1 Blatt 1/2 Nr. 11 des REV).

Auf die Einwendung wird wie folgt erwidert:

Die bauzeitliche Inanspruchnahme ist für den Seilzug zwischen M 2 und M 3 sowie die Lagerung der Seiltrommeln notwendig. Die dafür notwendige Fläche ist technologisch vorgegeben und kann nicht weiter optimiert werden.



Für die vorübergehende Inanspruchnahme der Flächen und den Gehölzeinschlag besteht ein Anspruch auf Entschädigung.

Auf Teil C, Ziffer I des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Die Einwender (O-Nr. 064) legen Widerspruch gegen den Bau der 380 kV-Leitung ein, da wertvolles Ackerland zerschnitten würde und sie mit ihrem Flurstück 525 betroffen wären.

Die Einwender sind Eigentümer des Flurstücks 525, Gemarkung Grümpen, das (gemäß ausgelegten Unterlagen) bei einer Größe von 34.977 m<sup>2</sup> mit 5.857 m<sup>2</sup> als Schutzstreifenfläche ausgewiesen ist (Unterlage 6.1 Blatt 37A/38A Nr. 29 des REV).

Im Bereich des Schutzstreifens und zum Teil auch darüber hinaus sind bauzeitliche Montageflächen für den Maststandort M 68, für den Seilzug und die Zuwegung zum Maststandort (2.902 m<sup>2</sup>) gelegen. Der M 68 selbst steht nicht auf Flurstück 525.

Mit der Planänderung (Entfall der Portale und der Anbindung zum UW Schalkau, vgl. Teil B, Ziffer IV.2) hat sich die Betroffenheit der Einwender verringert. Es werden nunmehr lediglich 1.631 m<sup>2</sup> als Schutzstreifenfläche im südöstlichen Randbereich des Flurstücks ausgewiesen. Der Umfang der vorübergehenden Inanspruchnahme für die Montageflächen des Maststandortes M 68, für den Seilzug und die Zuwegung zum Maststandort bleibt unverändert.

Das Flurstück ist bzgl. seiner Nutzung als Grünland und Waldfläche ausgewiesen.

Auf die Einwendung wird wie folgt erwidert:

Die bauzeitliche Inanspruchnahme ist für die Errichtung des Mastes M 68 und für den Seilzug notwendig. Die dafür notwendigen Flächen sind trassierungstechnisch vorgegeben und können nicht weiter optimiert werden.

Auf dem Flurstück der Einwender erfolgt kein Gehölzeintrieb. Die temporär in Anspruch genommenen Bereiche des Flurstücks 525, die für die Masterrichtung und den Seilzug erforderlich werden, sind nach Abschluss der Bauleistungen uneingeschränkt weiter als landwirtschaftliche Fläche nutzbar.

Eintretende Wertminderungen für die Inanspruchnahme der Fläche werden von der VT außerhalb des Planfeststellungsverfahrens entschädigt.

Auf Teil C, Ziffer I des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Die Einwender (O-Nr. 065) zeigen eine direkte Betroffenheit diverser Waldgrundstücke an. Wiederaufforstung bzw. Nutzung seien nur sehr bedingt möglich. Die betroffenen Waldgrundstücke würden im Prinzip komplett wertlos.

Die Einwender sind Eigentümer der Flurstücke 361, 279, 277, 308, 248 sowie Mit-eigentümer des Flurstücks 358, alle Gemarkung Roth. Alle Flurstücke bestehen aus Waldflächen, die forstwirtschaftlich genutzt werden.

Weiter geben die Einwender an, Eigentümer des Flurstücks 240/5, Gemarkung Roth zu sein, das als sonstige Fläche ausgewiesen ist.

Im festgestellten Plan werden folgende Inanspruchnahmen ausgewiesen:

- Für Flurstück 361 mit einer Gesamtfläche von 9.496 m<sup>2</sup> werden eine dingliche Grundstücksinanspruchnahme von 4.505 m<sup>2</sup> für die Schutzstreifenfläche, 351 m<sup>2</sup> als vorübergehende Inanspruchnahme für die Montagefläche des Mastes M 73 (Unterlage 6.1 Blatt 40/41 Nr. 3 des REV) und 469 m<sup>2</sup> als Wegefläche außerhalb der Schutzstreifenfläche ausgewiesen.
- Für Flurstück 358 mit einer Gesamtfläche von 23.931 m<sup>2</sup> ist eine dingliche Grundstücksinanspruchnahme von 7.749 m<sup>2</sup> für die Schutzstreifenfläche und als Wegefläche 417 m<sup>2</sup> innerhalb der Schutzstreifenfläche sowie als Montagefläche zusätzlich eine vorübergehende Inanspruchnahme von 584 m<sup>2</sup> (Unterlage 6.1 Blatt 40/41 Nr. 5 des REV) vorgesehen.
- Für Flurstück 279 mit einer Gesamtfläche von 2.191 m<sup>2</sup> soll eine dingliche Grundstücksinanspruchnahme von 194 m<sup>2</sup> für die Schutzstreifenfläche (Unterlage 6.1 Blatt 41 Nr. 17 des REV) erfolgen.
- Für Flurstück 277 wird eine dingliche Grundstücksinanspruchnahme der Gesamtfläche von 1.749 m<sup>2</sup> für die Schutzstreifenfläche (Unterlage 6.1 Blatt 41 Nr. 21 des REV) ausgewiesen.
- Für Flurstück 308 mit einer Gesamtfläche von 2.502 m<sup>2</sup> ist eine dingliche Grundstücksinanspruchnahme von 1.895 m<sup>2</sup> für die Schutzstreifenfläche (Unterlage 6.1 Blatt 41 Nr. 23 des REV) vorgesehen.
- Für Flurstück 248 mit einer Gesamtfläche von 4.907 m<sup>2</sup> soll eine dingliche Grundstücksinanspruchnahme von 95 m<sup>2</sup> für die Schutzstreifenfläche (Unterlage 6.1 Blatt 41/42 Nr. 37 des REV) erfolgen.
- Für das Flurstück 240/5 mit einer Gesamtfläche von 30.658 m<sup>2</sup> wird eine dingliche Grundstücksinanspruchnahme von 11.889 m<sup>2</sup> für die Schutzstreifenfläche (Unterlage 6.1 Blatt 42 Nr. 50 des REV) ausgewiesen.

Auf die Einwendung wird wie folgt erwidert:

Mit einer Überspannung der Waldgrundstücke 361, 358 und 248 ist deren forstwirtschaftliche Nutzung mit Einschränkungen weiterhin möglich.

In Abhängigkeit der Entfernung vom Maststandort M 73 sind gestaffelte Aufwuchshöhen, von 20 m bis 30 m und im westlichen Randbereich des Schutzstreifens bis 40 m möglich.

Durch die Umsetzung des ÖSM können zudem im westlichen Randbereich des Schutzstreifens Waldflächen geschont werden. Die Möglichkeit einer forstwirtschaftlichen Nutzung besteht fort.

Das östlich des befestigten Weges gelegene relativ kleine Flurstück 277 liegt komplett im Schutzstreifenbereich. Hier sind später gestaffelte Aufwuchshöhen, von 10 m bis 20 m und im östlichen Randbereich des Schutzstreifens bis 40 m möglich.

Das Flurstück 279 ist mit einem schmalen Streifen am westlichen Flurstücksrand mit einem zeitlichen versetzten Einrieb, der durch das ÖSM nochmals minimiert werden kann, betroffen. Hier sind perspektivisch Aufwuchshöhen von 25 m bis 40 m möglich.

Für das Flurstück 308 sind in Abhängigkeit der Entfernung zur Trassenachse gestaffelte Aufwuchshöhen bis 10 m (Trassenachse), von 20 m bis 30 m und teilweise bis 40 m möglich. Am westlichen Rand des Schutzstreifens wird ein zeitlich versetzter Gehölzeintrieb vorgenommen.

Das Flurstück 248 ist an der östlichen Flurstücksgrenze betroffen. Durch die Umsetzung des ÖSM kann diese Waldfläche komplett geschont werden. Da sich östlich davon der M 76 befindet, gibt es keine Aufwuchsbeschränkungen und es besteht weiterhin die Möglichkeit einer forstlichen Nutzung.

Somit besteht auf allen Flurstücken weiterhin die Möglichkeit einer - wenngleich teilweise eingeschränkten - forstlichen Nutzung.

Für die vorübergehende Inanspruchnahme der Flächen, den Gehölzeinschlag und die nachfolgenden Nutzungseinschränkungen besteht ein Anspruch auf Entschädigung.

Auf Teil C, Ziffer I des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Die Einwender (O-Nr. 069) zeigen eine direkte Betroffenheit diverser Flurstücke in der Gemarkung Grümpen (Flurstück 3/3, 521/3, 555/2) und in der Gemarkung Schalkau (1305, 1417/2) an und wollen den Wertverlust nicht akzeptieren.

Die Einwender sind Eigentümer der Flurstücke 517/16, 521/6, und 555/2 alle Gemarkung Grümpen und geben an, Eigentümer der Flurstücke 1305 und 1417/2, Gemarkung Schalkau zu sein. Alle Flurstücke werden landwirtschaftlich genutzt.

Die vom Einwender benannten Flurstücke 3/3 und 521/3, Gemarkung Grümpen werden nicht vorhabenbedingt beansprucht.

Die Flurstücke 1305 und 1417/2, Gemarkung Schalkau sind gemäß ausgelegtem Rechtserwerbsverzeichnis nicht als Eigentum der Einwender ausgewiesen.

Laut Plan kommt es zu den folgenden Inanspruchnahmen:

- Für Flurstück 517/16 mit einer Gesamtfläche von 1.622 m<sup>2</sup> werden eine dingliche Grundstücksinanspruchnahme von 373 m<sup>2</sup> für die Schutzstreifen- und eine vorübergehende Inanspruchnahme von 663 m<sup>2</sup> als Montagefläche und Zuwegung (Unterlage 6.1 Blatt 36A/37A Nr. 17 des REV) ausgewiesen.
- Für Flurstück 521/6 mit einer Gesamtfläche von 6.254 m<sup>2</sup> ist eine dingliche Grundstücksinanspruchnahme von 1.335 m<sup>2</sup> für die Schutzstreifen- und eine vorübergehende Inanspruchnahme von 1.361 m<sup>2</sup> als Montagefläche (Maststandort M 60) und Zuwegung (Unterlage 6.1 Blatt 36A/37A Nr. 20 des REV) vorgesehen.
- Für Flurstück 555/2 mit einer Gesamtfläche von 22.049 m<sup>2</sup> soll laut Plan eine dingliche Grundstücksinanspruchnahme von 5.747 m<sup>2</sup> für die Schutzstreifenfläche (Unterlage 6.1 Blatt 37A/38A Nr. 32 des REV) erfolgen.
- Für Flurstück 1305 mit einer Gesamtfläche von 2.985 m<sup>2</sup> wird eine dingliche Grundstücksinanspruchnahme von 1.285 m<sup>2</sup> für die Schutzstreifenfläche (Unterlage 6.1 Blatt 34A/35A Nr. 57 des REV) ausgewiesen.

- Für Flurstück 1417/2 mit einer Gesamtfläche von 18.570 m<sup>2</sup> ist eine dingliche Grundstücksinanspruchnahme von 9.293 m<sup>2</sup> für die Schutzstreifenfläche (Unterlage 6.1 Blatt 34A/35A Nr. 62 des REV) vorgesehen. Mit der geänderten Zuwegung zwischen M 56 und M 64 (vgl. Teil B, Ziffer IV.2) verringert sich die vorübergehende Inanspruchnahme für die Zuwegung und die Montagefläche des Mastes M 64 auf 3.455 m<sup>2</sup> (ursprünglich 3.809 m<sup>2</sup>).

Auf die Einwendung wird wie folgt erwidert:

Auf dem Flurstück 555/2 sind Einzelbäume als Einhieb ausgewiesen, der teilweise zeitlich versetzt erfolgt und durch das ÖSM nochmals minimiert werden kann.

Für dieses Flurstück und alle anderen Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden, bestehen vorübergehende Einschränkungen beim Bau des Vorhabens. Die spätere Nutzung als landwirtschaftliche Fläche ist weiterhin gewährleistet.

Für die vorübergehende Inanspruchnahme der Flächen, den Gehölzeinschlag und die nachfolgenden Nutzungseinschränkungen besteht ein Anspruch auf Entschädigung.

Auf Teil C, Ziffer I des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Die Jagdgenossenschaft Almerswind (O-Nr. 066) fordert, dass die VT zukünftig für die Waldgrundstücke, auf der Dienstbarkeiten für die Schutzstreifenfläche der 380 kV-Leitung ausgewiesen sind, Zahlungen an die Berufsgenossenschaft zu leisten hätte. Weiter wird ein „Verfahrensweg bezüglich der Grundstücke wie beim Bau der ICE-Strecke“ gefordert.

Die Forderungen werden zurückgewiesen.

Die Jagdgenossenschaft ist - als Grundstückseigentümer - nicht betroffen.

Der AHB / PFB ist die konkrete Verfahrensweise (vor-Ort) beim ICE-Trassenbau nicht bekannt. Der vom Eisenbahn-Bundesamt erlassene Planfeststellungsbeschluss zur NBS orientiert sich an den gesetzlichen Grundlagen.

Bezüglich der Entschädigungen für die Eigentümer, Nutzer und Pächter wird auf Teil C, Ziffer I des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Die Einwender (O-Nr. 070) zeigen eine starke Gesamtbetroffenheit von über 2 ha auf den Flurstücken 318, 317, 339, 344 sowie 259/3 in der Gemarkung Selsendorf an. Neben den an anderer Stelle bereits berücksichtigten Forderungen werden von den Einwendern insbesondere gefordert:

- eine Unterpflanzung und Ersatz künftiger Sturm- und Austrocknungsschäden,
- vollständige Haftung der VT für jegliche Umweltschäden aufgrund des Baues und Betriebes der Leitung,
- möglichst bodenschonende Ausführung der Bauarbeiten (vor allem bei schlechtem Wetter),

- Benennung und Einsatz eines Bauleiters sowie eines Sachverständigen, der die ökologischen und bodenschutztechnischen Auflagen überwacht.

Die Stadt Großbreitenbach (O-Nr. 134) und die Einwender O-Nr. 128 fordern pauschal Abstimmungen mit den Eigentümern bzgl. möglicher Unterpflanzungen.

Die Einwender (O-Nr. 070) sind Eigentümer der Flurstücke 318, 317, 339, 344 sowie 359/3 in der Gemarkung Selsendorf. Die Flurstücke 318 und 317 (teilweise) werden landwirtschaftlich, alle anderen Flurstücke (317 teilweise) forstwirtschaftlich genutzt.

Den Einwendern ist offensichtlich ein Schreibfehler unterlaufen. Ein Flurstück 259/3 in der Gemarkung Selsendorf, bzw. ein Flurstück 259/3 mit Bezug zu den Einwendern konnte nicht ermittelt werden. Den Einwendern zugeordnet werden konnte Flurstück 359/3.

Im festgestellten Plan werden folgende Inanspruchnahmen ausgewiesen:

- Für Flurstück 318 mit einer Gesamtfläche von 12.444 m<sup>2</sup> wird eine dingliche Grundstücksinanspruchnahme von 586 m<sup>2</sup> für die Schutzstreifenfläche (Unterlage 6.1 Blatt 38A Nr. 19 des REV) ausgewiesen.
- Für Flurstück 317 mit einer Gesamtfläche von 11.467 m<sup>2</sup> soll eine dingliche Grundstücksinanspruchnahme von 8.230 m<sup>2</sup> für die Schutzstreifenfläche (Unterlage 6.1 Blatt 38A Nr. 24 des REV) erfolgen.
- Für Flurstück 339 mit einer Gesamtfläche von 16.458 m<sup>2</sup> ist eine dingliche Grundstücksinanspruchnahme von 9.373 m<sup>2</sup> für die für die Schutzstreifen- und eine vorübergehende Inanspruchnahme von 253 m<sup>2</sup> als Montagefläche des Mastes M 69 (Unterlage 6.1 Blatt 38A/39 Nr. 28 des REV) vorgesehen.
- Für Flurstück 344 mit einer Gesamtfläche von 25.333 m<sup>2</sup> wird eine dingliche Grundstücksinanspruchnahme von 8.611 m<sup>2</sup> für die Schutzstreifenfläche und als Wegefläche 361 m<sup>2</sup> innerhalb der Schutzstreifenfläche sowie als Montagefläche zusätzlich eine vorübergehende Inanspruchnahme von 1.204 m<sup>2</sup> (Unterlage 6.1 Blatt 38A/39 Nr. 34 des REV) ausgewiesen.
- Für Flurstück 359/3 mit einer Gesamtfläche 6.833 m<sup>2</sup> ist eine dingliche Grundstücksinanspruchnahme von 2.197 m<sup>2</sup> für die Schutzstreifenfläche (Unterlage 6.1 Blatt 40 Nr. 42 des REV) vorgesehen.

Auf die Einwendung wird wie folgt erwidert:

Das ÖSM sieht insbesondere in den Randbereichen der Schneise die Förderung des aufkommenden Bewuchses vor, so dass von einer selbstständigen Entwicklung von Saumstrukturen und einer sukzessiven Stabilisierung der Schneisenränder auszugehen ist.

Eine zusätzliche Unterpflanzung muss nicht vorgenommen werden, da einerseits eine Entschädigung für Windbruch zugestanden, andererseits mit sukzessivem Bewuchs im Bereich der Schneisenränder diesem aktiv entgegengewirkt wird.

Eine vollständige Haftung des VT resultiert bereits aus der Anlagenverantwortlichkeit. Eine Festsetzung durch die AHB / PFB ist nicht notwendig.

Ungeachtet dessen wird auf die Ausführungen unter Ziffer V.3 verwiesen, wonach Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen - in Verbindung mit den festgesetzten Auflagen (Teil A, Ziffer IV.2) - sicherstellen, dass Umweltbeeinträchtigungen weitestgehend vermieden werden. Soweit dies nicht möglich ist, werden die Eingriffe ausreichend kompensiert.

Der Forderung nach bodenschonender Arbeitsweise wird entsprochen.

Auf Teil A, Ziffern IV.4 (4 und 5) und IV.10 (1) des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Der Forderung nach ökologischer Bauüberwachung wird mit der aus Teil A, Ziffer IV.2.1 (5) ersichtlichen Nebenbestimmung entsprochen.

Die Einwender (O-Nr. 075) lehnen die Dienstbarkeitseintragung sowie die Eintragung eines Wegerechts ab.

Die Einwender sind Eigentümer des Flurstücks 266/6, Gemarkung Roth, das bei einer Größe von 8.414 m<sup>2</sup> mit 67 m<sup>2</sup> als Schutzstreifenfläche und mit 496 m<sup>2</sup> als dauerhafte Zuwegung außerhalb des Schutzstreifens ausgewiesen ist (Unterlage 6.1 Blatt 41/42 Nr. 38 des REV).

Auf die Einwendung wird wie folgt erwidert:

Mit dem ÖSM lässt sich die ohnehin geringe Beeinträchtigung (6,7 %) an der westlichen Flurstücksgrenze weiter minimieren. Ein Einrieb ist nicht erforderlich.

Der Zuwegung zum Mast M 77 orientiert sich am bestehenden Grenzweg (Plattenbauweise). In Abstimmung mit dem Eigentümer hat die VT den Weg grundhaft auszubauen und für den Antransport der Technik und des Materials zu ertüchtigen.

Sollte das Einverständnis des Eigentümers dafür nicht erreicht werden, hat die VT die Befahrbarkeit durch Lastverteilungsplatten oder sonstige temporäre Wegaufbauten sicherzustellen und den Weg gemäß dem ursprünglichen Zustand zurückzugeben.

Auf Teil A, Ziffer IV.10 (1 und 2) des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Die Einwender (O-Nr. 080) machen geltend, dass ca. ein Drittel des fast vollständig mit Wald bewachsenen Flurstücks 408/2 für den Einschlag vorgesehen sei. Durch das Abholzen des Waldes wäre dauerhaft keine Nutzung zur Holzgewinnung (Verkauf, Brennholz) mehr möglich. Hieraus ergäbe sich eine erhebliche Beeinträchtigung des Grundstückswertes für die Einwender und deren Nachfahren.

Die Einwender sind Eigentümer des Flurstücks 408/2, Gemarkung Theuern, das bei einer Größe von 8.780 m<sup>2</sup> mit 3.638 m<sup>2</sup> als Schutzstreifenfläche ausgewiesen ist (Unterlage 6.1 Blatt 30/31A Nr. 25 des REV). Weiterhin ist für das Flurstück 357, Gemarkung Theuern bei einer Größe von 12.266 m<sup>2</sup> eine vorübergehende Inanspruchnahme von 149 m<sup>2</sup> als Zuwegung außerhalb des Schutzstreifens vorgesehen (Unterlage 6.1 Blatt 29A Nr. 31 des REV). Beide Flurstücke werden forstwirtschaftlich genutzt.

Auf die Einwendung wird wie folgt erwidert:

Der bestehende Weg auf dem Flurstück 357 wird für den Materialtransport vom zentralen Baulager zu den Maststandorten M 53 ff. genutzt. Es erfolgt keine Beeinträchtigung der forstwirtschaftlichen Nutzung dieses Flurstücks.

Auf Teil A, Ziffer IV.10 (1 und 2) des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Das Flurstück 408/2 befindet sich südwestlich des Maststandortes M 54. In Abhängigkeit der Entfernung vom Maststandort M 54 sind gestaffelte Aufwuchshöhen von 17 bis 30 m und im westlichen Randbereich des Schutzstreifens bis 40 m möglich.

Durch die Umsetzung des ÖSM können zudem im westlichen Randbereich des Schutzstreifens Waldflächen geschont werden. Die Möglichkeit einer forstwirtschaftlichen Nutzung besteht fort.

Für den Gehölzeinschlag, die vorübergehende Inanspruchnahme und die nachfolgenden Nutzungseinschränkungen besteht ein Anspruch auf Entschädigung.

Auf Teil C, Ziffer I des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Die Einwender (O-Nr. 085) zeigen wegen der optischen Beeinträchtigung (Blick von der Gästeterrasse) einen hohen Wertverlustes ihrer Immobilie und wegen des nicht mehr realisierbaren Angebotes einer gemütlichen Pension mit agrartouristischem Hintergrund eine Gefährdung der Existenz an. Neben der Bahnbrücke über das Naturschutzgebiet am Schönstädtspeicher, dem Bahnnumspannwerk bei Roth beeinträchtigten die parallel zur Brücke verlaufenden bis zu 100 m hohen Stahlmasten die Aussicht.

Für eine Existenzgefährdung ist nichts Sustainielles dargetan. Die Einwender sind nicht direkt durch das Leitungsbauvorhaben betroffen.

Die kürzeste Entfernung zwischen dem Wohnort der Einwender und der geplanten 380 kV-Freileitung (M 66/M 67) beträgt ca. 2,4 km.

Der Abstand zu der von den Einwendern thematisierten, in Bayern gelegenen, Bahnbrücke über den Froschgrundsee (Schönstädtspeicher) beträgt ca. 5 km.

Der in Bayern fortgesetzte Trassenverlauf des 3. Bauabschnittes der SWKL ist nicht Gegenstand des festgestellten Planes. Baurecht wird durch einen eigenständigen Planfeststellungsbeschluss erteilt, der voraussichtlich im Januar 2015 bekanntgegeben werden wird.

Zu einem möglichen Wertverlust wird auf die o. g. Ausführungen verwiesen.

Die Einwender (O-Nr. 088) zeigen einen Wertverlust der betroffenen Fläche an. Sie werde das 2. Mal in Mitleidenschaft gezogen. Das Flurstück sei nicht Brachfläche. Mindestens 20 Alt- und Jungbäume müssten weichen. Deshalb fordern die Einwender:

- eine unverzügliche und ordnungsgemäße Rekultivierung der genutzten Fläche nach Abschluss der Baumaßnahme,
- eine Beweissicherung über den Ausgangszustand der betroffenen Fläche auf Kosten der VT,
- eine uneingeschränkte, ordnungsgemäße Erreichbarkeit und Bewirtschaftbarkeit der Restfläche auch während der Bauzeit,
- die Wiederherstellung von beseitigten oder beschädigten Grenzsteinen bzw. -zeichen,
- den forstlichen Bestand durch einen unabhängigen Sachverständigen auf Kosten der VT aufzunehmen und zu bewerten.

Die Einwender sind Eigentümer des Flurstückes 1557, Gemarkung Großbreitenbach, für welches bei einer Größe von 7.724 m<sup>2</sup> eine bauzeitliche Montagefläche (722 m<sup>2</sup>) als vorübergehende Inanspruchnahme ausgewiesen wurde (Unterlage 6.1 Blatt 1/2 Nr. 10 des REV).

Den Forderungen wird entsprochen.

Die bauzeitliche Inanspruchnahme ist für den Seilzug notwendig. Die dafür notwendige Fläche ist trassierungstechnisch vorgegeben und kann nicht weiter optimiert werden.

Für die vorübergehende Inanspruchnahme der Flächen und den Gehölzeinschlag besteht ein Anspruch auf Entschädigung. Auf Teil A, Ziffer IV.3 (1) sowie Teil C, Ziffer I des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Bezüglich der Forderungen zur Erreichbarkeit, Rekultivierung und Beweissicherung wird auf Teil A, Ziffer IV.10 (1 bis 3) des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Soweit die Einwender weiter fordern, die nach beendeter Rekultivierung und Rückgabe der vorübergehend genutzten Flächen auftretende Schäden, z. B. durch Vernässung, Verdichtung etc. seien durch die VT zu beseitigen, stellt die AHB / PFB klar: Bei der Herstellung der temporären Zufahrtswege sowie der Montageflächen werden vorab Lastverteilungsplatten auf den Flächen ausgelegt um Bodenverdichtungen zu vermeiden. Vernässungen infolge von Bodenverdichtungen können somit ausgeschlossen werden. Sollten dennoch Verdichtungen auftreten, werden diese mittels Tiefenmeisel aufgelockert.

Auf Teil A, Ziffer IV.4 (4) des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Die Einwender (O-Nr. 089) zeigen an, die betroffenen Flurstücke unterlägen einem Wertverlust. Sie befürchten Beeinträchtigungen, da sich die Freileitung den Flurstücken 362, 359, 358, 280, 259, 309, 301, 292, 426 und 425 bis auf 0 Meter nähern würde.



Die Einwender sind Eigentümer der vom Vorhaben beeinträchtigten Flurstücke 362, 359 und 280 sowie Miteigentümer des Flurstücks 358, alle Gemarkung Roth, die forstwirtschaftlich genutzt werden. Ferner geben sie an, Eigentümer des Flurstücks 259 zu sein, das als sonstige Fläche ausgewiesen ist (Unterlage 6.1 Blatt 40 Nr. 2, 4 und 5, Blatt 41 Nr. 19 und Blatt 42 Nr. 54 des REV).

Im festgestellten Plan werden folgende Inanspruchnahmen ausgewiesen:

- Für Flurstück 362 mit einer Gesamtfläche von 3.288 m<sup>2</sup> wird eine dingliche Grundstücksinanspruchnahme von 1.412 m<sup>2</sup> für die Schutzstreifen- und eine vorübergehende Inanspruchnahme von 459 m<sup>2</sup> als Montagefläche des Mastes M 73 (Unterlage 6.1 Blatt 40 Nr. 2 des REV) ausgewiesen.
- Für Flurstück 359 mit einer Gesamtfläche von 4.981 m<sup>2</sup> ist eine dingliche Grundstücksinanspruchnahme von 4.924 m<sup>2</sup> für die Schutzstreifenfläche und als Wegefläche 42 m<sup>2</sup> innerhalb der Schutzstreifenfläche (Unterlage 6.1 Blatt 40/41 Nr. 4 des REV) vorgesehen.
- Für Flurstück 280 mit einer Gesamtfläche von 8.270 m<sup>2</sup> wird eine dingliche Grundstücksinanspruchnahme von 189 m<sup>2</sup> für die Schutzstreifenfläche (Unterlage 6.1 Blatt 41 Nr. 19 des REV) ausgewiesen.
- Für Flurstück 358 mit einer Gesamtfläche von 23.931 m<sup>2</sup> soll eine dingliche Grundstücksinanspruchnahme von 7.749 m<sup>2</sup> für die Schutzstreifenfläche und von 417 m<sup>2</sup> für eine Wegefläche innerhalb der Schutzstreifenfläche sowie von 584 m<sup>2</sup> für eine vorübergehende Nutzung als Montagefläche (Unterlage 6.1 Blatt 40/41 Nr. 5 des REV) erfolgen.
- Für Flurstück 259 mit einer Gesamtfläche von 5.788 m<sup>2</sup> wird eine dingliche Grundstücksinanspruchnahme von 25 m<sup>2</sup> für die Zuwegung (Unterlage 6.1 Blatt 42 Nr. 54 des REV) ausgewiesen.

Die Flurstücke 309, 301, 292, 426 und 425, alle Gemarkung Roth, sind durch den festgestellten Plan nicht betroffen.

Auf die Einwendung wird wie folgt erwidert:

Der Abstand zwischen der von den Einwendern angegebenen Wohnadresse und der Freileitungsachse (M 75) wurde mit 890 m ermittelt. Bezüglich der Wertminderung ihrer in Trassennähe befindlichen Grundstücke und Gebäude wird auf o. g. Ausführungen verwiesen.

Aus der Wegenutzung innerhalb des Flurstücks 280 ergibt sich keine Beeinträchtigung bzgl. der forstwirtschaftlichen Nutzung des Flurstücks.

Mit einer Überspannung der Waldgrundstücke 362, 358 und 359 ist deren forstwirtschaftliche Nutzung mit Einschränkungen weiterhin möglich.

In Abhängigkeit der Entfernung vom Maststandort M 73 sind gestaffelte Aufwuchshöhen, von 10 bis 20 m, 20 bis 30 m und im westlichen Randbereich des Schutzstreifens bis 40 m möglich.

Durch die Umsetzung des ÖSM können zudem im westlichen Randbereich des Schutzstreifens bei diesen 3 Flurstücken Waldflächen geschont werden. Somit besteht weiterhin die Möglichkeit einer forstwirtschaftlichen Nutzung.

Für den Gehölzeinschlag, die vorübergehende Inanspruchnahme und die nachfolgenden Nutzungseinschränkungen besteht ein Anspruch auf Entschädigung. Auf Teil C, Ziffer I des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Die Einwender (O-Nr. 091) machen geltend, nach der Beeinträchtigung durch die ICE-Trasse mit dem Flurstück 305/2 erneut betroffen zu sein. Die Eintragung einer Grunddienstbarkeit wird abgelehnt, da sich der Charakter und die Eigenschaft des Grundstücks verändern und praktisch wertlos werden würde. Im Übrigen wird eine Wiederaufforstung gefordert.

Die Einwender sind Eigentümer des Flurstückes 305/2, Gemarkung Roth, für welches bei einer Größe von 12.991 m<sup>2</sup> eine Schutzstreifenfläche von 2.915 m<sup>2</sup> und eine bauzeitliche Montagefläche (917 m<sup>2</sup>) als vorübergehende Inanspruchnahme für die Mastmontage M 75 ausgewiesen wurde (Unterlage 6.1 Blatt 41 Nr. 16 des REV).

Auf die Einwendung wird wie folgt erwidert:

Das Flurstück 305/2 befindet sich westlich des Maststandortes M 75. In Abhängigkeit der Entfernung vom Maststandort M 75 sind gestaffelte Aufwuchshöhen, von 10 m bis 20 m und im westlichen Randbereich des Schutzstreifens bis 40 m möglich.

Durch die Umsetzung des ÖSM können zudem im westlichen Randbereich des Schutzstreifens Waldflächen geschont werden. Zudem wird mit dem ÖSM angestrebt, den betriebstechnisch möglichen Gehölzaufwuchs auf der Schneise bis hin zu jüngeren Waldbeständen mit den o. g. Höhen zuzulassen. Dennoch ist in der Betriebsphase der Freileitung wiederkehrend die Entnahme von Gehölzbewuchs erforderlich, der in seiner Höhe den einzuhaltenden Sicherheitsabstand zu den Leiterseilen unterschreitet. Deshalb erfolgt keine Wiederaufforstung der Schneise; stattdessen soll durch Sukzession (z. B. Samenflug) Gehölzbewuchs einsetzen.

Gleichwohl besteht weiterhin die Möglichkeit einer forstlichen Nutzung, bei der die Eigentümer eine Aufforstung von Teilflächen der Schneise (Teilbereiche mit größeren zulässigen Aufwuchshöhen) umsetzen können, sofern dies zu keinen Einschränkungen des Leitungsbetriebs führt, im Einklang mit den Zielen des ÖSM steht (naturnahe, standortgerechte Bestockungen) und die zuständigen Forst- und Naturschutzbehörden dem zustimmen.

Für die vorübergehende Inanspruchnahme der Flächen und den Gehölzeinschlag besteht ein Anspruch auf Entschädigung. Auf Teil C, Ziffer I des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

So sich die Einwender (O-Nr. 093) gegen die Trasse aussprechen, weil sie Beeinträchtigungen des Tourismus allgemein und speziell für die Ferien- und Freizeitanlage „Im

Waldgrund“ befürchten, wird auf die inhaltliche Abwägung unter Ziffer VI.4.9 und VI.4.14 verwiesen.

Die Einwender (O-Nr. 094) führen aus, als Klein-Waldbesitzer einen enormen Wertverlust auf den Waldflächen des Flurstücks 1414 zu erleiden.

Die Einwender sind Eigentümer des Flurstücks 1414, Gemarkung Schalkau, das bei einer Größe von 3.005 m<sup>2</sup> eine Schutzstreifenfläche von 308 m<sup>2</sup> vorsieht (Unterlage 6.1 Blatt 34A/35A Nr. 63 des REV).

Auf die Einwendung wird wie folgt erwidert:

Durch die Überspannung des Waldgrundstückes ist dessen forstwirtschaftliche Nutzung mit nur geringen Einschränkungen weiterhin möglich. Es ist lediglich der südliche Bereich des Flurstückes betroffen.

Es sind Aufwuchshöhen von 30 m bis 40 m möglich. Der Einhieb wird erst zeitlich versetzt erforderlich.

Durch die Umsetzung des ÖSM können zudem an den Randbereichen des Schutzstreifens Waldflächen geschont werden. Somit besteht weiterhin die Möglichkeit einer forstlichen Nutzung.

Für den Gehölzeinschlag und die nachfolgenden Nutzungseinschränkungen besteht ein Anspruch auf Entschädigung.

Auf Teil C, Ziffer I des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Die Einwender (O-Nr. 096) befürchten durch die mit der „Schneisenlegung erforderliche Rodung der überspannten Fläche finanzielle Verluste, die auch durch Neubewuchs nicht mehr auszugleichen sind, da unter der Leitung ja kein Baum mehr stehen soll.“

Die Einwender sind Eigentümer des Flurstückes 1264/2, Gemarkung Schalkau, das bei einer Größe von 8.048 m<sup>2</sup> mit 1.688 m<sup>2</sup> als Schutzstreifenfläche ausgewiesen ist (Unterlage 6.1 Blatt 33A Nr. 31 des REV). Das Waldgrundstück liegt zwischen der ICE-Neubaustrasse und südöstlich des Maststandortes M 60.

Auf die Einwendung wird wie folgt erwidert:

Auf dem überspannten Grundstück ist der Abtrieb von Wald erforderlich, zu Rodungen kommt es jedoch nicht. Durch die Überspannung des Waldgrundstückes ist dessen forstwirtschaftliche Nutzung - wenn auch eingeschränkt - möglich.

Durch die Umsetzung des ÖSM werden die Möglichkeiten einer - wenngleich eingeschränkten - forstwirtschaftlichen Nutzung der auf der Schneise entstehenden Gehölzbestände soweit wie möglich ausgeschöpft. Im östlichen Randbereich des Schutzstreifens

kann ein Gehölzeinschlag vermieden werden. Auf der westlichen Grundstücksfläche ist eine Nutzung als Wald (mit einer Aufwuchsbeschränkung auf 20 m bis 40 m) möglich

Für den Gehölzeinschlag und die nachfolgenden Nutzungseinschränkungen besteht ein Anspruch auf Entschädigung.

Auf Teil C, Ziffer I des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Weiter befürchten die Einwender, ihre Gaststätte betreffende privat finanzierten Um- und Ausbaumaßnahmen zur Erhöhung der touristischen Attraktivität der Region umsonst gewesen sein könnten, da Touristen wegen des Baus und des Betriebes der 380 kV-Leitung ausbleiben könnten.

Auf die Einwendung wird wie folgt erwidert:

Die Einwender betreiben eine Gaststätte im Ortszentrum von Schalkau.

Aufgrund des großen Abstandes (ca. 1.390 m) sind keine akustischen, elektrischen oder elektromagnetischen Beeinträchtigungen aus dem Betrieb der 380kV-Leitung zu besorgen.

Auf Teil A, Ziffer IV.6 (3) des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Ohne Berücksichtigung der Wartezeiten beträgt die Bauzeit pro Mast ca. 8 Wochen. Als Schutzmaßnahmen hat die AHB / PFB Auflagen erlassen, die mögliche baubedingte Beeinträchtigungen minimieren und ausschließen.

Auf Teil A, Ziffer IV.6 (1) des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Ergänzend wird auf die Argumentation unter Teil B, Ziffern VI.4.11 und VI.4.14 verwiesen.

Die Einwender (O-Nr. 097) sprechen sich gegen die Trasse aus, da das Anwesen und Wald- und Ackerflächen betroffen wären. Eine Nutzung des Waldes für Heiz- und Baumaterial wäre nicht mehr möglich. Die Fläche wäre für die Einwender und nachfolgende Generationen wertlos.

Die Einwender sind Miteigentümer der Flurstücks 327, 325 und 326, Gemarkung Selten-dorf, die östlich der im Bau befindlichen ICE-Neubautrasse zusammenhängend forstwirtschaftlich genutzt werden.

Im festgestellten Plan werden folgende Inanspruchnahmen ausgewiesen:

- Für Flurstück 327 mit einer Gesamtfläche von 6.100 m<sup>2</sup> werden eine dingliche Grundstücksinanspruchnahme von 911 m<sup>2</sup> für die Schutzstreifenfläche (Unterlage 6.1 Blatt 40 Nr. 2 des REV) und 223 m<sup>2</sup> als Wegefläche außerhalb der Schutzstreifenfläche ausgewiesen.
- Für Flurstück 325 mit einer Gesamtfläche von 26.464 m<sup>2</sup> ist eine dingliche Grundstücksinanspruchnahme von 16.167 m<sup>2</sup> für die Schutzstreifenfläche, von 61 m<sup>2</sup> als

Zuwegung innerhalb und weitere 327 m<sup>2</sup> als Wegefläche außerhalb der Schutzstreifenfläche (Unterlage 6.1 Blatt 40 Nr. 3 des REV) vorgesehen.

- Für Flurstück 326 mit einer Gesamtfläche von 3.613 m<sup>2</sup> werden eine dingliche Grundstücksinanspruchnahme von 922 m<sup>2</sup> für die Schutzstreifenfläche, von 27 m<sup>2</sup> als Zuwegung innerhalb und weitere 256 m<sup>2</sup> als Wegefläche außerhalb der Schutzstreifenfläche (Unterlage 6.1 Blatt 40 Nr. 4 des REV) ausgewiesen.

Auf die Einwendung wird wie folgt erwidert:

Die Inanspruchnahme von Wegeflächen beschränkt sich auf bestehende Wege, für die kein zusätzlicher Gehölzeinschlag notwendig wird.

Bezüglich einer möglichen Wertminderung ihrer in Trassennähe befindlichen Grundstücke und Gebäude wird auf o. g. Ausführungen verwiesen.

Die Flurstücke 327 und 325 sind an der östlichen Grundstücksgrenze betroffen. Hier sind später Aufwuchshöhen von 20 - 30 m, teilweise bis 40 m möglich.

In Abhängigkeit der Entfernung vom Maststandort M 73 sind gestaffelte Aufwuchshöhen, überwiegend von 10 m bis 20 m, teilweise von 20 m bis 30 m und im Randbereich des Schutzstreifens bis 40 m möglich.

Durch die Umsetzung des ÖSM können zudem im Randbereich des Schutzstreifens Waldflächen geschont werden. Somit besteht weiterhin die Möglichkeit einer - wenngleich eingeschränkten - forstwirtschaftlichen Nutzung.

Für den Gehölzeinschlag und die nachfolgenden Nutzungseinschränkungen besteht ein Anspruch auf Entschädigung.

Auf Teil C, Ziffer I des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Soweit vorgetragen wird ein bewohntes Wohnhaus liege teils im Schutzbereich der Freileitung, stellt die AHB / PFB klar: Im Ortsteil Selsendorf liegen zwei Einzelhäuser 150 m bzw. 250 m von der geplanten Leitungsachse entfernt (Unterlage 9.1, UVS II, Kap. 2.2.1). Sie befinden sich somit zweifelsfrei außerhalb des Schutzstreifens.

Die Einwender O-Nr. 101 sind ebenfalls Miteigentümer der o. g. Flurstücke und weisen darauf hin, dass ihre Flurstücke bereits im Zusammenhang mit der ICE-Neubaustrecke mit erheblichem Flächenverlust zerschnitten wurden. Eine erneute Zerschneidung bzw. Rodung sei nicht mehr hinnehmbar. Die Eingriffe seien zu minimieren.

Der Forderung wird mit dem festgestellten Plan entsprochen.

Auf o. g. Abwägung wird verwiesen.

Die Einwender O-Nr. 099 geben an, dass sich die Leitung ihrem Grundstück bis auf mindestens 400 m annähere und befürchten eine starke Beeinträchtigung ihrer Lebensqualität durch die unmittelbare Sichtbeziehung und Geräusentwicklung.

Hierzu stellt die AHB / PFB klar: Die im Einwendungsschreiben angegebene Wohnadresse der Einwender (O-Nr. 099) befindet sich über 1.000 m westlich des Maststandortes M 63.

Zu den möglichen Beeinträchtigungen wurde vorstehend Stellung genommen.

Die Einwender (O-Nr. 100 und 102) lehnen den Bau der Leitung ab, da der Wert der forstwirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Flächen sowie des touristischen Angebotes stark gemindert werde.

Die Einwender geben an, einen Ferien- / Bauernhof und einen Landwirtschaftsbetrieb im Nebenerwerb zu betreiben.

Auf die Einwendung wird wie folgt erwidert:

Die Distanz zwischen dem Wohnort der Einwender zum festgestellten Plan wurde mit ca. 3 km ermittelt.

Zudem ist das Gelände zwischen der Gemeinde Bachfeld und der neuen Freileitung recht bewegt und vor allem bewaldet, so dass die Sichtbarkeit der Leitung nicht direkt gegeben ist.

Aufgrund der Entfernung werden Beeinträchtigungen ausgeschlossen.

Die Einwender (O-Nr. 109) sind gegen die Trasse, da eine forstwirtschaftliche Nutzung der betroffenen Waldgrundstücke durch die Überspannung nicht mehr möglich sei. Der eigene Wald sei Teil der Altvorsorge.

Die Einwender vertreten die Eigentümer des Flurstücks 324, welches sich mittig im Weitspannfeld zwischen den Maststandorten M 68 und M 69 befinden.

Das Flurstück 324, Gemarkung Selsendorf ist bei einer Größe von 2.536 m<sup>2</sup> mit 974 m<sup>2</sup> als Schutzstreifenfläche ausgewiesen (Unterlage 6.1 Blatt 38A Nr. 18 des REV).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Das Flurstück wird als Ackerfläche genutzt. Eine Waldbetroffenheit ist nicht gegeben.

Die Einwender (O-Nr. 111) befürchten einen erheblichen Wertverlust für ihre Flurstücke 349, 357/4 und 366/2 der Gemarkung Selsendorf und fordern:

- Entschädigungen für den Wertverlust der forstwirtschaftlichen Flurstücke,

- eine vertraglich befristete sowie eine nur für die betroffenen Flächen geltende Dienstbarkeitseintragung mit einer exakten Festlegung des Entschädigungszeitraumes,
- Entschädigungen für den Wertverlust der angegebenen Grundstücke, weiter für den aufwachsenden Baumbestand, für den entgehenden Zuwachs an Holz, für die entgehende Bodennutzung sowie für die entstandenen und im Nachhinein entstehenden Randschäden,
- eine Vereinbarung eines Schadensausgleichs je nach Holzart für mindestens 10 Jahre oder den gesamten Bestand,
- alle Vorgänge und Eintragungen über die Änderungen der Betriebsverhältnisse des Unternehmens mit der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zu klären.

Die Einwender (O-Nr. 111) sind Eigentümer der Flurstücke 63/2, 64, 52/5, 342, 349, 357/4 und 366/2 der Gemarkung Selsendorf.

Die Waldgrundstücke 342, 349, 357/4 und 366/2 und die landwirtschaftlich genutzten Flurstücke 63/2, 64 und 52/5 sind anteilig als Schutzstreifenfläche bzw. Zuwegung innerhalb des Schutzstreifens ausgewiesen. Für die Flurstücke 63/2, 64 und 366/2 ist zusätzlich eine vorübergehende Inanspruchnahme als Montagefläche bzw. Zuwegung ausgewiesen (Unterlage 6.1 Blatt 38A Nr. 4, 8 und 13, Blatt 38A/39 Nr. 32, Blatt 39, Nr. 39, Blatt 39/40, Nr. 40, Blatt 40, Nr. 45 des REV).

Auf die Einwendung wird wie folgt erwidert:

Die landwirtschaftlich genutzten Flurstücke 63/2, 64 und 52/5 befinden sich unterhalb des Weitspannfeldes M 68 und M 69 und sind nach den Bauleistungen wieder vollständig nutzbar.

Die Beeinträchtigung des Flurstückes 342, welches bereits durch die NBS (nördliches Tunnelportal Müß) betroffen ist, wird teilweise erst zeitlich versetzt erforderlich. Durch das ÖSM ist auch eine spätere Nutzung dieser Fläche als Wald (mit einer gestaffelten Aufwuchsbeschränkung auf 10 m bis 20 m, 20 m bis 30 m und im Randbereich des Schutzstreifens bis 40 m) möglich.

Die geringe Beeinträchtigung (1,9 %) des Flurstückes 349 wird erst zeitlich versetzt erforderlich. Durch das ÖSM ist auch eine spätere Nutzung dieser Fläche als Wald (mit einer Aufwuchsbeschränkung auf 30 m bis 40 m) möglich.

In Abhängigkeit der Entfernung zur Trassenachse sind für die Flurstücke 357/4 und 366/2 gestaffelte Aufwuchshöhen, überwiegend von 10 m bis 20 m und im Randbereich des Schutzstreifens von 20 m bis 40 m möglich.

Durch die Umsetzung des ÖSM können zudem im Randbereich des Schutzstreifens Waldflächen geschont werden. Somit besteht weiterhin die Möglichkeit einer - wenngleich eingeschränkten - forstwirtschaftlichen Nutzung.

Für die vorübergehende Inanspruchnahme der Flächen, den Gehölzeinschlag und die nachfolgenden Nutzungseinschränkungen besteht ein Anspruch auf Entschädigung.

Auf Teil C, Ziffer I des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Bezüglich der Randschäden und der Dienstbarkeitseintragung wird auf o. g. Abwägung verwiesen.

Die Forderung, die VT solle die Änderungen der Betriebsverhältnisse mit der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft klären, ist nicht nachvollziehbar und wird zurückgewiesen.

Die Einwender (O-Nr. 112) geben vor, einen existenziellen Wertverlust zu erleiden, da sich ihr Grundstück in ca. 1.500 m Entfernung zum Maststandort M 301 befände.

Die Einwender sind Eigentümer der Flurstücke 243/3 und 243/6, beide Gemarkung Roth.

Vom Flurstück 243/6, 3.113 m<sup>2</sup> groß, sind 196 m<sup>2</sup> Schutzstreifenfläche (Unterlage 6.1 Blatt 42 Nr. 46 des REV). Das als Wald- und sonstige Fläche ausgewiesene Flurstück befindet sich westlich des Maststandortes M 77. Der Mast M 77 ist der letzte Mast im Land Thüringen, bevor die Trasse über den zu errichtenden Übergabemast (M 301) in Bayern fortgesetzt wird.

Das südwestlich an das Flurstück 243/6 angrenzende Flurstück 243/4 ist nicht betroffen.

Weiter geben die Einwender an, Eigentümer des Waldgrundstücks 1108 und des Flurstückes 4/4 Gemarkung Weißenbrunn vorm Wald zu sein, welches sich am südlichen Rand der Ortslage Weißenbrunn befindet und von den Einwendern bewohnt wird.

Auf die Forderungen wird wie folgt erwidert:

Das Wohngrundstück der Einwender befindet sich in Bayern, in ca. 1.600 m Entfernung zum Übergabemast M 301. Dieser Mast steht auf bayerischem Territorium, wird von der TenneT errichtet und ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Auch das Waldgrundstück 1108 befindet sich in Bayern und ist vom thüringischen Teilabschnitt nicht betroffen.

Es ist nicht ersichtlich, dass der Abschnitt in Thüringen das bayerische Wohngrundstück der Einwender beeinträchtigt.

Bereits in geringem Abstand zur Trasse sind keine gesundheitsrelevanten Beeinträchtigungen (elektrische bzw. magnetische Strahlung, Geräusche) zu besorgen. Mögliche Auswirkungen des bayerischen Leitungsabschnittes sind im diesbezüglichen Planfeststellungsverfahren geltend zu machen.

Die Flurstücke 243/4 Gemarkung Roth und 1108, Gemarkung Weißenbrunn vorm Wald, sind hinsichtlich ihrer Nutzung durch den festgestellten Plan in keiner Weise beeinträchtigt.

Das Flurstück 243/6 Gemarkung Roth ist mit 6,3 Prozent an der spitz zulaufenden östlichen Flurstücksgrenze beeinträchtigt. Hier hat sich ein sukzessiv entstandener Waldsaum



(ca. 110 m<sup>2</sup>) gebildet. Mit dem ÖSM ist perspektivisch eine zulässige Aufwuchshöhe zwischen 25 m und 40 m möglich.

Angesichts der zu erwartenden Endwuchshöhen ist bei Bau und Betrieb der Leitung höchstens die Entnahme einiger weniger Bäume erforderlich, auf keinen Fall also der vollständige Abtrieb des Waldes. Die Nutzbarkeit des Waldes wird somit nur geringfügig eingeschränkt, während die Waldfläche vollumfänglich entschädigt wird.

Für Beeinträchtigungen durch Bodenbelastungen (Verdichtung und Kontamination) und Bodenerosion durch Oberflächenwasserhaltungen besteht kein Anhaltspunkt. Auf dem Flurstück der Einwenderin werden weder Montageplätze angelegt, noch Maste oder Zuwegungen errichtet.

Mögliche Bodenverdichtungen beim Antransport auf Ackerflächen oder temporär auszubauenden Zuwegungen in der Nähe der Flurstücke der Einwender werden durch Lastverteilungsplatten auf den Fahrflächen verhindert. Auch Vernässungen infolge von Bodenverdichtungen können somit ausgeschlossen werden.

Sollten dennoch Verdichtungen auftreten, werden diese mittels Tiefenmeisel aufgelockert.

Auf Teil A, Ziffer IV.4 (4) des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Weiter fordern die Einwender die durchgehende Erreichbarkeit ihrer Flurstücke sowie eine direkte Information bzgl. möglicher Einschränkungen.

Den Forderungen bezüglich Information und Erreichbarkeit wird stattgegeben.

Auf Teil A, Ziffer IV.10 (1) des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Die Einwender (O-Nr. 115) befürchten einen erheblichen Wertverlust ihres Flurstückes. Sie fordern die Verlegung des Weges, da dieser durch den Maststandort M 75 blockiert werden würde, sowie eine generelle Regelung zur Nutzung der Forst- und Wirtschaftswege.

Auf die Forderungen wird wie folgt erwidert:

Die Einwender sind Eigentümer des Flurstückes 275/2, welches sich mittig zwischen den Maststandorten M 75 und M 76 befindet.

Das Flurstück 275/2, Gemarkung Roth, mit einer Größe von 19.389 m<sup>2</sup> ist mit 358 m<sup>2</sup> als Schutzstreifenfläche ausgewiesen (Unterlage 6.1 Blatt 41 Nr. 20 des REV).

Die geringe Beeinträchtigung (1,8 %) des Flurstückes 275/2 wird erst zeitlich versetzt erforderlich. Durch das ÖSM ist auch eine spätere Nutzung dieser Fläche als Wald (mit einer Aufwuchsbeschränkung auf 25 m bis 40 m) möglich.

Der angesprochene Forstweg wird nicht vom Fundament des Mastes 75 überbaut.

Die im Rechtserwerbsplan, Unterlage 6.1, Blatt 40, dargestellte lila schraffierte Fläche, über welche der Forstweg führt, ist die bauzeitlich erforderliche Montagefläche für die Masterrichtung.

Der Weg selbst wird sowohl für die bauzeitliche als auch für die dauerhafte Erreichbarkeit der Maststandorte M 75 bis M 77 benötigt. Dessen Befahrbarkeit bleibt erhalten. Während der Bauarbeiten kann es zu kurzzeitigen Einschränkungen kommen.

Auf Teil A, Ziffer IV.10 (1 und 2) des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Für den Gehölzeinschlag und die nachfolgenden Nutzungseinschränkungen besteht ein Anspruch auf Entschädigung.

Auf Teil C, Ziffer I des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Für die Einwender (O-Nr. 117) ist es nicht akzeptabel, dass durch den Bau der 380 kV-Leitung und der dazu gehörigen Masten ihr Grundstück sowohl im Wert als auch in der Struktur erheblich beeinflusst wird. Zudem würde die Nutzung des Flurstücks zusätzlich durch neue Zuwegungen eingeschränkt.

Die Einwender sind Eigentümer des Flurstückes 1248/2, welches sich nördlich des Maststandortes M 61 befindet und land- bzw. forstwirtschaftlich genutzt wird. Das Flurstück wird bereits heute durch eine Zuwegung (Fahrspur im Wettergraben) geprägt.

Das Flurstück 1248/2, Gemarkung Schalkau, mit einer Größe von 10.596 m<sup>2</sup> ist fast vollständig (8.957 m<sup>2</sup>) als Schutzstreifenfläche sowie innerhalb dieser als Zuwegung (1.202 m<sup>2</sup>) ausgewiesen (Unterlage 6.1 Blatt 33A Nr. 33 des REV).

Auf die Forderungen wird wie folgt erwidert:

Der bestehende Weg selbst wird sowohl für die bauzeitliche als auch für die dauerhafte Erreichbarkeit der Maststandorte M 62 und M 63 benötigt. Dessen Befahrbarkeit bleibt erhalten. Während der Bauarbeiten kann es zu kurzzeitigen Einschränkungen kommen.

Auf Teil A, Ziffer IV.10 (1 und 2) des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Die Errichtung der dauerhaften Zuwegung und deren Verlauf zum Maststandort M 61 ist angesichts der topografischen Bedingungen zwingend erforderlich. So ist etwa eine direkte seitliche Zufahrt aus dem Talgrund zum M 61 zu steil und damit weder in der Bau- noch in der Betriebsphase nutzbar.

Die planfestgestellte Zufahrt ist hinsichtlich der Geländeneigung gut geeignet, die Materialtransporte sowie die Baumaschinen sicher an die Montageflächen zu bringen. Des Weiteren sind die beantragte Zuwegung und damit das Wegeumfeld bei dauerhafter Nutzung besser gegen Bodenerosion geschützt als bei Gefällestrecken.

Die Erforderlichkeit der 380 kV-Freileitung ergibt sich aus den unter Ziffer VI.1 dargelegten Gründen der Planrechtfertigung, welchen die Einschränkungen der Waldnutzung der Einwender im Rang nachstehen müssen.

In Abhängigkeit der Entfernung zur Trassenachse sind gestaffelte Aufwuchshöhen, überwiegend von 10 m bis 20 m und im Randbereich des Schutzstreifens von 20 m bis 40 m möglich.

Durch die Umsetzung des ÖSM können zudem im westlichen Randbereich des Schutzstreifens Waldflächen geschont werden. Somit besteht weiterhin die Möglichkeit einer - wenngleich eingeschränkten - forstwirtschaftlichen Nutzung.

Für den Gehölzeinschlag und die nachfolgenden Nutzungseinschränkungen besteht ein Anspruch auf Entschädigung.

Auf Teil C, Ziffer I des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Soweit die Einwender O-Nr. 123 angeben, durch den festgestellten Plan seien die im Bau befindlichen Ferienwohnungen im ehemaligen denkmalgeschützten Forstamt in Theuern (Gemarkung Theuern, Flurstück 242/3) gefährdet, verweist die AHB / PFB auf den Abstand von ca. 800 m. Zudem werden die Waldbestände zwischen dem ehemaligen Forsthaus und der Freileitungstrasse nicht beeinträchtigt und mit dem ÖSM eine bessere Landschaftsbildverträglichkeit erreicht.

Die Einwender (O-Nr. 127) weisen darauf hin, der Maststandort M 50 bringe zu viele Nachteile mit entsprechenden Kosten und unzumutbare Beeinträchtigungen mit sich. Der Mast sei zu verschieben.

Der Forderung wurde mit einer Planänderung entsprochen.

Auf Teil B, Ziffer IV.2 (1. Planänderung) wird verwiesen.

Für den Gehölzeinschlag und die nachfolgenden Nutzungseinschränkungen besteht ein Anspruch auf Entschädigung.

Auf Teil C, Ziffer I des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Die Einwender (O-Nr. 142) beziehen sich auf ein Gespräch mit einem Vertreter der VT und bringen diese Forderungen in das Planfeststellungsverfahren ein. Da auf dem Grundstück keine forstwirtschaftlichen Nutzung mehr möglich sein soll, wollen die Einwender die Rodungsarbeiten in Eigenregie vornehmen. Beräumung, Anpassung des Geländes mit Planieren, Bodenauftrag und anschließender Grassaat soll durch die VT ausgeführt werden. Die Nutzung als Grasland sei zu garantieren.

Diese Forderung wird auch von den Einwendern O-Nr. 128,003 unterstützt. Zudem befürchten die Einwender, die Größe des Baufeldes am Maststandort M 72 lasse keine wirtschaftliche Restfläche mehr zu.

Weiter fordern die Einwender (O-Nr. 142), die beiden betroffenen Waldwege für die forst- und landwirtschaftliche Nutzung (Fahrzeuge) wieder in gebrauchsfähigen Zustand zu versetzen (geschlämmte Schotterdecke mit mindestens 40 cm Aufbaudicke).

Die Einwender (O-Nr. 142) sind Eigentümer des Flurstückes 330/2, auf welchem sich der Maststandort M 72 befindet (Unterlage 6.1 Blatt 40 Nr. 1 des REV) und das land- bzw. forstwirtschaftlich genutzt wird. Das Flurstück ist bereits heute durch eine Zuwegung sowie eine Fahrspur geprägt.

Das Flurstück 330/2, Gemarkung Seltendorf mit einer Größe von 148.472 m<sup>2</sup> wird mit 14.601 m<sup>2</sup> als Schutzstreifenfläche, innerhalb dieser als Zuwegung und Montagefläche (385 m<sup>2</sup>) sowie vorübergehend als Montagefläche des Mastes M 72 (2.275 m<sup>2</sup>) genutzt.

Auf die Forderungen wird wie folgt erwidert:

Rodungen der überspannten Flächen sind nicht vorgesehen. Einer Umsetzung der erforderlichen Gehölzfällungen durch den Eigentümer kann gefolgt werden, wenn diese ausschließlich im Sinne des ÖSM erfolgen.

Auf Teil A, Ziffer IV.3 (2) des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Durch die Überspannung des bewaldeten Bereiches des Flurstückes ist deren forstwirtschaftliche Nutzung weiterhin eingeschränkt möglich.

Die Beeinträchtigung des Flurstückes wird teilweise erst zeitlich versetzt erforderlich. In Abhängigkeit der Entfernung zur Trassenachse sind für das Flurstück gestaffelte Aufwuchshöhen, überwiegend von 10 bis 20 m und im Randbereich des Schutzstreifens von 20 bis 40 m möglich. Durch die Umsetzung des ÖSM können zudem im Randbereich des Schutzstreifens Waldflächen geschont werden. Somit besteht weiterhin die Möglichkeit einer - wenngleich eingeschränkten - forstwirtschaftlichen Nutzung.

Für den Gehölzeinschlag und die nachfolgenden Nutzungseinschränkungen besteht ein Anspruch auf Entschädigung.

Auf Teil C, Ziffer I des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Die Forderung nach Rodung, Planieren und vertraglich gesicherter Grassaat steht im Widerspruch zu den mit der Forstverwaltung und den Naturschutzbehörden abgestimmten Planungen zu einem weitestgehenden Erhalt der Gehölze im Rahmen und nach Maßgabe des ÖSM.

Die geringe temporäre Flächeninanspruchnahme für die Mastmontage und die Zuwegungen sowie die durchgehend mögliche Nutzung der restlichen landwirtschaftlichen Fläche lässt weiterhin eine sinnvolle und wirtschaftliche landwirtschaftliche Nutzung des Flurstücks zu.

Für die vorübergehenden und die nachfolgenden Nutzungseinschränkungen besteht ein Anspruch auf Entschädigung.

Auf Teil C, Ziffer I des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Der Forderung zur Wiederinstandsetzung der betroffenen Wirtschaftswege wird dahingehend entsprochen, dass die vorhabenbedingt beanspruchten Zuwegungen entsprechend ihres Zustandes vor Baubeginn nach Beendigung der Baumaßnahmen wiederhergestellt werden.

Sofern vor Baubeginn eine 40 cm dicke Schotterdecke vorhanden ist, wird ein vergleichbarer Zustand nach Beendigung der Baumaßnahmen wiederhergestellt. Im Übrigen wird die Forderung zurückgewiesen.

Auf Teil A, Ziffer IV.10 (2) des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

Die Einwender (O-Nr. 143 und 144) sehen sich als Betroffene, da sich ihre Grundstücke Grümpen, Flurstücksnummer 537/16, und Schalkau, Flurstücksnummer 1437/5, im Sichtbereich der Freileitung befänden, Der Wert der Grundstücke sei deshalb beeinträchtigt.

Die Einwender sind daneben Miteigentümer des Flurstückes 167/2, Gemarkung Grümpen, welches sich südlich der B 89 befindet (Unterlage 6.1 Blatt 37A/38A Nr. 46 des REV) und landwirtschaftlich genutzt wird.

Für das Flurstück 167/2, Gemarkung Grümpen mit einer Größe von 1.892 m<sup>2</sup> ist eine vorübergehende Inanspruchnahme als Zuwegung (10 m<sup>2</sup>) ausgewiesen.

Auf die Einwendung wird wie folgt erwidert:

Die beiden Grundstücke 537/16 und 1437/5 sind vom Vorhaben nicht betroffen. Dass diese offenbar unbebauten Grundstücke allein wegen ihrer Nähe zur neuen Freileitung nur unter Verlust sollen veräußert werden können, ist eine subjektive Einschätzung von Marktteilnehmern und im Planfeststellungsverfahren irrelevant.

Wegen der Einzelheiten wird auf die allgemeinen Ausführungen zum Wertverlust am Anfang dieses Abschnittes verwiesen.

Die geringe Grundstücksbetroffenheit des Flurstückes 167/2 am südlichen Grundstücksrand resultiert aus der notwendigen Montagefläche bzw. deren Zuwegung. Für die vorübergehende Nutzungseinschränkung besteht ein Anspruch auf Entschädigung.

Auf Teil A, Ziffer IV.10 (1 und 2) sowie auf Teil C, Ziffer I des Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

## **VII. Zusammenfassung / Abschließende Gesamtbewertung**

Die AHB / PFB kommt nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange zu dem Ergebnis, dass dem den Zielsetzungen des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechenden Vorhaben zwingende Versagensgründe nicht entgegenstehen.

Die für das Vorhaben sprechenden Gesichtspunkte überwiegen die ohne Zweifel vorhandenen negativen Auswirkungen auf einzelne öffentliche und private Belange. Einzelne öffentliche und private Interessen müssen nicht in unzumutbarer Weise zurückstehen. Dies wird vor allem durch die Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses sowie die planfestgestellten, teilweise geänderten Unterlagen sichergestellt. Rechtsmindernde Eingriffe werden im Rahmen des Möglichen vermieden.

Die für das Vorhaben sprechenden Gesichtspunkte überwiegen aber auch die vorhandenen negativen Auswirkungen auf öffentliche und private Belange in ihrer Gesamtheit. Die Maß-

nahme ist auch unter Berücksichtigung dieser Gesamtauswirkungen gerechtfertigt und zuzulassen.

Die Realisierung des Vorhabens liegt im öffentlichen Interesse. Als Energieversorgungsunternehmen im Sinne des § 3 Nr. 18 EnWG ist die VT gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 EnWG zu einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Strom verpflichtet.

Für das Vorhaben liegt eine gesetzliche Bedarfsfeststellung vor, an die die AHB / PFB gebunden ist. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Teil B, Ziffer VI.1 verwiesen.

Im Verfahren sind keine unüberwindbaren gegenläufigen Belange geltend gemacht worden bzw. erkennbar geworden, die in der Abwägung zu dem Ergebnis nötigten, vom geplanten Vorhaben insgesamt Abstand zu nehmen. Das Vorhaben ist nach Einschätzung der AHB / PFB auch auf das unvermeidliche Mindestmaß dimensioniert.

Die Auswahl der Trasse ist objektiv sinnvoll und angemessen.

Insbesondere dem Bündelungsgebot mit anderen Infrastruktureinrichtungen wird weitreichend Rechnung getragen. Die 380 kV-Freileitung verläuft in beträchtlichen Teilabschnitten parallel zu einer anderen Stromleitung sowie zur ICE-Neubaustrecke.

Alternative Trassierungen wurden - unter Einbeziehung der Belange Dritter - untersucht. Diese stellten sich als nicht vorzugswürdig heraus; insoweit wird wegen der Einzelheiten insbesondere auf Teil B, Ziffer VI.4.2 verwiesen.

Dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienende Siedlungsbereiche werden weitgehend umgangen. Relevante Beeinträchtigungen durch elektrische und magnetische Felder liegen nicht vor. Auch die Immissionsrichtwerte laut TA Lärm werden sicher eingehalten. Wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungen unter Teil B, Ziffer VI.4.9 verwiesen.

Vorhabenbedingt wird Grundeigentum in Anspruch genommen. Dies ist auf der Grundlage von § 45 Abs. 1 EnWG zulässig, soweit die Inanspruchnahme von Eigentum, wie im vorliegenden Fall, zur Durchführung eines Vorhabens nach § 43b Nr. 1 b) EnWG erforderlich ist. Die für das Vorhaben sprechenden Gesichtspunkte sind in Teil B, Ziffer VI.1 (Planrechtfertigung) im Detail dargelegt worden. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in das Privateigentum sind notwendig, verhältnismäßig und für die Betroffenen zumutbar. Sie sind mit den Vorgaben des Artikels 14 des Grundgesetzes vereinbar. Für die Inanspruchnahme sind die Betroffenen zu entschädigen.

Die durch das Vorhaben hervorgerufenen Eingriffe in Natur und Landschaft können durch die Realisierung des Landschaftspflegerischen Begleitplans und die diesbezüglichen Nebenbestimmungen im gesetzlich erforderlichen Maße kompensiert werden. Das Konzept des landschaftspflegerischen Begleitplans ist mit der ONB abgestimmt worden und hat

- nach Vorlage sowohl der Ursprungsplanung als auch der Planänderungsunterlagen - deren Zustimmung gefunden. Unter Berücksichtigung von Artenschutz- und Vermeidungsmaßnahmen (insbesondere Bauzeitenregelungen und Leitungsmarkierungen auf der Leitungstrecke) werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. Abs. 1 BNatSchG nicht berührt. Bei Beachtung der entsprechenden Nebenbestimmungen wird eine wesentliche Beeinträchtigung auch der geschützten Teile von Natur und Landschaft vermieden, die bei Abwägung mit anderen Belangen in Teilbereichen nicht umgangen werden konnten.

Den forstlichen und forstwirtschaftlichen Belangen wurde Rechnung getragen. Das der VT auferlegte und auf die Bestandsleitung Altenfeld-Goldisthal ausgedehnte ÖSM vermindert die diesbezüglichen negativen Auswirkungen erheblich.

Bedenken, Auflagen und Hinweise der beteiligten Träger öffentlicher Belange sind, soweit sie nicht zurückgewiesen wurden, entsprechend berücksichtigt worden.

Die Gesamtabwägung führt im vorliegenden Fall dazu, dass der Plan bei Einhaltung der erlassenen Nebenbestimmungen genehmigt werden kann, da insgesamt die Vorteile, die mit dem Leitungsbau für die Energieversorgung erreicht werden, die Nachteile überwiegen.

Soweit sie nicht aus sich selbst heraus verständlich sind, ist die Begründung der Nebenbestimmungen dem jeweiligen Belang unter Teil B, Ziffer VI.4 (Abwägung) des Planfeststellungsbeschlusses zu entnehmen.

### **VIII. Sofortige Vollziehbarkeit**

Die sofortige Vollziehbarkeit beruht auf § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG.

### **IX. Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1, § 5 Satz 1, § 6 Abs. 1 Nr. 1, § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 8 Abs. 3, § 11, § 12, § 13, § 21 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i. V. m. § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Arbeit (ThürVwKostOMWTA) i. d. F. der Dritten Verordnung zur Änderung der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur vom 1. November 2012 (GVBl. S. 431).

Die Kostenfestsetzung bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

## **C Hinweise**

### **I. Entschädigungsverfahren**

1. Über zivilrechtliche Ansprüche kann im Planfeststellungsbeschluss nicht entschieden werden. Der Planfeststellungsbeschluss regelt alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der VT und den durch den Plan Betroffenen (§ 75 Abs. 1 Satz 2 ThürVwVfG).
2. Die den Betroffenen zustehenden Entschädigungsansprüche werden in diesem Planfeststellungsbeschluss nur dem Grunde nach geregelt.
3. Die betroffenen Grundstücke sind im Rechtserwerbsverzeichnis aufgeführt. Die durch die Baumaßnahmen Betroffenen haben gegen die VT dem Grunde nach einen Anspruch auf Entschädigung für eintretenden Rechtsverlust sowie - unter bestimmten Voraussetzungen auch - für andere Vermögensnachteile.
4. Für die grundbuchrechtliche Sicherung insbesondere der Maststandorte und der für die Schutzstreifen vorgesehenen Flächen unter und beidseits der Leitung ist eine Entschädigung zu zahlen.
5. Wertminderungen und Nutzungsausfälle, die an einem Grundstück infolge der Inanspruchnahme als Maststandort bzw. Schutzbereich, von Überspannungen oder ggf. erforderlich werdender Zuwegungen entstehen, werden den jeweiligen Betroffenen außerhalb des Planfeststellungsverfahrens entschädigt.
6. Durch die Bautätigkeit verursachte Aufwuchs- und Flurschäden nimmt die VT nach Abschluss der Baumaßnahmen bzw. zum Erntezeitpunkt gemeinsam mit dem Grundstücksnutzer auf und veranlasst die entsprechende Entschädigung. Die durch die Flächeninanspruchnahme zur Anlegung der Baufelder und Zuwegungen entstehenden Nachteile werden von der Entschädigung für die Anlegung und Absicherung des Schutzstreifens nicht erfasst und sind gesondert auszugleichen.
7. Im Rahmen der landwirtschaftlichen Entschädigungen sind die Bewirtschaftungserschwernisse durch Mastumfahrungen und der damit verbundene Ertragsausfall, Arbeitszeitmehrbedarf und zusätzlicher Betriebsmittelaufwand zu berücksichtigen. Die „Entschädigungsrichtlinien Landwirtschaft“ sind anzuwenden.
8. Die mit dem Vorhaben verbundenen landwirtschaftlichen Ertragseinbußen sind - auch in den auf den Eingriff folgenden Jahren - den betroffenen Bewirtschaftern auf Anforderung unter Berücksichtigung der Entschädigungssätze des Thüringer Bauernverbandes zu ersetzen. Die Feststellung der Ertragsausfälle erfolgt im ersten Jahr durch die VT in Abstimmung mit den Agrarbetrieben. Bei Nichteinigung hat ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger die Schäden zu ermitteln.
9. Sollte es durch das Vorhaben zu nachweisbaren Nachteilen bei der Förderung nach KULAP kommen, werden diese entschädigt. Dies wird durch Nebenbestimmung gesichert (Teil A, Ziffer IV.4 (6)).
10. Im Übrigen wird auf die Zusicherung der VT verwiesen, wonach Beeinträchtigungen der berechtigten landwirtschaftlichen Nutzung vollumfänglich entschädigt werden. Die beauftragten Montagefirmen werden angehalten, Flurschäden zu minimieren. Bauverursachte Beschädigungen werden wieder beseitigt oder finanziell entschädigt (Teil A, Ziffer IV.10 (6)).
11. Wirtschaftliche Beeinträchtigungen des Waldes werden den Eigentümern und berechtigten Nutzern gemäß Zusicherung der VT außerhalb des Planfeststellungs-



verfahrens entschädigt; dies schließt etwaige vorhabenbedingte Folgeschäden an den Waldrändern ein.

12. Die Höhe der angemeldeten Entschädigungsansprüche wird nach Vorlage entsprechender Unterlagen (Jagdverträge, Abschusspläne, Übersichtskarten der Jagdgenossenschaften etc.) im nachfolgenden Entschädigungsverfahren ermittelt. Die Entschädigungen für die Beeinträchtigung von gemeinschaftlichen Jagdbezirken erfolgen nach JagdH 01 (Hinweise zur Ermittlung von Entschädigungen für die Beeinträchtigung von gemeinschaftlichen Jagdbezirken).
13. Die Regelung von Entschädigungsfragen erfolgt gesondert durch die 50Hertz Transmission GmbH und die jeweils Betroffenen oder - falls keine Einigung erzielt werden kann - in einem gesonderten landesrechtlichen Entschädigungsfestsetzungsverfahren durch die Enteignungsbehörde. Die durch die Baumaßnahme Betroffenen werden nach den Grundsätzen des Entschädigungsrechts (Thüringer Enteignungsgesetz - ThürEG) in Geld entschädigt. Ein gesetzlicher Anspruch auf Bereitstellung von Ersatzland besteht nicht.

## **II. Sonstige Hinweise**

Offensichtliche Unrichtigkeiten des Planfeststellungsbeschlusses (z. B. Schreibfehler) können durch die PFB jederzeit berichtigt werden. Bei berechtigtem Interesse eines von der Planfeststellung Betroffenen hat die PFB zu berichtigen, ohne dass es hierzu einer Klageerhebung bedarf.

## **III. Geltungsdauer des Planfeststellungsbeschlusses**

Wird mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er außer Kraft, es sei denn, er wird vorher auf Antrag der 50Hertz Transmission GmbH von der PFB um höchstens 5 Jahre verlängert (§ 43c Nr. 1 EnWG).

## **IV. Auslegung und Zustellung**

1. Der Planfeststellungsbeschluss (Beschlusstext ohne zugehörigen Planunterlagen) wird - vorbehaltlich der Ausführungen unter Teil C, Ziffer IV (3) - der VT, den Vereinigungen, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist, und denjenigen, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (§ 43b Nr. 5 EnWG).
2. Weitere Ausfertigungen dieses Beschlusses und die in Teil A, Ziffer II.1 und II.2 genannten Unterlagen werden darüber hinaus nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in der betroffenen Gemeinden zwei Wochen lang zur Einsichtnahme ausgelegt. Mit dem Ende der Auslegung gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber denjenigen Betroffenen, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Hierauf wird auch in den ortsüblichen Bekanntmachungen ausdrücklich hingewiesen (§ 74 Abs. 4 Sätze 2 und 3 ThürVwVfG).

3. Sind - wie im vorliegenden Fall - außer an die VT mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen (siehe Teil C, Ziffer IV (1)), so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die zweiwöchige Auslegung in den betroffenen Gemeinden im amtlichen Veröffentlichungsblatt der zuständigen Behörde und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht werden, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird; auf Auflagen wird hingewiesen. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt; hierauf wird in der Bekanntmachung hingewiesen. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden; auch hierauf wird in der Bekanntmachung hingewiesen (§ 74 Abs. 5 ThürVwVfG).

Die in der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung genannte Frist zur Klageerhebung wird im Falle

- von Teil C, Ziffer IV (1) mit der unmittelbaren Zustellung,
  - von Teil C, Ziffer IV (2) und (3) mit dem Ende der Auslegungsfrist
- in Lauf gesetzt.

## **D Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim zuständigen (§ 50 Abs. 1 Nr. 6 der Verwaltungsgerichtsordnung, VwGO)

Bundesverwaltungsgericht  
Simsonplatz 1  
04107 Leipzig

Die Klagefrist ist nur dann gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf dieser Frist bei Gericht eingegangen ist.

Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Thüringen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten (§ 82 Abs. 1 VwGO).

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben (§ 43e Abs. 3 Satz 1 EnWG). Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden (§ 43e Abs. 3 Satz 2 EnWG i.V.m. § 87b Abs. 3 VwGO). Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Beteiligten müssen sich durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 Sätze 1 und 3 i.V.m. § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO).

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich auch durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO).

Gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG hat die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim o.a. Gericht gestellt und begründet werden (§ 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG).

-----  
Thüringer Landesverwaltungsamt  
- Planfeststellungsbehörde -  
Weimar, 21. Januar 2015

Im Auftrag

Peter Siefer